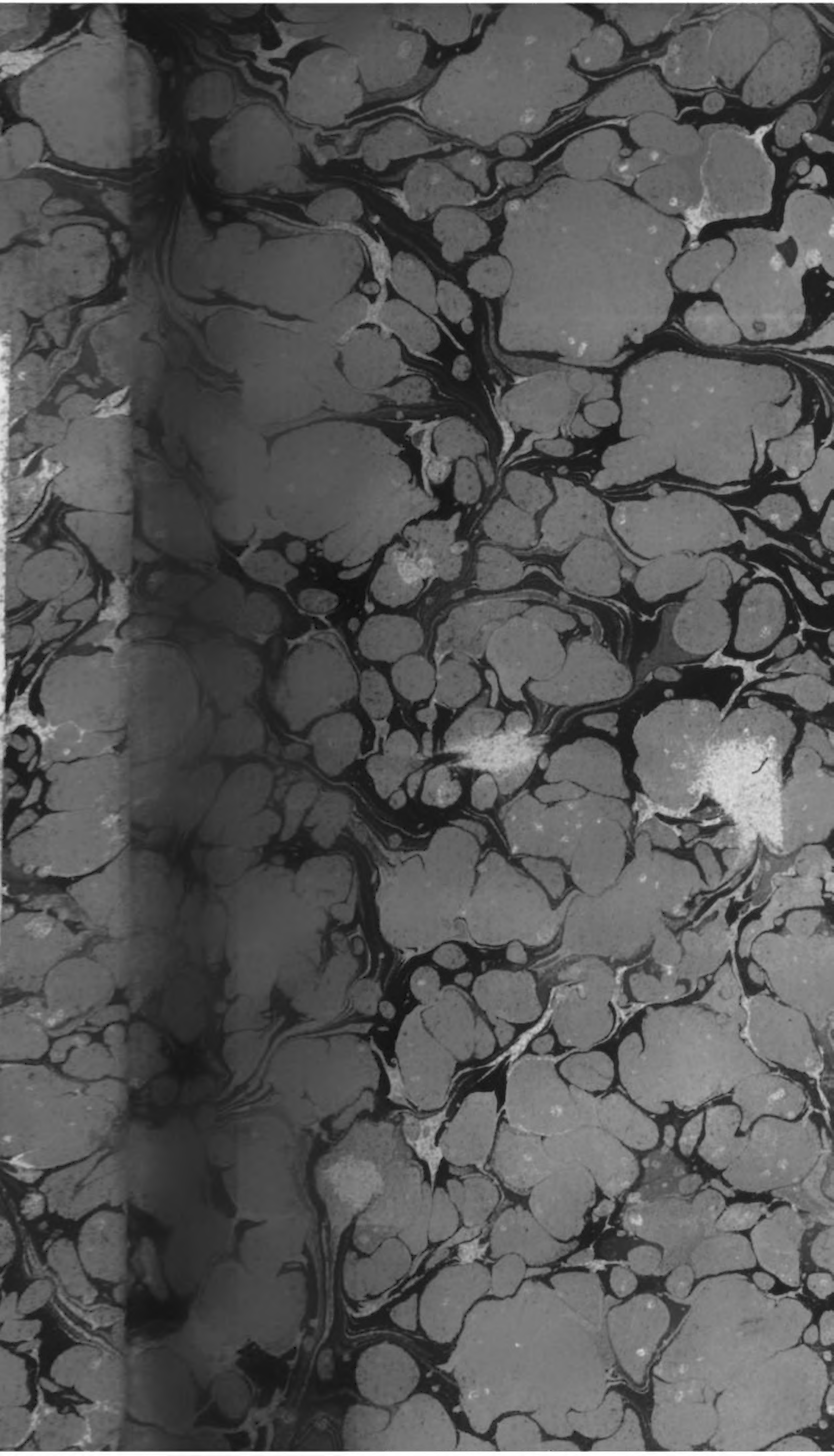



BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.
Ch. Wink. del.
Söckler sc. 1779.



<36634789390013

Kirchliche

Geographie und Statistik.

Von

D. Carl Friedrich Stäudlin,
Professor und Consistorialrath zu Göttingen.

Zweiter Theil.

Tübingen,
in der J. G. Cottaischen Buchhandlung.
1804.



Vorrede.

Die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes der christlichen Kirche und Religion, so wie er mir aus eigenen Beobachtungen und Reisen, und aus einem langen Studium vieler und mancherlei Bücher bekannt geworden ist, ist in diesem zweiten Theile vollendet. Die Hoffnung, welche ich bei dem ersten äusserte, daß nämlich in der Zwischenzeit verschiedene Länder in einen festeren und gewisseren kirchlichen Zustand treten werden, ist nur in einem sehr geringen Grade erfüllt worden. Dieß hat mich aber nicht abgehalten, das Werk zu vollenden. Hätte ich erst warten wollen, bis ein bestimmterer Zustand der Dinge eintrat, so wäre es wahrscheinlich ganz unvollendet geblie-

ben, und wenn man solchen Erwartungen nachgeben wollte, so dürfte vielleicht kein geographisches und statistisches Buch in unserm Zeitalter geschrieben werden. Vollends bei einem Buche, wie dieses, welches der erste Versuch in seiner Art ist, ist es wichtig, daß es nicht lange herumgezogen, sondern daß das Ganze bald umfaßt und dargelegt werde, worauf hier in der That mehr ankommt, als auf die Verfolgung des kleinen Details. Nach den Beiträgen und Kenntnissen, welche wir besitzen, und nach dem Interesse, welches gerade jetzt dieser Gegenstand hat, ist es nicht zu bald, daß eine kirchliche Geographie und Statistik geschrieben werde. Nachdem nun das Ganze umfaßt und nach einem gewissen Plane geordnet ist, so kann man desto eher bemerken, wo noch Lücken vorhanden sind, und das, was neu bekannt, oder abgeändert, oder mehr fixirt wird, an der gehörigen Stelle einrücken.

Ich habe in diesem, wie in dem ersten Theile, hie und da historische Bemerkungen hinzugefügt, und bin auch wohl da, wo mir das Neueste unbekannt war, auf einen etwas frühern kirchlichen Zustand zurückgegangen. Dieß wird um so weni-

weniger einer Entschuldigung bedürfen, da mir von verschiedenen Seiten, auch in öffentlichen Anzeigen, der Wunsch geäussert worden ist, daß ich überhaupt das Kirchenhistorische mit dieser Geographie und Statistik möchte verbunden haben, wodurch aber freilich dieß Werk zu einer für seinen nächsten Zweck ungebührlichen Länge wäre ausgedehnt worden.

Die kirchliche Geographie der einzelnen Staaten konnte sich in Ansehung der Ausführlichkeit nicht immer nach ihrer Größe und Wichtigkeit richten. Es kam oft vielmehr darauf an, ob von der kirchlichen Verfassung eines Staats mehr oder weniger Nachrichten vorhanden waren, und wie weit ich mich auf die mir zu Gebote stehenden Nachrichten verlassen zu können glaubte. Es ist daher leicht zu erklären, warum z. E. gerade von Deutschland so ausführlich geredet wird (wobei jedoch noch andere Ursachen in der ganz besondern kirchlichen und politischen Verfassung dieses Staats lagen), von dem französischen Staate aber nur eine verhältnißmäßig kurze und mit Geschichte vermischte Darstellung vorkommt.

Von den einzelnen christlichen Religionspartheien habe ich bei denjenigen Ländern ausführlich geredet, wo sie entweder zuerst entstanden, oder vornehmlich oder allein zu Hause sind, z. B. von den Quäckern bei England, von den Schakern und Dunkern bei Amerika, von den Mennoniten bei der batavischen Republik, von den Herrnhuthern bei der Lausiz, von den Maroniten bei dem türkischen Reiche, von den Thomaschristen bei Ostindien u. s. w. Eben so ist in Ansehung der Orden von den Johannitern bei Malta, von den Deutschherrn bei Deutschland weitläuftiger gehandelt worden. Ich habe mich absichtlich bemüht, das, was zur Kenntniß dieser Partheien und Gesellschaften gehört, auf eine zweckmäßige Art in dem Allgemeinen und Besondern Theile dieses Werks zu vertheilen, und mich immer an einer Hauptstelle ausführlicher über dieselbe zu verbreiten. Eben so wird man, wie ich hoffe, mein Bestreben nicht verkennen, mit derjenigen Achtung, Gerechtigkeit und Gesetztheit über sie zu urtheilen, welche man allem demjenigen schuldig ist, was einmal unter den Menschen Religion und namentlich Gesellschaftsreligion geworden ist.

Die Beurtheilung des ersten Theils von einem sehr sachkundigen Recensenten in der (Hallischen) Allgemeinen Literaturzeitung Num. 251. 31. Aug. 1804. ist mir erst nach der Vollendung dieses zweiten Theils zu Gesicht gekommen, sonst würde ich einige seiner Bemerkungen schon bei der Abfassung desselben benutzt haben. Glücklicher Weise findet es sich, daß schon voraus von mir Verschiedenes von dem, was der Recensent im ersten Theile nicht richtig bestimmt oder nicht genau ausgedrückt fand, in diesem zweiten Theile berichtiget war. Er bemerkt gegen I. S. 67:, daß sich die Jansenisten in den vereinigten Niederlanden von der Oberherrschaft des Pabsts nicht ganz losgemacht haben, denn noch immer erkennen sie ihn und haben die Bestätigung ihrer Bischöfe bei ihm gesucht, nur nie erhalten, weil man sie zu Rom als Schismatiker ansieht, daher sie nothgedrungen für sich geblieben sind. II. 228-231 habe ich nun das Verhältniß der Jansenisten in der batavischen Republik zum Pabste eben so bestimmt und mich ausführlicher darüber erklärt. Eben so wird man auch in Ansehung der Nestorianer in diesem zweiten Theile einige richtigere Bestimmungen finden, als in dem ersten.

sten. Ich muß jedoch hier meinen Lesern noch eine belehrende und berichtigende Anmerkung des Rec. mittheilen. "Die Nestorianer haben erst seit 1551., wo eine Spaltung unter ihnen entstand, zwei Patriarchen. Erst seit 1559. aber führt der ächte nestorianische Patriarch den Namen Elias, und seit der Trennung des Erzbischofs von Gelu, Simeon Denha, von diesem im J. 1575. der nestorianische Nebenpatriarch den Namen Simeon. Von diesen leztern findet sich nicht, daß sie, wie bei jener doppelten Trennung, die Bestätigung von dem römischen Bischof eingehohlt haben, daher sich erklären läßt, warum man von Seiten des Pabsts seit 1681. einen unirten Patriarchen bestätiget, der immer den Namen Joseph führt, zu Diarbekir oder Kamarid residirt, hier aber ganz übergangen ist." In diesem zweiten Theile ist er nicht übergangen, man wird aber das, was von ihm vorkommt, durch diese Anmerkung genauer bestimmen können. Der Rec. fragt, ob es nach I. S. 71. wirklich Waldensergemeinden im Churbrandenburgischen gebe? Es gibt nach meiner gegenwärtigen Kenntniß keine solche daselbst, und die französische Colonie zu Berlin

besteht

besteht nur zum Theil aus Nachkommen alter Waldenser II. 490 f. Der Rec. bemerkt gegen I. 88, daß die Herrnhuther in Egypten niemals eine Gemeinde gehabt haben, wohl aber eine Mission, die doch längst eingegangen sei, hingegen haben sie in Afrika unter den Hottentotten seit einigen Jahren einen sehr glücklichen Fortgang gehabt, auch eine schon nicht unbeträchtliche Gemeinde. Beides ist ganz richtig, es kommt daher in diesem zweiten Theile nichts von Herrnhuthern in Egypten, wohl aber in Südafrika vor.

Ganz Recht hat der Rec. in einigen Bemerkungen, welche die specielle kirchliche Geographie, so weit sie im ersten Theile enthalten ist, betreffen. In England sind die Herrnhuther nicht bloß von verschiedenen englischen Bischöfen als rechtgläubig anerkannt, sondern haben durch eine ausdrückliche Parlementsacte unter dem Namen der *Moravians* völlige äusserliche Religionsfreyheit erhalten. Dieß mag also zu I. 176. hinzugesetzt werden. Nicht bloß Zusatz aber, sondern wahre Berichtigung ist es, wenn der V. sagt: Die Herrnhuther haben

nicht erst, wie I. 357. wenigstens verstanden werden kann, in den preussischen Landen 1789. gottesdienstliche Freyheit bestätiget bekommen, sondern schon längst vorher sie bereits unter Friedrich Wilhelm I. gehabt, der selbst den Grafen von Zinzendorf zu ihrem Bischof ordiniren ließ, und schon vor K. Friedrich Wilhelms II. Concession hatten sie ja sehr ansehnliche Gemeinden in den brandenburgischen Staaten.

In dem ersten Theile S. 51. habe ich da, wo ich von den rechtglaubigen orientalischen Christen rede, auch der syrischen Christen und der Melchiten gedacht. Dieß geschah von mir nicht deswegen, als wenn ich die letzten zu den ersten gerechnet hätte, sondern da jene beiden Namen zweideutig sind und ihre Bedeutungen mehrmals abgeändert haben, und zuweilen auch solche Christen darunter verstanden wurden, welche zu der rechtglaubigen orientalischen Kirche gerechnet wurden, und über welche der Patriarch zu Constantinopel eine gewisse Macht ausübte, so habe ich sie hier angeführt, welches aber freilich auch anderswo, namentlich bei den Jakobiten, hätte geschehen können. Irgendwo

mußte

mußte dieser Namen gedacht werden, sie passen aber in der That nirgends ganz hin. Daraus mag das beurtheilt werden, was der Rec. über die angeführte Stelle meines Buchs sagt, und was zu weitläuftig ist, um hier angeführt zu werden. Nur folgende Stelle setze ich her, weil sie zum Theil berichtigend ist: "Die ältern Syrischen Christen waren nie den Patriarchen zu Constantinopel unterworfen, wenn gleich die letztern sich bisweilen einer Herrschaft über sie anmaasten. Melchiten d. i. Royalisten (oder vielmehr Kaiserliche) wurden, sagt der Verf., deswegen so genannt, weil sie dem Willen des Kaisers gemäß sich der Chalcedonischen Synode unterwarfen. Aber ausser dem schwankenden Namen des Kaisers hat Assemani Bibl. orient. T. I. p. 508. sehr wohl bemerkt, daß der Name der Melchiten vor dem zehnten Jahrhundert nirgends vorkomme, auch anfänglich mehr der Name einer bürgerlichen als kirchlichen Parten gewesen und im Gegensatz gegen Maroniten oder Rebellen gebraucht worden sei, den sich bald Rechtglaubige bald Schismatiker zugeeignet hätten."

Statt

Statt des Registers ist eine ziemlich ausführliche Inhaltsanzeige beigefügt worden.

Göttingen am 16. Octob. 1804.

Inhalt
des zweiten Theils.

Fortsetzung von Italien.

Malta §. 7.

Vom Malteserorden und dessen Verfassung S. 1—40.

Von dem kirchlichen Zustande der Insel S. 40 f.

Sardinien §. 8.

Erzbischöfe und Bischöfe S. 44 f.

Einkünfte der Kirchen und Geistlichkeit S. 45 f.

Die Geistlichen als Reichsstand S. 46.

Primat von Sardinien S. 46.

Des Königs Gewalt in geistlichen Sachen und sein Verhältniß zum Pabste S. 47—51.

Geistliche Gerichtsbarkeit S. 52.

Kirchliche Freistätten S. 52 f.

Kirchengebäude S. 53 f.

Religiöse Gebräuche und Gewohnheiten S. 54—57.

Keine Malteserordensgüter S. 57 f.

Venedig

Venedig §. 9.

Neueste Schicksale. Oestreichischer Antheil S. 58 f.

Herrschende Religion, Duldung S. 60 f.

Juden S. 61 f. Türken S. 62.

Armenier S. 62 f.

Griechen S. 63—65.

Protestanten. Lutheraner S. 65—68. Reformirte S. 68 f.

Der katholische Patriarch S. 69 f. Der Primicerius S. 70.

Die Erzbischöfe und Bischöfe S. 70 f.

Mönche S. 71.

Aufsicht der Regierung über Welt- und Ordens-Geistliche, Verhältniß zum Pabste S. 71—76.

Milde Stiftungen S. 76.

Der h. Marcus und seine Kirche S. 77 f.

Kirchen, Abteien und Klöster zu Venedig S. 78.

Padua und Vicenza S. 78 f.

Die Ligurische Republik §. 10.

Neueste Schicksale S. 79 f. Rechte der Bekenner verschiedener christlicher Glaubensarten unter der neuen Constitution S. 80. Juden S. 80.

Erzbischof und Bischöfe S. 81.

Kirchen und Klöster in Genua S. 81 f.

Geistliche Brüderschaften S. 82. Großes Hospital S. 83.

Das Königreich Etrurien §. 11.

Letzte Schicksale S. 83 f.

Veränderungen in der kirchlichen Verfassung unter dem

Größ-

Großherzog von Toscana Leopold II. S. 85—90. unter dem König von Etrurien Ludwig S. 90 f.

Erzbischöfe und Bischöfe S. 91.

Kirchen und Klöster zu Florenz S. 92. zu Pisa S. 93. Siena S. 94.

Verschiedene Religionspartheien zu Livorno S. 94 f.

Camaldoli und Valombrosa S. 95.

Pistoja S. 95.

Die Republik Lucca §. 12.

Staatsreligion, Erzbischof, Kirchen, Klöster S. 96 f.

Die Republik San Marino §. 13.

Ursprung der Republik, Verfassung, Religion, Kirchen, Klöster S. 97 f.

Parma, Piacenza und Guastalla §. 14.

Neue Schicksale, unentschiedener Zustand S. 98 f. Kirchliche Verordnungen des letzten Herzogs S. 99 f. Bischöfe und Kirchen S. 100.

Portugal.

Herrschaft des Katholicismus S. 101.

Zahl der geistlichen Personen, Parochieen, Klöster S. 102.

Der Patriarch von Lissabon S. 102—104.

Erzbischöfe und Bischöfe S. 104 f.

Gerichtshof der Geistlichen S. 105.

Klöster, besonders Alkobaja und Mafra S. 105—108.

Sitten der Geistlichen und Mönche S. 108 f.

Macht des Pabsts S. 109—114.

Rechte des Königs in kirchlichen Sachen S. 114 f.

Inquisition S. 115.

Heimliche Juden, Unterschied zwischen alten und neuen Christen, jetzt aufgehoben S. 115—118.

Züge, welche die religiöse Denkart der Portugiesen charakterisiren S. 118—125.

Geistliche Ritterorden S. 125 f.

Kirchen und Klöster zu Lissabon S. 126.

Belem und Coimbra S. 127.

Spanien.

Gestalt und Farbe des Katholicismus bei dem Spanier S. 128 f. Züge, welche die christlich-katholische Denkart des Spaniers charakterisiren S. 130—137.

Zahl der Welt- und Ordensgeistlichen S. 137.

Erzbischöfe und Bischöfe S. 137—139.

Verhältniß der spanischen Kirche und des Königs zum Pabste S. 139—142.

Inquisition S. 143—150.

Heilige Hermandad S. 151 f.

Klöster, besonders Montserrat und Escurial S. 152—159.

Geistliche Ritterorden S. 159 f.

Heimliche Juden, Protestanten, Zigeuner S. 160.

Kirchen, Klöster und Brüderschaften zu Madrid S. 160 f. Toledo S. 161 f. Burgos, Segovia, Valladolid S. 162. Salamanca, St. Jago di Compostella, Cordova, Sevilla S. 162—164. Cadix, Granada, Malaga S. 165. Valencia, Barcelona, Zaragoza S. 166.

Malteser S. 166 f.

Bemü=

Bemühungen, den geistlichen Stand zu bilden und theologische Gelehrsamkeit zu befördern S. 167 f.

Das französische Reich.

Gegenwärtige Ausdehnung und Abtheilung S. 169 f.

Darstellung der Veränderungen im kirchlichen und religiösen Zustande dieses Reichs während der Revolution bis jetzt S. 170—184.

Darstellung der jetzigen kirchlichen Verfassung nach dem Concordate S. 184 ff.

Wie fern die katholische Religion herrschend sei S. 184.

Ernennung und Bestätigung der neuen Erzbischöfe und Bischöfe S. 185.

Eid der Geistlichen S. 185.

Parochieen und Ernennung der Pfarrer S. 185.

Domcapitel, bischöfliche Seminarien, Kirchengebäude, Kirchengüter, Gehalte der Geistlichen, Stiftungen für Kirchen S. 186.

Bekanntmachung päbstlicher Bullen, Breven rc. päbstliche Nuntien, Legaten rc. Synoden S. 187.

Klagen über Misbräuche und Uebertretungen der Geistlichen S. 187 f. über Störungen des Cultus und Kränkungen der Rechte der Geistlichen S. 187 f.

Verrichtungen, Pflichten und Rechte der Erzbischöfe und Bischöfe S. 188—191. der Pfarrer S. 190 f.

Liturgie, Katechismus, Kirchengebete, Festtage, S. 191 f.

Kleidung der Geistlichen, Hauscapellen, religiöse Cärimonien in vermischten Orten, Gelaute, Predigten, Copulationen S. 192.

Gehalt der Erzbischöfe, Bischöfe und Pfarrer S. 193.

Kirchengebäude, fromme Stiftungen, Unterhalt der Armen S. 193.

Eintheilung des Reichs in Erzbisthümer und Bisthümer S. 193—196.

Pfarren und Filiale S. 196.

Vergleichung der neuen katholischen Kirchenverfassung mit der alten S. 197.

Resignation und Dimission der alten Bischöfe S. 198 f.

Savoien und Piemont wird nach der Verbindung mit Frankreich in kirchlicher Rücksicht neu organisirt und eingetheilt S. 200 f.

Protestanten überhaupt S. 202—204. Reformirte S. 204—206. Lutheraner S. 206—209.

Vereinigung von Lutheranern und Reformirten S. 209.

Gewinn der Protestanten durch die Revolution S. 209 f.

Theophilanthropen S. 210 f.

Waldenser S. 211 f.

Paris S. 214.

Die batavische Republik.

Neueste Schicksale dieses Staats und Veränderungen im Religions- und Kirchenwesen S. 215—217.

Mancherlei Secten und religiöse Denkarten S. 217 f.

Reformirte S. 218 ff. aus verschiedenen Nationen S. 218. Symbolische Bücher S. 218 f. Zwei Hauptpartheien S. 219 f. Gleichheit der Geistlichen, presbyterianische Verfassung, Kirchenräthe, Aelteste und Diakonen rc. S. 220—222. Classen S. 222 f. Synoden S. 223 f. Kirchenagende, Kirchengesänge, Taufe, Abendmahl, Confirmation, Predigten, Katechisationen S. 224—226.

Katholiken S. 226 ff. Zahl, Einschränkungen vor der Revolution S. 226 f. Papisten und Jansenisten S. 228—231.

Lutheraner S. 231 ff. Zahl und Verfassung S. 231 f. Kirche zu Amsterdam S. 232—235.

Mennoniten. Hier von den Mennoniten überhaupt und den in der batavischen Republik insbesondere S. 236—249.

Remonstranten S. 249—251.

Collegianten S. 251—254.

Christo sacrum S. 254 f.
Quäcker und Herrnhuther S. 255.
Juden S. 255.
Eben S. 255 f.
Rotterdam, Haag, Leiden, Harlem, Amsterdam S. 256.

Die Schweiz.

Ueber den Einfluß der Reformation auf die Schicksale und Begebenheiten der Schweiz S. 257—259.
Ueber den Einfluß der Französischen Revolution auf den religiösen und kirchlichen Zustand S. 259—261.
Jetzige Ausdehnung und Zusammensetzung dieses Staats S. 261—264.
Von den Reformirten S. 264 f.
Katholiken S. 265 f.
Lutheraner S. 266.
Juden S. 266.
Zürich S. 266—268.
Bern S. 269 f.
Basel S. 271 f.
Schafhausen S. 272 f.
Lucern S. 273.
Uri S. 274 f.
Schwyz S. 275—277.
Unterwalden S. 277 f.
Zug S. 279.
Glarus S. 279 f.
Freiburg S. 280.
Solothurn S. 281.
Appenzell S. 281 f.
Aargau S. 282 f.
Thurgau S. 284.
St. Gallen S. 285 f.
Bündten S. 286—288.
Tessino S. 288 f.
Waadt S. 289 f.

Verschiedene kirchliche Veränderungen während der Revolutionen, die in unsern Zeiten in der Schweiz vorgefallen sind S. 290—304.

Die Republik Wallis.

Ausschließende Herrschaft des katholischen Glaubens S. 305.
Pfarren und Klöster S. 306.
Bischof von Sitten S. 306 f.
Kretinen S. 307.

Neuenburg und Vallendis.

Allgemeine Duldung S. 308.
Verfassung der reformirten Kirche S. 308—310.
Katholiken S. 310.
Herrnhuthisches Seminarium S. 310.

Das deutsche Reich.

Einleitung §. 1.

Schwierigkeiten der Darstellung des kirchlichen Zustandes von Deutschland S. 311 f. Plan S. 313—315.

Vom Zustande der Kirche und Religion in Deutschland überhaupt §. 2.

Mancherlei Religionspartheien S. 316 f. Einfluß des Umstands, daß in Deutschland die Reformation ihren Ursprung nahm S. 317 ff. Abänderungen im Geiste des Protestantismus S. 320—322. Katholicismus S. 322—324. Religiöser Geist der deutschen Nation S. 324 f. Katholische, evangelische und vermischte Kreise S. 326. Verschiedenheit der Lehranstalten und der Cultur nach der Verschiedenheit der Religionen S. 326—328. Juden S. 328. Grundgesetze der kirchlichen Verfassung Deutschlands S. 329. Gleichheit zwischen Katholiken und Evangelischen S. 329 f. Religion des Kaisers, Religionsübung und Kirchengüter der Katholiken

liken und Protestanten, Reformationsrecht S. 330. Veränderungen, welche durch den letzten Reichsdeputationsschluß im deutschen Kirchenwesen bewürkt worden sind S. 331—335. Antheil der Protestanten und Katholiken an den höchsten Reichsgerichten S. 335 f.

Von der deutschkatholischen Kirche §. 3.

Grundgesetze derselben S. 336—339. Alte Diöcesaneintheilung von Deutschland S. 339—342. Secularisationen der Erzbisthümer und Bisthümer S. 342 f. Der Reichs-Abteien, Probsteien, Klöster S. 343 f. Corpus catholicorum S. 344 f. Wahl und Krönung des Kaisers S. 345—349. Deutsch-Orden S. 349—352. Malteser-Orden in Deutschland S. 353 f. Rechte des Pabsts in der deutschkatholischen Kirche S. 354—356.

Von der deutschprotestantischen Kirche §. 4.

Wodurch sich der Zustand der Protestanten in Deutschland von dem der Katholiken daselbst und dem der Protestanten in andern Ländern unterscheide S. 357 ff. Corpus evangelicorum S. 358—361. Keine Bischöfe mehr S. 361 f. Keine Reichsabteien mehr S. 362. Besondere Kirchenverfassung in einzelnen deutschen Ländern S. 362 f. Das canonische Recht als Hülfsrecht S. 363 f.

Niedersächsischer Kreis §. 5.

Chur-Hannover S. 364—381.

Herzoglich-Braunschweig-Wolfenbüttelsche Länder S. 381—390.

Meklenburgische Länder S. 390—392.

Preussisch-Brandenburgische Länder S. 393 ff. Magdeburg S. 393—395. Halberstadt S. 395 f. Hildesheim, Mühlhausen, Nordhausen, Goslar S. 396—398.

Holstein und Schleswig S. 398—410.

Reichsstadt Bremen S. 411—416.

Reichsstadt Hamburg S. 416—418.

Reichsstadt Lübeck S. 418—421.
Besitzungen des Herzogs von Oldenburg S. 421.

Obersächsischer Kreis §. 6.

Chursachsen S. 421—429. Hier auch von der Lausitz und ausführlich von den Herrnhuthern überhaupt S. 429—468.
Sachsen=Gotha S. 468—473. Altenburg S. 474.
Sachsen=Weimar S. 474 f.
Coburg S. 475 f.
Brandenburgpreussische Länder S. 476 f. Hier von der kirchlichen Verfassung der Preussischen Monarchie überhaupt S. 476—490. Berlin S. 490—497. Mark Brandenburg nebst dem Heermeisterthum S. 497—499. Pommern, wo auch vom schwedischen Antheile S. 499 f. Erfurt und Eichsfeld S. 501.
Anhalt S. 502.
Schwarzburg S. 502.

Der westphälische Kreis §. 7.

Preussischbrandenburgische Länder S. 502 ff. Ostfriesland S. 503 f. Minden und Ravensberg S. 504 f. Cleve, Teklenburg und Lingen S. 505. Paderborn S. 505 f.
Churhannöverische Besitzungen: Verden, Hoya, Diepholz, Osnabrück S. 506—508.
Bairische: Berg S. 508.
Nassauoranische: Dillenburg, Siegen, Diez, Hadamar, Dortmund, Corvey S. 509.
Oldenburg S. 509.
Lippische Länder S. 510.
Wied S. 510 f.

Der oberrheinische und churrheinische Kreis §. 8.

Churhessen S. 511—517.
Hessen=Darmstadt S. 518—519.
Besitzungen des Churerzkanzlers S. 519 f.

Frank=

Frankfurt am Mayn S. 520 f.
Fulda S. 521 f.
Nassau=Usingen und=Weilburg S. 523.
Die Badensche Pfalzgrafschaft am Rhein S. 523—528.

Der fränkische Kreis §. 9.

Bayreuth und Anspach S. 528—530.

Bairische Länder S. 531. besonders Bamberg und Würzburg S. 532—534.

Deutschmeisterthum und Balley Franken S. 534 f.
Hohenlohe S. 535.
Nürnberg S. 535 f.

Schwäbischer Kreis §. 10.

Chur=Würtemberg S. 537—547.
Churbadensche Länder in Schwaben S. 547—549.
Churbairische Länder in Schwaben S. 549—552.
Das Johannitermeisterthum Heitersheim S. 552 f.
Kommenden des Deutschordens S. 553.
Hohenzollerische Länder S. 553.
Oettingen S. 553 f.
Reichsstadt Augsburg S. 554.

Der bairische Kreis §. 11.

Vom Churfürsten Reichserzkanzler S. 554—557.
Stadt Regensburg S. 557.
Chur=Bairische Länder S. 557—563.

Der östreichische Kreis §. 12.

Erzherzogthum Oestreich S. 564—569.
Breisgau und Ortenau S. 569.
Churfürstenthum Salzburg S. 569—571.

Böhmen S. 572—575.

Mähren und östreichisch=Schlesien S. 575 f.

Preussisch=Schlesien und Glaz S. 577—580.

Gali=

Galizien, Lodomirien und Bukowina S. 580—582.

Siebeninseln-Republik S. 583 f.

Ragusa S. 584 f.

Das osmanische Reich in Europa, Asien und Afrika.

Vom Zustande der Christen in der Türkei überhaupt §. 1.

Von den rechtglaubigen griechischen Christen §. 2.

Von den armenischen Christen §. 3.

Von den Katholiken §. 4.

Von den Protestanten §. 5.

Von den Juden §. 6.

Von kirchlichen Merkwürdigkeiten in einzelnen Provinzen, Gegenden und Oertern des türkischen Reichs §. 7.

Jerusalem S. 619 f. Katholische Missionen S. 620 f. Bethlehem S. 621 f. Samariter zu Naplusa S. 622 f. Damaskus S. 623. Maroniten S. 623—628. Drusen S. 628 f. Aleppo S. 629—631. Ladikia, Markab, Johannischristen S. 631. Akre, Nasra, Barut S. 631 f. Sophia, Kiproway S. 632. Servien S. 632 f. Bosnien S. 633. Arnautenland, Albanien S. 633 f. Thessalien und Hellas S. 634. Morea, Wallachei, Moldau, Natolien, Mesopotamien S. 635. Nestorianische und Jakobitische Patriarchen und Bischöfe S. 636 f. Inseln S. 637 f.

Egypten §. 8.

Von den Kopten S. 638—648. Von den griechischen und armenischen Christen S. 648. Von den Katholiken und Juden S. 648.

Habesh

Habesh.

Von den abyssinischen Christen S. 650—657.

Südafrika.

Hottentottenland und Vorgebirge der guten Hoffnung S. 658—661.

Marokko und Fez, Algier, Tunis und Tripolis S. 662—672.

Guinea und die afrikanischen Inseln S. 673—676.

Ostindien.

Von den Nachrichten, die wir über den Zustand des Christenthums daselbst haben S. 677 f. Verschiedene christliche Religionspartheien S. 678. Ursachen der Ausbreitung des Christenthums daselbst S. 679. Katholiken S. 680—685. Thomaschristen S. 685—692. Jakobiten S. 692 f. Armenier S. 693. Lutheraner S. 693 f. Coexistenz verschiedener Glaubensarten und Gottesdienste in verschiedenen Gegenden und Städten von Ostindien S. 694—696.

Das Sinesische Reich.

Abwechselnde Schicksale des Christenthums daselbst S. 697 f. Zahl der Christen S. 698 f. Missionen, katholische Kirchen, Klöster, Bischöfe, griechische Kirchen S. 699 f.

Arabien.

Sinai, Kloster am Fuße des Horeb, Eliakapelle, Kloster der 40 Märtyrer, Kapelle auf der Spitze des ganzen Gebirgs S. 701—703. Tor S. 703. Griechen, Armenier, Abyssinier, Nestorianer, Jakobiten S. 703. Juden S. 703 f. Johannischristen oder Sabier S. 705.

Persien.

Armenier S. 706—708. Griechen S. 708. Juden S. 708 f. Sabier S. 709—711.

Amerika.

Vom Zustande des Christenthums in Amerika überhaupt §. 1.

Nordamerikanischer Freistaat §. 2.

Messachusets S. 715—719.
New=Hampshire S. 719 f.
Rhode=Island S. 720 f.
Connecticut S. 721—723.
Vermont S. 723.
New=York S. 723—726.
New=Jersey S. 726.
Pensylvanien S. 726—735.
Delaware S. 735.
Maryland S. 735.
Virginien S. 736 f.
Kentucky S. 737.
Nordcarolina S. 737 f.
Südcarolina S. 738.
Georgien S. 738 f.
Westliche Länder S. 739.
Louisiana S. 739.

Europäische Besitzungen in Amerika §. 3.

Brittische S. 740—742.
Spanische S. 742 f.
Portugiesische S. 743 f.
Französische S. 745 f.
Batavische S. 746 f.
Dänische S. 747—749.
Schwedische S. 749.

Fortsetzung von Italien.

§. 7.

M a l t a.

Nachdem die Johanniterritter durch die Türken von der Insel Rhodus vertrieben waren, so irrten sie lange mit den Insulanern, die ihnen gefolgt waren, auf der See umher und suchten vergeblich einen neuen Wohnsitz, bis ihnen endlich Kaiser Carl V. die Inseln Malta, Gozo und Comines einräumte und zu Lehen gab. Er that es theils aus religiösen Bewegsgründen, um diesen geistlichen Ritterorden zu retten und in seinen Unternehmungen zu unterstützen, theils aber um diesen Inseln und der Stadt Tripoli, welche er dem Orden gleichfalls überließ, tapfere Vertheidiger zu schenken, und den Türken und Seeräubern hier eine stets wachsame Macht entgegenzusetzen. Der Orden sollte auch die Nachfolger Carls im Königreiche Sicilien immer als seine Lehnsherrn anerkennen, und wenn das Bisthum Malta erlediget wäre, immer den dortigen Königen drei Subjecte vorschlagen, aus welchen sie den neuen Bischof wählen würden. Im J.

1530. nahm der Orden nach einem ausdrücklich abgeschlossenen und von dem Pabste bestätigten Tractate von den neuen Ländern Besitz, und erhielt von seinem vornehmsten neuen Wohnorte den Namen des Malteserordens.

Von der Verfassung dieses Ordens überhaupt, von welchem schon einigemale in diesem Werke die Rede gewesen ist und auf welchen wir noch öfterer werden zurückkommen müssen, kann hier am schicklichsten gehandelt werden. Da in derselben immer viel Ungewöhnliches und Künstliches war, da sie sich von Zeit zu Zeit abänderte und so viele falsche Begriffe von derselben im Umlauf waren, so war es immer schwer, eine wahre zusammenhängende und befriedigende Darstellung von derselben zu geben. Dieß ist jetzt noch schwerer geworden, nachdem sich die äußeren Verhältnisse des Ordens so sehr abgeändert, und seine Schicksale sich in die neuesten Weltbegebenheiten und in die Ungewißheit des gegenwärtigen politischen Zustandes anderer Mächte verwickelt haben. Als Bonaparte 1798. Egypten besetzen wollte, glaubte er sich vorher der Inseln Malta, Gozo und Comines versichern zu müssen. Malta, welches, seitdem der Orden Besitz davon genommen hatte, noch nie erobert worden war, und einer Belagerung der Türken schon

im 16. Jahrhundert so glücklich widerstanden hatte, daß seit dieser Zeit nie wieder ein Versuch wider diese schon von der Natur befestigte Insel gemacht wurde, wurde von ihm in ein paar Tagen weggenommen und mit französischen Truppen besetzt, worauf er schnell weiter segelte. Bald nachher erschien eine Englische Flotte, um den Franzosen diese Inseln wieder zu entreissen. Sie bemächtigte sich bald der Inseln Gozo und Comines, aber über Malta konnte sie erst nach einer zweijährigen Belagerung und auch dieß nur durch Aushungerung Meister werden. Der Großmeister des Ordens, dem der schnelle Uebergang der Insel an die Franzosen Schuld gegeben wurde, wurde abgesetzt und diese Würde, allen bisherigen Observanzen zuwider, dem russischen Kaiser Paul I. angetragen und von ihm angenommen. Diese Würde war übrigens ganz seiner Denkart gemäß, und wenn auch die innere Verfassung des Ordens durch einen solchen Großmeister Gefahren ausgesetzt war, so konnte sich doch der Orden von ihm mächtigen Schutz, Treue und neuen Glanz versprechen. Schon 1801. aber starb Paul plötzlich, und sein Nachfolger Alexander I. hat die Großmeisterwürde ausgeschlagen und sich darauf beschränkt, Schutzherr des Ordens zu seyn und ihn in seinen Gütern, Rechten und Gesetzen zu beschirmen. Die Englischen Truppen hatten Malta noch besetzt, als

der Frieden zu Amiens 1802. geschlossen wurde. In diesem Friedensschlusse wurde bestimmt, daß die Englischen Truppen Malta räumen und dem Orden wieder zurückgeben sollten. Die Unabhängigkeit der Insel von andern Mächten wurde durch Frankreich, Großbritannien, Oestreich, Spanien, Rußland, Preussen garantirt und eine beständige Neutralität des Ordens und der Inseln proclamirt. Es wurde bestimmt, daß eine neue Malteserzunge aus Eingebornen der Insel und zwar von solchen errichtet werden sollte, welche keine Beweise ihres Adels zu führen brauchten und doch an allen Ehren und Vortheilen des Ordens Theil nehmen könnten. Es wurde ausgemacht, daß dießmal der Pabst einen neuen Großmeister wählen sollte. Dieß ist auch geschehen, allein Malta ist immer noch von den Engländern besetzt, der Großmeister und der Orden haben noch nicht in den vollen Besitz ihrer Rechte und Gewalt treten können, und sich kürzlich mit den vornehmsten Urkunden und Insignien des Ordens nach Sicilien begeben, wo der Orden ansehnliche Güter und Würden hat. Ein neuer Krieg zwischen England und Frankreich ist ausgebrochen und ein neuer Friedensschluß wird die Rechte und Verhältnisse des Malteserordens bestätigen oder neu bestimmen, oder vielleicht gar seinem Schicksale eine ganz neue Wendung geben. Bei dieser Lage der Dinge ist natürlich Vieles

in

in der gegenwärtigen Verfassung und Verhältnissen des Ordens unbestimmt und unbekannt. Uebrigens ist das, was jetzt nicht Statt findet oder ausgeübt wird, deswegen nicht sogleich als aufgehoben zu betrachten, und darauf wird in der nun folgenden Darstellung Rücksicht genommen werden.

Der Orden hat zwar die ersten Zwecke seiner Stiftung nie aus den Augen verloren, aber er ist nicht an ewige Gesetze gebunden. Es ist eine gesetzgebende Gewalt in demselben vorhanden, welche das Recht hat, die alten Gesetze abzuändern und zu verbessern. Sie besteht in den freigewählten Repräsentanten des Ordens, die sich zu diesem Zwecke versammeln. Seit seiner Stiftung, in einem Zeitraume von sieben Jahrhunderten, hat der Orden ohngefähr sechzig verschiedene Legislaturen gehabt und eben so haben die Rechte und Privilegien, welche ihm von Päbsten, Fürsten und andern Personen zugestanden wurden, sehr oft abgewechselt. Die letzte allgemeine Ordensversammlung zur Revision der Gesetze war im Jahre 1776., worauf im J. 1782. das neue Gesetzbuch erschien *).

Schon

*) unter dem Titel: Codice del sagro militar ordine Gerosolimitano, riordinato per commandamento del sagro generale capitolo celebrato nel anno 1776. sotto

Schon vor dem Anfange der Kreuzzüge hatte sich eine christliche Brüderschaft zu Jerusalem vereiniget, um

sotto gli auspici di sua Altezza Eminentissima il Gran Maestro Emmanuele de Rohan. In Malta MDCCLXXXII. fol. Sonst dienen zur Kenntniß der Statuten und Privilegien des Ordens: Privilegia ordinis S. Hierosolymitani. Romae 1568. von Osterhausen Statuta, Ordnungen und Gebräuche des ritterlichen Ordens St. Johannis von Jerusalem zu Malta. Frankf. a. M. 1644. Privileges des papes, empereurs, rois et princes de la chrestienté en faveur de l'ordre St. Jean de Hierusalem, recueillis par le Fr. Chev. *des Clozeaux*. à Paris 1659. Volume che contiene li statuti della s. Religione Gerosolimitana, le ordinationi, il nuovo ceremoniale, il modo, o sia instruttione, l'ordine et li privilegi. in Borgo novo 1676. Codice diplomatico del s. militare ordine Gerosolimitano, oggi di Malta. in Lucca 1733. *Calvo y Julian* illustracion canonica y historial de los privilegios de la Orden de S. Juan. Madrid 1777. Der Geschichtschreiber des Ordens nicht zu gedenken. Raisonnirende Darstellungen von der älteren und neueren Verfassung des Ordens sind selten, verfehlte Beschreibungen und Beurtheilungen desselben nach älteren abrogirten Statuten häufig genug. Vertot hat übrigens dem 5. Bande seiner Histoire des chevaliers hospitaliers de St. Jean de Jerusalem etc. eine Dissertation au sujet du gouvernement ancien et moderne de l'ordre religieux et militaire de St. Jean de Jerusalem p. 319 — 398. beigefügt, welche freilich schon vom Jahre 1726. aber immer sehr schätzbar ist. Tiefer dringt ein der Verfasser der Schrift: Ueber die Gesetze und Verfassung der Malteser-Ordens-Re-

um dürftige und kranke Pilgrime in dem dortigen Johannishospitale aufzunehmen, zu unterhalten und zu verpflegen, und dadurch sowohl Handlungen der Menschenliebe auszuüben, als auch andere in ihren frommen, verdienstlichen Wallfahrten zu ermuntern und zu unterstützen. Durch die Kreuzzüge selbst kamen diese sogenannten **Hospitalbrüder des heiligen Johannes von Jerusalem** oder **Johanniter** sammt ihrer Anstalt in andere Lagen und Verhältnisse. Wenn jetzt mehr Kranke zu verpflegen waren, so kam auch Jerusalem

Republik nebst einer Abhandlung über die Unanwendbarkeit der Oesterreichischen Amortisationsgesetze auf die Mitglieder derselben. Carlsruhe 1797. Diese Schrift ist zum Theil wider eine andere gerichtet: Von den österreichischen Amortisationsgesetzen in Rücksicht auf den Johanniter- oder Malteser-Orden und desselben Mitgliedern, wobey zugleich die religiöse Beschaffenheit dieses Ordens erörtert wird 1796. Wenn diese letzte Schrift manche verfehlte Ansichten und Irthümer enthält, so bemerkt man doch in der andern hie und da zu deutlich, daß der Verf. selbst Parthei im Streite und Mitglied des Ordens ist. Die Schrift: Ueber den Malteserorden und seine gegenwärtigen Verhältnisse zu Deutschland überhaupt und zum Breisgau insbesondere. Ein Wort zu seiner Zeit. Frankf. und Leipzig. 1804. enthält viel Vortreffliches, wiewohl ich dem Verfasser in dem Hauptresultate, daß die Aufhebung des Ordens wenigstens in Deutschland nöthig sey und von den nützlichsten Folgen seyn würde, nicht beitreten kann.

salem in die Gewalt der Christen und wurde der Sitz eines christlichen Königreichs, das Johannishospital erhielt reichliche Geschenke, seine Einkünfte nahmen immer mehr zu, die Zahl der Johanniter wuchs, und sie wollten sich nun nicht mehr bloß auf die Bewirthung und Verpflegung armer und kranker Christen einschränken, sondern auch den Ruhm der Tapferkeit und des Kampfs wider die Ungläubigen mit den christlichen Rittern theilen, wozu sie sich auch durch ihre Anzahl und die Einkünfte ihrer Anstalt im Stande fühlten. Der christliche König von Jerusalem genehmigte diesen Entschluß und der Pabst bestätigte ihn. Aus der Brüderschaft wurde ein geistlich-militärischer Orden, der sich das Rühmlichste und Verdienstlichste zum Zwecke setzte, was damals nur gedacht werden konnte, und sich bestimmte Gesetze gab. Die Mitglieder waren zwar keine eigentliche Mönche, aber auch nicht bloß Weltliche, sie waren Regularen oder Religiosen, thaten ascetische Gelübde, führten übrigens dabei ein thätiges Leben in der Gesellschaft. Dieser Charakter kam allen zu, sonst aber waren einige eigentliche Ritter und Adliche, andere von bürgerlichem Stande aber waren theils Priester des Ordens, theils Soldaten desselben oder dienende Brüder. Der Orden unterhielt jetzt nicht mehr bloß das große Hospital zu Jerusalem, sondern gab den christlichen Pilgrimmen und

Reisenden im Oriente gewaffnetes Geleit, vertheidigte das christliche Königreich in Palästina und schützte die dortigen Christen wider Räuberei, Gewalt und Sclaverei. Nachdem das heilige Land für die Christen verloren gegangen war und auch die Johanniter aus demselben weichen mußten, so mußte sich zwar Manches in der Bestimmung und Zwecken des Ordens abändern, und da sie von der Insel Rhodus bald wieder durch die Türken vertrieben wurden und lange zur See von Hafen zu Hafen umherirrten, ohne einen Wohnsitz finden zu können, so schien der Orden als solcher seinem Ende nahe zu seyn. Allein die Hauptzwecke des Ordens und der Geist desselben wurden doch festgehalten, und Malta gab dem Orden einen fast unüberwindlichen Wohnplatz und einen neuen Namen. Hier erhob sich ein neues großes Johannishospital, wo Gastfreundschaft und Wohlthätigkeit ausgeübt wurde und die Ritter Armen und Kranken persönliche Liebesdienste leisteten, von hier aus beschützten die Schiffe des Ordens den Handel christlicher Völker, bekämpften die Ungläubigen und die afrikanischen Seeräuber auf der mittelländischen See, und suchten gefangene Christen aus der Sclaverei zu befreien. Der Orden bildete einen ansehnlichen weltlich-geistlichen Staat, welcher außer Malta, Gozzo und Comino fast in allen christlichen Ländern seine Besitzungen hatte, die er nach und

nach durch Schenkungen, Vermächtnisse, Ankauf erwarb, und welcher fast unter allen christlichen Völkern Mitglieder und Würden zählte. Er gab sich eine künstliche Organisation, setzte seine Mitglieder in allen Weltgegenden in Communication mit Malta und mit einander, hielt seine Bothschafter an mehreren Höfen und sein Großmeister, so wie sein Großprior in Deutschland, wurde als Fürst anerkannt.

Der Orden ist ein wahrhaft religiöser Orden und alle Malteser sind Regularen und kirchliche Personen. Sie thun das Gelübde der Keuschheit und des Cölibats, des Gehorsams gegen das Oberhaupt des Ordens, und der Armuth, das letzte nur insofern, als sie sich verpflichten, auf alles Eigenthumsrecht über die Güter des Ordens Verzicht zu thun, wobei ihnen die Disposition über ihr Patrimonialvermögen und selbst über einen Theil dessen, was sie durch die Ordensgüter erworben, frei bleibt. Zu diesen allgemeinen religiösen Gelübden kommen noch die besonderen, welche gleichfalls religiös sind, nämlich Sorge für die Armen und Kampf wider die Ungläubigen. Außer diesen bestimmten Regeln, nach welchen sie leben, enthält freilich ihr Gesetzbuch noch Manches, was nicht religiös, sondern militärisch und politisch ist, aber daraus folgt keineswegs, daß die Malteser nicht als Regularen

ren zu betrachten seien. Sie haben auch eine Art von Noviziat und eine Ordenskleidung, obgleich beides von dem gewöhnlichen Mönchsnoviziate und Mönchskleide noch sehr verschieden ist *). Der ganze Orden regiert sich selbst in Allem, was Ordensangelegenheiten betrifft, ist überall von der bischöflichen Jurisdiction eximirt, nnd steht unmittelbar unter dem Pabste.

Nicht nur Adeliche, sondern auch Bürgerliche können in den Orden gelangen, jedoch diese nicht in den obersten Grad desselben. Nicht von allen Nationen, sondern nur von denjenigen, aus welchen ausdrücklich ein

*) Der Verf. der Schrift: über die Gesetze und Verfassung der Malteserordens-Republik gibt sich S. 66 ff. viele Mühe zu zeigen, daß dieser Orden kein religiöser sey. Der Gegner, wider welchen er streitet, der Verf. der Schrift: über die österreichischen Amortisationsgesetze etc. hatte freilich die Analogie dieses Ordens mit den eigentlichen Mönchsorden zu weit ausgedehnt und sich überhaupt manche Irthümer zu Schulden kommen lassen, insofern wird es ihm leicht, ihn zu widerlegen, aber in der Hauptsache zieht er doch den Kürzern und die Besorgniß, daß wenn man den Malteserorden als einen geistlichen Orden gelten lasse, er dem Schicksale anderer solcher Orden in unserem Zeitalter unterliegen möge, scheint mehr Antheil an seiner Behauptung gehabt zu haben, als Gründe. Richtiger als beide Verfasser urtheilt (Sauter) über den Malteserorden I. Hauptstück.

ein Zweig oder eine Zunge des Ordens errichtet ist, können Mitglieder in den Orden treten. Nach einem Artikel des Friedens von Amiens soll übrigens eine Zunge errichtet werden, in welcher auch Bürgerliche zu den höchsten Ehren im Orden gelangen können, welche aber an geborene Malteser gebunden seyn soll. Der Stamm des Ordens besteht aus Römisch-katholischen, es ist jedoch in dem sogenannten Herrenmeisterthum oder der Brandenburgischen Balley ein protestantischer Zweig von Maltesern entstanden, welche zwar in Verbindung mit dem katholischen Großpriorat von Deutschland stehen und dem Gesetzbuche des Ordens gemäß leben, nur daß sie die religiösen Gelübde nicht ablegen und von allen denjenigen Vorschriften des Ordens befreit sind, welche mit der augspurgischen Confession im Widerspruche stehen. Auch hat der Orden in unsern Zeiten einen Großmeister aus der orientalischgriechischen Kirche gehabt, hat noch einen Protector aus derselben und scheint auch Mitglieder aus derselbigen zu zählen. Es liegt überhaupt in diesem Orden eine Tendenz, über die Gränzen, welche er sich zuerst gesetzt hatte, hinauszugehen, sich ohngeachtet der Abänderungen in seiner Verfassung fortdauernd zu erhalten und dem Schicksale anderer ähnlicher Institute zu entgehen. Indem durch das neue Grundgesetz des deutschen Reichs fast alle

geist-

geistlichweltliche Staaten secularisirt sind, hat der Malteserorden nicht nur seine Besitzungen beibehalten, sondern es sind ihm auch für dasjenige, was er auf der andern Seite des Rheins verloren hat, beträchtliche Entschädigungen auf dieser Seite zugesichert worden.

Die Malteser, als geistlicher Orden betrachtet, theilen sich in drei Classen oder Grade, welche sich durch die Geburt, den Rang und die Functionen derjenigen unterscheiden, die zu jeder Classe gehören. Die erste Classe besteht aus Rittern (cavaliere di giustizia), welche in der Regel von altem ächten Adel väterlicher und mütterlicher Seits seyn müssen, wiewohl man nicht selten vermöge einer Dispensation des Pabsts auch solche in diesen Grad aufgenommen hat, deren Adel nicht so rein und vollständig war (cavaliere di grazia). Die Ritter allein können zu den Würden der Prioren und Balleyen im Orden, welche man Großkreuze nennt, und zu der Würde des Großmeisters gelangen. Als der Johanniterorden entstand (1118.) existirte schon lange ein Ritterinstitut, welches selbst eine Art von geistlich-militärischem Orden war *). Eigentliche Ritter waren Männer, wel-

*) Vergl. Eichhorn's Allgemeine Geschichte der Cultur und Litteratur I. S. 10 ff.

welche sich durch Tapferkeit auszeichneten, für die Kirche, ihre Diener und Güter kämpften, Ungläubige verfolgten, Hülflose und Schwache, Wittwen und Waisen, Weiber und Mädchen wider Gewalt und Unrecht vertheidigten und zum Zeugniß oder zur Belohnung solcher Bemühungen öffentlich mit einem geweihten Wehrgehänge umgürtet und noch unter andern Feierlichkeiten zu dieser Würde erhoben wurden. Nur Adeliche pflegten zu Rittern geschlagen zu werden, übrigens wurden in weiterem Sinne auch diejenigen Ritter genannt, welche nur von eigentlichen Rittern abstammten. Es gab also eine Ritterschaft der Abstammung und eine des eigenen Verdiensts. Der Johanniterorden nahm nur solche zu Rittern auf, welche entweder schon vorher zu Rittern geschlagen waren, oder von solchen abstammten, und gab ihnen durch die Aufnahme eine Bestimmung, welche der Bestimmung eines eigentlichen Ritters vollkommen analog war. In der Folge geschah es, daß überhaupt Adeliche, wenn sie auch nicht von dem kriegerischen Ritteradel abstammten, in den Orden aufgenommen wurden, übrigens waren die Begriffe von der Natur des Adels und die Beweise, welche man dafür führen mußte, unter den verschiedenen Zungen verschieden *). Anfangs wurden die Ritter nur zu Jerusalem aufgenommen und manche Edelleute schick-

*) *Vertot* V. 327 sqq.

schickten ihre Kinder ganz jung dahin, um in dem Haupthause des Ordens erzogen und gebildet zu werden; diese Edelknaben mußten aber authentische Beweise des Adels ihrer Geburt und Zeugnisse von den Prioren in ihren Ländern mitbringen; im 20. Jahre konnten sie in den Rittergrad aufgenommen werden. Da aber viele Ritter im Kampfe gegen die Ungläubigen umkamen und ihre Stellen bald wieder besetzt werden mußten, so wurde beschlossen, daß auch die Novizen in den Großprioraten des Ordens überhaupt zu Rittern aufgenommen werden könnten, welches aber nachher wieder aufhörte. Das Alter, in welchem einer aufgenommen werden konnte, wurde in der Folge auf 16 Jahre herabgesetzt, ob er gleich nicht verbunden war, sich vor dem 20. Jahre nach Malta selbst zu begeben. Dieß nennt man die Aufnahme der Großjährigkeit. Es wurde selbst eingeführt, daß wenn einer Page des Großmeisters wurde, er schon im 12. Jahre in den Rittergrad kam, aber dann wenigstens drei Jahre in diesem Dienste bleiben mußte. Endlich kam gar die Gewohnheit auf, vermöge besonderer Beschlüsse der Ordenscapitel oder in Ermangelung derselben vermöge päbstlicher Breven Kinder in der Wiege zu Rittern zu ernennen. Die Aufnahme ist immer mit Entrichtung beträchtlicher Geldsummen verknüpft, am meisten im letzten Falle, wie denn diese ganze Erfindung dem Geldbedürfnisse ih-

ren

ren Ursprung zu danken hat. Die Aufnahme vor dem 15. Jahre überhaupt ist noch gewöhnlich und heißt die der Minderjährigkeit, und solche Aufgenommene haben selbst vor den übrigen gesetzliche Vorzüge. Man kann Ritter seyn, ohne noch die Ordensgelübde abgelegt zu haben, manche legen sie erst spät ab, werden aber eben dadurch von den hohen Ehrenstellen des Ordens zurückgehalten. Vor dem 26. Jahre ist keiner gehalten, die Ordensgelübde abzulegen, er wird auch wohl noch nachher bis ins 30. und länger von der Ablegung derselben dispensirt, und überhaupt nie dazu genöthiget. Zwischen dem 15 und 25. Jahre kann er sein Noviziat und seine Karavanen machen, er kann es, aber er muß nicht; wenn er es unterläßt, so entfernt er sich selbst von den Vortheilen, die ihm im Orden vorbereitet sind. Das Noviziat dauert ein Jahr lang, während dessen der Ritter sich im Land- und Seedienste übt, sich die zu seiner Bestimmung nothwendigen Kenntnisse erwirbt, den Kranken im Hospitale persönliche Liebesdienste erweist. Der Novize steht unter strenger Aufsicht gewisser Commissarien, welche der Großmeister zu diesem Zwecke ernennt; wenn er seine Pflichten nicht erfüllt, so wird er abgewiesen, wo er sich zur Ablegung der Gelübde meldet; ist er gar ausschweifend, so kann ihn der Großmeister von Malta wegweisen. Der Malteserritter ist verbunden, drei bis vier Karavanen zu

ma-

machen d. i. auf den Schiffen des Ordens zu dienen, wider die afrikanischen Seeräuber zu kämpfen, den Handel zu beschützen und sich zu bemühen, christliche Sclaven aus der Gefangenschaft zu befreien. Vor dem 18. Jahre darf er keine Karavane machen, auch nicht eher, bis er wenigstens 6 Monate auf Malta den Ordensdienst gelernt hat, wozu er während des Novizenjahrs Gelegenheit genug hat. Jede Karavane dauert ohngefähr 6 Monate. Die Ordensgesetze bestimmen, daß die Ritter im Kampfe wider die Afrikaner entweder siegen oder sterben, und der Orden pflegt die Malteser, welche in ihre Gefangenschaft gerathen sind, nicht auszulösen. Wenn der Malteserritter seine Karavanen gemacht hat, so kann er auf Malta bleiben und als Officier zu Land oder zur See in die Dienste des Ordens treten, er kann aber auch die Insel verlassen und in andere Kriegsdienste in seinem Vaterlande oder sonstwo treten, nur muß er sich stellen, wenn der Großmeister ihn ruft und seine Dienste für den Orden nothwendig hält. Aber erst, wenn er die Ordensgelübde förmlich abgelegt, wird er ein thätiges Mitglied in der Regierung und Verwaltung dieses geistlich-weltlichen Staats, er kann zu den obersten Würden gelangen, er hat Sitz und Stimme in den Versammlungen seiner Zunge, wenn er in Malta ist, und in den Versammlungen des Großpriorats, wozu er gehört, wenn er sich außer dieser Insel

befindet. Alter und Verdienste entscheiden das Emporsteigen zu höheren und einträglicheren Ehrenstellen. Zu den Verdiensten gehört unter andern das Verbessern der Ordensgüter und das Bewaffnen von Galeeren zum Dienste des Ordens. Die Malteser-Ordens-Uniform besteht in einem rothen Kleide mit weissen Aufschlägen bei den Seetruppen und mit schwarzen bei den Landtruppen. Auf den Schiffen pflegt auch ein rother Mantel mit dem achteckigen weissen Kreuze getragen zu werden. Die Großkreuzherrn tragen bei feierlichen Gelegenheiten einen langen schwarzen Mantel. Sonst kann der Malteserritter jedes Kleid tragen, welches er will. Es geschieht jetzt auch nicht selten, daß der Großmeister Personen von hoher Geburt, welche nicht zum Orden gehören, erlaubt, das Kreuz und auch wohl die Uniform des Ordens zur Ehre zu tragen *).

Ehe von den Würden geredet werden kann, welche nur die Ritter ersteigen können, muß noch etwas von den beiden andern Graden des Ordens und von den verschiedenen Zungen desselben hinzugesetzt werden. Die Ordenspriester und die dienenden Brüder

*) Malteserordens-Damen gab es sonst in Frankreich, und gibt es ohne Zweifel noch in Spanien und Italien, wo sie ihre besondere Häuser haben. Sie müssen die strengsten Beweise ihres alten und reinen Adels führen. S. *Vertot* V. 324 sqq.

der brauchen bloß zu beweisen, daß sie von guter Familie und daß ihre Väter und Mütter, ihre Groß-Väter und -Mütter und sie selbst in einer rechtmäßigen Ehe geboren sind. Sie machen einen wahren, wesentlichen Theil des Ordenskörpers aus und geben durch ihre Repräsentanten ihre Stimmen zur Wahl des Großmeisters. Die Priester, auch Conventual-Capellanen genannt, versehen den Gottesdienst und die Seelsorge bei der Johanniskirche und bei dem großen Hospital von Malta, auf den Kriegsschiffen und Galeeren. Sie gehen als Classe des Ordens den Rittern nach, in deren Hand die oberste Gewalt ist. Uebrigens gibt es zwei Würden unter der Priesterclasse, durch welche diese Antheil an der Regierung nimmt und einen Rang über die Ritter oder neben ihnen behauptet. Aus der Priesterclasse wird der Großprior der Kirche (Priore della chiesa) und der Bischof von Malta genommen, welche in dem Ordensrathe den ersten Platz nach dem Großmeister oder in seiner Abwesenheit nach seinem Stellvertreter haben. Der Großprior übt die oberste geistliche Gerichtsbarkeit über die Ordensglieder und in den Ordenskirchen, in welchen er selbst dem Bischofe von Malta vorgeht, der die geistliche Gerichtsbarkeit nur über die übrigen Bewohner von Malta und von den andern Inseln ausübt. Jener Prälat ist eigentlich der oberste Geistliche des Ordens, in-

dem der Bischof seinen bestimmten Sprengel hat. Die Priester können auch zu gewissen Commenthureien gelangen, da doch diese sonst nur den Rittern bestimmt sind, und in den sogenannten Herbergen in Malta werden sie eben so, wie die Ritter, aufgenommen und unterhalten. Sie leisten dem Orden auch andere, als geistliche Dienste. Sie sind die Gelehrte desselben und sollen seine Geschichte und Verfassung studiren. Man verlangt daher bei ihrer Aufnahme Zeugnisse von ihrer literarischen Bildung und sie werden wegen ihrer Kenntnisse oft auch in politischen Geschäften gebraucht. Sie haben in ihren Zungen- und Großpriorats-Versammlungen eben so ihre Stimmen, wie die Ritter. Die **dienenden Brüder** oder **Waffenträger** (Cavaliere servente d'armi, freres servans d'armes) dienen unter den Befehlen der Ritter im Kriege oder im Hospitale und pflegen wie die Ritter ihre Karavanen zu machen. Sie sind so zu sagen Halbritter und haben auch Antheil an der Wahl des Großmeisters. Sie waren sonst sehr zahlreich und leisteten dem Orden große Dienste, jetzt ist ihre Zahl geringe. Sie genießen gewisse Commenthureien gemeinschaftlich mit den Priestern, und folgen darinn nach dem Alter ihrer Aufnahme nach.

Alle Mitglieder des Ordens werden nach den Nationen, zu welchen sie gehören, und den Sprachen und

Dia-

Dialecten, welche sie reden, eingetheilt. Die von Einer Nation und Sprache heissen Eine Zunge. Man zählt 8 Zungen, obgleich verschiedene derselben aufgehoben und die Ordens-Güter in ihren Ländern eingezogen sind. An die Stelle der aufgehobenen Zungen sind zum Theil neue gesetzt worden, und, wo auch nicht, so haben sie doch noch in Malta ihre Repräsentanten und Würden, ohngefähr so, wie es auch in der katholischen Kirche Bischöfe für Gegenden gibt, die nicht mehr zur Kirche gehören, sondern in den Händen der Ungläubigen sind. Jede dieser Zungen hat einen Ritter zum Oberhaupt, welcher zugleich eine bestimmte Würde im Orden bekleidet.

Diese Zungen, sammt den mit ihnen verbundenen Würden, sind folgende:

1) **Provence.** Der Ritter, welcher ihr vorsteht, ist **Großcommenthur.** Er ist Präsident der Schatzkammer des Ordens, hat die Oberaufsicht über die Magazine des Zeughauses und der Artillerie, ernennt die Officianten dabei und läßt sie durch den Großmeister und das Conseil bestätigen, ernennt auch einige Officianten bei dem Hospital, und den **Kleincommenthur,** welcher bei der Visitation der Apotheke des Hospitals gegenwärtig seyn muß.

2) Auvergne. Der Chef dieser Zunge ist Großmarschall. Er ist Obergeneral der Truppen, vertraut in Kriegszeiten die große Fahne des Ordens dem Ritter, welchen er dessen am würdigsten hält und wenn er sich zur See befindet, so hat er selbst das Obercommando über den General der Galeeren und den Großadmiral.

3) France im engeren Sinne. Das Oberhaupt dieser Zunge ist der Großhospitalier. Er führt die Aufsicht über das große Hospital, besetzt die Stellen an demselben theils aus eigener Autorität, theils so, daß er dem Ordensrathe Subjecte dazu vorschlägt.

Diese drei Zungen sind so weit aufgehoben, als die Ordensgüter in Frankreich seit der Revolution eingezogen sind. Der Orden hatte daselbst einerlei Schicksal mit den eigentlichen Mönchsorden.

4) Italien. Der Chef ist Großadmiral, Befehlshaber der Seetruppen und der Flotte.

5) England, wozu auch Irland und Schottland gerechnet wurden. Der Chef heißt Turcopolier *) und ist General der Cavallerie. Diese Zunge wurde so weit aufgehoben, als König Heinrich VIII. sammt

*) Von der Bedeutung dieses Worts s. *Du Fresne* Glossarium med. et inf. latin. unter Turcopuli.

sammt den Mönchsorden und Klostergütern auch den Malteserorden und seine Güter aufhob und einzog. In unsern Zeiten trat an die Stelle derselben die Bairische Zunge. Der Churfürst **Carl Theodor** von Pfalzbaiern bestimmte zur Fundation derselben alle Güter, welche der Jesuiterorden in **Baiern**, **Neuburg**, **Sulzbach** und **Oberpfalz** besessen hatte. Diese Zunge sollte mit der alten **Englischen** verbunden werden und die Englischbaierische heissen, damit nicht etwa, wenn die englische wieder aufleben möchte, die Zahl der obersten Würden des Ordens vermehrt und dadurch etwas Wesentliches in der Regierung desselben abgeändert würde. Bei dieser Zunge sollten sowohl Baiern als Engländer zu der Würde eines Turcopolier, aber nur Baiern zu den Commenthureien gelangen können *). Als diese Zunge wieder aufgehoben werden sollte, so hat sich der Kaiser von **Rußland** mit glücklichem Erfolge wiedersetzt.

6) Deutschland, wozu auch Böhmen gerechnet wird, und sonst auch Dänemark und Ungarn gehörte.

*) Verhandlungen zwischen Sr. Kurf. Durchl. zu Pfalzbaiern und Sr. Eminenz dem Großmeister zu Malta wegen Errichtung einer Malteserordens-Zunge in Baiern, Sulzbach und der obern Pfalz Theils a. d. Latein. theils a. d. Italien. übersetzt. München 1782.

hörte. Das Oberhaupt dieser Zunge ist der Groß-balley oder der Befehlshaber über die Festungswerke der Stadt Malta und der Insel Gozzo.

7) Castilien, Leon und Portugal. Diese Zunge hat zum Chef den Großcanzler oder den Minister für die Diplomatie des Staats.

8) Arragonien, Catalonien und Navarra. Von dieser Zunge ist der *Gran - Conservatore* oder Schatzmeister.

Spanien, welches doch durch den Frieden von Amiens zum Garant der Fortdauer des Ordens und seiner Verfassung aufgerufen würde, hat nach diesem Frieden die Güter und Würden desselben in seinem Gebiete eingezogen.

Diese Häupter der Zungen heissen Conventual-balleyen, Ballivi Conventuali, auch *Pilieri* oder Säulen. Sie müssen der Regel nach auf Malta anwesend seyn, bilden den kleinen Ordensrath, mit welchem der Großmeister die Regierung führt, und sind auch Mitglieder des großen Ordensraths. Sie tragen das große achteckigte Kreuz von weissem Leinwande auf der Brust und gehen allen Rittern vom kleinen Kreuze vor. Sie dürfen sich ohne Erlaubniß des großen Raths nicht

ent-

entfernen und während ihrer Abwesenheit werden Stellvertreter für sie gewählt. Dieß geschieht auch alsdann, wenn einer derselben etwa im Dienste des Ordens zur See geht. Ich weiß übrigens nicht genau anzugeben, was es mit diesen Würden jetzt für eine Beschaffenheit hat.

Jede Zunge oder Nation hat ihren besonderen Pallast zu la Valette, der Hauptstadt der Insel, welche ihren Namen von einem Großmeister führt, der sie zuerst angelegt hat. Diese Palläste heissen Herbergen, und sind mit historischen Gemählden ausgeziert, in welchen Begebenheiten aus der Geschichte des Ordens dargestellt sind. Die Mitglieder des Ordens, Ritter und dienende Brüder, Novizen und Professen werden in der Herberge von ihrer Zunge ernährt und wohnen auch wohl daselbst. Diejenigen Mitglieder, welche reicher sind und Aemter im Orden bekleiden, machen übrigens davon keinen Gebrauch. Die Pilieri der Herbergen haben in den Pallästen besondere Wohnungen und empfangen von der Schatzkammer Geld und Naturalien, um die Mitglieder des Ordens in ihren Herbergen zu erhalten, sie pflegen aber von ihrem eigenen Vermögen vieles zu diesem Zwecke hinzuzusetzen. Die Pilieri haben Ansprüche auf die erste hohe und einträgliche Würde in ihrer Zunge. Ist die Stelle eines Herbergenvorste-

hers vakant, so folgt der älteste Ritter aus dieser Zunge nach, wenn er anders dem Schatze nichts schuldig ist, eine Reihe von Jahren auf Malta zugebracht und gewisse andere Bedingungen erfüllt hat, welche im Orden erfordert werden, um zu höheren Stellen zu gelangen.

In dem großen Johannishospital zu Valetta, und in andern ähnlichen Anstalten in der Hauptstadt und auf der Insel, welche von jener Hauptanstalt abhängen, sucht der Orden noch die Zwecke zu erfüllen, welche zuerst zu seiner Stiftung Veranlassung gegeben haben. In dem großen Hospitale werden gewöhnlich mehrere hundert Kranke verpflegt, welche von jüngeren Rittern, die Novizen sind, an den Tagen, die ihrer Zunge zugetheilt sind, bei dem Essen bedient werden. Die Schiffe, welche in die Levante gehen, oder aus derselbigen zurückkehren, setzen bei Malta häufig ihre Kranken ab, welche daselbst ohne Unterschied des Standes und der Religion aufgenommen und verpflegt, auch wohl, wenn sie arm sind, vom Orden beschenkt werden. Ausserdem werden alle Unterthanen des Malteserordens aufgenommen. Malta enthält überhaupt verhältnißmäßig ungemein viele Anstalten zur Milderung des menschlichen Elends und zur Beförderung des Glücks: wohleingerichtete Quarantainehäuser, ein

Fin-

Findelhaus, Verpflegungshäuser für arme Männer und Weiber, Stiftungen zur Aussteurung dürftiger Mädchen, Hospitien für fremde Reisende, wo sie mit geringen Kosten und angenehm leben können *).

Unter den Zungen versteht man nicht nur die Mitglieder des Ordens aus jeder Nation, sondern auch die Güter und liegenden Gründe des Ordens in den verschiedenen Ländern. Insofern werden die Zungen in Großpriorate und diese in Kommenden oder Kommenthureien oder Balleyen abgetheilt. Die Großpriorate sind Districte in einer Zunge, die unter der Aufsicht eines Großpriors stehen, welcher über der Vollziehung der Gesetze wacht, die unter ihm stehenden Beamten jährlich zusammenberuft, (Provinzialkapitel), mit ihnen gewisse Geschäfte nach Mehrheit der Stimmen verhandelt, und Recht spricht. Die Kommenden bestehen entweder in Ortschaften und Unterthanen des Ordens oder in einzelnen Häusern, Gütern und Gerechtsamen. Ihnen stehen verdiente Ritter oder Ordenspriester vor, welche Kommenthure genannt werden. Von dem Ertrage ihrer Kommenden bezahlen sie die vorgeschriebenen Responsionen oder

Staats-

*) *Howard* im Account of the principal Lazarethos of Europe etc. Warington 1789. gibt davon nähere Nachricht.

Staatsabgaben nach Malta, besolden die Diener der Religion, bestreiten die Kosten des Gottesdiensts, der Allmosen, der Meliorationen der Ordensgüter, was übrig bleibt gehört ihneu und darüber können sie frei disponiren *). Die Abtheilungen der Zungen in Groß-priorate und Kommenden dürfen hier, wo der Orden bloß im Allgemeinen dargestellt wird, noch nicht im Besonderen angegeben werden; sie werden bei den einzelnen Ländern, so weit sie mir bekannt sind, angezeigt.

Die Verfassung des Ordens ist nicht monarchisch, ob er gleich seinen Großmeister hat. Dieser ist nichts weniger als unumschränkter Regent. Daß in diesem Orden der Adel gewisse Vorrechte hat, ist aus seinem Ursprunge und seinen Schicksalen sehr begreiflich. Nichtsdestoweniger ist die Aristokratie desselben durch das Republikanische, welches ihr zugesetzt ist, ungemein gemäßigt.

Der Großmeister folgt nicht nach dem Range der Anciennetät, wie sonst bei der Besetzung anderer Würden im Orden gewöhnlich ist, sondern durch die freie Wahl der Zungen. Wenn der Großmeister gestorben ist, so

*) Vom Ursprunge und den Schicksalen der Kommenden s. *Vertot* V. 351 sqq.

so läßt der Ordensrath sein Siegel zerbrechen und erwählt einen Stellvertreter, bis ein neuer Großmeister gewählt ist, der aber keine Gnade bewilligen und die Einkünfte des Großmeisterthums nicht berühren darf. An der Wahl des Großmeisters haben Ritter, Priester und dienende Waffenträger Antheil, wenn sie anders dem Schatze nichts schuldig, wenigstens achtzehn Jahre alt sind, wenigstens drei Jahre in der Hauptstadt residirt haben, die Ritter und dienende Brüder müssen auch drei Karavanen gemacht haben. Man schreitet sobald möglich zur Wahl des Großmeisters, um Intriguen und Werbungen um Stimmen, so wie der Anmaßung des Pabsts vorzubeugen, welcher behauptet, daß wenn der Großmeisterstuhl leer ist, er das Vorrecht hat, ihn zu besetzen. Am dritten Tage nach dem Tode des Großmeisters wird eine Messe in der Johanniskirche gehalten, alle Zungen versammeln sich daselbst und wählen aus ihrem Mittel 24 Ritter oder Großkreuze, und zwar nach einer bestimmt vorgeschriebenen Form. Unter ihnen können sich auch der Bischof von Malta und der Prior der Kirche befinden. Auch für die aufgehobenen Zungen werden Repräsentanten aus andern Zungen gewählt. Die Repräsentanten begeben sich in ein Conclave, legen einen Eid in die Hände des Stellvertreters des Großmeisters ab, erwählen den Präsidenten der Wahl, wodurch die Würde des Stellvertreters

ters aufgehoben wird, und darauf schreiten sie zur Wahl des Triumvirats d. i. sie wählen einen Ritter, einen Ordenspriester und einen dienenden Bruder, legen in ihre Hände das Wahlgeschäft nieder und ziehen sich aus dem Conclave zurück. Nachdem diese Triumvirn einen Eid geschworen und sich in das Conclave begeben haben, so wählen sie einen vierten Wahlherrn, diese vier zusammen einen fünften und so fort, bis 16 Wahlherrn aufgestellt sind und zwar aus jeder Zunge 2. Die 13 neue Wahlherrn schwören den Eid in die Hände des Präsidenten der Wahl, und darauf wird der Großmeister durch Mehrheit der Stimmen der 16 gewählt. Sind die Stimmen gleich, so entscheidet die Stimme des Ritters im Triumvirate. Alle Classen des Ordens haben also Antheil an der Wahl des Großmeisters, und es ist auf alle mögliche Weise den Kunstgriffen und Bewerbungen vorgebeugt, um zu dieser Würde zu gelangen. Ist die Wahl geschehen, so trennen sich die Triumvirn wieder von den übrigen 13 Wahlherrn, begeben sich auf die Tribüne über der großen Thüre der Johanniskirche, der Ritter unter ihnen fragt die in der Kirche versammelten Ordensglieder, ob sie die geschehene Wahl bestätigen wollen, und wenn die ganze Versammlung dieß bejaht hat, so proclamirt er den neuen Großmeister. Ist er gegenwärtig, so nimmt er sogleich seinen Platz unter dem Dais. Er schwört einen

einen Eid in die Hände des Priors der Kirche, und nachdem ein Tedeum gesungen ist, läßt er sich von allen Religiosen huldigen und wird in den Pallast des Großmeisters getragen. Ein paar Tage nach der Wahl legt der große Ordensrath die Oberherrschaft über die Inseln, die geistliche und militärische Gewalt über alle Religiosen des Ordens, die Souverainetät und die Regalrechte über alle weltliche Unterthanen des Ordens in die Hände des Großmeisters nieder. Dieser ist Fürst, bekommt die Titel: Hoheit, Altesse, Eminenz, zuweilen wird er auch zum Cardinal ernannt. Er besetzt die meisten Aemter und präsidirt in allen obern Collegiis und Gerichtshöfen. Er ist übrigens auf das Gesetzbuch verpflichtet, wollte er etwas wider dasselbige befehlen, so dispensirt es selbst von dem Gehorsam, und man kann von einem solchen Befehle an das höchste Ordenstribunal (Sguardio), wovon nachher, appelliren. Die gesetzgebende Gewalt kommt nicht dem Großmeister, sondern einem Generalkapitel des Ordens zu. Der römische Hof hat es häufig versucht, in die Gewalt und Rechte des Großmeisters und des Ordensraths Eingriffe zu machen, und dieß ist ihm zuweilen auch glücklich gelungen, übrigens gaben Leute vom Orden selbst Veranlassung dazu. Ein paar Bischöfe von Malta wußten sich vom Pabste die Erlaubniß zu verschaffen, in Sachen des Glaubens und der Religion zu entscheiden, statt

daß

daß dieß vorher bloß dem Großmeister und Ordensrathe zukam. Der Orden fand sich dadurch beleidiget, wandte sich an den Pabst und brachte es aus Rache aber zu seinem eigenen Nachtheile dahin, daß ein Inquisitor nach Malta geschickt wurde, der dem Bischof die geistliche Jurisdiction abnehmen sollte. Der Ordensrath drang zwar zur Erhaltung seiner Autorität darauf, daß der Inquisitor nur in Verbindung mit dem Großmeister, dem Bischofe, dem Prior der Kirche und dem Kanzler handeln sollte, und so entstand ein Tribunal für geistliche Angelegenheiten, wobei der Orden eine Zeitlang sein Ansehen ziemlich behauptete. Bald aber legten es die Inquisitoren darauf an, unumschränkte Herrn in diesem Tribunale zu werden. Sie wandten die Erhaltung des Ansehens des apostolischen Stuhls vor, und ernannten eine so große Menge sogenannter Familiaren des h. Officiums, daß daraus eine neue Gewalt entstand und daß sie sich Unterthanen bildeten, welche vermöge gewisser Patente der Inquisition sich der Souverainetät des Ordens entziehen wollten. Diese Unterthanen des Ordens nahmen bald so sehr zu, daß sie den bei weitem größeren Theil der Bewohner der Insel ausmachten; alle, welche Geld genug oder Credit bei dem Inquisitor hatten, konnten seinen Schutz und seine Patente erhalten und behaupteten, daß sie nicht verpflichtet wären, auf Befehl des Großmeisters die

Waf-

Waffen zu ergreifen. Die Absicht der Inquisitoren gieng offenbar dahin, den Großmeister selbst nach und nach von sich abhängig zu machen. Ein Inquisitor verlangte selbst einmal, daß der Großmeister seinen Wagen vor dem seinigen sollte halten lassen, wenn sie sich begegneten. Diese Eingriffe haben nach und nach aufgehört, der Pabst aber pflegte auch nachher noch Dispensationen von gewissen Regeln des Ordens zu ertheilen und wird noch jetzt als das geistliche Oberhaupt dieses, wie anderer geistlicher Orden, betrachtet.

Das Generalkapitel ist ein Tribunal, welches seit dem Ursprunge des Ordens existirte und die oberste Gewalt in Händen hatte, wiewohl es nach und nach mit der weiteren Ausbildung des Ordens eine veränderte Einrichtung erhalten hat. Seine Hauptbestimmung ist, die Gesetze des Ordens zu revidiren, alte abzuschaffen oder abzuändern und neue aufzustellen, welche ohne Appell bis zum nächsten Generalkapitel in Kraft bleiben. In alten Zeiten wurden diese Versammlungen regelmäßig alle fünf Jahre gehalten, auch wohl aus dringenden Ursachen alle drei Jahre; in der Folge aber nur alle zehn Jahre, zuletzt aber zu keiner bestimmten Zeit mehr und äußerst selten *). Die letzte war im J.

1777.

*) *Vertot* l. c. p. 363. depuis cent ans au grand detriment

1777. Ein solches Ordenskapitel wird lange Zeit vorher ausgeschrieben und besteht aus dem Großmeister, dem Bischofe von Malta, dem Prior der Kirche, den Oberhäuptern der Zungen und Herbergen, den Großprioren, Kommenthuren und Balleyen oder ihren Abgeordneten, aus allen Ordensgliedern oder denjenigen, die von ihnen bevollmächtiget sind. Nach einer feierlichen Messe in der Hauptkirche begibt sich die Versammlung in den für sie bestimmten Saal, der Großmeister besteigt daselbst seinen Thron und jedes Mitglied nimmt die ihm angewiesene Stelle ein. Der Großmarschall legt die Standarte des Ordens am Fuße des Throns nieder und die Beamten der Kammer werfen eben dahin Beutel mit Gold = und Silbermünzen. Auch die Flaggen der Kriegsschiffe und Galeeren, die Kommandostäbe und andere Kennzeichen der Staatsgewalt werden vor den Thron gelegt und aufgehäuft. Alles dieß soll anzeigen, daß für jetzt die vollziehende Gewalt des Großmeisters und der Ordensräthe in der Regierung, dem Kriegs = Finanz = und Seewesen aufgehoben sey. Darauf erwählen die, welche gegenwärtig sind, durch Mehrheit der Stimmen, drei Commissaire, welche Kommenthure aus drei verschiedenen Zungen seyn müssen, und die Vollmachten aller Abgeordneten prüfen, die Vorschlä-

ment de la discipline reguliere et militaire, on n'a plus tenu aucun chapitre general.

schläge, Anzeigen und Memorialien annehmen, welche eingereicht werden. Jetzt treten die Zungen zusammen, jede wählt durch Stimmenmehrheit zwei Repräsentanten als Gesetzgeber. Daraus bildet sich ein Senat von 16 Gesetzgebern mit unumschränkter Gewalt. Nachdem sie geschworen haben, die ihnen anvertraute Macht nur zum Besten des Ordens zu gebrauchen, so schwören ihnen der Großmeister und alle gegenwärtige Ordensglieder, Alles, was sie beschließen werden, anzunehmen und zu vollziehen. Sie können in allen Fächern der Verfassung und Verwaltung dieses Ordensstaats neue Gesetze geben, auch die Großpriorate und Kommenden mit neuen Auflagen belegen. Da jede Zunge ihre zwei Repräsentanten in diesem Senate hat, so sorgen diese dafür, daß das System der Gleichheit unter den Zungen erhalten werde. Noch sitzen in dem Gesetzgebungssenate der Vicekanzler des Ordens, als Procurator des Großmeisters und der Secretär des Schatzes, um den Senatoren mit ihrem Rathe und ihren Belehrungen beizustehen, und Vorstellungen zu machen, wenn etwa die dem Großmeister durch die vorhergehenden Gesetzgebungen ertheilten Vorrechte geschmälert oder erweitert werden sollten, aber eine Stimme haben sie nicht. Ist das neue Gesetzbuch vollendet, so wird es der vollziehenden Gewalt übergeben und promulgirt, und das Generalkapitel geht auseinander.

Dem Großmeister sind beständig zwei Ordensräthe zugegeben, mit welchen er regiert. Der kleine oder ordinaire Ordensrath (consiglio ordinario) besteht aus den Häuptern der Zungen oder Pilieri, aus allen Großkreuzherrn, die auf der Insel anwesend sind, und aus zwei Procuratoren oder Geschäftsträgern jeder Zunge, die von den Zungen selbst zu diesem Zwecke gewählt werden. Der Großmeister führt in Verbindung mit diesem Ordensrathe alle Regierungsgeschäfte. In dem großen oder completen Ordensrathe (consiglio compito) sitzen dieselbigen Personen, außer ihnen aber noch von jeder Zunge zwei der ältesten Ritter, zwei Bevollmächtigte der Gefangenen, Wittwen und Waisen, zwei Commissaire der Armen, zwei der Kranken, zwei der gefangenen Galeerensclaven, zwei der Allmosenpflege und so noch mehrere, damit jede Classe von Bürgern dieses Ordensstaats, sogar Verbrecher, ihre Fürsprecher und Repräsentanten haben. An diesen Ordensrath kann man von den Sentenzen des kleinen in bürgerlichen und peinlichen Fällen appelliren. Es gibt aber noch ein Oberappellationstribunal (sguardio) welches aus einem Präsidenten, den der Großmeister ernennt, und aus 16 Beisitzern, die aus den verschiedenen Zungen genommen werden, besteht. An dasselbige wird von gesetzwidrigen Befehlen des Großmeisters und der Oberen des Ordens appellirt, und

und es ist überhaupt dazu da, jeden wider Eigenmacht und Gewalt zu schützen. Die Partheien können selbst verlangen, daß es mehreremale mit neuen Mitgliedern verstärkt werde, wenn sie mit seinen Sentenzen nicht zufrieden sind. Es ist eine Art von Jury, wo jeder von seinesgleichen gerichtet wird. Wenn in persönlichen Klagen der Ordensglieder gegen einander beide Partheien es wollen und darinn einig sind, so muß sich das Sguardio sogleich versammeln, wenn aber die eine es will und die andere nicht, so entscheidet der große Ordensrath, ob die Sache vor jenes Tribunal gebracht werden soll. Dieses Tribunal ist das älteste im Orden und wird von ihm als das Palladium seiner inneren Freiheit betrachtet. Es kann hier nach seiner inneren Einrichtung nicht genauer beschrieben werden. Sonst waren auch die Appellationen an den Pabst sehr häufig. Er ertheilte Dispensationen für Ritter der Minorität, für Ritter der Gnade, für Balleyen und Großkreuze der Gnade.

Für die Erhaltung, Vermehrung und Verbesserung der Güter und Besitzungen des Ordens, so wie für ihre zweckmäßige Verwaltung ist auf alle Art und Weise gesorgt. Zu Valetta ist die Schatzkammer des Ordens (Camera del commun tesoro) in welcher die Einkünfte des Staats zusammenfließen. Diese bestehen

in den Auflagen der Großpriorate und Kommenden oder den sogenannten Responsionen, in den Spolien der verstorbenen Ritter d. i. in dem Vermögen oder wenigstens einem Theil desselben, welches sie aus dem Ordensgute erworben haben, aus den Einkünften vakanter hoher Ordenswürden, aus der Beute, welche den Seeräubern abgenommen ist, aus Zöllen, aus den Geldsummen, welche für die Aufnahme in der Minderjährigkeit bezahlt werden. Der Schatz bestreitet die Unterhaltung des Hospitals, die Herbergen, die Bewaffnungen zu Wasser und zu Land, den Sold der Truppen, die Befestigungen, die Kosten der Gesandschaften, kurz alle Staatsbedürfnisse. Der Großmeister zieht daraus nur eine mäßige Besoldung. Dem Großkommenthur, welcher Kammerpräsident ist, werden zwei sogenannte Procuratoren des Schatzes vom Großmeister und dem kleinen Ordensrathe zugegeben, welche Großkreuze und Finanzminister sind, und von welchen alle zwei Jahre einer abtritt. Außerdem ernennt jede Zunge zwei Ritter als Rechnungsauditoren (Uditori de Conti), welche im Namen ihrer Zungen dafür sorgen, daß die Rechnungen ordentlich gestellt und die Naturaleinkünfte gehörig verwaltet werden. Die Procuratoren legen jährlich bei dem Ordensrathe Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Staats ab. Die Staatsrechnungen werden jährlich gedruckt oder schriftlich den Zungen und Groß-

Grosprioraten zugeschickt. In den Grosprioraten sind Generalreceptoren, welche so viel als Finanzminister in denselbigen sind; ihnen wird ein Procurator der Schatzkammer aus den Rittern des Grospriorats an die Seite gestellt. Sie sorgen für die treue und geschickte Verwaltung der Domänen des Ordens in dem Grosspriorate, für die richtige Abtragung der Responsionen, legen ihre jährliche Rechnungen den Provinzialsammlungen in ihrem Grospriorate vor, wo sie revidirt und unterzeichnet, und dann an die Schatzkammer in Malta geschickt werden. Gewöhnlich gelangen verdiente Kommenthure, oft auch Großkreuzherrn zu dieser Würde. Jeder Kommenthur muß nach fünf Jahren seiner Amtsverwaltung vor Commissairen, die an ihn geschickt werden, beweisen, daß er seine Kommende in gutem Stande erhalten, verbessert und dazu eine Rente von einem Jahre verwandt habe. Kann er dieß, so darf er jemanden eine Pension auf seine Kommende anweisen und darf nach seiner Anciennetät auf eine einträglichere Kommende rechnen. Wenn er aber die Pflichten vernachlässigt, so kann der Grosprior und Receptor seine Einkünfte in Beschlag nehmen und damit das Verabsäumte erfüllen lassen. Alle 25 Jahre werden die Güter des Ordens neu untersucht, ausgemessen, verzeichnet, die Lehen, Gränzen, Gerechtsame jeder Kommende erneuert. Von Veräußerung der Ordensgüter

darf nie als bei den Generalkapiteln gesprochen werden. Die meisten Malteserritter sind nicht die erstgebohrnen Söhne aus den adelichen Familien, welche das Primogeniturrecht genießen, sondern Nachgeborne. Wenn aber auch der Erstgeborne Ritter wird, so kann er auf seine Primogeniturrechte zum Besten der jüngern Söhne Verzicht thun. Die Malteser können von ihren Familien erben und über diese Güter frei disponiren, nur was sie nach abgelegten Gelübden geerbt haben, fällt dem Orden anheim. Sie können den fünften Theil ihres aus dem Ordensgute erworbenen Vermögens vermachen, was nach Abzug dieses Theils und der gesetzmäßigen Schulden des Ritters übrig bleibt, das gehört dem Orden. Jeder Malteser muß ein Instrument, Namens Dispropriamento liegen haben, in welchem der Zustand seines eigenen Vermögens, seine Forderungen, seine Schulden, bestimmt sind und in welchem das, was ihm selbst gehört, von dem Eigenthum des Ordens abgesondert ist.

In der Hauptstadt Valetta ist der Pallast des Großmeisters und vor demselben ein großer Platz zu ritterlichen Uebungen. In der Johanniskirche daselbst ist viel Kunst und Pracht verschwendet, die verschiedenen Zungen haben daselbst ihre besonderen Kapellen und die Großmeister ihre Mausoleen. Viele Ritter sind daselbst

begra-

begraben und haben zum Theil sehr kostbare Grabmonumente. Der Schatz dieser Kirche war sonst sehr beträchtlich, auch bewahrte man daselbst den Ornat der alten Ritter und Priester, Kreuze und Fahnen, goldene und silberne Bilder und Gefäße. Diese Kirche ist die Ordenskirche, die eigentliche Kathedralkirche ist in der alten Stadt Malta, wo auch ein Bischof ist. Nicht weit von dieser Stadt ist eine kleine dem Apostel Paulus geweihte Kirche und dabei eine Bildsäule desselben mit einer Natter in der Hand, welche eben da stehen soll, wo dieser Apostel einst eine Natter, ohne Schaden zu nehmen, von seiner Hand in das Feuer schüttelte. Unter dem Volke herrscht die Meinung, daß Paulus damals alle giftige Thiere auf der Insel verflucht und von ihr verbannt habe. Mehrere Reisebeschreiber versichern, daß es keine giftige Thiere auf Malta gebe und daß Nattern, welche von Sicilien dahin gebracht worden, bald nachher gestorben seien. Nahe bei der Paulskirche findet sich auch die sogenannte Grotte des h. Paulus, wo er der Tradition zufolge im Gefängnisse gesessen haben soll, und eine schöne Bildsäule von ihm. Auch hier haben sich abergläubische Vorstellungen angeknüpft. Man findet in der Nähe einen weißen Stein, der in Pulver zerrieben für ein unfehlbares Heilmittel gegen gewisse Krankheiten gilt und sich nie merklich vermindert, welches alles das Volk dem gehei-

men Einflusse des Apostels und seines Bildes zuschreibt *).

In alten Zeiten waren die Duelle, wie sich von selbst bei einem Ritterorden vermuthen läßt, sehr häufig, welche die Malteser andern und unter sich selbst lieferten. Nach und nach nahmen sie mit dem veränderten Geiste der Zeiten ab, und der Orden machte selbst Gesetze wider sie. Unter diese gehört das, daß alle Duelle zwischen den Rittern auf der Insel Malta als Verbrechen der beleidigten göttlichen und menschlichen Majestät bestraft werden sollten, daß aber diejenigen, welche auf der Straße Stretta vorfielen, nur als Vergehungen wider die Subordination und den Gehorsam angesehen werden sollten. Dadurch wollte man diejenigen, die sich duelliren wollten, in die Stadt und Nähe des Großmeisters bringen, welcher sie dann noch vorher arretiren ließ **).

§. 8.

*) Brydone I. 282. d. Uebers. 1770. sagt: "Ungeachtet des Aberglaubens der Malteser ist doch die Duldung so groß unter ihnen, daß sie erst neuerlich ihren geschwornen Feinden, den Türken, eine Moschee erbaut haben. — Hier wird den armen Sclaven vergönnt, ihrer Religion ruhig abzuwarten."

**) Noch gehören folgende Schriften hieher: *Brydone a Tour through Sicily and Malta. London 1773. 2 Voll.*

§. 8.

Sardinien.

Der König von Sardinien, einst einer der mächtigsten und bedeutendsten Fürsten Italiens, hat in dem letzten Kriege Savoyen und Piemont verloren, und nachdem diese Länder mit der französischen Republik förmlich vereiniget worden sind, sich auf die Insel, von welcher er den Namen führt, beschränken müssen und bisher keinen Ersatz für das Verlorene erhalten können. Die Insel Sardinien selbst ist weiter in die Schicksale der Revolutionskriege nicht verwickelt worden, und ihr kirchlicher Zustand hat dadurch keine bedeutende Veränderungen erlitten *).

Sar-

2 Voll. Borch Briefe über Sicilien und Malta als ein Supplement zu der Reisebeschreibung Brydones. Bern 1783. 2 Bde. Riedesel Reise durch Sicilien und Großgriechenland. Zürich 1771. Neuestes Gemälde von Malta (von Kayser) Ronneburg 1800. 3 Bde. Beschreibung der Insel Malta und des Malteserritterordens. Mit dem Prospect der Festung Valetta und des Castells St. Elmo nebst Abbildung einiger der gewöhnlichsten Staatskleidungen der Ritter. Nürnberg und Leipzig 1799.

*) Ueber diesen Zustand findet man Nachrichten in Lebrets Magazin für den Gebrauch der Staaten- und Kirchengeschichte V. Th. S. 539 ff. (v. Kuos) Nachrichten aus Sardinien von der gegenwärtigen Verfassung dieser Insel. Leipzig 1780. besonders im

Sardinien hat drei Erzbischöfe und sechs Bischöfe. Die Erzbischöfe sind 1) der von Cagliari, der Hauptstadt, 2) der von Oristano, einer Stadt am Meerbusen dieses Namens, welche jetzt nicht mehr so beträchtlich ist, als sie im Mittelalter gewesen seyn muß, 3) der von Sassari. Dieser heißt im Römischen Curialstile noch *Archiepiscopus Turritanus*, weil der Ort, welcher ehmals auf der Stelle von Sassari stand, *Turri* (Torres) hieß. Der Bischöfe sind sechs: Ales, Bosa, Alghero, Iglesias, Castello Arragonese oder Sardo und Ampurias *). Außerdem gibt es noch 45 Ab-

I. 5—10. Briefe (von Fuos) Karl Denina Geschichte Piemonts und der übrigen Staaten des Königs von Sardinien. Nebst einer geographisch-statistischen Beschreibung dieser Länder nach ihrem Umfange vom J. 1792. und einer Uebersicht der neuesten Staatsveränderungen von Italien von eben demselben. Aus der Italienischen Handschrift des Verfassers übersetzt von Fr. Straß. Berlin 3 Bde. 1800. 1803. 1804. Essai sur l'histoire géographique, politique et naturelle du royaume de Sardaigne par *D. A. Azuni.* Paris 1798. I. p. 21.

*) S. Denina I. S. 233. Azuni a. O. Ich kann nicht genau angeben, von welchem Erzbischofe jeder Bischof Suffragan ist. Fuos S. 38. zählt nur 5 Bischöfe und ordnet sie so:

1. Erzbisch. Cagliari,
   B. Iglesias,
2. — Oristan,
   — Ales,
3. — Sassari,

a. Al-

Abteien, ohne diejenigen, welche zu verschiedenen Zeiten säcularisirt und dem Orden von St. Mauritius und Lazarus eingeräumt oder zu Bisthümern und öffentlichen Lehranstalten geschlagen worden sind.

Die Einkünfte der Geistlichkeit sind in Sardinien beträchtlich. Die Kirchen von Cagliari und Oristan sind besonders reich und es soll bei denselben Canonicate geben, welche jährlich drei bis fünftausend Scudi tragen *). Uebrigens scheinen diese Einkünfte doch in neuern Zeiten sehr vermindert zu seyn. Von den Kircheneinkünften in den ehemaligen Staaten des Königs von Sardinien überhaupt urtheilt ein wohlunterrichteter Schriftsteller im J. 1792. so: "die Kirche besitzt in diesen Staaten nur mäßige Reichthümer und die Einkünfte der Weltgeistlichen, der Bischöfe, Domherrn, Pfarrer und übrigen an der Seelsorge theilnehmenden Bepfründeten mögen ungefähr eine Summe ausmachen, welche zwei Franken oder Livres auf jeden Kopf der sämmtlichen Einwohner beträgt: denn man hat bemerkt, daß die Pfarren ihren Pfarrern und Vicarien so viel Livres einbringen als sich Seelen in ihrem Kirch-

spiele

a. Algheri,
b. Castell Sardo,
c. Bosa.

*) Fuos S. 153.

spiele finden. Ein sehr kleiner Theil von den Einkünften der Geistlichkeit fällt dem königlichen Schatze oder den Finanzen zur Last; dasjenige nämlich, was die Hofkapellane, die Conventualen von Superga, die in den Thälern der Wallenser angestellten Pfarrer und die Feldprediger erhalten: denn alle Besoldungen dieser Classen von Geistlichen betragen vielleicht nicht über hunderttausend Livres" *).

Die Geistlichen machen einen Reichsstand aus. Die sogenannten *Stamenti* bestehen aus der hohen Geistlichkeit, dem Adel und einigen Regierungsbeamten, welche den dritten Stand repräsentiren. Sie bestimmen den wichtigsten Theil der Auflagen, der in einer Steuer besteht, welche bei den Adlichen Donatif, bei den Geistlichen Subside heißt. Die Erzbischöfe von Cagliari und Sassari haben lange um das Primat in Sardinien und in Corsica gestritten, eigentlich ist der Streit noch nicht ausgemacht, sondern es ist nur vom König bestimmt, daß der Erzbischof von Cagliari einstweilen Primas heissen soll. Uebrigens führen auch die Erzbischöfe von Pisa vermöge einer päbstlichen Bulle vom J. 1138. den Titel: **Primaten von Sardinien und Corsica.**

Was

*) Denina I. 233 f.

Was das Verhältniß des Königs zum Pabste und seine Gewalt in geistlichen Sachen betrifft, so war zwar in dem Concordate, welches im J. 1742. zwischen dem Pabste and dem Hofe von Turin geschlossen wurde, Sardinien nicht mit begriffen. Allein der König kam doch schon vorher theils aber auch nachher mit dem Pabste über solche Einrichtungen und Verhältnisse überein, welche größtentheils mit jenem Concordate übereinstimmen *). Der König ernennt Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte, und der Pabst bestätiget sie, nachdem er sie zu Rom einer Prüfung unterworfen hat. Sonst waren die Bisthümer Cagliari, Sassari, Oristan und Algheri immer mit Piemontesern besetzt, Iglesias und Ales abwechselnd mit Piemontesern und Sarden, Castell Sardo aber und Bosa beständig mit Sarden, jetzt werden ohne Zweifel allein Sarden Ansprüche auf alle Bisthümer haben.

Kaiser Friedrich I. hatte bald Eingeborne, bald aber die Pisaner in dem Besitze und der Beherrschung von Sardinien unterstützt. In dem Grade aber, in welchem die Macht dieses Kaisers sank, vermehrten die Päbste ihren Einfluß so wie sonst auf dem festen Lande und den Inseln Italiens, also auch auf Sardinien.

Sie

*) Ueber dieses Concordat und dessen Geschichte s. Fuos.

Sie wußten sich von der Frömmigkeit dortiger Regenten bald Schenkungen, bald Tribut, bald Versicherungen zu verschaffen. Zwei Erbprinzessinnen zweier Sardinischer Fürstenthümer vermachten ihre Erbschaft eben so dem päbstlichen Stuhle, wie die Markgräfin Mathildis mit der ihrigen gethan hatte. Ein paar Kardinäle und päbstliche Kapellane wußten es dahin zu bringen, daß in den Jahren 1236 und 1237. der größere Theil der Insel an Pabst Gregor IX. abgetreten wurde. Um dieselbige Zeit verpflichtete sich Peter, Oberrichter von Arborea, dem päbstlichen Stuhle einen jährlichen Tribut zu bezahlen, und unterwarf sich und seine Provinz dem Schutze desselben *). Doch schon im folgenden Jahre 1238. bemächtigte sich der Kaiser Friedrich II. alles Widerstands des Pabsts ungeachtet der Insel, erklärte sie für ein Königreich, belehnte damit seinen natürlichen Sohn Entio und vermählte ihn mit Adelasia, der Erbin der beiden einst an den Pabst vermachten Fürstenthümer. Entio gerieth in den Kriegen, welche er in Italien wider die Feinde seines Vaters führte, in die Gefangenschaft der Bologneser, in welcher er starb, sein Vater selbst folgte ihm bald nach. Da die Nachkommenschaft Friedrichs in dem Prinzen Conradin erlosch, so bemächtigten sich die Genueser und Pisaner gemeinschaftlich des neuen Königreichs, konn-

*) S. *Muratori* Antiquitt. Ital. med. aevi. Dissert. 71.

konnten aber über die Theilung derselben nicht einig werden. Jetzt trat der Pabst Bonifaz VIII. dazwischen und behandelte dieses Königreich als päbstliches Lehen. Er belehnte den König Jakob II. von Arragonien damit, welcher es aber erst 1326. erobern konnte. Seine Nachkommen blieben im Besitze dieser Insel bis auf Ferdinand den Katholischen, von welchem sie nebst seinen übrigen Staaten an Karl V. und darauf an dessen Nachfolger in der Spanischen Monarchie kam. Als Karl II. von Spanien starb, wurde auch Sardinien ein Gegenstand des Spanischen Erbfolgekriegs. Endlich wurde sie 1720. von Spanien und Oesterreich an den Herzog von Savoyen, statt des ihm von Spanien entrissenen Königreichs Sicilien, abgetreten *). Bei dieser Abtretung fragte man freilich den Pabst als alten Oberlehnsherrn dieses Reichs nicht, allein er suchte seine alten Rechte geltend zu machen. Benedict XIII. ließ vorstellen, die Könige von Spanien hätten Sardinien bloß vermöge der Bulle Bonifaz VIII. als ein päbstliches Lehen besessen, nach dem Tode Carls II. habe keiner die Insel ohne eine neue päbstliche Einwilligung rechtmäßig besitzen können, Carl III. als Kaiser Carl VI. nicht, weil nach der Belehnungsbulle Sardinien nicht von Arragonien getrennt

*) S. Denina I. 194 ff.

getrennt und nicht mit der Kaiserwürde vereinigt werden dürfe, Philipp V. nicht, weil er als ein Nachkomme der weiblichen Linie des Königs Jakob von Arragonien dem Kaiser, der von dessen männlicher Linie abstamme, sein näheres Recht nicht nehmen könne, vollends aber der Herzog von Savoyen nicht, weil er nicht nur wie Philipp von der weiblichen Linie Jakobs und zwar in einem noch entfernteren Grade abstamme, sondern auch durch ihn Sardinien von Arragonien getrennt würde, er bedürfe also nothwendig die Einwilligung und Belehnung des Pabsts, um rechtmäßiger Besitzer und Beherrscher dieser Insel zu seyn. Der König ließ antworten, dieser Streit gehe ihn nicht an, sondern vielmehr diejenigen, welche nach des Pabsts Meinung schon vor ihm Sardinien unrechtmäßig besessen hätten, nämlich Carl VI. und Philipp V., diese hätten ihm, dem Herzog von Savoyen, als nächsten Erben, Sardinien zuerkannt, ob sie dazu ein Recht gehabt haben oder nicht, dieß gehe ihn nicht an. Mag diese Antwort befriedigend gewesen seyn oder nicht — die Unterhandlungen ruhten und richteten sich eine Zeitlang fast bloß auf das Concordat wegen Piemont und Savoyen. Während dieser Unterhandlungen war aber auch zuweilen von der Anerkennung des Herzogs als Königs von Sardinien und von der Ernennung zu den geistlichen Würden und Beneficien die-

dieser Insel die Rede. Beide Theile suchten durch Nachgeben in einigen Stücken in andern zu gewinnen. Nach allerlei Vorschlägen und langen Verhandlungen erschien endlich 1726. das Breve, in welchem der Pabst sein oberherrliches Recht über Sardinien nur einfach anführte und dem Könige zugleich das Recht, zu den geistlichen Würden und Beneficien dieser Insel zu ernennen, zusprach, so wie es schon Gregor XV. dem Könige Philipp IV. zugesprochen hatte. Verabredetermaßen verwahrte sich der sardinische Abgesandte gegen die Erwähnung der päbstlichen Oberherrlichkeit und der päbstliche Staatssecretär verwarf diese Protestation, jedoch ohne sich ausdrücklich auf die Rechte des Pabsts an Sardinien zu berufen. Eine solche ausdrückliche Berufung war wirklich zuerst in dem zu diesem Zwecke aufgesetzten Handschreiben vorhanden, allein der Pabst hatte diese Stelle mit eigener Hand ausgestrichen *). So ist das Verhältniß bis auf den heutigen Tag geblieben **).

Die

*) Fuos S. 236. 238 ff.

**) Zur Kirchengeschichte von Sardinien überhaupt dient bisher nur Ein Werk: Sardinia sacra seu de episcopis Sardis historia auct. *F. Ant. Fel. Matthaei*, Minor. Convent. 1758. fol.

Die Erzbischöfe, Bischöfe und auch gewisse Aebte haben ihre geistliche Gerichtsbarkeit, wie in andern katholischen Ländern. Es ist übrigens für geistliche Streitigkeiten ein besonderer Apellationsrichter da, so wie für solche, welche geistliche und weltliche Gerichtsbarkeit zugleich betreffen, ein besonderer königlicher und apostolischer Kanzler, welcher sie entscheidet *).

Das Recht der kirchlichen Freistätten herrscht auch in Sardinien, ist jedoch durch gewisse Gesetze eingeschränkt. Diese galten zuerst bloß für die übrigen Staaten des Königs und waren in dem Concordate von 1742. enthalten, welches 1769. unter Clemens XIV. in Ansehung der Kirchenfreiheit noch einige Zusätze erhielt. Diese Gesetze wurden nachher auch auf Sardinien ausgedehnt. Es sind also von diesem Rechte ausgenommen alle vorsetzliche und muthwillige Mörder, alle Mordbrenner, Giftmischer und Gifthändler, alle, welche Menschen mit List oder Gewalt wegführen, um sie zu nöthigen, sich loszukaufen, alle, welche durch andere einen Meuchelmord begehen lassen, alle Straßenräuber, alle, welche in die Häuser einbrechen und so viel stehlen, daß sie nach gemeinen Gesetzen den Tod verdienen, alle, welche Capitalbriefe oder Bankzettel verfälschen oder falsche schmieden, alle Kaufleute, welche unter dem

Vor-

*) Fuos S. 176.

Vorwande eines Banqueroutes ihr Vermögen verhehlen und ihre Gläubiger betrügen, alle, welche an den ihnen anvertrauten Cassen Diebstahl begehen, alle Verbrecher der beleidigten Majestät, alle, welche mit Gewalt die Schuldigen aus der kirchlichen Freistätte herausnehmen, und alle, welche in derselben todtschlagen, oder andere Verbrechen begehen, die die Todes- oder Galeerenstrafe verdienen, auch die, welche die Freistätte verlassen, um solche Verbrechen auszuüben. Auch die Oerter sind bestimmt, in welchen eine kirchliche Freistätte Statt finden soll. Es sind namentlich davon ausgenommen die Feldkirchen, wo kein Venerabile ist, die Kapellen und Bethäuser der Vornehmen und der befestigten Schlösser und Citadellen, die Gärten der Kirchen und Klöster, die keine Mauer haben und in der Clausur nicht mit begriffen sind ꝛc. Es ist bestimmt, daß in allen Kirchen das Recht der Freistätte in Rücksicht auf das Aeußere der Kirchen, in ihrem Vorhofe nur, wenn er mit Mauern umgeben ist, an der Vorderseite, auf den Treppen, unter den bedeckten Gängen und Thüren derselben gelte. Bei allen diesen und noch andern Einschränkungen giebt dieß Recht noch zu vielen Mißbräuchen Veranlassung.

Die Kirchengebäude sind selbst zu Cagliari nicht sonderlich schön und kostbar. Am meisten zeichnet sich

die Kathedralkirche daselbst aus. Unter dem Chore derselben ist das sogenannte Santuario in drei Kapellen angelegt, in welchen viele Reliquien verwahrt werden, und Grabmäler mit Inschriften vorhanden sind. Hier finden sich auch die Reliquien des in der Kirchengeschichte berühmten Erzbischofs **Lucifer Calevitanus** sammt den alten Aufschriften seines Grabmals. Man hat sie nebst andern in der Kirche des heiligen Saturninus entdeckt und hieher gebracht. Die Veranlassung zur Erbauung dieses Sanctuariums überhaupt war die in den Jahren 1614. 1615. 1616. geschehene Entdeckung vieler Leichname von Heiligen in Cagliari und andern umliegenden Orten. **Lucifer** heißt in den Aufschriften ein Heiliger, liegt als solcher im Heiligthum, wird als solcher von den Sarden verehrt, auch wird sein Fest jährlich in der Kathedralkirche gefeiert, ohnerachtet er als Ketzer berüchtigt ist, sich von der Gemeinschaft der Kirche getrennt und Pabst **Urban VIII.** verboten hat, von seiner Heiligkeit zu reden oder zu schreiben.

Der Geist der christkatholischen Religion, wie er auf Sardinien herrscht, läßt sich aus verschiedenen Gebräuchen und Gewohnheiten abnehmen, welche von solchen angeführt werden, die sich auf dieser Insel aufgehalten haben. Der Dienst der Maria und der Heili-

gen

gen wird daselbst eben so eifrig und pünctlich als phantastisch und oft possirlich begangen. Man sieht oft ein Marienbild von einer Kirche in die andere in einer Sänfte getragen werden, ein Cavaliere servente mit entblößtem Haupte geht ihr zur Seite, auch der vordere Träger hat die Mütze abgezogen, indem der hindere als der von ihr nicht gesehene das Haupt bedeckt hat. Heilige werden zuweilen in Kutschen umhergeführt. In den Processionen zu Ehren der Heiligen sieht man Ochsen einherschreiten. Wenn die Bilder der Maria und Jesu den Tag vor Ostern einander auf den Straßen begegnen, so verbeugen sie sich voreinander. Die meisten Kirchenfeste sind zu Ehren der Heiligen. Bei solchen Festen muß immer ein Trommelschläger oder Pfeifer seyn, der den ganzen Tag unter der Kirchthüre steht oder in der Procession vor dem Heiligen hergeht und Stücke aller Art, selbst Märsche und Tänze, aufspielt. Zu den größten Kirchen= und zugleich Volksfesten gehört das Fest des h. Antiogo, welches im Frühjahre bei Buenosayres, einem Kloster an der Seeküste, wo ein berühmtes Marienbild ist, das zur See Wunder thut und von katholischen Seefahrern mit Kanonenschüssen begrüßt zu werden pflegt, gefeiert wird. Leute aus allen Gegenden der Insel, besonders vom Landvolke, kommen zu diesem Feste. Die Bauern und Bäuerinnen legen ihren größten Staat an. Eine Messe wird gelesen

und darauf folgt eine große Procession. Da dieser Heilige ein Schutzpatron wider Pest und Seuche ist, so läßt man auch Ochsen an der Procession Antheil nehmen. Diese werden mit Blumen an den Hörnern, dem Joche und dem Schwanze geziert und auf das Joch werden noch kleine Fahnen gepflanzt, in welche Kreuze gestickt sind. So gehen die Ochsen in der Procession voran, alsdann folgen die Mönche, darauf die Musikanten und nach ihnen der Heilige selbst. Bei Landplagen und öffentlichen Drangsalen pflegt in Cagliari ein Heiliger nach dem andern aus andern Kirchen nach der Kathedralkirche in Procession getragen zu werden, kommt die Hülfe, so wird er unter Freudenbezeugungen zurückgetragen, wo nicht, so wird er ins Sanctuarium gesteckt und ein anderer geholt, bis die Hülfe kommt. Maria wird am Feste ihrer Himmelfahrt todt in einem Bette umhergetragen. Diese Gewohnheit rührt von den Zeiten der Spanier her, welche sie gleichfalls noch jetzt beobachten, in Italien findet man sie sonst nicht. Die Sarden geben vor, sie sey ihnen vom Pabste vorgeschrieben worden und diene dazu, daran zu erinnern, daß Maria vorher gestorben, ehe sie gen Himmel gefahren sey. In Algheri tritt bei der Christmette ein Geistlicher in Engelskleidung, mit Flügeln an der Schulter und mit einem entblößten zweischneidigen Schwerdte auf die Kanzel und singt ein fürchterliches Lied vom jüng-

sten Gerichte *). Am Sonnabend vor Ostern sind viele laute, lärmende Freudenbezeugungen, unter andern wird viel aus Feuergewehren geschossen. Am Frohnleichnamsfeste gehen die Brüderschaften mit ihren Fahnen, an welchen oben ein silberner Heiliger angemacht ist, umher und reichen einigen den Heiligen zum küssen dar, welches als eine besondere Gunst angesehen wird. Unter den Stadtthoren werden zuweilen von den Vorübergehenden Beiträge zu den Heiligenfesten gesammelt, und wo sie etwas geben, wird ihnen ein Stück von der Bildsäule des Heiligen zum küssen dargereicht. An den Apostelstagen wird gearbeitet, welches an Heiligentagen nicht leicht geschehen dürfte. Wenn es auf Sardinien keine giftige Thiere und Pflanzen gibt **), so sehen die Sarden dieß als eine Wirkung der Fürbitte des heiligen Protus an.

Warum hat der Maltescrorden in Sardinien keine Güter und zählt keine Sarden unter seinen Mitglie-

*) Fuos S. 145 f.

**) Serpentum tellus pura ac viduata venenis. *Silius Ital.* Man glaubt zwar gewöhnlich, daß das giftige Insect *Solifuga* oder *Phalangia* daselbst lebe s. *Harduini* Emendatt. in *Plinii* Hist. Nat. L. 8. und noch Fuos S. 316., allein es ist eben so wenig daselbst als die Pflanze *Sardonia*, von welcher risus Sardonicus seinen Namen haben soll. Denina S. 203.

gliedern? Der Sardische Adel sagt, die Malteser hätten sich hier festsetzen wollen, weil es aber abgeschlagen worden, so hätten sie beschlossen, keinen Sarden in ihren Orden aufzunehmen. Andere führen andere Ursachen an.

§. 9.

Venedig.

Der alte Venetianische Staat wurde im J. 1797. unter dem allgemeinen Sturme, welcher von französischer Seite über Italien losbrach, gleichfalls angegriffen und besetzt, und erhielt, indem Bonaparte sich mit seiner Armee der Hauptstadt näherte, einen Waffenstillstand und Friedenspräliminarien, durch welche aber sogleich eine Aufhebung der bisherigen Staatsverfassung und die Einführung der Demokratie zur Bedingung gemacht wurde. Das erste erfolgte sogleich, bis zur Einführung der Demokratie aber wurde eine provisorische Regierung einer gewissen Anzahl von Personen eingeführt, die Hauptstadt wurde von französischen Truppen besetzt und stand so lange eigentlich unter französischer Oberherrschaft, bis die Friedensunterhandlungen zwischen Oesterreich und der französischen Republik zu Ende waren. Der Frieden zu Campoformio schenkte diesem Staate die versprochene demokratische Verfassung nicht, sondern zer-

zerstückelte und theilte ihn unter mehrere Mächte, unter der französischen und italienischen Republik und unter Oesterreich, für welches letzte diese Theilung im Frieden zu Lüneville 1801. bestätiget wurde. Der französische Antheil wurde nachher, nach einer Eroberung durch Türken und Russen, theils in eine Republik, die der Siebeninseln genannt, verwandelt, theils aber den Türken zuerkannt. Hier reden wir bloß von dem österreichischen Antheile. Zu diesem gehören die Stadt Venedig und das Ducat, Friaul, Istrien, Dalmatien, Treviso, Padua, Vicenza, Verona, Belluno. Dieses Land wird als ein von den übrigen österreichischen Erbländern abgesonderter Staat regiert.

Unter diesen großen Veränderungen hat sich auch in der alten kirchlichen Verfassung des venetianischen Staats Manches abgeändert, und zwar sind diese Veränderungen in den verschiedenen Theilen, in welche er zerfallen ist, verschieden gewesen. Jedoch ist auch Manches bei der alten Verfassung geblieben. Wir haben darüber noch keine genaue und bestimmte Nachrichten. Dieß ist insbesondere bei dem österreichischen Antheile der Fall. Es bleibt nichts anders übrig, als auf die kirchliche Verfassung des alten venetianischen Staats zurückzugehen und da, wo eine Veränderung

sich

sich vermuthen läßt oder bekannt geworden ist, es zu bemerken *).

Die Römischkatholische Religion ist die herrschende in diesem nun österreichischen Staate, und in der Regel können nur solche, welche diesem Glauben zugethan sind, öffentliche Aemter erhalten, nur die griechischen Christen in gewissen Fällen ausgenommen. Die alte Vene-

*) Zur Kenntniß der kirchlichen Verfassung dieses Staats dienen vornehmlich Lebrets Vorlesungen über die Statistik II. 356 ff. und mehrere Aufsätze in dessen Magazin zum Gebrauch der Staaten- und Kirchengesch. wie auch des geistlichen Staatsrechts rc. 10 Bände. Ulm 1771—1788. Memoires historiques et politiques sur la republique de Venise redigés en 1792. 2 Parties (ohne Druckort) 1795. (vom Grafen Curti) L. I. chap. 9. L. II. chap. 9. Sind im Auszuge übersetzt und mit Anmerkungen begleitet von J. C. Maier im 4. Theile seiner Beschreibung von Venedig. Leipz. 1796. Auch können verschiedene Werke, welche zunächst zur Kirchengeschichte des Venetianischen Staats dienen, hieher gezogen werden: Ecclesiae Venetae antiquis monumentis — illustratae ac in decades distributae. Venet. 1749. seq. von Flaminius Cornelius. Ebendess. Cleri et Collegii novem congregationum Venet. documenta. Venet. 1754. Ej. Ecclesia Torcellana antiquis monumentis illustrata 3 Partes. Venet. 1750. *I. F. B. Mariae de Rubeis* monumenta ecclesiae Aquileiensis illustrata. Venet. 1740. Auch Lebrets Staatsgeschichte der Republik Venedig. Leipz. und Riga 3 Th. 1769—1777.

venetianische Regierung beschützte ohngeachtet ihrer vielen Streitigkeiten mit den Päbsten doch den Katholicismus sehr eifrig und nachdrücklich, und ohngeachtet dieses Schutzes gieng sie nicht auf Proselytenmacherei aus, duldete andere Partheien und Religionsübungen, und gieng darinn selbst zuweilen über das hinaus, was die Gesetze vorgeschrieben hatten, indem sie ignorirte, was ihnen zuwider geschah. Sie erlaubte stillschweigend freie Uebung verschiedener Religionsformen. Die Inquisition war streng gegen Katholiken und gelinde gegen Protestanten. Die Regierung sah ein, daß sich die Intoleranz nicht mit dem Interesse einer handelnden Nation vertrage, und die vielen Griechen im Umfange ihres Staats forderten sie gleichfalls zur Billigkeit gegen verschiedene Christenpartheien auf *). Man hat noch nicht gehört, daß die gegenwärtige Regierung darinn andere Maximen befolgte. Die **Juden** erhielten um des Handels willen zuerst Duldung. Anfangs nahm man sie nur auf gewisse Zeit auf und ließ es von ihrem Be-

*) Vergl. des Grafen della Torre Prüfung der Republik Venedig, übersetzt in Lebrets Magazin IV. S. 378—381. Lebrets Staatsgesch. von Venedig. I. Th. Vorr. S. XI. *Curti* I. p. 163. La tolerance est très étendue aujourd'hui dans l'état de Venise, et surtout dans la capitale, où toutes les religions et sectes pratiquent officiellement leur culte dans l'enceinte, qui leur est prescrite et avec des dehors modestes.

Betragen abhängen, ob sie sich eines längern Aufenthalts würdig machen würden. Uebrigens mußten sie schon für eine solche Aufnahme eine ansehnliche Geldsumme erlegen. Sie durften auch Geld auf Pfänder ausleihen, wobei ihnen jedoch die Procente bestimmt wurden. Endlich gerieth das Volk zu Venedig darüber in Gährung und forderte, daß die Juden aus der Stadt vertrieben würden, welches auch 1595. geschah. Sie sind nachher oft wieder aufgenommen und oft wieder vertrieben worden. Immer wurden sie nur mit großen Einschränkungen geduldet, oft gedrückt und mißhandelt und durch Gelderpressungen erschöpft. In neueren Zeiten sind sie daselbst in ziemlichen Wohlstand gekommen, führten starken Wechselhandel, auch einen großen Theil des Levantischen Handels. Sie bezahlten aber immer ihre Schutzgelder und Schatzungen und wohnten in ihrem Ghetto, welches alle Abende verschlossen wurde, wo sie aber ihre Synagogen hatten. Auch Türken werden zu Venedig geduldet, jedoch nur in einem gewissen Bezirke der Stadt und unter strenger Aufsicht und Bewachung. Die Armenier haben daselbst ihren Erzbischof und ihre Priester, welche jedoch von dem römischkatholischen Patriarchen zu Venedig ihre Einsetzungsbriefe nehmen müssen. Venetianer, die sich in Armenien aufhielten und Armenier, die sich in Venedig aufhielten, haben Vermächtnisse für

Ar-

Armenier zu Venedig hinterlassen, wodurch diese in der Hauptstadt Häuser und eine Kirche erhalten haben. Unter dem rechtglaubigen griechischen Christen sind in der Hauptstadt nur die unirte ausdrücklich geduldet, aber auch die disunirte werden es stillschweigend und sie pflegen an dem öffentlichen Cultus der unirten Antheil zu nehmen. Die Griechen haben in Venedig ihr Gymnasium, wo griechische Jünglinge in der griechischen Theologie und in andern Wissenschaften unterrichtet werden. Eine ähnliche Anstalt findet sich in Padua. Zu Venedig ist auch eine besondere griechische Druckerei, welche die Levante mit griechischen Büchern versorgt und auch armenische Werke druckt, welche sie weit in Asien umher verschließt. In dem ehemaligen venetianischen, jetzt österreichischen Dalmatien sind viele, auch nichtunirte, griechische Christen, welche ihre Erzbischöfe, Bischöfe und Archimandriten haben. Sie wurden sonst daselbst sehr bedrückt und beeinträchtigt, nicht von der Regierung, welche vielmehr Billigkeit und Duldung gegen sie gebot, sondern von den lateinischen Bischöfen, besonders von denjenigen, welche aus Rom kamen. Sie hatten lange Zeit keine eigene Bischöfe, sondern hiengen von auswärtigen griechischen Bischöfen ab, deren Einfluß und Eingang aber die lateinischen Bischöfe auf alle Art zu verhindern suchten. Die Regierung schützte sie so gut sie

konnte,

konnte, wollte, daß sie freie Religionsübung haben sollten, hielt die Verfügungen der Ketzergerichte wider sie im Zaum, aber die Agenten der Regierung selbst vollzogen oft ihre Befehle nicht, um in keine Streitigkeiten mit den lateinischen Bischöfen und dem Pabste verwikkelt zu werden. Man suchte die Griechen theils durch Gewalt theils durch Ränke zur römischen Kirche zu bringen. Die lateinischen Bischöfe wollten die griechischen Diakonos nicht Priester werden lassen, ohne die Lehren der römischen Kirche vorher zu unterschreiben, sie wollten den griechischen Geistlichen vorschreiben, was sie predigen oder nicht predigen sollten, bei gemischten Ehen es zum Gesetze machen, daß die Kinder jedesmal in der Römischen Religion erzogen werden sollten, den Griechen verbieten, in ihren Kirchen copuliren zu lassen, Römische Christen nicht bei den Leichenbegängnissen der Griechischen gegenwärtig seyn lassen. Sie wollten die Griechen ganz ihrer geistlichen Gerichtsbarkeit unterwerfen, die griechischen Klöster visitiren, den griechischen Geistlichen offene Briefe ertheilen, ehe sie ihr Amt antraten und von ihnen so wie von andern Griechen ein Glaubensbekenntniß fordern rc. *). Diese Bedrückungen

*) *Le Bret* de statu praesenti ecclesiae graecae in Dalmatia, quae ritum Slavo-Servicum sequitur. Stuttgard. 1762. Ejusd. Acta ecclesiae graecae annorum 1762.

gen sind in neueren Zeiten noch unter der venetianischen Regierung gemildert worden, wie es unter der österreichischen geht, ist noch nicht bekannt. Es läßt sich aber vermuthen, daß sie hier ein eben so gutes Schicksal haben werden als in Ungrischdalmatien *). Die Protestanten, welche sich zu Venedig aufhalten, sind lutherische Deutsche aus Oberschwaben, Nürnberg und andern Orten, Engländer, Holländer, Schweizer und Reformirte aus andern Ländern. Die Lutheraner stehen in einer zweifachen Verbindung, in einer nationalen und in einer kirchlichen. Als Deutsche haben sie gemeinschaftliche Rechte mit den deutschen Katholiken, und die deutsche Nation zu Venedig hat immer einen lutherischen und einen katholischen Consul, welche sie in gerichtlichen Angelegenheiten vertreten, sie hat daselbst ihr Haus, welches das deutsche Haus genannt wird und wo jeder, der sich in die Matrikel der Nation hat einschreiben lassen und eine gewisse Summe entrichtet hat, sein Zimmer hat, sie hat ihre Verfassung, Zusammenkünfte und Privilegien.

1762. et 1763. sive de schismate recentissimo in ecclesia graeca subnato commentatio. Stuttg. 1764. Ebendess. Magazin II. 161 ff. II. 540 ff. III. 453 ff. VI. 242 ff. 297 ff.

*) S. I. Thl. S. 368 ff.

gien. In das deutsche Haus dürfen keine Sbirren den Fuß setzen, ausgenommen die von der Inquisition, auch diese gehen aber nicht hin und melden doch wöchentlich bei der Inquisition, daß sie daselbst gewesen sind und nichts ärgerliches gefunden haben. Die deutschen Lutheraner, fast durchaus Kaufleute, bilden aber auch eine besondere kirchliche Gesellschaft, welcher zwei Kirchenälteste vorstehen, die alles besorgen, was zum Gottesdienste gehört, die Kirchencasse verwalten, die Geistlichen besolden. Das Kirchenkapitel besteht aus den Häuptern der Familien und nimmt durch Stimmenmehrheit die Mitglieder dieser kirchlichen Gesellschaft auf. Sonst wenigstens mußte jeder, der aufgenommen wurde, das strengste Stillschweigen in Ansehung dieser kirchlichen Gesellschaft und ihrer Verfassung versprechen, weil die Regierung ihre Existenz ignorirte und das Volk zu Venedig sonst leicht hätte unruhig darüber werden können. Der lutherische Gottesdienst wird in den obersten Zimmern des deutschen Niederlagehauses verrichtet. Der lutherische Prediger trug unter der alten Regierung niemals geistliche Kleidung, als bei dem Gottesdienste, sonst gieng er immer weltlich und führte auch gewöhnlich einen weltlichen Titel von einem auswärtigen Fürsten. Nur Mannspersonen waren beim gewöhnlichen Gottesdienste gegenwärtig, nicht aber Frauen und Kinder, weil dieß zu viel Aufsehen ge-

gemacht hätte, nur zum Genusse des Abendmals fanden sich auch diese ein. Um Aufsehen zu verhüten, wurden auch keine Kirchenlieder gesungen. In den Kirchengebeten wurde für den Kaiser, als Beschützer der deutschen Nation, für den Doge, für die deutsche Nation und zuletzt für diese deutsche Gemeine selbst gebetet. Es gab auch Ehrenmitglieder, welche bloß bei dem Abendmale gegenwärtig seyn durften.

Die **Lutheraner** mußten sich von katholischen Priestern trauen lassen, wenn sie in **Venedig** selbst getraut seyn wollten, sie liessen sich daher häufig in Deutschland trauen, indem sie entweder ihre Bräute dahin führten oder ihre Frauen aus ihrem Vaterlande hohlten. Zuweilen wurde auch eine Reise nach Deutschland bloß erdichtet und vorgegeben, und die Trauung heimlich von dem lutherischen Prediger zu **Venedig** verrichtet. Wenn ein Lutheraner eine katholische Frau heirathete, so mußten die Kinder katholisch erzogen werden. Lutherische Kinder mußten in katholischen Kirchen getauft und durch katholische Pathen zur Taufe gebracht werden, wiewohl man auch zuweilen protestantische Gevattern zuließ. Die Kinder der Protestanten wurden bis in das siebente Jahr als katholisch angesehen, wo sie erst durch den Unterricht zu Protestanten gemacht würden. Diesen Grundsatz erkannten jedoch die Protestanten nicht

an, sie beerdigten ihre Kinder, auch wenn sie unter dem siebenten Jahre starben, auf ihrem eigenen Begräbnißorte. Diesen haben sie erst durch die Bemühungen des Feldmarschalls von Schulenburg bei der Regierung erhalten. Er ist zu St. Nicolo auf einer Insel, ein ehmaliger Klostergarten, welchen die Protestanten gekauft haben. Der Leichnam wird auf einer Gondel in Begleitung mehrerer Gondeln dahin gebracht *). Die österreichische Regierung hat ohne Zweifel der protestantischen Kirche und ihrem Cultus mehr Publicität zugestanden, aber schwerlich mehr Freiheit. Dieß mag man aus dem Zustande der Protestanten in andern Theilen der österreichischen Monarchie vermuthen.

Viele Reformirte aus Graubündten halten sich beständig in Venedig und im Staate auf. Sie hatten einst vermöge eines Bündnisses der Republik mit ihrem Vaterlande die großen Vortheile, daß ihre Waaren frei im ganzen Staate passirten und daß sie die gemeinsten aber nothwendigsten Handwerke treiben konnten. Allein das Bündniß wurde aufgehoben, weil es dem allgemeinen Besten schädlich schien, die Bündner wurden nun als Ketzer behandelt, die Handwerke wurden ihnen

*) Walch's neueste Religionsgesch. II. 3. Lebret's Magazin IV. 378 ff.

nen untersagt und sie wurden allen Zöllen unterworfen. Nichtsdestoweniger halten sich noch viele im Lande auf und begehen ihren Gottesdienst entweder beim englischen Minister oder begeben sich in dieser Absicht von Zeit zu Zeit nach ihrem Vaterlande. Sonst ist keine besondere reformirte Gemeine mehr da.

Die zwei vornehmsten römischkatholischen Geistlichen des Staats sind der **Patriarch** und der **Primicerius** zu **Venedig**. Der erste **Patriarch von Venedig** war der h. **Laurentius** aus der Familie **Justiniani**, welcher 1450. unter dem Pabste **Nikolas** V. den erzbischöflichen Sitz von **Grado** nach **Venedig** versetzte. Er wurde sonst vom Senate gewählt und vom Pabste bestätiget, jetzt wählt ihn ohne Zweifel der Kaiser. Er ist der oberste Geistliche in der Stadt, fast alle Kirchspiele in derselben und die Kapitel erkennen ihn für ihr Oberhaupt, die geistliche Gerichtsbarkeit über dieselbige aber wurde wenigstens sonst nicht von ihm, sondern von den sogenannten **neun Congregationen** und dem *Collegio plebano* ausgeübt, wovon nachher. Man konnte von seinen Entscheidungen an den Rath der Zehn und die Staatsinquisitoren appelliren. Er mußte immer aus den **Patriciern** gewählt werden. Er war **Primas** von **Dalmatien** und über einige Landschaften des festen Landes, **Metropolitan** der Kirchen in der

Levante. Er hatte nur zwei Präbenden in der Stadt zu vergeben und über die Geistlichen fast nichts zu sagen. Wahrscheinlich hat sich seine Macht jetzt erweitert. Der Primicerius ist der Probst der St. Marcuskirche und das Oberhaupt des zu derselbigen gehörigen Domkapitels. Er steht wie der Patriarch unmittelbar unter der Regierung, hat einige Beneficien zu vergeben, und mußte wenigstens sonst immer ein Patricier seyn. Sonst war auch ein Patriarch zu Aquileja, dessen Diöcese sich sowohl über das österreichische als venetianische Friaul erstreckte. Das Recht der Besetzung übte Venedig aus, als Oesterreich es wechselsweise auch ausüben wollte, entstand ein Streit, der vor den Pabst kam, und als dieser sich selbst die Besetzung zusprechen wollte, so kehrte sich Venedig daran nicht, sondern verglich sich lieber mit Oesterreich dahin, daß das Patriarchat Aquileja aufgehoben und statt dessen zwei neue Erzbisthümer errichtet werden sollten, für Oesterreich eines zu Gorice und für Venedig eines zu Udine. Das Erzbisthum Corfu ist jetzt weggefallen. Sonst sind auch Erzbisthümer zu Spalatro, Zara, Nona, Sebenigo, Trau ꝛc. in Dalmatien. Bischöfe sind etliche und dreißig *), namentlich zu Chioggio, Padua, Rovigo, Verona, Vicenza, Crema, Treviso,

*) Nach Curti I. 162. waren es noch 37.

viso, Capo d'Istria, Pola ꝛc. Verschiedene Bischöfe standen wenigstens sonst unter auswärtigen Erzbischöfen, denen von Ravenna, Mailand, Bologna. Unter den bischöflichen Seminarien, wo Weltgeistliche erzogen und unterrichtet werden, ist das zu Padua das berühmteste, welches auch seine eigene Druckerei hat. Die Einkünfte der meisten Bischofssitze sind sehr geringe.

Die Mönche sind in ältern Zeiten äußerst zahlreich gewesen, besonders in der Hauptstadt. In neueren Zeiten haben sie sich durch verschiedene Gesetze und Verfügungen der Regierung sehr vermindert. Viele Klöster sind gänzlich aufgehoben, verschiedene in Eins vereiniget worden. Man hat sie alle für unfähig erklärt, zu erben. Diese Verordnung ist durch ein kaiserliches Edict vom J. 1803. so weit aufgehoben, daß Klöster und Convente, welche der Seelsorge, der Erziehung der Jugend und der Wartung der Kranken gewidmet sind, so wie auch Hospitäler wiederum Güter und Besitzungen durch Vermächtnisse und Schenkungen sollen an sich bringen können.

Die alte venetianische Regierung hat sich nicht nur immer bemüht, sich und den Staat so wie die Geistlichkeit möglichst unabhängig vom Pabste zu machen,

sondern sie hat auch selbst die oberste Gewalt über die Welt- und Ordensgeistlichkeit des Landes behauptet, sie unter ihre unmittelbare strenge Aufsicht genommen und sie mehr eingeschränkt, als in andern katholischen Ländern gewöhnlich ist. Am Ende des 14. Jahrhunderts hatte der Senat sich die Besetzung aller bischöflichen Stellen zugeeignet und ließ die ernannten Bischöfe durch den Pabst bestätigen. Dieses Recht behauptete er bis 1510., wo die Ligue von Cambrai, an deren Spitze sich der Pabst Julius II. stellte, und der daraus entstandene Krieg die Republik nöthigte, dieses Recht, nebst dem Rechte, den zehnten Theil der Einkünfte des Clerus zu fordern, aufzuopfern. Die Besetzung der Bischofsstellen wurde getheilt. Vier Fünftheile wurden an den Pabst abgetreten, die übrigen besetzte der Senat. Beide Theile pflegten sich übrigens vorher durch den päbstlichen Nuntius zu Venedig und durch den venetianischen Gesandten zu Rom über die zu wählenden Subjecte zu verständigen. So ist es ohne Zweifel auch unter österreichischer Oberherrschaft geblieben. Die Bullen und Breven der Päbste werden vorher revidirt, ehe sie publicirt werden dürfen. Kein Kloster ist eximirt. Der Pabst darf keine Bücher verbieten. Der päbstliche Nuntius wurde unter der alten Regierung mit Ehrenbezeugungen eben so sehr überhäuft, als er in seinem Einflusse und seinen Amtsverrichtungen eingeschränkt

schränkt war. Wenn einer vom Pabste Dispensationen, Beneficien u. dgl. erhalten wollte, so durfte er sich weder an den Nuntius, noch unmittelbar an den Pabst wenden, sondern er mußte zuerst bei der Regierung um Erlaubniß anhalten, die Bitte anbringen zu dürfen und wo es genehmiget wurde, so wurde sie an den venetianischen Gesandten nach Rom geschickt, welcher sie an den Pabst gelangen ließ. Man weiß nicht, daß unter der neuen Regierung darinn etwas wäre abgeändert worden. Diejenigen venetianischen Nobili, welche vom römischen Hofe Beneficien erhalten hatten oder in einer Verwandtschaft oder Verbindung von Vortheilen mit Personen standen, die vom römischen Hofe abhiengen, waren von allen Senatssitzungen ausgeschlossen, wo über Angelegenheiten dieses Hofs berathschlagt wurde, so wie von allen Collegien und Stellen, welche sich mit den Angelegenheiten des Clerus beschäftigten.

Die weltlichen Verbrechen der Geistlichen von jedem Range wurden immer durch weltliche Tribunale bestraft, alle Kirchengüter mußten dieselbigen Abgaben bezahlen, welche die weltlichen Güter bezahlten. Die Geistlichen waren von allen weltlichen Aemtern ausgeschlossen und keine Stände der Nation. Ohne Erlaubniß der Regierung durften keine Synoden gehalten werden. Sie errichtete verschiedene Magistraturen und

Aemter, deren ausschliessende Bestimmung die zeitliche Beziehung der Geistlichkeit betraf. Dahin gehört der *Sopra Monasteri*, die Aufseher über die Zehnten der Geistlichkeit, die Deputirte *ad pias causas*, die *Savi contra l'eresia* und die *contra bestemnia* (Gotteslästerung) rc. Der Doge, der Rath der Zehen und die Staatsinquisition behaupteten eine fast unumschränkte Gewalt über die Geistlichen. Die obere geistliche Gerichtsbarkeit vertrauten sie nicht dem Patriarchen, sondern den sogenannten neun Congregationen. Jede bestand aus 36 Priestern, war unabhängig von der andern, hatte ihre Gerichtsbarkeit in dem ihr angewiesenen Districte und einen Erzpriester zum Präsidenten. Von den Aussprüchen desselben konnte man an das *Collegio plebano* appelliren, welches aus einer Auswahl von Mitgliedern aus den Congregationen bestand. Die Oberaufsicht über die Mönche und Klöster war einer Magistratsperson: *Sopra Monasteri* übergeben, welche jährlich ihre Rechnungen abhörte und deren Verfügungen sie annehmen mußten. Uebrigens konnten sie von ihren Entscheidungen an die Regierung appelliren. Außerdem standen sie noch unter den Oberhäuptern der Provinzen, welchen unter dem Titel Capitanio die Aufsicht über sie empfohlen war. Die Obern der Klöster durften ihre Untergebenen mit keinen körperlichen Strafen belegen, sondern mußten dieß den weltlichen Gerichten

richten überlassen. Die kirchliche Inquisition oder das Tribunal des h. Officiums zu Venedig war von Anfang an durch die weltliche Macht sehr beschränkt. Sie wurde nur nach langen Streitigkeiten mit dem Pabste Nikolas IV. 1282. und zwar unter folgenden Bedingungen angenommen: Den Sitzungen dieses Tribunals sollten drei vom Doge ernannte Senatoren, in den Provinzen der Podesta oder wer seine Stelle vertritt, beiwohnen, ohne ihre Gegenwart sollten alle Verfügungen dieses Gerichts ungültig seyn. Diese Beisitzer sollten zwar keine Stimme haben, aber doch das Recht, die Sitzung durch ihre Entfernung sogleich aufzuheben, auch die Vollstreckung der Beschlüsse des Tribunals zu suspendiren, wenn sie dieselbe den Grundsätzen der Regierung oder den geheimen Instructionen des Senats, des Raths der Zehn, und der Staatsinquisitoren zuwider fänden. Das Tribunal sollte sich bloß auf die Ketzer einschränken und auf diejenigen, welche Kundschaft von solchen haben, ohne sie anzugeben, auf die, welche auf irgend eine Art die Fundamental-Dogmen der herrschenden Religion zu untergraben suchen, auf diejenigen, welche die Functionen eines Priesters verrichten, ohne den Priestercharacter zu haben, auf die Gotteslästerer, auf die Feinde und Verläumder der Inquisition selbst und diejenigen, die ihre Diener verachten und beleidigen, endlich auf alle diejenigen,

welche

welche ketzerische Bücher verwahren, herausgeben oder herausgeben lassen. Nachher wurde die Inquisition noch mehr eingeschränkt, und als ein weltliches, vom Senate abhängiges Gericht betrachtet und behandelt. Der Inquisitor mußte jedesmal ein geborner Venetianer seyn.

Es gibt in Venedig eine große Menge von Hospitälern und andern milden Stiftungen, die sehr reich sind. Curti *) klagt darüber, daß sie nicht zweckmäßig und gewissenhaft verwaltet werden, daß kein gleicher und gemeinschaftlicher Plan bei der Anwendung ihrer Güter befolgt wird, daß sich diese Institute vielmehr im Wege stehen und einander entgegenwirken, daß sie selbst in einer traurigen Lage und Verfassung sind, daß großes Sittenverderben in denselben herrscht, daß einige reiche Hospitäler wegen schlechter Verwaltung Banqueroute gemacht und daß die Regierung die Urheber davon ungestraft und im Ueberflusse schwelgen ließ. Daher bei allen wohlthätigen Anstalten die ungeheure Menge von Bettlern, welche man sonst zum Theil nicht antasten durfte, weil sie Spione, Angeber und Zeugen der Staatsinquisitoren waren.

Der alte Schutzheilige dieses Staats war Theodorus, dessen Bildsäule man auch noch auf einer Säule des

*) II. 314 sq.

des St. Marcusplatzes gegen das Meer zu erblickt. Seit langer Zeit aber hat ihn der heilige Marcus verdrängt. Einer alten Legende zufolge wurde der Leichnam des Evangelisten Marcus im 9. Jahrhundert aus Alexandrien nach Venedig gebracht und ihm zu Ehren eine Kirche aufgeführt, welche aber abbrannte und an deren Stelle die jetzige große St. Marcuskirche am Ende des 10. Jahrhunderts aufgeführt wurde. Sie ist die vornehmste in der Stadt und geht der Patriarchatskirche vor. Der Doge war einst Patron dieser Kirche, setzte ihren Probst, den sogenannten Primicerius und investirte ihn. Den Löwen, welcher zugleich das Sinnbild des h. Marcus und des Staats ist, sieht man daselbst überall. Sie ist nicht die schönste, aber die reichste und berühmteste Kirche zu Venedig, und in einem originalen und imposanten gothischen Geschmacke gebaut. Sie hat übrigens in dem letzten Kriege viel von ihren Kostbarkeiten und Kunstwerken verloren. Unter ihren Reliquien zählt man auch ein altes Manuscript vom Evangelium Marci, welches nach einer alten Sage eigenhändig von diesem Evangelisten selbst seyn soll. Es ist seit langer Zeit ganz unleserlich geworden. Schon Keyßler sagt, durch die Feuchtigkeit und Niedrigkeit des Orts, wo es liege, sei es gleichsam in Pappe oder Teig verwandelt. Man war daher lange uneinig, ob es in lateinischer oder griechischer Sprache

sey.

sey. Heutzutag ist man darüber ganz im Reinen. Nach angestellten Untersuchungen und Vergleichungen hat sich gezeigt, daß dieß angebliche eigenhändige Exemplar des Evangeliums Marci ein Theil einer lateinischen Uebersetzung der vier Evangelien ist, deren andere Theile sich zu Prag und zu Friaul befinden *).

Man zählt in der Hauptstadt mehr als 70 katholische Pfarrkirchen, 12 Abteien und Priorate, etlich und 50 Klöster. In der Servitenkirche liegt der große Paolo Sarpi ohne Monument begraben, welches ohne Zweifel bloß deswegen unterblieb, weil die Republik dadurch den Pabst zu sehr zu beleidigen glaubte.

Der Bischof zu Padua und die Domherrn bei der dortigen Kathedralkirche gehören zu den reichsten in Italien. Man pflegte sonst jenen den kleinen Pabst und diese die Kardinäle der Lombardei zu nennen. Die Kirche des heiligen Antonius von Padua heißt auch schlechthin die Kirche del Santo. Sie ist einer der vornehmsten Wallfahrtsorte in Italien. In der Kapelle des h. Antonius in dieser Kirche ist sehr viel

Pracht

*) *Jos. Blanchini* Evangelistarium quadruplex latinae versionis antiquae. Romae 1749. Evangelistarii Fori Juliensis fragmentum Pragense edidit *Jos. Dobrowsky*. 1771.

Pracht und Kunst verschwendet. Unter dem Altare derselben liegt der Heilige in einem silbernen Sarge. Die Kirche der heiligen Giustina in Padua ist eine von den schönsten in Italien, und gehört den Benedictinern auf Monte Cassino. Padua hat über 90 und Vicenza über 60 Kirchen.

§. 10.

Die ligurische Republik.

Die französische Revolution hat auch die Abänderung der alten Verfassung des genuesischen Staats herbeigeführt. Schon lange vorher gab es daselbst eine demokratische Parthei, welche der herrschenden aristokratischen entgegenwirkte und welche darauf im J. 1798., als das Revolutionniren in andern Gegenden von Italien anfieng, auch in Genua die Demokratie mit Gewalt durchsetzen wollte; aber bald wieder unterdrückt wurde. Endlich traten Bonaparte und der französische Gesandte nicht nur auf die Seite dieser Parthei, sondern verlangten auch bestimmt die Einführung einer demokratischen Verfassung. Der Senat von Genua gab nach und ließ gemeinschaftlich mit Bonaparte eine neue Constitution entwerfen, machte aber dabei ausdrücklich unter andern zur Bedingung, daß die katholische Religion, wie bisher, herrschend bleiben sollte. Jetzt erhielt

hielt Genua den Namen der ligurischen Republik und einige Erweiterungen ihres Gebiets. Die neue Verfassung konnte nicht vollständig eingeführt werden und durch die Fortschritte der österreichisch-russischen Armee in Italien 1799. wurde das Schicksal dieser neuen Republik auf's neue ungewiß. Die französische Armee hielt sich noch lange auf ihrem Gebiete und in der Hauptstadt und setzte ihre Bewohner dem schrecklichsten Mangel und der Aushungerung aus, bis endlich Noth und Verzweiflung drang, die Stadt und das Gebiet den feindlichen Truppen zu übergeben. Die Schlacht von Marengo setzte die Franzosen aufs neue in den Besitz dieses Staats, die ligurische Republik wurde wieder hergestellt und darauf 1802. eine neue Constitution in Paris entworfen. Aber noch hat diese Republik keine feste Organisation und keinen sicheren Bestand, und eben jetzt spricht man von einer Vereinigung derselben mit dem französischen Kaiserthum. Durch die neue Constitution ist die römischkatholische Religion für Staatsreligion erklärt, jedoch mit manchen Einschränkungen der Hierarchie und so, daß auch Bekenner anderer christlicher Glaubensformen bürgerliche Rechte genießen und selbst zu den oberen Regierungsstellen gewählt werden können. Auch Juden halten sich in ziemlicher Anzahl in diesem Staate auf.

In der Stadt Genua ist ein Erzbischof. Die Zahl der Bischöfe, welche unter ihm stehen, kann ich nicht bestimmt angeben, ich finde aber Bischöfe von Albenga, Bobio, Brugnetto, Mariana, Noli, Nebio, Savona, Ventimiglia angeführt; die beiden letzten stehen übrigens unter dem Erzbischofe von Mailand. Die Einkünfte der Bischöfe und Aebte waren wenigstens sonst sehr beträchtlich, und diese Stellen wurden gewöhnlich vom Adel gesucht. Die Weltpriester waren immer arm und verachtet. In der Hauptstadt zählte man wenigstens sonst 32 Pfarrkirchen, 44 Mönchsklöster und 25 Nonnenklöster. Die Dom- oder Metropolitankirche ist dem heiligen Laurentius gewidmet, welcher nach der Tradition auf der Reise von Spanien nach Rom auf dieser Stelle gewohnt haben soll. Hier wird eine fabelhafte Reliquie aufbewahrt; eine Schaale von ansehnlicher Größe, welche aus einem einzigen Stücke Smaragd verfertigt *), dem Salomo von der Königin aus Saba geschenkt und darauf beim letzten Abendmale Jesu gebraucht worden seyn soll. Die angebliche Asche Johannes des Täufers, welche in einer besonderen Kapelle dieser Kirche verwahrt wird, ist

für

*) Condamine vermuthet nach angestellter Untersuchung, daß es eine Composition ist. Memoires de l'academie des sciences 1737. p. 340.

für die Genueser ohngefähr eben das, was das Blut des heiligen Januarius für die Neapolitaner ist. Die Kirchen sind fast durchaus mit grosser Pracht und Kunst gebaut und ausgeschmückt, und mit Kostbarkeiten nur zu sehr überladen. Seit 1801. ist auch eine griechische Kirche in der Hauptstadt. In dem Pallaste des ehemaligen Doge von Genua sieht man etlich und dreißig Harnische, welche Denkmäler des frommen Eifers und Muths eben so vieler Genuesischer Frauenzimmer sind, die im J. 1301. einen Kreuzzug nach Palästina machten und diese Harnische trugen. Der Pabst Bonifaz VIII. schrieb aus dieser Veranlassung Briefe an sie, welche eben daselbst auf Pergament abgeschrieben und in goldene Rahmen gefaßt sind. Jedoch zweifeln einige noch an der Wahrheit der ganzen Begebenheit.

Die geistlichen Brüderschaften sind sehr zahlreich in Genua. Die vornehmsten heissen Cassasse, jede hat ihre besondere Kapelle. Am grünen Donnerstage pflegen sie insgesammt ihre öffentlichen Processionen zu halten und ihre Cassa d. i. die Bildsäule der Brüderschaft umherzutragen. Die Inquisition, welche ehmals aus einem Dominikaner und ein paar Senatoren, ohne welche er nichts thun durfte, bestand, und nicht strenge war, ist ohne Zweifel jetzt ganz aufgehoben.

Unter

Unter mehreren sehr reichen Hospitälern und Waisenhäusern, ist das große Hospital hier deswegen vorzüglich merkwürdig, weil Kranke ohne allen Unterschied der Nationen darinn aufgenommen werden, und weil damit zugleich eine große Anstalt für Findelkinder verknüpft ist.

§. 11.

Das Königreich Etrurien.

Der letzte Großherzog von Toscana, Joseph Ferdinand, ein österreichischer Prinz, ein Sohn des Kaisers Leopolds II., gab sich alle mögliche Mühe, in dem französischen Revolutionskriege, als er sich auch über Italien verbreitete, neutral zu bleiben und erreichte auch seinen Zweck eine Zeitlang, wurde aber von beiden Seiten bedrängt und zuletzt genöthiget, Parthei wider die Franzosen zu nehmen. Im J. 1799. wurde Florenz von ihnen weggenommen, noch in demselbigen Jahre kehrte zwar dieß Großherzogthum nach den Siegen der österreichisch-russischen Armee wieder unter seinen Fürsten zurück, allein die Schlacht von Marengo 1800. brachte es aufs neue in die Gewalt der Franzosen, und im Frieden zu Lüneville 1801. mußte der Großherzog dieses Land sammt dem davon abhängigen Theile der Insel Elba an die französische Republik abtreten, erhielt aber zugleich das Versprechen, daß er in

Deutschland entschädiget werden sollte. Frankreich behielt aber nur die Insel Elba für sich; aus Toscana, womit es noch die an der Küste gelegenen neapolitanischen Besitzungen, den Stato degli *Presidii* und das Fürstenthum Piombino vereinigte; schuf es ein Königreich Etrurien und zwar für den Erbprinzen von Parma, Ludwig, welcher aus einer spanischen Nebenlinie abstammte und der Schwiegersohn des Königs von Spanien war. Dieser Prinz trat als Ludwig I. im August 1801. die Regierung von Etrurien an. Nachdem sein Vater 1802. starb, so wurden seine Erbländer Parma, Piacenza und Guastalla nicht mit der Etrurischen Krone, aber auch nicht förmlich mit der französischen Republik vereiniget, wiewohl das letzte in kurzer Zeit geschehen dürfte. Nachdem der neue König schon 1803. gleichfalls starb, so ist ihm sein unmündiger Prinz Ludwig II. gefolgt, bis zu dessen Volljährigkeit seine Mutter, Tochter des Königs von Spanien, die Regentschaft führen soll.

In unsern Zeiten ist in der kirchlichen Verfassung dieses Landes eine doppelte sehr merkwürdige Veränderung vorgegangen, die eine unter dem Großherzog Leopold, die andere unter dem Könige Ludwig I., eine dritte steht eben jetzt durch ein mit dem Pabste abzuschließendes Concordat bevor.

Leo-

Leopold II. gab dem Großherzogthum mit einem neuen Gesetzbuche eine neue Verfassung. Er verfuhr dabei mit einer seltenen Weisheit und Einsicht, Uneigennützigkeit und Rechtschaffenheit, und zog die Erfahrungen, Kenntnisse und Talente der weisesten Männer zu Rath. Auch in der kirchlichen Verfassung nahm er bedeutende Veränderungen vor *). Er wurde zuerst aufmerksam darauf, daß die sehr ansehnlichen kirchlichen Güter und Einkünfte des Landes zu ungleich unter den Geistlichen vertheilt wären, daß daher viele Geistliche, besonders auf dem Lande, im Mangel schmachteten, daß daher manche sehr roh und unwissend wären und sich Männer von Bildung und Geschicklichkeit nicht leicht entschlössen, solche Stellen anzunehmen. Leopold ließ also mehrere geistliche Güter, welche bisher auf eine unnütze nicht zum Besten der Religion gereichende Art verwandt worden waren, zu einem besseren Zwecke bestimmen, aus den Einkünften derselben eine Casse anlegen und sie zur Vermehrung des kärglichen Einkommens der dürftigsten Pfarrer verwenden. Was die Patronatpfarren

*) Governo della Toscana sotto il regno di S. M. il Re Leopoldo II. Firenze 1790. Die Staatsverwaltung von Toscana unter der Regierung Leopolds II. a. d. Ital. übersetzt und mit Anmerk. begleitet von A. F. W. Crome. 3 Bde. Leipzig 1795 — 97. s. besonders 1. Bd. S. 301 ff. 311 ff.

pfarren betrifft, die von Adelichen besetzt wurden, so ließ er den Patronen nur die Wahl, die Einkünfte zu vermehren oder ihrem Patronatrechte zu entsagen. Nachdem diese Einrichtung gemacht war, so hob **Leopold** die Zehnten, welche die Pfarrer bisher gezogen hatten und alle von den Gemeinen bisher entrichtete Accidenzien und Nebeneinkünfte der Pfarrer gänzlich auf, weil er wußte, daß die Geistlichen dadurch an Achtung und Liebe ungemein viel verlieren. Auch alle Präbenden und geistliche Beneficien, mit welchen keine Seelsorge verknüpft war, welche also von müssigen Beneficiaten genossen wurden, hob er als solche auf und verordnete, daß mit dem Ertrage derselben die geringeren Pfarreien verbessert werden sollten. Die Zahl der Geistlichen wurde auf diese Art vermindert, und auf lauter solche eingeschränkt, welche nützliche Dienste bei den Gemeinen leisteten. Zugleich wurde von ihm verordnet, daß alle, welche sich zu Pfarren meldeten, sich vorher einer strengen Prüfung unterwerfen müßten. Er schloß die Geistlichen von allen weltlichen Geschäften aus, gebot, daß sie immer auf ihren Pfarren wohnen sollten und suchte sie auf alle Art zu einem fleissigen und sittlichen Leben anzuhalten. Den Bischöfen übergab er die Aufsicht über die Disciplin, die Oekonomie und die Studien der Weltgeistlichen und der Mönche *) und befahl ihnen,

den

*) S. Grellmann Ital. Staatsanzeigen I, 2.

den Predigern einzuschärfen, daß sie mehr auf die Lehren der christlichen Moral, als auf die Spitzfündigkeiten der Theologie in ihren Predigten Rücksicht nehmen sollten. Mehrere Klöster hob er gänzlich auf, aber ohne das Geringste von den Klostergütern sich selbst zuzueignen, sondern er errichtete von diesen Gütern Schulen und Erziehungsinstitute und schoß zu diesem Zwecke noch Gelder aus der Schatzkammer zu. Die reichsten Klöster ließ er bestehen, weil sie den Armen und Hülflosen am besten zum Zufluchtsort dienen könnten, weil sie dem Publicum nicht durch Betteln zur Last fallen, den Ackerbau befördern, oft viele und gute Hülfsmittel zum Studiren darreichen und daher nicht selten Wohnsitze fleißiger und gelehrter Mönche sind. In Ansehung der Klöster, welche er bestehen ließ, machte er Reformen. Er verordnete, daß keiner ohne vorhergegangene Prüfung und ohne Einwilligung des Staatsministers zu Florenz in ein Kloster aufgenommen werden sollte, daß der aufzunehmende Jüngling wenigstens 24, das einzukleidende Mädchen 20 Jahre alt seyn müßte. Er verbot, daß irgend ein Kloster von einem Novizen irgend ein Geschenk oder das Mindeste von seinem Erbtheile annehmen sollte. Auch alle Vermächtnisse an Klöster und Kirchen erklärte er für ungültig, wenn sie den Werth von 100 Zechinen überstiegen. Die Klosterzucht wurde vernünftiger und zweckmäßiger eingerichtet, und die Abhängigkeit der

Klöster von auswärtigen Provinzialen und Oberen wurde gänzlich aufgehoben. Die luxuriöse Pracht in den Kirchen schränkte **Leopold** ein, die Preßfreiheit erweiterte er, ließ alle nützliche Bücher einführen und achtete auf kein Bücherverbot, welches von **Rom** kam. Alle theologische Streitigkeiten untersagte er. Die Inquisition hob er 1782 auf *) und 1788 das Nuntiaturgericht. Er führte eine Toleranz ein, wie sie damals in keinem katholischen Lande vorhanden war. Freilich unterhielt er nur den katholischen Gottesdienst auf Kosten des Staats, weil er die ursprüngliche und allgemeine Landesreligion zum Gegenstande hatte, die übrigen Religionspartheien mußten ihren Aufwand zum Gottesdienste selbst bestreiten. Sonst aber theilten **Protestanten, Griechen** und **Juden** mit den Katholiken die Rechte der bürgerlichen Gesellschaft, selbst öffentliche Stellen und obrigkeitliche Aemter, besonders zu **Livorno**.

Im J. 1786., nachdem der Großherzog seine meisten neuen Verordnungen schon hatte ergehen lassen, erließ er an alle Bischöfe des Landes ein Cirkulare und verlangte ihr Gutachten über seine Reformationsplane, ließ ihnen aber zugleich zu verstehen geben, daß sie auf ihren Diöcesansynoden mit ihren Geistlichen darüber unterhandeln, sie zur Annahme derselben bewegen, sie in

*) Grellmann a. a. O. I, 1.

in Synodalschlüsse verwandeln und in ihren Diöcesen einführen sollten. Ricci, Bischof von Pistoja, hielt eine Synode, in welcher nicht nur dieß durchgesetzt wurde, sondern auf welcher auch dem Großherzoge noch viele andere Vorschläge zur Verbesserung des Kirchen- und Klosterwesens gemacht wurden *). Die meisten anderen Bischöfe schickten Gutachten ein, welche den Absichten des Fürsten zuwider waren, nur noch drei Bischöfe giengen in seine Plane ein. Er ließ darauf 1787. eine Nationalsynode von Erzbischöfen und Bischöfen zu Florenz sich versammeln, auf welcher, wie sich voraus erwarten ließ, die meisten Verbesserungsvorschläge durch Mehrheit der Stimmen verworfen wurden **). Der Bischof von Pistoja wurde seit seiner Synode auf alle Art verleumdet und verfolgt ***), kam 1790. durch Roms Gewalt um sein Bisthum, und noch 1794. verdamm-

*) Atti e decreti del concilio diocesano di Pistoja dell anno 1786. Pistoja. 1788. Planck's Neueste Religionsgesch. I. 261 ff. II. 227 ff. Acta et decreta synodi dioecesanae Pistoriensis. 1786. 2 Prts. Ticini 1790.

**) Acta congregationis Archiepiscoporum et Episcoporum Hetruriae, Florentiae anno 1787. celebratae ex Italico in latinum translata a *Car. Schwarzel.* 5 Ti. Bamberg. et Herbip. 1790—94. Das italienische Original war Firenze Voll. 4. 1787. herausgekommen.

***) Acten, Urkunden und Nachrichten zur neuesten Kirchengesch. II. Th. S. 177 ff. 644 ff. 719 ff.

dammte der Pabst in einer Bulle 85 Sätze aus den Acten und Decreten jener Synode, verbot das Buch selbst, so wie alle Bücher, die zur Vertheidigung desselben geschrieben wären oder geschrieben werden könnten, und spricht darinn noch ohngefähr in demselbigen Tone, in welchem die Bulle **Unigenitus** abgefaßt ist *). Uebrigens blieben die meisten Verordnungen des Großherzogs doch in ihrer Kraft. Sein Sohn und Nachfolger regierte in den Grundsätzen seines Vaters fort.

Der König **Ludwig von Etrurien** aber hatte kaum die Regierung angetreten, als er seinen Willen zu erkennen gab, daß in kirchlichen Sachen Alles wieder auf den alten Fuß zurückgesetzt werden sollte. Der Pabst und seine Nuntien und Legaten, die Welt- und Ordenspriester, die Erzbischöfe und Bischöfe sollten wieder einen Einfluß auf das Geistliche und Weltliche erhalten, wie er fast nur in den Zeiten der höchsten Blüthe der Hierarchie Statt gefunden hatte. Die aufgehobenen Klöster sollten wiederhergestellt und das Mönchswesen zu seiner alten Verfassung zurückgebracht werden. Diese Befehle scheinen jedoch niemals gänzlich vollzogen worden zu seyn, auch soll Frankreich sich widersetzt haben,

*) Diese Bulle ist abgedruckt in Henke's Archiv für die neueste Kirchengeschichte III, 1, 1.

ben, und der bald erfolgte Tod vereitelte ohnehin die vollkommene Ausführung. Jetzt wird eben ein Concordat mit dem Pabste unterhandelt, durch welches wahrscheinlich dieser Staat eine der französischen ähnliche Kirchenverfassung erhalten wird.

Es gibt im Königreiche **Etrurien** drei **Erzbischöfe**: **Florenz**, **Siena** und **Pisa**. Unter dem ersten stehen die **Bischöfe** von **Colle**, **Fiesole**, **Pistoja**, **Prato**, **Miniato**, **Borgo di S. Sepulcro**, unter dem zweiten die Bischöfe von **Chiusi**, **Grasseto**, **Massa**, **Soana**, unter dem dritten die von Ajazzo, Alleria und Sagona (in **Corsika**). Unmittelbar unter dem **Pabste** stehen die Bischöfe von Arezzo, Cortona, **Monte Pulciano**, **Pescia** und **Volterra**. Dieß ist die alte gewöhnliche Eintheilung, nach welcher also 15 Bischöfe im Lande selbst herauskommen würden. Ich finde übrigens auch einen besondern Bischof von **Livorno** angeführt *). Ob die erst hinzugekommenen Stati degli **Presidii** und **Piombino** besondere Bischöfe haben, ist mir nicht bekannt.

In

*) Volkmann krit. Nachr. I. 717. sagt wohl richtig: "Der Erzbischof v. Pisa hält einen Vicarium und andere Geistliche in Livorno, obgleich die Stadt ihre eigene Kathedralkirche und Domkapitel hat."

In der Stadt Florenz gibt es hundert und etliche und siebzig Kirchen. Die Kathedralkirche gehört unter die größten in Italien und ist durch ihre Kuppel, welche Michael Angelo für das größte Meisterstück der Baukunst hielt, und durch die daselbst 1439. gehaltene Florentinische Kirchenversammlung berühmt, auf welcher die griechische und lateinische Kirche wenigstens durch einige Repräsentanten und auf einige Zeit, aber nicht einstimmig und dauerhaft vereiniget wurden. Diese Begebenheit ist durch eine lateinische Inschrift auf einer Marmorplatte in der Nähe des Hochaltars hier verewiget. Die Kirche ist von außen ganz mit weißem und schwarzem Marmor überzogen. Die Kirche des h. Lorenzo ist wegen der zwei Begräbnißcapellen der Großherzoge aus dem Mediceischen Hause merkwürdig. In beiden ist die äußerste Pracht und Kunst verschwendet, die eine ist nicht vollendet, sonst würde sie ihresgleichen nicht gehabt haben. Die Johanniskirche, *il battisterio* genannt, zeichnet sich durch drei Thüren von Bronze aus, auf welchen biblische Geschichten in Basreliefs dargestellt sind, und von welchen Michael Angelo sagte, daß sie Thore des Paradieses genannt zu werden verdienten. Klöster zählte man in der Stadt Florenz sonst fast 90. Die Juden wohnen daselbst in einem besonderen Ghetto.

Zu Pisa ist die Kathedralkirche ein majestätisches Gebäude von gothischer Bauart, ganz mit Marmor bekleidet, mit drei Thüren von Metall, welche das Leiden Christi in erhabener Arbeit darstellen. Die Domherrn sind alle aus adelichen Familien und haben vom Pabste das Recht, sich als Kardinäle zu kleiden. In der dem Johannes geweihten Kirche, il battisterio, müssen alle dortige Kinder getauft werden, wie dieß auch in der Kirche gleiches Namens zu Florenz geschehen muß. Die Stephanskirche heißt auch Chiesa de' Cavalieri, weil sie den **Rittern vom Orden des h. Stephanus** gehört. Diese Ritter hatten sonst die Pflicht auf sich, wider die Ungläubigen und Seeräuber zu kämpfen und auf der See zu kreuzen, und hatte eine Bestimmung und Verfassung, welche der Maltesischen sehr nahe kam. Sie haben jetzt keine Galeeren mehr, aber einen Großmeister, einen besonderen Pallast neben der Stephanskirche, und einige unter ihnen, nämlich die Cavalieri di giustizia, thun das Gelübde der Keuschheit und müssen ihre Ahnen beweisen. Sie sind Herren ihres Vermögens, müssen aber dem Orden immer den vierten Theil desselben vermachen. Sie tragen ein achteckigtes Kreuz von dunkelrothem mit Gold eingefaßtem Golde. Im **Pisanischen** liegt auch die prächtige **Karthause**, la Certosa, in welcher der carrarische Marmor ordentlich verschwendet ist.

In

In Siena ist eine Domkirche, welche von innen und von außen mit schwarzem und weißem schichtweise gelegten Marmor bekleidet und deren Fußboden mit Marmorarten von verschiedenen Farben eingelegt ist und verschiedene biblische Geschichten darstellt. Man trifft solche Marmorgemälde in solcher Schönheit sonst nicht an. Ueberhaupt ist diese Kirche voll von Kostbarkeiten und Kunstwerken. Unter den ohngefähr 18000 Einwohnern der Stadt sind etwa 400 Juden.

Zu **Livorno** gibt es ohngefähr 16000 Juden. Bei den Vertreibungen der Juden aus Spanien und Portugal wurden viele von den Großherzogen aufgenommen und sehr begünstiget. Sie haben nach und nach einen sehr großen Theil des Handels an sich gezogen und sich ansehnliche Reichthümer erworben. Ihre dortige Synagoge ist eine der schönsten in **Europa**. **Livorno** wird daher das **Paradies der Juden** genannt. Sie wohnen übrigens in einer besonderen Gegend der Stadt und ihre Weiber leben sehr zurückgezogen, und kommen nicht leicht und immer verschleiert zum Vorschein. Die **Griechen und Armenier**, welche hier wohnen und ihre Kirchen haben, erkennen größtentheils den Pabst als ihr geistliches Oberhaupt. **Protestanten** leben wegen des Handels viele hier, besonders Engländer. Sie haben unter **Leopold** freie Religionsübung erhalten.

Selbst

Selbst den Türken wurde schon unter den Mediceern vermöge eines Tractats eine Moschee daselbst eingeräumt, wogegen die Toscanischen Bürger gleichfalls eine freie Religionsübung in den türkischen Ländern gestattet wurde.

Camaldoli oder Campomaldoli ist ein berühmtes Kloster, welches ganz einsam auf den Apenninen in einem dichten Tannenwalde liegt. Die Berge in der Nähe sind so hoch, daß man daselbst auf beiden Seiten das Meer sehen kann *). Der Orden der Camaldulensermönche hat von diesem Kloster den Namen, welches der heilige Romoald 1012. gestiftet hat, der übrigens schon vorher verschiedene andere Klöster gestiftet hatte. Noch wird nach diesem Kloster viel gewallfahrtet. In derselbigen Gegend liegt auch die berühmte Abtei Valombrosa.

Pistoja, in alten Zeiten Pistorium, ist vornehmlich durch die daselbst gehaltene Synode berühmt geworden, hat einen großen Dom von gothischer Bauart, etliche und zwanzig Pfarrkirchen und mehrere Klöster.

§. 12.

*) Come Apennin scopre il mar schiavo e il Tosco
Dal giogo onde a Camaldoli si viene.
Tasso, Canto IV, 11.

§. 12.

Die Republik Lucca.

Diese Republik hat seit dem französischen Revolutionskriege mehrmals gewaltsame Veränderungen in ihrer Constitution erlitten. Ihre jetzt noch bestehende Verfassung wurde im J. 1801., nachdem Italien wieder in die Gewalt der Franzosen gekommen war, gemacht und ihr zufolge ist die römischkatholische Religion die Religion des Staats, ohngeachtet auch andere christliche Religionspartheien bürgerliche Rechte genießen. Juden aber dürfen sich im Gebiete der Republik nicht aufhalten. Die Stadt Lucca hat 1 Erzbischof, 4 Kollegialkirchen und 18 Pfarrkirchen, 20 Klöster. Der Erzbischof steht unmittelbar unter dem Pabste und wird vom Vollziehungsrathe ernannt. Die dem h. Martin gewidmete Domkirche ist unter den Katholiken vorzüglich durch die marmorne Kapelle berühmt, in welcher das sogenannte *Volto santo*, ein sehr altes wunderthätiges Crucifix, aufbewahrt wird. Nach dem gemeinen Aberglauben hat sich dasselbe aus einer andern Kirche zu Lucca, von selbst hieher bewegt und zum Andenken dieser Begebenheit wird jährlich eine Procession gehalten. Das Bild wird sehr heilig gehalten, des Jahrs nur dreimal, und wenn sich etwa der Staat in großer Noth oder Gefahr befindet, aufgedeckt, es war sonst sehr reich und immer brannten 46 große Lampen um dasselbige her,

durch

durch die Erpressungen der Franzosen ist es wahrscheinlich ärmer geworden.

§. 13.
Die Republik San Marino.

Diese kleine Republik dauert schon über dreizehnhundert Jahre und ist auch unter den letzten politischen Erschütterungen von ganz Italien allein unverändert und unverletzt geblieben. Sie besteht aus einem kleinen Bergstriche zwischen dem Kirchenstaate und der italienischen Republik und hat höchstens 7000 Bewohner. Ein Einsiedler, Namens Marino, lebte einst im dritten Jahrhundert auf diesem Gebirge und setzte sich weit und breit in den Ruf der größten Heiligkeit. Aus diesem Grunde schenkte ihm die damalige Besitzerin des Bergs denselben, mehrere Leute siedelten sich daselbst an, als auf einer heiligen Stätte und führten ein ascetisches Leben, und als jener Einsiedler hier starb und begraben wurde, so wurde die Heiligkeit des Orts in den Augen der Menschen noch erhöht. Zuletzt bildete sich unter den Bewohnern dieses heiligen Bergs, der jetzt den Namen Marino erhalten hatte, ein republikanischer Staat, ein Staat von Asceten, welche frei und gleich seyn wollten. Andacht und Ascetik hatte den Staat zuerst gestiftet, dieses Band wurde immer loser, aber Einfachheit

der Sitten, Freiheit und republikanische Tugenden blieben. Die Schwäche und der kleine Umfang dieses Staats haben ihn unter allen Stürmen, welche Italien erfuhr, erhalten. Die Regierung ist hausväterlich und repräsentativ. Was anderswo die Provinzen und Departements sind, sind hier die einzelnen Familien und die Hausväter. Jeder Hausvater hat bürgerliche Gewalt und jedes Haus sendet seinen Repräsentanten zur gesetzgebenden Versammlung. Die executive Gewalt wird durch einen Ausschuß und die bürgerliche Gerichtsbarkeit durch Männer ausgeübt, welche in kurzen Zwischenräumen immer aufs neue gewählt werden. Der Staat steht unter dem Schutze des Pabsts. Die römisch-katholische Religion ist allein herrschend. In der ganzen Republik sind 5 Kirchen und 3 Klöster.

§. 14.

Parma, Piacenza, Guastalla.

Der zuletzt verstorbene Herzog, **Ferdinand Maria Ludwig**, ein spanischer Infante, nahm bald nach dem Antritte seiner Regierung große Reformen unter seiner Geistlichkeit und bedeutende Veränderungen in Ansehung der Rechte des Pabsts in seinen Ländern vor, und setzte sie ohngeachtet der päbstlichen Breven glücklich durch. Der französische Revolutionskrieg kostete ihn, ohngeachtet er nie Truppen wider die Franzosen

ins

ins Feld gestellt hatte, den Theil seines Gebiets, der am linken Ufer des Po liegt; er mußte ihn an die Italienische Republik abtreten. Sein Sohn wurde König von Etrurien, als aber der Vater 1800. starb, so wurden die väterlichen Länder nicht mit diesem Königreiche vereiniget, sie kamen unter französische Administration, ohne jedoch noch förmlich mit dem französischen Staate vereiniget zu seyn. Immer ist das Schicksal dieser Länder noch unentschieden, die Entscheidung desselben wird ohne Zweifel auch Veränderungen in ihrem kirchlichen Zustande hervorbringen.

Nach den Verordnungen des letzten Herzogs sollten alle päbstliche Bullen, Breven, Rescripte vor ihrer Bekanntmachung in seinen Staaten der Prüfung der weltlichen Obrigkeit vorgelegt werden, die Unterthanen sollten den Kirchen und frommen Anstalten keine bewegliche, noch weniger liegende Güter vermachen dürfen, ausgenommen etwa den 20ten Theil eines jeden in baarem Gelde und auch dieß nicht über 300 parmesanische Ducaten. Die Entsagungen der Mönche auf ihr Erbe sollten abdicativ und extinctiv seyn. Wenn Laiengüter in todte Hände fallen, so sollen sie doch alle ordentliche und ausserordentliche Lasten des Staats tragen. Die Unterthanen sollten ohne Erlaubniß des Herzogs bei keinem Tribunale fremder Mächte, also auch nicht bei dem römi-

römischen Hofe Processe führen, oder von ihnen Beneficien, Kommenden und Pensionen annehmen. Der Herzog wurde in einem Breve mit dem Banne bedroht, und man berief sich wider ihn auf die Bulle in Cöna Domini, allein eben dieß gab Veranlassung, daß die meisten katholischen Fürsten diese Bulle in ihren Ländern verboten, daß die bourbonischen Höfe das Breve für nichtig erklärten, daß Frankreich und Sicilien Stücke vom päbstlichen Gebiete in Besitz nahmen, Portugal dem Pabste die Ehedispensationen entzog. Die herzoglichen Verordnungen blieben in Kraft und sind es bis auf den heutigen Tag geblieben. Auch unter der französischen Administration werden sie es geblieben seyn, da sie hinlänglich mit dem französischen Concordate übereinstimmen.

Parma hat einen Bischof. Als dieser kürzlich starb, ernannte Bonaparte einen neuen und der Pabst bestätigte ihn. Die Kirchen daselbst prangen vornehmlich mit den herrlichen Gemählden des Correggio. Im Dom ist die berühmte von ihm gemahlte Kuppel, welche die Maria in einer Glorie darstellt.

Auch zu Piacenza ist ein besonderer Bischof.

Portugal.

Portugal.

Es wird nicht leicht ein Land geben, wo der Katholicismus so ausschliessend herrscht, wo der Pabst nach so oft wiederhohlten, mannichfaltigen und heftigen Kämpfen der Könige mit ihm doch so viel Ansehen, Gewalt und Einkünfte behalten oder immer wieder erhalten hat, und wo man verhältnißmäßig so viele Priester, Mönche und Nonnen zählt *).

Man

*) Ueber den kirchlichen Zustand dieses Reichs sind vorzüglich zu vergleichen: Schmauß Staat von Portugal. II. Th. besonders Kap. 8. 9. 10. Twiß Reise nach Portugal S. 15 ff. 38 ff. Murphys Reise in Sprengels Auswahl von Nachrichten zur Länder= und Völkerkunde Th. VI. 87 ff. Voyage du Duc du *Chatelet* en Portugal, revû, corrigé et augmenté de notes par *J. F. Bourgoing* 2. ed. 2 Tomes à Paris 1802. besonders T. I. chap. 6. 91. II. 29. Lettres sur le Portugal, écrites à l'occasion de la guerre actuelle, par un français établi à Lisbonne, avec des observations sur le voyage du duc du *Chatelet*, et des détails sur les finances de ce royaume. Publiées par *H. Ranque*. à Paris 1802. eines der besten Bücher über Portugal, eben so wie Links Bemerkungen auf einer Reise durch Frankreich, Spanien und vorzüglich Portugal, wovon

eben

Man findet in **Portugal** bei einer Bevölkerung von etwa zwei Millionen Seelen ohngefähr 200000 geistliche Personen, mehr als 5000 Parochieen, 417 Manns- und 110 Nonnenklöster und ausserdem noch eine große Menge von Kapellen, Konventen und Stiftungen, von welchen übrigens ein Theil zum Vortheile des Fiscus kürzlich unterdrückt worden ist *). Der oberste Geistliche des Reichs ist der **Patriarch von Lissabon**. Diese Würde ist 1716. unter der Regierung des Königs **Johann V**. geschaffen worden. Die Kirche des Patriarchen war sonst nur die königliche Hofkapelle, allein der König wollte sie aus einer Art von Eitelkeit in ein Patriarchat und seinen Hofprediger in einen Patriarchen verwandelt wissen. Der Pabst that ihm endlich für Geld und gute Worte seinen Willen. Der neue Patriarch wurde mit allen möglichen Ehren und Vorzügen überhäuft. Er erhielt den Rang vor allen Erzbischöfen und Bischöfen in **Portugal** und **Indien**, und vor allen portugiesischen Grandes. Er sollte jedesmal Cardinal, geborener Legate des Pabsts und aus dem königlichen portugiesischen Hause selbst seyn. Es wurden Dom-

eben der 3. Th. Kiel 1804. erschienen ist. In beiden Büchern finden sich hie und da auch lehrreiche Bemerkungen über den Zustand der Kirche und Religion in Portugal zerstreut.

*) *Ranque* p. 55.

Domherrn an seiner Kirche gewählt und der vierte Theil der geistlichen Beneficien des Reichs zu ihrem Unterhalte bestimmt, der König selbst verwandte viel von seinen eigenen Einkünften zu dieser neuen Anstalt. Der neue Patriarch bekam zu seinem Sprengel den westlichen Theil der Stadt Lissabon und die Bisthümer Leiria, Lamego, Funchal auf Madera und Angra auf Tercera, dem alten Erzbischofe von Lissabon aber blieb der östliche Theil der Stadt mit den Bisthümern Portalegre, Guarda, Capoverde, St. Thomas und Congo. Zuletzt wurde dieß Erzbisthum gänzlich aufgehoben und die dazu gehörigen Bisthümer andern Erzbischöfen zugetheilt *). Der Patriarch ist der portugiesische Pabst. Wenn er gottesdienstliche Handlungen verrichtet, so ist er wie der Pabst gekleidet und seine Domherrn wie die Kardinäle. Er hat seine Prälaten und fast 80 Beneficiaten, welche alle sehr wohl besoldet sind. Bei Hofe wird er mit der größten Auszeichnung behandelt. Es war schon mehrmals nahe dabei, daß diese Würde dem Einflusse des Pabsts in Portugal sehr gefährlich werden konnte, und daß er selbst sich von dem römischen Pabste unabhängiger machte. Das Volk, welches gewohnt

*) Seit dieser Zeit hat auch die Eintheilung in Lisboa oriental und occidental aufgehört. Linck III. 156.

wohnt war, in diesem Patriarchen ein vollkommenes Bild des Pabsts zu sehen, konnte vielleicht dahin gebracht werden, die Indulgenzen und Dispensationen, welche es von ihm empfieng und um einen wohlfeilern Preiß oder gar unentgeltlich haben konnte, als eben so gültig zu betrachten, wie die des Pabsts, und unter einem Minister, wie **Pombal**, konnte vermittelst eines solchen geistlichen Nationaloberhaupts viel wider den Pabst und seine Nuntien ausgerichtet werden.

Dieser Patriarch ist also jetzt zugleich Erzbischof von **Lissabon**. Unter ihm stehen die Bischöfe von **Leiria**, **Lamego**, **Guarda**, **Castello Branco**, **Portalegre**, **Funchal**, **Angra**, **Para** und **Maranhaon** in **Brasilien**. Sonst gibt es noch Erzbischöfe zu **Braga** und zu **Evora**. Der Erzbischof zu **Braga** hat in alten Zeiten den Primat über ganz Spanien und **Portugal** behauptet und darüber einen großen, nie bestimmt entschiedenen Streit mit dem Erzbischofe von **Toledo** geführt, und eben so hat er sich einst mit den Königen selbst um die weltliche Gerichtsbarkeit in seiner Stadt und deren Gebiete gestritten *). Unter ihm stehen die Bischöfe von **Porto**, **Viseu**, **Coimbra**, **Aveiro**, **Pinhel**, **Miranda**. Unter dem Erzbischofe von **Evora** stehen die Bischöfe von **Elvas**, **Beja** und Al-

*) Schmauß I. S. 300 ff. II. 288.

Algarve. In Portugal selbst sind also überhaupt vier-zehn Bischöfe, die übrigen sind in den auswärtigen Besitzungen der Krone. In diesen sind auch noch zwei Erzbischöfe, einer von Goa in Ostindien und einer von St. Salvador in Brasilien. Die Erzbischöfe und Bischöfe sind die ersten unter den Reichsständen, aber dieser ihre Macht ist sehr unbedeutend und seit 1697. sind sie nicht einmal versammelt gewesen. Die Einkünfte der hohen Geistlichen sind sehr ansehnlich. Die Geistlichkeit stehet nicht unter den gewöhnlichen weltlichen Gerichten. Sie hat ihren eigenen obersten Gerichtshof in der sogenannten kirchlichen Relation zu Lissabon.

Die Zahl der Klöster ist immer noch so beträchtlich wie sonst, aber die Zahl der Mönche und Nonnen hat sehr abgenommen. Jetzt darf kein Kloster mehr ohne besondere königliche Erlaubniß gestiftet werden und keiner darf vor dem 25. Jahre ein Klostergelübde thun. Es gibt Benedictiner, Cistercienser, Franciscaner, Dominicaner, Augustiner, Kartheuser, Hieronimiten, Karmeliter, Mönche vom Orden der allerheiligsten Dreifaltigkeit, de Nassa Senhora de la Rosa, des h. Aloysius; nur die, welche an Zahl und Reichthum sonst alle übrige Orden weit übertrafen, nämlich die Jesuiten, haben aufgehört. Sonst mag es wohl richtig gewesen seyn, was mehrere in- und aus-

ländische Schriftsteller versichern, daß die Einkünfte des Clerus in Portugal, die Welt- und Ordensgeistlichen, die hohe und niedere Geistlichkeit, und die Ritterorden zusammengerechnet, wenigstens eben so groß waren, als die des Königs und aller weltlichen Unterthanen zusammengenommen *), aber jetzt, nach Aufhebung des Jesuiterordens und verschiedener bisher vorgenommenen Veränderungen, kann dieß nicht mehr angenommen werden. Uebrigens sind die meisten Klöster noch sehr reich, wiewohl jetzt die Vermächtnisse an Klöster durch Gesetze eingeschränkt sind. Das reichste ist das Cistercienserkloster Alkobaza. Der König Alfons I. glaubte durch die Fürbitten des heiligen Bernhard und der Mönche zu Clairvaux eine Stadt erobert zu haben, und stiftete aus Dankbarkeit dieses Kloster, welches er mit großen Gütern, Einkünften, Privilegien und Vorzügen versah. Es soll noch jetzt etwa 180000 Crusaden jährliche Einkünfte haben. Der Abt ist gewöhnlich entweder aus der königlichen oder aus einer der vornehmsten Familien des Landes. Sonst wenigstens hatte er in dem großen Gebiete des Klosters völlige geistliche und weltliche Gerichtsbarkeit. Viele andere Klöster stehen unter demselben. Die Mönche sind lauter Edelleute. Viele Könige liegen daselbst begraben. Das Kloster **Mafra** ist für **Portugal** eben das, was das

*) Schmauß II. 302 f.

das Escurial für Spanien ist. Der König Johann V. that in einer schweren Krankheit das Gelübde, ein Kloster zu stiften und zwar da, wo das ärmste Mannskloster im Reiche wäre. Nach angestellter Untersuchung fand sich dieß Kloster zu Mafra, wo nur 12 arme Franciscaner ganz nach der strengen Regel ihres Ordens in einer Hütte lebten. Hier also wollte der König eine klösterliche Anstalt stiften, wo auch er zuweilen sammt seiner Familie, seinem Patriarchen und seinem Hofe als in einer heiligen Stätte wohnen wollte. Den Riß zu dem Ganzen ließ er sich von Rom schicken. In der Mitte mehrerer Gebäude steht eine Kirche, welche ganz von Marmor aufgeführt ist. Hinter derselben ist ein großes Gebäude, dessen einer Theil ein Kapuzinerkloster ausmacht, welches reiche Einkünfte und eine Bibliothek hat, und dessen anderer Theil ein Pallast für den König, seine Familie und seine Hofbediente ist. Neben diesem Gebäude findet sich ein besonderer Pallast für den Patriarchen und seine 24 Domherrn. Die Gebäude sind geschmack- und kunstvoller, als die des Escurial, obgleich nicht so viel Pracht darinn verschwendet ist. Sie wurden 1717. angefangen und 1737. vollendet, und sollen 150 Millionen Crusaden gekostet haben. Es wohnen an 300 Mönche in diesem Kloster. Unter die sehr romantischgelegenen Klöster gehört das der Carmeliter zu Bussaco auf einem sehr hohen Berge

einige

einige Meilen von Coimbra. Wenn man nach diesem Kloster hinansteigt, so zeigen einige Kreuze seine Nachbarschaft an. Die Pforte ist mit Todtenköpfen und Knochen, die durch eingelegte schwarze und weiße Steinen abgebildet sind, eingefaßt. Das Kloster liegt in einem dichten Walde, Wege schlängeln sich unter hohem Gebüsche nach allen Richtungen hin und führen bald zu einer Kapelle, bald zu einem Kreuze, bald zu einem Altare, Bäche rinnen im Felsenbeeten und verlieren sich in dichtem Gebüsche. Majestätische Cypressen von Goa, mehr als 200 Jahr alte Stämme, hohe Seetannen und alte Eichen von Epheu umschlungen, bilden heilige Hayne. Die Mönche leben sehr strenge, essen nie Fleisch und dürfen nie sprechen, als alle 14 Tage bei einem Abendspaziergange. Nur der Prior und der Padre Hospideiro sind von diesem Gesetze ausgenommen. Ohne eine besondere Erlaubniß vom General des Ordens darf kein Fremder in dieses Kloster, ja nicht einmal innerhalb der Ringmauern desselben treten *).

Nach dem übereinstimmenden Zeugnisse mehrerer glaubwürdiger Männer, welche Portugal bereist und sich zum Theil lange daselbst aufgehalten haben, sind die Geistlichen und Mönche größtentheils roh und unwissend

*) Linck III. 91 ff.

wissend, und führen wie die Nonnen ein unsittliches und ausschweifendes Leben. Die Mönche insbesondere besuchen häufig unzüchtige Weibspersonen, betragen sich auch gegen andere Frauenzimmer mit einer empörenden Schaamlosigkeit und Unanständigkeit, und beschimpfen sich selbst auf öffentlicher Straße. Schon zu den Zeiten des Königs **Johann** V. war das Kloster **Odivelas** mehr ein Harem des Königs, als ein Sitz der Keuschheit und Züchtigkeit. Die vielen unehlichen Kinder des Königs sind aus diesem Kloster hervorgegangen. Die 300 junge und schöne Nonnen, welche in demselben lebten, hatten noch ausserdem viele besondere Liebhaber, lebten äußerst frei und trugen gewöhnlich nicht einmal ihre Nonnenkleidung. **Pombal** nahm daher einen Grund her, manche dieser Klöster aufzuheben oder zu reformiren. Aber noch jetzt dauert die Sittenlosigkeit in den Klöstern fort, allein die Achtung gegen den Mönchsstand und die Almosen, welche an die Klöster gegeben werden, haben sehr abgenommen *).

In keinem katholischen Reiche hat der Pabst eine so große Gewalt ausgeübt, als in **Portugal**. Der Grund dazu wurde gleich zu Anfang des Königreichs gelegt, wo gerade die päbstliche Macht ihre höchste Stufe erreicht hatte. Schon der Graf Heinrich, der Stamm-

*) *Ranque* p. 119 sq.

Stammvater des königlich-portugiesischen Hauses, schenkte alles, was er den Mauren abnahm, dem Clerus und setzte dadurch sein Land in eine Abhängigkeit vom Obergeistlichen zu Rom, welchem die portugiesische Geistlichkeit immer sehr ergeben war. Der König Alphons glaubte, daß der fast unglaubliche Sieg, welchen er über die Mauren davon trug und welcher ihn zur Königswürde führte, ihm durch eine himmlische Erscheinung vorherverkündiget und durch göttliche Hülfe verschafft worden sey, und machte, nachdem ihm der Königstitel lange streitig gemacht worden war, sein Land dem Pabste zinsbar, welcher ihm dafür jenen Titel zuerkannte. Seine Nachfolger bis auf den König Dionys empfanden zwar das Drückende dieser Abhängigkeit und bemüheten sich sehr, von diesem Joche los zu werden, allein die päbstlichen Censuren und Drohungen hatten gerade damals eine solche Kraft und einen solchen Einfluß auf die Stimmung der christlichen Völker, daß dieser König durch einen Vergleich 1289. alles eingehen mußte, was sein Clerus und der Pabst von ihm verlangten. Seit dieser Zeit waren die portugiesischen Könige gehorsame Söhne des heiligen Vaters. Johann II. willigte ein, daß die päbstlichen Bullen in Zukunft ohne vorhergehende Prüfung durch das Staatsministerium im Reiche bekannt gemacht werden sollten. Johann III. nahm die Inquisition und

die

die Jesuiten in das Reich auf, wodurch die Unterwürfigkeit desselben unter die päbstliche Gewalt vollendet wurde. Der päbstliche Nuntius zu Lissabon hatte einen eigenen Gerichtshof, in welchem er eine vollkommene Gerichtsbarkeit über die Geistlichkeit des Reichs ausübte und von welchem nur an den Pabst appellirt werden konnte. Der Pabst zog größere Einkünfte aus dem Reiche, als der König selbst, wenn man die Kosten abzog, welche der letzte für die Regierung und Verwaltung des Staats aufwenden mußte, und hatte seine sogenannten apostolischen Einnehmer im Lande *). Im Anfange des 18. Jahrhunderts fiengen die Streitigkeiten zwischen den Königen und dem Pabste an, unter welchen der letzte verschiedene seiner alten Rechte verlor. Gerade der andächtigste und bigotteste portugiesische König, Johann V. fieng diese Streitigkeiten an, aber eben diese Denkungsart machte auch, daß doch am Ende der Pabst dabei nicht so viel verlor, als man hätte vermuthen sollen. Der König wollte seinen eigenen Land- und Hauspabst, einen Patriarchen zu Lissabon, haben und fand damit Widerstand. Er wollte wie die Könige von Frankreich und Spanien Cardinäle machen können, und schlug daher den päbstlichen Nuntius an seinem Hofe zu dieser Würde vor, dieß fand noch größeren Widerstand. Unter diesem Kampfe verbot er bei

Lebens-

*) Lebrets Magazin VI. 512 ff.

Lebensstrafe allen seinen Unterthanen, nach den päbstlichen Staaten zu reisen, Geld dahin zu schicken, bei dem Pabste um Bullen, Breven, Dispensationen u. dgl. anzusuchen, er ließ keine päbstliche Rescripte, welche Nahmen sie auch haben mochten, mehr ohne vorhergegangene Prüfung in seinem Reiche bekannt machen, er nahm dem Nuntius seine Gerichtsbarkeit, und da ihm inzwischen der Pabst mit dem Patriarchen seinen Willen gethan hatte, so übergab er diesem das oberste geistliche Richteramt in seinem Reiche und verbot ihm alle Communicationen mit dem Pabste. Da aber der Pabst dem Könige das Recht zugestand, Cardinäle vorzuschlagen und zu ernennen, da er jenen Nuntius wirklich zum Cardinale machte, da er die Cardinalswürde selbst mit dem Patriarchate verband, und die Patriarchalkirche zu Lissabon in ein Hochstift verwandelte, da er den König mit dem Titel *Rex fidelissimus* beehrte, so kam bald wieder fast Alles auf den alten Fuß. Der reine Gewinn von diesen Streitigkeiten für den König bestand am Ende nur darinn, daß ihm der Pabst das Recht, zu allen Bisthümern und geistlichen Würden im Reiche zu ernennen, einräumte, und daß die Inquisition eingeschränkt wurde. Der König verordnete also, daß dieß Gericht den Gefangenen Sachwalter zu ihrer Vertheidigung zugestehen, daß es seine Aussprüche den königlichen Gerichten zur Durchsicht vorlegen, daß es

die

die confiscirten Güter der Verurtheilten nicht mehr selbst einziehen, sondern der königlichen Kammer einliefern sollte, daß die Aussagen der Angeklagten niedergeschrieben und ihnen vor ihrer Unterschrift nochmals vorgelesen, und daß keine Fremde ohne Erlaubniß des Königs verhaftet werden sollten. Durch diese Verordnungen wurde die Grausamkeit des Gerichts zwar gemildert, aber die Autodafe's hörten nicht auf und der König selbst verfehlte bei keinem Augenzeuge zu seyn. In den letzten Jahren seiner Regierung ließ er einen Franciscaner unumschränkt herrschen. Unter dem Könige Joseph setzte der Minister Pombal desto wichtigere Veränderungen durch, um die Gewalt des Pabsts und der katholischen Geistlichkeit in Portugal zu schwächen. Die Jesuiten verloren, wegen ihrer Aufführung in Paraguay und bei dem Erdbeben in Lissabon, welches sie als eine Strafe des Himmels für die ihnen zugefügten Beleidigungen darstellten, die Beichtvaterstelle und den Zutritt bei Hofe, und als einige von ihnen verdächtig oder überwiesen wurden, an einem Attentat auf das Leben des Königs Antheil genommen zu haben, so wurden sie aus dem Reiche verwiesen und ihrer Güter beraubt, und um die Bedrohung mit dem päbstlichen Interdicte bekümmerte sich niemand. Zu gleicher Zeit wurden noch andere Veränderungen im kirchlichen Zustande des Reichs vorgenommen. Der

päbstliche Nuntius mußte sich entfernen und verlor seine Gerichtsbarkeit über den Clerus, welcher letztere eben so den Gesetzen des Reichs unterworfen wurde, wie die übrigen Unterthanen. Die Inquisition verlor die Censur der Bücher und durfte keine Sentenz ohne Bestätigung des Königs vollstrecken. Nach dem im J. 1777. erfolgten Tode des Königs und dem Antritte der Königin **Maria Francisca** trat **Pombal** bald ab, und mit ihm verschwanden auch viele seiner neuen Einrichtungen. Die Königin und ihr Oheim und Gemahl **Peter**, welchen sie zum Mitregenten annahm, schenkten dem Pabste und seinem Nuntius fast wieder die alte Gewalt, und den Mönchen und Exjesuiten einen neuen Einfluß auf die Regierung. Nachdem die Königin in eine Gemüthsverwirrung gerieth und ihr Gemahl gestorben war, so übernahm der Prinz von **Brasilien** die Regentschaft, und man hat nicht gehört, daß er die kirchlichen Einrichtungen seiner Mutter abgeändert hätte.

Der König ernennt zu allen Erzbisthümern und Bisthümern in seinem Reiche und bezieht von einem jeden $\frac{1}{4}$ der Einkünfte, welche er meist zu Pensionen und für das Patriarchat verwendet. Von diesen Abgaben sind die Bisthümer in den auswärtigen und eroberten Ländern frei, welche keine andere Einkünfte haben, als ihnen der König anweist. Der Pabst bestätiget die

ernann-

ernannten Erzbischöfe und Bischöfe, und vergibt selbst viele kleinere Präbenden. Er übt durch seinen Nuntius die Gerichtsbarkeit über die Geistlichkeit aus und bestimmt ihre Abgaben.

Die Inquisition hatte eine Zeitlang eine furchtbare Gewalt in Portugal, so daß selbst andere Tribunale des Reichs ihr, so oft sie es verlangte, Rechenschaft von ihren Proceduren ablegen mußten. Heutzutage ist sie weit gelinder und unthätiger geworden. Auch nachdem Pombal vom Ministerium abgetreten war, gewann sie wenig oder gar nichts. Zuweilen werden ausschweifende Priester oder Ketzer und auch wohl solche, welche übel von ihr gesprochen haben, vor dieselbige gezogen, aber gewöhnlich nur mit der Verbannung oder Peitschenschlägen gestraft. Uebrigens gibt es noch drei Inquisitionstribunale zu Lissabon, Coimbra und Evora *).

Am meisten haben sonst die Juden von den portugiesischen Inquisitionsgerichten ausgestanden. Als 1482. alle Juden aus Castilien verjagt wurden, nahm sie

*) Schmauß II. 310 ff. Lebrets Magazin VII. 498. Ranque p. 52. Linck III. S. 194.

sie Johann II. in Portugal unter der Bedingung auf, daß sie ein jährliches Kopfgeld bezahlen und dann innerhalb einer gewissen Zeit sich wieder aus dem Reiche entfernen oder zu Sclaven gemacht werden sollten. Der größte Theil blieb, verlor seine Freiheit und wurde vom König ums Geld verkauft. Viele ließen sich, um ihre Freiheit wieder zu erlangen, taufen, blieben aber doch im Herzen heimliche Juden, und eben dieser Hang zum geheimen Judenthum hat sich auch auf ihre Nachkommen bis auf den heutigen Tag fortgepflanzt. Weil man ihrem Christenthum nie recht trauete, so hat man sie im Gegensatze gegen die alten christlichen Familien in Portugal die neuen Christen genannt. Der König Immanuel schenkte zwar den Juden, welche noch Sclaven waren, die Freiheit, ließ aber bald darauf allen, welche sich nicht wollten taufen lassen, befehlen, das Land zu räumen oder in die Sclaverei zurückzukehren. Als sie das Land verlassen wollten, wurden ihnen ihre Kinder weggenommen, um im katholischen Glauben erzogen zu werden. Viele brachten daher ihre Kinder heimlich ums Leben, der größte Theil mußte zur katholischen Kirche treten, weil der König nachher auch den freien Abzug untersagte. Noch unter demselbigen Könige, aber ohne seine Veranstaltung, wurden zu Lissabon über 2000 Juden von dem Pöbel ermordet, weil ein neubekehrter Jude ein gewisses Mirakel nicht

sehen

sehen wollte, was das Volk in einer Kirche zu sehen meinte; der König ließ die Anstifter, worunter vornehmlich Mönche waren, bestrafen. Niemals haben die Juden freie Ausübung ihrer Religion in Portugal erhalten können, wenn sie auch noch so große jährliche Summen dafür versprachen, und sich auch bloß auf einen kleinen District einschränken wollten. Wenn auch die Könige geneigt waren, es ihnen zuzugestehen, so widersetzten sich immer Geistliche, Mönche und Volk, und drohten mit einem Aufruhre. Im J. 1773. wurde unter dem Könige Joseph I. und dem Minister Pombal der Unterschied zwischen den alten und neuen oder den von ehmaligen jüdischen Familien abstammenden Christen durch einen königlichen Befehl aufgehoben *), wobei man vornehmlich die Absicht hatte, die Härte der Inquisition wider die neuen Christen, welche des heimlichen Judenthums beschuldiget wurden, zu mildern. Dieß konnte aber doch nicht hindern, daß das Volk den Unter-

*) Litterae Josephi I. Lusitanorum regis fidelissimi, legem quidem generalis constitutionis et edicti perpetui complectentes, pro abolenda et extinguenda odiosa novorum christianorum et veterum christianorum distinctione, ab annis CL et amplius pessimis et seditiosissimis consiliis in Lusitaniam invecta denominatorum Jesuitarum opera. Olisipone typ. reg. offic. 1773. abgedruckt in den Act. Hist. eccl. nostri temp. I. 577 ff.

Unterschied zu machen fortfuhr und wirklich waren auch vorher und nachher immer viele dieser neuen Christen heimliche Juden *). Man sagt, daß selbst Bischöfe, Domherrn, Mönche, Nonnen, sogar Inquisitoren zuweilen heimlich der jüdischen Religion zugethan sind, daß solche heimliche Juden zwar oft die Beschneidung unterlassen, um nicht daran kenntlich zu seyn, daß sie aber alsdann von ihren Freunden noch im Sarge beschnitten werden, die Vorhaut neben sie gelegt, der Sarg schnell verschlossen und zu Grabe getragen wird. Die Inquisition war immer gelind gegen die alten Christen und strenge gegen die neuen. Das Judenthum konnte dadurch nicht ausgerottet werden, und es ist nicht zu zweifeln, daß wenn keine Inquisition wäre und die Juden freie Religionsübung hätten, das Königreich in kurzer Zeit voll von Juden seyn würde. Portugiesische Juden gibt es fast überall in und außer Europa.

Eine Reihe von Zügen mag den Character, die Denkart, die Gemüthsstimmung des Portugiesen in religiöser Hinsicht im Durchschnitte darstellen. Der Portugiese ist vielleicht abergläubischer, als der Spanier, aber er ist nicht so fanatisch, nicht so intolerant, er beobachtet die kirchlichen Vorschriften eben so pünctlich

*) Linck III. 195.

lich und weiß diese Beobachtung eben so mit den größten Ausschweifungen und Unordnungen im Lebenswandel zu verbinden, aber er treibt seine Religion und ihre Gebräuche nicht mit dem Ernste und Feuer, sondern wie Zeitvertreib und Lustbarkeit. Er trägt sich mit einer Menge, zum Theil lustigen Mährchen und Legenden von Heiligen. Er ist ein tiefer Verehrer der Heiligen und arbeitet eher an einem Sonntage, als an einem Heiligentage. Seine vornehmsten Heiligen sind Elisabeth, die Gemahlin des Königs Dionysius, von welcher viele Wunderwerke erzählt werden, und Antonius von Padua, der in Lissabon geboren ist. Dieser wird auch als der General der portugiesischen Armee betrachtet, wozu er feierlich erwählt ist. Sonst wenigstens pflegte der König alle Jahre den Tag vor dem Feste dieses Heiligen in die Kirche, welche von ihm den Namen trägt, zu gehen und ihm seine Besoldung zu bezahlen d. i. seinem Bilde ein Geschenk zu machen. Wenn dieser Heilige umhergetragen wird, so sinkt jedermann auf die Kniee nieder. Noch kommt der heilige Franz Xaver, der Apostel der Indier hinzu. Ein portugiesischer Vicekönig von Goa brachte einst eine Mütze nach Portugal, welche dieser Heilige getragen haben sollte. Die Jesuiten gaben vor, diese Mütze habe die Kraft, Frauen fruchtbar zu machen und wußten diesem Vorgeben Glauben zu verschaffen. Die Gemah-

lin des Königs Peters II. setzte diese Mütze auf und war fest überzeugt, daß sie es diesem Umstande zu danken habe, daß sie mehrere Prinzen gebar. Dafür schickte sie aber auch dem Heiligen ein kostbares Kleid nach Ostindien, welches ihm im Sarge angelegt werden sollte. Es ist fast unglaublich, und doch wahr, was die Jesuiten dieser Königin von ihm Alles glauben machten *). Unter den Bildern desselbigen Heiligen und eben so auch der Maria machen sie einen großen Unterschied. Einige ziehen das Bild der Maria von der Conception, andere das der Maria von den sieben Schmerzen, andere das der Maria von Nazaret, andere das da Luz, andere das von Atalaja u. s. w. vor. Zu Ehren der letzten werden alle Jahre zwei große Feste gefeiert. Mehrere Heilige von Lissabon und andern Gegenden kommen alsdann mit einem großen Gefolge nach ihrer Capelle. Es wird große Messe und Predigt gehalten, man verkauft Bilderchen dieser Maria, man führt ein großes Concert an der Thüre der Kapelle auf, man brennt Feuerwerke ab, hält Markt, führt allerlei Kunststücke auf, gibt auch zuweilen Stiergefechte. Diese Celebrität hat dieß Marienbild der Sage zu danken, daß einst die leibhaftige Maria gerade in einer solchen Gestalt und Kleidung, wie ihr Bild zu Atalaja,

*) Schmauß II. 306 f.

laja, ein Kind aus einem tiefen Brunnen gerettet habe *). Das berühmteste Jesusbild zu Lissabon hat seine Vorliebe für die Kirche, in welcher es sich befindet, auf eine unzweideutige Art zu erkennen gegeben. Man hatte es in die Dominikanerkirche getragen, um es dort zur Verehrung der Glaubigen auszusetzen. Man meinte, man könne es die Nacht über daselbst lassen, man war aber sehr erstaunt, als man den andern Tag bemerkte, daß es von selbst in seine Kirche zurückgekehrt sey. Seit dieser Zeit trägt man es wohl noch zuweilen zu den Dominicanern, man läßt es aber niemals die Nacht über daselbst. Die Heiligenbilder werden häufig gekauft und sind wohlfeil. Der Besitz derselben, verbunden mit einem Gebet, welches vor denselben verrichtet wird, verschafft reichliche Indulgenzen. Nur muß man dabei gewöhnlich mit der Kreuzbulle versehen seyn. Diese ist eine Art von Kopfgeld, wovon niemand frei ist. So viel Köpfe in einer Familie sind, so viel muß man Exemplare von dieser Bulle kaufen. Diese Bulle selbst ist eine reiche Quelle von Indulgenzen. Das Geld, welches man von ihrem Verkaufe zieht, wurde sonst zu den Kreuzzügen, und darauf zur Loskaufung der

*) *Ranque* p. 108 sq. welchem dieß Kind noch gezeigt wurde.

der Gefangenen verwandt. Wo kommt es jetzt hin? Außerdem verschaffen Besuche in den Kapellen, Scapuliere und Brüderschaften Vergebung der Sünden und Befreiung aus dem Fegefeuer. Alle Tage werden unzählige Messen für die Ruhe der Todten gehalten, wozu Vermächtnisse, Frömmigkeit der Familien und das beständige Betteln für die Seelen die Mittel darreichen. Es gibt gewisse privilegirte Tage, wo man gewiß weiß, daß man eine Seele aus dem Fegefeuer befreien kann. Da wird ein Anschlag mit großen Buchstaben an die Kirchthüre geheftet: Heute zieht man eine Seele aus dem Fegefeuer. Es gibt Brüderschaften, welche für Arme in gewissen Kirchen Messen lesen lassen und zu diesem Zwecke Allmosen sammeln; diese Einnahme verpachten sie zuweilen an Leute, welche sich in die Nähe dieser Kirchen stellen und betteln. Diese Bettler haben nach Abzug des Pachtgelds einen großen Gewinn für sich selbst übrig *). Die Brüderschaft der Barmherzigkeit ist eine der ältesten und berühmtesten in Portugal **). Sie nimmt sich der Armen, Wittwen und Waisen an, stattet arme Kinder aus, besucht Kranke, trägt Fackeln bei Begräbnissen vor und hilft auch wohl den Sarg selbst tragen, erlößt Gefangene, läßt Messen für

*) *Ranque* p. 110 sqq. Linck I. 219 f.

**) Schmauß II. 308 f.

für Arme lesen ꝛc. Sie hat einen Ausschuß und einen Oberaufseher, diese Stelle haben selbst oft Könige verwaltet. Ganz **Portugal** ist voll von Brüderschaften. Die Wohlthätigkeit gegen Arme geht nirgends weiter als in diesem Reiche. Arme Gefangene werden nicht vom Staate, sondern von Privatpersonen und Brüderschaften ernährt. Bei allen Anstalten für Arme ist das Reich mit Bettlern überschwemmt, überall hört man sie rufen, flehen oder fordern. Sie betteln nicht selten für die Seelen d. i. Allmosen, deren Verdienst den abgeschiedenen Seelen zu gut komme. Die religiösen Feierlichkeiten und Gebräuche sind für die Portugiesen Tage der Freude und des Vergnügens. Das weibliche Geschlecht, welches sonst sehr eingeschränkt gehalten wird und nicht aus dem Hause kömmt, zeigt sich bei solchen Gelegenheiten öffentlich, nutzt sie zu Liebesabentheuern und hängt den Empfindungen der Liebe und Andacht zugleich nach. In der Charwoche ist alles in Bewegung und stattet Besuche in allen Kirchen ab. Die Processionen sind vermindert, aber doch noch sehr zahlreich, die vornehmste ist die am Frohnleichnamsfeste. Die Straßen, wo sie durchgeht, sind mit Blumen und mit den reichsten Stoffen außen an den Häusern geziert. Jeder breitet das Kostbarste, was er hat, aus. Die Bildsäule des h. Georg wird vorangetragen. Sie ist von Silber und sitzt auf einem weißen Pferde, der

Page

Page des Heiligen geht voraus und Diener halten ihm die Steigbügel. Die reichsten Frauenzimmer leihen ihre Diamanten, um den Hut des Heiligen damit zu zieren, viele gehören ihm auch eigenthümlich. Alle Pferde des Königs reich geschmückt folgen dem Heiligen, alle Mönche und Ritter in Cärimonienkleidung gehen mit. Darauf folgen die Mitglieder der Gerichtshöfe. Der König selbst sammt seinem Hofe beschließt den Zug *). Der Mord aus Eifersucht oder Rache wird unter den Portugiesen, wie auch in manchen italienischen Ländern, nicht hoch angerechnet, man betrachtet ihn wie eine Genugthuung, eher bedauert man den Mörder, wenn er verfolgt wird, und sucht ihn auch wohl zu schützen und zu retten. Wenn ein Kind krank ist, so pflegt man es oft, auf den Fall, daß es nicht sterben wird, dem h. Franciscus, oder Dominicus oder einem andern Ordenspatron zu weihen; daher sieht man in diesem Lande nicht selten Kinder von 4 oder 5 Jahren in der Mönchskleidung, einem von ihren Eltern geschehenen Gelübde zufolge. Wenn ein Kind stirbt, so freuen sich die Eltern und Verwandten mehr als sie sich betrüben, weil

*) Linck II. 71. sah diese Procession in Porto und sagt dabei: "Der Portugiese plaudert, lacht, spaßt, fällt unter dem Plaudern auf die Kniee und ein paar Schritte von der Procession setzt er schon wieder den Hut auf." Derselbe sah bei einer Procession einen Mord aus Eifersucht geschehen I. 216. III. 177.

weil sie fest überzeugt sind, daß sein Tod im Unschuldsalter ihm einen gewissen Wohnsitz unter den Engeln des Paradieses versichert. Sein Leichnam wird mit aller möglichen Sorgfalt geschmückt, mit Blumen bedeckt, mit einer aufmunternden Musik begleitet und in der Kirche eine Zeitlang zur Verehrung der Glaubigen ausgesetzt *).

Alle **Ritterorden** in **Portugal** sind geistlich und haben ihren Ursprung vornehmlich dem Kampfe wider die **Mauren** zu danken. Der König ist jetzt Großmeister von allen und zieht von ihnen sehr beträchtliche Einkünfte. Der älteste ist der von Aviz, welcher nach dem Zeugnisse der vornehmsten portugiesischen Schriftsteller schon 1147. vom Könige Alfons I. gestiftet seyn soll. Anfangs mußten die Ritter im ehelosen Stande leben und die **Mauren** unaufhörlich bekriegen. Seit langer Zeit dürfen sie heirathen, nur den geistlichen Ordensbrüdern ist die Ehe untersagt. Der Orden folgt der Cistercienserregel, hat etwa 50 Commenthureien und ohngefähr 500000 Livres Einkünfte. Die Ritter tragen ein großes grünes lilienförmiges Kreuz. Der Großprior residirt zu Aviz. Der **Orden des h. Jakobs vom Schwerdte** (Santiago de la ſpatha) ist nach einigen schon im 11. nach andern im 12. nach noch andern

erst

*) *Ranque* p. 114.

erst im 13 Jahrhundert gestiftet. Die Mitglieder desselben durften immer heirathen. Er hat etwa 150 Commenthureien und 600000 Livres Einkünfte. Das Großpriorat ist zu Pamela. Die Ritter tragen ein röthliches einem Schwerdte ähnliches Kreuz auf der Brust. Als der Tempelherrnorden vom Pabste aufgehoben wurde, wollte dieser Anfangs, daß dessen Güter auch in Portugal dem Malteserorden zufallen sollten, nach langen Streitigkeiten kam er endlich mit dem Könige darin überein, daß ein neuer Orden gestiftet und die Güter des aufgehobenen erhalten sollte. Der König Dionysius stiftete also den Orden Christi 1319. Die Ritter sollten wider die Mauren und Ungläubigen beständige Kriege führen und unverheirathet bleiben, beides ist nachher abgeändert worden. Die Ritter tragen ein rothes Kreuz mit einer weißen Linie durchschnitten. Er ist der reichste unter allen. Die Zahl der Personen, welche zu irgend einem dieser Orden gehören, ist sehr beträchtlich, man kann leicht in dieselbige kommen und es finden sich viele Arme unter ihren Mitgliedern *).

Lissabon hat etwa 40 Pfarrkirchen und 50 Klöster, auch eine lutherische Gemeine von Ausländern und einen besondern Begräbnißplatz für Protestanten. Be-

lem

*) *Ranque* p. 78.

lem oder Bethlehem, in der Nähe von Lissabon, ist ein Flecken mit einem Hieronymitenkloster und der Begräbnißort der königlichen Familie. Auf der Universität zu Coimbra sind 8 theologische Professuren und ausserdem noch besondere für das canonische Recht und die Kirchengeschichte. Der Rector ist immer ein Geistlicher und jetzt zugleich ein Bischof *). Erbauungsbücher machen sammt Gedichten jetzt etwa die Hälfte des jährlichen Ertrags der Literatur in Portugal aus.

*) *Ranque* p. 69. Linck III. 303.

Spa=

Spanien *).

Der Katholicismus ist bei dem Spanier etwas durchaus Nationales geworden, er hat sich mit seinen Volksgebräu-

*) Vom kirchlichen Zustande dieses Königreichs trifft man vornehmlich in folg. Schriften Nachrichten an: España sagrada, theatro geographico-historico de la Iglesia de España -- autor *Henrique Florez* 2. Ausg. T. I — XXVII. en Madrid 1754—1772. wozu noch seitdem T. XXVIII und XXIX. die der Verfasser selbst ausgearbeitet hinterließ, hinzugekommen sind; im J. 1789. hat *Manuel Risco* T. XXX—XXXVII. hinzugethan und doch ist das Werk noch nicht vollendet. — Letters concerning the spanish nation, written 1760. and 1761. by *Edward Clarke*. London 1763. deutsch: Lemgo 1765. II. 89 ff. Tableau de l'Espagne moderne par *J. F. Bourgoing* 2. edit. corrigée et considérablement augmentée. 3 Tomes. Paris 1797. Die erste Ausgabe ist ins Deutsche übersetzt. Jena 1789. und 1790. in 2 Bänden, wozu 1800. noch ein dritter Band kam, welcher Zusätze und Verbesserungen zu den zwei ersten, nach der neuen Ausgabe des Originals, und Anmerkungen von dem Uebersetzer C. A. Fischer enthält. A journey through Spain in the years 1786. and 87. — by *Jos. Townsend*. London 1791. 3 Voll. deutsch mit Anmerkungen von J. J. Volkmann 2 Bde. Leipzig 1792. C. C. Plüers Reisen durch Spanien aus dessen Hand-

gebräuchen, seinen Sitten, seiner Denkart, seinen Neigungen aufs innigste verwebt, so wie umgekehrt sein Nationalcharacter dem Katholicismus besondere Formen und Modifikationen mitgetheilt hat. Mit dem ganzen natürlichen Feuer seiner Phantasie und der Heftigkeit seiner Leidenschaften umfaßt er ihn und schmückt und übt ihn romantisch aus. Er treibt ihn mit Ernst und Gravität, und bringt ihn mit seinen Verbrechen und Ausschweifungen in Uebereinstimmung. Der Katholicismus gehört bei ihm nicht bloß für die Kirche, für gewisse Tage und Feste, sondern fürs Leben überhaupt, er wird überall sichtbar und Alles trägt seine Farbe. Er geht in mannichfaltigen phantastischen Formen hervor. Er ist intolerant, oft bis zur Wuth und Grausamkeit, und hat oft in der furchtbarsten Gestalt auf dem Throne gesessen. Kein Reich hat so viele und so sehr abergläubische, fanatische und intolerante Könige gehabt,

Handschriften herausgegeben von C. D. Ebeling. Leipzig 1777. Reise von Amsterdam über Madrid und Cadix nach Genua in den Jahren 1797 und 98. von C. A. Fischer. Berlin 1799. Spanien, was es gegenwärtig ist in physischer, politischer, religiöser und moralischer Hinsicht, aus den Bemerkungen eines Deutschen während seines Aufenthalts in den Jahren 1790—92. 2 Th. Gotha 1797. 98. Henkes Archiv für die neueste Kirchengeschichte V, 4, 2.

gehabt, als Spanien, und ein Character, wie Philipp II., kommt nur in der spanischen Geschichte vor.

Einige Züge mögen die christkatholische Denkart des Spaniers genauer charakterisiren.

Nirgends sind die Geistlichen und Mönche zahlreicher, nirgends hat man tieferen Respect vor ihnen, nirgends haben sie grösseren Einfluß auf die Angelegenheiten des Lebens. In allen Häusern trifft man sie an, in allen Familien haben sie Einfluß, wer etwas durchsetzen will, kann am ehesten durch sie zum Zwecke kommen und wer seine Donna nicht anders sprechen kann, der erlangt es gewiß durch einen geistlichen Hausfreund, sobald dieser nicht sein Nebenbuhler ist. Man betrachtet sie als einen Seegen für das Haus und als eine Schutzmauer gegen den Zorn des Himmels und gegen allerlei Uebel. Man weicht ihnen aus und läßt sie vorangehn, man küßt ihnen ehrfurchtsvoll die Hände und dieß geschieht oft von den vornehmsten Personen beiderlei Geschlechts. Fährt man im Wagen und trifft einen Priester zu Fuß an, welcher das Viaticum trägt, so steigt man gewöhnlich aus, läßt ihn einsteigen, begleitet ihn zu Fuß an der Wagenthüre bis zum Hause des Kranken, erwartet ihn vor der Thüre und wenn seine Verrichtungen vorbei sind, so läßt man ihn wieder einsitzen und zur Kirche zurückführen, woher er gekommen ist.

ist. Wenn es übrigens der Kranke irgend aufbringen kann, läßt er das Viaticum selbst in einer Kutsche hohlen und dann pflegen die Freunde vom Hause, ja selbst unbekannte Personen es mit großen Wachskerzen zu begleiten. Wird das Viaticum über die Straße getragen, so geht ein Knabe mit einem Glöckchen voraus, welches seine Ankunft ankündiget. Jeder, der es hört oder sieht, muß alsdann niederknieen, bis es vorüber ist, selbst wenn er in seinem Hause ist, jedes Geräusch, jedes Gespräch, jedes Geschäft, jedes Vergnügen, jedes öffentliche Schauspiel wird so lange unterbrochen. Nirgends sind die Geistlichen und Mönche begüterter und reicher, und nirgends giebt es noch so viele und strenge **Einsiedler**, als hier. Schon für das Mönchskleid hat man einen großen Respect und schreibt ihm eine zauberische Kraft zu. Nichts ist gewöhnlicher, als daß Leute im Mönchskleide sterben wollen und daß Verstorbene in eine solche Kleidung gehüllt und in derselben offen und ohne Bedeckung zu Grabe getragen werden. Am liebsten wählt man dazu die Franciscanerkleidung und die Klöster dieses Ordens haben zu diesem Zwecke ganze Magazine von Mönchskleidern. Man sieht selbst zuweilen Kinder von 4 bis 5 Jahren in solchen Kleidern, sei es nun, daß die Eltern sie dadurch weihen und heiligen oder für gewisse Fehler bestrafen wollen. Das Zeichen des Kreuzes macht der Spanier alle Augen-

blicke. Wenn er über seine Stuben- oder Hausschwelle auf die Straße geht, wenn er blitzen sieht, wenn er gähnt, wenn man ihm etwas Außerordentliches erzählt, worüber er sich verwundert, so bekreuzt er sich. Wenn ein Kutscher auf seinen Sitz steigt, so macht er ein Kreuz, murmelt einige Gebetsformeln und feuert seine Thiere mit einigen tüchtigen Flüchen zum Laufen an. Fast eben so häufig ist das Avebeten. Wenn man in ein Haus tritt, so ist man in Gefahr für gottlos, oder, was noch schlimmer ist, für ketzerisch gehalten zu werden, wenn man nicht die Worte spricht: ave Maria purissima, worauf man die Antwort erhält: die ohne Sünde empfangen ist. Die unbefleckte Empfängniß der Maria ist einer der wichtigsten Glaubensartikel in Spanien. An allen Kirchthüren findet man fast noch täglich die Worte angeschlagen: Heute ziebt man eine Seele aus dem Fegefeuer. Die Tage, wo dieß durch eine bestimmte Anzahl von Gebeten geschehen kann, sind im Kalender durch gewisse Zeichen bemerkt. Die Selbstgeisselung ist in Spanien sehr gewöhnlich. Recht fromme Leute haben eine Hausgeissel, womit sie sich Morgens und Abends eine gewisse Anzahl von Streichen geben, um gewisse Sünden abzubüßen, welchen sie aber deswegen nicht entsagen. Die Beichtväter legen oft solche Geisselungen für geheime Verbrechen auf. Zu Madrid ist eine Kirche, wo in der h. Woche

die eifrigsten Gläubigen sich in einem unterirrdischen Gewölbe versammeln, vor der Thüre desselben werden ihnen Geisseln ausgetheilt. Sie entblößen den obern Theil des Körpers und auf ein gegebenes Signal geisseln sie sich mit solcher Heftigkeit, daß ihr Blut fließt. Die **Processionen** sind noch immer sehr zahlreich, obgleich in neueren Zeiten viele abgeschaft worden sind, weil sie fast beständig fortdauerten und die Leute von ihren häuslichen und Berufsgeschäften abhielten. Noch immer sind die **Rosarios** oder die Processionen mit Laternen und Fahnen, um den Rosenkranz abzusingen, sehr häufig. Immer ist Musik dabei; sind sie sehr feierlich, so werden sie vorher in den Intelligenzblättern angezeigt und die Straßen angegeben, durch welche sie ziehen, auch Glocken werden dabei geläutet. Während des Zugs geschieht es oft, daß gereimte Gebete für Kranke, Schwangere, Sterbende rc. zu singen verlangt und bezahlt werden. Wenn Soldaten den Processionen beiwohnen, so marschiren sie in bloßem Kopfe und hängen die Hüte an die Patrontaschen, die Regimentsmusik geht vor dem Venerabile her. Am feierlichsten und häufigsten sind die Processionen am Frohnleichnamsfest. Dieß ist in Spanien das vornehmste kirchliche Fest und ein allgemeines religiöses Volksfest, von welchem die wichtigsten bürgerlichen Verhandlungen und häuslichen Veränderungen datirt werden, und das zu

mehreren öffentlichen und Privatvergnügungen Veranlassung gibt. Des Abends vorher werden die Thürme in den Städten erleuchtet, auf den Bergen Feuer angezündet und schon des Morgens vor Anbruch des Tages wird mit allen Glocken geläutet. Mit Anbruch des Tags werden die Straßen voll Menschen, man drängt sich zu den reich verzierten Altären in den Kirchen und darauf fangen die Processionen an. In diesen gehen unter andern maskirte und riesenmäßige Gestalten, auch Mädchen und Knaben, die als Engel gekleidet und gestaltet sind. Es gehört zum guten Tone, seine Kinder als Engel zu dieser Procession anzuziehen und zu schicken. Die Eltern wetteifern, sich einander in ihren Kindern zu übertreffen, schmücken sie mit Flügeln, ziehen ihnen die prächtigsten Kleider an und schmeicheln und liebkosen sie in diesem Aufzuge auf alle Art und Weise. Auf diese Engel folgen in den Processionen die Brüderschaften und tragen ihre Schutzheiligen. Diese sind aus Holz geschnitzt, mit seidnen und sammtnen Kleidern angethan und mit Blumen geschmückt. Auch spielende Musikanten gehen in dem Zuge, die geweihte Hostie wird in demselben getragen, und ein Haufen geschmückter Männer und Weiber pflegt ihn zu beschließen. Des Nachmittags sind Lustbarkeiten, besonders die Stierhetze. An hohen Festtagen lassen sich vornehme Damen Marienbilder im Neglige' ins Haus bringen.

gen. Man begleitet sie mit Musik und Lichtern und die Dame empfängt sie an ihrer Hausthüre knieend. Nun wird alles in Thätigkeit gesetzt, um das Bild aufs prächtigste anzukleiden. Aller Schmuck der Dame und der Familie wird dabei gebraucht. Das frisirte und geputzte Bild wird den andern Morgen wieder feierlich in die Kirche zurückgetragen und nach geendigtem Feste wieder im Hause der Dame ausgekleidet. Sinnlichkeit und Religion, Leidenschaften, besonders Wollust, und Aberglauben bieten sich in diesem Lande die Hände. Man sieht nichts häufiger als Leute, welche die Kirchen mit großem Fleiße besuchen, die Kirchengesetze strenge halten, den Geistlichen eine niederträchtige Demuth beweisen, selbst strenge fasten, und doch das ausschweifendste Leben führen. Weiber und Mädchen von der schlechtesten Aufführung besuchen die Kirchen mit Eifer und Andacht, thun Gelübde, welche sie pünctlich erfüllen, und sind mit Reliquien, Rosenkränzen und Heiligenbildern umgeben. Processionen und Kirchenbesuche geben zu Liebesintriguen Veranlassungen, und die Rührungen der Andacht vermischen sich mit dem Geschlechtstriebe. Die Spanierin hängt mit ganzer Seele an ihrem kirchlichen Systeme, an der Maria, den Heiligen und den Kirchengebräuchen, aber eben dadurch wird sie auch für die Wollust empfänglicher. Der verbotene Genuß wird durch Gebete, Messen, Fasten, Beichte rc.

abgebüßt und ist selbst wieder Entschädigung für die Büßungen. Der Priester macht keine Schwierigkeiten mit der Absolution, ertheilt sie auch wohl vorläufig durch Pränumeration an diejenigen, welche Sünden des Fleisches begehen wollen. Er ist selbst häufig in dem Falle, eine solche Absolution zu bedürfen. Freudenmädchen verkaufen Beichtzettel, die sie von Geistlichen für gewisse Gefälligkeiten erhalten haben. Eigentlich muß jeder erwachsene Spanier zu Ostern communicirt und gebeichtet haben unter Strafe der Excommunication, man ist aber auch zufrieden, wenn er nur einen Beichtzettel vorweisen kann, den er kaufen kann. Es ist in Spanien sehr gewöhnlich, daß Thiere, Ochsen, Esel, Maulesel, Pferde ꝛc. von den Priestern eingesegnet und mit Weihwasser besprengt werden, um sie von Krankheiten zu heilen oder vor künftigen Uebeln zu verwahren. Noch schlägt man alle Jahre an den Kirchthüren den sogenannten Index an, d. i. ein Verzeichniß derjenigen in- und ausländischen Bücher, welche die Inquisition unter Strafe der Excommunication verboten hat.

Diese Züge bezeichnen die herrschende Denkart und Sitte der Nation. Es finden aber, wie sich voraus vermuthen läßt, Ausnahmen Statt, und besonders in neueren Zeiten bemerkt man bei einem Theile der Vorneh-

nehmen, der Jugend und der Geistlichkeit eine Stimmung, die dem Katholicismus nicht günstig ist und einen Hang zum Freidenken. Auch sind in unseren Zeiten manche Veränderungen im Kirchen- und Cärimonienwesen vorgenommen worden, welche den abergläubischen und fanatischen Geist der Nation mäßigen, und für das allgemeine Beste unschädlicher machen sollten. Es wurden viele Processionen aufgehoben, Maasregeln zur Unterdrückung der Unordnungen unter den niedern Geistlichen und Mönchen genommen, und es wurde immer fühlbarer, daß die Verminderung und Reformation der Klöster für die Regeneration Spaniens sehr wesentlich ist. Die obere Geistlichkeit ist duldsamer geworden, in ihren Sitten strenge und mit ihren großen Einkünften sehr wohlthätig.

Welt- und Ordensgeistliche zählte man noch im J. 1801. gegen 158000, Erzbischöfe sind 8, und ihnen sind etwa 48 Bischöfe untergeordnet.

1) Der Erzbischof von Toledo ist Primas von Spanien, Kanzler von Castilien und geborenes Mitglied des königlichen Staatsraths. Er hat eine große Menge von Kirchen und Klöstern unter seiner geistlichen Gerichtsbarkeit. Als Großinquisitor residirt er gewöhnlich zu Madrid, diese Stadt gehört selbst zu seiner

Diöcese, er hält daselbst einen Großvicar, welcher seine Stelle vertritt. Sein Domcapitel zu Toledo ist eines der zahlreichsten und begütertsten, es soll 150000 Ducaten Einkünfte haben, der Erzbischof selbst aber 300000. Unter ihm stehen die Bischöfe von Cordua, Cuenca, Sigunga, Jaen, Segovia, Carthagena, Osma, Valladolid.

2) Unter dem Erzbischofe von Sevilla stehen die Bischöfe von Malaga, Cadix, den canarischen Inseln und Ceuta. Seine Einkünfte werden auf 180000 Piaster, die des Domcapitels auf 140000 Ducaten geschätzt.

3) Unter dem Erzbischofe von Santiago oder Compostella stehen die Bischöfe von Salamanca, Tui, Avila, Coria, Plasencia, Astorga, Zamora, Ovense, Badajoz, Mondonnedo, Lugo, Ciudad Rodrigo. Er soll 80000 Ducaten jährliche Einkünfte haben.

4) Der Erzbischof von Granada, unter welchem die Bischöfe von Guadix und Almeria stehen, hat 60 bis 70000 Ducaten Einkünfte.

5) Der Erzbischof von Burgos, unter welchem die Bischöfe von Pamplona, Calaborra, Palencia und Santander stehen, hat etwa 40000 Duc. Einkünfte.

6) Der

6) Der von Tarragona, unter welchem die Bischöfe von Barcelona, Gerona, Lerida, Tortosa, Vich, Urgel und Solsona stehen, etwa 20000.

7) Der von Zaragoza, unter welchem Huesca, Barbastoo, Xaca, Tarazona, Albarracin und Teruel stehen, etwa 50000, und

8) Der von Valenzia, unter welchem Segorbe, Orihuela und Mallorca stehen, etwa 40000.

Noch sind Bischöfe zu Leon und Oviedo, diese stehen aber unmittelbar unter dem Pabste.

Das gegenwärtige Verhältniß der spanischen Kirche und des Königs zum Pabste, und die jetzige Kirchenverfassung gründet sich vornehmlich auf zwei Concordate und auf die Verfügungen, welche unter dem Minister Aranda gemacht sind. Das eine Concordat wurde im J. 1524. zwischen dem Könige Carl I. und dem Pabst Clemens VII. geschlossen. Schon durch dieses wurden Bischöfe und Erzbischöfe abhängiger vom König, und das Großmeisterthum der drei großen geistlichen Ritterorden in Spanien wurde auf immer dem Könige zugesprochen. Das andere Concordat wurde 1753. zwischen Ferdinand VI. und Benedict XIV. abgeschlossen. Ihm zufolge ernennt der König alle Erzbischöfe und Bischöfe und der Pabst bestätiget sie. Die

Cano=

Canonicate vergibt theils der König, theils der Bischof, theils das Kapitel, theils der Pabst. Der Pabst darf überhaupt 52 Beneficien vergeben, aber nur Spanier zu denselben ernennen, und von den Ernannten sich keine Geldsummen (cedulas bancarias) mehr bezahlen lassen. Von den Beneficien selbst dürfen keine Abgaben mehr an den Pabst bezahlt werden. Wenn sonst ein Bischof starb, so disponirte der Pabst über sein hinterlassenes Vermögen und über die Einkünfte des Bisthums, so lange es unbesetzt war, und setzte zu diesem Zwecke eine Commission von Italienern in Spanien nieder, jetzt hat der Pabst auf diese Rechte gänzlich Verzicht thun müssen, und der König disponirt nun über diese Güter und Einkünfte. Da der Pabst auf diese Art einen beträchtlichen Verlust erlitt, so bezahlte ihm der König dafür eine jährliche Geldsumme von 600000 römischen Thalern und die Interessen von 310000 Thl. Für Dispensationen gehen übrigens noch beträchtliche Summen nach Rom *). Die Macht der päbstlichen Nuntien

*) Achenwall — Sprengel I. 108. "Seit 1781. dispensiren spanische Bischöfe von Gelübden, verbotenen Graden ꝛc. anstatt daß dergleichen sonst von Rom aus ertheilt wurden. Bloß für Heirathsdispensationen zog Rom jährlich aus Spanien 1500000 Livres." *Bourgoing* I. 332. "La cour de Rome jouit encore du produit des dispenses de mariage qui peut être evalué à 1500000 francs par an."

tien ist gleichfalls sehr eingeschränkt worden. Sonst hatte der Nuntius nur einen Auditor zur Seite, seit 1771. ist ein ordentliches Nuntiaturgericht da, welches aus sechs Weltgeistlichen und dem Nuntius besteht. Der Pabst ernennt zwar jene Mitglieder, allein der König schlägt sie ihm vor, und dadurch werden es lauter Spanier, aus welchen auch der Auditor seyn muß. Der König bezahlt übrigens dem Nuntius jährlich 50000 Thl., welche auf die Einkünfte der Kreuzzugsbulle angewiesen sind. Die Mönchsorden sind jetzt von aller Aufsicht auswärtiger Generale frei und haben einheimische Aufseher. Die geistlichen Güter bezahlen gewisse Abgaben, wie die weltlichen, und der König weist selbst Pensionen auf die größeren geistlichen Beneficien an. Die Abteien wählen sich meist ihre Vorgesetzte selbst. Keine päbstliche Bulle darf ohne Untersuchung und Genehmigung des Königs und seines Raths in Spanien bekannt gemacht werden. Die Inquisition ist eingeschränkt und die Jesuiten leichter und vollständiger, als aus andern Ländern, vertrieben. Die Kreuzzugsbulle ist erst durch das letzte Concordat für immerwährend erklärt und dadurch eine beständige Quelle von Zuflüssen für den königlichen Schatz geworden. Ursprünglich war sie dazu bestimmt, allen denjenigen Spaniern, welche wider die Ungläubigen kämpften oder zum Kriege wider sie Beiträge lieferten, ertheilt zu werden und ihnen gewisse

Arten

Arten von Ablaß zu verschaffen. Noch jetzt müssen die Könige von Spanien den Ertrag aus dem Verkaufe dieser Bulle zur Unterhaltung ihrer Festungen und Garnisonen an den afrikanischen Küsten verwenden. Wenn sich übrigens auch Spanien, wie es zum Theil schon geschehen ist, mit allen Ungläubigen aussöhnen sollte, so würden doch diese Abgaben bestehen. Jeder gute Katholik in Spanien kauft sich ein Exemplar dieser Bulle und erhält dadurch nicht nur den darinn verwilligten Ablaß, sondern auch die Erlaubniß, unter Zustimmung seines Arzts und Beichtvaters, in der Fastenzeit Fleisch, Milch und Eier zu essen. Von dieser Abgabe ist auch die Geistlichkeit nicht frei.

Ein König von Arragonien, Peter II., ließ sich einst von dem Pabst Innocenz III. zu Rom krönen, schwur ihm zugleich den Eid der Treue für sich und seine Nachkommen und machte ihm sein Reich zinsbar, worüber er eine schriftliche Versicherung ausstellte, der Pabst aber erklärte in einer Concession, daß die Nachfolger des Königs um die Krönung bei ihm ansuchen müßten. Da die Könige von Spanien in die Rechte und Verbindlichkeiten der von Arragonien eingetreten sind, so ist vielleicht dieß der Grund, warum sie sich seit Jahrhunderten gar nicht mehr krönen und salben lassen.

Die

Die Inquisition (sanctum officium inquisitionis haereticae pravitatis) konnte Anfangs nur nach großem Widerstande des Pabsts eingeführt werden, weil sie ein vom heiligen Stuhle fast unabhängiges Institut seyn sollte und die königliche Macht auch in Ansehung der Geistlichkeit fast bis zur unumschränkten Gewalt ausdehnte. Wenn in neueren Zeiten ihre Rechte durch die Könige selbst gemildert worden sind, so geschah dieß eigentlich nicht, weil sie der königlichen Gewalt selbst im Wege standen und weil die Könige ihre eigene Macht dadurch weiter ausdehnen wollten, sondern deswegen, weil die Könige nicht mehr so fanatisch, intolerant und grausam waren, weil der Eifer für das allgemeine Beste ihrer Staaten den Eifer für die Erhaltung reiner katholischer Rechtglaubigkeit überwog, weil die Opfer, die hier gebracht werden konnten, nicht mehr so rühmlich waren, und weil die Könige die Einschränkung dieses Gerichts ihren eigenen Absichten zuträglicher fanden. Noch können die Könige dieses Gericht beliebig zu ihren Absichten benutzen und die Schranken, welche sie ihm gesetzt haben, weiter ausdehnen oder noch mehr zusammenziehen. Es gibt immer noch Autodafe's in Spanien, aber sie sind nicht mehr pompöse Feierlichkeiten und Lustbarkeiten, welchen der König sammt seinem ganzen Hofe beiwohnt, zu welchen die Nation von allen Seiten herbeiläuft und welche in öffentlichen Schriften

bis ins kleinste Detail beschrieben und lobgepriesen werden. Das letzte große, feierliche Autodafe wurde im J. 1680. bei der Vermählung Königs Karls II. als Hochzeits-Lustbarkeit und Feierlichkeit gegeben. Im 18. und 19. Jahrhundert war so eines nicht mehr, allein es fehlte doch nicht an solchen Handlungen des Glaubens, nur wurden sie mit weniger allgemeiner Theilnehmung und mit weniger Pomp begangen. Im J. 1714. wurden Mönche, deren Kloster nahe an einem Nonnenkloster war, überwiesen, daß sie diese Nonnen zu Unordnungen unter dem Scheine der Religion verleitet hätten. Die Inquisition verurtheilte die Schuldigsten zum Tode und überlieferte sie dem weltlichen Arme. Im J. 1724. entdeckte sie zu Granada eine Familie von Mauren, welche friedlich lebte und sich von Seidenweberei nährte. Sie weckte die alten Gesetze wider die Mauren auf und ließ die ganze Familie lebendig verbrennen. Im J. 1756. richtete sie 7 Angeklagte, welche in ihren Gefängnissen geschmachtet hatten. Einer wurde doch losgesprochen, weil er unschuldig angeklagt worden, die drei falschen Zeugen, unter welchen sein eigenes Weib war, wurden auf 8 Jahre verbannt und zu 200 Ruthenstreichen verurtheilt, welche sie aber nie empfiengen; ein anderer Angeklagter empfieng wirklich so viele Streiche. Noch ein anderer wurde bloß deswegen, weil er Freimaurer war, auf

ewig

ewig verbannt; auch seine Güter sollten confiscirt werden, allein er hatte keine. Im J. 1763. ließ die Inquisition einige hartnäckige Ketzer verbrennen. Die ganze Geschichte hat nicht viel Publicität erhalten. In dem unmittelbar vorhergehenden Jahre hatte der König die Rechte der Inquisition beschränkt. Der Großinquisitor zu Madrid hatte wider den ausdrücklichen Willen des Königs durch eine Bulle ein gewisses französisches Buch verboten. Der König exilirte ihn in ein Kloster 13 Meilen von der Hauptstadt. Der Großinquisitor entschuldigte sich aus seinem Exile und berief sich darauf, daß die Inquisition seit undenklichen Zeiten das Recht habe, gefährliche Bücher zu verbieten. Der König ließ ihn zwar nach einigen Wochen wieder zurückkommen, allein er machte die Verordnungen: 1) daß der Großinquisitor in Zukunft keine andere als solche Edicte bekannt machen sollte, welche ihm vom Könige zugeschickt würden, 2) daß wenn er Breven empfange, durch welche Bücher verboten werden, er das Verbot nicht als päbstliches Breve, sondern unter eigener Autorität nach der Genehmigung des Königs ergehen lassen solle, 3) daß die Inquisition vor der Verurtheilung eines Buchs dessen Verfasser vorfordern und hören sollte, was er zu seiner Vertheidigung sagen könne. Aranda wollte der Inquisition auch das Recht nehmen, die Güter der Verurtheilten zu confisciren, allein dieß wurde deswe-

gen nicht ausgeführt, weil die Besoldungen der bei diesem Gerichte angestellten Personen größtentheils aus diesen Confiscationen gezogen werden. Im J. 1770. aber brachte es jener Minister dahin, daß der König verordnete, die Inquisition sollte sich allein auf die Verbrechen hartnäckiger Ketzerei und der Apostasie einschränken und niemanden ins Gefängniß setzen, ehe sein Verbrechen evident erwiesen sei. Die Inquisition schien fast ganz unthätig geworden zu seyn, als sie auf einmal im J. 1777. wieder Beweise ihrer Existenz gab. **Olavides**, ein geborner **Peruaner**, war durch seine Kentnisse und Talente zu einer der vornehmsten Stellen in Spanien gelangt, er war Intendant von **Andalusien** und Assistent von **Sevilla** geworden. Außerdem führte er den Auftrag des Königs, einen Theil der **Sierra Morena** urbar zu machen, mit Ruhm und glücklichem Erfolge aus. Wenn ihm alles dieß viele Freunde und Verehrer erwarb, so zog es ihm auch Feinde und Neider zu. Dazu kam, daß er sich allerdings zuweilen sehr freie Reden über die katholische Religion erlaubte. Er war eben zu **Madrid**, als er plötzlich in seinem Zimmer überfallen und ins Gefängniß der Inquisition geführt wurde. Ein paar Jahre wußte niemand, wo er hingekommen war. Nachdem es bekannt wurde, so entstand eine große Sensation im Königreiche. Ein Theil der Spanier freute sich, ein anderer staunte und zitterte.

terte. Auch das übrige Europa nahm Antheil an dieser Begebenheit. Der Proceß wurde inzwischen im größten Geheimniße angefangen und fortgesezt. Im J. 1778. wurde im Hause der Inquisition zu Madrid eine Versammlung gehalten, wozu 40 Personen von verschiedenen Ständen, Grandes, Officiere, Priester, Mönche eingeladen wurden. Olavides erschien vor derselben in einem gelben Kleide, trug in der Hand ein grünes Wachslicht und hatte zwei Bediente der Inquisition zur Seite. Man las verschiedene Actenstücke vor. Unter diesen war eine Nachricht von seinem Leben, welche er selbst hatte aufsetzen müssen. In derselben gestand er unter andern, daß er auf seinen Reisen die Freigeister, namentlich Voltaire und Rousseau, besucht habe, daß er mit Vorurtheilen wider die Geistlichkeit nach Spanien zurückgekehrt sei, daß er de Meinung gehabt habe, ihre Privilegien und gewise Lehren der katholischen Kirche seien der Wohlfarth der Staaten zuwider, daß er zuweilen unbesonnene und verwegene Reden darüber, so wie über die Inquisition und die Unfehlbarkeit des Pabsts geführt habe. Darauf wurden die Angaben von 68 Zeugen wider ihn abgelesen. Olavides gestand einiges, anderes leugnete er, versicherte übrigens, daß alle seine Aeusserungen aus der reinsten Quelle geflossen, daß er dadurch die Leute zur Arbeitsamkeit habe ermuntern wollen, welche

die Vorschriften der katholischen Religion zum Vorwande der Faulheit nähmen, daß er durch seine Reden wider das Cälibat die Bevölkerung habe befördern wollen. — Solche Entschuldigungen wurden für neue Kezzereien gehalten. Die Inquisition erklärte ihn für einen förmlich Ueberwiesenen und verurtheilte ihn, daß er seine Güter verlieren, unfähig zu irgend einem Amte in Spanien seyn, 8 Jahre lang in ein Kloster eingeschlossen werden, daselbst die ihm vorgeschriebenen Bücher lesen, Buße thun und alle Monate beichten sollte. Er schwur darauf alle seine Ketzereyen förmlich ab. Mehrere Inquisitionsrichter sollen für seinen Tod gestimmt, der König und der Großinquisitor aber sollen die Sentenz gemildert haben. Bald nachher erhielt er die Erlaubniß, wegen seiner Gesundheit sich nach einem Bade an der Grenze zu begeben, wo er seinen Wächtern entfloh und sich nach Frankreich begab. Er wurde reclamirt, aber der König lieferte ihn nicht aus. Im J. 1780. hat die Inquisition zu Sevilla ein armes Weib lebendig verbrennen lassen, welche der Hexerei überwiesen wurde. Seit dieser Zeit weiß man von keiner Verbrennung mehr. Seit der französischen Revolution scheint die Inquisition wieder aufmerksamer und strenger geworden zu seyn. Im J. 1804. wurden einige Inquisiten zu Madrid wegen Blasphemie, Betrügerei und Ausschweifungen unter dem Mantel der Heiligkeit

zu

zu 8 Jahren Gefängniß mit Bußübung und nachheriger Verbannung auf 6 Jahre aus der Residenz und allen Aufenthaltsörtern des Hofs verurtheilt. Die Actenstücke des Processes wurden von der Kanzel in der Prämonstratenserkirche verlesen. Man scheint die Inquisition auch wieder zur Unterdrückung anderer Verbrechen, als der bloßen Ketzerei gebrauchen zu wollen. Uebrigens ist sie immer in Vergleichung mit vorigen Zeiten jetzt billig und gelinde. Sie gibt sich Mühe, die Angaben und Anklagen vorher genau zu untersuchen, sie verurtheilt niemand auf die Angabe Eines Zeugen, sie muß gewöhnlich ihre Procedur und Sentenz dem Könige zur Revision und Untersuchung vorlegen, ehe sie zur Publication schreitet. Die Gefangenen werden ordentlich verhört und die Anklagepuncte ihnen vorgelesen. Uebrigens hängt das jedesmal von ihr zu beobachtende Verfahren lediglich vom Könige ab. Ein altes Recht wird von ihr noch heutzutag ausgeübt. Sie darf alle Schiffe, welche in die spanischen Häfen einlaufen, visitiren, ob sie nichts der Religion nachtheiliges am Bord haben, und für diese Bemühung eine Abgabe von den Schiffen erheben. Seit langer Zeit wird nicht mehr visitirt, aber die Abgabe wird immer noch erhoben.

In ganz Spanien sind überhaupt 15 Inquisitionsgerichte. In Madrid ist der sogenannte Rath der

obersten und Generalinquisition. Er besteht aus einem Präsidenten, welcher Generalinquisitor heißt und aus verschiedenen geistlichen und weltlichen Räthen, unter welchen immer wenigstens Einer Dominikaner seyn muß. Dieses Tribunal hat eine große Menge sogenannter Familiaren im Reiche zerstreut, welche seine Befehle ausrichten und Alles auskundschaften. Der Generalinquisitor ist gewöhnlich Erzbischof von Toledo, wird vom Könige ernannt und vom Pabste bestätiget, und berathschlagt sich allein mit dem Könige über die Ersetzung der Stellen der Inquisitoren. Unter diesem obersten Inquisitionstribunale stehen alle übrige im Reiche, z. E. die zu Sevilla, Toledo, Granada, Cordua, Valladolid, Murcia, Saragossa, Valencia, Barcelona, Mallorca rc. selbst die spanischen Inquisitionsgerichte außer dem Königreiche, auf den canarischen Inseln, in Mexico, Karthagena und Lima. Diese Untergerichte müssen dem obersten zu Madrid zu bestimmten Zeiten von allen ihren Verhandlungen Nachricht ertheilen, und ihre Urtheile erhalten nicht eher Kraft, bis sie von jenem bestätiget sind. In den spanischen Kirchen sieht man häufig große Tafeln von Pergament, worauf die von der Inquisition verbrannten Ketzer stehen *).

Die

*) Plüer in Büschings Magazin V. 69 ff. Ebendess. Reisen

Die sogenannte heilige Hermandad oder Brüderschaft ist von der Inquisition verschieden, wiewohl sie ehmals wenigstens in Verbindung mit ihr stand. Sie bestand ursprünglich aus Bürgerkompagnieen, welche sich im 15. Jahrhundert unter ständischer Genehmigung und königlicher Sanction zuerst in Castilien und dann auch in Arragonien verbanden, um dem räuberischen Adel Einhalt zu thun und den Landfrieden zu behaupten. Daraus machte man späterhin, als eine solche Einrichtung nicht mehr nöthig war, Justiz- und Policeidiener, welche für Sicherheit in den Städten und auf dem Lande sorgen sollten, und welcher sich in der Folge die Inquisition besonders bediente, wenn ihr irgend einer, der in ihre Hände gefallen war, entfloh, um ihn durch List oder Gewalt wieder zurückzubringen. Außer ihr stand noch eine andere Brüderschaft, die sogenannte **Cruciata**, im Dienste und Solde der Inquisition. **Bourgoing** sagt von der jetzigen Hermandad, sie sei nichts als eine Compagnie von Policeiwächtern, welche bloß in verschiedenen Cantons des Königreichs Castilien vertheilt seien und kein anderes Geschäffte haben, als für die Sicherheit des Landes außerhalb der Städte zu wachen,

sen S. 71 ff. 123. 209 f. 318. 400. Lebrets Magazin VIII. 437 ff. *Bourgoing* I. 338 sqq. Townsend II. 59 ff. 427 ff.

wachen, sie stehe unter den Befehlen des Raths von Castilien, dürfe ihren Gerichtszwang durchaus nicht innerhalb der Mauern der Städte ausüben, und die Hauptabtheilungen der ganzen Compagnie haben ihre bleibenden Sitze zu **Toledo**, in der Stadt **Rodrigo** und zu **Talavera**. Demnach scheint sie in keiner Verbindung mehr mit der Inquisition zu stehen. Uebrigens gehörte sie auch sonst nicht öffentlich zu derselben.

Die **Klöster** sind in Spanien äußerst zahlreich. **Townsend**, welcher in den Jahren 1786 und 87 reiste, berechnet ihre Anzahl auf 8932, die der Mönche und Nonnen über 94000, und die der Personen, welche durch Gelübde zum ehelosen Stande verbunden sind, über 200000 *). Die berühmtesten und merkwürdigsten Klö- sind **Montserrat** und **Escurial**.

Montserrat ist ein Benedictinerkloster in der Nähe von **Barcellona**, ohngefähr auf der Mitte eines ungeheuren Felsens, der seine Spitzen wie Pyramiden in die Wolken streckt. Man kann von seiner Spitze bis nach den Inseln **Majorca** und **Minorca** hinblicken, und dem Auge des Zuschauers, der in der Entfernung steht, stellt er sich in erhabener Majestät dar. Um den Haupt-

*) I. 514. Brüderschaften zählte man im J. 1786. 25580.

Hauptfelsen ragen andere Felsen hervor und die umliegende Gegend ist durch tiefe Schlünde durchschnitten. Die Kirche bei dem Kloster enthält große Kostbarkeiten in Gold, Silber und Edelsteinen, welche eigentlich einem daselbst befindlichen wunderthätigen Marienbilde geschenkt worden sind. Um das Kloster her sind 13 Einsiedeleien, welche in einem Umfange von ohngefähr zwei Leguas auf den Gebirgen zerstreut sind, von welchen die eine immer höher liegt, als die andere, und zu welchen man auf steilen, in die Felsen gehauenen Treppen emporsteigt. Die höchste Einsiedelei ist die des h. Hieronymus, welche eine fast unermeßliche Aussicht über die Provinz Catalonien, über ihre Städte und Ströme, über mehrere kleine Inseln und das Mittelmeer gewährt. Die Einsiedler wohnen in ihren einsamen Häusern ganz bequem, zufrieden und ruhig, sind gegen Reisende sehr freundlich und gastfrei, unterwerfen sich gewissen strengen ascetischen Regeln, wozu von dem Kloster aus, als dem Mittelpuncte des ganzen Instituts, zuweilen durch eine Glocke das Signal gegeben wird *).

Escu-

*) Ausführlichere Beschreibungen findet man in *Dillon's* Travels through Spain. London 1780. Vol. II. Lett. 18. und in den Allgemeinen Geogr. Ephemeriden von Gaspari und Bertuch 6. Jahrgang. März 1803. S. 265 — 313. in einer Abhandlung des Hrn. v. Humboldt.

Escurial ist der Namen eines Fleckens, bei welchem das Kloster San Lorenzo liegt, welchem man häufig auch den Namen jenes Fleckens beilegt. Es liegt ohngefähr 7 Meilen von Madrid und an der Seite der Berge, welche Alt- und Neu-Castilien scheiden. Der Stifter desselben ist der fanatische, finstere, argwöhnische und despotische König Philipp II. Hier liegt er begraben, hier sieht man überall sein Bild, hier wird er nur mit dem Namen: Unser heiliger Stifter, genannt. Er stiftete dieß Kloster zufolge eines Gelübdes seines Vaters Carls V. zum Angedenken des über die Franzosen bei St. Quentin 1557. erfochtenen Siegs, wiewohl er nicht selbst bei diesem Treffen gegenwärtig war. Er widmete dasselbe dem h. Laurentius, an dessen Festtage dieser Sieg erfochten und der einst, unter der Verfolgung des Kaisers Valerianus, zu Rom auf einem Rost gebraten wurde. Daher sieht man an den Thüren, Fenstern, Altären, Gefäßen des Klosters und der Klosterkirche, selbst an den priesterlichen Kleidern überall einen Rost abgebildet, ja das ganze Gebäude des Escurials hat die Form eines umgestürzten Rosts, dessen vier Füße durch die vier Thürme an den Ecken, und

boldt. *Florez* España sagrada T. 28. p. 35 sqq. redet auch von der Geschichte dieses Klosters. Von den Einsiedeleien in Spanien s. auch Fischers Gemählde von Valencia I. 69.

und dessen Löcher durch die vielen Höfe im Inneren des Ganzen vorgestellt werden. Philipp brachte das Geld zu dem Gebäude von den Cortes unter dem Vorwande auf, daß er es zum Kriege wider Frankreich nöthig hätte. Der Bau wurde 1563. angefangen und 1584. vollendet, und hat ungeheure Summen gekostet. Zu demselben gehört auch eine königliche Wohnung. Philipp wollte sich absichtlich hier in dieser felsichten und unfruchtbaren Gegend eine Wohnnng bei oder in einem Kloster bereiten. Der Haupteingang ist gegen Westen und hat ein schönes Portal, welches selbst für die Könige und Prinzen von Spanien nur bei zwei feierlichen Gelegenheiten geöffnet wird: das einemal, wenn sie nach ihrer Geburt das erstemal ins Escurial gebracht werden, das andremal, wenn man ihre sterbliche Hülle hier in die Gruft bringt. Ueber dieser Thüre stehen die Bildsäulen von 6 Israelitischen Königen, welche an der Erbauung und Wiedererbauung des Tempels zu Jerusalem Antheil gehabt haben. In der Mitte stehen David und Salomo, welchen der Bildhauer absichtlich eine große Aehnlichkeit mit Carl V. und Philipp II. gegeben hat. Durch diesen Eingang kommt man in einen Hof, an dessen Ende die Kirche ist. Diese hat die Form eines Kreuzes. Sie enthält 48 Altäre und 8 Orgeln. Zum Hochaltar führen 20 Stufen und er ist mit prächtigen Säulen, Gemählden, Gold und Silber geziert.

ziert. Auf der einen Seite desselben ist das Grabmal Carls V., auf der andern das von **Philipp** II. Beide Monarchen sind hier auf den Knieen liegend in Marmor abgebildet. Zu den vornehmsten Kunststücken, die in dieser Kirche aufbewahrt sind, gehört ein Crucifix von schwarzem Marmor, an welchem der Leichnam aus weißem Marmor hängt. Die Statüe des h. **Laurentius**, welche in der Kirche steht, ist von massivem Silber, wiegt 450 Pfund und trägt auf der Brust einige von den Reliquien dieses Märtyrers. Zwei große Thüren zeigen dem von ihrem Glanze verblendeten Auge eine große Menge von Reliquien, die in Vasen, in silbernen und vergoldeten Kästchen aufbewahrt werden und mit kostbaren Steinchen besetzt sind. Die beiden Sacristeien der Kirche prangen mit Meisterstücken der Mahlerei, in der Hauptsacristei werden die kostbarsten Altarzierrathen, die reichsten priesterlichen Kleider, goldene und silberne Gefäße, ein mit Edelsteinen besetztes Kreuz von massivem Golde, nebst andern Kostbarkeiten aufbewahrt. Unter dem Hochaltare ist das **Pantheon**, der Begräbnißort der spanischen Könige und Königinnen. Es ist ganz von Marmor und in verschiedene Kammern abgetheilt, von welchen jede ihre Bestimmung hat. In einer liegen die Leichname der Könige und ihrer Familien, in einer andern die der Prinzen und Prinzessinnen, die nicht zur Regierung gekommen sind; zwischen beiden

liegt

liegt der Herzog von Vendome, wie einst Türenne in der Mitte der französischen Könige zu St. Denis ruhte. Nur ein mattes Licht dringt durch eine Oeffnung in das Pantheon ein, es ist aber an seiner Kuppel ein Kronleuchter angebracht, welcher bei außerordentlichen Gelegenheiten angezündet wird, sonst wird denjenigen, die dieß Gewölbe besuchen, mit einer Fackel geleuchtet. Dem Eingange gegenüber steht ein Altar und ein Crucifix von schwarzem Marmor, zu beiden Seiten befinden sich die marmornen Särge der Könige und Königinnen auf drei Absätzen und in Abtheilungen, die durch marmorne Pfeiler gemacht werden, und sämmtlich mit Särgen versehen sind, welche aber noch zum Theil leer sind. Das Kloster ist von ohngefähr 200 Hieronymitenmönchen bewohnt, und hat jährlich etwa 5 Millionen Realen Einkünfte. Wenn der Hof dahin kömmt, so müssen sich die Mönche in den westlichen und östlichen Flügel des Gebäudes zurückziehen und die vornehmsten Zellen werden Wohnungen für Personen von der königlichen Familie und für ihr Gefolge. Der König hat seine ihm besonders bestimmte Celle. Philipp II. wollte hier einen stillen Aufenthaltsort haben, seinen königlichen Glanz zuweilen ablegen, sich mit seinem Grabe vertraut und aus der Heiligkeit dieses Wohnorts sich ein Verdienst machen, und seine Nachfolger ahmten dieß Beispiel nach. Von der königlichen Celle ist eine Communica-

nication mit der Kirche und Sacristei. Die Bibliothek des Escurials ist vornehmlich durch ihre Menge griechischer und arabischer Manuscripte berühmt. Man zeigt im Escurial auch noch ein Zimmer, wo nach der Erzählung der dortigen Mönche, der unglückliche **Don Carlos**, nicht auf Befehl seines Vaters getödtet, sondern aus Verzweiflung Hungers gestorben seyn soll *). Was man auch am Escurial in Ansehung der Kunst und des Geschmacks aussetzen mag, immer ist es ein in seiner Art einziges Werk, versetzt das Gemüth in eine feierlich wehmüthige Stimmung, erregt die interessantesten Erinnerungen aus der Geschichte, und bringt Eindrücke von Dauerhaftigkeit und Vergänglichkeit, von Größe und Kleinheit, von Andacht, Schönheit und Erhabenheit hervor, welche wohlthätig sind. "Alles trägt hier dazu bei, sagt **Bourgoing**, dem Gemüthe jene Stimmung zu

*) Daß Don Carlos enthauptet worden ist, läßt sich wohl nicht bezweifeln. Sein Sarg ist in unsern Zeiten geöffnet und der Kopf vor den Füßen gefunden worden. Die Inquisition, welcher ihn der Vater übergab, verurtheilte ihn zum Tode. Die Königin war zuerst dem Sohne vom Vater versprochen, nachher heirathete sie der Vater selbst. Sie starb schwanger drei Monate nach ihrem Stiefsohne, im 24. Jahre, wie er. Daß Carlos die Grausamkeiten seines Vaters und der Inquisition tadelte und die Absicht gehabt haben sollte, sich zum Souverain der Niederlande aufzuwerfen, war wohl nicht die wahre Ursache seines Todes.

zu geben, wobei ihm wohler ist, als bei den eitlen Zerstreuungen der Welt. Du, der du dich wider Willen einiger neidischen Blicke auf die vergängliche Größe hier nicht erwehren kannst und dich von der unruhigen Ehrsucht, die deine Tage vergiftet, gerne heilen möchtest, eile hieher, sinne nach — du wirst dein Herz erweicht, deine Vernunft gestärkt, deine Augen mit Thränen befeuchtet fühlen, und ergebener in dein Schicksal, menschlicher, glücklicher wirst du diese Stelle verlassen" *).

Von den drei großen geistlichen Ritterorden beobachten zwei die Regel des h. **Benedicts**, nämlich der von *Calatrava* und der von **Alcantara**, und einer die des h. **Augustinus**, nämlich der von **St. Jago de Compostella**. Sie sind insgesammt mit großen Würden und Ehrenstellen versehen, haben auch Klöster unter sich stehen. Sonst wählte jeder Orden seinen Großmeister selbst, seit 1524. aber ist dem jedesmaligen Könige das Recht des Großmeisterthums zugesprochen. Sonst hatten diese Orden eine gemeinschaftliche Bestimmung mit andern geistlichen Ritterorden, jetzt werden Mili-

tär-

*) Vom Escurial handeln: Descripcion del real monast. de S. Lorenzo del Escorial. Madrid 1681. *Ximenez* Descripcion etc. Madrid 1764. Fuente Reise, übersetzt von Dieze 1775. im ganzen zweiten Bande. *Bourgoing* I. 208 — 231.

tärpersonen zur Belohnung ihrer Verdienste darinn aufgenommen. Ein kleiner geistlicher Ritterorden ist der von Montesa. Der Orden der unbefleckten Empfängniß der Jungfrau Maria wurde von Carl III. zum Andenken der Geburt seines Infanten gestiftet, hat das Bild der Maria zum Zeichen, und nimmt auch andere als Militärpersonen auf. Die geistlichen Ritter müssen nicht nur ihre Ahnen beweisen, sondern auch, daß sie alte Christen seien.

Wie in Portugal findet man auch in Spanien viele heimliche Juden, welche selbst zum Theil Staatsämter verwalten, auch wohl heimliche Muhammedaner. Protestanten und zwar Ausländer, findet man nur in der Hauptstadt und in andern Handelsstädten. Zigeuner mögen gegen 10000 im Lande seyn. Sie wahrsagen, treiben verdächtige Gewerbe, haben ihre eigene Sprache und besondere Zeichen, stehlen, betrügen und necken die Leute, und noch hat sie die Regierung nicht in nützliche Bürger umschaffen können *).

In Madrid sind etwa 77 Kirchen und fast eben so viele Klöster, voll meisterhafter Gemählde **). Unter den Brüderschaften zeichnen sich die Hermandad de nuestra

*) Townsend II. 268. 402 f. *Bourgoing* I, 88.

**) *Bourgoing* I. 271 sqq. Townsend I. 205 ff.

nuestra señora del refugio y piedad und die de nuestra señora de la esperanza am meisten durch Wohlthätigkeit aus. Unter den vielen daselbst vorhandenen königlichen Akademieen findet sich auch eine des Kirchenrechts.

In Toledo sind 26 Parochialkirchen, 12 Kapellen und etwa 40 Klöster. Die Kathedralkirche ist ihrer ersten Anlage nach eine der ältesten in Europa; sie ist aus dem sechsten Jahrhundert. Lange besaßen sie die Mauren und verwandelten sie in eine Moschee. Die Gestalt, welche sie jetzt hat, hat ihr K. Ferdinand der Heilige im 12. Jahrhundert gegeben. Im Chore liegt unter andern der Erzbischof und Cardinal Mendoza, welcher den Plan zur Inquisition entwarf, begraben. In einer besonders dazu gewidmeten Kapelle dieser Kirche wird die Messe alle Tage nach dem Muzarabischen Ritus, dessen sich die Christen in den von Arabern besessenen Ländern bedienten, gelesen. Diese Stiftung rührt von dem Kardinal Ximenes her. Im Kapitelsaal sind die Portraits aller Erzbischöfe von Toledo, welche für eine in mehreren Rücksichten kostbare Sammlung gehalten werden. Das Erzbisthum Toledo ist eines der reichsten in der ganzen Christenheit, hat oft Prälaten gehabt, die von ihrem Ueberflusse keinen weltlichen Gebrauch machten und die Freigebigkeit der spanischen

Monarchen sehr oft erfahren. Die Kathedralkirche ist daher voll der größten Kostbarkeiten. Die Bibliothek der Kirche ist reich an alten Manuscripten, unter welche auch die Acten der hier gehaltenen Kirchenversammlungen gehören. In mehreren Kirchen sieht man Verzeichnisse solcher, welche die hiesige Inquisition verurtheilt hat, angeschlagen *).

Burgos hat eine der schönsten gothischen Kathedralkirchen, 16 Pfarrkirchen und 18 Klöster.

Segovia zählt 22 Pfarrkirchen und 24 Klöster. In dem Kreutzgange der Kathedralkirche sieht man rings an den Wänden Stücke Leinwand aufgehängt, auf welchen Drachenköpfe, welche Flammen speien, gemahlt, und die Schlachtopfer der dortigen Inquisition verzeichnet sind **).

In **Valladolid** sind 16 Kirchspiele und 47 Klöster. In der Kirche des dortigen Dominikanerklosters S. **Paul** sind die Wände ganz mit Verzeichnissen der von der Inquisition Verurtheilten bedeckt ***).

Sala-

*) Plüer 63 ff. *Bourgoing* III, 4 ff.

**) Plüer 207 ff.

***) Plüer 220 ff.

Salamanca hat außer seiner Kathedralkirche noch 25 Pfarrkirchen, 25 Mönchs- und 14 Nonnenklöster *).

St. Jago di Compostella ist ein berühmter Wallfarthsort und hat 12 Kirchen und 12 Klöster.

Cordova hat 14 Kirchspiele und 44 Klöster. Die sehenswürdige Kathedralkirche war ursprünglich eine maurische Moschee, und noch findet sich vor derselben ein Platz, der den Muhammedanern zum Waschen und Baden diente **).

Sevilla, die größte Stadt in Spanien, hat über 90 Klöster und 30 Kirchen. Die Kathedralkirche ist von außerordentlicher Pracht. Ihr Thurm ist 350 Fuß hoch, man steigt nicht auf Treppen hinauf, sondern auf einer schiefliegenden schneckenförmigen Fläche, auf welcher wohl zwei Personen neben einander hinaufreiten können. Auf der Spitze dieses Thurms steht die sogenannte Giralda oder eine große, bronzene, sieben Ellen hohe Engelsfigur, mit einem Palmzweig in der Hand, welche sich wie eine Wetterfahne bei der Bewegung des Windes umdreht. Sie hat einen unschätzbaren Schatz. Zur

*) *Bourgoing* I, 368.

**) Volkmanns neueste Reisen durch Spanien II, 23.

Zur Zeit der Entdeckung der neuen Welt wurden Gold und Edelsteine in großer Menge hieher gestiftet, und die zahlreichen Gemählde sind von den besten spanischen Künstlern, welche nach der Wiederherstellung der schönen Künste in Sevilla geblüht haben. Man zählt in dieser Kirche 82 Altäre, bei welchen alle Tage 500 Messen gelesen werden sollen. Die vornehmsten Geistlichen bei dieser Kirche dürfen an hohen Festen die Bischofsmütze tragen. Ueber zweihundert Personen sind zum Dienste dieser Kirche angestellt. In derselben ist auch **Christoph Colons** Grab *). Das größte und weitläuftigste Kloster gehört den Franciscanern. Es hat Zellen für 200 Mönche und 15 Höfe. Kein Kloster wird so fleißig besucht. In dem vornehmsten Kreuzgange sind in 14 Gemählden die Leiden des Erlösers, welche Stationen genannt werden, abgebildet. Andächtige und Büßende machen bei denselben die Runde, müssen dabei eine bestimmte Anzahl Schritte machen, bei jedem Gemählde niederknieen und Gebete hersagen **).

Ca-

*) mit kraftvoller Aufschrift: A Castilla y Arragon, Otro mondo dio Colon: Castilien und Arragon, Gab die neue Welt Colon.

**) Townsend II, 31 ff. Bourgoing II, 269. Plüer 480 ff.

Cadiz, die schönste und reichste Stadt in Spanien, welche auch wegen des Handels beständig voll von Ausländern ist, hat eine neue Kathedralkirche, an welcher seit 1720. gebaut wurde, und sonst keine einzige Pfarrkirche, die drei andern Kirchen sind Filiale von jener. Klöster sind hier 12 *).

In der Stadt **Granada** sind etliche und zwanzig Kirchspiele, und 41 Klöster. Ueber den meisten Häusern steht mit rothen Buchstaben: Ava Maria purissima sin pecado concebida. Auf dem sogenannten Triumphplatze vor dem **Elvira**-Thore ist der unbefleckten Empfängniß der Maria ein marmornes Denkmal errichtet; sie steht triumphirend auf und droht mit dem Schwerdte. Die Kathedralkirche ist durch Alter und Pracht merkwürdig **).

Malaga ist in 6 Kirchspiele getheilt, hat etliche und zwanzig Klöster und eine der größten Kathedralkirchen, in welcher nach spanischem Gebrauche der Chor in der Mitte ist.

Va-

*) Plüer 447 ff. Townsend II, 80 ff.

**) Plüer 290 ff. Townsend II. 182 ff.

Valencia hat 44 Klöster und 10 Kirchen. Die Kathedralkirche gehört unter die reichsten, schönsten und kostbarsten in Spanien *).

Barcelona hat mit Einschluß der Kathedralkirche 8 Kirchspiele und etliche und 40 Klöster **).

Zaragoza hat zwei Kathedralkirchen. Die alte, El Aseu genannt, ist groß, dunkel, prächtig und flößt Ehrfurcht ein, die neue, el Pilar oder Unserer lieben Frauen vom Pfeiler genannt, ist helle, geräumig, majestätisch, sie heitert auf und erweckt Empfindungen der Hoffnung und des Danks. In der Mitte der letzten steht eine prächtige Kapelle, wo Maria dem Apostel Jakobus erschienen und ihm das Marienbild, welches auf dem Altare steht, geschenkt haben soll. Diese Kapelle heißt eigentlich der Pfeiler (Pillar). Die Kirche ist voll von Kostbarkeiten ***).

Die Malteser haben in Spanien sehr beträchtliche Güter. Die spanische Zunge dauert fort und der König hat den Bestand des Ordens, wie er im Frieden zu Amiens festgesetzt ist, garantirt, aber sich zum Groß-

meister

*) Townsend II. 336 ff.

**) Von den daselbst gewöhnlichen Processionen, Geisselungen ꝛc. redet Townsend I. 85 ff.

***) Towsend I. 166 ff.

meister des Ordens in seinem Reiche erklärt, wie er Großmeister anderer Ritterorden ist. Geborne Malteser findet man in allen ansehnlichen Städten von Spanien, sie treiben daselbst viel Gewerbe und haben darinn gewisse besondere Freiheiten und Rechte *).

Man kann nicht sagen, daß es in neueren Zeiten an Bemühungen gefehlt habe, den geistlichen Stand besser zu bilden und zu unterrichten, durch ihn auch die Nation zu cultiviren, und theologische Gelehrsamkeit zu befördern. Die Erzbischöfe und Bischöfe erhielten Befehle, in ihren Diöcesen geistliche Seminarien zu errichten. Einige von diesen hohen Geistlichen erließen Hirtenbriefe, welche die zweckmäßigere Bildung des Clerus, den bessern Unterricht des Volks und die Einschränkung des Aberglaubens zum Zweck hatten. Selbst unter den Mönchsorden wurde hie und da ein besserer Studienplan eingeführt. Dadurch ist manches Gute bewirkt worden. Uebrigens ist die theologische Literatur und Gelehrsamkeit immer sehr weit zurückgeblieben, ohnerachtet jene fruchtbar genug ist. Das kirchliche System ist nach der durch alle Stände herrschenden Denkart keiner Verbesserung fähig, und die Sittenlehre ist Casuistik und Mystik. Das biblische Studium ist fast völlig unbe-

*) Plüer 456 f.

bekannt. Die orientalische Literatur hat wenige Kenner und wird als etwas betrachtet, was mit den theologischen Wissenschaften in keiner Verbindung steht. Die Censur über theologische Schriften besorgt die Akademie des canonischen Rechts oder irgend ein gelehrter Geistlicher, dem es die Regierung aufträgt, welche überhaupt jetzt das ganze Censurwesen leitet *).

*) Tychsen bei der deutschen Uebersetzung von Bourgoing II. 291 ff.

Das

Das französische Reich.

Der französische Staat besteht jetzt außer der ehmaligen **Monarchie** und der Insel **Corsika**, noch aus folgenden Ländern, Provinzen und Städten, welche seit der Revolution durch Kriege, Tractaten und Unterhandlungen mit demselben vereiniget worden sind: **Holländisch Flandern, Geldern, Limburg, Mastricht, Venlo, Savoyen, Nizza, Tenda, Beuil, Piemont**, das vormalige sardinische **Mayland** und der größte Theil von **Masserano, Avignon** und **Venaissin**, die österreichischen **Niederlande** oder **Belgien**, das ganze ehmals zu **Deutschland** gehörige **linke Rheinufer** mit Inbegriff des ehmaligen **Bisthums Lüttich** und der vormaligen Abteien **Stablo** und **Malmedy**, die ehmalige Republik **Genf**, die Städte **Biel** und **Mühlhausen**, das ehmalige Gebiet des Bisthums **Basel**, die vormalige Grafschaft **Mömpelgardt**, die Insel **Elba**; auch **Parma, Piacenza** und **Guastalla** werden ohne Zweifel nächstens förmlich mit diesem Staate, der kürzlich in ein Kaiserthum verwandelt ist, vereiniget werden. Das Ganze ist für jetzt in 109 Departe-

partements abgetheilt, von welchen jedes aus mehreren Bezirken und jeder Bezirk aus mehreren Communen besteht. Die kirchliche Eintheilung soll nachher angeführt werden.

Mit den Umwälzungen, den schnell abwechselnden Schicksalen, den Kriegen und Eroberungen dieses Staats sind auch sehr wichtige, rasche und abwechselnde Veränderungen in seinem kirchlichen und religiösen Zustande vorgegangen. Eine gedrängte Darstellung dieser Veränderungen wird hier an ihrer Stelle seyn *).

I.) **Unmittelbar vor der Revolution** ist die höhere französische Geistlichkeit in einem tiefen moralischen Verfalle. Die Erzbischöfe und Bischöfe sind fast durchaus unwissende und unfähige Adeliche und leben großentheils in Schwelgerei und Ausschweifungen, sie verachten und drücken die niederen Geistlichen, und verlassen oft

*) Man hat darüber noch kein vollständiges und vollendetes Werk. Uebrigens vergl. man, *Barruel* Histoire du clergé en France pendant la revolution. Londres 1794. 2 Voll. Frankfurt und Leipzig 1794. 2 Bde. Ebendess. vollständige Sammlung der Schriften, welche seit der Eröffnung der Reichsstände Frankreichs in Rücksicht auf den Clerus erschienen sind. 4 Bde. Kempten 1796. Planck Neueste Religionsgesch. 3. Bd. Lemgo 1793. Wolfs Geschichte der römischkatholischen Kirche unter Pius VI. 6. u. 7. Band.

oft ihre Diöcesen, um sich in den Hauptstädten zu vergnügen und ihre großen Einkünfte zu verschwenden. Die Pröbste, die Domherrn, die Abbe's bringen eben so häufig ihre Zeit mit Müssiggang und Ausschweifungen zu. Die Geistlichkeit wie der Mönchsstand wird immer mehr ein Gegenstand des Spotts und der Verachtung. Inzwischen sind beide im Besitze ungeheurer Güter und Einkünfte, die Geistlichkeit macht den ersten Reichsstand aus und hat einen großen weltlichen Einfluß. Immer theilt sich der Gedanke mehr mit, daß eben dieß ein Haupthinderniß des Wohls von Frankreich sei, daß Kirchen- und Klostergüter mehr zum Besten des Reichs beitragen sollten, und daß eine Abänderung in der französischen Hierarchie selbst zum Wohle des ganzen Staats zu wünschen wäre. Der im ganzen bessere Theil des geistlichen Standes, die niederen Geistlichen sind arm und gedrückt und dürfen an den Versammlungen ihres Standes keinen Antheil nehmen. Was die Grundsätze betrifft, so sind immer noch unter der Geistlichkeit zwei Hauptpartheien zu unterscheiden, von welchen die eine mehr Jansenistisch und Molinistisch, die eine mehr im Geiste eines zwar vertriebenen und aufgehobenen Ordens, der Jesuiten, dachte. Dabei verbreitet sich Unglauben und Freigeisterei, freches Ableugnen und seichtes Verspotten nicht nur der eigenthümlichen Lehren des Katholicismus, sondern auch der

der Lehren der Religion und Sittlichkeit immer weiter. Unter allen diesen Umständen regiert ein frommer König, welcher dem Glauben seiner Väter eifrig und herzlich zugethan ist und zwar ohne allen Nachtheil für seine Sittlichkeit, und bei welchem die Erhaltung der alten kirchlichen Verfassung Gewissenssache ist. Jedoch gibt eben dieser König ein Edict zum Besten der Protestanten heraus. Vorher galten noch die schrecklichen Gesetze Ludwigs XIV. und XV. wider sie. Sie durften keine gottesdienstlichen noch auch andere Versammlungen halten, ihre Ehen waren ungültig, sie waren von allen bürgerlichen und Staatsämtern und selbst von gewissen Handwerken und Künsten ausgeschlossen, und sollten ihre Kinder in katholische Schulen schicken. Und doch machten sie etwa den vierten Theil der Bewohner des Reichs aus. Im J. 1788 erscheint nach vielen Widersprüchen und Machinationen das vom König vorgeschlagene und vom Parlemente zu Paris mit einer geringen Stimmenmehrheit einregistrirte, Edict, alle diejenige betreffend, welche sich in Frankreich nicht zur katholischen Religion bekennen. In demselben wird zwar allein der katholischen Religion der öffentliche Gottesdienst zugesichert und die Protestanten werden den Katholiken keineswegs an bürgerlichen Rechten durchaus gleichgesetzt, sie bleiben von allen Staatsämtern und gerichtlichen Stellen ausgeschlossen, sie dürfen kein Corps, keine

Socie-

Societät ausmachen, keine gemeinschaftliche Berathschlagungen anstellen, keine gemeinschaftliche Klagen eingeben, keine Acquisitionen machen ꝛc. Ihre Geistlichen dürfen keine Titel führen und keine geistliche Kleidung tragen, und Verlobte nicht aufbieten. Die Protestanten müssen zur Unterhaltung der katholischen Kirchengebäude eben so wie die Katholiken beitragen. Allein es wird ihnen doch erlaubt, Handlung, Künste, Professionen und Gewerbe zu treiben, ihre Ehen werden legitimirt und durch eine jedesmalige Ehedeclaration von einem katholischen Pfarrer oder Justizbeamten bestätiget. Von einer freien Ausübung der protestantischen Religion war übrigens in dem ganzen Edicte nicht die Rede, man schien eine stille Privatübung derselben von Seiten der Regierung dulden zu wollen, ohne sie jedoch ausdrücklich zu erlauben. Die **Lutheraner** im **Elsaß** behielten natürlich ihre alten Freiheiten bei.

II.) **Zusammenberufung der Reichsstände bis zum Decrete, wodurch die Kirchengüter für Eigenthum des Staats erklärt werden.** Im J. 1789. ruft **Ludwig** XVI. die Stände seines Reichs, welche seit 1614. nicht versammelt gewesen waren, zusammen, um durch Bewilligungen die zerrütteten Finanzen des Reichs wieder in Ordnung zu bringen und überhaupt Vorschläge zum Besten desselben zu machen. Bei dieser

ser Versammlung bekommt die niedere Geistlichkeit fast noch einmal so viel Repräsentanten, als die höhere, trennt sich bald von der höheren und vereiniget sich mit dem dritten Stande, zu welchem selbst auch manche von der höheren Geistlichkeit und dem Adel übertreten. Selbst protestantische Geistliche sind unter den Mitgliedern. Schon vorher war ausgemacht worden, daß die Stimmen nicht nach den Ständen, sondern nach den Köpfen gezählt werden sollten. Der dritte Stand bekommt also ein entschiedenes Uebergewicht. Zuletzt entsteht, selbst auf Verlangen des Königs, eine Vereinigung der Stände; der Unterschied der Stände verschwindet, aus einer Versammlung der drei Stände wird eine Nationalversammlung, an deren Verhandlungen und Beschlüssen die Nation selbst durch laute Forderungen und Drohungen, durch Gewaltthätigkeiten und Aufstände Antheil nimmt, und deren meiste Mitglieder für die durchgreifendsten Veränderungen in der Verfassung des Staats und der Kirche gestimmt sind. In der Nacht vom 3. zum 4. August wird beschlossen, daß in Zukunft alle Auflagen und öffentliche Lasten nicht mehr vorzüglich vom dritten Stande, sondern von allen Ständen in gleichem Verhältnisse mit ihrem Vermögen getragen werden sollen. Der Adel und die Geistlichkeit opfert selbst alte Vorrechte auf, und sogar arme Pfarrer wollen zum allgemeinen

Besten

Besten auf ihre Stolgebühren Verzicht thun, worauf dann auch sogleich darauf angetragen wird, die Besoldungen der Pfarrer zu erhöhen und ihnen den Weg zu den höchsten geistlichen Stellen zu eröffnen. Inzwischen war auch eine starke Gegenpartheі da, und selbst diejenigen, welche im ersten patriotischen Enthusiasmus zu allen Aufopferungen bereit waren, kommen zum Theil bei kälterer Ueberlegung auf andere Gesinnungen. Die Nationalversammlung aber geht noch weiter und beschließt, ohngeachtet alles Widerstands von der Gegenpartheі, daß die geistlichen Zehnten abgeschafft werden, den Geistlichen übrigens auf andere Art dafür ein Ersatz gegeben werden soll. Es werden selbst Versuche gemacht, allen Religionsverwandten vollkommen gleiche Rechte und freie Religionsübung zuzuerkennen, allein dieß kann noch nicht durchgesetzt werden. Bald aber entstehen die lebhaftesten Debatten über die Frage: **Wem die Kirchengüter eigentlich gehören?** und zuletzt wird mit einer großen Stimmenmehrheit beschlossen: **sie gehören der Nation und sie könne durch ihre Repräsentanten vollkommen frei über dieselbige disponiren**, wenn sie nur zugleich die Verpflichtung auf sich nehme, für den Unterhalt des Gottesdiensts, der Geistlichen und der Armen zu sorgen; zugleich wird den Pfarrern ein höheres Gehalt, als das bisherige, ausdrücklich ausgesetzt.

III.

III. **Von diesem Decrete bis zu der Zeit, wo eine neue Organisation des französischen Clerus eingeführt wird. 1790.** Das Decret erregt große Bewegungen im Reiche. Adel und Geistlichkeit suchen eine Gegenrevolution zu bewirken. Der König hält es mit der Nationalversammlung und sanctionirt ihre Decrete. Diese geht weiter und glaubt auch das Mönchswesen zerstören zu müssen, um das Gebäude der alten Hierarchie vollends umzustürzen. Sie hebt durch ein neues Decret alle Mönchsorden und Klöster auf und läßt nur noch diejenigen bestehen, welche dem Unterrichte und der Verpflegung der Kranken bestimmt sind, versichert übrigens den entlassenen Mönchen und Nonnen anständige Gehalte. Der **Verkauf** der Kirchen= und Klostergüter findet große Schwierigkeiten, manche machen sich ein Gewissen daraus, andere halten den Kauf für unsicher, die Geistlichen suchen ihn auf alle Weise zu hindern. Zuletzt sucht die Geistlichkeit sich wenigstens die Administration eines großen Theils ihrer ehmaligen Güter zu sichern — umsonst, die Nationalversammlung setzt sie ausdrücklich unter weltliche Administration und beschließt, daß alle Geistliche ihre Besoldungen aus der Staatscasse empfangen sollen, aus welcher auch alle Ausgaben zur Unterhaltung des Gottesdiensts, der Armen und der ehmaligen Mönche und Nonnen zu leisten seien. Die alte französische Hierarchie

chie

chie ist aufgelöst, die Geistlichkeit bildet keinen Reichskörper mehr und hat als solcher kein Eigenthum mehr, sie ist außer Stand gesetzt, wieder zu ihren Reichthümern und ihrer Macht zu gelangen. Jetzt sucht man ihr eine neue Verfassung zu geben und die Berathschlagungen darüber in der Nationalversammlung nehmen ihren Anfang. Die Gegenparthei behauptet, daß nur eine neue National-Kirchenversammlung Abänderungen in der Verfassung der französischen Kirche und Geistlichkeit machen könne. Die Nationalversammlung aber eignet sich auch dieses Recht zu und beschließt unter andern, daß die Diöcesen und Parochieen neu und zwar nach den Departements eingetheilt, daß das Volk seine Bischöfe durch seine Wahlmänner selbst wählen, daß der gewählte Bischof seine Bestätigung bei seinem Metropolitan suchen, übrigens doch der Pabst noch als das sichtbare Oberhaupt der Kirche in Frankreich angesehen werden und man nicht alle Verbindung mit ihm aufheben, daß die Gewalt der Bischöfe durch einen ihnen an die Seite gesetzten Rath niederer Geistlichen eingeschränkt, die Geistlichen nicht mehr von den Bischöfen, sondern vom Volke durch seine Wahlmänner, die Vicare aber von den Pfarrern selbst gewählt werden und daß in Zukunft kein Geistlicher sein Amt antreten oder behalten könnte, wenn er nicht vorher geschworen hätte, der Nation, dem Könige und dem Gesetze

getreu zu seyn, die neue Constitution zu halten und zu befördern und über seine Gemeine mit Gewissenhaftigkeit zu wachen. Die Ehe wird ein bürgerlicher Contract, übrigens die priesterliche Einsegnung jedem freigestellt.

IV.) **Von dieser neuen Gesetzgebung für den geistlichen Stand bis zu den neuen und strengen Verfügungen der Nationalversammlung wegen des Priestereids. 1791.** Ein großer Theil der Geistlichen will diesen Decreten keine Folge leisten, bestreitet das Befugniß der Nationalversammlung zu denselbigen und stellt sie als grundverderblich für den katholischen Glauben und die Religion überhaupt vor. Viele Priester wandern aus, der König selbst will die Decrete ohne Zustimmung des Pabsts nicht organisiren. Das Volk wird hie und da unruhig. Die Bischöfe, welche als Repräsentanten in der Nationalversammlung sitzen, lassen ein **Manifest** drucken, und wollen darinn beweisen, daß alle bisherigen Decrete der Nationalversammlung in Ansehung des Kirchen-, des Mönchswesens und des geistlichen Stands null und nichtig seien und nur von einer **Nationalsynode** hätten gefaßt werden können, und in welchem sie an den **Pabst** appellirten, durch welchen jetzt allein die Stimme der Kirche vernommen werden könne. Unter der Nation verbreitet sich nach

und

und nach mit dem Widerwillen gegen diese Decrete ein Widerwillen wider die neue Constitution überhaupt und in der Nationalversammlung wird der Kampf zwischen den beiden Hauptpartheien heftiger. Zuletzt werden doch die neuen Decrete wegen des Priestereids durchgesetzt, welche die erstaunendsten Erschütterungen hervorbrachten. Es wird also allen Geistlichen ein Termin gesetzt, innerhalb dessen sie den Eid auf die Constitution bei den angewiesenen Behörden ablegen sollen; wer den Eid verweigert, soll seine geistliche Stelle verlieren, wer nach geschworenem Eide den Beschlüssen der Nationalversammlung zuwider handelt, soll auch alle Bürgerrechte verlieren, kein Amt mehr bekleiden können und nach Befinden der Umstände noch besonders als Rebelle gestraft werden.

V.) Von diesen Verordnungen wegen des Priestereids bis in die Zeiten des Terrorismus.

1791-94. Der König nimmt endlich die Decrete wegen des geistlichen Stands insgesammt, auch die wegen des Priestereids, gezwungen an, aber bei der Vollziehung verweigert der größere Theil der Geistlichkeit den Eid und es entsteht Gefahr, viele geistliche Stellen unbesetzt und einen Stillstand im öffentlichen Gottesdienste, und eben daraus einen Volksaufstand entstehen zu sehen. Die Decrete werden eine Zeitlang suspendirt,

die Nationalversammlung macht eine **Instruction** bekannt, um das Volk zu unterrichten, daß sie nichts wider den katholischen Glauben und den Pabst habe vornehmen, sondern bloß dem geistlichen Stande eine bessere Verfassung habe geben wollen, setzt ihre Decrete wieder in Kraft und führt sie jetzt glücklicher aus. Jetzt schwören viele hohe und niedere Geistliche, und viele geistliche Stellen werden besetzt. Immer aber verweigern auch noch viele Priester den Eid, sie wandern aus, werden verbannt oder gefesselt oder gemordet. Inzwischen war an die Stelle der **Nationalversammlung** die gesetzgebende und an die Stelle dieser eine **Nationalconvention** gekommen, der König kommt immer mehr herunter, wird suspendirt, abgesetzt, gefangen, angeklagt und 1793. hingerichtet. Das Gewühl und der wüthende Kampf der Partheien vermehrt sich, Republikaner, Demokraten und Anarchisten von verschiedenen Absichten und Grundsätzen machen sich die Oberherrschaft streitig, die wildeste, zügelloseste Parthei siegt am Ende und eine ganz gesetzlose **revolutionnaire** Schreckensregierung tritt ein. Jetzt wird nicht nur wider die eidweigernden Priester mit wüthender, unmenschlicher Grausamkeit verfahren, es soll auch Haß gegen das Königthum geschworen werden, jeder Priester wird verdächtig, die herrschende Religion selbst wird als eine Feindin der Freiheit und Gleichheit betrachtet, in öffentlichen Auf-

tritten

tritten und Farcen verspottet und beschimpft, die Kirchen werden beraubt und ihre heiligen Zierrathen zertrümmert, ein republikanischer Kalender wird eingeführt, der katholische Cultus und seine Diener verlieren ihren Unterhalt, der katholische Glauben wird von manchen feierlich abgeschworen, der Atheismus von einigen laut im Nationalconvent bekannt und das Bild der Vernunft, als der allein anbetungswürdigen Gottheit in den Tempeln aufgestellt. Der Held dieser neuen Ordnung der Dinge selbst, Robespierre, findet endlich für nöthig, Gewaltthätigkeiten gegen Religion und Kirche zu verbieten, proclamirt feierlich den Glauben des französischen Volks an Gott und Unsterblichkeit in einer Rede voll hinreissender Kraft, und läßt dieß Decret als Inschrift an allen öffentlichen Gebäuden einhauen. Diese Handlung hat eine Wirkung, welche seinen Absichten gerade entgegengesetzt ist. Er wollte als heiliger Wiederhersteller der Religion erscheinen und in der Meinung des Volks steigen, aber er wurde nur verächtlich und lächerlich, bald nachher gestürzt, verhaftet und hingerichtet.

VI.) **Von der Einführung des Directoriums bis zu Bonaparte** 1795-1804. Der Nationalconvent, welcher während den Zeiten der Revolutionsregierung fast ganz ohnmächtig geworden war, rottet nach

und nach den Terrorismus aus und schafft eine neue Constitution, in welcher die executive Gewalt fünf Directoren übertragen wird. Während des Directoriums bekümmert sich die Regierung wenig um kirchliche Angelegenheiten, der Cultus liegt darnieder, die katholischen Geistlichen werden fast nur geduldet, die Bischöfe halten eine Nationalsynode zu **Paris**, um sich über die Angelegenheiten der französischen Kirche zu berathschlagen und eine Wiederaussöhnung mit dem Pabste und den ausgewanderten Bischöfen herbeizuführen *), eine feste und bestimmte kirchliche Verfassung ist gar nicht da. Unter der Begünstigung und Leitung eines Directors, **Reveillere Lepaux**, entsteht das Institut der **Theophilanthropen**, durch welches ein Cultus der allgemeinen und reinen natürlichen Religion und Moral aufgerichtet und der Mangel anderer zweckmäßiger Anstalten ersetzt werden sollte. Im J. 1799. kehrt **Bonaparte** aus **Egypten** auf französischen Boden zurück, zu einer Zeit, wo fast allgemeine Unzufriedenheit mit dem Directorium herrscht und sich die Republik von innen und von außen in großer Gefahr, Noth und Verlegenheit befin-

*) Compte rendu des travaux des évêques réunis depuis le concile national de 1797. in den Actes du second concile national de France, tenu l'an 1801. de J. C. dans l'église métropolitaine de Paris. 5 Tomes. à Paris 1802. welche überhaupt hieher gehören.

befindet. Er wird für den Mann gehalten, der sie allein retten kann und täuscht diese Erwartung nicht. Nachdem er zum ersten Consul erhoben und eine neue Constitution gemacht ist, so erhebt er in kurzer Zeit die Republik durch glänzende Siege, erwirbt sich unbeschränktes Zutrauen und Ansehen, vereinigt die Partheien, läßt viele Ausgewanderte und Verbannte zurückkehren, stellt die Ordnung in den Finanzen und der Justizverwaltung wieder her, läßt ein neues Civilgesetzbuch schreiben, befördert Künste, Handel und Gewerbe, setzt die Republik bei auswärtigen Mächten in Respect, erweitert ihr Gebiet und schließt Frieden. Die Bischöfe halten auch unter ihm Synoden ohne weiteren Effect *), er selbst aber schließt 1801. ein Concordat mit dem Pabste und stellt dadurch auch in der Kirche Ordnung und Bestimmtheit wieder her. Auf diesem Concordate beruht die Verfassung der französischen Kirche im Großen **). Es begreift zugleich die Artikel, welche die

*) S. die obenangeführten Actes etc. und Discours pour l'ouverture du concile national de France prononcé le 29. Juin 1801. en l'église métropolitaine de Paris par le citoyen *Gregoire*, evêque de Blois. Paris 1802.

**) Concordat entre le gouvernement francois et le Pape Pie VII. avec les bulles, discours et reglemens relatifs à l'organisation des cultes en France. à Paris et à Hambourg 1802. Historische und politische Anmerkungen

die Organisation der protestantischen Kirchen betreffen, und stellt auch diese nicht undeutlich als Theile des Concordats vor.

Die französische Regierung erkennt an, daß die römisch-katholische Religion die Religion der großen Mehrheit der französischen Bürger sey. Sie erklärt sie also nicht so weit für die herrschende, als mit ihrem Bekenntnisse allein oder vorzüglich bürgerliche Rechte und Aemter verknüpft seyn, und neben welcher andere nur geduldet werden sollten, sondern bloß für die Religion des größten Theils der französischen Bürger, woraus freilich gewisse besondere Vortheile für katholische Franzosen entspringen. Der Pabst erklärt von seiner Seite, daß die katholische Religion immer großen Nutzen und Glanz von dem in Frankreich eingeführten katholischen Cultus gezogen hat und noch jetzt insbesondere von dem Be-

kungen über das Concordat zwischen der französischen Regierung und Sr. Heiligkeit Pius VII. Von einem Katholiken. Köln am Rhein 1802. Neue Organisation des Religionswesens von P. C. Reinhard. Köln 1802. Du pape et de ses droits religieux à l'occasion du Concordat. Par M. l'abbé *Barruel*, chanoine honoraire de l'eglise métropolitaine de Paris 2 Tomes. à Paris 1803. Politische Bemerkungen über die neueste französische Kirchenverfassung von Zachariä in Woltmanns Geschichte und Politik 6. u. 7. Stück 1802. S. 246 ff.

Bekenntniß der drei Consuln zu dieser Religion zieht. Die freie und öffentliche Uebung der katholischen Religion wird förmlich beschlossen. Der Pabst in Verbindung mit der französischen Regierung will die neue Eintheilung der Diöcesen machen. Der erste Consul soll die neuen Erzbischöfe und Bischöfe ernennen und dann wird sie der Pabst, nach den schon vor der Revolution gewöhnlichen Formalitäten bestätigen oder canonisch einsetzen. Die Bischöfe sollen, ehe sie ihre Amtsverrichtungen antreten, in die Hand des ersten Consuls schwören, daß sie der repulikanischen Regierung Treue und Gehorsam leisten, kein Einverständniß und keine Verbindung im Vaterlande oder Auslande unterhalten wollen, welche der öffentlichen Ruhe zuwider seyn könnte und daß sie es der Regierung sogleich anzeigen wollen, wenn sie erfahren, daß in ihrer Diöcese oder anderswo etwas zum Nachtheile des Staats unternommen werde. Denselbigen Eid sollen auch alle übrigen Geistlichen, nur nicht unmittelbar dem ersten Consul, sondern denjenigen Civilbeamten leisten, welche ihnen die Regierung bezeichnen wird. In allen katholischen Kirchen soll zu Ende des Gottesdiensts die Gebetsformel wiederhohlt werden: Domine, salvam fac rempublicam, domine salvos fac consules. Die Bischöfe sollen ihre Diöcesen aufs neue in Parochieen abtheilen, aber diese Eintheilung soll nur nach Genehmigung der Regierung gül-

tig seyn, sie sollen die Pfarrer in ihren Diöcesen ernennen, aber auch sie müssen von der Regierung genehmiget werden. Die Bischöfe können ein Domcapitel bei ihren Kirchen und ein bischöfliches Seminarium für ihre Diöcese haben, aber die Regierung verpflichtet sich nicht, sie zu dotiren und zu besolden. Ueber alle Kirchengebäude, welche noch nicht veräußert sind, können die Bischöfe zu gottesdienstlichem Gebrauche disponiren. Die veräußerten und eingezogenen Kirchengüter bleiben ihren gegenwärtigen Besitzern und der Pabst verspricht, daß weder er noch seine Nachfolger die Käufer wegen des Besitzes in ihrem Gewissen oder auf irgend eine Art beunruhigen wollen. Die Regierung macht sich übrigens verbindlich, den Bischöfen und Pfarrern einen anständigen Gehalt zu geben. Sie erlaubt auch den französischen Katholiken, Stiftungen zu Gunsten der Kirchen zu machen, will jedoch darüber noch besondere Bedingungen und Einschränkungen bekannt machen. Der Pabst erkennt im ersten Consul dieselbigen Rechte und Vorzüge an, welche er in der alten monarchischen Regierung anerkannte. Endlich machen beide Theile aus, daß wenn einer der Nachfolger des ersten Consuls nicht katholisch seyn sollte, so sollte eine neue Convention in Ansehung der Rechte und Privilegien des Consuls in der Kirche geschlossen werden. Wegen des Cälibats der Geistlichen wurde nichts bestimmt — es blieb beim Al-

ten.

ten. In den angeführten Artikeln bestand die allgemeine Convention zwischen dem Pabste und der französischen Regierung, ihr wurden aber noch sogenannte organische Artikel der Convention beigefügt. Das Wesentlichste derselben muß hier angeführt werden.

Keine Bulle, Breve, Rescript, Decret, Mandat, Bestallungsbrief, Signatur oder was es auch für Namen haben mag, vom Pabste, auch wenn es bloß Pripersonen betreffen sollte, soll in der Republik angenommen, bekannt gemacht oder vollzogen werden, ohne Erlaubniß der Regierung. Kein Nuntius, Legate, Vicarius, Commissarius des Pabsts oder was er auch sonst für einen Titel haben mag, soll ohne Erlaubniß der Regierung in der Republik irgend eine Function vornehmen dürfen, die sich auf die französische Kirche bezieht. Die Beschlüsse auswärtiger, selbst allgemeiner Synoden, dürfen nicht ohne vorhergehende Untersuchung in der Republik bekannt gemacht und in ihr selbst darf keine National- oder Provinzialsynode ohne Erlaubniß der Regierung gehalten werden. Alle geistliche Functionen müssen unentgeltlich verrichtet werden, ausgenommen die Oblationen, welche übrigens noch durch besondere Gesetze bestimmt werden sollen. Wenn hohe oder niedere Geistliche sich Misbräuche erlauben, wenn sie ihre Gewalt zu weit ausdehnen, wenn sie die angenom-

nommenen Canones übertreten, wenn sie etwas gegen die alten Freiheiten und Gebräuche der französisch-katholischen Kirche unternehmen ɩc. so soll darüber bei dem Staatsrathe Klage geführt werden können. Eben so soll auch von den Geistlichen bei dem Staatsrathe geklagt werden können, wenn irgend jemand den öffentlichen Cultus stört und die Rechte und Freiheiten der Geistlichen beeinträchtiget. Die Erzbischöfe und Bischöfe leiten in ihren Diöcesen den katholischen Cultus und eben so die Pfarrer in ihren Parochieen. Alle Exemtionen von der bischöflichen Gerichtsbarkeit sind aufgehoben. Außer den Domkapiteln und bischöflichen Seminarien können keine ähnliche kirchliche Anstalten in den Diöcesen mehr Statt finden. Die Erzbischöfe und Bischöfe mögen sich Herrn oder Bürger nennen lassen, andere Titulaturen sind verboten. Die Erzbischöfe oder Metropolitane ordiniren ihre Suffragane, wollen oder können sie dieß nicht thun, so soll der älteste Bischof in der erzbischöflichen Diöcese ihre Stelle vertreten. Die Erzbischöfe sollen über der Aufrechthaltung des Glaubens und der Kirchenzucht in ihren Diöcesen wachen, und über die Vorstellungen und Klagen, die ihnen wider die Aufführung und die Entscheidungen ihrer Suffraganbischöfe vorgetragen werden, entscheiden. Keiner kann Bischof werden, der nicht Franzose und 30 Jahre alt ist. Ehe einer zu diesem Amte ernannt

wer-

werden kann, muß er ein Zeugniß seines guten Lebenswandels von dem Bischofe, in dessen Diöcese er vorher geistliche Verrichtungen hatte, beibringen und sich von einem Bischofe und zwei Priestern, die der erste Consul ernennt, vorher examiniren lassen, und diese müssen das Resultat ihrer Prüfung demjenigen Staatsrathe vorlegen, der das kirchliche Departement hat. Alle Bischöfe müssen in ihren Diöcesen residiren und dürfen sie nur mit besonderer Erlaubniß des ersten Consuls verlassen. Alle sollen jährlich in Person einen Theil ihrer Diöcese bereisen und visitiren, und in fünf Jahren die ganze Diöcese. Jeder Bischof kann zwei und jeder Erzbischof drei Generalvicare ernennen, welche im Falle einer rechtmäßigen Abhaltung ihre Stelle vertreten z. E. ihre Diöcesen visitiren können. Die Bischöfe dürfen keinen ordiniren, der nicht 25 Jahre alt ist, nicht wenigstens 300 Franken jährliche Einkünfte hat und nicht alle die Eigenschaften besitzt, welche die Canones in Frankreich zu diesem Zwecke erfordern. Auch muß vorher der Regierung eine Anzeige gemacht und die Ordination von ihr gebilliget werden. Die Bischöfe mögen ihre Seminarien einrichten, aber diese Einrichtung muß von der Regierung gebilliget werden, ehe sie eingeführt wird. Die Lehrer an diesen Seminarien müssen vorher die Declaration unterschreiben, welche die 1682. versammelte französische Geistlichkeit machte und in welcher

die

die Freiheiten der gallicanischen Kirche enthalten sind *), und eine schriftliche Versicherung ausstellen, daß er sich den darinn enthaltenen Grundsätzen unterwerfe. Die Bischöfe müssen auch dem Staatsrathe, der das geistliche Departement hat, jährlich ein Verzeichniß von allen denjenigen einsenden, welche in den Seminarien studiren und sich dem geistlichen Stande widmen. Die Pfarrer müssen vor Antretung ihres Amts dem Präfecten den vorgeschriebenen Eid leisten. Sie werden von dem Priester introducirt, den der Bischof bestimmt. Sie müssen in ihren Kirchspielen wohnen. Sie stehen in der Ausübung ihrer Functionen unmittelbar unter dem Bischofe, die Vicarii und Diaconi aber unter der Aufsicht und Leitung der Pfarrer, der Bischof aber bestätigt sie und kann sie abrufen. Kein Fremder kann ohne besondere Erlaubniß der Regierung ein geistliches Amt in der Republik verwalten. Jeder Geistliche, der in

*) Diese Declaration enthielt 1) daß die weltliche Macht von der kirchlichen und päbstlichen ganz unabhängig sei, 2) der Pabst unter einer allgemeinen Kirchenversammlung stehe, 3) die Macht der Päbste durch die Kirchengesetze eingeschränkt sei, 4) ihre Aussprüche nicht untrüglich seien, wiewohl sie ein vorzügliches Ansehen verdienen. Nachher wurden diese Grundsätze durch einen Vergleich mit dem Pabste und durch die Annahme der Bulle Unigenitus sehr eingeschränkt, durch das neue Concordat sind sie wiederhergestellt.

in der Republik irgend eine geistliche Function vorneh- men will, muß zu einer bestimmten Diöcese gehören. Wer zu Einer Diöcese gehört, kann in einer andern, ohne besondere Erlaubniß seines Bischofs, keine geist- liche Verrichtung vornehmen. Wenn Erzbischöfe oder Bischöfe Domcapitel gründen wollen, so müssen sie vor- her die specielle Erlaubniß dazu und auch zu der Anzahl der Domherrn, aus welchen sie bestehen sollen, von der Regierung erhalten. Wenn ein Bischofssitz vacant ist, so soll bis zur Wiederbesetzung der Erzbischof oder der älteste Suffragan-Bischof für die Regierung der Diöcese sorgen, die Generalvicare sollen ihre Functionen fort- setzen bis zur Wiederbesetzung der Stelle. In ganz Frankreich soll nur Eine Liturgie und Ein Katechismus für alle katholische Kirchen vorhanden seyn. Kein auf- serordentliches öffentliches Kirchengebet kann ohne Er- laubniß des Bischofs von den Pfarrern angeordnet wer- den. Kein Festtag, außer dem Sonntage, kann ohne Erlaubniß der Regierung eingeführt werden *). Die Geistlichen müssen schwarz und nach französischem Zu- schnitte gekleidet gehen, die Bischöfe können außerdem noch das Pastoralkreuz und violette Strümpfe tragen. Bei Verrichtung religiöser Cärimonien sollen die Geist- lichen

*) Für jetzt sind die Feiertage auf drei, nämlich Weih- nachten, Mariä Himmelfarth und Allerheiligen einge- schränkt worden.

lichen eine Kleidung und einen Ornat tragen, der ihrem Stande angemessen ist. Hauscapellen und Privatoratoria können ohne Erlaubniß der Regierung nicht angelegt werden. In den Städten, wo verschiedene Religionspartheien sind, kann keine religiöse Cärimonie außer den katholischen Kirchengebäuden Statt finden. Jeder Tempel kann nur von Einer Religionspartheі gebraucht werden. Der Bischof muß sich mit dem Präfecten über die Art und Weise verständigen, wie die Katholiken durch Glockengeläute zum Cultus zusammengerufen werden sollen. Wenn die Regierung öffentliche Gebete verordnet, so müssen die Bischöfe sich mit Präfecten und dem Commandanten des Orts wegen des Tags, der Stunde und der Art der Ausführung verabreden. Die feierlichen Predigten, welche Sermons genannt werden, und diejenigen, welche Stationen des Advents und der Fasten heissen, dürfen nur von solchen Pfarrern gehalten werden, welchen der Bischof eine besondere Erlaubniß dazu ertheilt hat. Die Pfarrer sollen in ihren Reden und Belehrungen andere im Staate geduldete Religionspartheien nicht tadeln. Sie sollen auf der Kanzel nichts bekannt machen, was nicht zum Cultus gehört, ausgenommen wenn es die Regierung befiehlt. Sie sollen die Copulation nur solchen ertheilen, welche beweisen, daß sie vor dem Civilgerichte einen Ehecontract geschlossen haben. Der Sonntag ist

der

der Ruhetag für alle öffentliche Beamte. Das Jahrgehalt der Erzbischöfe ist auf 15000 Franken, das der Bischöfe auf 10000, das der Pfarrer nicht über 1500 und nicht unter 1000 bestimmt. Die Generalconseils der Departements und die Gemeinderäthe sorgen dafür, daß eine gehörige Anzahl von Kirchen zum katholischen Cultus, Wohnungen für Erzbischöfe und Bischöfe, unveräußerte Pfarrhäuser und dazu gehörige Güter zurückgegeben oder neu verschafft, und unterhalten werden. Stiftungen zum Unterhalte der Geistlichen und zu Ausübung des Gottesdiensts dürfen zwar gemacht werden, aber nur in Renten, welche bei der Regierung angelegt werden müssen. Um die Kirchengebäude und die Armen zu unterhalten, sollen Fabriken angelegt werden. Ganz Frankreich wird in 10 Erzbisthümer und in 50 Bisthümer eingetheilt, und zwar auf folgende Art:

I. Erzbisthum Paris, begreift in seiner Diöcese das Departement der Seine. Bisthümer nach ihren Namen und Departements:

1. Troyes: Aube und Yonne.
2. Amiens: Somme und Oise.
3. Soissons: Aisne.
4. Arras: Pas de Calais.
5. Cambray: le Nord.
6. Versailles: Seine und Oise, Eure und Loire.

7. Meaux: Seine und Marne, Marne.
8. Orleans: Loiret, Loir und Cher.

II. Mecheln. Departements: Deux-Nethes, Dyle.

1. Namur in den Departements: Sambre und Maas.
2. Dornik: Jemappe.
3. Aachen: Roer, Rhein und Mosel.
4. Trier: Saar.
5. Gent: Schelde und Lys.
6. Lüttich: Niedere Maas, Ourthe.
7. Mainz: Donnersberg.

III. Besancon: obere Saone, Doubs und Jura.

1. Autun: Saone und Loire, Nievre.
2. Metz: Mosel, die Wälder (les Forêts), die Ardennen.
3. Straßburg: Ober- und Niederrhein.
4. Nancy: Maas, Meurthe, Vogesen oder Wasgau.
5. Dijon: Cote d'Or, Obermarne.

IV. Lyon: Rhone, Loire, Ain.

1. Mende: Ardeche, Lozere.
2. Grenoble: Isere.
3. Valence: Drome.
4. Chambery: Montblanc, Leman.

V.

V. Aix: Var, Rhonemündungen.

1. Nizza: Meeresalpen.
2. Avignon: Gard, Vauclüse.
3. Ajaccio: Golo, Liamone.
4. Digne: Ober- und Nieder-Alpen.

VI. Toulouse: Ober-Garonne, Arriége.

1. Cahors: Lot, Aveiron.
2. Montpellier: Herault, Tarn.
3. Carcassonne: Aude, Pyreneen.
4. Agen: Lot und Garonne, Gers.
5. Bayonne: les Landes, Ober- und Nieder-Pyreneen.

VII. Bordeaux: Gironde.

1. Poitiers: die beiden Sevres, Vienne.
2. la Rochelle: Niedercharente, Vendée.
3. Angoulème: Charente, Dordogne.

VIII. Bourges: Cher, Indre.

1. Clermont: Allier, Puy de Dome.
2. Saint-Flour: Obere Loire, Cantal.
3. Limoges: Creuse, Correze, Ober-Vienne.

IX. Tours: Indre und Loire.

1. Mans: Sarthe, Mayenne.
2. Angers: Maine und Loire.

 3. Nan-

3. Nantes: Untere Loire.
4. Rennes: Ille und Vilaine.
5. Vannes: Morbihan.
6. Saint-Brieux, Cotes du Nord.
7. Quimper: Finisterre.

X. Rouen: Untere Seine.

1. Coutances: la Manche.
2. Bayeux: Calvados.
3. Secy: Orne.
4. Evreux: Eure.

Was die Anzahl der Pfarren betrifft, so soll wenigstens Eine in jedem Friedensgerichte seyn, außerdem aber so viel Filiale, als nothwendig seyn werden *).

Wenn

*) Zur Kenntniß der älteren kirchlichen Eintheilungen dient: Gallia christiana in provincias ecclesiasticas distributa opera et studio *Dionysii Sammarthani* 3 Ti. Lutet. Paris. 1715—25. opera et studio monachor. congreg. S. Mauri T. 4—12. 1728—70. XIII. 1785. Die Eintheilung, wie sie 1789. vor der Revolution war, in 18 Erzbisthümer und 112 Bisthümer findet man in der Statistique generale et particuliere de la France etc. à Paris 1803. T. I. p. 45 sq. u. Ebendas. p. 48—64. eine Tafel, in welcher in besonderen Columnen die Diöcesen, die Provinzen, in welchen sie liegen, die Zeit ihrer Festsetzung, die Anzahl ihrer Parochieen, Abteien, Kapitel, Einkünfte und Taxen für den Hof zu

Wenn man diese ganze Verfassung der katholischen Kirche in Frankreich mit derjenigen vergleicht, welche während der Monarchie Statt gefunden hat, so findet sich, daß die Geistlichkeit und Kirche von der weltlichen Regierung weit abhängiger, diese aber unabhängiger vom Pabste geworden ist, daß die Geistlichkeit ihre weltliche Macht und die höhere auch an Einkünften und Reichthümern viel verloren, die niedere aber gewonnen hat, daß die höhere Geistlichkeit strenger zur Erfüllung ihrer Pflichten angehalten wird. Seit dem Concordate hat der Katholicismus wieder neues Leben im französischen Staate erhalten, es sind schon viele Stiftungen gemacht, die alten religiösen Feierlichkeiten, die pomphaften Processionen u. dgl. kommen nach und nach wieder, es gehört selbst zur Mode und zum Hoftone, gut katholisch zu seyn, die Kirchen werden fleißig besucht und die Ehrfurcht gegen die Geistlichen ist wieder hergestellt.

Unter den Artikeln des Concordats war auch einer, in welchem der Pabst sich verbindlich machte, den alten Bischöfen zu erklären, daß er von ihnen zuversichtlich erwar-

zu Rom, bemerkt sind. Darauf folgt p. 65—67. die Eintheilung, wie sie 1790. von der Nationalversammlung festgesetzt worden war.

erwarte, sie werden um der Einigkeit willen ihre bischöflichen Sitze resigniren, wo sie aber dieß nicht thun, so werde man dafür sorgen, daß die bischöflichen Sitze nach der neuen Eintheilung mit neuen Subjecten besetzt werden. Im Falle der Widersetzlichkeit also sollten sie abgesetzt werden. Auf jeden Fall sollten ihre alten bischöflichen Rechte und Ansprüche jetzt aufhören, und innerhalb drei Monaten sollten die neuen Ernennungen zu Erzbisthümern und Bisthümern durch den ersten Consul und den Pabst geschehen, wobei übrigens die alten Bischöfe keineswegs ausgeschlossen waren, wenn sie nur die dazu erforderlichen Bedingungen erfüllten. Dem zu Folge erließ der Pabst ein Breve an die einwohnenden und ausgewanderten französischen Bischöfe in England, Deutschland, Italien, Spanien (ad Archiepiscopos et Episcopos Galliae communionem et gratiam sedis apostolicae habentes), worinn von ihnen verlangt wurde, daß sie ihre Aemter freiwillig niederlegen sollten, und ihnen zugleich erklärt wurde, daß sie innerhalb 10 Tagen bestimmt antworten müßten, daß Stillschweigen oder eine bloß dilatorische Antwort für Verweigerung angesehen werden und alsdann der Pabst von andern Mitteln Gebrauch machen werde, um der daraus entstehenden Inconvenienz abzuhelfen. Die ausgewanderten Bischöfe verweigerten größtentheils ganz bestimmt ihre Resignation, weil sie

sich

sich durch keinen hinlänglichen canonischen Grund berechtiget fühlten, sich von ihren Kirchen zu trennen, weil diese Resignation gar nicht mit den gehörigen canonischen Formen geschehen sollte, weil ihre Resignation schwerlich Einheit und Frieden in der Kirche herbeiführen würde, weil der Pabst selbst zu dieser Aufforderung nur gezwungen geschritten sei, weil man ohne ihr Wissen die neuen Einrichtungen gemacht und ihnen nun gar einen Termin von 10 Tagen gesetzt habe. Einige antworteten dilatorisch, wollten längere Bedenkzeit, ein paar waren zur Resignation bereit, wollten sich aber nicht dazu zwingen lassen *). Es blieb, wie sich erwarten ließ, bei den Bestimmungen des Concordats und des Breve.

Nachdem Savoyen und Piemont gleichfalls mit der französischen Republik verbunden und in eine gewisse An-

*) Recueil des pieces concernant la demande faite par notre Saint Père le Pape Pie VII. le 15. Aout 1801. aux evêques legitimes de France de la demission de leurs Sieges 1802. ohne Druckort. Mémoire des evêques francois residens à Londres, qui n'ont donné leur demission. à Londres 1802. Auch von den deutschen Bischöfen, deren Kirchengebiet und geistliche Gerichtsbarkeit sich über das linke Rheinufer erstreckte, verlangte der Pabst eine Resignation auf diesen Theil ihrer Diocesen und erhielt sie. Henke Relig. Annal. 6, 6.

Anzahl von Departements abgetheilt waren, so wurden sie theils demselbigen Concordate unterworfen, theils durch eine besondere Bulle neu eingetheilt und organisirt *).

Die Zahl der Kirchen und Bischöfe wird reducirt, die Güter werden beibehalten, aber anders ausgetheilt, aus 16 bischöflichen Kirchen werden 8, eine hat einen Erzbischof, die 7 andern haben Suffragane desselben. Die Bischöfe, die ihre Dimission verlangen, erhalten sie. Die Kirchen, welche von ausländischen Bischöfen z. E. Mailand, Genua, Pavia rc. abhiengen, werden inländischen unterworfen. Die Güter und Einkünfte der Kirche, Bischöfe und Abteien im Auslande werden erhalten. Unterdrückt werden die bischöflichen Kirchen und Kapitel: Susa, Pignerol, Fossano, Alba, Tortona, Bobbio, Biella, Aosta und die Abteien: St. Benigne, St. Michel, Chiusa, St. Victor, St. Constanze, St. Maur, und alle mit den 8 Hauptkirchen verbunden. Die Bischöfe, Canonici

*) Bulle relative à l'organisation du Piemont donnée à Rome 1803. Decret executorial de S. E. le Cardinal - légat, concernant la nouvelle organisation ecclesiastique du Piemont. Tableau des portions de territoire, qui sont separées des différens evêchés du Piemont, pour être reunies à d'autres. Alles in Gazette nationale ou le Moniteur universel No. 318. 1803. p. 1414 — 1416.

nici und Aebte, die nicht neu angestellt werden, erhalten eine Pension. Neue Eintheilung:

Erzbischof: Turin.

Damit ist verbunden die Diöcese Susa, die Abtei St. Michel und de la Chiusa, die zu keiner Diöcese gehören. Die Turinische Diöcese begreift das ganze Departement Po mit Ausnahme des Bisthums Saluzzo.

Bisthümer:

1. Saluzzo, dahin gehört Pignerol im Departement Po.
2. Acqui behält seinen alten Umfang und bekommt noch, was sonst unter den Bischöfen von Genua, Savona, Moli und Pavia stand.
3. Coni, dahin gehört Mondovi, Depart. Stura.
4. Asti, dahin Albi, Depart. Tanaro.
5. Alexandria Depart. Marengo.
6. Vercelli Depart. Sesia.
7. Yvrea Depart. Stura.

So hat also jetzt der französische Staat 11 Erzbischöfe und 57 Bischöfe, und in den neuen Departements, welche aus Savoyen und Piemont entstanden sind, gibt es auch noch Abteien *).

Was

*) Von dem kirchlichen Zustande von Savoyen und Piemont im J. 1792. s. Denina Geschichte Piemonts ꝛc. I. 233.

Was nun die Protestanten betrifft, so wurden dem Concordate, welches der erste Consul mit dem Pabste schloß, gewisse sie betreffende organische Artikel beigefügt. Ein Theil derselben bezog sich auf Protestanten überhaupt, ein anderer auf Reformirte, ein dritter auf Lutheraner. Anderer Secten wurden nicht gedacht, auch nachher bei der kirchlichen Einrichtung von Piemont und Savoyen der Waldenser nicht; eben so wenig der Taufgesinnten, deren es doch auf dem linken Rheinufer und an den Höhen und in den Thälern des Jura, welche sonst der Stadt Biel und dem Bischofe von Basel zugehörten und jetzt mit Frankreich vereiniget sind, ziemlich viele gibt.

Für die Protestanten überhaupt wurden folgende Bestimmungen festgesetzt. Keiner der nicht Franzose ist, kann unter ihnen ein geistliches Amt bekleiden. Die protestantischen Kirchen und Geistliche dürfen in keinem Verhältnisse mit einer fremden Macht oder Autorität stehen. Die protestantischen Geistlichen müssen in den Kirchen für das Wohl der Republik und der Consuln Gebete verrichten. Die Protestanten dürfen keine dogmati-

I. 233 f. vom neueren Voyage en Piemont, contenant la description topographique et pittoresque de 6. departemens reunis à la France etc. par *J. F. B. Breton.* à Paris 1803.

matische Entscheidung, kein Formular, unter dem Titel eines Glaubensbekenntnisses oder irgend einem andern bekannt machen oder bei dem Religionsunterrichte zum Grunde legen, ehe es die Regierung ausdrücklich erlaubt hat. Eben so dürfen sie ohne eine solche Erlaubniß keine Veränderung in der Kirchendisciplin vornehmen. Der Staatsrath wird über alle Unternehmungen der protestantischen Geistlichen und über alle Streitigkeiten, die sich unter ihnen erheben könnten, erkennen. Die Pfarrer der Consistorialkirchen sollen von den Gütern dieser Kirchen und von den Oblationen besoldet werden, welche durch den Gebrauch oder Verordnungen eingeführt sind. Es können Stiftungen und Vermächtnisse für die protestantischen Kirchen Statt finden, allein sie können nur in Renten bestehen, welche auf den Staat angelegt sind. Im östlichen Theil von Frankreich sollen zwei Akademieen oder Seminarien zum Unterrichte der Geistlichen von der Augspurgischen Confession, für die Reformirten aber ein Seminarium zu Genf angelegt werden. Die Professoren an diesen Akademieen ernennt der erste Consul. Keiner kann lutherischer oder reformirter Prediger in der Republik seyn, der nicht in diesen Anstalten studirt hat, und nicht ein Certifikat seiner Studierzeit, seiner Fähigkeiten und guten Sitten beibringt. Die ganze Einrichtung dieser Seminarien, auch die Lehrart und die

Gegen-

Gegenstände des Unterrichts und die Form der Certifikate, müssen erst von der Regierung gebilliget werden.

Was insbesondere die reformirten Kirchen betrifft, so werden sie ihre Prediger, Ortsconsistorien und Synoden haben. Auf 6000 Seelen soll eine Consistorialkirche errichtet werden, und 5 Consistorialkirchen machen den Bezirk einer Synode aus. Das Consistorium jeder Kirche besteht aus dem Pfarrer oder den Pfarrern, welche bei ihr angestellt sind, und aus den weltlichen Aeltesten oder Notabeln, welche bei der directen Auflage am stärksten angelegt sind; die Zahl der letzten darf nicht unter 6 und nicht über 12 seyn. Die Zahl der Geistlichen bei einer Consistorialkirche kann ohne Genehmigung der Regierung nicht vermehrt werden. Die Consistorien sollen über die Erhaltung der Kirchenzucht, über die Verwaltung der Kirchengüter und der für die Armen aufkommenden Gelder wachen. Die Versammlungen der Consistorien werden den Pfarrer oder den ältesten der Pfarrer zum Präsidenten haben, einer von den Aeltesten oder Notabeln aber soll Secretär seyn. Die ordentlichen Versammlungen der Consistorien geschehen an bestimmten Tagen, außerordentliche aber sollen ohne Erlaubniß des Unterpräfects oder in seiner Abwesenheit des Maires nicht Statt finden. Alle zwei Jahre soll die Hälfte der Aeltesten des Consistoriums

neu

neu gewählt werden. Um diese Zeit sollen die Aeltesten, welche noch im Amte sind, sich eine gleiche Anzahl protestantischer Bürger, welche Hausväter, bei der directen Auflage am stärksten angelegt und aus der Commune sind, wo die Consistorialkirche liegt, zugesellen und in Verbindung mit ihnen die neuen Aeltesten wählen, wobei jedoch die alten wieder erwählt werden können. Die Pfarrer können nur unter der Bedingung abgesetzt werden, daß man die Beweggründe der Absetzung der Regierung vorlegt, welche sie billigt oder verwirft. Das Consistorium wählt die neuen Pfarrer durch Mehrheit der Stimmen, die Wahl wird aber dem ersten Consul durch den Staatsrath oder das Departement der kirchlichen Angelegenheiten zur Bestätigung vorgelegt, und der Geistliche kann sein Amt nicht eher antreten, bis er in die Hände des Präfecten denselbigen Eid abgelegt hat, welchen die katholischen Geistlichen ablegen. Alle gegenwärtig angestellten reformirten Pfarrer werden provisorisch bestätiget. Die Synoden der Reformirten bestehen aus einem Pfarrer und Aeltesten jeder Kirche und wachen über Alles, was die Feier des Cultus, den Unterricht in der Lehre und die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten betrifft, aber alle ihre Entscheidungen müssen vorher der Regierung zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Synoden dürfen sich ohne Erlaubniß der Regierung nicht versammeln. Vorläufig

muß

muß an den Staatsrath, welcher das Departement der kirchlichen Angelegenheiten hat, von den Gegenständen Nachricht gegeben werden, welche auf denselben verhandelt werden sollen. Die Synode muß in Gegenwart des Präfecten oder Unterpräfecten gehalten werden und dieser soll einen Verbalproceß der Berathschlagungen an den Staatsrath der geistlichen Sachen einsenden, welcher sobald als möglich an die Regierung davon Bericht zu erstatten hat. Eine Synode kann nicht länger als sechs Tage dauern *).

Die Kirchen von der Augspurgischen Confession werden ihre Pfarrer, Ortsconsistorien, Inspectionen und Generalconsistorien haben. In Ansehung der Pfarrer und der Consistorialkirchen ist dasselbige zu beobachten, was bei den Reformirten verordnet ist **). Die Kirchen von der augspurgischen Confession werden Inspectionen untergeordnet seyn. Fünf Consistorialkirchen machen den Bezirk einer Inspection aus. Jede Inspection besteht aus dem Geistlichen und aus dem Ael-

testen

*) Nach der Bibliotheek van theolog. Letterkunde 1803. Amsterdam 1804. im 3. Stück waren im Aug. 1803. etliche und sechzig reformirte Consistorialkirchen anerkannt.

**) Im Departement Gard, wo Nismes, waren im Aug. 1803. 17 Consistorialkirchen mit 11000 Seelen und 52 Predigern.

testen oder Notabel jeder Kirche des Bezirks. Sie kann sich nur nach erhaltener Erlaubniß der Regierung versammeln. Das erstemal soll sie von dem ältesten unter den Predigern des ganzen Bezirks zusammenberufen werden. Darauf soll jede Inspection aus ihrer Mitte zwei Laien und einen Geistlichen wählen, welcher den Titel eines Inspectors annimmt und welcher über die Pfarrer und über die Erhaltung der guten Ordnung in den einzelnen Kirchen wacht. Die Wahl des Inspectors und der beiden Laien muß aber vorher von dem ersten Consul bestätiget werden. Die Inspection darf sich nur mit Genehmigung der Regierung und in Gegenwart des Präfecten oder Unterpräfecten und nach einer an den geistlichen Staatsrath ergangenen Anzeige der abzuhandelnden Materien versammeln. Der Inspector kann die Kirchen seines Bezirks visitiren, er wird die zwei weltlichen Beisitzer, so oft es die Umstände erfordern, mit sich nehmen, er wird die Generalversammlung der Inspection zusammenberufen, von welcher aber ohne Genehmigung der Regierung kein Beschluß wird ausgeführt werden können. Es sollen drei Generalconsistorien der augspurgischen Confessionsverwandten seyn:

1. Zu Straßburg für die Departements des Ober- und Niederrheins *).

2. Zu

*) Im Aug. 1803. waren in diesen Departements 32 Consistorialkirchen schon anerkannt.

2. Zu Maynz für die Departements der Saar und des Donnersbergs *).

3. Zu Cölln für das Rhein- Mosel- und Roer-Departement.

Jedes Generalconsistorium soll aus einem weltlichen protestantischen Präsidenten, zwei kirchlichen Inspectoren und einem Deputirten aus jeder Inspection bestehen. Der Präsident und die beiden kirchlichen Inspectoren werden vom ersten Consul ernannt. Der Präsident legt in die Hand des ersten Consuls oder eines von ihm bevollmächtigten öffentlichen Beamten denselben Eid ab, welcher von den katholischen Priestern gefordert wird. Die zwei weltlichen Inspectoren und die weltlichen Mitglieder schwören denselben Eid in die Hand des Präsidenten. Ein Generalconsistorium kann sich nur auf Erlaubniß der Regierung, in Gegenwart des Präfecten oder Unterpräfecten und nach vorgegangener Anzeige an den geistlichen Staatsrath von den abzuhandelnden Materien versammeln und die Versamm-

lun-

*) Im Departement Donnersberg sind nach einer Verordnung vom J. 1803. 14 lutherische Consistorialkirchen: Maynz, Alzei, Guntersblum, Kirchheim-Bolanden, Worms, Frankenthal, Speier, Dürkheim, Grünstadt, Winweiler, Obermoschel, Kaiserslautern, Zweibrücken, Pirmasens, welchen eine gewisse Anzahl Pfarren untergeordnet ist.

lungen können nur 6 Tage dauern. In der Zwischenzeit von einem Generalconsistorium zum andern ist ein Directorium, welches aus dem Präsidenten, dem ältesten der beiden kirchlichen Inspectoren und aus drei Laien besteht, von welchen einer durch den ersten Consul ernannt wird, die beiden andern werden vom Generalconsistorium gewählt.

Lutheraner und Reformirte haben sich schon hie und da auf dem linken Rheinufer vereiniget. Dieß ist namentlich in Mainz, Cölln, Coblenz und in dem Bezirke Simmern geschehen, wo über 80 Kirchen beider Confessionen waren und wo die beiden Consistorien in Eins unter dem Namen eines protestantischen Kirchenraths vereiniget sind *).

Die Protestanten in Frankreich haben durch die Revolution und die neue Kirchenverfassung unendlich gewonnen, sie sind in allen Bürgerrechten den Katholi-

ken

*) Die Vereinigungsacte in den Marburger Theologischen Nachrichten Nr. VIII. 1802. vergl. auch Nr. VIII. 1803. Eine vollkommene Vereinigung ist eigentlich noch nirgends zu Stande gekommen. Sie findet die gewöhnlichen Schwierigkeiten. Die Regierung selbst scheint sie nicht zu begünstigen. Das Concordat nimmt keine Rücksicht darauf.

ken vollkommen gleichgesetzt, nur werden ihre Geistlichen und ihr Cultus nicht aus den Staatscassen unterhalten und sie haben insofern in manchen Gegenden mit großer Armuth zu kämpfen. Durch die neuacquirirten Länder sind viele neue Protestanten zu den französischen Bürgern hinzugekommen. Durch die Rechte, welche allen Protestanten zugestanden sind, hat der Staat selbst unendlich gewonnen, an Einheit und Uebereinstimmung, an Patriotismus, Bürgertreue, Ergebenheit, Industrie der Staatsbürger *).

Das Institut der **Theophilantropen** erregte Anfangs große Aufmerksamkeit, verbreitete sich in mehreren Theilen der Republik, erzeugte wohlthätige Rührungen und Contraste mit dem vorher gewöhnlichen Cultus und Religionsunterrichte, eröffnete der Nation neue Aussichten und Blicke in Religionssachen **), allein es paßte nirgends recht hin, es war zu fein, zu einfach, zu moralisch sowohl für die wilden Demokraten,

*) Die Methodisten und Herrnhuther sind eifrig bemüht, unter den französischen Protestanten zu wirken und Verbindungen anzuknüpfen. **Ewalds** christliche Monatsschrift 1803. 2. St. 9.

) Ausführliche Nachrichten davon in meinen Beiträgen zur Philosophie und Geschichte der Religion und Sittenlehre III. 368 ff. IV. 337 ff. V. 45 ff. **Arndts Reisen durch Frankreich II. Thl. Leipzig 1802. S. 49 ff.

ten, als auch für die gemäßigteren Republikaner, für Aristokraten und Royalisten, für die, welche nach der obersten Gewalt strebten und für die Nation überhaupt, welche in allen Dingen eher als in Religion und Moral aufgeklärt ist, auch lagen gewisse Fehler im Institute selbst. Es hatte daher niemals sonderliche Festigkeit und Ausbreitung und niemals sind ihm die noch vorhandenen Kirchengebäude zugetheilt und eingeräumt worden. Seit der Einführung des Consulats und des Concordats ist ihm selbst von Seiten der Regierung entgegengewirkt worden, ohngeachtet man nicht für gut fand, es eigentlich zu verbieten, und es immer noch, wiewohl auf schwachen Füßen steht.

Waldenser wohnen in den westlichen Thälern von **Piemont**, vorzüglich in dem Thale von **Lucerne**, **Perouse** und **St. Martin**. Diese Thäler sind von vielen Bergen, Felsen und Höhlen durchschnitten und dienten dieser Secte oft zum Schutze wider die grausamen Verfolgungen ihrer Feinde, jedoch sind sie meistentheils sehr fruchtbar. Oft haben die **Waldenser** sich in fast unzugänglichen, geheimen Gegenden dieser Thäler aufgehalten und zum Gottesdienste versammelt, und oft haben sie sich an Oertern, welche durch die Natur selbst befestiget waren, wider eine weit überlegene militärische Gewalt gehalten. Jedes dieser Thäler besteht aus ver-

schiedenen Pfarrgemeinden. In dem Thale Lucerne sind die Gemeinen Noras, Bobi, Villars, la Tour, St. Jean, Angrogne, Rocheplatte, Praustin; in dem Thale Perouse: St. Germain, Pomaret, Pramal; in dem Thale St. Martin: Ville Seiche, Prals und Rodoret, Maneil und Macel. Im J. 1775. zählte man in allen Gemeinen gegen 13000 Seelen. Jede Gemeine hat noch verschiedene Mitglieder in den Gebirgen umher zerstreut. Es sind auch viele Filialkirchen da. Unter Sardinischer Oberherrschaft durften die Waldenser nur innerhalb bestimmter Grenzen wohnen und ihren Gottesdienst ausüben, reisen und handeln aber, wie sie wollten. Sie haben ihre Schulen und Schullehrer, welche zugleich auch Catecheten sind, ihr Consistorium, ihre Synoden, ihre Aeltesten, und stimmen jetzt in Lehren und Gebräuchen fast ganz mit den Reformirten überein. Sonst haben sie alle Jahre reiche Beisteuern zur Unterhaltung ihrer Kirchen und Schulen aus England und Holland erhalten, welche ohne Zweifel auch noch jetzt nicht gänzlich versiegt sind *).

Durch

*) Vom Zustande der Reformirten in den Piemontesischen Thälern 1775. in dem Kirchenboten für Religionsfreunde aller Kirchen. Jahrgang 1784. S. 210 ff. J. J. Moser Actenmäßige Geschichte der Waldenser rc. Zürich 1798. S. 81.

Durch die Erhebung des ersten Consuls zum Kaiser und die Erblichkeit dieser Würde in seiner Familie gegen die Mitte des J. 1804. ist bis jetzt noch keine Veränderung im französischen Kirchenwesen bewirkt worden, als was sich von selbst versteht, daß z. E. jetzt für den Kaiser und dessen Familie in den Kirchen gebetet werden muß, die bestehende Kirchenverfassung wird aber dadurch eben so wie die Staatsverfassung mehr Festigkeit erhalten.

Was durch das Concordat und die organischen Artikel festgesetzt ist, das ist noch nicht durchaus im französischen Staate ausgeführt und auch über das, was ausgeführt ist, sind noch keine detaillirte Nachrichten bekannt geworden *).

In

*) Kürzlich ist ein großes statistisches Werk über Frankreich erschienen: Statistique générale et particuliere de la France et de ses colonies avec une nouvelle description topographique, physique, agricole, politique, industrielle et commerciale de cet état etc, par une société de gens de lettres et de savans et publie(ée) par *F. E. Herbin.* à Paris. 1803. 7 Voll. Die übrigen Mitarbeiter sind: *Peuchet, Sonnini, de la Lauze, Gorsse, Amaury Duval, Dumuys, Parmentier, Deyeux.* In Deutschland würden gewiß so viele Mitarbeiter mit solchen Hülfsmitteln mehr geleistet haben und keineswegs kann dieses Werk mit Sinclairs Statistik von Schottland,

 welche

In Paris sind von allen ehmaligen fast 400 Kirchen 12 Municipalitätskirchen nebst einigen Nebenkirchen und Kapellen zum katholischen Cultus bestimmt, und 3 den Protestanten überlassen, deren Anzahl sich jetzt daselbst auf 30000 belaufen mag *).

welche eine ähnliche Entstehung und Einrichtung hat verglichen werden. Ueber den kirchlichen Zustand vor dem französischen Staate findet man nichts als die älteren kirchlichen Eintheilungen und das Concordat. Umsonst habe ich darinn Nachrichten von der kirchlichen Beschaffenheit der einzelnen Departements gesucht. Diese sind aber wohl noch in kirchlicher Rücksicht in solcher Unordnung und Vernachlässigung, daß nichts Bestimmtes darüber geschrieben werden kann.

*) In einer der neuesten Schriften über Paris findet man auch Nachrichten über das kirchliche: Le Pariséum ou Tableau de Paris en l'an 12 (1804) par *J. F. C. Blanvillain.*

Die

Die batavische Republik.

Diesen Staat haben seit der französischen Revolution mehrere Revolutionen betroffen, welche auch mit Veränderungen im Kirchenwesen verknüpft waren. Zuerst wurde die alte Verfassung mit ihren Generalstaaten und dem Generalerbstatthalter von der antioranischen Parthei und den Franzosen gewaltsam aufgehoben. 1795. Darauf wurde ein Nationalconvent zusammenberufen, um eine völlig neue Constitution zu schaffen; er fängt seine Bemühungen 1796 an und kommt 1798 damit zu Stande; es entsteht eine Regierung von 5 Directoren, mit einem gesetzgebenden Körper von Bürgern, welcher aus zwei Kammern besteht. Im J. 1801. kommt eine neue Verfassung zu Stande, in welcher die vollziehende Macht einem Staatsbewind von 12 Personen übergeben wird und gewinnt, indem der gesetzgebende Körper an Einfluß und Gewalt verliert, und welche noch jetzt fortdauert. Während dieser ganzen Zeit ist dieser Staat in einer vollkommenen Abhängigkeit von Frankreich, welches auch nach dem Frieden von Amiens seine Truppen nicht aus demselbigen herauszieht

zieht und es in den neuen Krieg verwickelt, nach dessen Beendigung ihm vielleicht eine neue Revolution bevorsteht. Unter diesen politischen Veränderungen, welche sich in ihrem Hauptgange nach den Revolutionen in Frankreich richteten, bestand die vornehmste Veränderung, die in dem Kirchenwesen vorgieng, darinn, daß allen Secten, welche Ein höchstes Wesen verehren, selbst den Juden, vollkommen gleiche bürgerliche Rechte und Zutritt zu allen Aemtern im Staate zuerkannt wurde, statt daß vorher die Reformirten die herrschende Parthei waren und allein zu öffentlichen Aemtern gelangen konnten, indem andere Secten bloß geduldet wurden, wiewohl in diesem Lande die Duldung früher und ausgedehnter war, als in den meisten andern christlichen Ländern. Während der politischen Umwälzungen war es auch eine Zeitlang eingeführt, daß jede kirchliche Gesellschaft die nöthigen Anordnungen zum Unterhalte und zur Anstellung ihrer Lehrer und Diener selbst machen mußte, statt daß vorher wenigstens bei den Reformirten der Staat dafür sorgte, und die Generalstaaten so wie die Staaten der einzelnen Provinzen auf das reformirte Kirchenwesen überhaupt großen Einfluß hatten. Unter der neuesten Constitution hat sich die Staatsgewalt wenigstens des Unterhalts der Geistlichen und des Gottesdiensts der Reformirten wieder angenommen. Außer den bemerkten Hauptveränderungen ist in dieser Re-

publik

publik das Meiste im alten kirchlichen Zustande geblieben *).

Die Republik bietet in Ansehung der Religion und Kirche ein mannichfaltiges, buntes und interessantes Schauspiel dar: ein Gewühl aller Secten, welche fast durchaus mit einem sehr lebhaften Partheigeiste erfüllt sind, strenge, steife Orthodoxie und festes Halten an veraltete, unter Kampf und Leidenschaft entstandene Lehren, neben einer freien, gemäßigten, liberalen, humanen Denkungsart in Religionssachen, milder Universalismus neben einem harten Partikularismus, Einfachheit und sittlicher Geist in Lehren und Gebräuchen neben strenger Anhänglichkeit an zusammengesetztere Formen und an Lehren, welche consequenterweise der Sittlichkeit widerstreben, strenge **Calvinisten** und **Latitudinarier**, **Katholiken** und **Lutheraner**, beide wiederum

*) Schriften: H. L. Benthems Holländischer Kirchen- und Schulstaat. Frankf. und Leipzig 1698. A. F. E. Jacobi Sammlung seiner kleinen zerstreuten Schriften 2. Abschn. Leipz. 1790. *F. W. Pestel* Commentarii de republica Batava. Lugd. Batav. 1782. Mehrere Aufsätze in Bibliotheek van theologische Letterkunde. Voor het Jaar 1803. Nro. 1—4. Amsterdam 1804. in Walchs neuester Religionsgeschichte und Henke's Archiv.

derum von verschiedenen Grundsätzen und Gattungen, Remonstranten und Quäcker, Rheinsburger und Memnoniten, diese wiederum von verschiedenen Classen.

Die Reformirten machen noch immer den zahlreichsten Theil der Bewohner der Niederlande aus. Zu dieser Kirche gehören nicht nur Niederdeutsche oder Holländer, sondern auch Franzosen, welche Wallonen genannt werden, Engländer, Schotten, Hochdeutsche, welche sich hier niedergelassen haben. Alle zusammen zählten im J. 1790. 1872 Prediger, unter welchen 1570 holländisch-reformirte waren. Die holländischen und wallonischen Reformirten machen den bei weitem größten Theil aus, und haben beide einerlei Glaubensbücher und Kirchenregierung, allein jede macht eine eigene Kirche aus und regiert sich selbst. Keine ist der andern subordinirt, nur in wichtigen Fällen vereinigen sie sich und fassen gemeinschaftliche Beschlüsse ab, wie man im Saurinschen Streite wegen der Lüge und im Matyschen wegen der Dreieinigkeit gesehen hat. Der heidelbergische Katechismus, die belgische Confession von 1571. und die Beschlüsse der Synode zu Dordrecht von 1618 und 19. machen ihre symbolischen Bücher aus. Von diesen Beschlüssen betreffen einige die Dogmen, andere aber die Kirchen-

zucht,

zucht, jene sind in allen Provinzen angenommen, diese aber in der Provinz Friesland und Overyssel verworfen worden. Die reformirte Kirche hat jetzt aufgehört, in den Niederlanden die herrschende und privilegirte zu seyn, was dieß für Veränderungen in ihrer Lehre, Verfassung und Geiste bewirken werde, steht zu erwarten. Uebrigens sind schon seit langer Zeit in dieser Kirche zwei Hauptpartheien, von welchen die eine die alten strengen calvinistischen Orthodoxen, die andere diejenigen begreift, welche mehr oder minder von dem alten Lehrbegriffe abwichen *). Jene scheint noch die zahlreichste zu seyn. Schwerlich wird der Umstand, daß jetzt die Reformirten die bürgerlichen Rechte mit andern Partheien theilen müssen, sobald etwas in dem Geiste dieser Kirche und in ihrer Verfassung abändern. Wenn man den Character und das Temperament des Holländers in Betracht zieht, wenn man überlegt, wie die Anhänglichkeit an die alte Lehre und Verfassung bei ihm nationalisirt ist, wie er diese als ein Vermächtniß seiner Voreltern aus der blühendsten und glorreichsten Periode seines Vaterlands ehrt, wenn man noch die Bemerkung hinzusetzt, daß man nach mehreren erschütternden und ent-

*) Vergl. Walchs neueste Religionsgeschichte III. 285 ff. IX. 321 ff. Schlegels Kirchengeschichte des 18. Jahrh. II. 718 ff.

entkräftenden Revolutionen eines Staats auch das Reformiren in Religions- und Kirchensachen gerade am meisten scheut*), und daß in dem benachbarten Frankreich, statt einer Reformation, an welche allerdings auch gedacht wurde, zuletzt wieder der Katholicismus nach allen seinen wesentlichen Theilen hergestellt wurde, so wird man so etwas sobald noch nicht erwarten können.

Die reformirten Prediger in den Niederlanden sind sich alle an Rang und Rechten gleich, es gibt keine Bischöfe, Inspectoren, Consistorialräthe ꝛc. Die Verfassung ist presbyterianisch. Das Alter, welches zum Antritte eines geistlichen Amts erfordert wird, ist nicht in allen Städten und Provinzen gleich; in einigen 22, in andern 25, in noch andern 32 Jahre. So war es wenigstens sonst. Jede Gemeine hat ihren Kirchenrath, welcher aus einem oder mehreren Predigern, den Aeltesten und Diakonen besteht und die Aufsicht über die Erhaltung der Rechtglaubigkeit und Kirchenzucht führt. Die-

*) "Gerade in den letzten zehn Jahren hat sich der Eifer in der Vertheidigung des alten Systems und in Verschreiung aller, unter andern vorzüglich der deutschen Neologie wieder mächtig geregt." Briefe über den Zustand der Religion und des Kirchenwesens in den vereinigten Niederlanden (vom J. 1797.) in Henke's Archiv V. B. S. 536.

Dieser Rath erwählt sich selbst, jedes Mitglied ist nur ein paar Jahre zu seinem Posten verpflichtet, darf ihn aber nicht ausschlagen, wenn es die Reihe trifft. Er besetzt auch die vakanten Predigerstellen; sonst mußte er bei dem weltlichen Magistrate die Vollmacht dazu nachsuchen, welcher auch wohl zuweilen noch mehr Einfluß auf Besetzung dieser Stellen hatte *). Wie es jetzt darinn gehalten wird, ist mir nicht bekannt. Unter den Aeltesten und Diakonen befinden sich Personen aus hohen und niedern Ständen, Regierungsbeamte, honnette Bürger, Handwerksleute. Keiner erhält eine Besoldung. Die Diakonen tragen den Klingbeutel in der Kirche umher, sammeln Collecten an den Häusern, vertheilen die Almosen ꝛc. Präsidenten des Kirchenraths sind immer Prediger. Kein Prediger hat in den holländischen Städten eine bestimmte Gemeine, eine bestimmte Kirche, worinn er predigt und bestimmte Leute zur Seelsorge. Die Predigten, der Krankenbesuch ꝛc. wechseln unter sämmtlichen Predigern beständig ab. Nur in zwiefacher Rücksicht hat jeder Prediger einen bestimmten Wirkungskreis. Die Städte sind in kirchlicher Rücksicht in so viele Quartiere abgetheilt, als Prediger da sind; jeder Prediger muß in seinem Quartier zu bestimmten Zeiten die sogenannten Hausbesuche abstatten d. i. die

Zahl

*) Walchs neueste Religionsgeschichte III. 424 ff.

Zahl der Reformirten in jedem Hause aufschreiben und dem Kirchenrathe bekannt machen, sie zum Abendmale einladen ꝛc. Auch pflegen die Eltern ihre Kinder zum Prediger des Quartiers in die Katechisation und zur Confirmation zu schicken.

Die Prediger und Aeltesten mehrerer benachbarter Gemeinen, die in einem gewissen Bezirke liegen, pflegen alle Jahre einigemale zusammenzukommen, über das gemeinschaftliche Beste der Gemeinen zu berathschlagen, die Appellationen von den Kirchenräthen der einzelnen Gemeinen anzunehmen, Ermahnungen und Warnungen an die Geistlichen des Districts ergehen zu lassen, welche ihr Amt vernachlässigen, Männer zur jährlichen Visitation der Kirchen zu wählen, die Bücher zu censiren, welche die Prediger des Sprengels drucken lassen, die Candidaten zu prüfen, Prediger zu ordiniren, zu introduciren, zu dimittiren, und der Präsident der Versammlung pflegt die Mitglieder derselben Mann für Mann zu fragen, ob sie auch ihrem Eide gemäß den alten symbolischen Büchern getreu blieben und wider die Ketzereien der Katholiken und Remonstranten auf ihrer Hut wären? Diese Versammlungen heißen Classen, ein Name, der auch den Sprengeln oder Districten beigelegt wird, aus welchen sich die Mitglieder versammeln.

meln. Die vornehmste Stadt eines solchen Districts ist der Versammlungsort.

Die Classen stehen unter den Synoden oder den Versammlungen der Deputirten mehrerer Classen. Sie sind entweder Provinzial- oder Nationalsynoden. Die Provinzialsynoden bestehen aus der jährlichen Versammlung der Deputirten von allen Classen aus Einer Provinz. Sie nehmen Appellationen von den Entscheidungen der Classen an, sehen die Autographen der symbolischen Bücher und der Bibelübersetzung nach, fordern Prediger vor, ziehen sie wegen ihrer Lehre und Amtsverwaltung zur Verantwortung, nehmen ihnen ihre Besoldung, suspendiren und dimittiren sie. Sonst war gewöhnlich ein Abgeordneter des Staats bei diesen Synoden gegenwärtig, er hatte zwar keine Stimme, aber doch Einfluß und mußte alle Beschlüsse verhüten, welche mit dem Wohle des Staats stritten. Der Staat bestritt auch die Kosten, welche diese Synoden veranlaßten. In der Revolution von 1795 wurde dieß sowohl, als auch die Gewohnheit aufgehoben, daß jedesmal ein politischer Commissair bei diesen Synoden gegenwärtig seyn sollte. Ist aber nicht in der Folge wieder so etwas eingeführt worden *)? Die Synoden haben immer große Macht gehabt

*) Aus der Bibliotheek van theologische Letterkunde

gehabt und wenn sie sich alle vereinigten, um einen Beschluß in Kirchensachen durchzusetzen, so konnten die Generalstaaten sie nicht hindern. Ich weiß nicht bestimmt anzugeben, ob und wie weit sich jetzt die politische Macht in die Verfügungen der Synoden einmischt und sie beschränkt. Die Wallonen halten auch jährlich zweimal Synoden, auf welche alle in den Provinzen zerstreute Gemeinen Deputirte senden, welche also soweit Nationalsynoden sind. Nationalsynoden der holländisch-reformirten Kirche sind solche, auf welchen Deputirte aller Provinzialsynoden erscheinen und welche Angelegenheiten entscheiden, welche die ganze niederländisch-reformirte Kirche angehen. Die letzte war die Dordrechtische.

Die reformirte Kirchenagende begreift einen Katechismus, ein allgemeines Glaubensbekenntniß, einige Gebete, Tauf- Abendmals- Trauungs- Bann- und Absolutions-Formulare, eine Anrede an Kranke nebst einer Sammlung von Trostsprüchen, das Nicänische und athanasianische Symbolum. Die Prediger sind übrigens nicht strenge an diese Formulare gebunden, und

de etc. sehe ich, daß durch einen Beschluß des Staatsbewinds jetzt ausgemacht ist, daß die Gelder für die Synoden und Classen wieder wie vorher ausgezahlt werden sollen.

und von den Gebeten der Agende wird selten Gebrauch gemacht. Die Kirchengesänge bestehen aus wörtlich und schlecht übersetzten Psalmen Davids. Die Taufe geschieht immer öffentlich. Zum Abendmale wird durch eine Predigt vorbereitet, an deren Schluß ein allgemeines Sündenbekenntniß abgelesen und darauf die Absolution ertheilt wird, eigentliche Beichte ist nicht gewöhnlich. Bei der Abendmalsfeier selbst wird eine lange Tafel gedeckt und ringsum mit Bänken besetzt, die Diakonen gießen rothen Wein in die Becher und nehmen die Servietten von den Tellern ab, auf welchen das zerschnittene Brod liegt, die Kommunikanten setzen sich an die Tafel, der Prediger tritt an dieselbe, hält eine kurze Anrede, spricht die Einsetzungsworte, bricht und theilt Brod aus, läßt den Becher umhergehen, spricht ein Gebet und läßt dann die Kommunikanten abtreten, worauf sich neue an die Tafel setzen, bis alle Theil genommen haben. Die Confirmation geschieht privatim. Die Geistlichen haben in ihren Predigten meistentheils die freie Wahl des Texts, ausgenommen an hohen Festen, wo über festgesetzte Perikopen, und am Sonntag Nachmittag, wo über einen Abschnitt des heidelbergischen Katechismus geprediget wird. In gewissen Gegenden muß die ganze Bibel von Anfang bis zu Ende durchgeprediget werden. Die Predigten sind noch meistentheils sehr dogmatisch, gelehrt, polemisch,

allegorisch, typisch und gedehnt und unter anderthalb Stunden dauert keine *). Katechisirt wird über die Maaßen viel, von Predigern und Schullehrern, Candidaten und besondern Katecheten. Katecheten und Katechetinnen machen eine ordentliche Gilde aus. Wer in dieselbige gelangen will, muß sich einem Examen der Gilde und der Geistlichkeit unterwerfen. Die Haupteigenschaften sind Glauben an die Symbole, ein gutes Gedächtniß, Belesenheit in der Bibel, fromme Mine und Sprache. Auch Handwerksleute kommen häufig in die Gilde, wenn es mit dem Handwerke nicht gehen will. Im Ganzen ist der Religionsunterricht der Jugend in einem kläglichen Zustande.

Zum katholischen Glauben bekennt sich ohngefähr ein Drittheil der Einwohner. Im J. 1790. waren 350 katholische Kirchen, mit ohngefähr 400 Priestern. Ohngeachtet die Katholiken schon vor der Revolution geduldet waren, so waren sie doch eingeschränkt und es wurde durch verschiedene Gesetze dafür gesorgt, daß weder die reformirte Kirche, noch der Staat durch sie Schaden leiden konnte. Sie durften keine öffentliche Processionen halten und sich nicht durch die Kleidung auszeichnen,

*) Vergl. Walchs neueste Religionsgeschichte II. 413 ff. und die Briefe im Henkeschen Archiv S. 320 ff.

nen, in einigen Gegenden mußten sie auch Schutzgeld erlegen. Die Heirathen zwischen Katholiken und Reformirten suchte man zu verhindern, weil man befürchtete, daß dadurch manche Reformirte zum Katholicismus verleitet werden möchten. Man erlaubte also, daß solche Verlöbnisse auch nach dem öffentlichen Aufgebote und der Abschließung auf dem Rathhause wieder aufgehoben werden dürften. Man verordnete, daß das dreifache Aufgebot solcher Verlobten nur in Zwischenräumen von 6 Wochen geschehen dürfte, da es bei andern Religionsverwandten in Zwischenräumen von 14 Tagen geschah. Man verordnete, daß wenn ein Mann eine solche Ehe schließe, er sogleich um sein Amt kommen soll *). Katholische Eltern durften ihre Kinder nicht enterben und andern Kindern nachsetzen, wenn die Kinder reformirter Religion waren. Die Bullen und Breven des Pabsts oder der päbstlichen Nuntien durften nicht ohne Erlaubniß und Einsicht der Obrigkeiten angenommen und bekannt gemacht werden. Die Katholiken durften ihre Güter, Kirchen und Klöstern nicht vermachen. Jetzt sind ohne Zweifel diese Gesetze meistentheils abgeschafft.

Uebri-

*) Neque tales conjuges habent jus communionis bonorum, jus dotalitii, ex testamentis capiendi. *Postel.*

Uebrigens theilt sich die katholische Kirche in der batavischen Republik in zwei Partheien. Beide erkennen zwar den Pabst als das sichtbare Oberhaupt der Kirche, aber die eine schreibt ihm eine unumschränkte geistliche Gewalt und Untrüglichkeit zu und steht in Gemeinschaft mit ihm, die andere aber hält ihn nicht für untrüglich, unterwirft ihn den Aussprüchen einer allgemeinen Kirchenversammlung und glaubt, daß der Pabst die durch göttliche und kirchliche Gesetze bestimmten Rechte und Freiheiten der Bischöfe und Domkapitel nicht kränken darf. Diese Parthei heißt wegen ihrer Abstammung die Jansenistische, und ist sonst dem römischkatholischen Lehrbegriffe in allen Stücken getreu, wünscht auch in Verbindung mit dem Pabste zu stehen. Die Jesuiten und der Pabst selbst sind an der Trennung Schuld. Bekanntlich haben sich ehmals viele Jansenisten wegen Verfolgungen aus Frankreich nach den Niederlanden gezogen, und noch sind die meisten niederländischen Katholiken Abkömmlinge von ihnen. Bei der großen Revolution im Staate und in der Kirche, welche einst in den Niederlanden erfolgte und wodurch sie sich zuletzt von der spanischen Oberherrschaft losrissen, hob man nach und nach die vorhergestifteten Bisthümer und Kapitel auf, nur ein Erzbischof zu Utrecht und ein Bischof zu Harlem nebst ihren Kapiteln blieb; zuletzt hörte auch dieß Bisthum auf. Die Kapitel verwalteten die

die geistliche Gerichtsbarkeit und wählten den Erzbischof, der alsdann vom Pabste geweiht wurde, wiewohl nur als Bischof in partibus. Einmal wurde ein solcher Erzbischof von den Jesuiten bei dem Pabste als eifriger Jansenist angeklagt, welcher ihn daher suspendirte und seine Amtsverrichtungen einem andern Priester übertrug; der Erzbischof enthielt sich auch seiner Amtsverrichtungen, ohne jedoch seinen Rechten zu entsagen. Darüber entstand ein lebhafter Streit zwischen dem Pabste und dem Domkapitel. Beide hatten unter den niederländischen Katholiken ihre Parthei. Das Kapitel verlangte die geistliche und bischöfliche Gerichtsbarkeit, der vom Pabst eingesetzte Priester auch. So entstand eine Spaltung unter den Katholiken selbst. Die Landesobrigkeit schützte die Parthei des Kapitels. Der Pabst kam mit seinen Bannflüchen, die Spaltung vermehrte sich, die Bulle **Unigenitus** vollendete sie, und die niederländischen **Jansenisten** traten in eine engere Verbindung unter sich und mit den französischen. Indessen fehlte es ihnen an einem Bischofe, welcher firmeln und Priester weihen konnte, sie bedienten sich daher eine Zeitlang französischer Bischöfe von der jansenistischen Parthei zu diesem Zwecke. Endlich aber wählte das Kapitel zu **Utrecht** einen Erzbischof, und bat den Pabst um die Bestätigung. Da es nicht einmal eine Antwort erhielt, so ließ es den neuen Erzbischof durch einen französischen

Jansenistischen Bischof weihen, welcher zu Amsterdam lebte und von seinem Amte suspendirt war, weil er die Bulle Unigenitus nicht angenommen hatte, und welcher bis an seinen Tod alle Erzbischöfe von Utrecht weihte. Jetzt fand man für nöthig, das Bisthum Harlem wiederherzustellen, damit man einen Bischof hätte, welcher den jedesmaligen Erzbischof weihen könnte und von ihm wieder geweiht würde. Auch dieß wurde an den Pabst berichtet, welcher Alles für ungültig erklärte, dadurch aber nur Appellationen an eine allgemeine Kirchenversammlung veranlaßte. Diese jansenistische Kirche hielt selbst im J. 1763. eine Provinzialsynode, um sich Irrthümern, besonders Jesuitischen, zu widersetzen und Verbesserungen in der Kirchenzucht zu machen; so einen deutlichen Beweis sie dadurch von ihren Rechten und Freiheiten gab, so hütete sie sich doch auch jetzt, zu weit zu gehen. Die Synode verdammte also die Lehrsätze eines französischen Jansenisten, der zu Amsterdam lebte, und das Ansehen der tridentinischen Kirchenversammlung verworfen hatte, sie gab dem Pabste von ihren Beschlüssen Nachricht, bat um Bestätigung derselben und um Aufhebung aller bisherigen Irrungen *). Die Jesuiten brachten es dahin, daß

*) Die Acten der Synode wurden auch gedruckt: Acta et decreta secundae synodi provinciae Ultrajectensis, in sacel-

daß die Synode in einem päbstlichen Decrete f
und nichtig *), und die Niederländer für Schis
Excommunicirte und Gottlose erklärt wurden. Diese vertheidigten sich in einer Schutzschrift und erinnerten den Pabst, daß er irren könne und namentlich in dieser Sache sich habe verführen lassen. Seit dieser Zeit haben verschiedene Päbste eine Wiedervereinigung zu stiften gesucht, aber auf Bedingungen, welche die Niederländer nicht eingehen wollten **).

Nach den Reformirten sind die **Lutheraner** am zahlreichsten in den Niederlanden. Im J. 1790. hatten sie 41 Gemeinen und 53 ordinirte Prediger. Jede Gemeine hat ihre **besondere Kirchenordnung**, die nach ihrer besondern Lage eingerichtet ist, welche aber der

sacello ecclesiae parochialis s. Gertrudis Ultrajecti celebratae. d. XIII. Sept. MDCCLXIII. Ultraj. 1764.

*) Declaratio nullitatis Pseudosynodi Ultrajectensis. 1765.

**) Walchs neueste Religionsgeschichte VI. 83 ff. 487 ff. Lebrets Magazin VII. 392 ff. Vom Zustande der Religion und Kirche im Stifte Utrecht Bibliotheek van theologische Letterkunde 3. Stück 3. Abhandl. 1804. Ebendas. 2. St. 2. Abh. von den Katholiken im batavischen Brabant und Gelderland.

der allgemeinen Kirchenordnung für alle lutherische Gemeinen in den Niederlanden nicht widerspricht. In der Verfassung dieser Kirchen ist vieles den reformirten nachgeahmt. Jede Kirche hat ihren Kirchenrath oder ihr Consistorium, welches aus dem oder den Predigern, den Kirchenältesten und Diakonis besteht, die beiden letztern sorgen nur für die Administration der Kirchengüter und für den Unterhalt der Armen. Die lutherische Kirche zu Amsterdam war in älteren Zeiten der Mittelpunct aller lutherischen Kirchen im Lande und behauptete über sie eine gewisse Superiorität. Es wurden daselbst verschiedene lutherische Synoden gehalten, und wenn Streitigkeiten unter den Lutheranern entstanden, so mußten sich die Partheien bei dem Consistorium zu Amsterdam melden, welches dann mit Zuziehung dreier Gemeinen, die zunächst an derjenigen lagen, wo die Streitigkeiten waren, eine Classe veranstaltete, um zu entscheiden, wobei aber das Recht, an eine Synode von einer solchen Entscheidung zu appelliren, unbeschädigt blieb. In neueren Zeiten haben sich viele lutherische Gemeinen von dieser Verbindung gänzlich losgerissen, aber sich dadurch nur desto abhängiger von der weltlichen Obrigkeit gemacht *). Die Amsterdamer Gemeine ist vielleicht die größte lutherische Gemeine in Euro-

*) Walchs neueste Religionsgesch. II. 385 ff.

Europa, sie begriff zuweilen in den Zeiten der Blüthe des Handels und der Schiffarth 30000 Menschen. Jetzt ist sie freilich durch den Verfall dieser Dinge, so wie durch eine in ihr erfolgte Trennung vermindert, immer aber noch sehr beträchtlich. Sie hat 5 holländische und 1 deutschen Prediger, und außerdem noch einige Krankenbesucher, Katecheten und Katechetinnen. In dieser, so wie in allen lutherischen Gemeinen in den Niederlanden ist die allgemeine Beichte eingeführt. Das gewöhnliche Consistorium besteht aus allen Predigern und 12 Aeltesten, die alle zwei Jahre mit andern abwechseln, und versammelt sich alle Monate zweimal. Es wacht über alles, was die Gemeine und den Gottesdienst angeht und nimmt Klagen und Gesuche an. Sind die Sachen von besonderer Wichtigkeit und appelliren die Partheien an eine höhere Instanz, so muß dieß Consistorium ein sogenanntes großes Consistorium ausschreiben, welches außer den sämmtlichen Mitgliedern des gewöhnlichen, auch noch aus allen Aeltesten besteht, welche vorher im Dienste gewesen sind. Kann eine Sache auch hier nicht entschieden werden, und glaubt jemand sich bei den Aussprüchen dieser Versammlung nicht beruhigen zu können, so ruft sie die sogenannte allgemeine kirchliche Versammlung zusammen, welche aus den Mitgliedern des gewöhnlichen und großen Consistoriums und aus allen Diakonen besteht, die ent-

weder im Dienste sind oder gewesen sind. Diese Versammlung besitzt die oberste kirchliche Macht, wählt Prediger, Aelteste, Diakonen, entsetzt sie. Das Gesetzbuch für diese Gemeine ist in der allgemeinen und besonderen Kirchenordnung enthalten. Durch die Kirchenordnung und durch ein Verzeichniß, welches das gewöhnliche Consistorium jährlich herausgibt, ist genau bestimmt, wie oft, zu welcher Zeit, über welche Lehren geprediget und katechisirt werden soll. Zuweilen traten unter der alten Regierung Fälle ein, wo sie sich in die kirchlichen Angelegenheiten der Lutheraner mischte. Sie approbirte die gewählten Prediger, schloß auch wohl Prediger, deren politische Grundsätze ihr verdächtig waren, von Wahlen aus oder verbot ihnen das Predigen. In dieser Amsterdamer lutherischen Gemeine fiengen nach und nach einige Prediger an, von der alten Methode zu predigen und zu lehren, abzuweichen, von den Fortschritten und Aufklärungen der theologischen Wissenschaften, die besonders von Deutschland ausgiengen, Gebrauch zu machen, ohne jedoch von den Lehren der augspurgischen Confession abzuweichen. Dieß erregte bei andern Predigern und bei einem Theile der Gemeine Widerwillen. Es bildeten sich zwei Partheien. Diejenigen, welche den neuen Grundsätzen folgten, wurden die vom neuen Lichte genannt und der Abweichung vom Lutherthum, des Socinianismus, ja

des

des Atheismus beschuldiget. Zuletzt entstand eine Trennung. Die vom alten Lichte, welche sich auch die hergestellte lutherische Gemeine nannten, machten den bei weitem kleinern Theil, von 30000 höchstens 4 bis 5000 aus, sie sonderten sich ab, brachten ein eigenes Capital zusammen, und erhielten 1790. von den Bürgermeistern und Regenten der Stadt Amsterdam die Erlaubniß, eine neue Gemeine zu errichten und sich gegen Erlegung einer gewissen Geldsumme in einer reformirten Kirche zu versammeln *). Die Trennung dauert noch jetzt fort.

Die

*) Bericht der allgemeinen kirchlichen Versammlung der evangelisch-lutherischen Gemeine in Amsterdam über die jetzigen Uneinigkeiten in ihrer Gemeine. Aus dem Holländ. mit Anmerkungen von Mutzenbecher. Leipzig 1792. Ursachen, welche einen großen Theil Mitglieder der lutherischen Gemeinde in Amsterdam bewogen haben, sich von derselben zu trennen und eine eigene Gemeinde aufzurichten, welche dem reinen lutherischen oder dem unveränderten augspurgischen Glaubensbekenntniß zugethan bleibt. A. d. Holländ. übers. von F. J. M. Aurich 1791. Rechenschaft eines christlichen Lehrers vor seiner Gemeine, zum Beweis, daß er seine heilige Pflicht, ihren Wachsthum in der Erkenntniß unsers Herrn und Heilandes Jesu Christi zu befördern, treu und fleißig erfüllt habe, in einer Predigt über den 3. Art. der augsp. Confession — abgelegt zu Amsterdam — von J. C. Baum. — A. d. Holländ. übers. von A. F. G. Glaser. Eine Beilage zur Geschichte der jetzi-

Die Taufgesinnten, oft auch Mennoniten genannt, wiewohl diese Benennung eigentlich einen eingeschränkteren Sinn hat, haben noch mehr Kirchen, als die Lutheraner, sind aber im Ganzen nicht so zahlreich. Da sich die besseren Taufgesinnten zuerst in den Niederlanden gebildet haben und diese immer noch ihr Hauptwohnsitz sind, so ist hier der Platz, sich etwas ausführlicher über diese Religionspartei zu verbreiten *). Man kann in der Geschichte derselben drei Haupt-

jetzigen Spaltung. — Lingen 1791. Annalen der neuesten theol. Litteratur und Kirchengesch. 1791. S. 169 ff. Acten, Urkunden und Nachrichten zur neuesten Kirchengesch. III. 405 ff. 613 ff. Neueste Religionsbegebenheiten von 1791. S. 603 ff. 621 ff. von 1793. S. 166 ff.

*) Von dem neueren Zustande derselben S. F. Rues in den aufrichtigen Nachrichten von dem gegenwärtigen Zustande der Mennoniten oder Taufgesinnten. Jena 1743. In der holländischen Uebersetzung dieser Schrift: Tegenwoordige Staet der Doopgezinden of Mennoniten in de vereenigde Nederlanden. —— In't Hoogduitsch beschreven door den Heer *S. F. Rues.* Vertaelt en met Aentekeningen ter ophelderinge van eenige Byzonderheeden vermeerdet. Amsterdam 1745. sind viele Berichtigungen und Zusätze enthalten. Walch neueste Religionsgesch. II. 399 ff. VIII. 413 ff. IX. 303 ff. Schlegels Kirchengesch. des 18. Jahrh. II, 2, 996 ff. Naamlyst der Remonstrantsche Professoren en Predikanten, benevens die der Doopsgezinden in en buyten de vereenigde Nederlanden, veranderd in het begin des Jaars 1793. waaragter Doopgezind Kirk-

Hauptperioden unterscheiden: 1) die Periode der **Wildheit und des Terrorismus**, wo sie in der Kirche und in dem Staate revolutionnirten und ein neues geistliches Reich auf Erden errichten wollten. 2) Periode der **Ruhe, der Verbesserung, der Belehrung**, wo sie gute Bürger und nach und nach eine der edelsten, liebens- und achtungswürdigsten Christensecten werden, wo die Partheien unter ihnen selbst sich mehr vereinigen, und sie vornehmlich in den **Niederlanden** Duldung und ruhige Wohnsitze erhalten. Das Hauptverdienst um sie erwirbt sich **Memno Simonis**, von welchem auch eine Zeitlang alle den Namen der **Memnoniten** tragen. 3) Periode der **Vervielfältigung der Partheien** unter ihnen und der **Annäherung** einiger unter denselben zum **Arminianismus** und **Socinianismus**. Anfangs sind sie wilde und grausame Schwärmer, welche alle bestehende bürgerliche Verfassungen mit Gewalt umstürzen wollen, nachher wollen sie nur keine Aemter in der bürgerlichen Gesellschaft verwalten, keine Kriegsdienste thun, keinen Eid schwören und erklären nur auf diese Art ihre Unzufriedenheit mit der bestehenden bürgerlichen Ordnung. Anfangs verachten sie Gelehrsamkeit und Kenntnisse, wollen

Kirk-Niews. Amsterdam 1793. Von den verschiedenen Bekenntnissen derselben hat Nösselt Anweisung zur Kenntniß der Bücher in der Theologie S. 498. 4. A. eine genaue Nachricht zu geben versucht.

wollen auch keine gelehrte und unterrichtete Lehrer und Prediger haben und erwarten Alles von einer höhern, göttlichen Erleuchtung und Eingebung, nachher kommt Gelehrsamkeit und Aufklärung unter ihnen in Aufnahme, und gewisse Partheien unter ihnen gehen darin anderen christlichen Religionssecten voran, von welchen die Taufgesinnte einst als Schwärmer und Unwissende verachtet worden waren. Gleich anfänglich hatten sich in ihre Grundsätze gewisse vernünftige religiöse und moralische Ideen von der Unzweckmäßigkeit der Taufe der Kinder, nach dem gewöhnlichen Begriffe von der Taufe, von Freiheit und Gleichheit der Menschen, von dem Widerspruche, in welchem die bürgerlichen Verfassungen häufig mit der Sittlichkeit und den Rechten der Menschen stehen, von der Unterordnung, in welcher das Politische und Irrdische gegen das Geistliche und Ueberirrdische stehen sollte, von der Unabhängigkeit des Gewissens und der religiösen Gefühle und Ueberzeugungen von menschlicher Gelehrsamkeit, von der wünschenswürdigen Einfachheit in der Lebensweise, von dem Halben und Unvollendeten der Reformation eingemischt — nachdem sie von den Irrthümern, Mißverständnissen und Tollheiten, welche sie damit verbunden hatten, zurückgekommen waren, so wurden sie größtentheils durch ihre Grundsätze anderswohin geführt, als wo sie Anfangs hingewollt hatten. Eben diese Natur ihrer Grundsätze leitete sie auch zu einer

ner gewissen Freiheit im Denken, erzeugte Verschiedenheit der Meinungen und der Partheien. Strenge der Kirchenzucht und der Moral gehörte sehr bald zu den ausgezeichneten Eigenschaften der Secte und ihre Moral dehnte sich bis auf Dinge aus, welche zu den äußerlichen Sitten im bürgerlichen Leben gehören und gewöhnlich zu den Adiaphoris gerechnet werden. Da nun hierinn gar verschiedene Bestimmungen und Stufen Statt finden und leicht einer für wichtig halten kann, was der andere für gleichgültig hält, oder der eine einen Grund haben kann, sich in seinen Sitten nach der Mode mehr zu bequemen, wo der andere Bequemung für Sünde hält, so ist es auch daraus zu erklären, daß unter den Taufgesinnten so mancherlei Partheien entstanden sind. Diese Partheien sind eigentlich nur darinn miteinander einverstanden, daß sie die Kindertaufe verwerfen, sonst weichen sie sehr von einander ab. Der Unterschied zwischen den **Feinen** oder **Strengen** und zwischen den **Groben** oder **Gelinden** hat schon im Anfange des 16. Jahrhunderts, noch ehe die Taufgesinnten in den Niederlanden vollkommen ruhige Wohnsitze erhalten konnten, seinen Ursprung genommen und dauert noch jetzt fort. Die **Feinen**, welche auch die alten Flaminger heißen, halten auf strenge Sitten und Kirchenzucht, theilen sich aber wieder in mehrere Partheien, welche sich durch mehrere oder mindere Strenge unterscheiden. Der Unter-

terschied ist zum Theil unbedeutend und liegt zuweilen nur in schlechteren oder besseren Kleidern oder Mobilien. Die Feinen sind durchgehends intoleranter als die Groben, und die Strengsten unter ihnen stehen mit andern Partheien in keiner Verbindung und erkennen sie nicht für ächtchristlich. Die Strengsten halten fest an den alten Glaubensbekenntnissen, behalten die Fußwaschung bei, halten die weltliche Obrigkeit für wahre Christen ganz unnöthig, Eide und Waffentragen für unerlaubt, besolden ihre Geistlichen nicht und dehnen die Kraft des Kirchenbanns auch aufs bürgerliche Leben aus. Die Untergattungen der feinen Taufgesinnten haben in verschiedenen Zeiten sehr abgewechselt, sind zum Theil verschwunden und zu den Groben übergetreten. So unterscheidet man die sogenannten Friesen und Deutsche nicht mehr, sondern nennt überhaupt den Ueberrest des alten Stamms der Feinen die **alten Flaminger**. Die Untergattungen der Feinen, welche in den **Niederlanden** noch übrig sind, werden zum Theil auch nach den Nationen und Provinzen genannt, aus welchen sie herstammen, und die Verschiedenheit zwischen ihnen ist auch nicht viel mehr als Verschiedenheit einer solchen Abstammung; so gibt es sogenannte **Danziger** und **Schweizer**. Von dem Orte, wo sie sich zu gewissen Zeiten durch Deputirte versammeln, haben die Gröninger ihren Namen. Ich kann nicht genau bestim-

men,

men, welche verschiedene Partheien jetzt zu den Feinen gehören und wie weit die alten dahin gehörigen Partheien, die in der Geschichte unter allerlei Namen vorkommen, jetzt noch existiren, sehr wahrscheinlich aber haben sie sich sehr vermindert, besonders da so viele zu den Groben übergegangen sind. Diese sind weit zahlreicher als die Feinen. Sie haben von dem Orte, wo sie zuerst entstanden sind, den Namen der Waterländer erhalten. Bald bekannten sich auch friesische, flamingische und deutsche Gemeinen von Taufgesinnten, zu ihren Grundsätzen und zuletzt entstanden förmliche Vereinigungen solcher Gemeinen, und daraus zum Theil verschiedene Gattungen grober Taufgesinnten z. E. unvermischte Waterländer, Flaminger, die sich zu den Grundsätzen der Groben bekannten, ohne mit ihnen äußerlich vereiniget zu seyn, eben solche Friesen, vereinigte Friesen und Waterländer, vereinigte Flaminger und Friesen, vereinigte Flaminger, Friesen und Deutsche ꝛc. Diese verschiedenen Benennungen verschwanden nach und nach um so mehr, da eben keine Verschiedenheit der Grundsätze und Lehren dadurch bezeichnet wurde. Nach der Mitte des 17 Jahrhunderts aber entstand eine Trennung zu Amsterdam, welche sich bald den übrigen Taufgesinnten in den Niederlanden mittheilte. In jener Stadt war eine große Gemeine, welche sich die vereinigte friesische, flamin-

gische, waterländische und deutsche Gemeine, und von ihrem Versammlungshause auch die Gemeine bei dem Lamm nannte. In dieser Gemeine hatte sich schon lange eine Verschiedenheit der Denkart sowohl unter Laien als Geistlichen geoffenbart. Einige hielten fester an der alten Orthodoxie der Taufgesinnten, andere näherten sich den freien Grundsätzen der Remonstranten. Endlich brach eine Streitigkeit zwischen zwei verschieden denkenden Predigern, Galenus Abrahamssohn vom Haen und Simon Apostool aus, und so trennte sich 1664. die Gemeine in zwei Theile. Der eine Theil begriff die sogenannten Galenisten, Taufgesinnte von Lamm, remonstrantische Taufgesinnte, der andere aber die sogenannten Apostoolisten, die Taufgesinnte von der Sonne (von ihrem Versammlungsorte), die Memnoniten; diesen letzten Namen wollten sie selbst führen, um dadurch anzuzeigen, daß sie dem alten Lehrbegriffe Memno's getreu blieben. Die andere Parthei aber verbat sich diesen Namen, weil sie auf gut arminianisch sich allein an das Wort Gottes und an keinen menschlichen Sectenstifter halten wollte. Diese Parthei ist die zahlreichste und hat sich immer weiter auch in den übrigen Theilen der Niederlande ausgebreitet. Sie hat gar kein Glaubensbekenntniß. Sonst haben die Taufgesinnte mehrere Glaubensbekenntnisse. Es ist schwer zu bestimmen, welche von jeder

Par-

Parthei angenommen werden und welche noch jetzt im Ansehen sind *). Heutzutag kann man nur noch drei Haupt-

*) Nach Nösselts a. a. O. Untersuchungen und Bestimmungen würde folgende Tafel entstehen:

I. Taufgesinnte, welche sich nicht mit andern Gemeinen vereinigt haben

1. feine.

Die Danziger oder eine Art derselben, die Clarchen, haben drucken lassen: Confessio illorum Mennonistarum in Borussia, qui Clarici vocantur. 1678.

Die Friesen nehmen an das Bekentenisse des Gheloofs — also deselvighe — by die men Mennisten noemt gheloost — wordt — tot Hoorn 1620.

Die meisten Flaminger haben sich zu dem Bekenntnisse verbunden, welches von Adr. Corneliß verfaßt und 1632. zu Dordrecht unterschrieben ist. Es ist abgedruckt in Benthems Holl. K. Staat I. 845. Das christliche Glaubensbekenntniß der waffenlosen Christen. Amsterdam 1664. ist mit demselben ganz einerlei.

2. Die groben folgen dem

Korte Belydenisse des Geloofs - opgestelt door *Hans de Rys* en *Lubbert Gerritsz.* Amsterd. 1716. und seit 1610. oft gedruckt.

II. Vereinigte Taufgesinnte

Friesen und Hochdeutsche hatten sich schon 1591. vereiniget durch das Concept van Keulen abgedruckt in den nachher anzuführenden algemeen. Belyd. p. 1 sqq.

Beide übergaben an die Flaminger 1630. das sogenannte deutsche Bekenntniß, abgedruckt l. c. p. 55 sqq. unter dem Namen: Korte Confessie.

Hauptpartheien unter den niederländischen Taufgesinnten unterscheiden, die feinen oder **alten Flaminger**, die remonstrantische, und die **Mennoniten** im engern Sinne oder die **Taufgesinnten von der Sonne.**

Die feinen oder alten Flaminger schätzen Kenntnisse und Gelehrsamkeit auch in Religionssachen nicht hoch, wollen das Wort **Person** nicht vom Vater, Sohn und Geist gebraucht wissen, ohnerachtet sie den Unterschied zwi-

Diese drei Partheien haben sich nachher unter dem Namen der vereinigten flämischen, friesischen und hochdeutschen Taufgesinnten verbrüdert und ihre gemeinschaftlich gebilligten Bekenntnisse herausgegeben unter dem Titel: De algemeene Belydenissen der vereenighde Vlaemsche, Vriesche en Hooghduytsche Doopgesinde Gemeynte Gods, t'Amsterd. 1665. In dieser Sammlung sind enthalten das Concept von Köln, das 1626. den Staaten von Holland und Westfriesland übergebene Bekenntniß, der Olyftackl, ein Bekenntniß der Flaminger von 1629. nebst dem Dordrechter und deutschen Bekenntniß.

Nach der Trennung zwischen den Galenisten und Apostoolisten haben sich mehrere Gemeinen, die zur letztern Parthei gehören, vereiniget durch: Het oprecht Verbondt van Eenigkeydt — in de Maandt October 1664. t'Amsterdam 1665. und nachher 1674. mit mehreren Wäterlandischen und Flämischen Gemeinen und zwar auf die vorher angeführten algemeene Belydenissen und das Bekenntniß von *Hans de Rys*.

Man vergl. auch Walch N. Religionsgesch. VIII. 429 ff.

zwischen ihnen nicht verwerfen, halten das Fußwaschen für eine allen Christen befohlene Handlung, Eid, Waffentragen und Bekleidung obrigkeitlicher Aemter für unerlaubt, die Obrigkeit für Gottes Ordnung, behaupten jedoch zugleich, daß sie überflüssig wäre, wenn alle Menschen wahre Christen wären, üben den Bann aus und verbieten den Umgang mit dem Verbannten, haben Aelteste oder Bischöfe, die nur Sacramente austheilen, Lehrer, die nur predigen und ordiniren, Diakonen, die nur Almosenpfleger sind, auch zuweilen Diakonissinnen. Ihren Lehrern geben sie jetzt ordentliche Besoldungen. Die Excommunication und Wiederaufnahme geschieht durch Mehrheit der Stimmen der Gemeindeglieder. Die, welche getauft werden sollen, werden vorher geprüft und der Gemeine von den Aeltesten vorgestellt, wo denn jedes Mitglied gefragt wird, ob es nichts wider die Aufnahme zu erinnern habe. Die Taufhandlungen sind sehr feierlich und rührend, die ganze versammelte Gemeine nimmt Antheil im Niederknieen und Beten, aus einer Kanne wird dreimal Wasser auf das Haupt des Täuflings gegossen. Die Weibspersonen pflegen weder bei der Tauf- noch bei der Abendmahlshandlung zu knieen. Bei dieser sagt der Aelteste ausdrücklich, Brod und Wein seien nicht wahrer Leib und wahres Blut Jesu, sondern Zeichen derselben, das Brod bezeichne die Gemeinschaft der Glaubigen und

das Brechen diene zur Vorstellung der Leiden des Erlösers, das Ausgießen des Weins stelle die Vergießung seines Bluts dar, das Trinken die Besprengung der Seele mit dem Blute Jesu, wie sie sich ausdrücken. Der Aelteste geht in der Kirche umher und reicht das Brod einem jeden, aus dem Kelche trinkt er zuerst, die Diakonen tragen darauf mehrere Kelche in der Gemeine umher. Die Fußwaschung geschieht entweder vor oder nach dem Abendmale, bei Manns- und Weibspersonen, eine Person verrichtet sie bei der andern in der Ordnung in welcher sie sitzen. Die Kirchendiener werden durch Mehrheit der Stimmen gewählt. Der Gewählte darf das Amt nicht ausschlagen, ausgenommen das Amt des Aeltesten.

Die remonstrantischen Taufgesinnten haben keinen bestimmten Lehrbegriff, haben zwar die Kindertaufe nicht, verwerfen sie aber auch nicht durchaus und in jedem Sinne, halten die Taufe nicht für absolut nothwendig, nehmen auch wohl Personen ohne Wiedertaufe auf, die in ihrer Kindheit schon in andern Kirchen getauft worden sind, dulden Verschiedenheit der Meinungen und Bekenntnisse in den geheimnißvollen Dogmen des christlichen Glaubens in ihren Gemeinen selbst, lassen zu ihrer Abendmalsfeier auch solche zu, die mit ihnen in keiner kirchlichen Verbindung stehen, wenn sie nur

nur das Wort Gottes für die Richtschnur des Glaubens und Lebens halten und keinen anstößigen Lebenswandel führen, halten das Abendmahl bloß für einen Gebrauch zur Erinnerung an den Tod Jesu, den Eidschwur und des Bekleiden obrigkeitlicher Aemter nicht für durchaus unerlaubt, den Vertheidigungskrieg für erlaubt. — Das Fußwaschen haben sie ganz abgeschafft. Den Bann üben sie nur bei offenbaren Sündern aus und er besteht gewöhnlich nur in der Ausschließung vom Abendmahle. Auf Gelehrsamkeit und Kenntnisse setzen sie bei ihren Lehrern einen hohen Werth. Sie sind fast durchaus remonstrantisch gesinnt, wollen aber doch noch eine besondere Parthei ausmachen.

Die memnonitischen Taufgesinnten halten sich zwar strenger an den alten Lehrbegriff, stimmen aber sonst in vielen Stücken mit den remonstrantischen überein. Bei ihren Gemeinen hat der Kirchenrath mehr Macht, als die Gemeine selbst. Sie haben nur Lehrer und Diakonen, keine Aelteste. Sie ziehen gelehrte Prediger ungelehrten vor. Das gewöhnliche Alter, in welchem man getauft wird, ist 18 bis 20 Jahr. Nur diejenigen dürfen bei ihnen zum Abendmahl gehen, welche auf ihr Glaubensbekenntniß getauft sind und damit übereinstimmen. Die Kindertaufe verwerfen sie durchaus. Bei Verirrungen und Ausschweifungen ihrer

Mitglieder in Lehre und Lebenswandel findet je nach dem Grade des Vergehens und der Beharrlichkeit der Irrenden und Fehlenden eine vierfache Stufe des Verfahrens Statt: 1) geheimes und sanftes Zuredestellen, 2) strengeres und feierlicheres Zuredestellen, etwa vor einigen Zeugen, und dringende Ermahnung sich zu bessern und sich auf einige Zeit des Abendmahls zu enthalten, 3) öffentliche Anzeige bei der Gemeine, öffentliche Bestrafung mit Worten, 4) Excommunication durch einen Ausspruch der ganzen Gemeine. Die obrigkeitliche Gewalt halten sie wegen des großen Verderbens der Menschen für nothwendig, wollen aber selbst keine obrigkeitlichen Aemter übernehmen. Sie sind übrigens in der Moral von den alten strengen Grundsätzen, welche vornehmlich auf einer buchstäblichen Erklärung der Bergpredigt beruhten, immer mehr abgewichen, in der Glaubenslehre aber mehr beim Alten geblieben *).

Man hat die Taufgesinnten in den Niederlanden schon vor der Revolution mit so viel Billigkeit behandelt, daß man sie vor Gerichten nicht nöthigte, einen Eid zu schwören, sondern mit ihrer Versicherung: by

Man-

*) Die Glaubenslehre der wahren Mennonisten oder Taufgesinnten, aus deren öffentlichen Glaubensbekenntnissen zusammengezogen, durch Cornelius Riß, Lehrer der Mennonisten in Hoorn. Hamburg 1766.

Mannen Waarheid zufrieden war. Man hat sie zuweilen beschuldiget, daß sie, besonders die reichen unter ihnen, sich gerne in politische Angelegenheiten mischen, an politischen Unruhen Antheil nehmen und ihren geheimen Widerwillen wider alle bürgerliche Ordnung alsdann an den Tag legen, und bei solchen Gelegenheiten auch wohl die Waffen in die Hand nehmen *). In den letzten Revolutionen und Abänderungen der Verfassung haben manche wider die Grundsätze ihrer Secte Waffen getragen und Aemter angenommen; so wie vorher manche zur reformirten Kirche übertraten, um zu Aemtern und andern Vortheilen gelangen zu können **).

Obgleich viele Niederländer in allen Partheien eben so denken, wie die Remonstranten, so halten sich doch nicht viele zu ihrer kirchlichen Gesellschaft. Sie mögen etwa etliche und dreißig Gemeinen und etliche und 40 Prediger haben, und sind in 5 Classen abgetheilt. Zu Amsterdam haben sie ein Gymnasium. Zu Rotterdam, Gouda und Utrecht finden sie sich auch in ziemlicher Anzahl. Sie halten alle Jahre eine Synode und zwar ab-

*) Schlözers actenmäßiger Bericht von dem Verfahren gegen Ludwig Ernst —— Göttingen 1786.

**) Vergl. Walch II. 400.

abwechselnd zu Amsterdam und Rotterdam. Nach der Revolution, im J. 1796. kam ein Sendschreiben der remonstrantischen Brüderschaft an alle Lehrer und Vorsteher der sämmtlichen protestantischen Gemeinen in den vereinigten Niederlanden *) heraus, welches ganz dem Geiste dieser sehr ehrwürdigen und durch große Männer so sehr ausgezeichneten Gesellschaft gemäß ist. Sie ermuntern alle Protestanten im Vaterlande zur Vereinigung. Sie halten diesen Zeitpunct, wo jedermann mit der gemeinschaftlichen bürgerlichen Wohlfahrt beschäftiget ist, diesem Zwecke besonders günstig und meinen, daß auch jene Wohlfahrt durch eine solche Vereinigung sehr könnte erhöht werden. Sie glauben, daß dadurch das Christenthum werde geehrt und manche Einwürfe seiner Gegner ihre Kraft verlieren werden. Sie erinnern, daß schon ihre Voreltern eine solche Vereinigung bezweckten, daß die Umstände bis jetzt nicht erlaubten, diese Absicht auszuführen, daß aber jetzt, da es keine herrschende Kirche mehr gebe, der Weg dazu geöffnet sei. Sie bedauern, daß sie auf keine Vereinigung mit solchen antragen können, welche nicht die heilige Schrift als die einzige Richtschnur ihres Glaubens annehmen, daß sie also Katholiken von ihrem Plane für jetzt ausschließen müssen. Sie erwarten von der Vereinigung Erweiterung des Reichs der Tugend, der

*) Henke Archiv IV. 573 ff.

der Liebe und des vernünftigen Glaubens. Sie wollen keine solche Vereinigung, wobei über theoretische Gegenstände gar keine Verschiedenheit der Meinungen mehr Statt haben dürfe, sie halten eine solche Einheit für unmöglich, sie wünschen nur eine Vereinigung zu wechselseitiger **Liebe, welche ist das Band der Vollkommenheit.** Sie behaupten, daß die Lehre des Sohns Gottes keineswegs **dunkel und unverständlich,** sondern vielmehr so deutlich sei, daß jeder, der sie mit aufrichtigem Herzen erforsche, sie so weit begreifen könne, um ein wahres Glied der Kirche Jesu zu seyn. Sie wollen niemand ihre besondere Meinungen aufdringen, verlangen aber auch, daß dieß niemand bei ihnen versuche. Sie wünschen den Namen der **Remonstranten** aufzugeben und nur **Christen** zu heissen, indem sie niemand als Christum für ihren unträglichen Lehrer erkennen. Dieser Brief war von einigen Committirten geschrieben, welche die Versammlung zu **Rotterdam** dazu und auch zu Unterhandlungen mit den Protestanten autorisirt hatte. Was er für eine Wirkung hervorgebracht hat, das ist nicht öffentlich bekannt geworden, von einer versuchten oder ausgeführten Vereinigung hat man nichts gehört.

Von den **Collegianten** oder **Rheinsburgern** hat man lange nichts in öffentlichen Nachrichten gehört, im-

mer aber besteht noch diese merkwürdige kleine Religions-parthei. Den letzten Namen führen sie von einem Orte ohnweit **Leiden**, wo sie sich alle jährlich zweimal zu versammeln pflegen. Sie waren ursprünglich **Remonstranten**, blieben aber, als diese durch die Beschlüsse der **Dordrechter** Synode aus dem Lande verwiesen wurden, zurück und hielten heimlich Zusammenkünfte, nicht an Sonn- sondern an Werktagen, vornehmlich in der Gegend von **Leiden** und **Rotterdam**. Sie hielten sich lange glücklich verborgen und giengen in ihrer Entfernung von den übrigen Reformirten noch weiter, als die Remonstranten, wollten sich auch, nachdem ihre alten Glaubensbrüder wieder ins Vaterland zurückgekommen waren, nicht mit denselbigen vereinigen. Der Hauptunterschied war der, daß sie ein stehendes Lehramt nicht für nothwendig hielten und die Vorträge in ihren Versammlungen, so wie die Austheilung der Sacramente, Mitgliedern der Gemeine überließen, die dazu fähig oder geneigt waren. Eben daher kam es aber, daß sich bei ihnen auch Schwärmerei und Glauben an göttliche Eingebungen bei Religionsvorträgen einmischte, indem bei der remonstrantischen Parthei immer gesunde Vernunft herrschend blieb. Die **Rheinsburger** verabscheuten allen Zwang und allen politischen Einfluß in Religionssachen so sehr, daß sie weder ihrer Gesellschaft noch ihren religiösen Zusammenkünften den Namen ei-

ner Kirche beigelegt, sondern beides mit dem Namen Collegium belegt wissen wollten, daher sie auch Collegianten heissen. Taufe und Abendmahl hielten sie nicht für nothwendig, und hatten auch ungetaufte Mitglieder, unerachtet sie diese beiden Gebräuche zu beobachten pflegten. Leute von den verschiedensten Denkarten, wenn sie nur die Bibel als Norm des Glaubens und Lebens annahmen, wurden von ihnen aufgenommen und zugleich die größte Freiheit und Verschiedenheit in der Schriftauslegung von ihnen zugestanden. Es geschah jedoch nach und nach unter ihnen und zwar vornehmlich durch die Streitigkeiten, welche aus Veranlassung der Lehren des Spinoza unter einigen collegiantischen Schriftstellern entstanden, daß einige unter ihnen dem Socianismus geneigter wurden, erklärte Socinianer unter sich duldeten, und der Vernunft mehr Ansehen in Glaubenssachen zugestanden, andere aber die Socinianer nicht für Christen halten wollten, sie also nicht unter sich duldeten und der Vernunft weniger Ansehen in der Religion zugestanden. Dieser Unterschied dauert noch heutzutage fort: die Holländischen Collegien gehören zur ersten Parthei, die Gröningischen zur zweiten. Die letzten haben auch ihre Aufseher, Aeltesten und Diakonen, die von der ganzen Gemeine gewählt, aber auch eben so alle Augenblicke wieder dimittirt werden können und kein eigentliches Lehramt verwalten. Die Collegianten

gianten halten sich zuweilen wegen ihrer toleranten und freien Grundsätze nebenher zu andern Religionspartheien, zu Reformirten, Remonstranten, Taufgesinnten *). Sie haben überhaupt in den Niederlanden 18 Collegien, namentlich zu **Amsterdam**, **Leuwarden**, **Gröningen** **).

Im J. 1803. entstand öffentlichen Zeitungsnachrichten zufolge eine neue Religionsgesellschaft, welche mit der remonstrantischen und rheinsburgischen viele Aehnlichkeit hat und vielleicht von ihnen ausgegangen ist. Sie führt den Namen: Christo sacrum, und will alle Secten vereinigen. Sie hat keine eigentliche Prediger, sondern gebildete und gelehrte Redner, welche in einer Toga vor dem Altare reden. Sie hat einen doppelten Cultus, den sogenannten **Ehrdienst**, wo Betrachtungen über die natürliche Religion, und den **Lehrdienst**, wo Betrachtungen über die geoffenbarte Religion angestellt

*) "Von den remonstrantischen Taufgesinnten werden durch einen besondern Schluß diejenigen ohne Wiedertaufe nicht angenommen, welche, obgleich in erwachsenen Jahren, von Collegianten getauft worden, weil diese keine ordentlich berufene Lehrer haben." **Walch** a. a. O. VIII. 482.

) Rues Nachricht vom Zustande der Collegianten bei seinen Nachrichten vom Zustande der Mennoniten 1743. S. 241 ff. **Henkes Kirchengesch. IV. 327 ff.

stellt werden; jener wird alle Sonntage, dieser alle 14 Tage gehalten. Das Abendmahl wird jährlich sechsmal gefeiert. Während des Gebets und Singens knieet die Gemeine. Delft ist der Versammlungsort und daselbst schon eine Kirche erbaut. Die Gesellschaft soll schon aus mehreren Tausenden bestehen.

Die **Quäcker** und **Herrnhuther** haben hie und da in den Niederlanden Gemeinen, die letzte z. E. zu Zeyst seit 1748., zu Amsterdam seit 1738., zu Harlem.

Juden, namentlich solche, welche aus Portugal und Spanien vertrieben wurden, sind schon lange vor der Revolution in den Niederlanden aufgenommen worden, haben daselbst manche bürgerliche Rechte genossen, sich häufig als nützliche und fleissige Bürger und als gebildete Menschen bewiesen und zum Theil sehr bereichert. Durch die neueren Constitutionen haben sie alle Bürgerrechte erhalten und können selbst die wichtigsten Stellen im Staate bekleiden *).

Die ehelichen Verbindungen wurden schon vor der Revolution von allen Religionspartheien als bürgerliche Contracte auf dem Rathhause geschlossen und auf diese Art rechtskräftig. Dabei waren aber doch kirchliche Aufgebote und Trauungen sehr häufig und wurden von einigen

*) S. die Actenstücke in Henke's Archiv V. 663 ff.

einigen Religionsgesellschaften zur Pflicht gemacht. Ein Theil der Taufgesinnten beobachtete sie, ein anderer nicht. So ist es ohne Zweifel noch jetzt geblieben.

Zu Rotterdam ist eine niederländische Missionsgesellschaft zur Beförderung des Christenthums, im Haag eine Gesellschaft zur Vertheidigung der christlichen Religion *) d. i. der kirchlichen Orthodoxie der Reformirten.

Auf der Universität zu Leyden ist 1801. die theologische Facultät aufgehoben worden. Zu Harlem ist die reformirte Hauptkirche die größte in der ganzen Republik. Zu Amsterdam zählte man 1795. 191855 christliche und 20335 jüdische Einwohner, und 1794. 39 holländisch-reformirte Kirchen, 2 französische, 2 englische, 2 lutherische, 3 von Taufgesinnten, 1 remonstrantische, 1 von Quäckern, 20 Versammlungsörter für Katholiken und mehrere Judensynagogen.

*) S. Acta hist. eccl. nostri temporis XII. 24 sq. Acten, Urkunden und Nachrichten zur neuesten Kirchengesch. I. 32 ff. 872 ff. II. 959 ff.

Die

Die Schweiz.

Die Reformation, welche zu Zürich ihren Anfang nahm, war ohngefähr zwei Jahrhunderte lang die Hauptursache der Schicksale und Begebenheiten dieses föderativen Freistaats. Sie erzeugte eine Reihe innerer Kriege unter den Cantonen bis in das 18. Jahrhundert, schwächte die Festigkeit des Bunds, durch welchen sie vereiniget waren, zog die Einmischung auswärtiger Mächte herbei, von welchen einige den katholischen, andere den protestantischen Cantonen beistanden, machte Protestanten zu Unterthanen von Katholiken, und Katholiken zu Unterthanen von Protestanten, und führte erst spät eine vollkommene bürgerliche Gleichstellung beider Religionspartheien herbei. Gerade die drei am meisten republikanischen Cantone, in welchen die Freiheit zuerst ihren Ursprung nahm, Schwyz, Uri und Unterwalden, nahmen die Reformation nicht an. Der Katholicismus hatte sich bei ihnen ganz nationalisirt und mit dem Andenken an ihre tapferen und freiheitsliebenden Vorfahren aufs innigste verbunden. Er war ein Vermächtniß der Männer, welche die Freiheit erkämpft und dadurch auch ihr Vaterland mit Ruhm bedeckt hatten.

Römischkatholische Kapellen bezeichneten ihnen die glorreichen Bündnisse und Schlachten ihrer Vorväter. Mit derselbigen Wärme hiengen sie an ihrer Freiheit und an ihrem alten Glauben und ihnen fiel es nicht ein, daß der neue Glaube der Freiheit günstiger seyn könnte. Wie sie einst die Freiheit erkämpft hatten, so wollten sie auch jetzt für den alten Glauben, als gemeinschaftliches Eigenthum der Eidgenossenschaft kämpfen. Sie wollten sich keinen neuen Glauben von denjenigen geben lassen, welchen sie die Freiheit gegeben hatten. Sie wollten damals eben so wenig den neuen Glauben annehmen, als sie in unsern Zeiten die neuen politischen Verfassungen annehmen wollten. Das Joch der päbstlichen Hierarchie hatten sie kaum gefühlt, der Pabst forderte wenig von diesen armen Bergbewohnern, und die Gebräuche und Glaubenslehren, welche er ihnen vorschrieb, sagte ihrer lebhaften Phantasie zu. Die Priester, welche allein einigermaßen unterrichtet unter ihnen waren, hatten immer einen großen Einfluß auf ihre politischen Angelegenheiten. Die Kenntnisse, welche den Bewohnern anderer Cantone die Reformation empfahlen, mangelten diesen Bergbewohnern, und waren nicht zu ihnen gedrungen *). Uebrigens entstand jetzt mit der Trennung

des

*) Essai sur l'esprit et l'influence de la reformation de Luther. — Par *Ch. Villers.* à Paris. 1804. (eine vom Nationalinstitut zu Paris gekrönte Preißschrift) p. 159.

des Glaubens zwar keine vollkommene politische Trennung, aber doch ein Keim der Zwietracht, eine Getheiltheit des Interesse und eine Verschiedenheit der äusseren Verhältnisse, worunter das Ganze litt. Hätte die Schweiz Einen Glauben behalten oder angenommen, so würde sie weit mächtiger geblieben seyn und so würde ihr ganzes Schicksal eine andere Wendung genommen haben. Seit der Glaubenstrennung zog sie sich immer mehr auf sich selbst zurück und mischte sich weniger in die Angelegenheiten von Europa, zerriß sich aber lange Zeit hindurch durch innere Religionskriege und Zwistigkeiten, verlor an Kraft und Originalität, auch durch die Aufnahme französischer Protestanten, und nachdem endlich Friede und Ruhe im Innern wiederhergestellt war, so kehrte doch der alte Geist der Eidgenossenschaft nicht wieder, und unter dem Steigen der Cultur sank die Einfachheit und Reinheit der Sitten. Die französische Revolution zog in diesem Lande eine Reihe von Revolutionen nach sich, welche an den Tag brachten, was inzwischen aus diesem Lande geworden sei, daß der alte innere Keim der Zwietracht und die Verschiedenheit der Interessen und äusseren Verhältnisse eben so wenig verschwunden, als hier noch der alte Helvetische Stamm zu finden sei, welche übrigens an der Sittlichkeit und dem Glücke dieses achtungswürdigen Volks noch genug zu verderben fanden. Niemand kann an dem grausamen

Schicksale desselben, an der Unterdrückung, die es von außen erfahren mußte, an den schrecklichen inneren Erschütterungen, einen so aufrichtigen Antheil nehmen, als wer wie ich lange Zeit in diesem Lande gelebt und es noch in seiner Blüthe gesehen hat. Durch die politischen Revolutionen hat auch das alte Kirchen- und Religionswesen in diesem Lande große und abwechselnde Veränderungen erfahren. Uebrigens wurde das Alte nie ganz aufgehoben, selbst wenn es geboten war oder das Neue hie und da mit Gewalt eingeführt wurde. Die Geistlichkeit und Kirche wurde eine Zeitlang vom Staate verlassen, gedrückt und beraubt, vertheidigte aber ihre alten Rechte und errang sie nach und nach größtentheils wieder. So wie die neuen Constitutionen gewöhnlich von Frankreich aus eingeleitet und bestimmt wurden, so gewann Kirche und Geistlichkeit in der Schweiz ohngefähr in demselbigen Grade an Ansehen und Rechten, in welchem sie in Frankreich wieder gewonnen hatte. Die Revolutionen in der Schweiz legten auch die vorhergehende verschiedene Denk- und Sinnesart ihrer Bewohner in Ansehung der Religion und des Christenthums an den Tag, wiewohl man hierinn nie solche Excesse und Thorheiten in diesem Lande gesehen hat, wie in Frankreich. Man hat in der Aufeinanderfolge der Revolutionen in Helvetien nach und nach mehr ein Zurückgehen zum alten Glauben und zur alten Kirchenverfas-

verfassung bemerkt, da man doch selbst aus dem Zustande vor der Revolution wenigstens in manchen Cantonen ein Fortschreiten zu einer neuen Ordnung der Dinge hätte vermuthen sollen. Auch neue mystische Secten fast im Geiste der alten Wiedertäufer haben sich unter den politischen Umwälzungen gezeigt; ob es gleich in der Schweiz auch **Jakobiner** gab, so standen doch in **Frankreich** keine solche geistliche und mystische Jakobiner auf. Die Geistlichen haben sich in den Schweizerrevolutionen auch häufig in politische Angelegenheiten gemischt, aber dieß ist mit dem nicht zu vergleichen, was sie in **Frankreich** gethan haben, so wie sie sich auch dort keine so schreckliche Ahndungen und Mishandlungen zugezogen haben, wie hier.

Durch die Revolutionen ist das Gebiet der Schweiz und die innere Zusammensetzung, Verbindung und Organisation dieses föderativen Körpers abgeändert. Vorher waren 13 **Cantone**, diesen waren die sogenannten **Landvogteien** als **Unterthanen** unterworfen; immer beherrschten mehrere Cantone gemeinschaftlich mehr oder weniger Landvogteien, keine war allen Cantonen zugleich unterworfen. Außerdem gab es noch Schutzver**wandte** der sogenannten vier Waldstädte (Uri, Schwyz, **Unterwalden**, **Lucern**) und sogenannte Zugewandte oder **Bundsgenossen**, von welchen einige Sitz und

Stimme auf den Tagesatzungen hatten: Abtei und Stadt St. Gallen, und die Stadt Biel, andere aber nur verbündet waren, nämlich die Republiken Genf, Graubündten (sammt ihren Unterthanen Veltlin, Worms und Cleven) und Wallis, die Stadt Mühlhausen, das Fürstenthum Neuenburg und ein Stück vom weltlichen Gebiete des Bischofs von Basel. Durch Krieg, Revolutionen und neue Constitutionen hat sich die Gestalt und der Umfang dieses Körpers sehr abgeändert. Die Cantone haben keine Unterthanen, die Städter keine Vorrechte mehr, die helvetische Republik besteht aus 19 Cantonen, in welchen die Bürger sich als solche gleich sind und von welchen jeder seine eigene unabhängige mehr oder minder demokratische oder aristokratische Verfassung hat: 1) Zürch, 2) Bern, 3) Lucern, 4) Uri, 5) Schwyz, 6) Unterwalden, 7) Zug, 8) Glarus, 9) Basel, 10) Freiburg, 11) Solothurn, 12) Schafhausen, 13) Appenzell, 14) Argau, sonst ein Theil des Cantons Bern, 15) Thurgau, sonst eine von mehrern Cantonen abhängige Landvogtei, 16) St. Gallen, gehörte sonst zu den zugewandten Orten, 17) Bündten, eben so 18) Tessino, sonst die Italienischen Landvogteien, welche allen Cantonen außer Appenzell unterworfen waren, 19) die Waadt, sonst ein Theil des Berner Staats. Diese Cantone hängen jedoch zusammen und machen Einen Staatskörper aus,

und zwar vornehmlich durch die allgemeine Tagsatzung, welche aus Deputirten aller Cantone besteht und sich abwechselnd zu Freiburg, Bern, Solothurn, Basel, Zürich, Lucern versammelt und einen Landammann als Chef der Republik zum Präsidenten hat. Diese Cantone führen auch sammt dem Landammann abwechselnd das Directorium über die Republik, da die Tagsatzung nicht immer beisammen seyn kann. Noch entsteht bei dieser Verfassung häufig Streit, was der Tagsatzung, dem Directorialcanton und der Regierung der einzelnen Cantone für Gewalt und Rechte zukommen. In der Zusammensetzung des Ganzen ist mehr Freiheit und Gleichheit als vorher. Abgetreten und getrennt von dem helvetischen Staatskörper sind das weltliche Gebiet des Bischofs von Basel, Genf, die Städte Mühlhausen und Biel, welche insgesammt mit dem französischen Staate vereiniget sind, Veltlin, welches zur italienischen Republik gezogen wurde, und Wallis, welches nun eine besondere Republik, unter dem Schutze der italienischen und helvetischen und Frankreichs ausmacht. Dagegen sind das Fricktbal und die Herrschaft Trasp, welche vorher österreichische Besitzungen waren, mit der Helvetischen Republik verbunden worden. Da Neuenburg in seinen alten Verhältnissen zu dieser Republik geblieben ist und Wallis wenigstens noch mit unter ihrem Schutze steht, so kann

von diesen beiden Ländern am schicklichsten hier bei der Helvetischen Republik gesprochen werden.

Da in dieser Republik die alte Kirchenverfassung nie ganz umgestürzt worden ist, nachher grossentheils wiederhergestellt wurde, und die neue noch nicht ganz festgesetzt auch zum Theil noch nicht bekannt ist, so bleibt nichts anders übrig, als zuerst die alte Kirchenverfassung hier darzustellen *) und hernach zu bemerken, was durch die Revolutionen darinn abgeändert worden ist. In welchen Cantonen der Schweiz, nach der alten Abtheilung, die katholische und in welchen die reformirte Glaubensart herrschend war, ist schon anderswo angezeigt **). Hier folgen wir nicht der alten, sondern der neuen Eintheilung des Landes.

Die reformirte Schweiz erkennt zwar die Helvetische Confession, die Beschlüsse der Dordrechter Synode, den Heidelberger Katechismus und die For-

*) Haller Bibliothek der Schweizergeschichte 3. Thl. zeigt viele hiehergehörige Schriften an. Sonst ist das Hauptbuch Normanns Geographisch-statistische Darstellung des Schweizerlands 4 Thle. Hamburg 1795 f. wo aber der neue Zustand der Dinge noch nicht dargestellt werden konnte.

**) I. Th. 68 f. 77.

Formula Consensus als symbolische Bücher an, hat sie wenigstens als solche noch nicht förmlich verworfen, allein schon lange haben die drei letzten ihr Ansehen stillschweigend verloren, und die gemeine Denkart unter Laien und Geistlichen weicht schon lange sehr von denselbigen ab. Man ist von Calvinus, der seinen Lehrbegriff auch der Schweiz aufzudringen wußte, mehr zu dem einfacheren und weiseren Zwingli zurückgekehrt. Die unterscheidende Lehre des Calvinus, daß die Kirche vom Staate ganz und gar unabhängig seyn müsse, konnte zwar in Genf durchgesetzt werden, nicht aber in der Schweiz, wo Zwingli's Grundsatz durchgieng, daß der weltlichen Obrigkeit allerdings bedeutende Rechte in der Kirche zukommen, und wo man auch von den Aussprüchen der Synoden an sie appelliren konnte. Die Kirchenverfassung wurde daher in der Schweiz auch nicht so rein presbyterianisch, als zu Genf.

Auch die katholische Geistlichkeit mußte sich den Landesregierungen unterwerfen, welche die obersten bischöflichen Rechte ausübten. Uebrigens gehörte die katholische Schweiz zu den Diöcesen verschiedener in- und ausländischer Bischöfe, nämlich der von Costanz, Sitten, Chur, Lausanne oder Freiburg, Como und Mai-

Mailand. Zu Lucern residirte beständig ein päbstlicher Nuntius.

Lutheranern war kein öffentlicher Gottesdienst gestattet, sie konnten auch zu keinen öffentlichen Aemtern gelangen, man ließ sie aber ohne Bedenken in den reformirten Kirchen zum Abendmahl gehen.

Juden durften sich gar nicht in der Schweiz aufhalten, nur in ein paar Dörfern, Langnau und Endingen, waren sie in einer verhältnißmäßig großen Anzahl anzutreffen.

Zürich. Reformirt. Die ehmaligen großen Stifter zum Frauenmünster und zum Großenmünster werden zwar bei der Reformation secularisirt, aber ihre Einkünfte werden nur zum Kirchenwesen und zu öffentlichen wohlthätigen Anstalten verwendet. In der Stadt 4 Hauptkirchen, worunter das große Münster die vornehmste, bei welcher 10 Chorherrn, deren erster Antistes der Zürcherischen Kirche und Pfarrer zum großen Münster heißt, auch wirklich der Vorsteher der gesammten Geistlichkeit des Landes ist, die andern Chorherrn besorgen theils den Gottesdienst, theils sind sie Lehrer an den gelehrten Schulen. Im ganzen Canton etwa 161 Pfarreien. Das Kirchenwesen wird von dem Stadtrathe, dem Kirchenrathe und den

Sy-

Synoden regiert und geleitet. Der Stadtrath hat die Rechte des obersten Bischofs, nimmt Appellationen an, setzt den Antistes und die vornehmsten Stadtpfarrer. Der Kirchenrath zu Zürich besteht aus den Stadtpfarrern, Professoren und einigen Rathsgliedern, schlichtet die Streitigkeiten zwischen den Geistlichen und ihren Gemeinen, prüft die Candidaten des Predigtamts und schlägt eine gewisse Anzahl derselben dem Rathe zur Besetzung erledigter Pfarrstellen vor, prüft und wählt auch die Candidaten zu Schulstellen auf dem Lande. Synoden werden jährlich zwei in der Hauptstadt gehalten, alle Geistliche in der Stadt und vom Lande sind Mitglieder derselben. Die ganze Geistlichkeit des Landes und das Land selbst in kirchlicher Rücksicht ist in Kapitel oder Dekanate eingetheilt, 1) Stadt Zürich, 2) Kapitel am Zürichersee, 3) Freiamt, 4) Stein, 5) Winterthur, 6) Elggow, 7) Wezikon, 8) Kyburg, 9) Regensperg, 10) Eglisau. Die Vorsteher dieser Kapitel auf dem Lande heissen Dekani, haben die Geschäfte von Superintendenten und statten den Synoden Berichte von ihren Diöcesen ab. Die Synoden werden unter dem Vorsitze des Antistes auf dem Rathhause zu Zürich gehalten, es wohnen ihnen aber auch ein Bürgermeister und einige Mitglieder aus dem großen und kleinen Rathe bei, welche die Vorschläge und Vorstellungen der Geistlichkeit an die Obrigkeit bringen.

Die

Die Geistlichen sind alle aus der Hauptstadt und haben wie andere Bürger ihre Rechte in Zunftsachen, waren überhaupt immer auch wichtige politische Personen. Die Candidaten des Predigtamts machen unter dem Namen der Expectanten, ein besonderes Kapitel aus, haben einen Präses, welchen ihnen der Kirchenrath setzt, unter welchen sie stehen, sind ordinirt und dürfen alle geistliche Geschäfte verrichten, ohne angestellt zu seyn, müssen zu bestimmten Zeiten in der Stadt predigen und Disputationen halten, haben in den Synoden Sitz und Stimme.

In den Kirchen dieses Cantons sind keine Orgeln, aber es ist ein vierstimmiger Choralgesang der Gemeine eingeführt, wozu jeder schon von früher Jugend an gebildet und geübt wird. Man trifft daher nicht leicht irgendwo einen besseren Kirchengesang an. In den Kirchen müssen die Leute in einfacher Kleidung erscheinen, die Frauenzimmer in einem langen, schwarzen, wollenen Kleide und mit bedecktem Haupte, und niemand darf nach der Kirche fahren *).

Bern.

*) Die erneuerte und vermehrte Prädikantenordnung für die Diener der Kirchen in der Stadt und auf der Landschaft Zürich, welche 1758. zum letztenmale revidirt worden, ist das vornehmste kirchliche Gesetzbuch für

Bern. Reformirt. Viele **Herrnhuther**, welche aber ihre Versammlungen sehr heimlich halten müssen. Auch die **Lutheraner** haben keinen öffentlichen Gottesdienst. Die reformirte Kirchenverfassung hat viel Aehnlichkeit mit der Zürchischen. Der Canton, so wie die Geistlichen, waren sonst in 8 **Dekanate, Classen, Kapitel** abgetheilt: 1) **Bern**, 2) **Thun**, 3) **Burgdorf**, 4) **Nidau**, 5) **Büren**, 6) **Langenthal**, 7) **Arau**, 8) **Lenzburg** und **Bruck**. Die beiden letzten sind jetzt weggefallen, so wie die fünf besonderen Dekanate, welche in der **Waadt**, als einem Theile des Cantons, gezählt wurden. Der Vorsteher des geistlichen Kapitels in der Hauptstadt heißt nicht Antistes, sondern Dekanus. Die Dekanate halten ihre jährlichen Synoden zu **Bern**, welche jedoch von dem **Kirchenrathe** sehr abhängig sind. Dieser besetzt die Pfarrstellen, ausgenommen in der Hauptstadt, wo es der große Rath thut, welcher auch die Dekane aus den vom Kapitel vorgeschlagenen Pfarrern wählt. Er besteht aus den Pfarrern des großen Münsters, den geistlichen Professoren und den Pfarrern der drei übrigen Kirchen. Die Dekane halten alle Jahre in Gegenwart der Landvögte des Districts eine Synode ihrer Geistlichen, in welcher die kirch-

für diesen Canton. Sonst S. Norrmann a. a. O. I. 141 ff. Zürichs religiöser und literarischer Zustand im 18. Jahrh. — von J. J. Hottinger. Zürich 1802. —

kirchlichen Angelegenheiten erwogen werden. Hernach versammeln sich die Dekane zu **Bern**, und erstatten dem weltlichen und kirchlichen Rathe Bericht vom Zustande der Kirchen und Geistlichen in ihren Sprengeln. Die Geistlichen können eine strenge Sittencensur ausüben, über Unzüchtige, Trunkenbolde ꝛc. Die Pfarrer werden von den **Landvögten**, nur in Gegenwart der Dekane, introducirt. Die Regierung besoldet die Pfarrer und gestattet ihnen meistens den Zehnten in ihrer Pfarrei im Namen des Staats zu heben. Die wenigsten Pfarrer sind aus der Hauptstadt selbst. Wer ein geistliches Amt erhalten will, muß zu **Bern** oder **Lausanne** wenigstens eine Zeitlang studiren. Die Candidaten werden nach vorhergegangenen Prüfungen in die Classe der **Expectanten** aufgenommen, welche eben so, wie in Zürich, eingerichtet ist. Die einträglichsten Pfarreien sind auf dem Lande. Die Pfarrer in Bern giengen den Mitgliedern des großen Raths vor, die auf dem Lande allen Stadtbeamten, die Dekane hatten gleichen Rang mit den Landvögten, die adelichen Pfarrer hiessen Pfarrjunker. Kein Geistlicher, auch wenn er seinen Stand aufgegeben hatte, konnte in den großen Rath kommen noch in bürgerliche Vorrechte treten, welches doch wirklich in Zürich Statt fand *).

Basel.

*) Fäsi Staats= und Erdbeschreibung der helvet. Eidgenossen=

Basel. Reformirt. Viele Herrnhuther und Pietisten. Seit 1776. ist die Hauptstadt der Hauptsitz und Mittelpunct einer Gesellschaft zur Beförderung reiner Lehre und wahrer Gottseligkeit, welche auch in andern Ländern Mitglieder zählt *). Das Haupt der Geistlichkeit in der Stadt und auf dem Lande ist der erste Prediger am Münster in Basel, welcher auch Antistes heißt. Sonst sind in der Stadt noch 16 deutsche und 2 französische Prediger. Im ganzen Canton etwa 30 Pfarreien. Jeder Geistliche wird theils durch das Loos theils durch Wahl bestellt, und Rath, Geistliche, Mitglieder der Gemeine wirken dabei mit. Der Kirchenkonvent besteht aus 4 Deputaten, den Hauptpfarrern und den Professoren der Theologie. Die Geistlichkeit auf dem Lande ist in drei Kapitel getheilt: 1) Liestall, 2) Farnsburg, 3) Waldenburg. Die Kapitel halten jährliche Synoden unter dem Vorsitze des Landvogts

nossenschaft I. 65 ff. 528 ff. Tscharners Beschr. d. Schw. I. 143 ff. *Zurlauben* Tableau de la Suisse T. I. P. II. p. 123 sqq. Meiners Briefe über die Schweiz I. 226 ff. 309 ff. Normann a. a. O. 529 ff. Ueber die Regierungsverfassung des Canton Bern. Berlin 1793. S. 66 f. 271 f.

*) Zeugniß der Wahrheit veranlaßt durch die vor und gegegen die Gesellschaft zur — geäusserten Urtheile von J. A. Urlsperger. 1786. Neueste Religionsbegebenheiten 1786. St. 1. Acta H. E. nostri temporis X. 769 sq. Planck neueste Religionsgesch. I. 209 ff.

vogts in den genannten Orten. Synoden aller Geistlichen in der Hauptstadt unter dem Vorsitze des Antistes finden selten Statt. Am Sonntage muß jeder schwarzgekleidet zur Kirche gehen. In dem Dom oder dem großen Münster wurde die berühmte Baslersynode gehalten und ruhen die Gebeine des Erasmus. Auf der Universitätsbibliothek ist die Leidensgeschichte Jesu und der todte Jesus auf dem Leidentuche von Holbein in Gemählden dargestellt, welche von vielen für seine schönsten Werke gehalten werden *).

Schafhausen. Reformirt. In der Stadt 3 Kirchen, deren Pfarrer Triumvirn heissen. Der Pfarrer an der Johanniskirche ist Antistes, hat den Vorsitz in den Versammlungen der Stadtpfarrer und in den Synoden aller Geistlichen der Stadt und des Lands, ordinirt die Kandidaten, introducirt die Prediger, und mit den beiden andern Stadtpfarrern sitzt er im Schulrathe und visitirt alle Schulen. Auf dem Lande 17 Pfarrkirchen. Jährlich eine Synode in der Stadt, welcher auch die beiden Bürgermeister beiwohnen, und auf welcher jeder Geistliche censirt wird. Der Schulrath schlägt zu den Pfarren vor und der kleine Rath wählt. Jener hat die

*) Hallers Biblioth. III. 248 f. Fäsi II. 506. Norrmann II. 1608. 1631. 1672.

die Aufsicht über alle Kirchen- und Schulsachen und besteht aus den Bürgermeistern, den Statthaltern, den Triumvirn und ein paar Mitgliedern des kleinen Raths. In der Hauptstadt ist auch eine französisch-reformirte Kirche *).

Lucern. Katholisch. Die Tagesatzungen der katholischen Cantone werden gewöhnlich in der Hauptstadt gehalten. Der ganze Canton gehörte zur Diöcese des ehmaligen Bischofs von Costanz, welcher daselbst einen Vicarius zu halten pflegte und sammt dem Nuntius die geistliche Gerichtsbarkeit führte. Die Weltgeistlichen theilen sich in vier Ruralkapitel: 1) Lucern, 2) Willisau, 3) Sursee, 4) Hochdorf, jedes mit einer gewissen Anzahl von Pfarreien. Entlibuch gehört zum Surseerkapitel. Es gibt in diesem Cantone mehrere Kollegiatstifter und Abteien und auch eine Kommenthurei des Malteserordens zu Hohenrein und Reyden **).

Uri.

*) Schweizer. Museum 1790. III. 184 f. Norrmann II. 1802 f.

**) Hallers Biblioth. III. 212 ff. Schniders Gesch. der Entlibucher II. 177 ff. Norrmann II. 923. 962.

Uri. Katholisch. Gehört nach seinen verschiedenen Theilen zu verschiedenen Sprengeln: 1) das eigentliche Urnerland zum Bisthum Costanz und zum Erzbisthum Mainz, 2) das Urserenthal zum Bisthum Chur. Im Urnerlande sind 14 Pfarren. Die Pfarrer werden von den Gemeinen selbst gewählt. Der Bischof von Costanz hielt wenigstens sonst einen geistlichen Commissarius zu Altdorf, welcher gewöhnlich der Pfarrer dieses Fleckens war. In diesem Flecken sind verschiedene Klöster, auch hat der Provinzial des Kapuzinerordens schweizerischer Provinz daselbst seinen Sitz. Das Urserenthal, welches unter dem Schutze des Standes Uri steht, hat nur eine Pfarrkirche, es ist aber doch in jedem der übrigen Dörfer eine Kirche oder Kapelle. Die Kapuziner verwalten das Amt des Hauptpfarrers. Die Bewohner des Thals wählten immer ihren Pfarrer, mußten ihn aber sonst vom Bischofe von Chur bestätigen lassen, um diesem zu entgehen, ließen sie die Pfarrgeschäfte durch die Kapuziner vicariatsweise verwalten, so sehr sich auch die Weltgeistlichen widersetzten. Zu Urseren oder An der Matt ist ein Kapuzinerhospitium, in welchem nur 4 Mönche sammt einem Laienbruder sind, der älteste heißt Pfarrer und besorgt die Pfarrgeschäfte des Thals, die 3 andern halten Schule. Zu Realp ist gleichfalls ein Kapuzinerhospitium, wo außer einem Laienbru-

der 2 Mönche sind, welche Schule halten und Seelsorger im Dorfe sind. Nur in den Dörfern Hospital oder Hospental und zum Dorf werden die Filiale von Weltgeistlichen bedient. Auf dem Gotthard und zwar an der durch Granitfelsen gehauenen Straße, welche das Urnerloch heißt, liegt ein Hospitium der Kapuziner. Nur 1 oder 2 Mönche wohnen daselbst. Sie kommen nothleidenden und verunglückten Reisenden zu Hülfe, verpflegen sie, lesen Messe, nehmen auch wohlhabende Reisende auf und verpflegen sie, nehmen von ihnen Bezahlung an, aber fordern sie nicht.

Ohngeachtet die Urner der römisch-katholischen Religion sehr eifrig zugethan sind, so haben sie doch schon seit Jahrhunderten Verordnungen gemacht, vermöge welcher keine liegende Gründe mehr an Klöster kommen können, sie haben das Recht, ihre Pfründen selbst zu verleihen, behauptet, den Einfluß der auswärtigen Bischöfe beschränkt, geistliche Stifter besteuert ꝛc. *).

Schwyz. Katholisch. 11 Pfarreien und verschiedene Kapellen. Gehört zur Diöcese des Bischofs von Co-

*) Schinz Beiträge zur Kenntniß der Schweiz I. 46 f. II. 175 ff. Norrmann II. 1063.

Costanz, welcher einen Commissarius im Lande hält und dazu gewöhnlich einen von den Pfarrern desselben ernennt. Die Gemeinen wählen ihre Pfarrer selbst und stellen sie, wie auch im Canton Uri geschieht, durch sogenannte Spanzettel an, d. i. durch Uebergebung schriftlicher Urkunden, in welchen die Rechte und Pflichten, die Einkünfte und Beschwerden der geistlichen Pfründen bestimmt sind und welche alle Jahre erneuert werden. Wenn ein Pfarrer sie nicht hält, so kann ihn die Gemeine absetzen. Das fürstliche Gotteshaus und Stift Einsiedlen, auch St. Meinrads Zell im finstern Walde (Eremus Deiparae matris, eremitarum coenobium in Helvetiis, monasterium in silva etc.) nahe am Flecken Einsiedlen, ist ein Benedictinerkloster. Schon im 9. Jahrhundert legte der heilige Meinrad, ein Einsiedler, hier eine Zelle an, und nachher im 10. Jahrhundert der h. Benno den Grund zu einem Kloster, welches immer reichlicher beschenkt wurde. Der Abt desselben wurde deutscher Reichsfürst. Die Münsterkirche U. L. F. ist durch ihre Kostbarkeiten und Schätze, am meisten aber durch ihre Marienkapelle berühmt geworden, welche einer der vornehmsten Wallfahrtsorte in der katholischen Christenheit wurde. Diese Kapelle ist das Gegenstück von dem heiligen Hause zu Loretto. Das Innere derselben ist der Legende zufolge von Gott selbst gebaut und geweiht.

Das

Das Marienbild ist von Holz und hatte sonst, ehe die Franzosen ihre Hände an diesen heiligen Schatz legten, eine der kostbarsten Garderoben. Die Kapelle ist innen dunkel und wird gewöhnlich nur durch ein paar matte Lampen erleuchtet. Sonst finden sich in diesem Cantone noch eine Dominikaner-Frauen-Abtei zu Schwyz, ein Kapuzinerkloster ebendaselbst, eine Franciscaner-Frauen-Abtei im Muotta-Thale, ein Benedictiner-Frauen-Stift in der Au, und ein Kapuziner-Hospitium auf dem Rigiberge. Die Schwyzer haben nie Jesuiten unter sich geduldet, ohnerachtet sich diese alle Mühe gaben, sich festzusetzen und selbst Leute aus dem Lande Stiftungen zu diesem Zwecke machen wollten. Die Landesgemeine verwarf nicht nur dieß, sondern verbot auch jeden ähnlichen Antrag für die Zukunft. Die Kapuziner, welche von jeher die wahren Jesuiten in den vier Waldstätten gewesen sind, hatten daran großen Antheil *).

Unterwalden. Katholisch. Die Bewohner des Cantons sind in der Geschichte durch viele Züge von Frömmigkeit berühmt und heissen noch jetzt die frommen

*) Hallers Bibl. III. 270. 397. Normann II. 1277 f. 1312 f.

men Unterwaldner. Sie zeichnen sich aber auch durch Redlichkeit, Sanftmuth, Gutmüthigkeit, Dienstfertigkeit und Gastfreiheit aus. Bei aller Anhänglichkeit an den alten Glauben und Gottesdienst haben sie doch ihre Geistlichkeit im Zaume gehalten und hat doch die äußerst freie demokratische Verfassung viel gesunden Sinn erhalten und Geisteskräfte entwickelt. Die Kirchenverfassung ist ohngefähr wie in Uri und Schwyz. Die Weltgeistlichkeit steht unter dem Bischofe von Costanz, der seinen Commissarius im Lande hat; die Ordensgeistlichen und Klöster aber unter den Generalen der Kapuziner und Benedictiner. Im ganzen Canton sind 12 Pfarrkirchen mit einigen Kapellen. Fast alle Gemeinen wählen ihre Pfarrer selbst, setzen sie durch Spanzettel ein und bestätigen sie alle Jahre. Alle Welt- und Ordensgeistliche können den Landesgemeinen beiwohnen und ihre Stimmen geben. Alle geistliche Güter müssen Steuern entrichten und von ihren Einkünften und Ausgaben muß jährlich dem Staate Rechnung abgelegt werden. Die Zahl der Mönche darf ohne Bewilligung des Staats nicht vermehrt werden und die Klöster keine neue Güter erwerben *).

Zug.

*) Meiners Briefe über die Schweiz II. 124 f. Normann II. 1343. 1353 f.

Zug. Katholisch und gehört zum Sprengel von Costanz; 1 Dekan und 11 Pfarrer, von welchen jener gewählt wird; einige Klöster; der Unterricht fast ganz in den Händen der Priester, Mönche und Nonnen *).

Glarus, theils reformirt, theils katholisch. Zwingli war hier Pfarrer gewesen, ehe er nach Zürich kam und fieng darauf auch hier die Reformation an. Ein schrecklicher und immer wieder aufs neue angefangener Kampf zwischen den katholisch gebliebenen und reformirten Einwohnern entstand, es war selbst zuweilen von einer Theilung des Lands die Rede. Endlich verglich man sich, beide Theile gestanden sich Freiheit und Gleichheit zu, jeder bekam seine besondere Obrigkeit und Gerichte, bei Streitigkeiten zwischen Reformirten und Katholiken sollten gemischte Gerichte niedergesetzt werden. Die Zahl der Reformirten wurde übrigens weit größer und verhält sich jetzt zu der der Katholiken etwa wie 1 zu 8. Beide Partheien halten in der Hauptpfarrkirche zu Glarus Gottesdienst, sonst haben beide ihre besonderen Kirchen. Der Uebertritt von der einen zur andern ist frei und zieht keine bürgerlichen Nachtheile

*) *Zurlauben* Tableau de la Suisse T. II. P. I. p. 10. 13. Normann II. 1407 f.

theile nach sich. Jede Gemeine besetzt ihre geistlichen Stellen durch freie allgemeine Wahl. Die protestantischen Geistlichen halten alle Jahre eine Synode zu Glarus in Gegenwart einiger obrigkeitlichen Personen, welche selbst einen Dekanus wählt. Die katholische Geistlichkeit steht unter dem Bischofe von Costanz, der einen Commissarius im Lande hält *).

Freiburg. Katholisch. Hat seinen Bischof, der aber keine weltliche Gerichtsbarkeit mehr hat. Der Pabst ernennt dazu gewöhnlich einen Geistlichen aus dem Canton, der schon im Besitze anderer Beneficien ist. Die Klöster sind sehr zahlreich. Die Exjesuiten haben nach der Aufhebung ihres Ordens doch noch einen sehr großen Theil des Unterrichts beibehalten. Die Pfarreien, deren 114 ohne die vielen Kapellen und Klöster sind, sind in 12 Dekanate abgetheilt. Die Hauptkirche in der Stadt ist die des h. Nikolas und mit einem Kollegiatstift verbunden, dessen Probst der erste Geistliche nach dem Bischofe ist und gewisse bischöfliche Rechte hat; der Chorherrn sind 13 und das Stift steht unmittelbar unter dem Pabste **).

Solo=

*) Schweizer. Mus. 1783. III. 222 f. Norrmann II. 1510 ff.

**) Norrmann II. 1700 ff.

Solothurn. Lauter Katholiken, ausgenommen die Landvogtei Buchekberg, welche ganz reformirt ist, und in Kirchensachen unter dem Schutze des Cantons Bern steht, welcher auch daselbst die Pfarrer ernennt, die der Rath zu Solothurn bestätigt. 54 Pfarrgemeinen, 4 Dekanate; gehören zur Diöcese dreier Bisthümer: Lausanne, Costanz und Basel. Mehrere Stifter, Abteien und Klöster. Die Hauptkirche ist die St. UrsusKirche in der Hauptstadt, mit welcher ein Kollegiatstift verbunden ist, dessen Probst das Haupt der Geistlichkeit ist, auch mit einigen Rathsgliedern die Aufsicht über die Brüderschaften und Schulen führt. Er und seine Kapitularen haben die Gerichtsbarkeit und Ehesachen, mit Vorbehalt der bischöflichen Rechte, und wählen ihre geistlichen und weltlichen Beamten. Die Kirche ist vor etwa 20 Jahren mit großem Aufwande neu gebaut, die schönste in der Schweiz, überhaupt wohl das schönste Gebäude in derselben *).

Appenzell. Dieser Canton hat sich in einen katholischen und protestantischen Theil getheilt. 1) Der innere Roden ist katholisch; 4 Pfarrgemeinen, deren Pfarrer der kleine Rath wählt, ein paar Klöster. 2) Der äußere

*) Meiners Briefe I. 338 ff. Norrmann II. 1750 ff.

äußere Roden ist reformirt, 20 Pfarreien, deren Pfarrer von den Gemeinen selbst gewählt werden. Die Geistlichen halten jährlich eine Synode, welcher auch weltliche Beamte beiwohnen. Die Häupter der Geistlichen sind ein Dekan und ein Cämmerer. Besonders schöne Dorfkirchen, schönes Kirchengeläute und schöner Kirchengesang. Die beiden Hauptroden regieren sich selbst und die oberste Gewalt ruht in der großen Landesgemeine, in welcher jeder vom 16. Jahre an Sitz und Stimme hat *).

Aargau, ein neugebildeter Canton, welcher einen Theil des ehmaligen Bernergebiets, namentlich den Aargau und die 4 Freistädte in demselben, nämlich Zoffingen, Aarau, Lenzburg und Brugg und die sogenannten Freiämter: Meyenberg, Hitzkirch, Muri, Boßwil, Vilmergen ꝛc. fast die ganze ehmalige Landvogtei Baden und das Fricktbal begreift. Der Aargau ist reformirt und die Kirche hat daselbst eine Verfassung wie im Bernischen. In der Stadt Aarau hielten sonst die Deputirten der reformirten Cantone ihre Versammlungen. Die Freiämter bekennen sich zur katholischen Religion und gehören zur Diöcese des Bischofs von Costanz. Der größte Theil der Einwohner von

*) Meiners Briefe III. 114 f. Nikolai Reisen VII. Beil. 48.

von Baden ist katholisch und gehört zum Costanzischen Sprengel, in einigen Gegenden und Dörfern sind Reformirte, welche sonst ihre Geistlichen von den Ständen Zürich und Bern erhielten. In diesem Theile des Cantons sind auch die beiden Dörfer Endingen und Lengnau, die einzigen Oerter im ganzen Helvetien, wo Juden geduldet werden. Man findet, daß sie im 13. Jahrhundert ziemlich verbreitet in diesem Lande waren und ansehnlichen Handel trieben. In der Mitte des 14. Jahrhunderts wurden sie fast überall vom Pöbel, der ihnen die lange wüthende Pest Schuld gab, verfolgt und ermordet, in verschiedenen Städten verbrannt, auch verbannt; und viele tödteten sich selbst, um ihren Verfolgern zu entgehen. In der Folge wurden sie bald wieder aufgenommen und begünstiget, bald vertrieben und verfolgt. Nach und nach aber verbannte man sie überall, nur Baden blieb ihr privilegirter Zufluchtsort; die Einwohner des Landes wollten sie zwar auch hier verbannt wissen, allein die Cantone Zürich, Bern und Glarus, welchen diese Landschaft unterworfen war, schützten sie. Indeß zogen sich die Juden nach und nach in die genannten Dörfer zusammen. In jedem ist eine Synagoge, beiden steht ein Rabbine vor. Die meisten Juden sind arm, wenige treiben einen beträchtlichen Handel. Alle zusammen möchten jetzt 600 Seelen ausmachen. Fremde Juden nimmt man nicht an. Auch

die

die einheimischen dürfen kein neues Haus bauen und kein altes erweitern ohne obrigkeitliche Erlaubniß. Sie bezahlen weniger Abgaben als die Landleute. Ihre Schutzbriefe müssen von Zeit zu Zeit erneuert und wieder bezahlt werden *). Lauffenburg und Rheinfelden im Fricktbale sind gleichfalls katholisch.

Thurgau. Theils reformirt theils katholisch. Die Katholiken sind weit minder zahlreich, als die Protestanten. An verschiedenen Orten sind die Kirchen beiden gemeinschaftlich. Die Katholiken stehen unter dem Bischofe von Costanz. Die Weltgeistlichkeit ist in 2 Kapitel: 1) in das vereinigte Frauenfelder und Steckborner, 2) das St. Gallische abgetheilt. In beiden ist eine ziemliche Anzahl von Pfarreien und Klöstern, in dem ersten auch eine Malteserkommende. Die Reformirten standen sonst in kirchlichen Sachen unter der Synode von Zürich und ihre meisten Geistlichen waren Bürger aus dieser Stadt, deren Rath die Candidaten vorzuschlagen pflegte. Die ganze Geistlichkeit ist in die Dekanate Frauenfeld, Steckborn und Ober-Thurgau abgetheilt. Der Thurgau stand sonst unter der Oberhoheit von 8 Cantonen, der Bischof und das Kapitel von Costanz aber, der Abt von St. Gallen, der

Fürst-

*) Fäsi III. 399. Maurers kleine Reisen 164 ff. 228 ff.

Fürst-Abt von Einsiedlen, und verschiedene Stifter und Klöster, auch der Malteserorden hatten daselbst Güter und die untere Gerichtsbarkeit *).

St. Gallen. Dieser neugebildete Canton begreift Stadt und Stift St. Gallen, die Grafschaft Toggenburg, die ehmaligen Landvogteien Rheinthal, Sargans, Gaster, Gams, Uznach.

Das Stift St. Gallen, auch die alte Landschaft und die Landschaft der Gotteshausleute genannt, hatte einst einen Abt, welcher deutscher Reichsfürst war, ist aber jetzt secularisirt. Alle Einwohner sind Katholiken. Die Landschaft gehört zum Sprengel des Bischofs von Costanz. Klöster sind mehrere **). Toggenburg, auch die neue Landschaft genannt, welches sonst der Abtei unterworfen war, hat in seinem untern Theile mehr katholische, im obern aber mehr reformirte Einwohner; im Ganzen aber sind die letzten zahlreicher. Die meisten Kirchen werden von beiden Religionspartheien gemeinschaftlich gebraucht. Die Katholiken haben mehrere Klöster. Die reformirten Gemeinen wählen ihre Pfarrer selbst durch Mehrheit der Stimmen, jede hat ihren Stillstand oder Consistorium. Die Geist-

*) Norrmann III. 1915 ff. 1927 ff.

**) Norrmann III. 2232 ff.

Geistlichen halten jährliche Synoden *). Die Stadt Gallen ist ganz reformirt, auch französische Reformirte finden sich daselbst und ein paar französische Prediger. Im Rheinthal sind die meisten Einwohner reformirt, ohngefähr ⅓ katholisch, die letzten gehören zur Costanzer Diöcese. In Sargans sind die meisten Einwohner katholisch, nur einige wenige reformirt, die ersten gehören zum Bisthum Chur. Die von Gaster und Gams gehören theils zu Chur, theils zu Costanz und sind insgesammt katholisch, und eben so ist es mit Uznach.

Bündten. Der größere Theil der Bewohner reformirt, etwa ⅓ katholisch. Die Pfarrer werden fast durchgehends von ihren Gemeinen durch Mehrheit der Stimmen gewählt oder abgesetzt und haben sehr geringe Einkünfte. Die Herrnhuther haben zwar keine Niederlassungen in diesem Cantone, aber viele Anhänger. Der Canton besteht immer noch aus 3 Bünden, dem oberen oder grauen, dem Gotteshausbunde und dem der 10 Gerichte; jeder Bund hält seine besonderen Versammlungen durch Abgeordnete, alsdann sind aber auch allgemeine Bundestage, zu welchen alle drei ihre Deputirte senden. Auf diesen Versammlungen haben Repräsentanten von beiden Bekenntnissen Sitz und Stimme, jede Ge-

*) Meiners Briefe III. 91 ff. Norrmann III. 2232 ff.

Gemeine schickt solche, die von ihrem Bekenntnisse sind. Die reformirten Geistlichen sind in 6 sogenannte Districte oder Colloquien abgetheilt, in welchen hundert und etliche dreißig Pfarreien sind. Ein Colloquium besteht aus Präses, Canzler und Quästor und versammelt sich jährlich zweimal, jeder Bund hat seinen Dekanus, welcher durch eine Synode aller drei Bünde gewählt wird. Die Geistlichen jedes Bundes halten jährlich Synoden oder Kapitel, in Gegenwart weltlicher Beisitzer. Diese Synoden stehen noch unter den sogenannten evangelischen Rathsboten oder der evangelischen Session. Die katholische Geistlichkeit steht unter dem Bischofe von Chur, der Hauptstadt des Landes, welcher die meisten Pfarrer ernennt, indem doch auch manche Gemeinen ihre Pfarrer selbst wählen. Es gibt auch Katholiken im Lande, welche unter dem Bischofe von Como stehen und welche, die zu keiner Diöcese gerechnet werden. Die Klöster sind nicht mehr so zahlreich wie sonst; das vornehmste ist Disentis, dessen Abt zum Reichsfürsten erhoben ist, Sitz und Stimme im kleinen Rathe und in der Landesgemeine, und den besondern, aber nicht den allgemeinen Bundesversammlungen hat. In der Stadt Chur sind die Bürger reformirt. Der Sitz des Bischofs von Chur nebst seinem Domkapitel ist übrigens daselbst. Sein Sprengel ist nicht in das Bündtner-

land

land eingeschränkt, sondern dehnt sich weiter in der Schweiz, nach Schwaben, Tyrol, Italien aus *). Er ist deutscher Reichsfürst, hat aber jetzt ohne Zweifel sein schon vorher sehr kleines weltliches Gebiet vollends verloren **).

Tessino. Begreift die ehmaligen sogenannten 7 italienischen gemeinen Vogteien, welche Unterthanen von den 12 alten Cantonen waren, und das sonst zum Canton Uri gehörige Livinenthal. Die Vogteien sind: Riviera, Bollenz, Bellinzone, Lugano, Mendrisio, Locarno, Valmaggia. Alles ist katholisch, Klöster und Stifter sind zahlreich. Die Pfarrer auf dem Lande werden meist durch Stimmenmehrheit der Gemeine, die in den Hauptflecken vom Pabste oder Bischofe erwählt. Die Pfarrer werden von den Gemeinen durch Patti d. i. Spanbriefe bestellt. Sie sind größtentheils arm und wenig gebildet und treiben zu ihrem Unterhalt auch wohl Jagd, Fischerei u. dgl. Ein Theil des Landes gehört in geistlichen Sachen zum Sprengel des Erzbischofs von Mailand, ein anderer zu dem des Bi-

*) Episcopatus Curiensis in Rhaetia chronologice et diplomatice illustratus studio *A. Eichhorn* ist T. II. der Germania sacra. St. Blasii 1797.

**) J. L. Lehmann Republik Graubündten 2 Thle. Leipzig 1797—99. Normann III. 2448 ff. 2562 ff.

Bischofs von Como. Beide halten ihre Vicare in verschiedenen Gegenden des Landes, welches daher in Vicariate abgetheilt ist, in welchen die Vicare die minder wichtigen kirchlichen Sachen mit bischöflicher Vollmacht behandeln, wichtigere Sachen aber nach Mailand oder Como berichten. Jedes Vicariat ist wieder in Congregationen abgetheilt. Die Geistlichen werden wegen ihrer sittlichen Lebensart und zum Theil als Kanzelredner sehr gerühmt. Das Livinenthal gehört zum Sprengel des Erzbischofs von Mailand, welcher einen Vicar im Seminarium zu Pollegio hält, in welchem einige junge Liviner, die sich dem geistlichen Stande widmen, unterhalten und unterrichtet werden. Die Candidaten pflegen ihre Studien zu Mailand zu vollenden und daselbst zu Priestern geweiht zu werden. Zu Faido ist ein Kapuzinerkloster, von welchem das Hospitium auf dem Gotthard abhängt *).

Waadt oder Leman. Begreift die vorher schon sogenannte Waadt oder den ehmaligen französischen Theil des Cantons, Peterlingen oder Payerne, Wifslisburg oder Avenche mit eingeschlossen, und außerdem

*) Schinz Beiträge II. 215 ff. III. 338 ff. IV. 482 ff. Normann II. 1067 f. III. 2116 f.

dem noch das ehemalige Bernische Gouvernement Aelen oder Aigle. Die Landvogteien **Orbe**, **Grandson** und **Eschalens**, welche sonst den Cantonen **Bern** und Freiburg gemeinschaftlich gehörten, gehören jetzt gleichfalls zu diesem neugebildeten Canton. Er ist durchaus reformirt. Die **Waadt** hatte schon vor der Revolution ihre besondere Kirchenordnung *). Das Land war in kirchlicher Rücksicht in **Classen** oder **Dekanate** und **Colloquien**, deren einige wieder aus verschiedenen Inspectionen bestanden, abgetheilt, und hatte 8 Diakonen und 163 Pfarrer: 1) Classe: **Morges**, 3 Colloquien, 39 geistliche Stellen, 2) **Lausanne**, 3 Colloquien, 49 Pfarrer, 2 Suffragane, 3) **Yverdun**: 2 Colloquien, 5 Inspectionen, 30 Pfarrer, 3 Suffragane, 4) **Payerne**: 3 Colloquien, 28 Pfarrer, 1 Suffragan, 5) **Orbe** und **Granson**: 2 Colloquien, 17 Pfarrer, welche ihre jährliche Synode zu **Lausanne** hielten.

So war der kirchliche Zustand der helvetischen Republik (nach dem Umfange, welchen sie jetzt hat) als 1798. die Revolutionen in derselben ihren Anfang nahmen, welche theils von dem Innern der einzelnen Cantone ausgiengen theils von außen bewirkt wurden, zuerst nur einzelne

*) Recueil d'ordonnances pour les eglises du Pais de Vaud 1758. Verfasser: Bertrand, französischer Pfarrer zu Bern.

zelne Landschaften und Cantone und zuletzt das Ganze betrafen *). Daß die Unterthanen der Cantone und die Vorrechte der Städter aufgehoben wurden, mußte schon manche Veränderungen auch im Kirchenwesen bewirken. Es wurde aber bald nicht nur von Veränderungen, sondern davon die Rede, ob überhaupt die Regierung sich in Zukunft der Kirche noch annehmen, für die Besoldung der Kirchendiener sorgen, ob es noch herrschende Religionen geben würde oder nicht, und wie es mit den Kirchengütern werden sollte. In dem ersten **Entwurfe einer helvetischen Staatsverfassung**, welchen das französische Directorium bekannt machen ließ und durch welchen aller Unterschied zwischen Cantonen aufgehoben werden und Helvetien Eine unzertheilte Republik ausmachen sollte, kam die Religion und Kirche betreffend

nur

*) Zur Geschichte der Kirche in der Schweiz während der Revolutionen dienen die Actenstücke und Nachrichten von diesen Revolutionen überhaupt, welche man in Posselts Europäischen Annalen und in Hubers Allgemeiner Zeitung zerstreut antrifft. Manche hiehergehörige Nachrichten und Acten findet man auch in den Rintler, nachher Marburger Theologischen Nachrichten, welche mit den theologischen Annalen verbunden sind. Lavaters Nachgelassene Schriften, herausgegeben von G. Geßner I. B. Zürich 1801. enthalten auch manches Dienliche, eben so wie dessen Briefe über das Deportationswesen 2. B. Winterthur 1801.

nur Ein Artikel vor, in welchem erklärt wurde, daß die Gewissensfreiheit uneingeschränkt sei, daß jede Art von Gottesdienst erlaubt sei, wenn er die öffentliche Ordnung nicht störe und nicht Herrschaft oder Vorzug verlange, daß jeder Gottesdienst unter der Aufsicht der Policei stehe, welche das Recht habe, sich die Lehren und Pflichten, die gepredigt werden, vorlegen zu lassen. Die neue Constitution wurde theils von selbst theils durch Gewalt der französischen Truppen nach und nach in allen Cantonen angenommen. Unter den Gewaltthätigkeiten, Beraubungen und Erpressungen wurden auch Kirchen beraubt, moralische und religiöse Anstalten der Vernichtung nahe gebracht, Geistliche verloren ihren Unterhalt, die Zehnten und Bodenzinse wurden aufgehoben. Uebrigens blieb provisorisch in kirchlicher und politischer Hinsicht Vieles beim Alten, und die erste Constitution wurde vernichtet, ehe sie vollständig eingeführt war. Im J. 1800. folgten zwei neue Constitutionen auf einander. Die Kirchenräthe gaben von Zeit zu Zeit Klagschriften an die Regierung ein, daß Alles geschehe, um das Christenthum in Helvetien zu zerstören und Unsittlichkeit und Verbrechen zu organisiren. Sie sträubten sich, als die Kirche einem Minister des öffentlichen Unterrichts untergeordnet werden sollte. Der Vollziehungsrath verordnete, daß zur Steurung des

Sit-

Sittenverderbens die alten Sittengerichte wieder eingeführt und aus Geistlichen und Bürgern bestehen sollten. Die Regierung erkannte überhaupt nach und nach wieder an, daß sie auch für die Kirche und ihre Diener zu sorgen habe, übrigens war immer eine revolutionaire Parthei da, welche wollte, daß der Staat sich gar nicht um den Unterhalt der Kirche und der Geistlichen bekümmern sollte. Als man die Erhebung der Zehnten wieder einzuführen suchte, fand man an vielen Orten Widerstand und konnte nicht zum Zwecke kommen. Die Geistlichen waren durch die Constitutionen aus der Zahl der activen Staatsbürger ausgeschlossen und weigerten sich aus diesem Grunde zum Theil, die Staatsabgaben zu bezahlen. Geistliche Güter und Stiftungen wurden als veräusserliche Nationalgüter angesehen und zum Theil auch wirklich veräussert. Bei der Auflösung der helvetischen gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt, welche im Aug. 1800. erfolgte, erklärten die neuen Vollziehungsräthe, daß sie die Gewissensfreiheit beschützen, ihre dringliche Aufmerksamkeit den Religionslehrern widmen und sich bemühen werden, für ihre billige Entschädigung und ihr redliches Auskommen zu sorgen. Verschiedene Kirchenräthe, namentlich der von Bern, und die Geistlichen des Cantons Leman, übergaben der neuen Regierung Vorstellungen und Vorschläge und wünschten, daß sie sich förmlich zum Christenthum be-

bekenne, daß sie laut bekennen solle, wie sie sich zur Ehre schätze, christliche Regierung eines christlichen Volks zu seyn, und also keine andere als die christliche Religion der katholischen und reformirten Confession als Landesreligion erkennen wolle, daß die neue Gesetzgebung über nichts, was ins Religionswesen einschlägt, ohne Zuziehen und Befinden der Lehrer und Vorsteher der Kirche Beschlüsse machen solle *). Diese Vorschläge wurden von der damaligen Regierung der Unterrichtscommission zugewiesen, welche in ihrem darüber erstatteten Berichte, der in der Hauptsache auch angenommen wurde, anführte, daß die christliche Religion in ihrer Reinheit, Heiligkeit und Majestät durchaus keines menschlichen Schutzes bedürfe, daß sie, wie die ewige Wahrheit und Vernunft, göttlichen Ursprungs und unzerstörbar sei, daß die Völker, welche ihr huldigten, ihr bürgerliches und gesetzliches Daseyn gegeben haben, daß sie für den Unterhalt des Cultus und der Diener dieser Religion von Staatswegen gesorgt, aber sie nicht erst zur Nationalreligion erhoben haben, daß diese Religion, sofern als die Helvetier ihr huldigen, seit Jahrhunderten die Religion der Helvetier, aber von politischen Formen und Institutionen unabhängig sei, daß Jesus an die Stelle der

*) Theolog. Nachr. 1801. Nr. II. 17 ff. XVI. 161.

der Nationalgötter und Nationalreligionen die Lehre vom allgemeinen Reiche Gottes setzen und eine moralische Religion habe stiften wollen, daß eine Anerkennung der christlichen Religion, als der Nationalreligion Helvetiens, Entehrung derselbigen seyn würde, daß übrigens ja kein Mensch leugne, wie die Schweizernation sich zum Christenthum bekenne, daß es Thorheit wäre, der christlichen Religion Schutz von Seiten der Regierung zusichern zu wollen und daß die Pflicht der letzten bloß darinn bestehe, die Kirche bei ihren wohlbegründeten Rechten zu erhalten, ihr Eigenthum zu schützen, für den anständigen Unterhalt ihrer Diener zu sorgen und zu verhüten, daß in der Organisation des Kirchenwesens nichts dem Staate Nachtheiliges eingeführt werde *). Inzwischen waren die Geistlichen ohne Brod und ohne active Bürgerrechte, sie bemühten sich nicht nur, dazu wieder zu gelangen, sondern auch nach und nach die Kirchenverfassung wieder auf den alten Fuß zurückzubringen oder wenigstens Staat und Kirche wieder inniger miteinander zu vereinigen **). Im J. 1801. folgten

*) A. a. O. 161 ff.

**) Die Schrift: Ueber die Rechte der Kirche und derselben freie Ausübung in unserem Staate. Bern 1800. wurde ihrer Tendenz nach sehr verschieden beurtheilt. Sie war

ten zwei neue Constitutionen schnell aufeinander, die Einheit der Republik wurde zwar in denselben behauptet, aber doch zugleich ausgemacht, daß jeder Canton sich wieder seine eigene, besondere Verfassung geben sollte. Die Sorge für Kirche und Gottesdienst wurde durch den allgemeinen Entwurf der Verfassung für die Republik überhaupt unter die Geschäfte der einzelnen Cantone gerechnet. In einigen katholischen Cantonen wurde sogleich die katholische Religion für die Religion des Cantons, und auch wohl ausdrücklich für die herrschende erklärt. In den meisten Cantonen wurden die Zehnten und Grundzinse für loskäuflich erklärt, um dadurch aufs neue eine Quelle für die Besoldungen der Geistlichen zu eröffnen. In den meisten wurde den Gemeinen ein beträchtlicher Einfluß auf die Wahl ihrer Pfarrer zugestanden. In den meisten wurden die Geistlichen wieder als Activbürger anerkannt, oder doch nicht unter denjenigen genannt, welchen dieser Stand nicht zukomme. Die Kirchenräthe, besonders die zu **Bern** und **Zürich**, welche immer gleichsam an der Spitze des Kirchenwesens von Helvetien standen, verwandten sich sowohl bei den Cantonaltagsatzungen als bei der allgemeinen helvetischen Tagsatzung für die Rechte der Kirche.

Sie

war von Heß und Ith entworfen und von vielen reformirten Geistlichen aus mehreren Cantonen unterschrieben.

Sie verlangten, daß in kirchlichen Angelegenheiten nichts verfügt werde, ohne die Repräsentanten der Kirche, nämlich die Kirchenräthe und im erforderlichen Falle die Synoden darüber zu vernehmen, daß die Centralregierung sich unzweideutig für eine christliche erklären, und der Kirche ihr Eigenthum unversehrt zurückgeben sollte, worauf entweder gar nicht oder unbefriedigend geantwortet wurde. Im Canton Zürich fieng die Cantonaltagsatzung an, ohne weitere Vorschläge angehört zu haben, über Kirchensachen zu entscheiden; sie führte eine Wahlart der Pfarrer ein, wobei fast Alles bloß auf die Gemeinen ankam, und sprach dem Verwaltungsrathe eine fast unumschränkte Gewalt in Kirchensachen zu *). Nach der Revolution, welche im October 1801. vorfiel, decretirte der neue helvetische Senat sammt seinem Landamman: 1) daß die Bezahlung der Geistlichkeit und Schullehrer, sowohl für ihre rückständige und laufende, als für die zukünftige Besoldung von nun an wieder jedem Cantone, den es angehe, übertragen werde, 2) schon jetzt jedem Cantone oder sonstigen Kollator der Genuß des demselben verfallenen Zehnten und der Grundzinse zugesichert sei und die Verwaltungskammern

*) Theol. Nachr. Nr. XXXII. 1801. 329 ff. Nr. XII. 1802. 144 ff. XIII. 158. III. 32 ff. Nr. XXXVIII. 1801. 385 ff. XXXV. 353 ff. Henke Relig. Annal. I, 6, 2.

mern beauftragt werden, die Beziehung derselben, laut bestehenden Gesetzen, angelegentlich zu besorgen, 3) daß die Verwaltungskammern den sämmtlichen Ertrag der für ihren Canton verfallenen Zehnten und Grundzinse pünctlich zur Bezahlung der rückständigen und laufenden Forderungen der Geistlichkeit und Schullehrer verwenden und bei der Vertheilung die verhältnißmäßige Gleichheit beobachten sollen, 4) da es unmöglich sei, der Geistlichkeit für die nun bald verflossenen vier Jahre ihr gänzliches Einkommen zu entrichten, und von ihren rühmlichen Gesinnungen zu erwarten stehe, daß sie gerne mit so vielen andern benachtheiligten und verunglückten Mitbürgern dem Vaterlande ein Opfer bringen werden, so sollen die Verwaltungskammern bei der Abrechnung mit der Geistlichkeit **über ihr freiwilliges Opfer** den in dem Beschlusse vom 5. Jan. 1799. aufgestellten Maasstab zur Grundlage annehmen, folglich ihr Einkommen bis zum Ende dieses Jahrs nicht anders als höchstens zu 1600 für den Jahrgang, die geringern Pfarreinkommen aber verhältnißmäßig in Anschlag bringen, 5) die Verwaltungskammern sollen darüber wachen, daß an denjenigen Orten, wo die **Gemeinden** der Kollatoren ihre Pfarrer freiwillig und aus edlem Pflichtgefühle unterstützt haben, diese Unterstützungen an den Forderungen der Pfarrer abgezogen werden, 6) die Verwaltungskammern werden im Namen des Staats eine angemes-

sene

sene Ermahnung an die geistlichen Stifte und andere Kollatoren ihrer Cantone ergehen lassen, daß sie, so weit es ihre Umstände erlauben, durch ihre Beiträge die Bezahlung der Geistlichen erleichtern helfen, 7) Vom 1. Jan. 1802. ist die Besoldung der Geistlichen und Schullehrer nach den vor dem J. 1798. bestandenen Einrichtungen und Uebungen hergestellt, bis neue Verfügungen gesetzlich werden bestimmt werden *). So war wenigstens für den Unterhalt der Geistlichen und zwar durch Decrete gesorgt, aber die Geistlichkeit hatte noch andere Wünsche und die Decrete wurden schwer, langsam und zum Theil gar nicht ausgeführt. Die neue Regierung war bisher bloß provisorisch gewesen und die neue Constitution war zwar aufgesetzt, aber weder Frankreich noch auch die helvetische Nation war sehr damit zufrieden. Im J. 1802. gieng also eine neue Revolution vor und es kam eine neue Constitution zum Vorschein, wobei man eine im vorhergehenden Jahre von Frankreich aus übersandte Constitution zum Grunde legte und dabei einige Abänderungen vornahm. Die neue Constitution näherte sich der französischen Consularregierung, übrigens sollte sich jeder Canton seine eigene Organisation unter der Leitung des helvetischen Senats geben und die neue Constitution sollte in allen ein=

*) Theolog. Nachr. Nr. IV. 1802. S. 42 ff.

einzelnen Cantonen durch Mehrheit der Stimmen angenommen oder verworfen werden. In derselben kamen folgende, die Religion und das Kirchenwesen betreffende, Artikel vor: 1) die christliche Religion nach dem katholischen und reformirten Glaubensbekenntnisse ist die Religion des Schweizervolks und seiner Regierung, und steht unter dem besonderen Schutze des Staats, jedoch ist keine Religionspartei, deren Lehrsätze und Einrichtungen der sittlichen und bürgerlichen Ordnung nicht zuwiderlaufen, von der Ausübung ihres Gottesdienstes ausgeschlossen, 2) Wenn in Rücksicht auf die Ausübung des Gottesdiensts oder andere Verhältnisse zwischen beiden Religionsgesellschaften Streitigkeiten entstehen würden, so hat der helvetische Senat darüber zu entscheiden, 3) den Kirchen beider Glaubensbekenntnisse, den geistlichen Corporationen, so wie allen wohlthätigen Stiftungen wird ihr Eigenthum durch die Verfassung zugesichert, mit Vorbehalt der schuldigen Abgaben und der weltlichen Oberaufsicht über die Verwaltung und Benutzung derselben, 4) alle geistlichen Güter können nur zu religiösen und sittlichen Bildungs- oder Armen- und Krankenanstalten angewandt werden. 5) Ueber alle den Bedürfnissen der Zeit und der katholischen Religionsgesellschaft angemessene Reformen, in Ansehung der geistlichen Ordensgesellschaften, kann nur durch Einverständniß zwischen den höheren geistlichen Autoritäten

und der gemeinsamen helvetischen Regierung verfügt werden *). Durch diese Artikel näherte sich die kirchliche Verfassung wieder sehr merklich dem Alten, und die Kirchenräthe sahen besonders durch den ersten ihre schon lang und oft geäusserten Wünsche erfüllt. Indessen fand auch diese Constitution großen Widerstand, am meisten in den kleinen Cantonen, und es entstanden in der Kirche und im Staate neue Gährungen. Endlich wurde 1803. durch Vermittlung des ersten französischen Consuls und durch Berathschlagung desselben mit **Helvetiern** von verschiedenen Partheien, welche sich nach **Paris** begaben, eine Constitution festgesetzt, welche nach und nach in allen Cantonen angenommen wurde und mit der unmittelbar vorhergehenden ziemlich übereinkam, namentlich in Ansehung des Kirchenwesens es bei ihren Bestimmungen ließ. Jeder Canton hatte sich nun den Rechten der Centralgewalt unbeschadet seine besondere Kirchenverfassung zu geben. So viel bisher davon bekannt geworden ist, kehrten die Cantone darinn so viel möglich zum Alten zurück, und das Alte, was bloß provisorisch oder aus Nachsicht bestanden hatte, wurde großentheils förmlich autorisirt, übrigens wollte man doch einiges reformiren. So wurde in Zürich der Kirchenrath autorisirt, die Synoden und Eintheilungen der

Kirche

*) Theolog. Nachr. Nr. XII. S. 151 f.

Kirche in Kapitel, die alte gewöhnliche Wahlart der Pfarrer, die sogenannten Stillstände oder Presbyterien wurden wieder ausdrücklich eingeführt; jedoch wurde zu gleicher Zeit versprochen, daß man eine neue Prädikantenordnung und ein neues Kirchenrathsregulativ bekannt zu machen gedenke *). Die Klöster, welche vermöge eines Gesetzes vom J. 1798. keine Novizen mehr annehmen durften, aus welchen viele ohne Hinderniß ausgewandert waren und welche ihre Güter großentheils verloren hatten, wurden meist wieder in den alten Zustand zurückversetzt. In Thurgau übernahm die Regierung die Oberaufsicht über die Klöster, erlaubte, daß sie ihr Eigenthum selbst verwalten dürften und wollte nur die Rechnungen jährlich abhören, gebot, daß die Klöster jährliche Beiträge zu den Staatsbedürfnissen liefern sollten und daß sie ohne ihre Bewilligung weder Güter verkaufen noch Novizen aufnehmen sollten. Das Marienbild, welches sich einst vor den Franzosen geflüchtet hatte, kam wieder zu Einsiedlen an und erhielt aus der Nähe und Ferne großen Zuspruch. Im Canton Freiburg entstand ein Kloster vom Orden la Trappe. In Lucern fand sich wieder ein päbstlicher Nuntius ein. Ebendaselbst ergieng eine Policeiverordnung, daß jeder Katholike vor dem Hochwürdigsten abstei-

*) Theolog. Nachrichten Nr. XXVIII. 1803. S. 309 ff.

absteigen, niederknieen, den Hut abnehmen sollte, und daß die Contravenienten eben so wie die, welche Sonn- und Festtage entheiligen, mit einer Geldstrafe oder Kirchenbuße belegt werden sollten. Ein neues Concordat mit dem Pabste scheint kaum erforderlich zu seyn. In Ansehung einiger das Religionswesen betreffenden Puncte ist, wie sich erwarten ließ, Streit entstanden, ob sie vor die allgemeine Tagsatzung oder vor die Obrigkeiten einzelner Cantone gehöre. So war 1804. auf der Tagsatzung von der Bestimmung des Schicksals der Juden in der **Schweiz** die Rede. Da erklärten die Gesandten von Aargau, wo allein Juden sind, daß allein die Regierung ihres Cantons Verfügungen wegen der Rechte der **Juden** treffen könne, wozu aber jetzt der Moment noch nicht vorhanden sei. Die Gesandten der übrigen Cantone waren ungleich und unbestimmt instruirt, und so wurde am Ende über das Schicksal der Juden gar nichts entschieden. In **Bündten** verbot der kleine Rath allen Juden den Aufenthalt und allen Handel im Lande, gestattete ihnen aber freie Durchreise. Im Reichs-Deputations-Schlusse von 1803. hieß es: die helvetische Republik erhält zur Vergütung ihrer Rechte und Ansprüche auf die von ihren geistlichen Stiftungen abhängigen Besitzungen in **Schwaben** das Bisthum **Chur**, hat aber für den Unterhalt

terhalt des Fürstbischofs, des Kapitels und ihrer Diener zu sorgen.

Die neuen kirchlichen Einrichtungen, welche schon in einigen Cantonen gemacht sind bin ich außer Stande anzugeben.

Die

Die Republik Wallis.

Wallis gehörte sonst zu den Bundsgenossen der Schweiz, wurde darauf bei der Revolution 1798. ein Theil der helvetischen Republik, und 1802. auf Veranstaltung von Frankreich eine für sich bestehende Republik, welche unter dem Schutze dieses Reichs, der helvetischen und italienischen Republik, doch in einer großen Abhängigkeit steht. Das untere Wallis war sonst dem oberen unterworfen, jetzt ist dieser Unterschied verschwunden.

Die Einwohner bekennen sich insgesammt zum römischkatholischen Glauben. Die Reformation fand in der Mitte des 16. Jahrhunderts viele Anhänger, veranlaßte unruhige Volksbewegungen und wurde zuletzt mit Gewalt unterdrückt. Der Bischof von Sitten bewirkte 1626. einen Beschluß des Landtags, daß nicht nur alle reformirte Landeskinder, sondern auch Handwerker und Arbeiter sich zur katholischen Kirche bekennen oder das Land verlassen sollten, worauf einige die erste, andere die zweite Auskunft ergriffen; seit dieser Zeit werden gar keine Protestanten mehr geduldet.

In der ganzen Republik sind etliche und achtzig Pfarrgemeinen. Der Abt und das Stift zu St. Moritz, und das Hospitium oder Augustinerkloster regulirter Chorherrn, welche Reisende bewirthen und Verunglückte retten, stehen unmittelbar unter dem Pabste, die Kapuzinerklöster zu Sitten und zu St. Moritz aber unter dem Bischofe von Sitten; so war es wenigstens vor der Revolution. Der Bischof war sonst in der ganzen Verfassung des Landes eine sehr wichtige politische Person, war in dem allgemeinen Landrathe der erste, hatte in verschiedenen Gegenden des Landes weltliche Gerichtsbarkeit, und nahm Appellationen von Civilgerichten an, konnte Verbrecher begnadigen, hatte das Münzrecht, naunte sich einen Fürsten des H. Römischen Reichs, in welchem er aber keine Rechte hatte, Grafen und Präfecten von Wallis ꝛc. Er wurde auf einem außerordentlichen Landrathe durch den Landeshauptmann, durch Boten aller Zehnten auf Vorschlag des Domkapitels gewählt. In welche weltliche Verhältnisse er jetzt gestellt ist, ist noch nicht bekannt. Er steht unmittelbar unter dem Pabste. Sein Sprengel schränkt sich auf das Walliserland ein. Das Domkapitel besteht aus 12 eigentlichen Stiftsherrn und aus 12 andern Mitgliedern, welche ansehnliche Probsteien und Pfarrstellen im Lande bekleiden, sonst nahm es auch, wie der Bischof, durch Abgeordnete an den Ver-

hand-

handlungen der wichtigsten Landesangelegenheiten Antheil.

Die Kretinen werden von allen Wallisern mit Sorgfalt und Mitleiden behandelt und von manchen Familien wie Heilige betrachtet, welche für die Sünden ihrer Angehörigen büßen *).

*) Normann IV. 2675 ff. 2689 f. 2716 f.

Neuenburg (Neufchatel) und Vallendis (Vallengin).

Dieses königlich-Preussische Fürstenthum war sonst ein zugewandter Ort der helvetischen Eidgenossenschaft, seit der Revolution hat dieß Verhältniß aufgehört. Seit langer Zeit werden alle Religionspartheien hier geduldet. Die Reformation wurde in diesem Lande wider Willen des damals regierenden fürstlichen Hauses eingeführt, die einzelnen Gemeinen entschieden durch Mehrheit der Stimmen für dieselbige. Nur in der Kastellaney **Landeron**, in welcher 2 Pfarrgemeinen sind, entschied die Mehrheit einer einzigen Stimme für die Beibehaltung des alten Glaubens, daher blieb **Landeron** katholisch und ist es auch unter der Oberherrschaft des protestantischen preussischen Hauses bis jetzt geblieben. Da bei der Einführung der Reformation der Landesherr katholisch blieb, so richteten die reformirten Neuenburger und die Landstände ihr Kirchenwesen selbst ein und gaben ihm eine eigene Verfassung. Die Aufsicht und Verwaltung des Kirchenwesens wurde der Gesellschaft oder **Classe der Pfarrer** (la reverende classe) von den Landständen übertragen. Diese Gesellschaft ist das

das oberste und fast ganz unabhängige Collegium in kirchlichen Sachen, geht dem weltlichen Stande vor, hält seine monatlichen Versammlungen ohne Gegenwart eines weltlichen Beamten in einem Hause neben der vornehmsten Kirche der Hauptstadt, hält alle Jahre eine Hauptsynode ebendaselbst, und wählt ihren Dekanus und Vicedekanus, ihre Landdekane, die Häupter der Colloquien, Visitatoren der Kirchengüter, einen Einnehmer, einen Bibliothekar für ihre Bibliothek in der Hauptstadt rc. Sie prüft und ordinirt Kandidaten, wählt, degradirt, dimittirt Land-Pfarrer, alles ohne Einfluß der weltlichen Macht. Die neuerwählten Pfarrer stellt sie dem königlichen Statthalter vor, der sie bestätigen muß, wenn er nicht dringende Gründe wider sie vorbringen kann. Zu den Pfarreien in der Hauptstadt aber schlägt diese Gesellschaft nur vor und der Stadtrath wählt. Sie verwaltet die Kirchengüter wie ein Eigenthum und ohne ihre Zustimmung darf keine Veränderung mit denselben vorgenommen werden. Es wird nicht leicht ein monarchisches Land geben, wo in kirchlicher wie in politischer Hinsicht so viel Freiheit wäre, wie hier. Im ganzen Lande sind etwa 33 reformirte Pfarrkirchen, 12 Filiale, 3 Diakonate, alle Geistlichen sind in 5 Kolloquien oder Kapitel getheilt, wovon 3 zu Neuenburg und 2 zu Vallengin gehören. Jede Kirche hat ihr eigenes Consistorium, welches den Pfarrer und die

Aeltesten begreift, aber nur eine Art Sittengericht ist.

Die Kastellaney Landeron, welche katholisch ist, steht in kirchlichen Sachen unter dem Bischofe von Lausanne zu Freiburg, hat 6 Kirchen, ein Kapuzinerhospitium. Der Landesherr ernennt die Pfarrer, deren nur zwei sind, welche nebst einem Kapellan und ein paar Kapuzinern den Gottesdienst besorgen.

Zu Montmirail ist ein herrnhuthisches Seminarium zur Erziehung von Töchtern aus Familien der Brüdergemeine. Mit demselben ist auch eine Niederlassung für alternde Wittwen von dieser Religionspartheì verbunden *).

*) Bernoulli Beschreibung des Fürstenthums Neuenburg und Vallengin. Berlin 1783. S. 325 ff. 342 ff. 407 ff.

Das deutsche Reich.

§. 1.
Einleitung.

Der gegenwärtige religiöse und kirchliche Zustand Deutschlands gewährt zwar einen interessanten Anblick, und kann mancherlei lehrreiche Betrachtungen, mancherlei Empfindungen, Hoffnungen und Besorgnisse erregen, aber er ist aus mehreren Ursachen schwer darzustellen, am meisten wenn es nach dem Plane dieses Werks mit Auswahl und Kürze geschehen soll. Schon an sich ist die kirchliche, wie die politische Verfassung, des Ganzen wie der einzelnen Theile, sehr verwickelt und zusammengesetzt, und in ihrer Art einzig. Durch den Krieg, den von Frankreich und Rußland entworfenen Entschädigungsplan und den darauf erfolgten Deputationsreceß sind in der alten kirchlichen Verfassung die größten Veränderungen vorgegangen, welche nach und nach auch bedeutende Veränderungen in der religiösen Denkart herbeiführen werden. Viele Kirchen- und Klostergüter sind eingezogen, Staaten geistlicher Fürsten sind an weltliche, katholische Unterthanen an protestantische Oberherren und protestantische an katholische in

großer Anzahl gekommen. Die meisten Bischöfe und Aebte haben aufgehört Landesherren und Reichsstände zu seyn, die meisten Domkapitel sind aufgehoben, ganze Bisthümer sind vom Reiche losgerissen. Mehrere neue Religionsedicte sind gegeben. Manches in der neuen Kirchenverfassung ist noch unbestimmt, zweifelhaft, unausgeführt. Auch unabhängig von den Veränderungen, welche aus den Entschädigungen entstanden, waren schon vorher und sind noch jetzt verschiedene katholische und protestantische Provinzen Deutschlands großen Reformationen im Kirchenwesen unterworfen oder sehr nahe. So ist auch das Wenige, was bisher über die kirchliche Geographie und Statistik von Deutschland geschrieben worden ist, jetzt so viel als unbrauchbar geworden *).

Der

*) Ohnehin waren die dahin gehörigen Schriften theils unvollständig und einseitig, theils in der Idee und im Plane verfehlt, theils nur Grundrisse. Germaniae sacrae Tomus I et II. auct. *Marc. Hansizio.* Aug. Vindelicor. 2 Voll. Tomi III. Prodromus. Viennae 1755. J. J. Moser von der teutschen Religionsverfassung nach denen Reichsgesetzen und dem Reichsherkommen, wie auch aus denen teutschen Staatsrechtslehrern und eigener Erfahrung ꝛc. Frankf. u. Leipz. 1774. *F. X. Holl* Statistica Ecclesiae Germanicae ed. nova. Mannhemii 1788. 2 Voll. vergl. Schnauberts neue jurist. Bibl. 1. Bd. 3. St. S. 187 ff. C. T. G. Schönemann Grundriß einer Statistik des teutschen Religions- und Kirchenwesens. Zum

Der Plan, nach welchem das Ganze abgehandelt werden kann, kann verschieden seyn, und diese Verschiedenheit kann sich entweder nach den Absichten des Darstellers oder nach den möglichen Eintheilungen von Deutschland richten. Wer eine ausführliche und systematische kirchliche Geographie und Statistik von Deutschland liefern wollte, müßte zuerst in einem Allgemeinen Theile den Zustand der religiösen Cultur, der religiösen Meinungen, Secten, Gottesdienste, die kirchlichen Rechte und Verhältnisse der verschiedenen Religionspartheien darstellen. Alsdann müßte er von der Ver-

Zum Gebrauch seiner Vorlesungen und als Plan eines ausführlichen Werks über dieselbe. Göttingen 1797. Nur ein Leitfaden von einem Bogen. Germania sacra in provincias ecclesiasticas et dioeceses distributa. St. Blas. 1794. 97. 2 Voll. Grellmann Staatskunde von Teutschland im Grundrisse. Göttingen 1790. S. 122—131. In dem neuern größern Werke dieses Gelehrten: Historisch-statistisches Handbuch von Teutschland rc. ist die kirchliche Verfassung noch nicht geliefert. Die vielen Bücher über das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland gehören gleichfalls hieher. Von dem kirchlichen Zustande einzelner deutscher Staaten haben wir mehr oder minder befriedigende Beschreibungen, welche an ihrem Orte angeführt werden sollen. Unter den Reisebeschreibungen enthält vornehmlich die von Nikolai viele Bemerkungen über das deutsche Kirchen- und Religionswesen.

Verfassung der katholischen und der protestantischen Kirchen sowohl im Allgemeinen als im Besonderen handeln, und die Hauptbegriffe eben so sehr zu fixiren suchen, als den kirchlichen Zustand der einzelnen Länder bis ins Detail verfolgen. Eine solche Arbeit würde immer noch von einem deutschen Kirchenrechte sehr verschieden seyn. Dieses soll bestimmen, was in Deutschland kirchlich recht ist, auch wenn es nicht wirklich Statt fände, sich mehr an die allgemeinen Grundsätze als an das Besondere halten, das Allgemeine mehr durch Beispiele von einzelnen Staaten erläutern, als diese in kirchlicher Rücksicht geographisch verfolgen und eigentlich Alles, was nicht zum Rechte gehört, vermeiden. Die kirchliche Geographie und Statistik aber hält sich an den vorhandenen kirchlichen Zustand, geht in dieser Rücksicht die einzelnen Länder durch, beschreibt auch das, was nicht in das Gebiet des Rechts und der Rechtspflichten, sondern des Willkührlichen, Freiwilligen und Zufälligen in kirchlichen Sachen gehört. Die Verwandtschaft beider Wissenschaften und daß die eine manches aus der andern in sich aufnimmt, hebt deswegen ihre Verschiedenheit nicht auf. Wenn man auf die verschiedenen möglichen Eintheilungen von Deutschland Rücksicht nimmt, so kann man bei der Kirchengeographie dieses Landes entweder der Ordnung der Kreise folgen oder der Ordnung des Rangs, der Reichsstände (Nicht-

reichs-

reichsstände jedoch mit Landeshoheit), Churfürsten, Fürsten ꝛc. oder der Ordnung der Oberherrn: österreichische, preussische, bairische ꝛc. Staaten in Deutschland, oder auf die Religion Rücksicht nehmen: geistliche und weltliche Staaten, katholische, protestantische, vermischte Länder. Jede Eintheilung hat ihre Bequemlichkeiten und Unbequemlichkeiten.

Für die Absicht dieses Werks halte ich folgenden Plan am zweckmäßigsten: 1) Zustand der Kirche und Religion in Deutschland überhaupt. 2) Deutschkatholische Kirche überhaupt. 3) Deutschprotestantische Kirche überhaupt. 4) Besondere kirchliche Verfassung der einzelnen Reichsländer. Hier finde ich es am besten, nach der Ordnung der Kreise zu gehen und Böhmen und Schlesien, Mähren und die Lausitz theils mit dem österreichischen theils mit dem brandenburgischen, theils mit dem chursächsischen Staate zu verbinden und auch wohl sonst, wo etwas auf diese Art schicklich verbunden werden kann, von der Begrenzung der Kreise abzuweichen. Uebrigens kann der Zweck hier nicht auf Vollständigkeit und Ausführlichkeit gerichtet seyn, die Hauptsache ist Umfassung des Ganzen und Auswahl des Merkwürdigern.

§. 2.

§. 2.

Vom Zustand der Kirche und Religion in Deutschland überhaupt.

Es gibt in Deutschland mancherlei Religionspartheien: **Juden, Katholiken, Lutheraner, Reformirte, Griechen, Memnoniten, Waldenser, Böhmische Brüder, Herrenhuther.** Aber nur Katholiken, Lutheraner und Reformirte sind durch ausdrückliche Reichsgesetze aufgenommen und gebilliget, haben vollkommen freie Ausübung ihrer Religion und alle Bürgerrechte, überhaupt ganz gleiche Rechte *). Die übrigen Partheien halten sich entweder zu einer von den herrschenden, oder werden aus Observanz und Nachsicht geduldet **). Es könnte

*) Ausdrücklich ist nur den Katholiken und Evangelischen Gleichheit der Rechte im Westphälischen Frieden zugestanden, unter den letzten werden aber Lutheraner und Reformirte verstanden, übrigens folgte daraus nicht, daß dieselbigen Verhältnisse, welche zwischen Lutheranern und Reformirten nun eintrafen, auch zwischen ihnen und den Katholiken Statt finden sollten. S. Pütters Darstellung der pfälzisch. Religionsbeschwerden 78 ff.

**) Im Westphälischen Frieden O. 7, 2. heißt es ausdrücklich: Praeter religiones supra nominatas nulla alia in sacro imperio Romano *recipiatur* vel *toleretur*. Und schon vorher im Religionsfrieden R. A. 1555. §. 17. "Doch sollen alle andere, so obgemeldeten beiden Religionen (Augsp. Conf. Verwandte und Katholiken) nicht anhängig, in diesem Frieden nicht gemeynt, sondern

könnte übrigens leicht dazu kommen, wovon auch schon die Rede gewesen ist, daß allen Religionspartheien gleiche Aufnahme und Rechte zugestanden würden.

Deutschland ist das Vaterland der Reformation geworden. Dieser Umstand hat den entscheidendsten Ein-

dern gänzlich ausgeschlossen seyn." Man hat allerlei Unterscheidungen angebracht, um das, was besteht, mit den Bestimmungen der Reichsgrundgesetze zu vereinbaren. Man hat gesagt, daß durch diese das Territorialrecht in Ansehung der Duldung anderer Religionen nicht aufgehoben werde, eben so wenig als der Judenschutz, daß ein Unterschied sei zwischen der Duldung und Aufnahme einer Religion und ihres Gottesdiensts, und zwischen der Duldung einzelner Personen, die sich zu einer Religion bekennen, daß man zwischen einer nothwendigen, vom Gesetze vorgeschriebenen und zwischen einer freiwilligen Toleranz des Territorialherrn unterscheiden müsse ꝛc. S. *G. L. Boehmer* Princ. Jur. canon. ed. *Schoenemann* p. 37. f. Schnauberts Grundsätze des Kirchenrechts §. 42. Maiers geistliches Staatsrecht I. §. 20. In dem Hauptschluß der Reichsdeputation, durch welchen freilich die bisherigen Reichsgrundgesetze bestätiget werden sollten, so weit sie durch diesen Schluß und durch den Lüneviller Frieden nicht ausdrücklich abgeändert werden, heißt es §. 63. ohne nähere Bestimmung: "die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt seyn — dem Landesherrn steht jedoch frei, andere Religionsverwandte zu dulden und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten."

Einfluß auf seinen ganzen Zustand, auf seine politische und kirchliche Verfassung und auf die religiöse Denkart seiner Bewohner gehabt. Durch die Reformation ist die Verfassung Deutschlands erst bestimmt und freier geworden, als vorher, und lange Zeit hindurch war Religion und religiöser Partheigeist die Hauptursache seiner Begebenheiten und Schicksale. Die Religionspartheien, in welche sich die deutsche Nation spaltete, gaben Veranlassung, daß die verschiedenen Stände des Reichs sich desto sorgfältiger und wachsamer beobachteten und sich desto mehr verhindetten, Eingriffe in die Reichsverfassung zu machen, daß in die Nation ein neues Princip des Lebens und der Thätigkeit kam, und daß ihre Kräfte sich mehr und mannichfaltiger entwickelten. Durch die Reformation wurde das österreichische Haus als das gewöhnliche Kaiserhaus und im Reiche, wo es auch den Protestantismus mit aller Gewalt nicht mehr auszurotten und in seinen Fortschritten nicht aufzuhalten vermochte, eingeschränkter, aber uneingeschränkter in seinen deutschen Erbländern, in Oesterreich, Böhmen, Mähren, Schlesien, wo es den Protestantismus theils unterdrückte theils ihm enge Schranken setzte, und aus dieser Veranlassung auch die politische Freiheit dieser Länder umstürzte oder beengte. Durch die Reformation erhielten einzelne Reichsstände mehr Kraft und Selbstständigkeit und hielten sich ge-

genseitig im Zaume, wenn sie auch einem verschiedenen Glauben zugethan waren, so hielten sie doch gemeinschaftlich auf die Reichsverfassung, aber es konnte leicht geschehen, daß, wenn gewisse Stände verhältnißmäßig sehr mächtig wurden, sie Eingriffe in die Reichsverfassung thaten, an welchen sie weder die Mitstände noch der Kaiser hindern konnten. Preussen, ein geistlicher Staat, ein Eigenthum des Deutschordens, wurde aus Veranlassung der Reformation in einen weltlichen Staat verwandelt und darauf durch Heirath mit Brandenburg verbunden, zu einem Königreiche erhoben, eine Hauptstütze der Protestanten in Deutschland und eine der ersten europäischen Mächte. Immer blieb aber das Uebergewicht auf Seiten der Katholiken, der Kaiser war immer von ihrer Religion, sie hatten die Mehrheit der Stimmen auf dem Reichstage, sie waren zahlreicher, sie hatten ihre mächtigen und reichen geistlichen Fürsten. Durch den letzten Krieg und Reichsreceß haben die Protestanten ein Uebergewicht erhalten, welches sich in der Folge noch mehr offenbaren wird.

Die Protestanten fiengen damit an, wider alles bloß menschliche Ansehen in Sachen der Glaubens- und Sittenlehre zu protestiren und darinn allein göttliches Ansehen anzuerkennen. Dieses Ansehen fanden sie in der heiligen Schrift, von welcher sie glaubten, daß

eine

eine unmittelbare, übernatürliche göttliche Offenbarung in ihr enthalten und daß sie von Gott eingegeben sei. Andere Offenbarungen, Eingebungen und Traditionen verwarfen sie. Die Aussprüche der Kirchenväter, der Kirchenversammlungen, der Bischöfe, der Päbste waren für sie bloß menschliche, trügliche Aussprüche, und die neuen Offenbarungen, deren sich gewisse schwärmerische Secten rühmten, bloße Träume, Phantasieen und Täuschungen. Auf die heilige Schrift allein also bauten sie ihren Glauben und ihre Pflichten, auf sie zog sich das Studium ihrer Gottesgelehrten am meisten zurück, sie wurde für sie der Hauptgegenstand und zugleich die Grenze des Forschungsgeistes in Religionssachen. Fleiß, Gelehrsamkeit und Scharfsinn wurden im Ueberflusse an diese heiligen Bücher verschwendet. Die Protestanten hiengen Anfangs und lange Zeit hindurch mit derselbigen Innigkeit und Wärme an ihrem auf die heilige Schrift allein gegründeten Glauben und an dem damit zusammenhängenden Cultus, womit sie vorher dem katholischen Glauben und Cultus zugethan gewesen waren, und der Partheigeist wurde selbst eine neue Triebfeder der Anhänglichkeit für sie. Aber nach und nach zeigten sich Erscheinungen, an welche bei dem Ursprunge des Protestantismus nicht gedacht worden war. Mit dem Fortgange des Schriftstudiums, mit der Vermehrung der Hülfsmittel desselben, mit dem Fortschreiten und der

Erwei-

Erweiterung anderer Kenntnisse, fand sich, daß die Schrift auch anders erklärt werden könne, als die ersten Reformatoren gethan hatten, daß doch Manches in der Schrift nicht als göttliche Eingebung und Offenbarung betrachtet werden könne, daß in Religionssachen doch auch Manches wahr und wissenswürdig sei, was nicht in der Schrift sei, daß auch wohl die Frage eine besondere Untersuchung verdiene: ob in der Schrift wirklich eine unmittelbare, untrügliche göttliche Offenbarung enthalten sei? Der Untersuchungsgeist, welchen der Protestantismus rege gemacht hatte, das eigene Forschen in der Schrift, welches er den Lajen nicht nur erlaubt, sondern selbst zur Pflicht gemacht hatte, kehrte sich zuletzt wider den Protestantismus selbst und brachte ein Streben nach Freiheit und Selbstständigkeit in Religionssachen hervor, welches zuletzt auch das Joch des todten Buchstabens der Schrift abzuschütteln drohte. Nachdem die Schrift die menschliche Vernunft lange geleitet, genährt und gleichsam erzogen hatte, so fieng diese an, ihre eigene Kräfte in Sachen der Religion und Sittlichkeit zu fühlen und sich über ihre Erzieherin zu erheben. Sie wollte die oberste Instanz in Religionssachen ausmachen und nun änderten viele Protestanten den Sinn des Worts ab, mit welchem sie sich benannten. Protestantismus bestand bei ihnen nicht mehr in dem Grundsatze, bloß die heilige Schrift als Quelle und Norm des Glau-

bens und Lebens und als göttliche Autorität anzuerkennen, sondern vielmehr in dem Grundsatze, daß in Religionssachen jeder frei und selbstständig denken müsse, und daß der menschlichen Vernunft selbst darinn ein göttliches Ansehen zukomme. Daraus entstand noch außerdem bald ein Bestreben, das Christenthum als eine reine Vernunftreligion darzustellen und alles übrige, was mit demselben verknüpft ist, nicht zum Wesentlichen des Christenthums selbst zu rechnen, bald aber ein Bemühen, eine Vernunftreligion zur öffentlichen zu erheben und ihr einen Cultus zu verschaffen. Diese Erscheinungen haben sich am meisten in Deutschland, dem Vaterlande des Protestantismus, und zwar nicht bloß unter Laien, sondern unter Geistlichen und Theologen der herrschenden Kirchen vielfältig gezeigt. Zugleich offenbarte sich eine gewisse Gleichgültigkeit gegen den öffentlichen Cultus und eine Verminderung der Achtung gegen den geistlichen Stand. Und doch war nicht leicht eine Zeit, wo die protestantische Kirche so viele gründlich gelehrte, gebildete, umfassende Theologen und so viele treffliche Bearbeiter aller Fächer des theologischen Studiums, auch der praktischen gehabt hätte. Das katholische Deutschland hielt insofern nicht gleichen Schritt mit dem protestantischen, aber es erfuhr mancherlei Veränderungen und Abwechselungen. So gehorsam die deutschkatholische Kirche vorher gegen den

heiligen Vater zu Rom gewesen war, so wurde doch gegen das Ende des 18. Jahrhunderts ein fast allgemeines Bestreben in ihr rege, sich vom Pabste unabhängiger zu machen. Geistliche und weltliche Fürsten vereinigten zu diesem Zwecke ihre Bemühungen, die letzten erlaubten sich in Kirchensachen viele Abänderungen und Aufhebungen, die ihnen nach den Grundsätzen des Katholicismus nicht zukamen, es wurden viele Anstalten gemacht, um unter den deutschkatholischen Christen den Aberglauben zu unterdrücken und die Aufklärung zu befördern. Alles dieß brachte am Ende die Wirkung nicht hervor, welche man sich versprochen hatte. Der Pabst blieb mächtiger in Deutschland, als man gewollt hatte, manche Reformen giengen wieder zurück, neue Regenten stellten Altes wieder her, der deutsche Katholicismus traf sich selbst über Inconsequenzen an und die Politik selbst rieth zuletzt einigen, strenger katholisch zu seyn und mit dem Oberhaupte der Kirche fester zusammenzuhalten. Wäre Deutschland nicht in den französischen Revolutionskrieg verwickelt worden, so würde es mit dem katholischen Kirchenwesen eine ganz andere Wendung genommen haben. Dieser Krieg hat die deutschkatholische Kirche in neue Lagen und Verhältnisse gebracht, sie eines großen Theils ihrer Reichthümer und ihre Oberhäupter fast durchaus ihrer weltlichen Macht beraubt, das weltliche Interesse für den Katho-

licismus vermindert und das für den Protestantismus erhöht, und davon würden für den letzten nützlichere Folgen zu erwarten seyn, wenn er selbst sich mehr in seiner alten Bestimmtheit und Innigkeit hätte erhalten und wenn er seinem Cultus eben das Anziehende hätte geben können, was noch jetzt die Katholiken so sehr an den ihrigen fesselt.

Die Deutschen sind noch immer im Ganzen eine sehr religiöse Nation und die ächte religiöse Bildung und Aufklärung hat unter ihnen theilweise einen höheren Grad erreicht, als unter irgend einer andern Nation. So wie unter ihnen einst die Reformation ihren Anfang nahm, so hat unter ihnen im achtzehnten Jahrhundert eine neue Revolution in den religösen Kenntnissen und in den theologischen Wissenschaften, ohne Geräusch, Gewalt und Kriege, ihren Anfang genommen. Sie haben das Christenthum moralischer gemacht und nach den Absichten seines Stifters weiter fortgeführt. Sie haben es nicht zur Religion gemacht, bei den alten symbolischen Formen und Bestimmungen zu bleiben, sie sind aber auch von denselben nicht zum Unglauben oder einem neuen Aberglauben übergegangen, sie haben eine reine moralische Religion und eine religiöse Moral zu schaffen gesucht, ohne den Werth der mancherlei äußeren Formen der Religion zu verkennen, sie haben Grund-

sätze der Duldung aufgestellt und geltend gemacht, ohne den Indifferentismus begünstigen zu wollen. Sie haben die Cultur der religiösen Kenntnisse dem Fortschritte anderer Kenntnisse angemessen gemacht und keine Nation hat die theologischen Wissenschaften mit so viel Geist, Geschmack und Gründlichkeit bearbeitet, als die deutsche. Auch im Praktischen, in Bemühungen und Anstalten zur Bildung würdiger Religionslehrer, zur Bildung und Erziehung des Volks ist in Deutschland äußerst viel geschehen, in der Theorie und Praxis der geistlichen Rede- und Dichtkunst und der Kunst des Unterrichts der Kinder in Religion und Moral ist schwerlich in irgend einem andern Lande so viel geschehen. Alles was hier gesagt ist, gilt von einer sehr beträchtlichen Anzahl von Geistlichen und Laien unter allen Religionspartheien in Deutschland, und wird daher in Vergleichung mit andern Nationen als ein Character der Nation angeführt, ohnerachtet es natürlich viele Ausnahmen leidet und man sich von einer solchen Tendenz unter der Nation schon mehr wohlthätige Wirkungen auf das Ganze hätte versprechen sollen.

Die Katholiken sind am zahlreichsten im südlichen Deutschlande, die **Lutheraner** im nördlichen, vornehmlich in **Ober-** und **Niedersachsen**, die **Reformirten** am **Rhein**, fast überall aber trifft man die drei

Religionspartheien in sehr ungleicher Anzahl neben einander an. Kein Kreis des deutschen Reichs ist ganz katholisch, keiner ganz evangelisch. Jedoch ist seit langer Zeit die Eintheilung eingeführt: 1) in katholische Kreise, zu welchen der österreichische, bairische und chur- oder niederrheinische gehören; von dem letzten ist nach der Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich, nur noch sehr wenig übrig und diese Reste werden ohne Zweifel bei einer neuen Eintheilung der Kreise einem andern Kreise einverleibt werden. Der burgundische Kreis, welcher auch hieher gehörte, ist durch den Lüneviller Frieden ganz verloren gegangen. 2) Evangelische Kreise: der ober- und niedersächsische, wo die meisten Bewohner Protestanten sind. 3) Vermischte, wo sich die Anzahl beider der Gleichheit nähert: der fränkische, schwäbische, oberrheinische. Der letzte ist durch den Lüneviller Frieden gleichfalls sehr zerrüttet worden. Diese Eintheilung der Kreise in Ansehung der Religion hatte sonst zuweilen Einfluß, namentlich bei den jetzt abgekommenen Kreistagen sämmtlicher Kreise, und hat ihn noch bei den Präsentationen zum Reichskammergericht, und bei dem Directorium der Kreise.

Auch die Lehranstalten in Deutschland unterscheiden sich nach der Verschiedenheit der Religionen,

je nachdem in denselben Lehrer von der einen oder andern Religion oder mehreren zugleich angestellt, die katholische oder protestantische Theologie als die wahre gelehrt und auch wohl die Beneficien nur gewissen Religionsverwandten oder mehreren zugetheilt werden. Die Religion der hohen und niedern Schulen richtet sich nach der Landesreligion und wo in einem Lande die Anzahl der Katholiken und Protestanten beträchtlich ist, sind auch wohl die höheren und niederern Lehranstalten vermischt. Von den Universitäten sind die meisten lutherisch, namentlich: **Göttingen, Jena, Leipzig, Halle, Rostock, Greifswalde, Wittenberg, Tübingen, Helmstädt, Gießen, Rinteln, Altorf, Erlangen, Kiel**, nur einige reformirt: **Frankfurt an der Oder, Duisburg, Marburg, Herborn**; mehrere katholisch: **Wien, Prag, Freiburg, Dillingen, Ollmüz, Gräz, Paderborn, Fulda, Bamberg, Salzburg, Landshut**; vermischt, mit theologischen Facultäten der verschiedenen Confessionen: **Heidelberg, Erfurt, Würzburg**. Uebrigens ist es in neuern Zeiten häufig geschehen, was sonst nicht der Fall war, daß in andern als den theologischen Facultäten auf den protestantischen Universitäten auch katholische und auf den katholischen auch protestantische Lehrer angestellt wurden *).

Eine

*) Die Hauptverschiedenheiten im Geiste und in der Einrich-

Eine fast allgemeine Bemerkung von Einheimischen und Fremden ist es, daß im Durchschnitte die Protestanten in Deutschland unterrichteter, kenntnißreicher, fleißiger und begüterter sind, als die Katholiken, und einige haben verhältnißmäßig unter den Reformirten noch mehr Wohlstand finden wollen, als unter den Lutheranern *).

Juden mag es jetzt in Deutschland kaum über 200000 Seelen geben. Ihre Duldung ist in deutschen Provinzen ein Theil der Territorial-Hoheit. Sie sind mehr oder weniger einschränkenden Gesetzen unterworfen, genießen nirgends vollkommene Bürgerrechte, dürfen übrigens ihre Religion ausüben und sind kürzlich in den meisten deutschen Provinzen von gewissen beschimpfenden Einschränkungen, namentlich vom Leibzolle, befreit worden. Das letzte ist vom Kaiser, Preussen, Braunschweig, Hessen-Cassel- und Homburg, Holstein, Hohenlohe, Isenburg, Solms, dem Churerzkanzler u. a. geschehen.

Die

richtung der katholischen und protestantischen Universitäten in Deutschland beschreibt Meiners in der Geschichte der Entstehung und Entwickelung der hohen Schulen unsers Erdtheils I. 311 ff.

*) Vergl. Grellmanns Histor. statist. Handb. I. 59 f.

Die Grundgesetze, auf welchen die kirchliche Verfassung des ganzen deutschen Reichs beruht, sind der Passauer Vertrag 1552. der Augspurger Religionsfrieden 1555. der Westphälische Frieden 1648. Der letzte ist immer noch die vornehmste Grundlage der deutschen Kirchenverfassung, auch nach den Veränderungen, welche durch den Hauptschluß der Reichsdeputation 1803. darinn gemacht worden sind. In den österreichischen Erbländern sind die Bestimmungen des Westphälischen Friedens in Ansehung der Religion niemals vollständig eingeführt und der Kaiser hat standhaft erklärt, daß er sich dadurch in seinen Erbstaaten keineswegs werde binden lassen.

Vermöge des Westphälischen Friedens ist zwischen Katholiken und Evangelischen eine vollkommene gegenseitige Gleichheit im Reiche festgesetzt, beide können ihre Religion frei ausüben, beide Religionen sind recipirt, keine ist zum Nachtheil der andern herrschend, wenn auf dem Reichstage katholische und evangelische Stände verschiedener Meinung sind, sei es nun in Religions- und Kirchen- oder in andern Sachen, so entscheidet nicht die Mehrheit der Stimmen, wobei sonst leicht der eine Religionstheil dem andern Gesetze vorschreiben und ihn bedrücken könnte, sondern die beiderlei Reichsstände können sich in zwei Theile absondern (itio in

partes) also die katholischen für sich und die evangelischen auch für sich berathschlagen, beschließen, und ein gemeinschaftliches Votum abfassen, und alsdann entscheidet eine gütliche Uebereinkunft beider Theile. Der deutsche Kaiser muß nicht nothwendig katholisch seyn, es wurde darüber im Frieden zwar nichts ausdrücklich bestimmt, aber nach dem Geiste desselben kann ein evangelischer Reichsfürst eben so wohl Kaiser seyn. Katholische geistliche Reichsstände verlieren ihre Würden, Beneficien und Vorrechte, wenn sie zum protestantischen Glauben übergehen. In Ansehung der Ausübung der katholischen und evangelischen Religion und des Besitzes und Genusses der Kirchengüter soll der Zustand dieser Dinge im J. 1624. zur Norm dienen. Sind die Unterthanen von einer andern Religion, als der Landesherr, so soll es mit der Religionsübung gehalten werden, wie es in jenem Jahre war, und wenn in diesem Jahre die Unterthanen keine Uebung ihrer Religion hatten, so sollen sie ihre Hausandacht abwarten, an benachbarten Orten den öffentlichen Gottesdienst abwarten dürfen, mit andern Mitbürgern gleiche Rechte und Schutz genießen, auch auswandern dürfen. Das Reformationsrecht im Reiche überhaupt ist dem Kaiser und den Reichsständen zugleich vorbehalten, in den einzelnen Territorien kommt es dem Landesherrn zu, wenn Herr und Land einig sind und mit Unterordnung unter die

Reichsgesetze. Die übrigen Bestimmungen dieses Friedens in Ansehung des deutschen Kirchenwesens gehören theils nicht in den Plan dieses Werks, theils wenigstens noch nicht hieher, wo bloß von der deutschen Kirchenverfassung überhaupt die Rede ist.

Durch den letzten **Reichsdeputationsschluß** sind in derselben sehr bedeutende Veränderungen vorgegangen, welche in der Zukunft vielleicht noch sehr wichtige Folgen in dem ganzen Zustand der Kirche und Religion in Deutschland nach sich ziehen werden *). Folgende gehören hieher:

1) Fast alle geistliche Fürstenthümer von Deutschland, die geistlichen Churfürstenthümer, Bisthümer, Abteien, Probsteien, Prälaturen, sind verschwunden und aufgehoben und in weltliche Staaten ver-

*) Der Französisch-Russische Entschädigungsplan mit historischen, geographischen und statistischen Erläuterungen und einer Vergleichungstafel. Regensburg 1802. Der Deputationsrecess, mit historischen, geogr. und statist. Erläut. und eine Vergl. Taf. Hamburg. 1803. Beide Schriften von *Gaspari*. Vergl. die vorhergegangene Schrift: Ueber die wichtigsten Angelegenheiten der katholischen Kirche und besonders der deutschen in Hinsicht auf die gegenwärtige Zeit und den bevorstehenden Frieden von Tafinger. Tübingen 1801. findet sich auch im I. Bande des Jurist. Archivs S. 1—35. 329—349.

verwandelt, welche größtentheils protestantischen Oberherrn zugetheilt sind. Es gibt nur noch drei geistliche Reichsfürsten, welche Sitz und Stimme auf dem Reichstage haben: den **Churerzkanzler**, welcher geistlicher Churfürst, Erzbischof, Primas von Deutschland ist, den **Hoch- und Deutschmeister** und den **Johannitermeister**. Jener ist an die Stelle von **Mainz** getreten, die beiden andern geistlichen Churfürstenthümer **Trier** und **Kölln** sind ganz erloschen. Die drei noch übrigen geistlichen Fürsten haben im deutschen Reiche keine bedeutende Macht, keinen bedeutenden Einfluß und keine beträchtliche Einkünfte. Sonst war der Einfluß der geistlichen Regierungen in Deutschland sehr groß, sie waren eine Hauptstütze des Katholicismus, sie gaben ihm Glanz und Ansehen und fesselten viele Menschen an ihn, und wenn ein geistlicher Fürst ein einsichtsvoller, rechtschaffener und thätiger Mann war, so konnte er manches Gute bewirken, was weltliche Fürsten nicht oder nicht in diesem Grade bewirken konnten.

2) Mit diesen Secularisationen der geistlichen Fürstenthümer und Staaten sind die **Güter der Domkapitel** und ihrer **Dignitarien** den Domänen der Bischöfe einverleibt und mit den Bisthümern auf die Fürsten übergegangen, welchen diese zugetheilt sind. Alle Güter der fundirten Stifter, **Abteien** und **Klöster**,

in den alten und neuen Besitzungen dieser Fürsten, und zwar der katholischen und protestantischen, sind der freien und vollen Disposition der respectiven Landesherrn überlassen, sei es nun zum Aufwande für den Gottesdienst oder Unterrichts- und anderer gemeinnütziger Anstalten oder zur Erleichterung ihrer Finanzen, nur müssen die Domkirchen erhalten und ausgestattet und die entlassenen Geistlichen pensionirt werden. Bei diesen Bestimmungen wird wohl das Meiste zur Erleichterung der Finanzen der neuen Landesherrn und auch wohl zu mehr als einer bloßen Erleichterung verwandt werden, und viel Gutes und Wohlthätiges, was vorher die Stifter und Klöster bei allen ihren Gebrechen bewirkten, wird aufhören, Manches, was vorher zum gemeinen Besten diente, wird zur Schwelgerei dienen, und eine solche Verwendung der geistlichen Güter ist ein recht gutes Gegenmittel wider die Entstehung neuer solcher Güter. Uebrigens heißt es in dem Deputationsschluß: Fromme und milde Stiftungen sind wie jedes Privateigenthum zu konserviren, doch so, daß sie der landesherrlichen Aufsicht und Leitung untergeben bleiben (§. 65.).

3) Wenn vorher die katholischen Stände die Mehrheit der Stimmen auf dem Reichstage hatten, so ist diese jetzt auf Seiten der Protestanten. Im chur-

fürst-

fürstlichen Collegium sind nur drei Katholiken: Böhmen, Baiern und Salzburg, und sechs Protestanten: Sachsen, Brandenburg, Braunschweig-Lüneburg, Wirtemberg, Baden, Hessen. So ist auch im fürstlichen und im reichsstädtischen Collegium eine ganz entschiedene Mehrheit der Stimmen auf protestantischer Seite, und obgleich der Kaiser in dem Ratifikationsdecret seine Beistimmung in Ansehung der Stimmen im fürstlichen Collegium suspendirt hat, so ist doch inzwischen keine Veränderung erfolgt. Allerdings ist es noch ein Vortheil für die Katholiken, daß der Kaiser katholisch ist und wohl noch lange bleiben wird, daß die mit den säcularisirten geistlichen Fürstenthümern verbundenen Stimmen und Rechte eigentlich zum katholischen Reichstheile gehören, und daß namentlich in Religionssachen die Stimmenmehrheit nicht entscheidet, allein die Kaiserkrone kann doch leicht an einen Protestanten kommen, und bei der Stimmengebung hat doch der protestantische Landesherr selbst immer den größten Einfluß, auch wenn um seines Staats willen seine Stimme unter die katholischen gezählt wird, welches jedoch nicht mehr geschehen soll *), und wenn auch die Stim-

*) Leist Lehrbuch des deutschen Staatsrechts S. 169 f. "Die Stimmen der säcularisirten katholischen Staaten, welche jetzt an Reichsstände der evangelischen Religion gekom-

Stimmenmehrheit nicht entscheidet, so hat doch die Mehrheit der Personen auf der einen Seite einen großen Einfluß, selbst bei Vergleichen.

4) Es sind jetzt mehr katholische Unterthanen unter protestantischen Fürsten, als umgekehrt, und die protestantischen Fürsten machen eher Einrichtungen, die zum Nachtheil und zur Einschränkung des Katholicismus gereichen, indem verschiedene katholische Fürsten, welche protestantische Unterthanen haben, den Protestantismus begünstigen. Ich will in der ersten Rücksicht nur an **Preussen** und in der zweiten an **Baiern** erinnern.

Die Protestanten haben wie die Katholiken ein Recht, an den höchsten Reichsgerichten Antheil zu nehmen. Beim **Reichshofrath** hat der Kaiser immer weniger Protestanten als Katholiken angestellt, beim **Reichskammergericht** war ziemliche Gleichheit, es müssen

gekommen sind, werden den katholischen Stimmen nicht weiter beigezählt." Commentatio de religionis qualitate votorum virilium in comitiis imperii universalibus. Auct. *H. C. Jaup* 1803. behauptet, in der Regel richte sich die Religionseigenschaft der Stimme nach der Religion des Fürsten, doch stehe es diesem frei, auf ein solches Recht Verzicht zu thun und die Stimme dem Lande folgen zu lassen, wozu er auch durch Verträge und Compactaten verbunden seyn könne.

müssen aber bei demselben nach dem letzten Deputations-schlusse Veränderungen eintreten, welche vielleicht zum Vortheile der Protestanten gereichen werden.

§. 3.

Von der deutschkatholischen Kirche.

Das päbstlich-kanonische Recht ist in Deutschland, so wie das römische Recht, nach und nach angenommen worden und hat selbst den Vorzug vor diesem erhalten und von dieser Annahme allein, nicht aber von einer gesetzgebenden Gewalt der Päbste, leiten die deutschen Rechtslehrer sein Ansehen in Deutschland her *). Neben demselben sind Grundgesetze der deutschkatholischen Kirche der Religions- und Westphälische Frieden, verschiedene Concordate der deutschen Nation mit dem Pabste, die tridentinische Synode, deren Beschlüsse die deutschen Katholiken in subsidium angenommen haben, und der neueste Hauptschluß der Reichsdeputation. Zu den Concordaten gehört zuerst das Wormser 1122. wodurch vorzüglich die Art und Weise bestimmt

*) *Riegger* de receptione corporis juris canonici in Germania in dessen Opusc. p. 197 sqq. *Hommel* de adventu juris canon. in Germania. Lips. 1775. Pütter: wie das päbstliche Recht in Teutschland aufgekommen in dessen Beiträgen zum teutschen Staats- und Fürstenrechte II. 53 ff.

bestimmt wurde, wie die deutschen Bisthümer besetzt werden sollten, der Kaiser auf die Investitur mit Ring und Staab Verzicht that, denjenigen, die das Recht dazu hätten, die Bischöfe zu wählen, es frei ließ, die Gewählten nur mit ihren weltlichen Gütern und Rechten belehnte, übrigens bei den Wahlen durch seine Gesandte gegenwärtig war und die vorkommenden Streitigkeiten durch Zuziehung der Bischöfe beilegte. Indessen pflegten die gewählten Bischöfe erst nach der kaiserlichen Belehnung ordinirt und vom Pabste bestätiget zu werden, nach und nach aber wurde es dahin gebracht, daß die kaiserliche Belehnung der Ordination und päbstlichen Bestätigung erst nachfolgte. Auch die Gegenwart der kaiserlichen Gesandten bei den Wahlen hörte auf und das Recht zu wählen kam bestimmt in die Hände der Domkapitel. Die hohe Geistlichkeit wurde unabhängiger vom Kaiser und abhängiger vom Pabste.

Dazu kommen die sogenannten Concordate der Fürsten und die Wiener Concordate, mit welchen es kurz folgende Bewandtniß hat. Die Synode zu Basel faßte bekanntlich allerlei Schlüsse ab, welche den Pabst betrafen, sie wollte die Annaten, die Provisionen, die Palliengelder abgeschafft wissen rc. und betrug sich ganz als eine Versammlung, welche über den Pabst sei. Der Kaiser und die Reichsfürsten erklärten wirklich die Be-

schlüsse dieser Synode auf einem Fürstentage zu Maynz in einem öffentlichen Instrumente 1439. für angenommen vom deutschen Reiche, jedoch, wie man nicht leugnen kann, mit Einschränkungen, namentlich in Beziehung auf den Pabst und mit Zurückstellung der Beschlüsse, die ihn unmittelbar betrafen. Unter dem Kaiser Friedrich III. gab der Pabst Eugenius IV. 1447. nach den Unterhandlungen, welche der kaiserliche Gesandte Aeneas Sylvius mit ihm gepflogen hatte, eine Bulle heraus, durch welche er die Acceptation der Baseler Beschlüsse von Seiten des deutschen Reichs, unter der Bedingung des schuldigen Gehorsams gegen den Römischen Stuhl und eines Schadenersatzes für ihn, genehmigte und so entstand ein förmliches Concordat, bei welchem der Pabst noch ziemlich gut wegkam. Allein der neue Pabst Niklas V. fand dasselbe noch nicht vortheilhaft genug und brachte es in Verbindung mit Aeneas Sylvius, der vom päbstlichen Hofe gewonnen war, dahin, daß schon 1448. die Concordate der deutschen Nation zu Aschaffenburg oder vielmehr zu Wien geschlossen wurden, durch welche die vorhergehenden so viel als umgestoßen wurden. Der Pabst erhielt wieder das Recht, Annaten aus Deutschland zu heben, die Bischöfe und Aebte zu bestätigen, er erhielt die Pabstmonate, in welchen er Präbenden besetzen

konnte, und andere Reservationen *). Diese Gesetze sind noch jetzt rechtskräftig, da aber durch den Deputationsschluß so große Veränderungen im deutschen Kirchenwesen vorgegangen sind, bei welchen man freilich den Pabst nicht gefragt oder gehört hat, und jetzt gewisse neue Einrichtungen zu treffen sind, bei welchen man ihn nicht wohl entbehren kann, so wird auch ein neues Concordat mit ihm geschlossen werden müssen, welches aber große Schwierigkeiten finden dürfte.

Sonst waren in Deutschland überhaupt 8 Erzbischöfe, von welchen einige unmittelbar unter dem Kaiser und Reich standen, andere aber Unterthanen des Kaisers waren, einige Churfürsten und Fürsten, andere aber nicht waren. Von den Bischöfen standen welche unter diesen Erzbischöfen, andere unmittelbar unter

dem

*) Concordata nationis Germanicae integra ed. *Jo. de Horix*. ed. 2. Frcf. et Lipſ. 2 Ti. 1771. 73. Ejusd. Documenta ad Concordata etc. Faſcic. I. II. ibid. 1775. 1776. Sanctio pragmatica Germanorum illuſtrata ed. *C. G. Koch*. Argent. 1789. Spittler Geschichte der Fundamentalgesetze der deutsch-kathol. Kirche im Verhältniß zum römischen Stuhl im Götting. histor. Magaz. I, 1, 347 ff. 3, 474 ff. *I. P. Gregel* de juribus nationi Germanicae ex acceptatione decretorum Baſileenſium quaeſitis per concordata Aſchaffenb. modificatis aut ſtabilitis. Mogunt. 1787.

dem Pabste oder waren eximirt. Diese Einrichtung ist durch den Lüneviller Frieden und den letzten Reichsschluß sehr zerrüttet. Der 1) Erzbischof war der von Mainz, zugleich Churfürst und Erzkanzler des Reichs. Unter dieser Erzdiöcese standen die Diöcesen: **Mainz, Worms, Speier, Strasburg, Constanz, Augspurg, Chur, Eichstädt, Würzburg, Paderborn, Corvey, Hildesheim, Fulda, Regensburg.** Erzbisthum und Bisthümer sind fast ohne Ausnahme jetzt theils vom deutschen Reiche losgerissen, theils säcularisirt und weltlichen Fürsten zugetheilt. "Der Stuhl zu Mainz aber ist auf die Domkirche zu Regensburg übertragen. Die Würden eines Churfürsten, Reichserzkanzlers, Metropolitan-Erzbischofs und Primas von Deutschland bleiben auf ewige Zeiten damit vereiniget. Seine Metropolitangerichtsbarkeit erstreckt sich in Zukunft über alle auf der rechten Rheinseite liegenden Theile der ehmaligen geistlichen Provinzen von Mainz, Trier und Kölln, jedoch mit Ausnahme der königlich-preussischen Staaten, ingleichen über die salzburgische Provinz, so weit sich dieselbe über die mit Pfalzbaiern vereinigten Länder ausdehnt" *). Zugleich ist dem Churfürsten Erzkanzler ein neues weltliches Gebiet zugetheilt.

2) Der

*) Worte des Reichsschlusses §. 25.

2) Der Erzbischof von Trier. Bisth.: Trier, Metz, Tull, Verdün. Losgerissen, aufgehoben und der Rest des Bisthums zu dem Sprengel des Churerzkanzlers gezogen.

3) Der Erzbischof von Cölln, geborner Legate des Pabsts: Cölln, Lüttich, Münster, Osnabrück. Theils losgerissen, theils säcularisirt und der Rest von der cöllnischen Diöcese zu der des Churerzkanzlers gezogen.

4) Der Erzbischof von Salzburg, geborner Legate des Pabsts und Primas von Deutschland: Salzburg, Freisingen, Brixen, Gurk, Chiemsee, Leoben, Seckau, Lavant. Salzburg ist ein weltliches Churfürstenthum geworden, Freisingen ist zum Vortheil des Churfürsten von Baiern, Brixen zum Vortheil des Kaisers säcularisirt.

5) Der Erzbischof von Laybach im Herzogthum Krain, ein Unterthan des Kaisers, besteht noch. Bisth.: Laybach, Gradiska, Triest, Trident. Das letzte ist für den Kaiser säcularisirt. Unterthanen des Kaisers sind auch die noch folgenden.

6) Der Erzbischof von Wien. Bisth.: Wien, St. Pölten, Linz.

7) Der Erzbischof von Prag in Böhmen. Bisth.: Prag, Leutmeriz, Königsgräz, Budweis.

8) Der Erzbischof von Olmüz in Mähren. Bisth.: Olmüz, Brünn.

Zu den deutschen Bisthümern gehörte sonst auch das Baselische, welches aber unter dem französischen Erzbischofe von Besancon stand, und jetzt mit dem französischen Staate vereiniget ist. Unmittelbar unter dem Pabste standen oder eximirt waren die Bischöfe von Bamberg und Passau, deren Länder aber jetzt für die Churfürsten von Baiern und Salzburg säcularisirt sind.

Mit den Säcularisationen fallen alle Regalien, bischöfliche Domänen, Besitzungen und Einkünfte der alten Domkapitel den neuen Landesherren zu. Die erzbischöflichen und bischöflichen Diöcesen aber verbleiben in ihrem bisherigen Zustande, bis eine andere Diöcesaneinrichtung auf reichsgesetzliche Art getroffen wird, wovon dann auch die Einrichtung der Domkapitel abhängt *). Diese neuen Einrichtungen sind noch nicht gemacht, sie werden mit dem neuen Concordate erfolgen. Bei der neuen Diöcesaneintheilung wird ohne Zwei-

*) Reichsbeschl. §. 61. 62.

Zweifel nicht mehr wie bei der alten auf die Eintheilung der alten Herzogthümer und Grafschaften, sondern auf die der Reichskreise oder auf die Besitzungen der größeren Reichsstände Rücksicht genommen werden. Auch die Rechte des Churerzkanzlers als Primas von Deutschland werden näher bestimmt werden müssen, weil ihn die Landesherrn der deutschen Bischöfe in seiner geistlichen Gerichtsbarkeit werden beschränken wollen. Die deutschen Reichsfürsten werden ihr Recht, Bischöfe zu präsentiren oder zu ernennen, der Kaiser und der Pabst ihre Rechte bei der Wahl und Bestätigung derselben behaupten. Inzwischen dauert die alte Einrichtung, so weit es thunlich ist, die alten Bischöfe erhalten ihre Pensionen und setzen ihre bischöflichen Verrichtungen fort, einige Abänderungen, welche die Umstände erforderten, sind provisorisch gemacht.

So wie die Staaten der Erzbischöfe und Bischöfe, so sind auch die der gefürsteten und anderer reichsunmittelbaren Aebte, Aebtissinnen und Pröbste säcularisirt und ist die darauf ruhende Reichsstandschaft verloren gegangen. Die Mannsklöster können nach dem freien Belieben der neuen Besitzer aufgehoben oder beibehalten werden, sind aber größtentheils schon aufgehoben. Die Säcularisation der geschlossenen Frauenklöster soll nur im Einverständnisse mit dem Diöcesanbi-

schofe geschehen können, aber auch in ihnen sollen, wie in den Mannsklöstern, nur mit Bewilligung der neuen Besitzer oder Landesherren Novizen aufgenommen werden *). Die Stiftsfrauen und Fräulein bleiben in so lange bei ihrem bisherigen Genusse, als es dem neuen Landesherrn nicht räthlicher scheint, sie gegen eine zu ihrer Zufriedenheit zu regulirende Abfindung aufzuheben **).

Diejenigen Reichsstände, welche sich zur katholischen Religion bekennen, bilden eine besondere Corporation und halten durch ihre Abgesandte ihre besonderen Versammlungen. Sie heissen insofern *Corpus catholicorum.* Der Zweck ihrer Verbindung geht dahin, die Katholiken in Deutschland bei ihren Religions- und Freiheiten zu schützen und zu erhalten, und für bedrückte Mitglieder zu intercediren. Diese Corporation ist nur nach und nach durch stillschweigende Beistimmung entstanden, und hat sich niemals förmlich auf immer vereiniget. Daher kann sich auch jedes Mitglied nach Belieben von diesem Körper trennen oder an denselben anschliessen. Zweifelhaft ist es, ob die Rechtmäßigkeit der Theilnehmung von der persönlichen Religion des Reichs-

*) Deputationsschl. §. 42.

**) a. a. O. §. 55.

Reichsstands oder der Religion seines Landes abhänge. Der Director war immer der Churfürst-Erzkanzler, welcher zugleich das Directorium des ganzen Reichs und des churfürstlichen Collegiums führt. Die Conferenzen dieses Religionskörpers werden gewöhnlich zu Regensburg gehalten, auch wohl anderswo, sind aber immer selten gewesen *).

Obgleich der Katholicismus in Deutschland durch die neuesten Begebenheiten und Verfügungen sehr viel gelitten hat, so sind doch immer der Reichs-Erzkanzler und Erzbischof von Regensburg, welcher ein für die ganze Reichsverfassung äußerst wichtiges Amt bekleidet, das ganze österreichische Haus mit seinen Besitzungen und Würden in Deutschland und der Kaiser sehr mächtige Stützen für denselben.

Die Wahl und Krönung des deutschen Kaisers ist immer mit gewissen römischkatholischen Gebräuchen verbunden und die letzte selbst als eine gottesdienstliche Handlung betrachtet und vollzogen worden. In alten Zeiten wurde der Kaiser vom Pabste zu Rom gesalbt und

*) Moser von der deutschen Religionsverfassung S. 796 ff.

und gekrönt, man glaubte, daß er dadurch erst zum Kaiser erhöht werde, und selbst in der goldenen Bulle, einem Reichsgrundgesetze, wird öfters eines päbstlichen Rechts gedacht: *Regem Romanorum in Imperatorem promovendi.* Die päbstliche Krönung kommt zwar seit langer Zeit nicht mehr vor, immer aber führt das neuerwählte Reichsoberhaupt bis zur Krönung nur den Titel eines Römischen Königs, erhält nicht nur durch die Krönung erst den Titel eines Kaisers, sondern eines erwählten Kaisers *), und die Krönung wird von dem ersten deutschen Erzbischofe als eine gottesdienstliche Handlung vollzogen, welche dem Reichsoberhaupte auch gewisse Verbindlichkeiten gegen den Pabst und die römischkatholische Kirche auflegt.

Am Wahltage begeben sich die Churfürsten oder ihre Bothschafter vom Römer zu Frankfurt am Mayn nach der Bartholomäuskirche, die katholischen hören daselbst eine Messe an, während welcher sich die evangelischen entfernen, darauf legen alle vor dem Altare den Wahleid ab und begeben sich darauf ins Conclave. Die Proclamation der Wahl geschieht gleichfalls in der Kirche. Am Tage der Krönung begibt sich der römische

*) Vergl. Leist Staatsrecht S. 161.

mische König, von den weltlichen Churfürsten oder ihren Bothschaftern zu Pferde, mit Vortragung der Reichskleinodien, begleitet, in die **Bartholomäus-Kirche**, an deren Thüre ihn sonst die geistlichen Churfürsten (von welchen aber jetzt nur einer übrig geblieben ist) nebst ihren assistirenden Prälaten empfangen. Darauf wird Gebet verrichtet und Messe gelesen, und nachher werden dem Kaiser verschiedene Fragen vorgelegt, welche seine Regentenpflichten und seine Unterwerfung unter den Pabst und die römische Kirche betreffen, und welche er zuerst einzeln bejaht und nachher insgesammt mit einem Eide beschwört *). Diese Fragen legte ihm sonst

*) Vis sanctam fidem catholicam et apostolicam tenere et operibus justis servare? Vis sanctis ecclesiis ecclesiarumque ministris fidelis esse tutor ac defensor? Vis regnum a Deo tibi concessum secundum justitiam praedecessorum tuorum regere et efficaciter defendere? Vis jura regni et imperii, bona ejusdem injuste dispersa recuperare et conservare, et fideliter in usus regni et imperii dispensare? Vis pauperum ac divitum, viduarum et orphanorum aequus esse judex ac pius defensor? Vis sanctissimo in Christo patri et Domino, Romano Pontifici, et sanctae Romanae ecclesiae subjectionem debitam et fidem reverenter exhibere? Den Umstehenden wird sodann die Frage vorgelegt: Vultis tali principi et rectori vos subjicere ipsiusque regnum firmare, fide stabilire, atque jussionibus illius obtemperare juxta apostolum: omnis anima potestatibus sublimioribus subdita sit, sive

sonst entweder der Churfürst von Mainz oder der Churfürst von Cölln vor. Da die letzte Churwürde aufgehört hat und an die Stelle jenes Churfürsten der Erzbischof von Regensburg getreten ist, so bleibt nur noch dieser für dieß Geschäft übrig, eben so wie für die darauf folgende Consecration und Salbung des Kaisers, bei welcher letzten Brandenburg das Haupt desselben zu entblößen pflegt. Darauf begibt sich der Kaiser in Begleitung der Churfürsten und Bischöfe, mit Ausnahme des Consecrators, welcher vor dem Altare bleibt, in die Sakristei, Brandenburg zieht ihm die alte Kaiserkleidung an, welche größtentheils von Carl dem Großen herrührt, so geht er zum Altar zurück, wird nach mehreren Gebeten mit dem Schwerdte Carls des Großen umgürtet, ein Ring wird ihm an den Finger gesteckt, Scepter und Reichsapfel werden ihm in die Hände gegeben, und nachdem er diese Kleinodien zurückgegeben hat, so wird ihm die Krone aufgesetzt. Dieß geschah sonst von den drei geistlichen Churfürsten zugleich und gemeinschaftlich. Jetzt wird es nur der Erzbischof von Regensburg und Churerzkanzler verrichten. Mit der Krone auf dem Haupte schwört alsdann der Kaiser aufs neue einen Regierungseid, und empfängt

nach

sive regi tanquam praecellenti? durch deren Bejahung sie dem Kaiser Gehorsam schwören.

nach abgelegter Krone aus den Händen des Consecrators das Abendmahl unter beiden Gestalten. Darauf wird ihm die Krone wieder aufgesetzt, er besteigt einen bei dem Altare für ihn errichteten Thron, läßt sich vom Churfürsten Erzkanzler im Namen der übrigen Churfürsten Glück wünschen, verrichtet, nachdem das Te Deum gesungen worden, den Ritterschlag, und begibt sich in seinen Betstuhl zurück. Jetzt pflegten sich ihm sonst Deputirte des Marienstifts zu Aachen zu nähern und nahmen ihn zum Canonicus dieses Stifts auf, welches aber nun von selbst wegfällt.

Noch ist in Deutschland eine besondere Gattung kirchlicher und regularer Personen übrig, welche den Säcularisationen ihrer Güter auch durch den letzten Reichsschluß, nicht wie die Bischöfe, Aebte, Pröbste, Domkapitel, Klöster, unterworfen worden und welche für ihren Länderverlust entschädiget worden sind, nämlich der Deutsch- und der Malteserorden.

Die Deutschherrn sind wahre Religiosen. Sie thun das Gelübde des Gehorsams, der Armuth (im laxern Sinne) und der Keuschheit, wenn sie nämlich Katholiken sind, dazu kommt noch das Gelübde des Kampfs gegen die Ungläubigen und der Vertheidigung der Armen und Hülflosen. Es sind Cleriker

und

und Laien unter dem Orden und unter diesen auch Ritter. Er hat nur noch Besitzungen in Deutschland und nur Deutsche werden in denselben aufgenommen. Einst eroberte er **Preussen** und bekehrte die heidnischen Bewohner dieses Landes, bekam auch besondere Besitzungen in Deutschland. Das Oberhaupt des ganzen Ordens hieß Hoch= und Deutschmeister und residirte zu **Marienburg** in **Preussen**. Einer derselben, **Markgraf Albrecht von Brandenburg**, gieng zur evangelischen Religion über, ließ sich von **Polen**, als Lehnsherrn, **Preussen** als ein säcularisirtes Land übergeben und reformirte in demselben. So verlor der Orden **Preussen**. Viele unzufriedene Ritter begaben sich nach Deutschland und wählten daselbst einen neuen Hoch= und Deutschmeister. Dieser nennt sich immer noch Administrator des Hochmeisterthums in **Preussen**. Besondere Deutschmeister hat es seit jener Zeit nicht mehr gegeben, ohneachtet der Orden auch noch nachher einige Besitzungen außer Deutschland hatte. Sonst bestanden die Herrschaften und Güter dieses Ordens aus dem eigentlichen **Meisterthum zu Mergentheim** und aus 12 **Balleyen** oder Provinzen: **Elsaß und Burgund**, **Franken**, **Oesterreich**, **Hessen**, **Coblenz**, **Altbiesen**, **Tyrol** oder **Etsch**, **Westphalen**, **Sachsen**, **Lothringen**, **Thüringen** und **Utrecht**. Die Balley **Utrecht** war seit lan-

langer Zeit nicht mehr in Verbindung mit dem Meisterthum. Durch die Abtretung des linken Rheinufers sind die Balleyen Coblenz, Alt-Biesen, Lothringen und ein Theil der Balley Elsaß und Burgund, worunter einige Kommenden in der Schweiz, verloren und aufgehoben. Dafür aber hat der Orden durch den Reichsdeputationsschluß zur Vergütung erhalten die mittelbaren Stifter, Abteien und Klöster im Vorarlberg, im Oesterreichischen Schwaben, und überhaupt alle Mediatklöster der Augsburger und Costanzer Diöcesen in Schwaben, worüber in diesem Beschlusse noch nicht disponirt worden, mit Ausnahme der im Breisgau gelegenen *). Es wird also jetzt eine neue Eintheilung der Balleyen gemacht werden müssen, von welcher noch nichts bekannt geworden ist.

Jede Balley hat einen Landkommenthur zum Vorsteher, welcher eine gewisse Anzahl von Rathsgebietigern oder Consiliaren zur Seite hat. Die Balleyen sind wieder in Kommenden abgetheilt, die durch Kommenthure verwaltet werden. Die Landkommenthure und Rathsgebietiger zusammengenommen machen das Kapitel des Ordens aus, welches den Hoch- und Deutschmeister wählt. Dieser ist Prälat, hat den Rang unmittelbar nach den deutschen Erzbischöfen und

ist

*) §. 26.

ist Reichsfürst. Ritter im Orden werden nur Leute aus altadelichen deutschen Familien. Auch Protestanten können Ritter im Orden werden, nämlich in denjenigen Balleyen, in welchen Augspurgische Confessionsverwandte den 1. Jan. 1624. im Besitze von Ordensgütern gewesen sind. Sie sind auf gleiche Art, wie die katholischen, dem Hochmeister unterworfen, sie thun Gelübde und beobachten die Statuten des Ordens, so weit sie nicht mit der Augspurgischen Confession im Widerspruche stehen, dürfen also heirathen. In der Balley Sachsen sind die Landkommenthurei und die Kommenthureien immer mit Protestanten besetzt, in der Hessischen abwechselnd mit Protestanten und Katholiken.

Der Hochmeister hat über das Meisterthum Mergentheim und die Balley Franken die Landeshoheit, wie jeder andere Reichsstand in seinem Lande, in den übrigen Balleyen waren bisher die Kommenthure Landsassen der Fürsten, in deren Ländern die Kommenden lagen. So wird es auch wohl mit den neu hinzugekommenen Balleyen gehalten werden *).

Auch

*) Die Statuten des Deutschordens finden sich in *Lünig* Spicil. ecclef. P. I. Cont. I. p. 50 fqq. und in *R. Duellii* Miscellaneor. L. II. p. 16 fqq. Zur Geschichte desselben

Auch der Malteserorden ist durch den letzten Deputationsreceß ausdrücklich von der Säcularisation ausgenommen und hat für seinen Verlust auf der linken Rheinseite Vergütungen erhalten. Der Fürst Großprior und das deutsche Großpriorat haben also erhalten: die Grafschaft Bonndorf, die Abteien St. Blasii, St. Trutpert, Schuttern, St. Peter, Tennenbach und überhaupt alle Stifter, Abteien und Klöster im Breisgau, mit allen auf der rechten Seite gelegenen respektiven Zugehörungen, jedoch mit der Obliegenheit, die persönlichen Schulden der vormaligen Bischöfe von Basel und Lüttich zu bezahlen, welche sie seit der Entfernung von ihren Sitzen gemacht haben *). Der Großprior von Deutschland hat seinen Sitz zu Heitersheim im Breisgau. Die protestantischen Malteserritter in Deutschland stehen unter dem

selben dienen vornehmlich: Ejusd. Historia ordinis Teutonici Ti. III. Viennae 1728. und Histoire de l'ordre Teutonique par un chevalier de l'ordre 8 Tomes. à Paris. 1784—90. Zur Kenntniß seines gegenwärtigen Zustands: Büschings Erdbeschreibung III, 2, S. 1763 ff. Normanns Histor. und Geogr. Handbuch I. Bd. 5. Abtheil. S. 2417 ff. *Holl* Statist. eccles. Germ. p. 311 sqq. Statistik des Hoch = und Deutschmeisterthums in Franken in Häberlins Staatsarchiv 34. H. 1802. S. 143—157.

*) §. 26.

dem Herrnmeister zu Sonnenburg in der Mark Brandenburg, welcher von den protestantischen Rittern gewählt und vom katholischen Großprior bestätiget wird *).

Der Pabst ist das Oberhaupt der deutschkatholischen Kirche und hat ohngeachtet der Bemühungen der deutschen Fürsten und Bischöfe, sich wider seine Eingriffe und Anmaaßungen zu verwahren, doch noch große Rechte in derselben, welche auf bereits angeführten Concordaten beruhen, übrigens nicht von allen gleich respectirt werden. Von ihm hängt die Diöcesaneinrichtung ab, er errichtet neue Erzbisthümer, Bisthümer und Abteien, vereiniget und trennet alte. Er ertheilt den Candidaten der hohen geistlichen Würden Breven, durch welche sie erwählbar werden, bestätiget die gewählten, ertheilt die erzbischöflichen Pallien und zieht dafür beträchtliche Geldsummen. Die deutschen Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte müssen ihm ihr Glaubensbekenntniß ablegen und ihm einen Eid schwören, der aber freilich nach Inhalt und Form gewöhnlich von den Landesfürsten erst genehmiget seyn muß. Er bestätiget auch die Versetzungen und Dimissionen der hohen Geistlichen, vergibt geistliche Beneficien in bestimmten Monaten und besetzt in gewissen Fällen Erzbisthümer, Bisthümer

*) Vergl. oben S. 12.

thümer und jede geistliche Stelle. Er zieht Annaten, Gelder für Dispensationen, und Absolutionen aus Deutschland. Er sendet Bullen, jedoch nur nach Genehmigung der Landesherrn daselbst umher. Einer von den Kardinälen ist immer Protector der deutschen Nation bei dem Pabste, wird dazu vom Kaiser ernannt und erhält dafür seine Belohnung. Der Pabst aber hat seine Legaten und Nuntien in Deutschland. Geborner Legat des Pabsts war sonst der nun erloschene Erzbischof von Cölln und ist noch jetzt der von Salzburg, welcher aber kein Landesfürst mehr ist, und der von Prag. Erst seit der Synode von Trident sind von dem Pabste beständige Nuntien und Nuntiaturgerichte in Deutschland eingeführt worden, zuerst zu Wien, darauf zu Cölln, sodann zu Brüssel für die österreichischen Niederlande, endlich auch zu München für die Bairischen, Pfälzischen, Jülichischen und Bergischen Länder. Da Baiern keinen Territorialbischof hatte und der Gerichtsbarkeit fremder Bischöfe unterworfen war, so wollte man diesem durch die Errichtung einer besondern Nuntiatur entgehen. Diese päbstlichen Nuntien waren nicht etwa bloße Gesandte, wie die von andern Mächten, sondern wollten die Rechte des Pabsts in den Ländern, wo sie waren, ausüben, sich gerne in alle geistliche Angelegenheiten mischen, zogen viel Geld aus Deutschland und waren Hauptmittel

der Erhaltung und Ausdehnung der päbstlichen Macht in Deutschland. Der Unfug dieser Nuntiaturen war es vornehmlich, welcher die vier deutschen Erzbischöfe Mainz, Trier, Cölln und Salzburg veranlaßte, 1786. einen Congreß zu Ems zu halten, daselbst viele kraftvolle Beschlüsse wider die Eingriffe des römischen Hofs zu fassen, und Anstalten zur Erhöbung oder Wiederherstellung ihrer eigenen geistlichen Macht zu machen. Allein diese Bemühungen hatten gar nicht den Erfolg, welchen man sich versprochen hatte, bald erfolgten wieder Unterhandlungen mit dem Pabste und Indulte, wiewohl allerdings die Macht der Nuntien jetzt sehr eingeschränkt und ihre Zahl vermindert ist *). Der Pabst wird es in der Folge fast nur mit solchen deutschen Erzbischöfen und Bischöfen zu thun haben, welche keine weltliche Fürsten mehr sind, aber es wird darauf ankommen, was ihm die jedesmaligen Landesherren zugestehen oder verweigern wollen.

§. 4.

*) Geschichte der päbstlichen Nuntien in Deutschland. Frkft. u. Leipz. 2 Bde. 1788. Resultat des Emser Congresses von den vier deutschen Erzbischöfen unterzeichnet samt genehmigender Antwort Sr. Kaiserl. Majestät in ächten Actenstücken. Frkf. u. Leipz. 1787. Pragmatische und actenmäßige Geschichte der neuen Nuntiatur in München. Frkf. u. Leipz. 1787. Plancks neueste Religionsgeschichte I. 337 ff.

§. 4.

Von der deutschprotestantischen Kirche.

Nach dem, was bereits oben §. 2. vorgekommen ist, und nach der Absicht dieser Schrift, wo es nicht auf eine Darstellung des Kirchenrechts der Protestanten in Deutschland angesehen seyn kann *), wird hier nur noch wenig erinnert werden dürfen. Das Eigenthümliche, wodurch sich der Zustand der Protestanten in Deutschland von dem Zustande der Katholiken und von dem in andern Ländern unterscheidet, wird kurz bemerkt werden können, sofern auch dieß nicht vorher schon vorgekommen ist.

Die Katholiken in Deutschland hängen alle unter sich durch gewisse Bande zusammen. Sie verehren nicht nur den Pabst, als ihr gemeinschaftliches geistliches

Ober-

*) Darüber hat man mehrere vortreffliche Schriften: Schnaubert Grundsätze des Kirchenrechts der Protestanten in Deutschland. Jena 1792. Praecognita uberiora universae jurisprudentiae ecclesiasticae positivae Germanorum. Scripsit *C. F. Glück*. Halae 1786. Wiese Handbuch des gemeinen in Deutschland üblichen Kirchenrechts, als Commentar über seine Grundsätze desselben. Leipzig I. 1799. II. 1800. III, 1. Abtheil. 1802. König Grundriß des Kirchenrechts der Protestanten und Katholiken in Deutschland. Halle 1803.

Oberhaupt, sondern sie sind auch durch ihre Diöcesaneintheilung, durch ihre Erzbischöfe und Bischöfe größtentheils mit einander verbunden, und der Churerzkanzler ist Primas durch ganz Deutschland, ausgenommen in den österreichischen und brandenburgischen Ländern. Ein solches Band existirt unter den Protestanten nicht, sie haben kein gemeinschaftliches Oberhaupt und können nach der Natur ihres Glaubens und ihrer Religion kein solches haben, sie halten sich an die h. Schrift und an ihre symbolischen Bücher, als die höchste Instanz. Da aber die symbolischen Bücher, an welche sie sich halten, wieder verschieden sind, da sich einige an mehrere, andere an wenigere halten, da selbst von den einen welche dieser Bücher verworfen werden, die von den andern angenommen werden, so sind auch die symbolischen Bücher kein eigentlicher Vereinigungspunct für die deutschen Protestanten, nur die Bibel bleibt als solcher übrig und dabei mag es als etwas Unterscheidendes angeführt werden, daß sie sich mehr als die Protestanten anderer Länder bemüht haben, sie mit der Vernunft in Uebereinstimmung zu bringen. Außerdem aber ist noch ein lebendiger Vereinigungspunct da, welcher sich auf die äußeren Verhältnisse und die Rechte der deutschen Protestanten bezieht, das *corpus evangelicorum.* Es besteht aus denjenigen Reichsständen, welche der evangelisch-lutherischen und reformirten Religion zuge-

zugethan sind und welche sich zu dem Zwecke verbunden haben, um die Protestanten in Deutschland bei ihren durch Reichsgrundgesetze und Herkommen erworbenen Religionsfreiheiten und Rechten zu schützen und für bedrückte Mitglieder zu intercediren. Ihre Vereinigung in Einem Körper beruht auf einem stillschweigenden Consens und es ist deshalb nie ein ausdrücklicher Vergleich zwischen ihnen gestiftet worden. Bei dieser Corporation können auch solche Fürsten seyn, welche für sich sich zur katholischen Religion bekennen, deren Länder aber protestantisch sind, so eine Zeitlang Würtemberg und Hessen-Cassel, so noch jetzt Sachsen, dessen Churfürst sogar der Director derselbigen ist. Es ist auch von diesem Körper selbst häufig der Grundsatz aufgestellt worden, daß, da die Stimmen auf den Ländern und nicht auf den Fürsten haften, es einem Herrn, der katholisch werde, dessen Land aber evangelisch sey, nicht frei stehe, sich von dem Körper der Evangelischen zu trennen, sondern daß er um seines Landes willen bei demselben bleiben müsse. Allein dieser Grundsatz ist gar nicht immer befolgt worden, und so wie dieser Körper eine vollkommen freiwillige und beliebige Vereinigung ist, so steht es auch jedem Reichsstande frei, sich nach Belieben, auf eine Zeitlang oder für immer, und namentlich nach einer Religionsveränderung von demselben zu trennen. Nicht so beliebig kann die Vereinigung mit demselben

seyn und der Körper kann allerdings Gründe haben, Mitglieder auszuschließen. Die Versammlungen dieses Collegiums sind immer häufiger gewesen, als die des katholischen Körpers und zwar haben sie sowohl an dem Orte des Reichstags als auch anderswo Statt gefunden. Beim **Westphälischen** Frieden hielt es oft seine Conferenzen und es wurde förmlich mit demselben vom Kaiser, den katholischen Ständen und den auswärtigen Mächten tractirt. Obgleich **Chursachsen** noch immer das Directorium führt, so ist es doch dieser Macht niemals förmlich übertragen worden. Dem Director oder seinem Abgesandten beim Reichstage wird Alles übergeben und von ihm erbrochen, was man an das Corpus gelangen lassen will, er communicirt es durch die Dictatur, läßt die Conferenzen ansagen, thut den Vortrag, sammelt die Stimmen und concipirt das Conclusum. Das Corpus beschäftiget sich mit allen Reichsangelegenheiten, welche das Kirchenwesen und das gemeinschaftliche Interesse der Protestanten betreffen, und berathschlagt und entscheidet nicht nur über das, was vor dasselbige gebracht wird, sondern untersucht und bestimmt auch Manches ex officio. Es berathschlagt voraus über das, was die protestantischen Stände an den ganzen Reichstag bringen wollen. Es beschäftiget sich mit den Beschwerden der evangelischen Reichsstände gegen einander, mit den in Deutschland herauskommenden Büchern,

welche

welche wider Christenthum und Protestantismus laufen, hat auch zuweilen Collecten zum Besten der Evangelischen veranstaltet *).

Das protestantische Deutschland hat gar keine Bischöfe, wie doch in anderen protestantischen Ländern, namentlich in Schweden, Dänemark und Großbritannien vorhanden sind. An die Stelle der Bischöfe sind die Consistorien getreten. Nach dem Westphälischen Frieden blieb noch ein sächsischer protestantischer Prinz auf Lebzeiten Erzbischof von Magdeburg und dann hörte diese Würde auf, Lübeck behielt einen protestantischen Bischof und für Osnabrück wurde festgesetzt, daß abwechselnd ein katholischer und ein protestantischer Bischof aus dem Hause Hannover seyn sollte. Diese Bischöfe waren wirkliche Reichsstände mit Sitz und Stimme, und zu ihrem Sitze war in dem Fürstenrathe eine zwischen der geistlichen und weltlichen Bank gesetzte Queerbank bestimmt, wo sie ihre Stimme in der bisherigen Ordnung unter den geistlichen Fürsten ablegten. Ihr geistlicher Stand äusserte sich übrigens wei-

*) Moser von der deutschen Religionsverfassung S. 338 ff. *Posselt* historia corporis evangelicorum. Kehlae 1784. Ejusd. Systema jurium corporis evangelicor. Argentorati. 1786.

weiter in nichts, als daß sie durch Wahl zu ihrer Würde gelangten und die Stifter nur für ihre Person, nicht für ihre Familien besaßen; sie durften auch heirathen. Durch den Reichsdeputationsschluß ist das Bisthum **Lübeck** zum Vortheile der Reichsstadt dieses Namens und des Herzogs von **Oldenburg** und das Bisthum **Osnabrück** für den Churfürsten von **Hannover** säcularisirt.

Eben so sind die ehmaligen protestantischen Reichsabteien säcularisirt. Die Fräuleinabtei zu **Quedlinburg**, deren Aebtissin Reichsfürstin war, ist eine königlich-preussische Besitzung geworden, eben so die Reichsabtei **Herford**. Die Fräuleinabtei **Gandersheim** ist dem Herzog von **Braunschweig** zugefallen.

Sonst gibt es noch viele protestantische Klöster, Aebte und Prälaten, welche zum Theil Landstände in den respectiven deutschen Provinzen sind.

Die kirchliche Verfassung in einzelnen deutschen Ländern hängt von alten Verträgen und Gewohnheiten, von den besonderen Kirchenordnungen, von den Bestimmungen der Landesherren, der Landstände und Consistorien ab. Die weltlichen Herren haben bald mehr bald weniger Macht und Einfluß in Kirchensachen, in der

Regel

Regel bei den Protestanten mehr als bei den Katholiken und unter den Protestanten bei den Lutheranern mehr als bei den Reformirten. Dieß ist eine Folge davon, weil die katholische Religion ihrer Natur nach eine Tendenz nicht nur zur Unabhängigkeit von der weltlichen Macht, sondern zur Oberherrschaft über dieselbige hat, die lutherische sich gleich Anfangs zur Collegialität bequemte, die reformirte, wenigstens die calvinische, auf Freiheit der Kirche und auf eine Sittencensur der Geistlichkeit über die Mitglieder der Kirche drang — diese Tendenzen haben sich unter allen Einschränkungen, Abänderungen und Modifikationen doch niemals gänzlich verloren.

Das canonische Recht ist unter den deutschen Protestanten als Hülfsrecht anerkannt, so weit es den Grundsätzen ihrer Religion und ihrer symbolischen Bücher nicht widerspricht. Als Hülfsrecht kann es nicht wohl entbehrt werden, da es in Deutschland an allgemeinen protestantischen Gesetzen in Kirchensachen fehlt, sofern die Bibel und die symbolischen Bücher dergleichen nicht darbieten, und weder das corpus evangelicorum, noch auch die Uebereinstimmung der Kirchenordnungen verschiedener Länder eine allgemeine kirchliche Gesetzgebung für das protestantische Deutschland begründen kann. Man nimmt also zu diesem Zwecke

theils

theils das canonische, theils das römische Recht, welches gleichfalls viele kirchliche Anordnungen enthält, theils aber das natürliche Recht zu Hülfe.

§. 5.

Niedersächsischer Kreis.

Chur-Hannover. Die evangelisch-lutherische Religion ist die privilegirte Landesreligion und als solche durch Landesverträge sanctionnirt und zugesichert. Ein ganz ausschließendes Recht auf alle Staatsbedienungen ohne Ausnahme ist übrigens den lutherischen Unterthanen nicht vorbehalten. Es sind in diesem Staate verschiedene Kirchenordnungen angenommen, welche als die besonderen kirchlichen Grundgesetze desselben zu betrachten sind, und auf welche fast alle neueren Landeskirchengesetze zurückweisen. Sonst mußten alle herrschaftliche Diener und jetzt müssen noch wenigstens alle Prediger sie unterschreiben. Sie enthalten außer den sogenannten corporibus doctrinae, liturgische Vorschriften und Muster, und bestimmen die gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen der Kirchendiener und Kirchengemeinheiten unter sich sowohl als beider zum Staate und der Oberkirchengewalt. Die Kirchenordnung des Herzogs Julius, oft auch die Calenbergische genannt, ist 1593. publicirt worden. Sie ist das älte-

älteste noch geltende Kirchengesetz des Landes. Sie gilt in den Fürstenthümern Calenberg und Göttingen, dem gemeinschaftlichen Oberharz, auch in der Grafschaft Hohenstein in Obersachsen und in der Grafschaft Spiegelberg im westphälischen Kreise. Sie benennt als symbolische Bücher nur die Augspurgische Confession und ihre Apologie, die smalcaldischen Artikel, den Katechismus und die Schriften Luthers. Die sogenannte Lüneburgische Kirchenordnung, welche 1643. revidirt und aufs neue publicirt wurde, gilt im ganzen Fürstenthume Lüneburg, wie es jetzt besteht, im Fürstenthum Grubenhagen, in den Grafschaft n Hoya und Diepholz. Das Consistorium zu Hannover hat keine ausschließende und uneingeschränkte Kirchengewalt. Nicht zu gedenken, daß die Superintendenten eine untergeordnete Aufsicht in Kirchensachen haben, welche wesentlich zur Kirchenverfassung des Landes gehört, so hat sich der Landesherr gewisse Theile des Kirchenregiments allein vorbehalten, namentlich die Bestimmung der Verhältnisse zwischen den Kirchendienern und der Kirche, auch der Geldbeiträge, welche zu kirchlichen Zwecken zu leisten sind, die Aufsicht über die Klöster und Frauenstifter und die Verwaltung ihrer Güter, die Bestellung der Hofprediger rc. Außerdem concurrirt die Landesregierung bei dem Kirchenregimente dadurch, daß sie die von dem Consistori-

um

um vorgeschlagenen Geistlichen, so wie die Absetzungen der Geistlichen bestätiget, gewisse kirchliche Privilegia z. E. das Kirchen-Patronats-Recht, das Indigenatrecht zur Erlangung eines Kirchenamts, auch gewisse Dispensationen, namentlich in Ehesachen, mitertheilt, bei wichtigen Veränderungen im Kirchenstaate, bei Verlegung und Abänderung der Inspectionen, bei Errichtung neuer Pfarrdienste, bei Einführung neuer gottesdienstlicher Einrichtungen, bei Anordnung außerordentlicher Festtage ꝛc. ihre Zustimmung ertheilt. Sonst aber steht die volle Ausübung der Kirchengewalt und geistlichen Gerichtsbarkeit dem Consistorium zu, welche hier nicht ausführlich dargestellt werden kann. Ausgenommen von seiner Gerichtsbarkeit sind die Mitglieder und Verwandte der Universität Göttingen in Ehesachen, in welchen sie unter dem akademischen Gerichte stehen, und die Professoren der theologischen Facultät, welche als solche nur unmittelbar unter der königlichen Landesregierung stehen, und dann haben die Magistrate verschiedener Städte z. E. Hannover, Göttingen, Lüneburg ꝛc. gewisse Rechte in Kirchensachen, durch welche die Gerichtsbarkeit des Consistoriums eingeschränkt wird. In der Grafschaft Hohenstein ist ein Consistorium, welches dem zu Hannover untergeordnet ist. Die Herzogthümer Lauenburg und Bremen haben wieder ihre besonderen Consistorien und kirchlichen Einrich-

richtungen, wovon nachher besonders geredet werden soll. In denjenigen Theilen des Landes, welche unter dem Consistorium zu Hannover stehen, sind 6 General- und 48 Special - Superintendenturen. Folgendes ist eine Tabelle davon:

I.) Calenberg, welche jetzt ein Consistorialrath bekleidet: 1) Großenberkel, 2) Börrie, 3) Neustadt Hannover, 4) Jeinsen, 5) Münder, 6) Neustadt am Rübenberge, 7) Oldendorf, 8) Pattensen, 9) Ronneberg, 10) Seelze, 11) Wunstorf.

II.) Göttingen, deren Sitz in der Stadt dieses Namens, 1) Göttingen ersten Theils, 2) Göttingen zweiten Theils, 3) Hardegsen, 4) Harste, 5) Hohnstedt, 6) Münden, 7) Uslar.

III.) Grubenhagen, Sitz zu Clausthal, 1) Catlenburg, 2) Clausthal, 3) Einbeck, 4) Herzberg, 5) Osterode, 6) Zellerfeld.

IV.) Hoya, wozu auch Diepholz geschlagen ist, wird jetzt von einem Consistorial-Rathe bekleidet: 1) Hoya, 2) Nienburg, 3) Stolzenau, 4) Sulingen, 5) Weihe, 6) Diepholz. Wildeshausen gehörte sonst auch hieher, aber dieses ist durch den Deputationsreceß abgetreten.

V.)

V.) Lüneburg, Zellischen Antheils. Diese Generalsuperintendentur ist auf immer mit der Primariatspfarre in Zelle verbunden: 1) Bedenbostel. 2) Burgdorf, 3) Zelle, 4) Ebstorf, 5) Gifhorn, 6) Hanckensbüttel, 7) Lüne, 8) Schwarmstedt, 9) Sievershausen, 10) Uelzen.

VI.) Lüneburg, Haarburgischen Antheils, mit Einschluß der Grafschaft Dannenberg, Sitz zu Haarburg: 1) Bardowik, 2) Clöze, 3) Dannenberg, 4) Fallersleben, 5) Haarburg, 6) Lüchow, 7) Pattensen.

Außerdem ist der Grafschaft Hohenstein ein eigener Superintendent vorgesetzt, welcher zu Ilfeld seinen Sitz hat. Die Pfarreien in der Grafschaft Spiegelberg stehen unter dem Superintendenten von Münder. Pfarreien mögen in diesen Diöcesen etwa 600 seyn.

Synoden sind nur noch in einigen Lüneburgischen und Hoyaischen Diöcesen gebräuchlich.

Katholische Religionsübung ist nur zu Nörten, Goldenstedt, Hannover, Celle, Göttingen zugelassen. Zu Nörten hat sich von den Zeiten der Reformation her eine katholische Gemeine und ein katholisches Stift, nämlich Petri-Stift, erhalten, welches von den

den angeblichen Hoheitsrechten des Churfürsten von Mainz auf diesen Flecken und das umliegende Gebiet herkömmt. Die geistliche Gerichtsbarkeit über das Stift stand dem Churfürsten von Mainz zu und müßte also jetzt, nachdem der Stuhl von Mainz auf die Domkirche zu Regensburg transferirt ist, diesem Erzbischofe zukommen. In einigen benachbarten Dörfern, nämlich Bishausen, Angerstein, Lütgenrode und Elveße, findet sich auch neben den Lutheranern eine geringe Anzahl von Katholiken, welchen die Pfarrer von Nörten von Zeit zu Zeit Gottesdienst halten. In Nörten selbst ist sich die Zahl der Katholiken und Lutheraner ohngefähr gleich. In diesem Flecken und in den benachbarten Dörfern findet eine gemischte Religionsübung Statt d. i. die Kirche zu Nörten ist allein für den katholischen Gottesdienst bestimmt, und die dortigen katholischen Pfarrer verrichten alle Ministerialhandlungen bei den Katholiken im Flecken und auf den Dörfern, die Lutheraner in diesen Orten aber halten sich an die benachbarten evangelischen Prediger, welche zur Verrichtung von Ministerialhandlungen zu ihnen überkommen. Die Katholiken dürfen bei Ehen keine Dispensationen von ihrem Erzbischofe oder dem Pabste, sondern nur vom Consistorium zu Hannover einhohlen. In dem Kirchspiele zu Goldenstedt in der Grafschaft Diepholz finden ganz eigene in ihrer Art einzige Reli-

gionsverhältnisse Statt. Zu diesem Kirchspiele gehören mehrere umliegende Dörfer und es finden sich in demselben theils katholische theils lutherische, theils Münsterische theils Hannöverische Einwohner. Den vormittägigen Gottesdienst in der Kirche zu Goldenstedt feiern Katholiken und Lutheraner gemeinschaftlich zu gleicher Zeit. Auch an den bloß katholischen Festtagen wird der Gottesdienst von dem katholischen Prediger und lutherischen Küster *) zugleich versehen. Des Nachmittags und in der Woche halten die Katholiken allein Gottesdienst, nur an den drei hohen Festtagen die Evangelischen mit ihnen. Bei dem Anfange des Gottesdiensts werden Katholiken und Lutheraner, welche untereinander sitzen, von dem katholischen Priester mit Weihwasser besprengt. Während der Messe, vor und nach der Predigt des katholischen Geistlichen singt der protestantische Küster mit den übrigen Glaubensgenossen evangelische Kirchengesänge. Während der Elevation der Hostie und des Kelchs hält der Gesang inne, und wenn die Messe zu Ende ist, muß er aufhören, darauf singen die Katholiken, hernach wieder die Lutheraner, und so wird vor und nach der Predigt mehreremale abgewechselt.

*) Ein Pastor ist lange nicht mehr angestellt. Der Küster ertheilt den Kindern Hannöverischer Unterthanen Religionsunterricht, singt Kirchengesänge beim Gottesdienste ꝛc.

selt. Die protestantischen Bewohner des Kirchspiels sind wegen der Communion, Kindtaufe und Copulation an die evangelischen Geistlichen zu Colnrade und Barnstorf verwiesen, in einem gewissen Districte aber, auf welchen sich die Münsterischen Hoheitsansprüche am meisten beziehen, verrichtet der katholische Prediger bei Protestanten Copulation, Taufe u. dgl. Beide Religionstheile haben einen gemeinschaftlichen Kirchhof zu Goldenstedt, und bei den Leichen beider gehen daselbst der katholische Prediger und der evangelische Küster mit und jener verrichtet am Grabe Gebete. Bei vermischten Ehen kömmt es entweder auf den Ehecontract an, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, oder werden die Söhne in der des Vaters, die Töchter in der der Mutter erzogen. Die Hannoverischen Einwohner entrichten alle Gefälle und Stolgebühren, die sie sonst dem evangelischen Prediger zu Goldenstedt erlegten, jetzt an die Prediger zu Colnrade und Barnstorf, nur die Leichengebühren aus dem ganzen Kirchspiele müssen an den katholischen Prediger bezahlt werden. Die Kirche zu Goldenstedt ist gemeinschaftlich, die Evangelischen tragen aber nur zu den Reparaturen des Kirchthurms bei, die Katholiken hingegen erhalten das Kirchengebäude. Die Revenüen beider Theile, die zu dieser Kirche gehören, werden abgesondert verwaltet. Beide haben aber einen gemeinschaftlichen Armenkasten,

an welchen sie gleichen Antheil nehmen. Der katholische Priester hängt vom Bischofe zu Münster ab, der evangelische Küster von dem Churfürsten.

Zu Hannover haben die Katholiken seit dem Uebertritte des Herzogs Johann Friedrich zum katholischen Glauben freie Religionsübung. Bei der dortigen katholischen Kirche dürfen keine Ordensleute angestellt werden. Außerhalb derselben darf kein katholischer Gottesdienst und keine Procession gehalten, keine Messe, ausgenommen privatim bei Kranken und Sterbenden, gelesen werden. Die katholischen Prediger dürfen nur dann ein Kind taufen, wenn entweder beide Eltern oder wenigstens der Vater katholisch ist, ausgenommen wenn ein gültiger Ehecontract über die Erziehung der Kinder etwas entscheidet; sie dürfen nur dann copuliren, wenn entweder beide Verlobte oder doch der Bräutigam katholisch ist und im letzten Falle die Braut gerne in die katholische Kirche folgen will. Außereheliche Kinder werden alle in der protestantischen Religion erzogen. Katholische Kinder können in die protestantische, nicht aber protestantische Kinder in die katholische Schule geschickt werden. Katholiken können das Bürgerrecht und damit ein Recht auf alle bürgerliche Gewerbe und Innungen erwerben. Katholische Geistliche haben dieselbige Freiheit von Abgaben, wie protestantische. Die Stolgebüh-

bühren gehören den protestantischen Geistlichen und dürfen die katholischen keine von den Handlungen, für welche dergleichen entrichtet werden, vornehmen, ehe ihnen der protestantische Prediger einen Schein wegen berichtigter Stolgebühren zugestellt hat. Die Vorsteher der Kirche präsentiren die anzustellenden Prediger der Landesregierung, welche sie bestätigt oder abweist. Die Geistlichen dürfen keine Ehedispensationen ertheilen und sich überhaupt nicht in Ehesachen ihrer Glaubensgenossen einmischen. Die Kirche ist von verschiedenen Kaisern und Reichsständen, auch Privatpersonen reichlich dotirt und der kaiserliche Hof ernennt und präsentirt eigentlich die Prediger. Zu Zelle beruht die Religionsübung der Katholiken bloß auf einer Toleranz, welche der Churfürst beliebig fordauern lassen oder aufheben kann. Die dortigen katholischen Geistlichen dürfen nicht trauen, taufen, bestatten, sondern müssen diese Handlungen den protestantischen Geistlichen überlassen, ausgenommen wo eine besondere Concession der Landesregierung eintritt, wo aber die Stolgebühren doch den protestantischen Geistlichen zufallen. Zu Göttingen ist nach der Stiftung der Universität und um derselben willen eine katholische Religionsübung gestattet worden, an welcher nicht nur Studierende und Universitätsverwandte, sondern auch andere Katholiken Antheil nehmen dürfen. Diese Religionsübung ist eine widerrufliche Gnadenver-

willigung und ist den Katholiken in Göttingen nie eine förmliche Concessionsurkunde darüber ertheilt worden. Der katholische Geistliche darf nicht taufen und copuliren, ausgenommen nach förmlicher Erlaubniß der Landesregierung, und auch in diesem Falle gehören die Stolgebühren den evangelischen Geistlichen. Das katholische Kirchengebäude hat bloß unter dem Namen eines oder mehrerer katholischen Einwohner von Göttingen gekauft und bei Rathhause geschrieben werden dürfen, es mußte die Form eines gewöhnlichen Wohnhauses haben und die Gelegenheit zum Gottesdienste durfte nicht vorn heraus, sondern in dem Hofe eingerichtet werden.

Die in Frankreich und in der Pfalz verfolgten Reformirten fanden zum Theil auch in den Hannöverischen Landen Schutz und so entstanden die reformirten Gemeinen in Hameln, Hannover und Zelle. Späterhin wurde den Reformirten auch in Göttingen und Münden die Religionsübung erlaubt. Auch sonst sind Reformirte hie und da im Lande zerstreut, welche keine besondere Gemeinen bilden, aber entweder auf besondere Erlaubniß der Landesregierung reformirte Geistliche zu sich kommen lassen oder sich zu benachbarten Gemeinen, auch wohl in Hessen, zur Communion halten. Die ihnen gestattete Religionsübung ist mehr oder minder öffentlich. Zu Hameln haben sie ihren eigenen

nen Kirchenrath und ihre eigene Kirchenzucht und hängen nicht vom Consistorium ab, sie haben daselbst ihr eigenes Coloniegericht, vor welches alle Civilsachen gehören, sie haben Rechte zu allen Aemtern, wo nicht die städtischen Privilegien eine Ausnahme machen. Zu Hannover ist eine deutsche und französische Kirche. Die Religionsübung ist ihnen auf immer gestattet, aber nicht vollkommen öffentlich. Ihre Kirchengebäude sehen Privathäusern gleich. Ihre Prediger dürfen nur alsdann taufen und trauen, wenn beide Eltern oder Verlobte reformirt sind, und die Stolgebühren gehören auch alsdann den lutherischen Geistlichen. Eben so ist es auch bei den Reformirten in Münden, in deren Kirche auch kein Regierungsrescript von der Kanzel publicirt werden darf, weil sie bloß als Privathaus betrachtet wird. In Zelle dürfen die reformirten Geistlichen gar nicht taufen und trauen, ausgenommen auf besondere Erlaubniß des Consistoriums, wo sie aber doch die Stolgebühren an die lutherischen bezahlen müssen, und ihre Bestellung muß von der Landesregierung approbirt und confirmirt werden. Alle Reformirte daselbst sind dem Landesconsistorium in den dahin gehörigen Sachen unterworfen. In Göttingen ist den Reformirten vornehmlich zum Besten der Universität eine Gnadenvergünstigung zur freien Religionsübung ertheilt. Ihre Geistlichen stehen daselbst unter denselbigen Einschrän-

lungen, wie zu Hannover und Münden. In Münden darf der reformirte Schulmeister den Kindern gar keinen Unterricht geben, wenn nicht beide Eltern reformirt sind, in Göttingen aber darf er auch Kinder lutherischer Eltern unterrichten, nur nicht in der Religion.

Die reformirten Kirchen in den Hannöverischen Ländern stehen untereinander und mit denen zu Braunschweig und Bückeburg in einer kirchlichen Vereinigung. Sie heissen daher zusammen conföderirte Kirchen und halten gemeinschaftliche Synoden. Sie haben eine gemeinschaftliche Kirchenordnung *). Bei jeder Kirche ist ein aus Laien und Geistlichen zusammengesetzter Kirchenrath, welcher die Aufsicht über die Gemeine führt, auf die Kirchenzucht hält, die Kirchengüter verwaltet, die Aeltesten und Diakonen wählt, die Prediger der Gemeine zur Wahl vorschlägt. Alle Kirchenräthe stehen unter der Synode, welche auch allein die Streitigkeiten über Religionslehren entscheidet und neue gottesdienstliche Einrichtungen macht. Die Synoden bestehen aus Predigern und Aeltesten, dürfen ohne Ge-

*) Discipline des eglises reformées de France, besonders herausgegeben: Disc. des egl. reformées pour l'usage dans les états de Bronsvic-Lunebourg. Heidelberg 1711. nach welcher sich die deutschen und französischen Reformirten richten.

Genehmigung der Landesregierung und ohne Gegenwart ihres Commissarius nicht gehalten werden.

Kein Jude darf im Lande wohnen und Gewerbe treiben, der nicht durch einen landesherrlichen Schutzbrief dazu ein besonderes Recht erhalten hat, wofür er Schutzgeld erlegt. Dieser Schutz geht nur auf den Juden, seine unverheiratheten Kinder, und nothwendigen Dienstboten. Wenn sich die Söhne verheirathen, so bedürfen sie einen besondern Schutzbrief. Der Schutz wird immer nur auf 10 Jahre gegeben und muß alsdann erneuert werden. Er gewährt keine eigentliche Bürgerrechte, sondern nur ruhigen Aufenthalt und beschränkte Handels- und Wechselgeschäfte. Nur zu solchen Würden können Juden gelangen, wozu die Wissenschaften führen, namentlich zur Doctorswürde. Sie dürfen keine liegende Grundstücke und Häuser an sich bringen, außer in der Stadt Haarburg. Sie dürfen Synagogen und Schulen auf besonders erhaltene Erlaubniß errichten und einen Landrabbiner halten. Dieser führt unter Oberaufsicht des Staats und sammt den Aeltesten und Vorstehern der Gemeine, von welchen er gewählt wird, das Kirchenregiment. Er selbst wird zu Hannover, unter der Leitung des Gerichtsschulzen, von den Deputirten der Judenschaft des Landes durch Stimmenmehrheit gewählt, von einem andern Rabbi ordinirt

und von der Regierung confirmirt. Die Juden dürfen nach mosaischen Gesetzen leben, sofern sie den Staatsgesetzen nicht zuwider sind. Nach diesen müssen sie sich auch in Ansehung der Ehen richten. Diese gehören insofern nicht zur Entscheidung des Landrabbiners. Dieser hat übrigens große kirchliche und weltliche Gewalt und wird darinn, so weit sie ihm zukommt, selbst von der Landesregierung geschützt.

Im Herzogthum **Lauenburg** sind etwa 38 Pfarren. Zu **Ratzeburg** ist ein Consistorium, welches unmittelbar von der Landesregierung zu Hannover abhängt, den Landdrost zum Präsidenten, und einige weltliche Räthe, den Superintendenten und einen dazu ernannten Prediger aus dem Lande zu Mitgliedern hat. Der Superintendent wird vom Landesherrn gesetzt, gewöhnlich pflegt dazu ein Specialsuperintendent aus dem Hannöverischen genommen zu werden. Er führt die Aufsicht über alle Geistlichen des Herzogthums und visitirt die Kirchen alle zwei Jahre. Die Kirchenordnung für dieß Land ist **Lübeck** 1585. zum erstenmale gedruckt, wird aber nicht mehr genau befolgt. Im Lande Hadeln ist ein **Consistorium** zu **Otterndorf**, in welchem der Grefe, wie in allen Collegien, präsidirt und von welchem an die Regierung in Hannover appellirt werden kann.

Die

Die Herzogthümer Bremen und das Fürstenthum Verden, von welchen nur jenes zum Niedersächsischen, dieses aber zum Westphälischen Kreise gerechnet wird, haben gemeinschaftliche Landescollegien in Stade. Zu diesen gehört auch das Consistorium, welches aus den Regierungsräthen des Landes, dem Generalsuperintendenten über beide Länder, einem geistlichen Consistorialrathe und dem Superintendenten zu Verden, als Ehrenmitgliede, besteht. Im Herzogthum Bremen waren sonst überhaupt 118 lutherische Kirchen mit 139 Predigern, nachdem aber durch den letzten Deputationsschluß die Domkirche in der Stadt Bremen sammt einem Theile des Gebiets vom Herzogthum an jene Reichsstadt abgetreten ist, so hat sich diese Zahl etwas vermindert. Die Reformirten haben 7 Gemeinen. Im Fürstenthum Verden ist ein Specialsuperintendent, unter dessen Aufsicht 12 Landkirchspiele stehen. Für das Bremische und Verdensche existirt noch keine besondere Kirchenordnung. Die Geistlichen werden nur auf das apostolische, nicänische und athanasianische Symbolum und die ungeänderte Augspurgische Confession und zwar ohne Unterschrift, ohne Eid, ohne Handschlag, bloß durch die schriftliche Vocation und Bestallung verpflichtet *).

Man

*) Ich will hier auf einmal die Schriften anführen, welche

Man kann nicht leugnen, daß in neueren Zeiten viel für die Verbesserung des Religionsunterrichts in Schu-

che von dem kirchlichen Zustande der churbraunschweigischen Lande handeln: J. J. Moser Einleitung in das churfürstliche und herzogl. Braunschweig-Lüneburgische Staatsrecht, 10. Kapitel. Selchow Anfangsgründe des Braunschweig-Lüneburgischen Privatrechts 1760. J. C. F. Schlegel Churhannöverisches Kirchenrecht 3 Theile. Hannover 1801—1803. Das Hauptbuch, in welchem man auch viel specielle Literatur antrifft. J. C. Saalfeld Beiträge zur Kenntniß und Verbesserung des Kirchen- und Schulwesens in den königl. Braunschweig-Lüneburgischen Churlanden, Hannover, von 1800. an bis jetzt, jeder Band in 4 Heften. Uebersicht der kirchlichen Verfassung des Herzogthums Lauenburg in Henke's Archiv II, 3. 3. Symbolische Verpflichtung in Bremen und Verden. Ebendas. 4, 5. Ich habe mich über die kirchliche Verfassung der Churbraunschweigischen Staaten ausführlicher verbreitet, als ich bei den andern deutschen Staaten thun werde und thun kann. Von dem einen oder andern protestantischen deutschen Staate mußte doch eine etwas detaillirte kirchliche Darstellung geliefert werden, um sich überhaupt von protestantisch-deutscher Religionsverfassung einen Begriff machen zu können. Ich habe dazu denjenigen gewählt, welchen ich als mein zweites Vaterland betrachten kann und von welchem mir mehr Nachrichten, als von andern, zu Gebote standen. Bei andern werde ich nach dem Plane dieses Werks, wo es mehr auf Umfassung des Ganzen und auf Auswahl, als auf ein kleines Detail ankömmt, weit kürzer seyn, und zum Theil auch aus Mangel an Nachrichten und an gewissen Schriften, die in die Specialverfassung der deutschen Staaten eingehen, seyn müssen.

Schulen und Kirchen, für die Bildung der Religionslehrer, für die bessere Einrichtung der Liturgie in den Churlanden versucht, veranstaltet und zum Theil bewirkt worden ist. Das Schullehrerseminarium zu Hannover ist auch in religiöser Hinsicht eine sehr wichtige Anstalt. Ein neuer mit Weisheit verfaßter Landeskatechismus ist eingeführt.

Herzoglich-Braunschweig-Wolfenbüttelische Länder *).

Die Lutherische Religion ist herrschend, es gibt aber auch Reformirte, Katholiken und Juden. Zu Braunschweig gibt es Reformirte deutscher und französischer Nation. Sie haben beide daselbst vollkommen freie und öffentliche Ausübung ihres Gottesdiensts in zwei Kirchen, sind den eingebohrnen Landesbewohnern in geistlichen und weltlichen Sachen durchgängig gleichgesetzt, können, auf Ansuchen beim Landesherrn, Synoden halten, ihre Prediger, Vorsteher, Aeltesten, Kir-

chen-

*) Das Hauptbuch ist hier: Historische Beschreibung der Kirchenverfassung in den Herzoglich-Braunschweig-Lüneburgischen Landen seit der Reformation. 2 Thle. von J. C. Stübner. Goslar 1800. womit verglichen werden kann: Geographisch-statistische Beschreibung der Fürstenthümer Wolfenbüttel und Blankenburg von G. Hassel und K. Bege. 1. Bd. Braunschweig 1802.

chen- und Schuldiener selbst wählen und dem Landesherrn zur Bestätigung präsentiren, ihre Kirchen- und Schuldiener sind von der Gerichtsbarkeit des herzoglichen Consistoriums befreit und stehen unmittelbar unter dem Landesherrn und seinem Geheimenrathe, und wenn auch außer der Hauptstadt sich im Lande Reformirte befinden, so genießen sie gleiche Rechte und Freiheiten, und wo ihre Zahl groß genug ist, um eine besondere Gemeine und Kirche zu errichten, so dürfen sie es nicht nur thun, sondern die Regierung steht ihnen auch zu diesem Zwecke bei. Wenn sich Reformirte im Lande nach erhaltener Erlaubniß niederlassen, so werden sie auf 12 Jahre von Abgaben frei. Zu **Blankenburg** halten sie ihren Gottesdienst in der **Katharinenkirche**, nach geendigtem Gottesdienste der Garnisonsgemeine, und zwar mit Hülfe eines reformirten Geistlichen aus Halberstadt *). Die **Katholiken** haben zu **Braunschweig** eine eigene Kirche und Schule, und halten zu **Wolfenbüttel** und **Fürstenberg** ihre gottesdienstlichen Versammlungen in Privathäusern. Sie können Grundstücke erwerben, nur dürfen sie den Platz ihrer Kirche und ihres Kirchhofs nicht erweitern, und ihre Schule steht nicht unter der Aufsicht und Visitation der fürstlichen Schulinspection. Uebrigens müssen ihre Geistlichen den lutherischen die Stolgebühren entrichten, dürfen keine andere

*) Stübner S. 552 ff.

andere Personen aufbieten und trauen, als katholische, oder wo wenigstens der Bräutigam katholisch ist und die evangelische Braut ihm gerne folgen will. Streitigkeiten der Katholiken wegen Ehesachen, und Dispensationen wegen Blutsfreundschaft und Schwägerschaft werden theils durch das geistliche Gericht zu Braunschweig, theils durch das Consistorium zu Wolfenbüttel, theils unmittelbar durch den Geheimen Rath entschieden. Juden dürfen nicht nur die Braunschweigischen Messen und die Jahrmärkte im Lande besuchen, sondern es wohnen auch welche zu Braunschweig, genießen Schutz und haben daselbst eine Synagoge, haben zum Theil auch Erlaubniß erhalten, Fabriken und Manufacturen zu errichten, liegende Gründe zu kaufen, müssen übrigens ihre Hochzeiten, Beschneidungen, Begräbnisse dem Magistrat voraus anzeigen und dürfen in Handelsgeschäften die ihnen vorgeschriebenen Grenzen nicht überschreiten. Betteljuden werden an den Grenzen zurückgewiesen.

Der Inbegriff der symbolischen Bücher, welche in den Herzoglich-Braunschweigischen Ländern geltend und autorisirt sind, ist das Corpus Doctrinä Julium. Der Herzog Julius ließ zuerst 1569. eine Kirchenordnung durch Chemniz und Andreä verfassen und herausgeben, worinn bestimmt war, wie es mit der

der Lehre und den Cärimonien gehalten werden soll. In derselben wurden neben der Schrift, die drei alten Symbole, und die Augspurgische Confession, wie sie in der Apologie, den Smalcaldischen Artikeln, im Katechismus und sonst von Luthern aus der Bibel erklärt worden, als Form und Vorbild der reinen Lehre aufgestellt, aber diese Schriften nicht abgedruckt, sondern ihr Hauptinhalt in einem sogenannten "kurzen, einfältigen und nothwendigen Bericht von etlichen vornehmen Artikeln der Lehre — —" dargestellt, und noch eine Agende hinzugefügt. Im J. 1576. aber bekam der Braunschweigische Staat sein besondres Corpus Doctrinä, welches von dem regierenden Herzoge das Julische genannt wurde, wie schon vorher auch ein Pommerisches, Prutenisches, Thüringisches Corpus existirte. In demselben wurden die in der Kirchenordnung, die übrigens noch in ihrer Kraft blieb, aber in der Folge mehrmals und zuletzt 1709. wieder umgearbeitet und herausgegeben wurde, bloß genannten Bücher sammt dem Berichte, abgedruckt und noch Schriften von Urbanus Rhegius und Chemniz hinzugethan. Dieses Corpus wurde sogleich im Herzogthum (und darauf auch im Calenbergischen) eingeführt, und ist noch jetzt, den Exorcismus ausgenommen, ohne Abänderung gültig. Es wurden Unterschreibungsformeln für die Universitätslehrer, Prediger und

und Schulcollegen festgesetzt, und die Regenten versicherten den Landständen und allen Unterthanen, sie bei dem Inhalte des Corpus und der Kirchenordnung zu schützen. Die Concordienformel aber, obgleich eine Zeitlang begünstiget, und von vielen, namentlich den Kirchen- und Schuldienern in der Stadt Braunschweig unterschrieben, ist nicht eingeführt und zuletzt sind auch die Lehrer in der Hauptstadt förmlich an das Julische Corpus verwiesen worden. Der Geseniusische Katechismus, welcher seinen Namen von einem Hannöverischen Generalsuperintendenten hat, wurde vom Herzog Rudolf August 1667. eingeführt und ist es noch jetzt, ohngeachtet schon Versuche zur Einführung eines neuen gemacht worden sind. Ein neues Gesangbuch ist 1780. durch die Veranstaltung des jetzt regierenden weisen und edlen Herzogs eingeführt worden.

Zwei Consistorien sind im Lande, eines zu Wolfenbüttel und eines zu Blankenburg. Bei jenem sind 4 weltliche und 2 geistliche Räthe, in diesem sitzt der Superintendent und ein geistlicher Assessor nebst allen Regierungsräthen. Alle geistliche Personen und Sachen, auch Schulen stehen unter der Gerichtsbarkeit der Consistorien, nur die Universität Helmstädt, die Stifter und Klöster, als Corpora betrachtet, ausgenommen

men *). Zu **Braunschweig** ist ein besonderes geistliches **Gericht**, welches die geistliche Gerichtsbarkeit in der Stadt und den umliegenden Dörfern, auch die Prüfungen und Ordinationen der Kandidaten und Prediger in diesem Bezirke hat, von welchem übrigens an das **Wolfenbüttelische** Consistorium appellirt werden kann, unter dem es steht. Es besteht aus einem Bürgermeister, dem Stadtsuperintendenten, dem Senior Ministerii und einem Syndikus. Der geistliche **Convent** im Amte **Thedinghausen**, welches der Herzog in der Grafschaft **Hoya** besitzt, ist dem Consistorium zu **Wolfenbüttel** und das geistliche **Untergericht** im Stifte **Walkenried**, welches er im obersächsischen Kreise besitzt, ist dem Consistorium zu **Blankenburg** untergeordnet.

Die General- und Special-Superintendenturen sind jetzt folgendermaßen abgetheilt:

I.) **Wolfenbüttel**: 1) Salzthal, 2) Semmenstädt, 3) Remlingen, 4) Schöppenstedt, 5) Thiede, 6) Bahrum, 7) Engelstädt, 8) Lichtenberg.

II.) **Braunschweig**: 1) Querum, 2) Campen, 3) Eich, 4) Wendeburg.

III.)

*) Die Gerichtsbarkeit der Consistorien ist genauer auseinandergesetzt von Stübner S. 536 ff.

III.) Helmstädt: 1) Vorsfelde, 2) Königslutter, 3) Calvörde.

IV.) Schöningen: 1) Hojersdorf, 2) Warberg, 3) Watenstädt.

V.) Greene: 1) Seesen, 2) Alshausen, 3) Greene, 4) Wenzen, 5) Harzburg.

VI.) Holzminden: 1) Deensen, 2) Stadtoldendorf, 3) Halle.

Die Special-Superintendenturen sind übrigens nicht an gewisse Pfarren gebunden. Noch ist im Fürstenthum Blankenburg ein Superintendent, welchem ein Inspector zu Walkenried untergeordnet ist. Die Superintendenten visitiren die Kirchen alle zwei Jahre. Die Generalsuperintendenten visitiren ihre Specialsuperintendenten. Alle Jahre halten die Superintendenten mit den Predigern ihrer Inspection Synoden oder Colloquien über Gegenstände, welche die Generalsuperintendenten bestimmen, an welche alsdann der Synodalbericht sammt Zeugnissen von der Amtsführung und dem Lebenswandel der Pfarrer eingeschickt werden muß. Die Generalsuperintendenten senden diese Acten an das Consistorium und legen ihre Zeugnisse von dem Personale der unter ihnen stehenden Superintendenten bei. In der Stadt Braunschweig ist vierteljährig ein soge-

nanntes Colloquium des Stadtministeriums, wo bloß über Amts= und andere Angelegenheiten dieses Ministeriums conferirt wird. Die Geistlichen sind in der Regel von allen Steuern und Abgaben, und bis zu einem gewissen Grade, auch von der Accise, frei, sie sind nicht verpflichtet Vormundschaften anzunehmen und die gerichtliche Hülfe zur Erlangung ihrer Einkünfte wiederfährt ihnen unentgeltlich. Sie haben ihren privilegirten Gerichtsstand im Consistorium, ausgenommen in Criminalfällen und bei dinglichen Klagen wegen ihrer eigenthümlichen Gebühren, ihre Gebühren haben bei Concursen die Priorität. Die geistlichen Stellen werden theils von den Gemeinen und Magistraten, theils vom Herzog unmittelbar, theils von den Consistorien, theils von Gutsbesitzern, theils von Stiftern und Klöstern besetzt *), nur muß der Landesherr immer bestätigen. Die bestellten Geistlichen schwören den Religionseid, auch in gewissen Fällen den Simonieeid, und unterschreiben das Julische Corpus. Noch sind viele Stifter und Klöster in den Braunschweigischen Ländern. Zu Gandersheim war ein evangelisches kaiserliches gefürstetes freiweltliches Stift St. Anastas und Innocenz, welches 1 Aebtissin, 1 Dechantin, 11 Canonissinnen und

*) Ein Verzeichniß aller Kirchenpatronen und der Stellen, welche sie besetzen, liefert Strübner S. 229 ff.

und 8 Stiftsherrn hatte, und dessen Aebtissin Sitz und Stimme auf der rheinischen Prälatenbank beim Reichstage hatte. Dieses Stift ist durch den letzten Reichsdeputationsschluß dem Herzoge zugetheilt, statt daß es vorher bloß unter seiner Schutz- und Schirm-Gerechtigkeit stand. Eben so ist die Abtei **Helmstädt** oder das katholische Kloster **St. Ludger** bei dieser Stadt für ihn säcularisirt. Noch vorhandene evangelische Mannsklöster sind: **St. Blasius, Cyriacus, Laurentius, Amelungsborn, Königslutter, Marienthal, Riddagshausen, Michaelstein, Marienberg, St. Crucis.** Die Vorsteher sind entweder Aebte oder Pröbste. Sie, die Prioren und Conventualen bekleiden gewöhnlich zugleich andere Aemter. Auch sind zum Theil mit denselben Schulen und Seminarien verknüpft. Evangelische Frauenklöster sind **Steterburg, Brunshausen, Remnade, Aegidius, zur Ehre Gottes.** Sie haben männliche Pröbste, aber dabei ihre Dominas. In den Mannsklöstern besteht der **Convent** aus Abt, Prior, Subprior und Conventualen, in den Frauenklöstern aus Probst, Domina und sämmtlichen Klosterjungfrauen. Einen Abt, Probst und eine Domina läßt der Landesherr durch einen fürstlichen Rath und einen oder zwei Prälaten investiren und für ein Mitglied des **Prälatenstandes** auf den **Landtagen** erklä-

erklären, auf welchen eine solche Person den Vorsitz hat *).

Es herrscht in diesem Lande eine große Freiheit im Lehren und Schreiben in Religionssachen, man hat aber höheren Orts noch nicht für gut gefunden, eine Veränderung in der Liturgie und den autorisirten Glaubensbekenntnissen vorzunehmen, ohnerachtet von bedeutenden Behörden darauf angetragen worden ist.

Meklenburgische Länder **). Wenn man bei diesen Ländern auf die Regenten und Besitzer Rücksicht nimmt, so theilen sie sich so ab: I.) der Herzog von **Meklenburg-Schwerin** besitzt die Herzogthümer Schwerin und Güstrow, die Stadt Rostock nebst ihrem Districte, einige Klöster, das Fürstenthum, ehmalige Bisthum, Schwerin, und die Herrschaft **Wismar**. II.) Der Herzog von **Meklenburg-Strelitz** besitzt die Herrschaft Stargard und das Fürstenthum, ehmalige Bisthum, Ratzeburg.

Fast

*) Von der Gerichtsbarkeit, den Freiheiten und Gütern dieser Klöster und deren Verwaltung s. Strübner S. 471. 520 ff. 524 ff.

**) Handbuch des Meklenburgischen Kirchen- und Pastoralrechts besonders für die Herzoglich-Meklenburg-Schwerin-Güstrowschen Lande. Dritte neubearbeitete Auflage. Schwerin 1797. (von F. W. C. Siggelkow).

Fast alle Bewohner bekennen sich zum lutherischen Glauben. Die Reformirten haben eine Kirche zu Bützow im Fürstenthum Schwerin und die Katholiken eine in der Stadt Schwerin. Beide stehen in den Verhältnissen, welche in den Ländern gewöhnlich ist, wo der Lutherische Glauben der herrschende sind. In der Stadt Alt-Strelitz sind ohngefähr 300 Juden und haben daselbst eine Synagoge.

Jedes der beiden regierenden Häuser hat seine besonderen Collegien, ohngeachtet die Stände der beiderseitigen Länder in enger Verbindung stehen und wie für Einen Körper stehen. Geistliche Gerichte sind 1) das Consistorium zu Rostock, 1) die Justizkanzlei im Fürstenthum Schwerin mit Zuziehung des Superintendenten, welche übrigens auch so nicht den Namen eines Consistoriums führt, 3) das Consistorium zu Neu-Strelitz, 4) das Consistorium zu Ratzeburg auf dem Domhofe. Das Consistorium zu Rostock ist bloß auf Doctrinal- Cärimonial- und Disciplin-Sachen eingeschränkt; Proceß- Ehe- und andere Sachen sind ihm seit langer Zeit abgenommen und andern Gerichten übergeben.

In den Ländern des Herzogs von Meklenburg-Schwerin sind jetzt 5 Superintendenten: zu Parchim,

Güstrow, Schwerin, Sternberg und **Wismar.** Jedem ist eine gewisse Anzahl von **Präpositis** oder **Pröbsten** untergeordnet. Pfarren sind in diesen Ländern 281, Filiale 204 *). Im **Strelitzischen** Theile ist ein Superintendent zu **Neubrandenburg** und ein Probst zu **Ratzeburg.**

Im **Meklenburg-Schwerinschen** sind noch 3 evangelische adeliche Jungfrauenklöster zu **Dobbertin, Ribnitz** und **Malchow.** Diese Klöster werden aber bei den Landständen nicht mehr durch Pröbste vertreten, sondern durch die Ritter- und Landschaft selbst. Ein eigentlicher Prälatenstand ist bei der Landschaft gar nicht mehr vorhanden. Synoden der Geistlichen werden alle Jahre von den Pröbsten gehalten, welche die Synodalacten an die Superintendenten einschicken müssen. Im Meklenburg-Schwerinschen sind in unsern Zeiten mehrere Verordnungen ergangen, welche darauf abzweckten, Moralität und äußeren Anstand unter den Geistlichen, und Aufklärung und gute Sitten unter dem Volke zu beförden **).

Preuß-

*) Ein Verzeichniß aller Probsteien, Pfarren und Filiale hat Siggelkow S. 345—422.

**) Henke Archiv I, 2. S. 145 ff. II, 4, 4.

Preussisch-brandenburgische Länder im niedersächsischen Kreise:

Das Herzogthum Magdeburg. Die lutherische Religion ist herrschend. Die lutherischen Kirchensachen stehen unter dem Consistorium zu Magdeburg, dessen Mitglied auch der jedesmalige Generalsuperintendent ist, unter welchem 19 Inspectoren stehen: Magdeburg, Burg, Möckern, Rosenberg, Loburg, Neuhaldensleben, Dederstedt, Mansfeld, Alzendorf, Friedeburg, Staßfurth, Cönnern, Körbelitz, Sandau, Calbe, Ziesar, Hundisburg, Schraplau, Halle. Die reformirten Kirchenangelegenheiten aber werden unter der Oberaufsicht des reformirten Kirchendirectoriums und französischen Oberconsistoriums zu Berlin von den geistlichen reformirten Inspectoren zu Magdeburg und Halle und einigen reformirten Predigern im Herzogthum besorgt. Die Katholiken stehen unter dem katholischen geistlichen Departement zu Berlin, welches mit dem lutherischen verbunden ist *). Dom- und Kollegiatstifter, Klöster und Aebte sind im Herzogthum ziemlich zahlreich, können aber fast nicht mehr als geistliche Stiftungen angesehen

*) Vergl. Leonhardi Erdbeschreibung der preussischen Monarchie IV, 1, 58 f.

gesehen werden *). Die Stifts- und Domkirche zu Magdeburg ist eines der schönsten und merkwürdigsten gothischen Gebäude in Deutschland. Die beiden Domprediger sind meist Consistorialräthe. Das Domkapitel hat mehrere Würden und große Einkünfte, seinen Deputirten bei den Magdeburgischen Landständen, welcher das Directorium führt und die Capitularen tragen ein Ordenskreuz. Sonst sind noch 4 Stifter da, und außer mehreren lutherischen Kirchen, auch 1 deutsche, 1 französische und 1 wallonische reformirte Kirche. Die erste und letzte haben jede ihr besonderes Presbyterium und die mittlere ihr besonderes Consistorium. Die Katholiken halten an 2 Orten Gottesdienst, der König setzt und besoldet ihre Geistlichen. Juden werden nur an Messen und Jahrmärkten in der Stadt geduldet **). Kloster Berge bei Magdeburg, ehmals eines der berühmtesten Benedictinerklöster in Deutschland, ist nachher durch die dort abgefaßte Concordienformel und das Pädagogium berühmt geworden. Der Abt desselben pflegt zugleich Generalsuperintendent des Herzogthums zu seyn. Zu Halle sind außer mehreren lutherischen Kirchen, die sich durch verschiedene Merkwürdigkeiten auszeichnen, 1 deutsch- und 1 französisch-reformirte Kirche, auch 1 katholische Gemeinde, ein

*) A. a. O. S. 59.

**) Leonhardi a. a. O. 80 ff.

ein lutherisches und ein reformirtes Gymnasium, die Juden haben daselbst eine Synagoge. Bei der dortigen theologischen Facultät ist ein theologisches Seminarium. Das freie weltliche adliche Fräuleinstift ist nur für Reformirte gestiftet und hat seine Aebtissin. Die Reformirten haben auch ein paar Hospitäler und ein Armenhaus bloß für ihre Glaubensgenossen. In Glaucha, welches als eine Vorstadt von Halle betrachtet werden kann, ist das große Waisenhaus, welches durch seinen Stifter Franke, durch seine Entstehung, durch seine Einrichtung und die damit verbundenen Anstalten, durch die weise Verwaltung und Aufsicht, unter welcher es steht, und durch seine wohlthätige Wirkungen gleich berühmt und merkwürdig ist. Es ist der Universität in Ansehung der Gerichtsbarkeit unterworfen. Es hat eine Buchdruckerei, Buchhandel, eine Bibelanstalt, einen Saal zum Gottesdienst, eine eigene Apotheke und Laboratorium, eine Bibliothek, eine lateinische Schule, eine Bürgerschule, ein Krankenhaus; auch das königliche Pädagogium ist eine Zubehör des Waisenhauses rc.

Das Fürstenthum Halberstadt. In der Hauptstadt dieses Namens ist ein lutherisches Consistorium, unter welchem im Fürstenthum 14 geistliche Inspectoren stehen, zu Halberstadt 2, Aschersleben, Osterwiek,

Grö-

Gröningen, Ermsleben, Rochstadt, Derenburg, Westerhausen, Hornburg, Dedeleben, Oschersleben, Weferlingen, Schlangstädt, und dann noch in der sogenannten Grafschaft Hohenstein 2 *), nämlich: Ellrich und Bleicherode. In der Hauptstadt ist eine Domkirche und ein reiches Domkapitel, nebst mehreren lutherischen Collegiatstiftern. Der Generalsuperintendent des Fürstenthums ist Prediger an der dortigen Johanniskirche. Der Hofprediger an der deutsch-reformirten Kirche daselbst besorgt die kirchlichen Angelegenheiten der Reformirten in dem Fürstenthum. Noch ist eine besondere französisch-reformirte Kirche daselbst. Die Katholiken haben 3 Mönchs- und 2 Nonnenklöster mit Kirchen.

Das ehmahlige Bisthum Hildesheim ist durch den letzten Deputationsreceß säcularisirt und eben so, wie die vormaligen Reichsstädte Mühlhausen, Nordhausen und Goslar mit der preussisch-brandenburgischen Monarchie vereiniget worden. Dadurch sind gewisse Veränderungen in dem kirchlichen Zustande

*) Die eigentliche Grafschaft Hohenstein gehört Churbraunschweig, die Churfürsten von Brandenburg führen aber doch den Titel der Grafen von Hohenstein, ohnerachtet sie nur Lohra und Klettenberg besitzen. S. Leonhardi S. 528.

stande dieser Länder vorgegangen, welche aber noch nicht ganz bestimmt und noch nicht hinlänglich bekannt sind. Im Hildesheimischen sind die Einwohner theils katholisch, theils lutherisch. Der Bischof, der jetzt aufgehört hat, ein Reichsfürst zu seyn, die ehmaligen Mitglieder des Domkapitels, welches jetzt aufgehoben ist oder bald aufgehoben werden soll, die Mönche in den Klöstern, welche jetzt aufgehoben und eingezogen sind, ein Theil des Adels und viele Einwohner der Städte und des platten Landes bekennen sich zum römischkatholischen Glauben, der größte Theil des Adels und der Bewohner der Städte, und die meisten Dörfer zum lutherischen Glauben. Fünf lutherische Superintendenten sind in dem Lande. Die Mißbräuche und Greuel, welche sonst bei Besetzung lutherischer Pfarrstellen durch katholische Patrone vorgiengen, sind durch die preussische Oberherrschaft größtentheils von selbst gehoben. Zur preussischen Regierung stehen die Lutheraner und Katholiken in denselbigen Verhältnissen, wie in anderen Theilen der preussischen Monarchie. Sonst waren für das Land ein protestantisches und katholisches Consistorium da, in jenem saß auch der katholische Kanzler des Fürstbischofs, die Stadt Hildesheim, der überhaupt ihre besondere Gerechtsame und Verfassung zukam, hatte noch ihr besonderes Consistorium. In der Stadt sind 8 protestantische Pfarrkirchen und 12 katholische. Mühl-

hau-

hausen ist lutherisch, hat 2 Pfarrkirchen und hatte sonst 1 katholisches Nonnenkloster. Nordhausen, gleichfalls lutherisch, hat 7 Kirchen, der dortige katholische Dom aber oder das sogennte kaiserliche Reichsstift St. Crucis hat ohne Zweifel jetzt seine Endschaft erreicht. Diese beiden Städte sind jetzt dem gleichfalls preussisch = gewordenen Fürstenthum Eichsfeld einverleibt und stehen mit demselben auch in einer kirchlichen Verbindung. Goslar aber ist dem Fürstenthum Hildesheim einverleibt. Die Einwohner sind lutherisch, in der Stadt 4 Pfarrkirchen. Sonst waren daselbst zwei katholische freie Reichsstifte, das zu St. Simon und Judas und das zum Petersberg, und 2 protestantische Klöster, das frankenbergische, zu Wolfenbüttel gehörig, und das Jungfrauenkloster, welches unter dem Rathe stand.

Holstein und Schleswig.

Diese beiden dänischen Herzogthümer werden hier absichtlich mit einander verbunden, obgleich Schleswig eigentlich zu Dänemark gehört und den südlichen Theil von Jütland ausmacht, weil die Kirchenverfassung beider zusammenhängt. Mit Holstein aber verbinden wir auch die Grafschaft Ranzau, die Herrschaft Pinneberg und die Stadt Altona.

Der

Der König von Dänemark hat die oberste Gewalt in kirchlichen Sachen im Herzogthum Schleswig vermöge der ihm im Königreiche zukommenden unumschränkten Macht in geistlichen und weltlichen Sachen *). Dieselbige Gewalt behauptet er auch im Herzogthum Holstein. In beiden Herzogthümern behauptet er sie seit langer Zeit mit einer Weisheit und Milde, wie es die Natur des Gegenstandes mit sich bringt und geht darüber mit den Geistlichen und anderen Personen zu Rathe. Die Collegien, deren er sich in kirchlichen Angelegenheiten bedient, sind der geheime Staatsrath, die deutsche Canzlei, die Oberconsistorien in Schleswig und Glückstadt und verschiedene Unterconsistorien in beiden Herzogthümern. Neue Verordnungen in Kirchensachen gehen vom Staatsrathe aus, werden in der deutschen Kanzlei ausgefertiget und dann den Oberconsistorien, Generalsuperintendenten und einigen Pröbsten zur weiteren Bekanntmachung zugesandt. Gesuche um Aemter und Dispensationen gehen an die deutsche Kanzlei und von da an den Staatsrath und König. Es wird aber in diesen Collegien nicht leicht etwas in kirchlichen Sachen beschlossen, ohne von den Consistorien und Superintendenten Gutachten eingehohlt zu haben.

Die

*) Königsgesetz von 1665. §. 2.

Die Kirchen der beiden Herzogthümer werden von Zeit zu Zeit visitirt und zwar von den Generalsuperintendenten, Pröbsten und Amtleuten. Die Generalsuperintendenten visitiren ohne Zuziehung weltlicher Beamten in allen Gemeinen ihrer Diöcese, und in den adelichen Districten dürfen nur sie visitiren. Die Pröbste und Amtleute visitiren nur in den königlichen Aemtern und Städten; in den adelichen Kirchen, die zu den Unterconsistorien gehören, visitiren die Pröbste in diesen Collegien allein. Die Generalsuperintendenten halten gleichsam eine Obervisitation über das, was die andern Visitatoren gethan und untersucht haben. Die Visitatoren überhaupt müssen besonders auch auf die Erhaltung der Episcopalhoheit des Königs sehen.

Die alte schleswig-holsteinische Kirchenordnung ist von Bugenhagen verfaßt, auf dem Landtage zu Rendsburg 1542. genehmiget, und noch jetzt das kirchliche Grundgesetz. Nur im Pinnebergischen ist sie nicht eingeführt, hier gilt die 1662. von Friedrich III. gegebene Kirchenconstitution, nach welcher sich auch Ranzau und Altona richten. Beide Kirchenordnungen sind nachher freilich in manchen Stücken abgeändert und näher bestimmt.

Ge-

Generalsuperintendenten sind in den Herzogthümern zwei. Der eine ist zu Rendsburg im Holsteinischen. Er hat keine eigene Gemeine, kann aber alle Ministerialhandlungen in den Kirchen der Stadt und außer denselben vornehmen. Unter seiner Aufsicht stehen alle lutherische Gemeinen im Schleswigischen, ausgenommen die, welche unter den Bischöfen zu Ripen und Odensee stestehen, im Holsteinischen aber diejenigen, welche vor Abtretung des ehmaligen großfürstlichen Antheils dieses Herzogthums unter königlicher Landeshoheit standen, jedoch Ranzau, Pinneberg und Altona ausgenommen. Er ist Mitglied der Oberconsistorien in Schleswig und Glückstadt und der Landconsistorien über die Holsteinischen und Schleswigischen Adelichen, Probst in verschiedenen Aemtern, und hat den Rang eines Staatsraths. Der andere Generalsuperintendent wohnt zu Neumünster im Holsteinischen, ist Mitglied des Oberconsistoriums zu Glückstadt und des Landconsistoriums für die Holsteinische Ritterschaft. Zu seiner Diöcese gehören alle diejenigen Kirchen im Holsteinischen, welche ehmals unter großfürstlicher Landeshoheit standen und gemeinschaftlich mit dem Rendsburgischen Generalsuperintendenten auch die adelichen Kirchen daselbst. Er ist in den meisten Aemtern seiner Diöcese zugleich Probst. Auch das Schulwesen steht unter der Aufsicht dieser beiden Superintendenten. Sie prüfen die Can-

didaten, ordiniren die Prediger, weihen die Kirchen ein. Sie haben ohngefähr dieselbige Macht, wie die Dänischen Bischöfe. Die Synoden sind fast gänzlich abgekommen, und wo sie gehalten werden, haben ihre Beschlüsse keine gesetzgebende Kraft.

Die Diöcesen der beiden Generalsuperintendenten sind in Probsteien abgetheilt, welche sich gewöhnlich nach der Abtheilung der Aemter richten. Im Schleswigischen sind folgende: Tundern, Hadersleben, Apenrade, Flensburg, Gottorp, Husum, Schwabstädt, Eiderstädt, Sonderburg, Hütten. Im Holsteinischen: Rendsburg, Münsterdorp, Süderdithmarschen, Segeberg, Plön, Norderdithmarschen. Es gibt aber auch Aemter im Holsteinischen, welche nicht in Probsteien abgetheilt sind und von den Generalsuperintendenten verwaltet werden *).

Die

*) Die Eintheilung der Generalsuperintendenturen und Probsteien ist hier nach W. C. Mathiä Beschreibung der Kirchenverfassung in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Flensburg 1778. II. Theil, welcher Ergänzungen und Zusätze enthält. Leipzig und Flensburg 1786. angegeben. Wo ich nicht irre, sind nachher einige Veränderungen gemacht worden, von welchen ich wohl gehört habe, welche ich aber nicht genau anzugeben im Stande bin.

Die Pröbste sind eine Art von Specialsuperintendenten, halten Visitationen, sitzen mit den Amtmännern in den Unterconsistorien ihrer Probstei, verrichten mit ihnen die Introduction der Prediger. Die Pröbste in der Grafschaft Ranzau und der Herrschaft Pinneberg stehen unter keinem Generalsuperintendenten, sondern haben in ihren Districten dieselbigen Rechte und Verrichtungen, welche die Generalsuperintendenten in den ihrigen haben. Der eine wohnt zu Elmshorn und sitzt mit dem Administrator im Unterconsistorium der Grafschaft Ranzau; der andere ist Pastor an der lutherischen Kirche in Altona, ein Mitglied des dortigen und auch des Pinnebergischen Consistoriums.

Die Geistlichen überhaupt sind von allen gewöhnlichen Abgaben und bürgerlichen Lasten frei, nur in ausserordentlichen dringenden Fällen steuern sie mit bei. Sie sind auch fast in ganz Holstein von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit frei und haben in den Consistorien ihr privilegirtes Forum, eigentliche Criminalfälle ausgenommen. Im Schleswigischen aber stehen sie größtentheils nur in dem, was ihr Amt, Lehre und Sitten betrifft, unter den geistlichen, im Uebrigen aber unter weltlichen Gerichten.

Ein neues Gesangbuch ist 1780. von J. A. Cramer veranstaltet, herausgegeben und nach und nach einge-

führt worden. Die alte Kirchenagende ist vom J. 1665. und von dem Schleswigischen Hofprediger Adam Olearius verfaßt. Im J. 1797. wurde eine neue Schleswig-Holsteinische Kirchenagende von dem Generalsuperintendent Adler auf königlichen Befehl zum allgemeinen Gebrauche in den Herzogthümern Schleswig und Holstein verfaßt, den andern Generalsuperintendenten mitgetheilt und in den Druck gegeben. Die Regierung wollte, daß sie ohne Aufsehen und wo es nicht auf einmal geschehen könne, nur nach und nach eingeführt werden sollte. Sie fand aber an vielen Orten Widerstand und Widersetzlichkeit und zuletzt gab die Regierung zu, daß sie nur da gebraucht werden sollte, wo man sie freiwillig annahm *).

Die

*) Es erschienen darüber mehrere Schriften: Wohlgemeinter beruhigender Zuspruch an alle Einwohner der Herzogthümer Schleswig und Holstein, betreffend die bevorstehende Einführung der neuesten Kirchenagende. Altona 1797. Kann eine neue Kirchenagende ohne Einwilligung der Eingepfarrten eingeführt werden? Eine Frage, deren Beantwortung für die Bewohner der Herzogthümer — besonders interessant seyn wird. Altona 1797. Ueber die neue Schlesw. Holst. Kirchenagende zur Belehrung und Beruhigung für Laien, besonders für Ungelehrte. Von D. J. W. Olshausen. Schleswig 1797. Nöthiger Unterricht für den Bürger und Landmann über die Schlesw. Holst. Kirchenagende. —

Von

Die Geistlichen legen bei der Ordination einen Religionseid, jedoch nur auf die heilige Schrift und die unveränderte Augspurgische Confession ab.

Unterconsistorien sind in den oben angeführten Aemtern und Probsteien und außerdem auf der Insel **Femern**, in der Stadt **Altona**, in **Pinneberg** und **Ranzau**. Von ihnen kann an die Oberconsistoria appellirt werden. Von diesen ist eins für Schleswig zu **Gottorp** und eins für **Holstein** in **Glückstadt**.

In

Von einem Landgeistlichen zur Belehrung und Beruhigung herausgegeben. Altona 1797. Doctor Martin Luthers Urtheile und Gutachten über Verbesserung im Kirchenwesen für das Schleswig-Holsteinische Publikum gesammlet und mit einigen Erläuterungen versehen von J. Boysen, Flensburg 1797. Schreiben eines Holsteinischen Kirchspielvogts an seinen Freund in Schweden über die neue Kirchenagende. Hamburg 1798. Die Antwort des Mannes in Schweden an seinen Freund den Holsteinischen Kirchspielvogt über die neue Kirchenagende. Upsala 1798. Freimüthige Beurtheilung des Verfahrens der Dänischen Regierung bei Einführung der neuen Kirchenagende ꝛc. Hamburg 1798. Bemerkungen über die freimüthige Beurtheilung ꝛc. Altona 1798. Genius der Zeit herausgegeben von A. Hennings März 1798. S. 369 ff. Ein Wort über Kirchenagende und das Recht des Landesherrn dabei 1798. Freimüthige Beurtheilung der über — die Schleswig-Holsteinsche Kirchenagende herausgekommenen Schriften nebst einer Einleitung von J. O. Thieß. Kiel 1798.

In drei Städten, Rendsburg, Glückstadt und Altona darf jeder Religionsverwandte sich niederlassen, jedoch sind in der letzten die Socinianer ausgenommen. In Friedrichsstadt dürfen es wenigstens die meisten. An andern Orten muß die Erlaubniß zur Niederlassung jedesmal erst vom Könige erbeten werden. Daraus aber folgt noch keine freie Religionsübung. Wo diese verstattet ist, hat sie ihre Grade. An einigen Orten haben die nichtlutherischen Religionsverwandte eigene Kirchengebäude, welche von bürgerlichen Auflagen frei sind, ihre Geistlichen genießen die Immunität und üben alle Ministerialactus aus, ohne den lutherischen Kirchen und Geistlichen Stolgebühren zu entrichten, sie dürfen auch Schulen von ihrer Religion anlegen, nur dürfen sie keine öffentliche Cärimonien außer ihrer Kirche feiern, keine Thürme auf ihren Kirchen halten, und wenigstens nicht alle Geläute haben. An andern Orten sind sie mehr oder minder eingeschränkt.

Die freieste Religionsübung haben die Reformirten. Sie können sich ohne besondere königliche Erlaubniß an jedem Orte niederlassen und ihre kirchliche Verfassung haben, sie haben diese jedoch nur in Altona und Glückstadt. An die andern Orte, wo sie wohnen, kommt jährlich einigemale der Prediger von Glückstadt, um daselbst gottesdienstliche Handlungen zu verrichten.

Zu

Zu Altona haben sie ein eigenes Consistorium und eine deutsche und französische Kirche. Sonst dürfen sie aber kein Consistorium haben, auch sich nicht beliebig versammeln, um Beschlüsse zu fassen und Verordnungen zu machen. In Streitigkeiten, worüber sie sich nicht vergleichen können, und in wichtigern, ins Bürgerliche eingreifenden kirchlichen Angelegenheiten sind sie an die Oberconsistorien verwiesen, wo nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist. In Friedrichsstadt sind sie nicht zahlreich genug, um eine besondere Gemeine auszumachen, sie halten sich daher zu der dortigen arminianischen Kirche.

Die Arminianer haben Friedrichsstadt gebaut und dadurch grössere Freiheiten daselbst erhalten, als sonst fremden Religionsverwandten ertheilt zu werden pflegen. Sie haben nicht nur daselbst freie und öffentliche Religionsübung, dürfen besondere Schulen und eine Buchdruckerei haben, sondern der Magistrat wird auch zur Hälfte aus ihrer Mitte besetzt, die andere Hälfte aber besteht aus Lutheranern, welche, so wie Memnoniten, Katholiken und Juden, daselbst Religionsübung haben.

Die Griechen haben nur in der Stadt Kiel eine kleine Gemeine. Sie halten ihren Gottesdienst in einer

Kapelle auf dem Schlosse mit voller Freiheit. Sie hängen sammt ihren Geistlichen von der Russischen Gesandtschaft in Copenhagen ab, werden als zu derselben gehörig betrachtet, auch bestellt und besoldet die Gesandtschaft oder der russische Hof die Geistlichen. Sie dürften und könnten auch in Altona, Glückstadt und Rendsburg freie Religionsübung haben.

Die Katholiken haben in Altona, Rendsburg, Glückstadt, Friedrichsstadt und auf der Insel Nordstrand Gottesdienst, jedoch nicht überall gleiche Freiheiten. Zu der Gemeine zu Altona gehören auch die Katholiken zu Hamburg. Da im J. 1634. die Insel Nordstrand durch eine Ueberschwemmung fast ganz verwüstet und entvölkert worden war, so erboten sich einige Jansenistische Familien aus Brabant, sie wieder einzuteichen, wenn man ihnen freie Religionsübung und andere Rechte daselbst zugestehen wollte. Dieß geschah, sie, nebst einigen protestantischen Participanten, erhielten selbst das Patronatrecht auch über die lutherischen und reformirten Gemeinen in den einzuteichenden Gegenden. In den Gerichten haben die Jansenisten durch ihre Zahl das Uebergewicht. Auch Anhänger des Römischen Hofs wohnen auf dieser Insel und sind Theilnehmer am Teichwesen, aber Geistliche gibt es bloß von der Jansenistischen Parthei.

Mem-

Memnoniten finden sich im Holsteinischen nur zu Altona, wo sie zwei zahlreiche Gemeinen ausmachen. Die, welche zu der einen gehören, nennen sich Immergenten, die übrigen Memnoniten. Zu den letzten halten sich auch ihre Glaubensgenossen zu Hamburg. Im Schleswigischen gibt es Memnoniten zu Friedrichsstadt, wo sie allein freie Religionsübung haben, in der Landschaft Eiderstädt in großer Menge, auch welche im Amte Schwabstädt. Sie werden zu keiner Eidesleistung, zu keinem Amte, zu keinen Kriegsdiensten angehalten und genöthiget. Ihr Ja und Nein gilt an Eides-Statt, wo es unrichtig befunden wird, werden sie als Meineidige behandelt. Sie müssen Beiträge zur Vertheidigung des Landes entrichten.

Die Herrnhuther vom lutherischen Tropus besitzen das königliche Vorwerk Tystruphof im Amte Hadersleben und haben daselbst einen Gemeinort, welchen sie Christiansfeld genannt haben. Sie haben ungewöhnliche Privilegien. Sie dürfen Thurm und Geläute haben, die Regierung mischt sich nicht in ihre Liturgie, sie stehen allein unter der geistlichen Jurisdiction ihrer eigenen Bischöfe, sonst aber unter dem königlichen Cabinetsministerium, sie haben zur Beilegung ihrer Civilstreitigkeiten einen ihrer Glaubensgenossen, welchen sie dem Könige vorschlagen und der von ihm bestätiget ist

und der einen gütlichen Vergleich versucht, ehe die Streitigkeit vor das Hardesgericht gelangt. Sie können einen eigenen Gasthof und Apotheke anlegen und alle bürgerliche Gewerbe treiben, und Anfangs waren sie von allen bürgerlichen Abgaben und Lasten frei und bekamen zur Aufführung ihrer Gebäude Geldbeiträge aus der königlichen Casse, Zoll- und Licentfreiheit sowohl für ihre eigene Waaren in den Dänischen Staaten und für die Ausführung derselben, als auch für die zu ihren Fabriken einzuführende fremde Waaren.

Juden haben sich in den meisten Städten, jedoch nur in kleiner Anzahl, niedergelassen. Am zahlreichsten sind sie zu Altona und Rendsburg. Meist sind es deutsche, hie und da auch portugiesische. Die Juden zu Hamburg halten sich zu der Altonaer Synagoge und sind königliche Schutzjuden. Die Juden haben in den beiden Herzogthümern große Rechte und Freiheiten *).

Reichs-

*) Außer dem oben angeführten Mathäi gehört noch zur Kirchenverfassung dieser Länder: J. A. Bolten Historische Kirchennachrichten von der Stadt Altona und deren verschiedenen Religionspartheien, von der Herrschaft Pinneberg und von der Grafschaft Ranzau 2 Bde. Altona 1790. 91. Von den Juden in Hamburg und Altona s. das Journal Hamb. u. Altona 3. Jahrg. 6. Heft 1804. Nr. 4.

Reichsstadt Bremen.

Die Zahl der Reformirten und Lutheraner ist sich fast gleich, einige behaupten, daß der letztern mehr seien. Die ersten machen übrigens die herrschende Religionsparthei aus. Nur erst kürzlich ist auch ein Lutheraner in den Rath aufgenommen worden. Auch sonst sind alle Bedienungen mit Reformirten besetzt, nur wenige und unbedeutende ausgenommen, welche auch Lutheraner bekommen können. Die Lutheraner bezahlen die Stolgebühren an die reformirten Prediger und die lutherischen Geistlichen dürfen nicht mit vollkommener Freiheit taufen und copuliren. Sie haben übrigens in der Domkirche daselbst ihre freie und öffentliche Religionsübung und an derselben vier Prediger. Diese Kirche hieng sonst nebst dem Domkapitel und verschiedenen Gütern und Einkünften vom Herzogthum Bremen und dem Churfürsten von Braunschweig-Lüneburg ab. Durch den letzten Reichsbeschluß sind "alle vom Herzogthum und Domkapitel Bremen und überhaupt vom Churfürsten in der Stadt und ihrem Gebiete abhängige Rechte, Gebäude, Eigenthum und Einkünfte" an die Stadt abgetreten. Darüber entstand ein Streit zwischen den Lutheranern und dem Rathe, der noch jetzt nicht entschieden und zuletzt an das Reichskammergericht gebracht worden ist. Die Lutheraner verlangten nicht nur, daß ihre Domkirche auch in Zukunft allein dem Lutherischen Gottesdienste

gewid-

gewidmet seyn sollte, sondern auch, daß die Domprediger ein besonderes lutherisches Ministerium ausmachen, in Ansehung des lutherischen Cultus alle die Rechte und Obliegenheiten haben müßten, welche das reformirte Ministerium in Ansehung des ihrigen habe, daß das lutherische die Aufsicht über alle lutherische Schulen haben müßte, daß die lutherischen Prediger bei allen Lutheranern die Taufe verrichten und copuliren dürften, daß alle Stolgebühren, welche bisher von Lutheranern an reformirte Geistliche und Schulmeister bezahlt worden, aufhören müßten. Sie verlangten, daß ein beständiges **Lutherisches Kirchencollegium** eingesetzt werden sollte, welches außer zwei Mitgliedern des Raths aus den Dompredigern, den Diakonen der Domgemeine und einer beträchtlichen Anzahl lutherischer Bürger bestände und welches für den Cultus, die Schulen, die frommen Stiftungen der Lutheraner Sorge trüge, welches alle vakante Stellen lutherischer Prediger besetzte, die alsdann der Rath zu bestätigen hätte, auch alle Officianten bei der Domkirche und Schullehrer wählte, neue Gesangbücher und Katechismen einführen, die Salarien der Kirchen- und Schuldiener erhöhen, Pensionen geben könnte ꝛc. Sie wollten alle ihre Kirchengüter selbst verwalten und die Administration derselben, nach dem Beispiele der dortigen reformirten Kirchspielsgemeinen, sogenannten **Lutherischen Bauherren der Domkirche**

anver-

anvertraut wissen. Sie wollten, daß alle lutherische, lateinische und deutsche Schulen, wie bisher, bloß mit lutherischen Lehrern besetzt werden und das lutherische Waisenhaus allein für Kinder lutherischer Eltern bestimmt bleiben sollte. Der Rath fand alles dieß dem Sinne des Reichsdeputationsschlusses zuwider und beharrte darauf, daß die Stadt **Bremen** die Domkirche sammt allen ihren Gütern, Einkünften und Einrichtungen mit demselbigen vollen Rechte der Verwaltung und Verwendung besitze, wie vorher der Churfürst von **Braunschweig** sie besessen habe. Er ließ die neuen Besitzungen und Einkünfte durch eine Deputation von drei Lutheranern und drei Reformirten administriren und gewährte den Lutheranern dieselbigen Vortheile, die sie unter Hannöverischer Herrschaft gehabt hatten. Er übernahm die Oberaufsicht über die lutherischen Kirchen, Schulen, Waisen = Kranken = Armenanstalten, und wollte nun die Aufseher über dieselben aus freier Wahl setzen. Er that auch zur Behauptung dieser Rechte thätliche Schritte. Wenn auch der Rath juristisch Recht hatte und wenn es sofern keinen Unterschied machte, daß die Lutheraner vorher unter einem lutherischen Landesherrn standen und jetzt unter die Oberherrschaft eines Staats kamen, in welchem die reformirte Confession wenigstens die herrschende war, so ist doch der Wunsch billig und gerecht, daß die Lutheraner, welche jetzt in

allen

allen Stücken dieselbe Obrigkeit mit den Reformirten theilen und wenigstens gleich zahlreich mit ihnen sind, auch vollkommen gleiche bürgerliche Rechte mit ihnen erhalten und noch erwünschter wäre es, wenn zugleich ein Beispiel der Vereinigung der Kirchen gerade in einer Stadt dargestellt würde, wo Lutheraner und Reformirte einander wechselseitig so viel Unrecht gethan haben *).

In

*) Es sind über diesen ganzen Streit viele Schriften herausgekommen. Folgende sind mir bekannt: Marburg. theol. Nachrichten St. XVI. 1803. gaben gleichsam das Signal zur Publicität des Streits, und waren für die Reformirten. Für die Lutheraner sind: Ueber den Zustand der lutherischen Domgemeine in der freien Reichsstadt Bremen als Antwort auf einen Brief in den Marburg. theolog. Nachrichten St. XVI. d. J. Oldenburg 1803. vom Domprediger Nikolai. Kurze Beantwortung der von den Herren Pastor Petri und Doctor Gildemeister gegen meine Schrift über den Zustand der lutherischen Domgemeine ꝛc. gemachten Erinnerungen von dem Domprediger J. D. Nicolai 1803. Beiträge zur Beurtheilung der kirchlichen und staatsbürgerlichen Rechte der lutherischen Bürger der freien Reichsstadt Bremen. Veranlaßt durch einen Aufsatz in Nr. XVI. der theolog. Nachrichten von diesem Jahre. 1803. Ausführliche Beurtheilung der kleinen Schriften einiger reformirten Prediger in Bremen: Gegenerklärung u. s. w. Kurze Antwort u. s. w. Oeffentliches Schreiben u. s. w. genannt 1804. Vergleichung der Reformirten in Altona und der Evangelischen Bremen. Altona 1804.

Ueber-

In der Altstadt sind 4 reformirte Hauptkirchen, nach welchen sie in 4 Kirchspiele oder Quartiere abgetheilt ist. In der Neustadt ist die reformirte Paulskirche und außerdem sind noch 2 Kirchen in der Vorstadt. Das St. Johanniskloster und Armenhaus haben ebenfalls ihre eigene Kirchen. Alt- und Neustadt machen zusammen 5 Kirchspiele aus. Es ist auch eine französisch-reformirte Kirche und Gemeine da. Die katholischen Einwohner können nur in der Kapelle des kaiserlichen Residenten ihren Gottesdienst halten. An den reformirten Kirchen in der Stadt stehen 16 Prediger, welche das Ministerium ausmachen, auf dem Gebiete waren

Ueberblick und Gesichtspunct der beim kaiserlichen Reichskammergericht eingeführten Appellation der Diakonen der Lutherischen Domgemeine und Verwalter ihres St. Petri Waisenhauses zu Bremen wider den Reichsstadt Bremischen Senat von *Dr. Fr. Dietz*. Wetzlar 1803. Auf der andern Seite sind: Nähere Erklärung und Bestätigung eines Aufsatzes in Nr. XVI. der Marb. theol. Nachr. d. J. Bremens kirchliche Angelegenheiten betreffend von G. W. Petri. Bremen 1803. Beleuchtung eines Theils der von — Nicolai unter dem Titel: Ueber ꝛc. in den Druck gegebenen Schrift von J. F. Gildemeister. Hamburg 1803. Mithridat gegen Nicolai oder recensirende Bemerkungen über die Schrift des — Nicolai: Ueber ꝛc. Altona 1803. Erläuterungen einiger der neuesten kirchlichen Angelegenheiten der Reichsstadt Bremen aus den zu Marburg erscheinenden theologischen Annalen Nr. XVI. 1803. Mit Anmerkungen. Hamburg 1803.

ren vor der neuesten Erweiterung desselben überhaupt 12 *).

Reichsstadt Hamburg.

Seit der Reformation 1527. ist nur den Lutheranern vollkommen freie und öffentliche Religionsübung gestattet und nur sie können zu Aemtern in der Stadt gelangen; andere Religionsverwandte durften bis 1785. ihren Gottesdienst nur in den Kapellen der auswärtigen Gesandten ausüben, seit diesem Jahre aber dürfen sie ihm unter dem Schutze des Staats auch besonders in der Stille abwarten, halten ihn aber meist in Altona. Unter etwa 100000 Einwohnern sind ohngefähr 2000 Katholiken und Memnoniten, 4000 französische und deutsche Reformirte, und 6000 Juden, die übrigen sind Lutheraner. Die sogenannte englische Court oder die Gesellschaft der hier wohnenden englischen Adventurier-Kaufleute, welche in den Zeiten der Hansa aufgenommen wurden, haben ihren englischen Prediger und Gottesdienst im englischen Hause. Deutsche und portugiesische Juden genießen fast alle Bürgerrechte, können

*) Vergl. Versuch einer Geschichte der Stadt Bremen. Aus ächten Quellen geschöpft von C. N. Roller. Bremen I. 1799. II. 1799. III. 1800. besonders im 2. und 3. Bande.

können selbst Häuser, wiewohl nur in gewissen Straßen, besitzen, können übrigens nicht Bürger werden.

Die oberste kirchliche Gewalt ist in den Händen des Raths und der Sechziger. Für die Aufsicht über die kirchlichen Angelegenheiten der nichtlutherischen christlichen Religionspartheien ist eine besondere Stadtdeputation bestimmt, welche aus zwei Mitgliedern des Raths und aus zwei Sechzigern besteht.

Es sind in der Stadt 5 lutherische Hauptkirchen, nach welchen die ganze sogenannte erbgesessene Bürgerschaft in 5 Kirchspiele abgetheilt ist. Jedes Kirchspiel hat seine Repräsentanten und Mitglieder bei den Collegien der Oberalten, der Sechziger, der Hundertachziger und der Adjuncten. Unter den Sechzigern sind Vorsteher gewisser Kirchen und werden bei denselben Diakonen genannt. Unter den Hundertachzigern ist eine gewisse Anzahl von Subdiakonen. Außer den Hauptkirchen, unter welchen die Michaeliskirche die schönste ist, gibt es noch 5 Nebenkirchen und noch verschiedene andere in den Häusern und Anstalten für Waisen, Arme und Kranke. An den Hauptkirchen sind 5 Hauptprediger, wovon einer vom Rathe zum Senior gewählt wird, und 16 Diakoni, an den Nebenkirchen 7 bis 8 Prediger, im Gebiete der Stadt 11, gemein-

schaftlich mit Lübeck besetzt Hamburg im gemeinschaftlichen Gebiete 7 Predigerstellen. Schon als der Dom daselbst noch dem Churfürsten von Braunschweig gehörte, wurde der Prediger an demselben zur Hamburgischen Geistlichkeit gerechnet. Jetzt hat die Stadt Hamburg alle in ihrem Gebiete gelegene Besitzungen und Rechte des Domkapitelts und Herzogthums, folglich des Churfürsten von Braunschweig durch den Deputationsreceß erhalten und dadurch ist ohne Zweifel die Zahl der Hamburgischen Prediger und Kirchen vermehrt worden *).

Reichsstadt Lübeck.

Das Gebiet und die Besitzungen dieser Stadt sind kürzlich durch Abtretung eines Theils des ehmaligen nun säcularisirten Lübeckischen Domkapitels und Bisthums im Reichsdeputationsrecesse vermehrt worden. In Stadt und Gebiet ist die lutherische Religionsparthei herrschend. Die Katholiken dürfen in einer Kapelle der Domkirche Gottesdienst halten und die Reformirten haben eine Kirche vor der Stadt. Juden dürfen dem Gesetze nach in der Stadt nicht wohnen, wenigstens sich nicht die Nacht über daselbst aufhalten: dennoch haben in den letzten Jahren etwa 8 Judenfamilien daselbst ge-

*) Normanns Handbuch I, 5. S. 3019 ff. 3038 f.

gewohnt, noch mehrere wohnen in dem benachbarten Dorfe Moisling, haben daselbst eine Synagoge und treiben ihre Geschäfte bei Tage in der Stadt.

Von der herrschenden Religion sind fünf Hauptkirchen in der Stadt, welche sich zum Theil durch Merkwürdigkeiten sehr auszeichnen *). Die vornehmste ist die Marienkirche. In ihr ist die sogenannte Todtenkapelle, welche innen ringsherum mit Gemählden geschmückt ist, die den Todtentanz darstellen und in welcher die Kinder vor der öffentlichen Taufe geweiht werden. In dieser Kirche sind auch sogenannte Bergenfahrer= Schonenfahrer= und Novogrodsfahrerkapellen und = Stühle, welches auf die ehmaligen Kaufmannsgilden hindeutet, die Schiffahrt und Handel nach den Gegenden, von welchen sie den Namen führen, in Gesellschaft trieben. Man sieht in derselben das Bild des heiligen Olaus, christlichem Könige von Norwegen, welcher als Patron der Seefahrer verehrt wurde, ihm sind hier auch ein paar Tafeln zu Ehren aufgerichtet. Eine sehr kunstreiche astronomische Uhr und ein pracht=

*) Eine ausführliche Beschreibung der Lübeckischen Kirchen findet man in Jak. von Melle Gründlicher Nachricht von — Lübeck. 3. A. Lübeck 1787. Kap. 11 — 18.

prachtvoller Altar aus schwarzem und weißem Marmor zeichnen diese Kirche noch besonders aus. Der Superintendent an dieser Kirche ist der oberste Geistliche dieses Freistaats. Die Domkirche enthält viele alte Denkmäler. Die Lübeckische Kirchenordnung ist 1531. von Bugenhagen aus Wittenberg verfaßt. Außer den Hauptkirchen sind noch 5 andere in und vor der Stadt, deren im Gebiete nicht zu gedenken.

Die fünf Hauptpastoren an den Hauptkirchen bilden nebst dem Superintendenten und einem Stadtsyndicus ein Consistorium.

Das protestantische Johannis-Frauenkloster ist eine reiche und wohleingerichtete Anstalt, welche Besitzungen im Travemünderwinkel, im Lauenburgischen, Holsteinischen und Oldenburgischen hat. Die Klosterfrauen sind einer gewissen Regel unterworfen und zeichnen sich auch in der Kleidung, besonders wenn sie in der Klosterkirche sind, aus. Die Aebtissin hat große Gewalt, administrirt die Klostergüter und übt sammt einigen ihr vom Rathe zugeordneten Vorstehern Gerichtsbarkeit aus. Das Kloster hat seinen eigenen Prediger, der von den Bürgermeistern, der Aebtissin, Priorin, dem Superintendenten und dem Hauptpastor in dem Kloster gewählt und in der Marienkirche ordinirt wird.

Wahr-

Wahrscheinlich wird diese ganze wohlthätige Anstalt bald aufgehoben worden. Noch mehrere sogenannte Klöster in Lübeck sind jetzt Anstalten für Arme, und für den Schulunterricht, haben aber ihre besondere Kirchen *).

Der Herzog von Oldenburg besitzt im Niedersächsischen Kreise den größten Theil des ehmaligen Hochstifts Lübeck und das sonst Hannöverische Amt Wildeshausen, in welchem viele Katholiken sind. In der Stadt dieses Namens ist ihr Verhältniß zu den Lutheranern jetzt etwa wie 3 : 7, anderswo ist ihre Zahl sehr geringe **).

§. 6.

Obersächsischer Kreis.

Chursachsen ***). Dieses Land, die Wiege der Reformation, hat sich seit langer Zeit durch festes Halten an

*) Melle 267 ff.

**) Die Gesetze, unter welchen sie während der Hannöverischen Oberherrschaft standen s. in Schlegels Churhannöver. Kirchenrecht II. 128 ff.

***) Erdbeschreibung der Churfürstlichen und Herzogl. Sächsischen Lande von F. G. Leonhardi. 2 Bände. 2. A. Leipzig 1790. J. S. Göbel Ursprung, Geschichte und Verfassung der Consistorien in den Chursächsischen Ländern. Ein Beitrag zur Statistik von Chursachsen. Freyberg

an die reine lutherische Lehre, durch eine strenge und bestimmte Verfassung und Disciplin in kirchlichen Sachen, und durch die gründlichen theologischen Kenntnisse seines geistlichen Standes und seiner Universitätslehrer ausgezeichnet.

Eben das Churhaus, welches die Reformation am meisten beförderte, ist 1697. zum römischkatholischen Glauben zurückgegangen, mußte aber auch sogleich eine Religionsversicherung ausstellen, welche auf jedem Landtage wiederhohlt wird und welche jeder neue Churfürst bei dem Antritte seiner Regierung aufs neue von sich geben muß. Durch diese Versicherung begibt er sich aller Macht und Rechte über die lutherischen Kirchen und Schulen und ihre Verfassung, überläßt sie dem geheimen Rathe, welchen er auch insofern von aller Unterwürfigkeit gegen sich entbindet. Dieser besetzt auch alle wichtige Stellen im Kirchenrathe und in den Consistorien, und die Stellen der Subalternen hängen von den Collegien selbst ab. Keiner kann eine Stelle im Lande erhalten, der sich nicht zum Lutherischen Glauben bekennt und darauf den Religionseid schwört, nur die

Freyberg 1794. C. G. Fir Abriß der Chursächsischen Kirchen- und Consistorien-Verfassung ꝛc. I. Th. Schneeberg 1795.

die Stellen bei der Armee sind ausgenommen. Die Katholiken können eben so wenig als die Reformirten in Civildiensten angestellt werden oder Grundstücke besitzen. Sie haben nur Privatgottesdienst in den Hofkapellen zu Dresden, Leipzig, Meissen, Lichtenburg, Annaburg, Hubertsburg und Weissenfels, so wie die Reformirten zu Dresden und Leipzig. Die Juden dürfen keine Synagogen haben, sondern nur Hausgottesdienst, da, wo sie geduldet werden, eben so wie die Griechen zu Leipzig. Anderen Religionspartheien ist auch dieß nicht erlaubt. Auch die geduldeten müssen ihre Todten in der Stille beerdigen und ihre Geistlichen dürfen nicht öffentlich in ihrem Kirchenornate erscheinen.

Das geheime Rathscollegium oder Consilium hat die oberste Macht und Aufsicht über alle Kirchensachen der Chursächsischen Lande und ist zu diesem Zwecke ein besonderes Departement in demselben angeordnet. Diese seine Macht aber hat das Consilium größtentheils einem Kirchenrathe zu Dresden übertragen, welcher übrigens in den wichtigeren Angelegenheiten z. E. bei Besetzungen der Lehrstellen auf Akademieen, der Superintendenturen, bei der Ausschreibung von Synoden, Kirchen- und Schulvisitationen, die Entscheidungen des Consiliums einhohlen muß. Ein und dasselbige

Collegium bildet zugleich den Kirchenrath und das Oberconsistorium zu Dresden. Geistliche Mitglieder sind der Oberhofprediger und der Superintendent daselbst, der weltlichen sind weit mehr. Als Kirchenrath betrachtet ist dieß Collegium das oberste geistliche Gericht über das ganze Land, nur die Stiftsconsistorien zu Merseburg und Naumburg, und die Lausitz ausgenommen, welche unmittelbar unter dem Consilium stehen. Unter dem Kirchenrathe stehen die Consistorien zu Dresden, Wittenberg, Leipzig, Wurzen, Schleusingen, Glaucha (gräflich Schönburgisch), Roßla (gräflich Stollbergisch), die Inspection Ebeleben (fürstl. Schwarzburg.), die Universitäten Leipzig und Wittenberg in allen geistlichen und Consistorialsachen. Wenn man aber dieß Collegium allein als Oberconsistorium betrachtet, so stehen unter demselben folgende Superintendenturen: Dresden, Freyberg, Chemnitz, Annaberg, Coldiz, Leißnig, Waldheim, Oschaz, Meißen, Großenhayn, Pirna, Bischofswerda, Dobrilugk, und noch verschiedene einzelne Pfarreien, im Ganzen aber etliche und achtzig Städte, fast vierhundert Landpfarren, etwa 140 Filiale und fast 500 Prediger. Der Kirchenrath fertiget im Namen des Churfürsten aus und setzt seinen Namen voran, das Oberconsistorium aber fertigt

im

im Namen des Präsidenten, der Räthe und Assessoren aus *).

Das Consistorium zu **Wittenberg** ist überhaupt das älteste und erste protestantische Consistorium, und besteht aus dem Ordinarius der Juristen-Facultät daselbst als Director, dem Generalsuperintendenten, dem Probste bei der Allerheiligenkirche und zwei Doctoren der Rechte. Unter demselben stehen folgende Superintendenturen und Probsteien: **Wittenberg, Gräfenhaynichen, Jessen, Herzberg, Baruth, Seyda, Schlieben, Remberg, Torgau, Gommern, Belzig, Liebenwerda, Clöden, Bitterfeld, Zahna, Dahme, Jüterbock, Barby.** Die Probsteien **Wittenberg, Remberg** und **Schlieben** werden von der Universität besetzt. Unter diesem Consistorium stehen etwa 30 Städte, 170 Landpfarren, über 200 Filialkirchen und etwa 244 Prediger.

Das Consistorium zu **Leipzig** hat folgende Superintendenturen unter sich: **Leipzig, Eulenburg, Grimma, Borna, Rochliz, Penig, Zwickau, Plauen,**

Oels-

*) Ausführlichere Nachrichten von den angeführten Superintendenturen findet man bei Fix a. a. O. I. S. 65—293.

Oelsniz, Weida, Neustadt an der Orla, Frauenprießniz, Pegau, Delitzsch, Weißenfels, Freyburg, Eckardtsberga, Langensalza, Weissensee, Sangerhausen, Querfurt, Heldrungen, Eisleben; etliche und 90 Städte, über 600 Landpfarren, über viertehalb hundert Filiale und etwa 830 Prediger.

Was die übrigen Consistorien betrifft, so können sie jenen dreien nicht an die Seite gesetzt werden. Im Collegiatstift Wurzen ist ein Stiftsconsistorium, in welchem auch ein Superintendent sitzt und welchem nur eine gewisse Anzahl von Landkirchspielen und Predigern untergeordnet ist. Eben so ist es mit den Consistorien zu Schleusingen, Ebeleben, Glauchau und Roßla.

Das Stiftsconsistorium zu Merseburg steht unmittelbar unter dem geheimen Consilium zu Dresden, und erkennt in kirchlichen und Ehesachen, die Vocationen der Pfarrer aber werden von der Regierung des Hochstifts ausgefertiget. Das dortige Domkapitel besteht aus dem Domprobst, Domdechanten, Senior und 13 Domherrn, unter welchen immer ein paar Professoren von der Juristen-Facultät zu Leipzig sind. Das Domkapitel wird zum Prälatenstand gerechnet und schickt daher seine Deputirte zu den Landtagen nach

Dresden. Uebrigens hat das Hochstift selbst seine besondern Stände.

Das Hochstift Naumburg-Zeiz hat gleichfalls ein Consistorium, welches unmittelbar unter dem geheimen Consilium steht, dessen Beisitzer der Stiftssuperintendent ist und unter welchem 79 Kirchen und 67 Prediger stehen, wovon jedoch die Domkirche zu Naumburg ausgenommen ist, die sammt ihren Predigern allein unter dem Domkapitel steht.

Dresden, im Meißnischen Kreise, die Haupt- und Residenzstadt, zählt unter etlichen und 50000 Einwohnern, an 5000 Katholiken, an 200 Reformirte, an 1000 Juden, welche in 6 Synagogen ihren Gottesdienst halten, etwa 50 Familien von der böhmischen Gemeine, die übrigen sind Lutheraner. Es sind daselbst überhaupt 18 Kirchen und Kapellen, 9 lutherische, 1 katholische, nämlich die Hofkirche, 1 reformirte. Die lutherische Marienkirche und die katholische Hofkirche sind mit großer Kunst und Pracht aufgeführt und ausgeschmückt. Der böhmische Gottesdienst ist seit 1784. in die Waisenhauskirche verlegt, auch die Griechen haben seit 1787. einen Betsaal.

Zu Wittenberg ist die jetzige Schloßkirche durch Beiträge aus den meisten protestantischen Ländern, von wel-

welchen die alte, im J. 1760. durch ein Bombardement zerstörte, als die Mutter aller protestantischen Kirchen angesehen wurde, wieder aufgebaut. In ihr liegen Luther und Melanchthon, und die Churfürsten Friedrich der Weise und Johann der Beständige begraben. Die Professoren an der Universität werden von den Facultäten und dem Senate vorgeschlagen und vom Kirchenrathe und dem geheimen Consilium ernannt und bestätiget.

Zu dem Churkreise wird auch die Grafschaft Barby gerechnet, welche deswegen hier angeführt wird, weil der Graf Zinzendorf in der Stadt dieses Namens ein theologisches Seminarium und darauf ein akademisches Collegium stiftete, in welchem Theologen, Juristen und Mediciner der Brüdergemeine studiren könnten. Bei dieser Anstalt wurde auch eine Buchdruckerei, ein Buchladen, eine Bibliothek, ein Observatorium, ein Naturalienkabinet angelegt. Das dortige Schloß haben die Herrnhuther zu diesen Zwecken in Erbpacht genommen, daselbst Gottesdienst gehalten; auch die Wohnungen für Lehrer und Schüler waren in diesem Gebäude. Barby war auch der gewöhnliche Sitz des obersten Bischofs der Brüdergemeine und der Ort, wo sie ihre Generalversammlungen hält. Jetzt ist die Akademie nach Niesky in der Lausitz verlegt.

Gna-

Gnadenau, nicht weit von da, ist von den Herrnhuthern erbaut und eine Colonie der Brüdergemeine; in der Mitte des ganzen Orts steht das Bethaus, jedes Haus steht frei.

In Leipzig sind nebst mehreren lutherischen Kirchen 1 französische und 1 deutschreformirte, auch 1 katholische Kirche. Bei der Universität haben die Professoren in der theologischen Facultät 2 Canonicate in Meißen und 1 in Zeiz, und die in der juristischen 2 in Merseburg und 1 in Zeiz. Die Professoren werden von den Facultäten vorgeschlagen, vom Kirchenrathe gewählt und vom geheimen Consilium bestätiget.

Die Lausitz.

Die Lausitz hat ihre eigene und besondere Verfassung und wird weder zu dem vereinigten Körper der Chursächsischen Länder noch auch zu irgend einem Kreise des deutschen Reichs gerechnet. Sie hat auch in ihrem religiösen Zustande und in ihrer kirchlichen Verfassung manches Eigene. Sie ist der Hauptsitz der Herrenhuther. Sie hat viele lutherische und katholische Kirchen, in welchen wendisch und deutsch geprediget und gelehrt wird, weil überhaupt noch viele Wenden im Lande wohnen, die ihre Sprache beibehalten haben, übrigens

gens auch gewöhnlich deutsch verstehen, welches jedoch bei vielen Frauenspersonen nicht der Fall ist.

I. Oberlausitz, bestehend aus dem Bauzner- oder Budissiner- und Görlitzer-Kreise, von welchen jeder seine besonderen Landstände hat, unter welche auch die Prälaten gehören und zwar im Bauzner Kreise der Dechant zu Budissin und die Aebtissin zu Marienstern, im Görlitzer aber die Aebtissin zu Marienthal.

Die obere geistliche Gerichtsbarkeit über die Lutheraner wird von dem sogenannten Oberamte ausgeübt, welches der höchste Gerichtshof der Oberlausitz ist und in welchem der Landvoigt (Promarchio provinciae) als Stellvertreter des Churfürsten, präsidirt. Jedoch ist dieses Gericht eingeschränkt und zwar theils dadurch, daß es in gewissen Fällen an das geheime Consilium zu Dresden berichten und seine Resolutionen einhohlen muß, theils aber durch die Rechte der sogenannten Standesherrschaften und Sechsstädte *) in der Oberlausitz. So ist in der Standesherrschaft Muskau ein Consistorium, das einzige in der Oberlausitz,

*) Diese sind: Bauzen, Camenz, Löbau, Görlitz, Zittau, Lauban.

lausitz, welches die geistliche Gerichtsbarkeit in dieser Herrschaft ausübt, von welchem übrigens an das Oberamt appellirt werden kann. Eben so üben sie auch die Sechsstädte in erster Instanz und fast alle Obrigkeiten das Patronatrecht aus. Nur müssen die von ihnen gewählten Candidaten in einem der drei churfürstlichen Consistorien geprüft und ordinirt werden.

In der ganzen Oberlausitz sind: 1 Superintendent, 249 Pfarrkirchen, worunter 10 wendischkatholische und 58 wendischlutherische.

Zu Bauzen ist das Collegialstift Petri, dessen Dombechant sich Bischof *in partibus* nennt und daher gewöhnlich vom Pabste den Namen eines andern Bisthums erhält. Dieser übt über die Katholiken in der Oberlausitz Consistorialrechte aus. In der mit diesem Stifte verbundenen Petrikirche halten Katholiken und Lutheraner zu verschiedenen Zeiten Gottesdienst. Die Kirche ist daher durch ein Gitter getheilt, beide Religionstheile haben ihre besonderen Kanzeln, Altäre ꝛc.

In dem Budissinschen Kreise ist auch das Cisterzienser-Frauenkloster Marienstern, dessen weltliche Angelegenheiten ein lutherischer Klostervogt besorgt.

In

In dem Görlitzischen Kreise sind mehrere Stifter und Klöster. Zu Lauban ist ein Nonnenkloster der Maria Magdalena von der Buße. Bei Ostriz, einem katholischen Landstädtchen, ist das Cisterzienser Nonnenkloster Marienthal, welches sehr ansehnliche Besitzungen hat, bei Radmeriz, das adeliche evangelische Frauenstift Joachimstein. In Görlitz sind 8 Kirchen.

In der Ober-Lausitz sind die Herrenhuther entstanden und sie haben noch daselbst drei Orte. Hier wird also eine etwas ausführlichere Nachricht von dem gegenwärtigen Zustande dieser sogenannten Brüdergemeine überhaupt ertheilt werden müssen *).

Die

*) Folgende Schriften gehören hieher: (Spangenbergs) Kurzgefaßte historische Nachricht von der gegenwärtigen Verfassung der evangelischen Brüderunität augspurgischer Confession. Frankf. und Leipzig (Barby) 1774. auch abgedruckt in Walchs neuester Religionsgeschichte III, 1. Nachricht von dem Ursprung und Fortgang und hauptsächlich von der gegenwärtigen Verfassung der Brüderunität. (vom Grafen von Lynar). Halle 1779. auch in Büschings Magazin Th. 13. wozu im 14. Theil Verbesserungen hinzukamen; das Buch selbst ist nachher Halle 1780. sehr verbessert wieder herausgegeben worden. Ratio disciplinae unitatis Fratrum A. C. oder Grund der Verfassung der Evangelischen Brüderunität Augsp. Conf. Barby 1789. von Joh. Lorez. Briefe über

Die Etablissements der Herrnhuther sind von verschiedener Art. Die sogenannten Gemeinorte sind von ihnen zuerst angelegt und erbaut und sie wohnen daselbst unvermischt. Solchen Orten haben sie gewöhnlich bedeutende biblische und andere heilige Namen beigelegt: **Bethlehem, Salem, Sarepta, Gnadenau, Gnadenfrey, Gnadenberg, Herrnhuth, Nazareth** 2c. Solche Orte unterscheiden sich auch durch ihr Aeusseres, durch ihre Einrichtung, durch die Sitten und den Geist ihrer Einwohner. Auch **Niesky** und **Klein-Welke**, nahe bei einem Dorfe dieses Namens, beide gleichfalls in der **Oberlausitz**, gehören unter diese Gemeinorte.

Anderswo wohnen die Herrnhuther in Städten und Dörfern zerstreut und mit andern Christen vermischt, allein sie stehen doch in Verbindung, halten sich zu einem und demselbigen Versammlungshause und haben ihre bestimmte gesellschaftliche Verfassung z. E. **Berlin, Amsterdam, Harlem, London** 2c.

Eben

über Herrnhuth und die evangelische Brüdergemeine nebst einem Anhange (von C. G. Frobberger. Budissin und Zittau 1797.). Auch findet man manches hiehergehörige in dem Leben Aug. Gottl. Spangenbergs Bischofs der evangelischen Brüderkirche beschrieben von Jer. Risler. Barby 1794.

Eben dieser Unterschied ist auch unter ihren Etablissements in entfernten Weltgegenden, in Ost- und West-Indien, welche zugleich Missionsanstalten sind.

Herrnhuth, der Stammort dieser Secte, liegt im Görlitzischen Kreise, an der Landstraße von Löbau nach Zittau, in dem Rittergute Berthelsdorf, welches ehmals dem Grafen von Zinzendorf gehörte, darauf aber an die Familie Watteville kam. Einige Abkömmlinge der alten Mährischen Brüder haben den Ort zu bauen angefangen, Zinzendorf freute sich darüber und fand hier Veranlassung, gewisse Ideen auszuführen, mit welchen er sich schon lange getragen hatte; die Anstalt erhielt bald landesherrliche Bestätigung. Der Ort hat jetzt über 1200 Einwohner. Man sieht daselbst ein Gemeinhaus, einen Betsaal, ein Brüderhaus, ein Schwestern- und Wittwenhaus, mehrere Schulhäuser, eine Erziehungsanstalt für Mädchen, ein großes Haus zur Waarenniederlage, ein Observatorium und in der Nähe des Orts einen Begräbnißplatz, welcher wie ein Garten angelegt ist. Ueberall herrscht Ordnung und Reinlichkeit, die Arbeiten der Handwerker, der Fabrikanten und Manufakturisten sind trefflich, der Handel ist sehr beträchtlich und ausgedehnt.

Niesky ist von Böhmischen Exulanten zu bauen angefangen und jetzt der Sitz der Akademie der Brü-

der-

bergemeine, wo in den höheren Wissenschaften Unterricht ertheilt wird, und auch die Missionäre gebildet werden. Auch findet sich daselbst ein Erziehungsinstitut für Knaben. Die Herrnhuther haben durch ihren beharrlichen Fleiß den dürren Sandboden dieser Gegend in fruchtbare Gärten, Wiesen und Ackerfelder umgeschaffen.

Bei **Klein-Welka**, im **Budissinischen Kreise**, ist ein kleiner Gemeinort. Ohngefähr 300 Personen, meistentheils **Wenden**, wohnen daselbst und auch hier ist ein treffliches Erziehungsinstitut und zwar für Kinder beiderlei Geschlechts.

Die Zahl der Mitglieder der Brüderunität ist immer noch sehr beträchtlich *) und nimmt eher zu, als ab,

*) Frohberger a. a. O. gibt die Zahl der ganzen Brüdergemeine nur auf 40,000 Seelen an. Dagegen bemerkt Grellmann Handb. I. 51. "Sichern handschriftlichen Nachrichten zufolge soll bloß die Zahl der contribuablen Mitglieder d. i. solcher, welche jährlich zu den vier bestimmten Behufen, nämlich zur Salarirung der Unitäts-Aeltesten-Conferenz und wegen des Abtrags der Zinsen für die auf der Unität haftenden Schulden, zur Heidencommission, zur Verpflegung der Armen- und der Kinderanstalten, Beiträge entrichten, über 100,000 Köpfe steigen."

ab, der Gemeingeist, der Enthusiasmus für ihre Anstalt und der Eifer sich auszubreiten, ist immer noch sehr lebhaft, und es gibt keine Christensecte, welche unter andern Christensecten so viele und eifrige Anhänger hat, die, ohne sich öffentlich zu ihr zu halten, in Verbindung mit ihr stehen und ihr Bestes befördern, so wie es auch nicht leicht eine geben wird, welcher von anderen herrschenden Religionspartheien so manche eminente Privilegien und Vorzüge wären eingeräumt worden.

Die jetzigen Herrnhuther hängen nicht mehr durchaus allen Lehren und Grundsätzen ihres Stifters an. Der Graf selbst hatte nie einen ganz bestimmten und unabänderlichen Lehrbegriff festgesetzt, er hatte sich sogar erklärt, er wünsche nicht, daß sich die Brüder in ihrem Lehrbegriffe immer gleich bleiben, Unveränderlichkeit sei wider die Natur der menschlichen Erkenntniß in göttlichen Dingen, je gläubiger und lernbegieriger man in Religionssachen sei, desto mehr erkenne man sein Wissen als Stückwerk und desto reicher werde man an geistlichen Kenntnissen und Erfahrungen *). Er sah selbst zuweilen ein, daß er geirrt und im Gebrauche gewisser sinnlicher Vorstellungen so wie in der Ausmahlung biblischer

*) Vergl. Schlegels Kirchengesch. des 18. Jahrh. II, 2. S. 904.

scher Bilder ausgeschweift habe, und bat die Brüder, daran keinen Antheil zu nehmen. Aber auch manche seiner Lehren und Vorstellungsarten, die er nie widerrufen hatte, wurden von den Brüdern späterhin verworfen, die Synoden bemühten sich den Lehrbegriff zu verbessern, ohne jedoch vom Wesentlichen desselben abzuweichen, auch die Gesangbücher wurden von vielen anstößigen Stellen und Liedern gereiniget *).

Es ist übrigens gar nicht sowohl ein gewisser bestimmter und zusammenhängender Lehrbegriff, als vielmehr ein gewisser praktischer Geist in Anstalten, Uebungen und Sitten, und ein gewisser Zustand religiöser Gefühle und Anschauungen, verbunden mit sanfter Ruhe und Heiterkeit, welcher die Brüderunität von andern Christenpartheien unterscheidet. Zinzendorf war mit der Reformation und dem Lutherthum nicht ganz zufrieden und faßte frühe den Entschluß, selbst ein neuer Reformator zu werden und ein neues göttliches Werk zu stiften. Das, was geschehen war, war ihm nicht praktisch,

*) Lorez S. 13. "es ist ein fester Grundsatz der Brüder, daß wenn ihnen etwas Besseres gezeigt wird, sie solches mit Danke anzunehmen bereit sind. Man sucht daher immer zu bessern, man ändert, so oft man es nöthig und heilsam findet" ꝛc.

tisch, gefühlvoll und erfreulich genug, er fand, daß man gewissen Unterscheidungslehren einen zu hohen Werth beilege und zu sehr am todten Buchstaben hänge, er glaubte, daß es gewisse Grundsätze, Gesinnungen und Empfindungen gebe, in welchen sich alle christliche Religionspartheien vereinigen könnten und welche den höchsten Werth im Christenthum haben. Da er aber bald einsah, daß eine Kirchenvereinigung nicht zu Stande gebracht werden könne und daß außerdem das, was er im Sinne habe, eben so bald zerstört und vernichtet werden würde, als eine herrschende Landesreligion daraus werde, und daß es selbst auch nicht einmal angehe, einer neuen Christensecte Duldung und Privilegien im Reiche zu verschaffen, so nahm er Christen von verschiedenen Glaubensbekenntnissen in seine Secte auf, führte verschiedene Tropos in derselben ein, wollte übrigens sammt seinen Anhängern unter die Verwandten der Augspurgischen Confession, dem allgemeinsten und unbestimmtesten symbolischen Buche der Protestanten überhaupt, gezählt sein, ohne jedoch zu leugnen, daß unter ihnen auch Manches gelehrt und geübt werde, was in diesem Buche nicht gelehrt und vorgeschrieben sei, demselben jedoch keineswegs widerspreche. Nie ist ein eigentliches besonderes symbolisches Buch förmlich in dieser Gesellschaft aufgestellt worden, wiewohl natürlich die Schriften des Grafen ein hohes Ansehen in derselben

selben erhielten. Selbst des Bischofs Spangenberg Idea fidei fratrum sollte kein solches Buch seyn, wiewohl es eine treue Darstellung des Glaubens der Brüderunität war, nur die Augsp. Confession erklärte sie für ihr symbolisches Buch.

"Die Vereinigung der Brüder, sagt einer von ihren neueren Schriftstellern *), besteht nicht in einer Uebereinstimmung in besondern Meinungen oder Begriffen, sondern in der Uebereinstimmung in Gesinnungen des Herzens. Folglich ist sie nicht ein Werk des Verstandes nach neubestimmten Begriffen, sondern ein Werk des Herzens. Es belehrte sie nämlich die Erfahrung älterer und neuerer Zeiten, wie sehr man von jeher der Allgemeinheit der evangelischen Wahrheit durch die besonderen Meinungen und Auslegungen in den Weg getreten und wie selbst protestantische Glaubensgenossen sich über Lehrsätze entzweit haben, deren wahren Sinn erst die Ewigkeit ganz klar machen wird. Der Nachtheil, welcher für die Kirche Christi hieraus entstanden, war den Brüdern so klar, als die Unmöglichkeit, eine Gleichförmigkeit in Begriffen und Ausdrücken, bei der Verschiedenheit der menschlichen Verstandeskräfte und Erziehung, zuwege zu bringen. Sie suchten daher eine Verei-

*) Lorez Ratio disc. p. 159 sq.

einigung zu stiften, die in Uebereinstimmung der Gesinnungen des Herzens besteht, wie die heilige Schrift sie von allen Nachfolgern Jesu fordert, und nach welcher alle wahren Glaubigen durch ein gemeinschaftliches Brüderband, in Absicht auf den Genuß der evangelischen Heilswahrheiten und die Sittlichkeit des Lebens aufs genaueste mit einander verbunden sind. Die Verschiedenheit der Vorstellungsarten in minderwichtigen Nebenerkenntnissen, und der Kirchenverfassungen darf die Uebereinstimmung in der Hauptsache nicht hindern. — Die Glaubenseinigkeit der Brüder ist also keine äußere Einigkeit in kirchlicher Bedeutung und Sprache; denn der Kirchenglauben war zu allen Zeiten sehr verschieden und noch mehr die Gedanken und Begriffe einzelner denkender Menschen, sondern sie besteht in der Stimmung des Herzens zur evangelischen Wahrheit. — — Das Ziel der Brüderunität war nicht die Aufstellung eines neuen Lehrgebäudes, sondern die Förderung des praktischen Christenthums. — Weder das bloß äußerliche Bekenntniß zur evangelischen Lehre, noch die Befolgung gewisser äußerer Ordnungen, Gebräuche und Cärimonien, macht ein wahres Mitglied dieser Unität aus: denn das Christenthum ist nicht eine bloße Wissenschaft, sondern es ist bei jedem einzelnen Menschen ein Status, ein Character, eine Stimmung des ganzen Gemüths. Es ist die Ergreifung der ganzen evangelischen Wahrheit

mit

mit allen ihren Folgen" *). Wenn die Herrnhuther Anfangs häufig von den Lutheranern für Ketzer, für Indifferentisten, für Synkretisten ausgegeben wurden, so sind sie es jetzt geworden, welche noch die Unterscheidungslehren des Lutherthums und des positiven biblischen Christenthums vorzüglich festhalten und durch ihre Anhänger unter den Lutheranern erhalten. Immer wollten sie bloß biblisches Christenthum, aber unmittelbar als eine Sache des Gefühls, des Herzens und der Gesinnung und dabei hiengen sie mit Innigkeit an gewissen Bildern der heil. Schrift und mahlten sie weiter aus. Der Graf wußte auf eine wunderbare Art seine Gemüthsstimmung, seine Lieblingsbilder, seine Empfindung und Sinnesart andern mitzutheilen und sie gleichsam erblich unter der Brüderunität zu machen. In ihrer Verfassung nahmen sie sich die ersten christlichen Gemeinen zum Muster und suchten sie wiederherzustellen. Nach dem ganzen ursprünglichen Geiste und Zwecke ihres Instituts mußte daraus nicht nur eine gottesdienstliche und kirchliche, sondern zugleich eine moralische Bildungs- und Erziehungs-Anstalt werden, wobei es auf Beförderung und Erhaltung eines christlichen Sinnes und Lebenswandels, mehr als auf Hervorbringung des Glaubens an ein bestimmtes theologisches Lehrsystem

*) Ebendas. S. 169.

stem angesehen war und die Gesellschaft selbst das Privatleben ihrer Mitglieder in Aufsicht und Censur nahm.

Die Verfassung der Brüderunität taugt nicht dazu, um in irgend einem Lande herrschende Nationalkirche zu werden. Dieß haben die Brüder und namentlich der würdige Bischof Spangenberg selbst gesagt. Aber warum? Nicht zu gedenken, daß die Herrnhuther gar kein besonderes bestimmtes symbolisches Buch haben und daß es bei ihnen mehr auf die Fortpflanzung einer gewissen Gemüthsstimmung und Art zu empfinden, als auf Uebereinstimmung in einem Lehrbegriffe angesehen ist, so würde sich das Brüderliche und Herzliche in ihrer Vereinigung dadurch verlieren und die unter ihnen eingeführte gesellschaftliche moralische Disciplin würde sich entweder in einen Despotismus auflösen und der weltlichen Macht selbst gefährlich werden, oder sie würde aufhören müssen. Es ist selbst räthlich, daß die Gemeinorte nicht zu groß und zahlreich werden. Auch müßten sie entweder die Mährischen Brüder, Lutheraner und Reformirte, die sie in ihre Unität aufgenommen haben oder die mit ihnen in Verbindung stehen, als herrschende Religionsparthei von sich trennen und dann würden sie aufhören, die Brüderunität zu seyn, oder sie mit sich zur Oberherrschaft erheben, und dann würden sie nicht herrschend seyn.

Die

Die Brüder haben drei verschiedene Tropen *) unter sich, nach welchen sie in drei Classen eingetheilt werden. Jenes Wort bezeichnet eine Verschiedenheit in Vorstellungsarten und Ausdrücken bei einer sonst gleichen Ueberzeugung von einer und derselben biblischen Wahrheit. Zu dem **Mährischen Tropus** gehören alle diejenigen, welche von den alten **Mährischen** und **Böhmischen Brüdern**, den ältesten Protestanten, abstammen, außerdem aber noch diejenigen, welche weder aus der lutherischen noch aus der reformirten Kirche, hergekommen sind und sich mit der Brüderunität vereiniget haben. Zu dem **lutherischen Tropus** gehören diejenigen, welche entweder in der lutherischen Kirche geboren und erzogen sind und sich darauf mit den Brüdern vereiniget haben, wodurch sie übrigens sich vom Lutherthum nicht getrennt haben, oder welche von solchen Eltern und Voreltern abstammen, woraus von selbst erhellt, was für welche zum **reformirten Tropus** gehören. Kinder werden immer zum Tropus ihrer Eltern gerechnet. Uebergang von einem Tropus zum andern kann nicht gestattet werden und ist auch nicht nöthig, weil doch alle in der Hauptsache übereinstimmen und der Uebertritt den Schein geben würde, als wären die Brüder nicht wahre augspurgische Confessionsverwandte.

Die

*) Τροποι παιδειας.

Die lutherischen und reformirten Brüder halten sich zwar zur Unität und beobachten ihre Gesetze und Gebräuche, wenn sie aber außer einer Brüdergemeine sich aufhalten und wohnen, so können sie sich ohne Anstand zu einem lutherischen oder reformirten Cultus halten und so kann man zur Brüderunität gehören, ohne daß es äußerlich sichtbar ist. Jeder Tropus hat zwar seinen Administrator, der auf den Synoden gewählt wird, sich öffentlich zur Brüdergemeine halten, und nebst einigen ihm zugegebenen Räthen dafür sorgen muß, daß alles Streiten und Sectenwesen eben sowohl als die Vermischung der Tropen verhindert, und durch umherreisende Brüder die Christen, auch von andern Religionspartheien, zum wahren praktischen Christenthum ermahnt und in demselben gestärkt *), (auch wohl mit der Brüdergemeine in Verbindung gesetzt) werden. Außerdem aber hat jeder Tropus noch einen *Praeses honorarius*, wozu ein angesehener lutherischer und reformirter Theologe gewählt wird. Diese Einrichtungen sind eine Hauptstütze der Dauer und Ausbreitung der Brüderunität und ein Hauptmittel, einen Geist der Universalität in ihr zu erhalten. Sehr wahrscheinlich ist von dem Grafen selbst daran gedacht worden, seine Anstalt in Verbindung mit der katholischen Kirche zu setzen,

*) S. Spangenberg bei Walch S. 36. Lorez S. 166.

setzen, und es läßt sich wohl nicht zweifeln, daß er zu diesem Zwecke einen Brief an den Pabst entworfen hatte. Nicht sowohl die Ueberzeugung von der absoluten Unmöglichkeit der Einführung eines katholischen Tropus, als vielmehr der Umstand scheint ihn an der Ausführung gehindert zu haben, daß er dadurch die Protestanten wieder sich empört und dadurch sein eigenes Werk zerstört haben würde.

Man findet in den Gemeinen, die zu verschiedenen Tropen gehören, wenig Unterschied in Ordnungen, Gebräuchen und Einrichtungen. Kommt ein Bruder von der Gemeine des einen Tropus zu einer Gemeine eines andern, so richtet er sich, so lang er daselbst ist, ganz und ohne Anstand, nach ihren Anordnungen. Die Ordinationen der Geistlichen in der lutherischen und reformirten Kirche sind auch in den herrnhuthischen respectiven Tropen und Gemeinen gültig.

Wenn man nach dem Unterscheidenden des Lehrbegriffs der Herrnhuther fragt, so wollen sie selbst es nicht Wort haben, daß es so etwas gebe, sie wollen für ächte Anhänger der Augspurgischen Confession, welche sie mit der Bibel vollkommen übereinstimmend halten, gelten und berufen sich darauf, daß die Grundsätze jener alten Mährischen Brüderunität, von welcher sie abstam=

abstammen, von den Reformatoren durchaus gebilliget und die Mitglieder jener von ihnen als wahre Brüder anerkannt worden. Man kann aber immer das Unterscheidende derselben darinn setzen, daß sie das Christenthum des N. T. mit seinen Bildern und Einkleidungen unmittelbar in Empfindung und Gesinnung auflösen, es nicht sowohl zu einem Gegenstande des Verstandes, als des Herzens machen und meinen, es könne nur als Herzenssache gefaßt und erreicht werden *), daß sie auf gewisse einzelne Lehren der Augspurgischen Confession einen besonderen Werth und Nachdruck legen, an gewissen Lieblingsbildern und Phantasien ihres Stifters mit großer Innigkeit hängen, und daß ihre Abweichungen von den Lutheranern vornehmlich darinn liegen, daß sie die genaueren Bestimmungen ihrer übrigen symbolischen Bücher nicht annehmen, von dem Augspurgischen Glaubensbekenntniß aber nicht sowohl dadurch abgehen, daß sie gewisse Lehren desselben etwas anders bestimmen, als vielmehr dadurch, daß sie noch gewisse andere Lehren annehmen, welche nicht in demselbigen enthalten sind, und ihnen eine große Wichtigkeit beilegen.

Die

*) Lorez S. 204. "Die Glaubensgeheimnisse sind uns Gegenstände des Genusses, nicht aber der Spekulation 2c.

Die Lutheraner halten nach ihren Symbolen die Bibel für die letzte vollkommenste Offenbarung Gottes, und für die einzige oberste Erkenntnißquelle der wahren Religion, die Herrnhuther glauben an fortgesetzte, wiederhohlte Offenbarungen des Heilands in der Gemeine, sehen ein unnennbares inneres Gefühl für eine Erkenntnißquelle der Religion an, betrachten die Entscheidungen durchs Loos als göttliche Entscheidungen. Die Lutheraner suchen die einzige Ursache der Rechtfertigung und Seligkeit der Menschen in dem verdienstvollen Tode Jesu und machen von Seiten des Menschen den von dem heiligen Geiste gewirkten Glauben, wobei der Mensch selbst gar kein Verdienst hat, und bloß das Verdienst Jesu ergriff, zur nothwendigen Bedingung, die Herrnhuther betrachten das Blut und die Wunden Jesu als das Centrum und den Inbegriff der gesammten Theologie, und erklären den Glauben für eine innere Empfindung der Wirkung Jesu. Die Lutheraner nehmen auch bei dem geheiligten und wiedergeborenen Menschen eine fortdaurende Erbsünde und einen stets noch erforderlichen Kampf wider das Böse an, die Herrnhuther stellen sich seinen Zustand als einen solchen vor, wo er das Gesetz Gottes fröhlich und willig und ohne allen Zwang vollzieht. Die Lutheraner betrachten die Ehe als eine von Gott verordnete Anstalt, die Herrnhuther sehen in der Zeugung eines Menschen nach göttlicher Ordnung etwas Heiliges

und Religiöses, etwas dem Verhältnisse Jesu zu seiner Gemeine Analoges, sie sagen: man müsse bei dieser Handlung seinen Seelenmann, wie er am Kreutze für uns gemartert worden, vor Augen haben, sie spinnen eine Ehetheologie aus, die sie neben ihre Wunden- und Bluttheologie setzen.

Was die **Moral** der Herrnhuther betrifft, so stimmen sie mit den ächten Lutheranern darinn überein, daß sie sie in enge Verbindung mit der Glaubenslehre setzen, daß sie die Gründe dessen, was wir zu thun und zu lassen haben, in den Dogmen suchen, daß sie den Heiland mit seinem Blut und Wunden auch zum Grunde aller wahren Moralität machen. In mancher Rücksicht ist ihre Moral eben nicht strenge. Unwahrheiten zu einem guten Zwecke und unredliche Accommodationen hielt der Graf für erlaubt, wie er sich dann dergleichen selbst oft erlaubte. Er gab zu, daß man sich der Welt mehr gleichstellen dürfe, als andere der seinigen ähnliche Secten z. E. die Methodisten zugaben. Die Herrnhuthische Moral ist, sofern sie auf **Gefühlen**, nicht auf **Grundsätzen** beruht, und so fern, wie sie sagen, der Heiland die Moral macht und abändern kann, schwankend und unbestimmt. Und doch hat dieses Institut viele vortreffliche moralische Wirkungen hervorgebracht. Der Grund davon liegt darinn, weil der Zweck des

Gan-

Ganzen sogleich nicht auf die Festsetzung und Behauptung eines bestimmten Kirchenglaubens, sondern aufs Praktische, auf Herz und Lebenswandel gerichtet war, weil die Brüder daher die moralischen Belehrungen Jesu, wiewohl allerdings in Verbindung mit den Dogmen, zu ihrem vornehmsten Augenmerke machten, weil eine strenge Sittenzucht über die Mitglieder, Anstalten zur Erziehung der Kinder und zur Bildung der Erwachsenen und zwar besondere für Brüder und Schwestern bald mit dem Ganzen in Verbindung gesetzt wurden, weil endlich Eintracht und Arbeitsamkeit sogleich zu wesentlichen Pflichten aller Mitglieder gemacht wurden, von selbst andere Tugenden erzeugten und besonders die heitere Zufriedenheit und die Ruhe des Gemüths sehr beförderten, welche ein auszeichnender Zug dieser Secte ist.

Wo die Brüdergemeine sich in einem Lande festsetzt, tritt sie in ein eigenes Verhältniß zur weltlichen und geistlichen Obrigkeit. Sie unterwirft sich der weltlichen Obrigkeit insofern, als sie ihr Red und Antwort von ihrem Glauben, ihren Zwecken und Einrichtungen gibt, ja selbst vorhergegangene Untersuchung derselben von ihr verlangt, sie will unmittelbar unter der Landesregierung stehen, beobachtet die Landesgesetze, unter welche sie auch das Aufgebot, die Bestimmung der Verwandt-

schaftsgrade, in welchen man heirathen darf und die Trauungen rechnet, trägt die bürgerlichen Lasten, läßt sich von den Magistraten richten, zeigt die Vergehungen ihrer Mitglieder der Gerichtsobrigkeit zur Bestrafung an. Da es jedoch zuweilen geschehen kann, daß ihre eigenthümlichen Grundsätze mit dem Gerichtsgange streiten, da sie selbst auf das Privat- und bürgerliche Leben ihrer Mitglieder einen Einfluß behauptet und da sie zuweilen Ursache hat, von den Gerichten des Orts Partheilichkeit und Bedrückung zu befürchten, so wünscht sie freilich und hat auch diesen Zweck hie und da erreicht, unter Gerichten, die aus Brüdern bestehen, übrigens natürlich der Landesregierung untergeordnet sind, zu stehen, weiß auch die meisten Streitigkeiten beizulegen und Processe zu verhüthen. Außerdem findet sie nothwendig, daß sie ihre Lehrer und Prediger selbst wählen und bestellen dürfe, und daß sich die Landesregierung hierinn gar nicht einmische. Was aber die Consistorien eines Landes betrifft, so unterwirft sie sich denselben auf keine Weise, sondern will von ihrer Aufsicht und Gerichtsbarkeit ganz und gar frei seyn. Sie würde auch dadurch aufhören zu seyn, was sie ist, sie möchte nun unter einem lutherischen oder reformirten Consistorium stehen. Sie würde dadurch ihre Eigenschaft verlieren, nach welcher sie ein

allgei

allgemeines praktisches Christenthum, worinn Lutheraner und Reformirte sich vereinigen, darstellen und befördern will. Auch würde dadurch ihre eigene innere Verfassung und Gemeindezucht sehr gestört werden.

Was die Regierung der Brüderkirche betrifft, so ruht die oberste Gewalt bei der sogenannten Aeltesten-Conferenz der Brüderunität, welche auch zuweilen die Direction genannt wird. Es ist ein Collegium von etwa 12 Männern, welche auf einer Synode gewählt werden, die dieß Collegium selbst zusammenberuft. Es führt die oberste Aufsicht über alle Brüdergemeinen, über alle andere Collegia und Diener der Unität. Es sorgt für die Erhaltung der Reinheit der Lehre und die Aufrechthaltung der Gemeindezucht, für die ökonomischen Angelegenheiten der Unität, für die Missionen. Es steht in genauer Verbindung mit allen Aeltesten und Vorgesezten der einzelnen Brüdergemeinen, welche mit ihm in allen Sachen von Wichtigkeit communiciren und von ihm Rath und Entscheidungen einhohlen müssen. Es bestimmt in Verbindung mit ihnen nicht nur, welche Personen sich heirathen dürfen, sondern auch oft, welche sich heirathen sollen. Es schlägt zur Besetzung aller Hauptämter der Gemeinen Subjecte vor und zwar der Direction dieser Gemeinen, welche das Recht hat, die Vorschläge anzunehmen oder zu verwerfen und sich an-

dere auszubitten. Es läßt die einzelnen Gemeinen und Anstalten visitiren, sich von jeder Gemeine einen monatlichen schriftlichen Bericht erstatten und erhält Nachrichten aus allen Weltgegenden, wo Mitglieder der Unität sind. Jede Provinz, wo Gemeinen sind, hat einen **Provinzialaufseher**, der mit diesem obersten Collegium correspondiren muß. Eben so erstattet es auch oft Berichte von seinen Beschlüssen und Geschäften an alle Gemeinen und Anstalten. Es versammelt sich fast alle Tage und hat seinen Sitz bald zu **Herrnhuth**, bald zu **Barby**, bald in **England** bald in **Holland** gehabt.

Wenn auch diese Conferenz die Synode vorstellt und von ihr beschränkt ist, so hängt es doch gewöhnlich von ihr ab, wenn und wie oft sie eine **Synode** zusammenberufen will. Auf dieser erscheinen alle Bischöfe, alle Administratoren der Tropen, alle Provinzialhelfer oder Aufseher über mehrere Gemeinen in einer Provinz, die Herrschaften der Gemeinorte, sofern sie Mitglieder der Unität sind, die Abgeordneten der einzelnen Gemeinen, Missionen und Anstalten, die Diener der Gemeine, welche die Conferenz beruft, auch einige Schwestern, jedoch diese ohne Stimmrecht, sondern nur zur Berathung in gewissen Angelegenheiten. Alle Gewalt der Conferenz und einzelner Collegien geht jetzt in die Synode zurück und wird dieser auch förmlich zurückgegeben. Die Synode

node wählt einen Präsidenten, zieht alle Angelegenheiten der Unität in Berathschlagung und trifft Verfügungen, gewöhnlich durch Mehrheit der Stimmen, wo aber die Sachen besonders wichtig sind, und Zweifel übrig bleiben, entscheidet sie durchs Loos. Sie wählt eine neue Aeltesten-Conferenz und schließt mit einem Synodalverlasse, der den Mitgliedern der Synode mitgegeben wird. Zuweilen bestimmt sie auch noch, wie bald wieder eine Synode gehalten werden soll. Wenn etwa zwischen den Synoden ein Mitglied der Conferenz abgeht, so läßt diese durch jede Conferenz der einzelnen Gemeine einen Bruder vorschlagen und wählt aus den Vorgeschlagenen durchs Loos.

Die Brüderunität hat ihre Bischöfe und nennt sich eine bischöfliche Kirche. Sie beruft sich darauf, daß auch die alte Böhmischmährische Brüderkirche ihre Bischöfe gehabt habe, auch ist ihr erster Bischof von einem Bischofe dieser Kirche, **Jablonsky** zu **Berlin**, ordinirt worden. Ihre Bischöfe haben aber nicht die bischöflichen Rechte, wie in andern Kirchen, auch keine besonderen Kirchsprengel, sie sind nur die ersten unter den Aeltesten, sie stehen unter der allgemeinen Aeltesten-Conferenz und unter der besondern Conferenz ihrer Gemeine, sie ordiniren und verrichten alle geistliche Geschäfte. Wenn sie selbst Mitglieder der Oberdirection,

oder Aufseher mehrerer Gemeinen rc. sind, so sind sie es nicht in Kraft ihres bischöflichen Amts, sondern werden besonders dazu bestellt. Die Zahl der Bischöfe ist nicht bestimmt. Neben ihnen sind auch weltliche Aelteste bei den Gemeinen angestellt, welche besonders darauf sehen, daß die Landesgesetze beobachtet und die landesherrlichen Vergünstigungen, die den Gemeinen verliehen sind, nicht gekränkt werden, sie müssen übrigens dazu, so wie zu andern Geschäften jedesmal von der Unitätsdirection den Auftrag erhalten. Die gewöhnlichen Prediger sind die Bischöfe und die geistlichen Aeltesten. Das Recht der Ordination kommt den Bischöfen allein zu. Die Unität hat Geistliche, aber sie machen in ihr keinen besondern Stand aus. Nach ihren Grundsätzen macht der Christencharacter alle wahre Christen zu Priestern und einander gleich, und man kann auch ohne Gelehrsamkeit ein christlicher Lehrer seyn. Sie beruft daher auch unstudirte Männer zu Lehrern. Die Diakoni sind Gehülfen der Prediger, können alle ihre Geschäfte verrichten, sorgen für die Verpflegung der Armen und Kranken und erhalten je nach ihrer Fähigkeit Aufträge zu allerlei Geschäften, welche äußere Ordnung und Policei betreffen. Die Diakonissinnen leisten den Schwestern Hülfe in der Seelsorge und auch in weltlichen Angelegenheiten. Sie werden eingesegnet, aber nicht ordinirt.

Etwas

Etwas ganz Eigenes und Charakteristisches in den Gemeinen der Unität ist die Abtheilung der verschiedenen Gattungen von Mitgliedern, die zu denselben gehören und die derselben gemäße Einrichtungen. Man unterscheidet also **Brüder** und **Schwestern**, **Verheirathete** und **Ledige**, **Wittwer** und **Wittwen**, **Alte** und **Junge** und unter den letzten wieder mehr oder minder junge, und zwar ist jede einzelne Gemeine demzufolge in gewisse Classen oder sogenannte **Chöre** abgetheilt und hat gewisse sich darauf beziehende Einrichtungen. Es gibt also **Chöre der ledigen Brüder**, der **ledigen Schwestern**, der **Wittwer**, der **Wittwen**, der **Eheleute**, der **Kinder nach ihrem Alter und Geschlecht**. Alle Chöre haben ein paar männliche oder weibliche Vorsteher. Die sogenannten **Chorhelfer** und **Chorhelferinnen** sorgen für die Seele und das geistliche Wohl, die **Chordiener** und **Chordienerinnen** aber für die äußeren Angelegenheiten ihres Chors. Jedes Chor hat ein besonderes **Chorhaus**, ausgenommen das der Eheleute, welche in ihren eigenen Häusern wohnen, und die Knaben und kleine Mädchen. Jedes Chor versammelt sich wöchentlich in seinem Hause und hält seine gemeinschaftliche Andacht. In den Chorhäusern der ledigen Brüder werden mancherlei Künste und Handwerke getrieben, auch wohl Fabriken eingerichtet, in denen der ledigen Schwestern werden allerlei weibliche Arbei-

 ten

ten getrieben. In jedem Chorhause ist ein Saal, wo der Chor täglich zum Morgen- und Abendgebete zusammenkömmt und auch sonst sich gemeinschaftlich erbaut. In diesen Häusern herrscht die größte Ordnung und Reinlichkeit. Alle Bewohner schlafen auf einem Saale, die Kranken ausgenommen. Uebrigens wohnen nicht gerade alle, die zu einem Chore gehören, im Chorhause, nur halten sie sich zu den Versammlungen und Ordnungen desselben und genießen mit den Hausbewohnern dieselbige Pflege und Fürsorge. Die Versammlungen in den Chorhäusern muß man von den Versammlungen in den gemeinschaftlichen Bet- oder Gemeinhäusern unterscheiden, wovon nachher.

Die Choreinrichtung ist ein sehr bedeutender Umstand in der ganzen Organisation der Unität. Sie bringt eine Vertraulichkeit und einen Gemeingeist hervor, welcher sonst nicht zu erreichen stehen würde. Sie macht die verschiedenen Geschlechter, Lebensalter und Stände genauer mit ihren besonderen Pflichten bekannt und hält sie unmittelbar zur Ausübung derselben an. Sie macht eine Kenntniß aller einzelnen Mitglieder der Gemeine, eine Aufsicht über ihre Sitten und einen Einfluß auf ihr Privatleben möglich, welcher sonst in diesem Grade nicht würde Statt finden können.

Bei jeder einzelnen Gemeine ist eine besondere Aeltestenconferenz oder **Gemeindirection**. Sie hat einen Präsidenten, welcher der **Gemeinhelfer** heißt, und besteht sonst aus dem Prediger, den Chorhelfern und Chordienern. Sie führt die Aufsicht über alle Angelegenheiten der Gemeine und über andere bei den Gemeinen übliche Conferenzen, steht aber selbst unter der Oberdirection. Außerdem ist bei jeder Gemeine ein **Collegium von Aufsehern**, welche alle Mitglieder beobachten, Streitigkeiten schlichten, die Nahrung, die Gewerbe und Professionen befördern ꝛc. Jede Gemeine hat ihre **Gemeinordnung**, nach welcher sich jeder zu richten hat, welche bei allen Gemeinen im Wesentlichen dieselbige *) und bei einzelnen nur insofern verschieden ist, als etwa bei ihr besondere äußere Verhältnisse eintreten. Sie hat die Form eines **brüderlichen Vertrags und Einverständnisses** unter den Einwohnern eines Gemeinorts. Wer in die Gemeine treten will, dem wird die Gemeinordnung vorgelegt, er verpflichtet sich dazu mit einem Handschlag, hat aber die Freiheit wieder auszutreten, so bald er will.

Wenn

*) Eine solche Gemeinordnung liefert Lorez S. 240—295.

Wenn einer die Gemeinordnungen übertritt, ein unmoralisches Leben führt, und in Laster verfällt, so ist schon jedes Mitglied verpflichtet, ihn brüderlich und schwesterlich zu bestrafen und zu ermahnen, es tritt aber in solchen Fällen auch die Gemeindezucht ein. Nach Befinden der Umstände wird er vom Abendmahle ausgeschlossen, oder vor das Aufsehercollegium gerufen und zur Verantwortung gezogen oder ihm der Aufenthalt am Gemeinorte untersagt und darauf die Gemeine von seiner Entfernung, nicht unter Bannflüchen, sondern mit Wehmuth unterrichtet. Verlust seines Vermögens ist damit nicht verbunden. Gründliche Besserung kann ihm die Wiederaufnahme verschaffen.

Wenn Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Unität entstehen, so gibt man sich alle Mühe, sie brüderlich und schwesterlich beizulegen, die Streitenden selbst sind verbunden, Brüder oder Schwestern zur Beilegung derselben zu nehmen. Kann so der Zweck nicht erreicht werden, so wird die Sache vor das Aufsehercollegium gebracht, bei dessen billiger Entscheidung sich jeder zu beruhigen verbunden ist. Kann dieß Collegium sie nicht abthun, so erwartet die Unität von ihren Mitgliedern, daß sie sich vorher gütlich vergleichen werden: denn sie hält es dem brüderlichen Sinne und

Character zuwider, förmliche Processe zu führen und will sie nie unter sich aufkommen lassen.

Eine fromme und strenge Erziehung der Kinder sucht die Unität nicht nur dadurch zu befördern, daß sie dieselbe den Eltern zur heiligsten Pflicht und zur Bedingung der Verbindung mit der Brüdergemeine macht, sondern auch durch besondere Einrichtungen und Anstalten. Eltern, die es bedürfen, wird zu diesem Zwecke von den Aeltesten und Vorstehern, von den Helfern des Chechors und ihren Frauen Anweisung, Vorschrift und Rath ertheilt. Es sind selbst besondere Brüder und Schwestern dazu bestellt, auf die Erziehung der Kinder zu achten, sich oft mit ihnen zu unterreden und auf ihre ganze Bildung Einfluß zu haben. In den Herrnhuthischen Schulen werden die Kinder von Lehrern ihres Geschlechts in den Anfangsgründen der menschlichen Erkenntnisse und mit besonderer Sorgfalt in der Religion unterrichtet. Auch in den Schulen werden die beiden Geschlechter sorgfältig von einander entfernt gehalten. Außerdem sind besondere sogenannte Kinderanstalten da, wo Kinder zusammenwohnen und unter der sorgfältigsten Aufsicht stehen. Der Unterricht wird in denselben classenweise nach dem Unterschied des Alters und der Fähigkeiten ertheilt. Täglich haben die Kinder eine Erbauungsstunde, wie sie ihrem Alter angemessen ist.

Die

Die Mitglieder der Gemeine tragen zur Erhaltung dieser Anstalten bei. Dazu kommen noch die allgemeinen Erziehungsinstitute der Unität, in welchen die Kinder der Missionäre und ihrer Gehülfen und andere Diener der Unität, die um ihrer Geschäfte willen keinen festen Wohnsitz haben, ernährt und erzogen, und diejenigen unterrichtet und gebildet werden, die sich den Wissenschaften widmen wollen. Solcher Institute sind drei: 1) die Unitäts-Kinderanstalt für die so eben erwähnten Kinder bis ins 14. Jahr, 2) das Pädagogium der Unität, eine Art von Gymnasium, 3) das Seminarium derselben, eine Art von Akademie, wo die philosophischen und theologischen Wissenschaften gelehrt werden. Wer Jurisprudenz und Medicin studiren will, muß nach andern hohen Schulen gehen. Auch in diesen Instituten stehen die Jünglinge unter strenger Aufsicht, speisen und schlafen mit ihren Vorgesetzten auf denselbigen Zimmern 2c. Die Einkünfte dieser Anstalten fließen theils aus Pensionen theils aus Collecten, eigene Fonds haben sie nicht.

Auch über die Ehen seiner Mitglieder behauptet dieser Orden gewisse Rechte. Es scheint zwar, daß er sich jetzt darinn nicht mehr so viel anmaaßt, als sonst, immer aber darf noch keine Ehe vor sich gehen, wenn sie nicht von den Aeltesten der Gemeine gebilliget und er-

laubt

laubt und noch außerdem durchs Loos vom Heilande genehmiget ist. Für die gottgefälligsten Ehen werden diejenigen gehalten, wo die Aeltesten dem Bruder, ohne daß er einen Wunsch zu heirathen äußerte, die Braut vorgeschlagen haben, das Loos zweimal für die Ehe entschieden und die Schwester den Antrag aus Gehorsam gegen den Willen des Heilandes geradezu angenommen hat. Wenn sie verheirathet sind, so kommen sie unter die besondere Aufsicht, Berathung und Belehrung des Ehepaars, welchem das Chorhelferamt des Ehechors aufgetragen ist. Es beobachtet sie, ob sie die Pflichten des Ehestands beobachten, ob in ihrem Hauswesen Ordnung und Frugalität herrscht, ob sie ihre Dienstboten recht behandeln, und wenn sie Kinder bekommen, so stattet der Chordiener und seine Frau Besuche im Hause ab, und merkt nicht nur auf die Erziehung, sondern nimmt sich auch mit thätig derselben an.

Eine solche Regierung der Brüderunität, eine solche Theilnehmung so vieler Personen aus beiden Geschlechtern an derselben, eine solche Menge von Diensten und Aemtern, ein solches Eingreifen der Diener und Beamten in alle Angelegenheiten des Privatlebens kann freilich einen harten und drückenden Despotismus hervorbringen, wobei es weiter gar keiner gewaltsamen Mittel bedarf, sondern allein schon die Meinung der Ge-

meine

meine von einem ungehorsamen Mitgliede und die Furcht vor der Entfernung vom Abendmahle oder gar von der Gesellschaft wirksam genug ist, und wobei die Beamten der Gesellschaft Gelegenheit genug haben, Leidenschaften zu befriedigen. Die Organisation erinnert in manchen Stücken an die des Jesuiterordens, und wenn man sie auch mit Recht von den Absichten dieses Ordens weit entfernt glaubt, so ist es doch gewiß mit die Aehnlichkeit der Gesellschaftsverfassung, die dem Körper der Unität so viel Leben und Kraft mittheilt. Die Brüder selbst stellen ihre Regierung und Verfassung als sanft und frei vor. Sie sagen, das Regiment in der Brüdergemeine sei ein Herzensregiment, die Kirchenzucht bestehe nur im bessern, die Liebe müsse regieren, Gewissenszwang finde nicht Statt, hausväterliche Bitten, Ermahnungen, Ahndungen und endliche Ausschließung seien die einzigen Correctionsmittel, die ganze Verfassung beruhe auf einem gesellschaftlichen Vertrage, die Gesellschaft regiere sich selbst durch ihre Repräsentanten und durch von ihr angenommene Principien und Ordnungen, und werde keineswegs durch Willkühr regiert *). Die Beschuldigung, daß die Brüder sich des Looses zu einem heiligen Betruge bedienen, und daß eine geheime auf Despotismus und Gewinnsucht ausgehende Verbindung dem Ganzen zum Grunde liege, ist niemals durch hin-

reichen-

*) Vergl. Lorez 175 ff. 250.

reichende Gründe erwiesen worden und auch an sich nicht einmal wahrscheinlich. Der Gebrauch des Looses unter ihnen erklärt sich aus ihrer Absicht, die Verfassung der ersten apostolischen Gemeinen wiederherzustellen und aus ihrer Abstammung von den Mährischen Brüdern. Sie bedienen sich desselben, wie sie sagen, nur in zweifelhaften und bedenklichen Fällen. Wenn es wahr ist, daß unter ihnen das Loos nur diejenigen verbindet, welche loosen, nicht aber diejenigen, über welche geloßt wird, daß es niemand zu etwas verbindet, was gegen seine Ueberzeugung ist, daß es nur so viel besage, die Direction könne einem eine Sache oder ein Amt antragen *), so muß man gestehen, daß die Unität von ihren alten Grundsätzen abgewichen und inconsequent geworden ist. Von einer Gemeinschaft der Güter ist nie in derselben die Rede gewesen. Nie waren die Mitglieder verbunden, ihr Vermögen in eine sogenannte Heilandscasse zu geben. Da an einem Gemeinorte nur Mitglieder der Unität wohnen dürfen, so dürfen sie freilich ihre liegenden Güter nur wieder an Mitglieder verkaufen und vererben, sie dürfen übrigens frei darüber und über ihr ganzes Vermögen disponiren und sollen die liegenden Güter an andere, als Herrnhuther, kommen, so vergütet der Käufer oder die Unität den rechtmäßigen Besitzern den Werth. Die Einkünfte der Gesellschaft über-

*) Lorez S. 306.

überhaupt und der einzelnen Gemeinen und Anstalten bestehen in freiwilligen Beiträgen, Collecten, in dem Ertrage der nach und nach erworbenen Güter, der Fabriken und Manufacturen. Die Oberdirection besorgt die allgemeinen Ausgaben und Einnahmen fürs Ganze und hat zu diesem Zwecke eine besondere Diakonie oder Departement. Jede Gemeine, jedes Chor, jede einzelne Anstalt hat wieder ihre besondere Casse. Zu diesen Cassen liefern die Brüder und Schwestern vierteljährige freiwillige Beiträge. Die Oberdirection ist Meister über Handel und Gewerbe an allen Gemeinorten und zieht auch den Ueberschuß von den Grundstücken und Pachtungen. Bei ihren beträchtlichen Einnahmen hat sie auch beträchtliche Ausgaben, wiewohl diese dadurch gemäßiget werden, daß sich die Arbeiter, Diener, Kaufleute, Missionäre mit geringen Belohnungen begnügen und namentlich die letzten Handwerke treiben, Gärten anlegen und noch auf andere Weise ihr Brodt verdienen. Ohne den Geist der Frugalität und des Fleisses, der in der Unität herrscht, wäre sie nie so blühend geworden, ja hätte auch nicht einmal Bestand gehabt. Für unvermögende und gebrechliche Arme und Waisen sorgt die Unität.

Nun wird nur noch nöthig seyn, etwas von den religiösen und gottesdienstlichen Gebräuchen der Unität,

so=

sofern sie etwas Auszeichnendes an sich haben, hinzuzusetzen. Die gottesdienstlichen Versammlungen dauren kurz, etwa eine halbe Stunde. Sie werden in Sälen gehalten, welche ohne alle Zierrathen und Bilder sind. Die Brüder und Schwestern gehen zu besondern Thüren ein und aus. Jedes Chor hat seinen bestimmten Platz. Die Versammlungen sind sehr verschieden und mannichfaltig und zwar in Ansehung der Zeit, der Personen, welche daran Antheil nehmen, und der Zwecke, zu welchen man zunächst zusammenkommt. Es gibt Versammlungen, welche täglich, andere, welche nur am Sonntage, noch andere, welche nur an einem Wochentage oder mehreren Statt finden. Es gibt **Morgen**- und **Abendversammlungen**. Es gibt Versammlungen der ganzen Gemeine und besondere der **Kinder**, der **ledigen Brüder**, der **ledigen Schwestern**, der **Eheleute**, der **Wittwen**, der **Wittwer**, der **Communicanten**, der **Fürbittenden**. Einige sind vornehmlich zum **Lehrvortrage**, andere zum **Singen**, andere zum **Vorlesen der Bibel**, andere zum **Gebete** bestimmt. Den allgemeinen täglichen **Lehrstunden** können auch Fremde beiwohnen, sie sind gewöhnlich des Abends in der Dämmerung, wenn die Arbeiter ihr Tagwerk vollbracht haben. Des Abends um 9 Uhr ist eine Singestunde, welche gleichfalls allgemein ist. Die **Kinderstunden** sind täglich in allen Gemeinen. Am Sonntage sind gewöhnlich sechs ver-

schiedene Versammlungen, früh Morgens zum Gebet, wobei der Prediger und die Gemeine abwechselnd beten, etwas später eine Predigt, nach Tisch eine Kinderversammlung, etwas später eine Versammlung der Eheleute, wo eine Homilie gehalten wird, noch später eine Versammlung der Communicanten, gegen Abend eine der ganzen Gemeine, um 9 Uhr ein Abendgebet. Alle 4 Wochen werden am Sonntage Nachrichten und Briefe aus allen Gemeinen, Missionen und Anstalten, auch Lebensläufe und letzte Stunden verstorbener Mitglieder in den Gemeinen vorgelesen, ein solcher Sonntag heißt Gemeintag. In der Woche sind einige Versammlungen zu Lob- und Dankgesängen, wobei bald die Brüder, bald die Schwestern, bald beide zugleich singen, und bei gewissen Stellen, die sich auf den Liebesbund der Gemeine beziehen, jeder Bruder seinen Nachbar und jede Schwester ihrer Nachbarin den Friedenskuß gibt. Die Versammlung der Fürbittenden wird von einer besondern Gesellschaft wöchentlich gehalten, die sich zu diesem Zwecke verbunden hat. Der Gesang der Brüdergemeine ist sanft, gemäßigt, einfach, lieblich und durchaus nicht schreiend. Zuweilen wird auch in Liedern catechisirt, so daß der Lehrer den Anfang eines Verses in eine Frage verwandelt und ihn singt, die Kinder aber mit den übrigen Zeilen desselben singend antworten. Bei der Taufe legen die Pathen

sammt

sammt dem Lehrer dem Kinde die Hand auf. Bei dem Abendmahle genießen alle das Brodt, welches ihnen von den Diakonen in die Hand gegeben worden ist, auf einmal, und zwar in dem Augenblicke, in welchem der Prediger die Worte spricht: **Nehmet, esset, es ist sein Leib** — und fallen dann sogleich auf das Angesicht nieder und beten einige Minuten in der Stille. Aus dem Kelche trinkt einer nach dem andern, den Kranken wird er ins Haus gebracht. Alle vier Wochen und zwar des Abends am Sabbath wird das Abendmahl gefeiert. Vor dem Abendmahle geht ein **Liebesmahl** vorher, wobei Thee, Caffé und Milch umhergereicht wird, geistliche Lieder gesungen und Friedensküsse ausgetheilt werden. Am Osterfeste begeben sich die Gemeindemitglieder chorweise mit Aufgang der Sonne nach den Begräbnißplätzen, welche Gärten sind, die nach den Chören in Beete abgetheilt sind, erinnern sich ihrer verstorbenen Brüder und Schwestern, welche mit Namen genannt werden, und beten. Am Gründonnerstage und an gewissen andern Tagen waschen sie sich die Füße, aber jedes Geschlecht besonders. Am Ende des Jahrs den 31. Dec. ist mitten in der Nacht eine Versammlung, wo die vornehmsten Begebenheiten der Gemeine erzählt und Dankgebete für die göttlichen Wohlthaten verrichtet werden. Auch Gedenktage werden in den Gemeinen gefeiert, an welchen gewisse wichtige Begebenheiten aus

der Geschichte der Brüderunität gefeiert werden. Solche, die dem Tode nahe sind, werden eingesegnet, der Tod heißt ein Entschlafen und Heimgehen. Trauerkleider werden gar nicht, auch nicht bei der Bestattung, angelegt. Der Sarg ist bunt angestrichen.

II. In der Niederlausitz ist zu Lübben ein Consistorium, in welchem auch der Generalsuperintendent sitzt. Der Superintendenten sind 4. Unter den Landständen sind auch die Prälaten, zu welchen die katholische Abtei Neuenzelle, deren meiste Unterthanen Lutheraner sind und die Johanniterordensämter, Schenkendorf und Friedland, die dem Heermeister von Sonnenburg gehören, gerechnet werden.

Sachsen-Gotha.

In dem eigentlichen Herzogthum Gotha gründet sich die Verfassung der Kirchen, so wie der Schulen, auf die Casimirianische Kirchenordnung vom J. 1626. sofern sie nicht durch andere Verordnungen abgeändert ist, auf die 1653. publicirte und 1740. zum viertenmale aufgelegte Ernestinische Landesordnung, auf die Ernestinischen Verordnungen, das Kirchen- und Schulwesen, wie auch christliche Disciplin betreffend, welche der weise und fromme Herzog Ernst

zuerst

zuerst einzeln bekannt machte, und darauf Friedrich II. sammeln, durch den Druck bekannt machen und 1698. zur Nachachtung anbefehlen ließ, auf die sogenannten Beifugen zur Landesordnung, und auf einige später hinzugekommene Erläuterungen und Verordnungen *). Immer ist diese Verfassung ein Gegenstand großer Achtung und Aufmerksamkeit in Deutschland gewesen.

Das Oberconsistorium zu Gotha hat die Oberaufsicht und Macht über alle Religions- und Ehesachen, über alle Kirchen und Pfarreien und ihre Besetzung, über alle Kirchengüter, alle Unterconsistorien und geistliche Untergerichte, über alle Schulen, Stipendien, Hospitäler, fromme Stiftungen rc. Unterconsistorien sind zu Ohrdruf, Tonna, Arnstadt, Crannichfeld, welche zwar sonst verschiedene Rechte und Gewalten haben, aber alle die Befehle und Anordnungen des Oberconsistoriums befolgen müssen. Präsidenten sind die jedesmaligen Justizbeamte. Die geistlichen Untergerichte sind von Ernst dem Frommen in den Städten,

Aem-

*) Kirchen- und Schulenverfassung des Herzogthums Gotha von J. H. Gelbke. Gotha I. 1790. II, 1. 1796. II, 2. 1799. ist eine so treue, detaillirte und actenmäßige Darstellung, wie wir sonst noch von keiner deutschen Provinz haben.

Aemtern und adlichen Gerichten, wo es angieng, angeordnet, damit die Consistorialsachen desto bequemer und leichter möchten abgethan werden können, und nachher sind noch andere hinzugekommen. Für sie ist eine besondere geistliche Untergerichtsordnung verfaßt und bekannt gemacht. Sie müssen in den zu ihrer Aufsicht gehörigen Orten darauf sehen, daß die Verordnungen im Kirchen- und Schulwesen strenge gehalten werden, haben eine untergeordnete Gerichtsbarkeit und Sittenaufsicht. Solcher geistlichen Untergerichte sind 35. Beisitzer sind Amtleute, Bürgermeister, Superintendenten, Gerichtshalter ꝛc. Auch in der Hauptstadt ist ein solches Untergericht. Der Generalsuperintendent des Herzogthums bekleidet ein sehr wichtiges Amt. Er hat die Oberaufsicht über alle Specialsuperintendenten und Geistliche des Landes, ausgenommen die Hofgeistlichen, er kann sie zur Verantwortung ziehen, warnen, ermahnen, bei dem Oberconsistorium wegen ihrer Vergehungen anzeigen, ihre Kenntnisse zu jeder Zeit prüfen, ihnen Urlaub zu Reisen ertheilen oder verweigern. Er führt die Oberaufsicht über alle Schulen und Schullehrer und über das Schulseminarium zu Gotha. Er hält General- Kirchen- und Schulvisitationen, welche er jedesmal in einem Zeitraume von 5 Jahren absolviren muß. Er ordinirt mit wenigen Ausnahmen alle Geistliche des Landes ꝛc. Er ist zugleich Specialsuperintendent der

Go-

Gothaischen Diöcese, Beisitzer des dortigen geistlichen Untergerichts, Ephorus des dortigen Gymnasiums ꝛc. Er predigt abwechselnd mit dem Oberhofprediger in der Schloßkirche. Er ist auch Oberpfarrer der Stadt Gotha. In Gotha sind auch ein paar Kirchen-Räthe angestellt, welche im erforderlichen Falle bei dem Hof- oder Stadt-Gottesdienste die Stelle der Hofprediger und des Generalsuperintendenten vertreten, und eben so sind einige Landkircheninspectoren, welche über die Pfarrer auf dem Lande eine besondere Aufsicht führen sollen, weil die Superintendenten um ihrer übrigen Geschäfte willen ihre Aufsicht nicht so weit ausdehnen können. Die Adjuncten sind eine Art von Superintendenten. Die Diöcesaneintheilung des Herzogthums sieht so aus:

A. Generalsuperintendent.
B. Specialsuperintendenten.

I. Superintendentur Gotha: 1) Specialinspection: Stadt Gotha und Kindleben, 2) Adjunctur Goldbach, 3) Adj. Molschleben, 4) Adj. Körner.

II. Sup. Waltershausen: 1) Specialinspection mit einer gewissen Anzahl von Ortschaften, 2) Adj. Friedrichsrode, 3) Adj. Sättelstädt.

III. Sup. Ichtershausen: 1) Specialinsp., 2) Adj. Zella oder Schwarzwald.

IV. Inspection Untergleichen.

V. Sup. Wangenheim: 1) Specialinsp., 2) Insp. Hopfgarten.

VI. Sup. Tonna.

VII. Sup. Crannichfeld.

VIII. Sup. Ohrdruff.

IX. Insp. Themar gemeinschaftlich mit Coburg-Saalfeld.

Alle symbolische Bücher der lutherischen Kirche, auch die Concordienformel, sind in diesem Herzogthum angenommen und namentlich die Superintendenten angewiesen, darauf zu sehen, daß die Lehren des Christenthums diesen Büchern gemäß in den ihrer Aufsicht anvertrauten Kirchen und Schulen vorgetragen und alle Neuerungen und Verfälschungen derselben verhütet werden. Zu Neudietendorf ist eine Herrnhuthische Colonie mit einem Brüder- und Schwesternhause und vielen geschickten und fleißigen Manufacturisten.

Die noch gebräuchliche Kirchenagende ist von Herzog Ernst 1647. veranstaltet und bekannt gemacht und

1724.

1724. aufs neue abgedruckt und mit Zusätzen vermehrt. Im J. 1778. ist ein neues verbessertes Gesangbuch auf Veranstaltung des kürzlich verstorbenen Herzogs Ernst Ludwig erschienen.

Zu Genf ist eine lutherische Kirche, welche ursprünglich aus französischen Kaufleuten bestand, und als sie sich nicht mehr selbst erhalten konnte, sich an den Herzog Friedrich von Gotha wandte, um von ihm durch Beisteuern unterstützt und dem besonderen Schutze des Genfischen Magistrats empfohlen zu werden. Der Herzog schenkte ihr seine Unterstützung, bestätigte die von der Gemeine selbst entworfene Kirchenverfassung und nahm sie in seinen besondern Schutz. Noch jetzt ist immer zu Gotha ein besonderer Curator für diese Kirche. In unsern Zeiten ist sie in die Revolutionen von Genf mit verwickelt worden, hat auch einen Theil ihrer Mitglieder verloren, jedoch besteht sie noch, und hat mit den übrigen lutherischen Kirchen in Frankreich gleiche Rechte *).

Das

*) Gelbke a. a. O. II, 2, 769 ff. handelt ausführlicher von der Geschichte und Verfassung dieser Kirche und liefert den sehr merkwürdigen Briefwechsel, welcher über sie vom Herzoge Friedrich und dem Genfischen Rathe geführt wurde.

Das Fürstenthum Altenburg, welches seinem größten Theile nach dem Herzoge von Gotha gehört und ganz unter seiner Landeshoheit steht, hat sein eigenes Consistorium, unter dessen Beisitzer der jedesmalige Generalsuperintendent zu Altenburg gehört. Unter ihm stehen 5 Superintendenten: 1) Altenburg, nebst 4 Adjuncturen, 2) Ronneburg, 3) Eisenberg mit 1 Adjunctur, 4) Cahla mit 1 Adjunctur, 5) Orlamünda. In diesen Diöcesen sind 130 Pfarren und 118 Filiale *). In dem Coburg-Saalfeldischen Antheile vom Fürstenthum Altenburg ist eine besondere Superintendentur zu Saalfeld.

Sachsen-Weimar. Das Oberconsistorium für das Fürstenthum Weimar ist in der Hauptstadt dieses Namens, ihm ist das Unterconsistorium zu Jena untergeordnet. In jenem sitzt auch der Generalsuperintendent des Landes. Er ist Pastor an der Hauptkirche Peter und Paul und hat in seiner besondern Diöcese 9 Adjuncturen, 48 Pfarreien, 2 Filiale. Der Jenaische Superintendent sitzt in dem dortigen Consistorium und hat in seinem Sprengel 2 Adjuncturen, 2 Inspectionen, 27 Pfarreien und 6 Filiale. Superintendenturen

*) Leonhardi Erdbeschreibung der churfürstl. und herzogl. Sächs. Lande 2. A. II. 1014.

ren sind im Lande 7 welche 18 Adjuncturen und 2 Inspectionen enthalten. Pfarren sind etwa 114 und Filiale 13. Nach einer neuen Verfügung sind dem Oberconsistorium alle eigentlich juristischen Geschäfte abgenommen und ist ihm nur noch die Aufsicht über Kirchen, Geistliche und Schulen anvertraut. Im Fürstenthum Eisenach ist ein besonderes Oberconsistorium. Der Generalsuperintendent des Fürstenthums ist der erste geistliche Beisitzer desselben, Pastor primarius an der Hauptkirche zu Eisenach und hat in seiner besondern Diöcese 13 Pfarreien. Das ganze Fürstenthum ist in 7 Diöcesen, 59 Pfarreien und 6 Filiale abgetheilt. Nahe bei der Hauptstadt ist die herrliche Wartburg, durch ihre Lage und Aussicht, wie durch den Aufenthalt Luthers merkwürdig. Hier zeigt man noch das Zimmer, wo er verwahrt wurde, nebst einigen Reliquien, und die Kirche, wo er zuweilen predigte.

Das Fürstenthum Coburg ist getheilt zwischen den Herzogen von Coburg-Saalfeld, von Meiningen, Hildburghausen und Gotha.

Im Coburg-Saalfeldischen Antheile ist die Stadt Coburg, wo das Landesconsistorium seinen Sitz hat, unter welchem auch das geistliche Untergericht zu Neustadt steht. Der erste Geistliche ist der Generalsuper-

superintendent zu Coburg, welcher auch noch seine Specialsuperintendentur hat. Sonst gibt es noch 1 Superintendenten zu Rodach, 1 Adjunct zu Meder und 1 zu Scherneck.

Im Meiningenschen Antheile ist ein Consistorium zu Meiningen, dessen geistliche Beisitzer der Oberhofprediger, Superintendent und Hofprediger sind. Unter dem Consistorium stehen 9 geistliche Untergerichte und 4 Superintendenten, nämlich: Meiningen, Wasungen, Salzungen, Schalkau und 2 Adjuncten: Frauenbreitungen und Sonnenberg.

In Hildburghausen ist ein Consistorium, an der lutherischen Hauptkirche steht der Generalsuperintendent.

Brandenburg-Preussische Länder.

Dahin gehören in diesem Kreise die Mark Brandenburg, der größte Theil von Pommern, Quedlinburg, Erfurt, Eichsfeld und Theile von den Grafschaften Hohenstein und Mannsfeld.

Da Berlin der Mittelpunct der ganzen Preussischen Monarchie und auch der kirchlichen Verfassung derselbigen ist, so ist hier der Platz, von dieser

Ver-

Verfassung überhaupt zu reden und das Allgemeine von derselben beizubringen. Ich werde also hier nicht bloß bei dem stehen bleiben, was die Preussischen Länder im Obersächsischen Kreise angeht, sondern den Gesichtspunct weiter ausdehnen. Dagegen wird es nachher erlaubt seyn, bei den einzelnen Preussischen Ländern kürzer zu seyn.

Das Allgemeine des Preussischen Kirchenrechts ist in dem Allgemeinen Gesetzbuche enthalten, welches für alle Preussische Staaten, außer Neufchatel, gilt. Daraus aber kann man die besondere kirchliche Verfassung der einzelnen Provinzen nicht kennen lernen, da jede wieder ihre besondere kirchliche Rechte, Gesetze, Normen, Verträge und Conventionen hat und noch besondere Provinzialgesetzbücher hinzukommen sollen, welche sich auch auf das kirchliche beziehen werden. Gewisse allgemeine Grundsätze und Bestimmungen des Gesetzbuchs in Ansehung des kirchlichen werden hier eine schickliche Stelle finden *).

Jeder

*) Allgemeines Preussisches Kirchenrecht, ein systematisch geordneter Auszug desjenigen, was in dem allgemeinen Landrechte und in der Gerichtsordnung für die Preussischen Staaten darauf Bezug hat, vorzüglich für Prediger, Candidaten und Kirchencollegia. Dortmund 1798. gibt darüber nähere Auskunft.

Jeder Einwohner des preussischen Staats hat vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit, keiner soll wegen seiner Religionsmeinungen beunruhiget, zur Rechenschaft gezogen oder verfolgt werden. Der Staat kann von einem einzelnen Unterthan nur alsdann eine Erklärung, zu welcher Religionsparthei er gehöre, fordern, wenn die Kraft und Gültigkeit gewisser bürgerlicher Handlungen davon abhängt. Jede Kirchengesellschaft ist verpflichtet, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat und sittlich gute Gesinnungen gegen ihre Mitglieder einzuflößen, entgegengesetzte Grundsätze auszubreiten, duldet der Staat nicht, und er ist es auch, welcher bestimmt, welche Grundsätze dahin gehören. Er macht übrigens einen Unterschied zwischen öffentlich aufgenommenen und geduldeten Religionsgesellschaften. Alle Kirchengesellschaften müssen die Gesetze des Staats beobachten, wo er ihnen nicht eine Ausnahme davon gestattet. Der Staat fordert Kenntniß von dem, was in denselbigen gelehrt wird, ordnet die Festtage an, erlaubt, Kirchen zu bauen. Die verschiedenen protestantischen Kirchengesellschaften, die sich zur Augspurgischen Confession bekennen, sollen sich wechselseitig die Theilnehmung an ihren eigenthümlichen Religionshandlungen nicht versagen, wenn sie keine Kirche von ihrem Bekenntnisse in der Nähe haben. Die Kirchen können

bloß

Kirchen, aber keine Strafen an Ehre, Leib und Vermögen dictiren. Parochieen können bloß vom Staate errichtet oder abgeändert und ihre Rechte bestimmt werden. Geistliche sollen sich bei Verlust ihres Amts eines ehrbaren und unanstößigen Lebenswandels befleißigen, auch die Personen, die zu ihrer Familie gehören, dazu anhalten, in ihren Vorträgen und im Unterrichte nichts einmischen, was den Grundbegriffen ihrer Religionsparthei widerspricht, wiefern sie bei innerer Ueberzeugung von der Unrichtigkeit dieser Begriffe ihr Amt fortsetzen können, bleibt ihrem Gewissen überlassen. Privatermahnungen, geheimes Vorhalten von Vergehungen, öffentliches Rügen herrschender Laster sind keine Injurien, sondern Rechte des geistlichen Standes. Kein Geistlicher darf eigenmächtig ein Mitglied der Gemeine vom Cultus und den Sacramenten ausschließen, er muß darinn die Entscheidung seiner geistlichen Obern einhohlen. Die Geistlichen der privilegirten Kirchengesellschaften sind von den persönlichen Lasten und Pflichten des gemeinen Bürgers frei und haben ihren privilegirten Gerichtsstand. Die Wahl der Pfarrer richtet sich nach den besonderen Verfassungen jeder Provinz und jedes Orts, ob sie vom Bischofe, dem Consistorium, dem Privatpatrone oder der Gemeine abhänge, übrigens muß immer das Subject der Gemeine vorher bekannt gemacht werden. Die Berufung der Feldprediger geschieht

durch

durch den Regimentschef oder Gouverneur, welcher sie aber den geistlichen Oberen des Militärstands zur Bestätigung präsentiren muß. Militärpersonen gehören nicht zur ordentlichen Parochie ihres Wohnorts, sondern zur Parochie des Regiments oder der Garnison, zu welcher sie nach der Militärconsistorialordnung angewiesen sind. Die Feldprediger taufen und trauen bei Militärpersonen ohne Rücksicht auf den Unterschied der Religion. Geistliche können die ihnen zukommenden Stolgebühren niemals voraus fordern, noch deshalb die von ihnen verlangte Amtshandlung verschieben. Der Staat allein kann eine Taxordnung für die Stolgebühren vorschreiben. Die Trauung gebührt der Regel nach dem Pfarrer der Braut. Katholische Pfarrer müssen die von ihren Obern ihnen zukommenden Dispensationen, ehe sie davon Gebrauch machen, dem Justizcollegium der Provinz vorlegen. Wenn sie eine nach den Landesgesetzen erlaubte Ehe, wobei keine Dispensation ihrer Obern vorhanden ist, nicht durch Aufgebot und Trauung vollziehen wollen, so müssen sie sich gefallen lassen, daß sie von einem andern Pfarrer vollzogen werde. Die Taufe der ehelichen Kinder gebührt in der Regel dem Pfarrer des Vaters, bei vermischten Ehen die Taufe der Söhne dem Pfarrer des Vaters, der Töchter dem Pfarrer der Mutter, die Taufe der unehelichen Kinder aber kommt dem Pfarrer der Mutter zu.

Die Rechte des Staats über die Kirchengesellschaften verwaltet das geistliche Departement, sofern sie nicht dem Könige ausdrücklich vorbehalten sind, sonst stehen diese Gesellschaften unter der Direction ihrer respectiven geistlichen Obern. Die Katholiken sind Bischöfen untergeordnet, wovon keine ihrer Kirchen ohne ausdrückliche höhere Erlaubniß ausgenommen ist. Uebrigens darf kein Bischof, ohne Erlaubniß des Staats neue Verordnungen machen oder dergleichen von fremden geistlichen Obern annehmen. Auch die päbstlichen Bullen und Breven müssen vor ihrer Bekanntmachung und Vollstreckung dem Staate zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden. Die Bischöfe üben die gewöhnlichen Diöcesanrechte aus, die Gerechtsame des Staats aber in Kirchensachen können sie nur sofern ausüben und nur so weit in weltlichen Sachen erkennen, als ihnen der Staat das Recht dazu ertheilt. Generalvicare können sie nur mit landesherrlicher Genehmigung ernennen. Auswärtige Bischöfe können nur mit Einwilligung des Staats gewisse Rechte in der Monarchie ausüben und müssen in diesem Falle Vicare in derselben bestellen. Synoden dürfen nur mit Erlaubniß der Staatsgewalt gehalten werden und inländische Geistliche nur unter derselbigen Bedingung an ausländischen Synoden Antheil nehmen.

Bei den **Protestanten** kommen die bischöflichen Rechte der Regel nach den **Consistorien** zu, welche insgesammt unter dem geistlichen **Departement des Staatsministeriums** stehen, ohne dessen Wissen und Erlaubniß nichts in der Kirchenverfassung und den Kirchenordnungen abgeändert werden darf. Die Geschäfte der einzelnen Consistorien sind durch die Kirchenordnungen und Verfassungen der einzelnen Provinzen besonders bestimmt. **Mediatconsistorien** stehen der Regel nach unter den **Oberconsistorien**, wo nicht eine ausdrückliche Ausnahme davon gemacht ist. Superintendenten, Inspectoren und Erzpriester dürfen ohne Auftrag ihrer Obern keine entscheidende Verfügungen vornehmen; sie sind den Bischöfen und Consistorien untergeordnete Aufseher über die Geistlichen und Kirchen ihrer Diöcesen, und müssen besonders die Kirchenvisitationen ordentlich und sorgfältig vornehmen.

Kirchengebäude sind ausschließend das Eigenthum der Kirchengesellschaften, zu deren Gebrauche sie bestimmt sind, und werden von ihnen auch durch Abänderung ihrer **Religionsgrundsätze** nicht verloren; hört aber die Kirchengesellschaft ganz auf, so fallen die Gebäude dem Staat anheim, wofern der Stifter nicht etwas anderes bestimmt hat. Sie sollen zu keinen **Asylen** für Verbrecher dienen. Kirchen müssen von ihrem

Vermögen zu den Lasten des Staats beitragen. Geschenke und Vermächtnisse an Kirchen dürfen ohne Genehmigung des Staats die Summe von 500 Rthl. nicht übersteigen, wenn sie aber zur Erhöhung des Gehalts geringbesoldeter Prediger oder zur Reparatur eines Kirchengebäudes dienen sollen, so wird der Staat gerne seine Einwilligung geben.

Die geistlichen Gesellschaften im Staate, nämlich die Stifter, Klöster und Orden, haben mit andern Corporationen gleiche Rechte. Sie stehn unter der Direction ihrer besonderen Vorgesetzten, welche je nach Verschiedenheit der Verfassung von den Mitgliedern oder einem dritten gewählt werden. Bei den katholischen Domstiftern und Kapiteln sind nur diejenigen als Mitglieder zu betrachten, welche eine Pfründe dabei besitzen, auch der Bischof gehört nur insofern dazu, als er gleichfalls eine Pfründe hat. Das Kapitel steht in den gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Stifts unter der Direction des Dechanten, sonst ist es dem Bischofe subordinirt, welcher es visitiren kann und im Bisthum und der Diöcese seine bestimmten Rechte hat, wobei er in verschiedenen Provinzen mehr oder weniger die Einwilligung des Domcapitels bedarf. Wo die Ernennung des Bischofs dem Könige nicht vorbehalten ist, da wird er vom Kapitel gewählt. Bei einer Vacanz

des Bisthums verwaltet das Domcapitel die bischöflichen Rechte, kann einen Vicar aufstellen und zur Verwaltung der weltlichen Gerichtsbarkeit des Bischofs einen Official, nur alle diejenigen Functionen und Angelegenheiten bleiben ausgesetzt, wozu die Person und Würde eines Bischofs nothwendig erfordert wird. Die Klostergesellschaften können ihre Aebte, Prioren, Pröbste, Provinzialen im Lande haben, dürfen aber, ohne Wissen und Genehmigung des Staats, keine Klosterobern anstellen, von auswärtigen Obern nicht abhängen, keine Mitglieder außer Lands versenden und versetzen, auch weder königliche Unterthanen noch auswärtige Mitglieder in inländische Klöster aufnehmen. Vor zurückgelegtem 25. Jahre darf keine Mannsperson und vor zurückgelegtem 21. keine Weibsperson ein Klostergelübde ablegen. Der wirklichen Aufnahme muß das Probejahr vorangehen, welches keineswegs abgekürzt werden darf. Die geistlichen Obern dürfen niemanden unter dem Vorwande des Klostergelübdes einen Gewissenszwang auflegen, ihm die freie Wahl einer Religionspartei beschränken oder ihn wider seinen Willen im Kloster zurückhalten. Mönche und Nonnen können ihren Klöstern im Probejahre nur so viel schenken und vermachen, als der Staat erlaubt. Nach abgelegtem Gelübde sind sie für alle weltliche Geschäfte als verstorben zu betrachten, können kein Eigenthum erwer-

ben

ben oder erben, oder darüber verfügen. Der Deutsch- und Malteserorden genießen die Rechte geistlicher Corporationen. Die Ritter werden als Geistliche betrachtet und sind durch Gelübde verpflichtet. Die zu diesem Orden gehörigen Priester sind andern Mönchen und Ordensleuten gleich zu achten. Weltgeistliche Canonici bei Dom- und Kollegiatstiftern müssen von der Religionsparthei seyn, zu welcher das Stift selbst gehört. Wer Canonicus werden will, muß wenigstens die erste Tonsur erhalten haben, wer Sitz und Stimme im Capitel erlangen will, muß ein durch das Gesetz bestimmtes Alter haben und zum Subdiakonat geweiht seyn, höhere Würden im Kapitel setzen auch höheres Alter und höhere Ordinationen voraus. Das Recht, Canonicate zu verleihen, richtet sich nach den Statuten und Gewohnheiten jedes Stifts. Niemand kann mehrere geistliche Präbenden bei Einem Stifte besitzen, auch nicht bei verschiedenen Stiftern, wenn mit der Präbende die Verbindlichkeit der Residenz verknüpft ist. Die Canonici können sich übrigens in ihren geistlichen Verrichtungen, wenn sie selbst daran verhindert sind, durch Vicare vertreten lassen.

Was protestantische Stifter, Klöster und Ritterorden betrifft, so hat der König in Beziehung auf sie, nicht nur alle Rechte, welche den Bischöfen und andern

Geistlichen bei katholischen Stiftungen gleicher Art eingeräumt sind, sondern die Stifter selbst dürfen auch an den Angelegenheiten der Kirche und der Diöcese keinen Antheil nehmen. Gelübde und geistliche Ordensregeln finden dabei nicht Statt.

Wer den öffentlichen Gottesdienst stört, soll mit Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt werden. Wer öffentlich Gotteslästerungen ausstößt, den soll dieselbige Strafe treffen, auch soll er sowohl im Gefängnisse, als auch nachher von einem Geistlichen in Gegenwart der Vorsteher der Gemeine über die Größe seines Verbrechens belehrt werden und der Gemeine in der Person dieser ihrer Vorsteher Abbitte thun. Wer Religionshandlungen und zum Gottesdienste bestimmte Sachen zu Zauberei, Citiren der Verstorbenen, Geisterbannen, Schätzegraben rc. misbraucht, wird nach Befinden der Umstände und Absicht gewarnt, mit Gefängniß- oder Zuchthausstrafe belegt und wenn es ein Geistlicher ist, noch außerdem seines Amts entsetzt. Stifter unmoralischer, irreligiöser und dem Staate nachtheiliger Secten werden, wenn es Unwissende und Schwärmer sind, in öffentliche Anstalten gebracht und daselbst belehrt und geheilt, wenn es aber Boshafte sind, an den Pranger gestellt, mit Festungs- und Zuchthausstrafe belegt und aus der Gegend, wo sie ihre Secten ausbreiteten, verbannt.

Diese

Diese Bestimmungen sind im Allgemeinen festgesetzt, aber sie sind nicht überall geltend. Sie will der Staat, so weit sie im Einzelnen ausführbar sind und er nicht davon zu dispensiren für gut findet. Dieses Gesetzbuch wurde unter Friedrich II. geschaffen, unter Friedrich **Wilhelm** II. zurückgehalten, unter Friedrich **Wilhelm** III. in Kraft gesetzt. Welche interessante Vergleichung geben diese drei Regierungen in religiöser Hinsicht an die Hand und wie sehr gewinnt dadurch die gegenwärtige Regierung!

Unter dem preussischen Scepter sind jetzt gar mancherlei Religionspartheien vereiniget. **Lutheraner, Reformirte** und **Katholiken** machen die größte Zahl und ihre Glaubensarten in verschiedenen Theilen der Monarchie die herrschende Landesreligion aus. Herrschend ist das Lutherthum in der **Mark Brandenburg**, in **Pommern**, **Ostpreussen**, **Magdeburg**, **Halberstadt**, **Hohenstein**, **Ansbach**, **Baireuth**, **Minden**, **Ravensberg**, **Mark**, **Ostfriesland**, gemischt in **Schlesien**, **Kleve**, **Lingen**, **Neufchatel** ꝛc. Die Religion des regierenden Hauses, nämlich die reformirte *), hat weit weniger Bekenner, als die beiden andern

*) Zu den Hofämtern werden jedoch auch Lutheraner und selbst

dern herrschenden Religionen, sie ist übrigens die herrschende in Neufchatel, Teklenburg ꝛc. Auch in Preussen, Pommern, der Neumark und Kurmark, Magdeburg, Halberstadt, Ravensberg, Lingen gibt es reformirte Gemeinen. Katholiken gibt es in großer Anzahl in West- Süd- und Neu-Ostpreussen, in Hildesheim, Eichsfeld, Erfurt, Schlesien. Sonst gibt es böhmische Brüder zu Berlin und in der Gegend dieser Stadt, auch in Schlesien, Herrnhuther gleichfalls in diesem Lande, Socinianer in Ostpreussen, Griechen in Südpreussen und Neuostpreussen, in der letzten Provinz auch Philipponen, und selbst Muhammedaner in ohngefähr 80 Tatarnfamilien *), Memnoniten in Westpreussen, Episcopalen zu Danzig. Juden mögen in der ganzen Monarchie etwa 220000 seyn. Sie sind vielen Einschränkungen unterworfen, von gewissen Gegenden z. E. Vorpommern, und Städten z. E. Elbingen, Liegnitz ꝛc. gänzlich ausgeschlossen, werden jedoch da, wo sie wohnen dürfen,

sehr

selbst Katholiken zugelassen und lutherische Prinzessinnen, wenn sie an das königliche Haus vermählt wurden, haben die Religion nicht geändert.

*) L. Krug Abriß der neuesten Statistik des Preussischen Staats. Halle 1804. S. 135. *Hasse* Progr. de Mohamedanorum in Neo-Borussia orientali articulis fidei et Caerimoniis sacris. Regiom. 1804.

sehr menschlich behandelt. Besonders zahlreich sind sie zu Fürth, wo sie gar eine Akademie haben, und zu Warschau *).

Die Lutheraner haben Oberconsistorien zu Berlin, Breslau, Glogau, Brieg, welchen die verschiedenen Consistorien in den Provinzen untergeordnet sind. Die meisten Consistorien sind mit den Regierungen verbunden. Die Reformirten haben ihre Kirchenpresbyterien, auch Synoden, Colloquien. Der katholische Kirchenstaat ist bis jetzt nach 9 Diöcesen abgetheilt, 1) Breslau: Fürstbischof, 2) Kujavien und Pomerellen: Bischof in Wrazlawek, hat einen Theil von Süd- West- und Neuostpreussen, 3) Kulm: Bischof, 4) Ermeland: Fürstbischof, 5) Gnesen: Erzbischof, 6) Plozk, Bischof, 7) Posen: Bischof, 8) Warschau: Bischof, 9) Wigry: Bischof. Wegen Hildesheim, Eichsfeld und Erfurt muß noch eine besondere Einrichtung getroffen werden. Die Diöcesen der fremden Bischöfe von Krakau, Olmüz und Prag erstrecken sich auch in die Preussischen Staaten.

Die katholischen und protestantischen Domkapitel sind zahlreich und begütert. Der Klöster sind immer

noch

*) Krug S. 17 f.

noch viele, obgleich die meisten in neuern Zeiten aufgehoben worden sind. Die **Malteser** und **Deutschherrn** haben ihre Güter. Die hohen Geistlichen, Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, Canonici, der Herrnmeister des Johanniterordens und die Kommenthure dieses und des deutschen Ordens, haben alle Rechte des erblichen Adels und den Vorrang vor demselben.

Auch die **Universitäten** und **Gymnasien** sind nach den Religionen verschieden. Man zählt drei lutherische Universitäten: **Halle**, **Königsberg** und **Erlangen**, 2 reformirte: **Duisburg** und **Frankfurt an der Oder** *), 3 katholische: **Breslau**, **Paderborn**, **Münster**, 1 gemischte: **Erfurt**, 1 jüdische: **Fürth**.

Berlin, in der Mittelmark, ist auch in religiöser und kirchlicher Hinsicht eine wichtige und interessante Stadt. Religionsverfolgungen haben fremde Kolonieen in diese Stadt getrieben, welche noch jetzt ihre besondern Gottesdienste haben. Die französische Colonie daselbst ist nach und nach aus **Refügiés**, aus **Wallonen**, **Waldensern**

*) Auf dieser Universität hat die theologische Facultät bloß reformirte Lehrer, die lutherischen theologischen Lehrer sind außerordentliche und gehören nicht zur Facultät; in den andern Facultäten aber sind auch lutherische ordentliche Lehrer.

densern und schweizerischen Flüchtlingen entstanden, hat ihre besondern Gerichte, ihr Oberdirectorium (Conseil françois) ihr besonderes Oberconsistorium, ihre besondere Armenanstalten, Kirchen und Schulen, worinn Französisch geprediget und gelehrt wird *). Eben so haben sich Böhmische Brüder wegen Verfolgungen nach dieser Hauptstadt gezogen, wo ihnen König Friedrich Wilhelm eine eigene Kirche bauen ließ. Er erlaubte ihnen jedoch nicht, alle böhmische Kirchengebräuche zu beobachten, übrigens wurde das Brodtbrechen beim Abendmahle eingeführt. Der König besoldete selbst nachher ihre Prediger, setzte aber zugleich eine Commission nieder, vor welcher sich jeder Böhmische Bruder entweder zum lutherischen oder reformirten Glauben bekennen sollte. Ein Theil bekannte sich jetzt zu diesem, ein anderer zu jenem Glauben. Die ihnen zugehörige Bethlehemskirche wurde jetzt den Brüdern beider Glaubensbekenntnisse eingeräumt und ein lutherischer und reformirter Prediger dabei angestellt, beide

sollten

*) Histoire de l'etablissement des François refugiez dans les etats de S. A. E. de Brandebourg par *David Ancillon.* à Berlin 1690. Memoires pour servir à l'histoire des refugiés par Mss. *Erman* et *Reclam.* à Berlin 1783. 3 Tomes. Recueil des edits, ordonnances, reglements et rescripts contenant les privileges et les droits attribués aux François refugiés dans les états du Roi etc. à Berlin 1752.

sollten sowohl böhmisch als deutsch predigen und das ganze Eigenthum der Kirche wurde getheilt; diese Einrichtung dauert noch jetzt fort. Jetzt behauptete die eine Parthei, der Lehrbegriff der Böhmischen Brüder sei immer lutherisch, die andere, er sei immer reformirt gewesen und daraus entstand Streit und Spannung, welche aber seit langer Zeit beigelegt sind. Immer sind doch noch bei dieser Gemeine Spuren ihrer alten Abstammung vorhanden und immer ist es auszeichnend, daß eine Colonie nach zwei verschiedenen Bekenntnissen in derselbigen Kirche Gottesdienst hält und sich in gleiche Theile in Ansehung des Eigenthums der Kirche, des Prediger= und Schulhauses theilt. Außer dieser Gemeine gibt es auch in der Gegend der Hauptstadt Böhmen zu Schöneberg und Rykedorf, die aber keine besondere Gemeinen bilden, sondern sich zur Berlinischen oder zu benachbarten protestantischen Gemeinen halten; eben so ist es mit den Böhmen zu Grünelinde bei Köpenik und zu Friedrichshaven. Eine besondere böhmische Gemeine aber findet sich noch zu Nowawes bei Potsdam, die ihren Prediger hat.

Die Juden haben zu Berlin freie Religionsübung und 1 Synagoge, haben ihren Oberlandrabbiner, der ihre Streitigkeiten schlichtet, von dessen Aussprüchen aber an das Kammergericht appellirt werden

kann,

kann, zwei Oberälteste der gesammten Judenschaft in der Monarchie, welche die königlichen Befehle an die Juden im Lande umherschicken und für ihre Ausführung sorgen, auch ein paar Buchdruckereien und eigene schöne Armenanstalten. Jeder jüdische Hausvater zu Berlin darf eines seiner Kinder sich im Lande setzen oder verheirathen lassen, einige erhalten dieses Recht auch für mehrere oder für alle ihre Kinder. Einige Familien haben auch das Recht, liegende Gründe zu kaufen. Statt der Stolgebühren müssen die Juden zu Berlin gewisse Summen an den Probst der Nikolaikirche und an das graue Kloster bezahlen. Sie haben Fabriken und Manufakturen angelegt, Antheil an Handelsgesellschaften, treiben Handel mit den Waaren, die ihnen erlaubt sind, und freie Künste *). Es ist bekannt, wie rühmlich sich manche Berlinische Juden durch Gelehrsamkeit, Geschmack und Kunst ausgezeichnet haben. In unseren Zeiten hat sich dort ein doppeltes diese Nation betreffendes merkwürdiges Phänomen gezeigt. Einige jüdische Hausväter wollten sammt ihren Familien zum Christenthum

*) Nicolai Beschreibung der königlichen Residenzstädte Berlin und Potsdam, aller daselbst befindlichen Merkwürdigkeiten und der umliegenden Gegend. 3. völlig umgearbeitete Auflage I. Bd. Berlin 1786. S. 257 f. Er gibt die Zahl der Juden zu Berlin auf 400 bis 500 Familien an.

thum übertreten, aber nur unter der Bedingung, sich bloß zum Natürlichen und Reinmoralischen und Religiösen des Christenthums bekennen zu dürfen, dieser Plan wurde von ihnen von selbst wieder zurückgenommen. Das andere ist das heftige Schreiben für und wider die Juden, welches zuletzt durch die höheren Behörden verboten wurde.

Das geheime Staatsministerium ist in verschiedene Departements abgetheilt. Unter diesen ist das Justizdepartement, welches wieder in verschiedene untergeordnete Departements zerfällt. Zu diesen gehört auch das geistliche und das sogenannte französische Departement. Nicht nur jenes, sondern auch dieses bischäftiget sich mit gewissen kirchlichen Angelegenheiten.

Das geistliche Departement hat die oberste Direction aller Kirchensachen und wird durch zwei Justizminister verwaltet. Es theilt sich wieder

I.) in das lutherische und damit verbundene katholische geistliche Departement, welches ein Minister hat und welches alle lutherische und katholische Kirchenangelegenheiten dirigirt. Von diesem Departement hängen ab

1) das Oberconsistorium zu Berlin, unter welchem alle Consistorien des Landes stehen, ausgenommen die in Schlesien. Es besetzt alle lutherische geistliche Stellen, deren Patron der König ist, die höheren auch da, wo er es nicht ist, in den Westphälischen Provinzen auch die reformirten Pfarren, hat die Aufsicht über alle pia Corpora, ertheilt die Dispensationen u. s. w. Präsident ist der Minister des lutherischen geistlichen Departements, Beisitzer sind geistliche und weltliche Oberconsistorialräthe. Die Beschlüsse dieses Collegiums werden in der geheimen Staatskanzlei expedirt.

2) Das churmärkische Consistorium zu Berlin hat über alle Kirchensachen in der Churmark die Aufsicht und besteht aus denselbigen Personen, aus welchen das Oberconsistorium besteht.

3) Das churmärkische Amtskirchen-Revenüen-Directorium, welches die Einkünfte der Kirchen in den königlichen Aemtern der Churmark verwaltet, ist aus Mitgliedern der churmärkischen Kriegs- und Domänenkammer und des churmärkischen Consistoriums zusammengesetzt.

4) Das Curatorium über die Dreifaltigkeitskirche in Berlin übt das königliche Patronatrecht über diese Kirche aus.

II.) In das reformirte geistliche Departement, welches gleichfalls ein Minister hat und welches alle reformirte Kirchenangelegenheiten dirigirt. Von demselben hängt das reformirte Kirchendirectorium ab, welches alle reformirte, deutsche und wallonische geistliche Stellen im Königreiche vom königlichen Patronate besetzt, alle reformirte Consistorien und Presbyterien unter sich hat und überhaupt in Ansehung jener Reformirten alles dasjenige besorgt, was das Oberconsistorium wegen der Lutheraner besorgt.

Außerdem gibt es noch ein besonderes französisches Oberconsistorium, welches zum sogenannten französischen Departement des Justizministeriums gerechnet wird, und die Direction aller französischen Kirchen im Lande hat *).

Die Lutheraner haben zu Berlin 13 Kirchen, die deutsch-reformirten 2, die französisch-reformirten 6. Die Lutheraner und deutsch-reformirten haben zu gemeinschaftlichem und abwechselndem Gebrauche 10 Kirchen, die Böhmischen Brüder 1, die Katholiken 1. Die Herrnhuther und Gichtelianer versammeln sich in Privathäusern **).

Alle

*) Nicolai II. S. 323 ff.

**) Nicolai II. S. 604 ff.

Alle lutherische Kirchen in Berlin sind in drei Inspectionen oder Probsteien abgetheilt: 1) Berlin, 2) Kölln, 3) Friedrichswerder. Nur die Garnisonskirche gehört zu keiner dieser Inspectionen, hat den Feldprobst zum Inspector und die Feldprediger stehen unter dem Militärconsistorium.

Unter den reformirten Kirchen ist die vornehmste der Dom, welcher zugleich Schloßkirche ist. Alle französische Kirchen zu Berlin stehen unter einem Collegium, welches aus den Predigern und einer beträchtlichen Anzahl französischer Colonisten zusammengesetzt ist und unter dem französischen Oberconsistorium steht.

In der Mark Brandenburg überhaupt sind die lutherischen Kirchen in 58 Inspectionen eingetheilt, unter welchen 1662 Kirchen mit 858 Predigern stehen *). Die Deutsch-reformirten haben daselbst 5 Inspectionen und die französischen überhaupt 25 Pfarrer.

Das Heermeisterthum des Johanniterordens oder die Balley Brandenburg gehört zur deutschen Zunge

*) Die Inspectionen und Kirchen werden nach ihrer Eintheilung und ihren Namen angeführt von Leonhardi Erdbeschreibung der Preussischen Monarchie III, 1. S. 517 ff.

Zunge und zum Großpriorate von Deutschland, ohnerachtet sie aus protestantischen Mitgliedern besteht, und schickt auch jährlich ihre Responsionen an den Großprior, welcher sie an den Großmeister übermacht. Der König ist als Churfürst von Brandenburg beständiger Patron des Ordens in seinen Landen, Heermeister aber ist gewöhnlich ein königlicher Prinz, er wird übrigens von den Kommenthuren frei gewählt und dann von dem deutschen Großprior bestätiget. Er heißt der Hochwürdige, des ritterlichen St. Johannisordens in der Mark, Sachsen, Pommern und Wendland Meister, hat sehr ansehnliche Einkünfte, ist das Oberhaupt des Ordens in der Mark und den benachbarten Ländern, hält mit den Kommenthuren Kapitel, hat weltliche Gerichtsbarkeit in den Ordensgütern, hat zu diesem Zwecke eine besondere Regierung, von welcher übrigens appellirt werden kann, steht unter der Landeshoheit des Churfürsten von Brandenburg und auch von Sachsen wegen ein paar Aemter in der Lausitz, und schlägt Ritter, welches aber nur zu Sonnenburg geschehen darf. Die Ritter tragen ein achteckigtes goldenes weiß emaillirtes Kreuz an einem schwarzen Bande und bei Feierlichkeiten einen langen schwarzen Mantel mit einem achteckigten leinenen Kreuze. Die Güter des Heermeisterthums sind theils gewisse Aemter, welche als Domänen zu betrachten und zur

Erhaltung der Person und Würde des Heermeisters bestimmt sind: dahin gehören das Amt Sonnenburg, Rampitz, Grünenberg, alle in der Neumark, das Amt Collin in Pommern, die Aemter Friedland und Schenkendorf in der Niederlausitz; theils sind es Kommenthureien, dieser sind 8: Lagow, Burschen, Schievelbein in der Neumark, Linzen und Gorgost in der Mittelmark, Werben in der Altmark, Wintersheim im Fürstenthum Minden, Supplingenburg im Fürstenthum Wolfenbüttel. Dazu kommen noch einige Lehne des Ordens. Die Stadt Sonnenburg ist die Residenz des Heermeisters und seiner Regierung. In dem dortigen Schlosse ist das Ordensarchiv, eine Kirche, worinn die Ritter geschlagen werden und bei derselben ein Conclave, welches zur Wahl des Heermeisters dient *).

Im Herzogthum Pommern, welches zwischen Preussen und Schweden getheilt ist, ist die lutheri-

sche

*) J. C. Becmann Beschreibung vom ritterlichen Johanniterorden und dessen Heermeisterthum in der Mark. Coburg 1695. mit Zusätzen von J. C. Dithmar. Frkf. 1726. Dithmar Genealogisch=historische Nachricht von den Heermeistern des ritterlichen Johanniterordens in der Mark, Sachsen, Pommern und Wendland. Frkfrt. a. d. O. 1727. 1740. J. G. Dienemann vom Johanniterorden und dessen Herrnmeisterthum herausgeg. von J. E. Hasse. 1767. Leonhardi III, 2. S. 490 ff.

sche Religion herrschend, jedoch gibt es auch viele Reformirte. Schweden hat Antheil an Vorpommern; in der Hauptstadt Stralsund ist ein Consistorium für die Stadt, das Landesconsistorium aber zu Greifswalde. Zu Bergen auf der Insel Rügen ist ein lutherisches Fräuleinstift. Preussen hat Antheil an Vorpommern und besitzt das ganze Hinterpommern. Zu Stettin, der Hauptstadt von ganz Preussischpommern, ist der Sitz eines Consistoriums, welches alle geistliche Stellen im Lande besetzt, selbst in dem Gerichtssprengel des Consistoriums zu Köslin in Hinterpommern. Alle lutherische Gemeinen in Pommern überhaupt sind in Synoden oder Inspectionen oder Präposituren abgetheilt, deren jede einen Inspector oder Präpositus hat. In Preussisch-Pommern stehen unter dem Consistorium zu Stettin 27, z. E. Anklam, Stettin, Stargard, Usedom, Cammin rc. unter dem zu Köslin aber 9, z. E. Belgard, Köslin, Neustettin, Stolpe rc. Die deutschen Reformirten stehen in Kirchensachen unter der Inspection des Hofpredigers zu Stargard und haben 5, die französischen aber nur 2 Gemeinen, die Katholiken etwa 28 *). Evangelische Domkapitel sind zu Cammin, Colberg, Havelberg.

Nach-

*) Leonhardi a. a. O. S. 587 f. 593 f.

Nachdem Erfurt und Eichsfeld preussische Fürstenthümer geworden, so haben sich die kirchlichen Verhältnisse dieser, so wie anderer neuerworbener Provinzen sehr abgeändert und noch mehrere Veränderungen stehen bevor. Die meisten Klöster sind schon aufgehoben. Die Protestanten sind in eine günstigere Lage gekommen. Die geistlichen Angelegenheiten der Katholiken und Protestanten, alle milde Stiftungen und Kirchenaerarien, die Besetzung der vom König als Patron abhängenden geistlichen Stellen, die Bestätigung der von andern Patronen conferirten, die Wahrnehmung der Rechte des Staats in der Kirche, die Aufsicht über die Amtsführung der Geistlichkeit ist in diesen Ländern den Kriegs- und Domänenkammern übergeben worden, es wurde aber zugleich versprochen, daß ihnen sachverständige Mitglieder zugeordnet werden sollen. In der Stadt Erfurt sind mehr lutherische Kirchen, als die Lutheraner brauchen können, nur 9 werden gebraucht, es sind aber noch 5 andere da. Die Katholiken haben 4 Kirchen. Im eigentlichen Eichsfelde sind die Einwohner größtentheils katholisch, jetzt sind aber Mühlhausen und Nordhausen diesem Fürstenthum einverleibt, wodurch mehr Protestanten hinzugekommen sind. In der Hauptstadt Heiligenstadt ist jetzt ein lutherischer Generalsuperintendent und Consistorial-Rath aufgestellt.

Fürstenthum Anhalt. Theilt sich jetzt in drei Theile unter drei Regenten: 1) Anhalt-Dessau, 2) Bernburg, 3) Köthen. Anhalt-Zerbst ist seit 1793. unter diesen dreien vertheilt. Die drei Regenten sind reformirt, auch die Unterthanen größtentheils. Uebrigens sind in dem ehmaligen Anhalt-Zerbstischen Antheile die meisten lutherisch und auch sonst gibt es in den drei Abtheilungen manche Lutheraner. In jedem Antheile ist ein besonderes Consistorium, selbst in dem ehmals abgesonderten Zerbstischen. Juden gibt es viele, besonders in der Stadt Dessau.

Grafschaft Schwarzburg.

Die beiden fürstlichen Häuser: Schwarzburg-Sondershausen und -Rudolstadt sind wie die Einwohner lutherisch. Consistorien sind zu Sondershausen und Arnstadt.

§. 7.

Der Westphälische Kreis.

Preussisch-brandenburgische Länder. Diese sind theils alt, nämlich Ostfriesland, Minden, Cleve, wovon aber der Theil am linken Rheinufer an Frankreich abgetreten ist, Mark, Lingen, Teklenburg, Ravensberg, theils durch den letzten Reichsdeputations-

tionsschluß neu erworben, nämlich: das ehmalige Bisthum Paderborn, die Stadt Münster und ein Theil vom Bisthum dieses Namens und die 4 ehmaligen freien Reichsstifte, nämlich das evangelische fürstliche Frauenstift Herforden, das gleichfalls lutherische adeliche Frauenstift Essen, das katholische adeliche Frauenstift Elten und die katholische Mannsabtei Werden. Die ältern Länder haben eine bestimmtere kirchliche Verfassung, in den neuern muß erst Manches auf einen festen Fuß gebracht werden.

Im Fürstenthum Ostfriesland sammt dem Harlingerlande machen die Lutheraner die größte Zahl aus, nach ihnen folgen die Reformirten, man findet aber auch Katholiken, Memnoniten und Herrnhuther. In der Hauptstadt Aurich ist ein Consistorium, in welchem ein lutherischer Generalsuperintendent, 1 lutherischer und 1 reformirter geistlicher Rath nebst andern Mitgliedern sitzen, und unter welchen die lutherischen und reformirten Gemeinen des Landes stehen. Bei den geistlichen Stellen vom königlichen Patronate schlägt es dem Oberconsistorium zu Berlin Subjecte vor. Der lutherischen Gemeinen sind 75, welche unter einem Generalsuperintendenten und 8 Specialinspectoren stehen. Der reformirten Gemeinen sind 63. Sie haben einen Oberinspector und 8 Specialinspectoren. Die reformirte

Kirche zu **Emden** wird für die Stammmutter der meisten niederländischen reformirten Kirchen vom Dordrechtischen Glaubensbekenntniß gehalten. In eben dieser Stadt haben die Katholiken und Memnoniten freie Religionsübung und die Juden 1 Synagoge. In der Stadt **Norden** sind viele Reformirte, Katholiken, Memnoniten und Herrnhuther, eben so wie im Marktflecken **Neustadtgöddens**, die Herrnhuther ausgenommen.

Das Fürstenthum **Minden** und die Grafschaft **Ravensberg** haben ein gemeinschaftliches Consistorium, in welchem der lutherische Superintendent des Fürstenthums und der reformirte Hofprediger zu **Minden** sitzen. Die Katholiken haben nur in der Stadt **Minden** und die Reformirten nur alle Vierteljahre auf dem Schlosse zu **Peterhagen** ihren Gottesdienst. In der Stadt **Minden** ist bei der Martinskirche ein protestantisches Collegiatstift von Mitgliedern beider Religionen, und bei der katholischen Domkirche ein Domkapitel, welches **Carl der Große** stiftete, welches theils aus Katholiken theils aus Protestanten besteht. Der Domprobst ist katholisch, der Domdechant lutherisch. Zu **Bielefeld**, der Hauptstadt in der Grafschaft **Ravensberg**, ist ein lutherischer Superintendent, welcher die Unteraufsicht über die lutherischen Gemeinen des platten Landes in der Graf-

schaft

schaft und über die in der Grafschaft Mark führt, über die reformirten Kirchen aber ist der Hofprediger zu Minden Inspector. Ueber die Geistlichen in den Städten Minden, Bielefeld und Herforden üben die Magistrate daselbst Consistorialrechte aus.

Im Herzogthum Cleve sind die meisten Einwohner katholisch, man findet aber auch Reformirte, welche ihren Gottesdienst in deutscher, holländischer und französischer Sprache halten, Lutheraner, Memnoniten und Juden.

In der Grafschaft Teklenburg sind die meisten Einwohner reformirt, Lutheraner und Katholiken gibts wenige, in Lingen aber sind die meisten katholisch, wenige lutherisch, noch wenigere reformirt.

Paderborn. Die Einwohner sind durchaus katholisch, ausgenommen auf einigen Rittergütern, wo sie sich bisher zu benachbarten protestantischen Kirchen hielten. Unter preussischer Oberherrschaft wird ohne Zweifel nach und nach protestantischer Gottesdienst sich ausbreiten. Im ganzen Lande sind etwa 95 katholische Pfarrkirchen. Das Domkapitel bestand aus 22 Prälaten, Kapitularen und Domicellaren, im Dom waren 40 Beneficiaten und 4 Choralen. Der Bischof stand unter dem Erzbischofe von Mainz, welches jetzt aufgeho-

ben ist. In der Hauptstadt ist eine katholische Universität, welche nur eine theologische und philosophische Facultät hat. Die Klöster sind aufgehoben. Im Paderbornischen und Münsterischen haben sich in unsern Zeiten Trappisten angesiedelt, welchen aber 1802. durch einen königlichen Befehl alle Vermehrung ihres Etablissements und Kindererziehung untersagt wurde *). In dem ehmaligen Bisthum, jetzigem Fürstenthum Münster, welches unter mehreren Herrn vertheilt worden ist, sind neben den Katholiken auch Lutheraner. In der Hauptstadt dieses Namens, welche Preussen zugefallen ist, ist die prächtige Lampertuskirche, an deren Thurme einst die wiedertäuferischen Stifter des neuen Jerusalems in eisernen Körben aufgehangen wurden, und ein katholisches Predigerseminarium.

Churhannöverische Besitzungen. Von Verden, Hoya und Diepholz ist schon bei dem Niedersächsischen Kreise das Nöthige erinnert. In der Grafschaft Bentheim,

*) Genius des 19. Jahrh. 1802. 2. St. S. 41—95. Brennus, eine Zeitschr. für das nördl. Deutschl. 3. Bd. Jan. 1803. S. 68—79. Meine Wallfahrt zur Ruhe und Hoffnung oder Schilderung des sittlichen und bürgerlichen Zustandes Westphalens am Ende des 18. Jahrh. von J. Gruner 2 Thl. Frkf. a. M. 1803. S. 76—135. Henke's Archiv III, 4. S. 752—766. Theolog. Nachr. 1801. Nr. V. S. 46 ff.

heim, welche als verfallen an Hannover betrachtet wurde, aber kürzlich gegen eine gewisse Geldsumme von den Franzosen an die Grafen zurückgegeben ist, haben Lutheraner und Reformirte überall öffentliche Religionsübung, die Katholiken aber nur in der Stadt dieses Namens, die Reformirten sind am zahlreichsten. In dem ehmaligen Hochstift und jetzigen Fürstenthum Osnabrück herrscht theils die katholische theils die lutherische Religion und muß sich darinn Alles nach dem Normaltermine 1. Jan. 1624. richten. Einige Kirchspiele sind katholisch, andere lutherisch, noch andere gemischt. Reformirte sind wenige, welche ihren Gottesdienst in benachbarten Preussischen Ländern halten. Juden werden nicht geduldet. Das Domkapitel bestand aus 25 Domherrn, von welchen 3 lutherisch waren und hatte als Landstand ein großes Uebergewicht. Der Metropolitan des Landes war der Erzbischof von Cölln, welcher auch alle bischöfliche geistliche Rechte im Lande hatte, wenn ein lutherischer Bischof aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg regierte. Die Lutheraner haben ihr eigenes Landconsistorium. Die Stadt Osnabrück hat ihr eigenes Consistorium und behauptet in Kirchen- wie in Policey- und Criminalsachen Freiheit von der landesfürstlichen Hoheit. Es sind daselbst 2 lutherische und 2 katholische Kirchen, 1 Deutschordens-Kommende und 1 Johanniterhof. Der König hat dem Lande seine

alten

alten Verfassungen und Rechte zugesichert, gewisse neue Bestimmungen aber, welche die veränderten Verhältnisse mit sich bringen, sind bisher durch die französische Occupation verhindert worden.

Der Churfürst von Baiern besitzt das Herzogthum **Berg**, wo die Einwohner theils katholisch, theils lutherisch, theils reformirt sind, und wo in der Nähe der Hauptstadt **Düsseldorf** ein berühmtes Trappistenkloster, auch **Speckfeldermönchskloster** genannt, liegt. Zu **Bielk** ist eine Kapelle, welche nach dem Muster des Hauses zu **Loretto** erbaut ist. Zu **Siegburg** ist eine reiche Benedictinerabtei mit einer prächtigen Klosterkirche. Die meisten Einwohner sind zwar katholisch, allein die Protestanten haben vermöge des Religionsvergleichs zwischen dem Brandenburgischen Churfürsten **Friedrich Wilhelm** und dem Pfalzgrafen **Philipp Wilhelm** 1672 und 73. unbeschränkte öffentliche Religionsübung, und eben so wie die Katholiken Rechte an die Magistratsstellen. Die Reformirten stehen in kirchlicher Rücksicht in Vereinigung mit denen in **Cleve** und **Mark** und haben mit ihnen einerlei Kirchenverfassung, halten auch mit ihnen Synoden. Die lutherischen Kirchen theilen sich in Unter- und Oberbergische Inspection.

Nas-

Nassau-Oranische Länder. Alte: Nassau-Dillenburg, -Siegen, -Diez, -Hadamar, neuhinzugekommene: Dortmund, Corvey, nebst noch einigen kleineren Besitzungen. In den alten Ländern ist die reformirte Kirche herrschend, aber auch Lutheraner und Katholiken dürfen ihren Gottesdienst ausüben. In Dillenburg, der Hauptstadt, ist ein Landesconsistorium, die Hauptkirche ist reformirt, die Lutheraner haben nur Privatgottesdienst. In der Stadt Nassau, im Fürstenthum Diez, gebrauchen Lutheraner und Reformirte die Pfarrkirche gemeinschaftlich. In Siegen, der größten Stadt der oranischen Länder, ist 1 reformirte und 1 katholische Pfarrkirche. Im Fürstenthum, ehmaligen Bisthum, Corvey, sind in der Stadt Höxter 2 katholische und 2 lutherische Kirchen. In der Herrschaft, ehmaligen Reichsstadt Dortmund sind Rath und Bürgerschaft lutherisch, doch sind auch viele Katholiken daselbst.

Das Herzogthum Oldenburg ist durch den Entschädigungsplan mit einem Theile des ehmaligen Bisthums Münster vermehrt worden. Im Oldenburgischen selbst herrscht die lutherische Religion, jedoch sind auch Reformirte da, vorzüglich in der Herrschaft Varel, wo ein reformirter Hofprediger ist. In der Stadt Oldenburg ist ein Consistorium und ein Generalsuperintendent des ganzen Herzogthums.

In

In den Lippischen Ländern bekennen sich die regierenden Häuser und die meisten Einwohner zur reformirten Kirche, zu Lemgo und Lippstadt aber die meisten zur lutherischen, im Amte Schwalenberg etwa 600 Seelen zur katholischen. Zu Detmold ist ein Consistorium. Zu Lippstadt, welches der Fürst von Lippe-Detmold gemeinschaftlich mit Preussen besitzt, ist ein Fräuleinstift mit einem katholischen Probst, einer protestantischen Aebtissin und protestantischen Kanonissinnen. In der Grafschaft Schaumburg, welche zwischen Churhessen und Lippe getheilt ist, sind die Einwohner lutherisch. Zu Rinteln, im Hessischen Antheile, ist eine Universität, auf welcher die Professoren der Theologie lutherisch, die meisten andern aber reformirt sind.

In der Grafschaft Wied ist in kirchlicher Rücksicht vornehmlich die Stadt Neuwied merkwürdig. Lutheraner, Reformirte, Katholiken, Herrnhuther, Juden haben daselbst vollkommen freie Religionsübung. Die Herrnhuthische Colonie daselbst ist zahlreich und nimmt ein Quartier der Stadt ein. Sie besteht aus Deutschen und Franzosen, daher wird der Gottesdienst abwechselnd in beiden Sprachen gehalten. Sie ist ursprünglich aus böhmisch-mährischen Brüdern entstanden, welche von Herrnhag in der Wetterau auswanderten,

wo sie sich zu einer von den herrschenden Confessionen bekennen sollten *).

§. 8.

Der oberrheinische und churrheinische Kreis.

Diese beiden Kreise können füglich hier miteinander vereiniget werden. Von dem churrheinischen sind nur noch Reste übrig geblieben, welche größtentheils an Herren gefallen sind, die auch im oberrheinischen Kreise Besitzungen haben, wie dieß namentlich mit den übriggebliebenen Theilen von Mainz, Kölln, Trier, auch mit einigen Theilen der Pfalz am Rhein der Fall ist. Von demjenigen Theile der Pfalz aber, welcher an Churbaden gefallen ist, kann hier besonders geredet werden. Von kleineren Herrschaften und Grafschaften kann hier so wenig als bei anderen Kreisen Notiz genommen werden.

Churhessen. Hat außer seinen Besitzungen im oberrheinischen Kreise vom ehmaligen Stifte Mainz die Aemter Frizlar, Amöneburg, Neustadt und Naumburg, die Stadt Gelnhausen und das Reichsdorf Holzhausen zur Entschädigung erhalten. Seine alten Besitzungen bestehen in Niederhessen und einem

*) Normann's Handbuch V. 2880 f.

Antheile an Oberhessen, dem Fürstenthum Hersfeld, der Grafschaft Hanau-Münzenberg; über die niedere Grafschaft Katzenellenbogen, welche der Rheinfels-Rothenburgischen Nebenlinie zugehört, hat es die Landeshoheit. Seine Antheile an der Grafschaft Schaumburg im Westphälischen Kreise und Smalkalden im Fränkischen können hier füglich mitgenommen werden.

Der Churfürst von Hessencassel ist reformirt. Die Rothenburgische Linie aber katholisch. Alle Civilbedienten müssen reformirt oder lutherisch, die Regierung zu Cassel aber muß reformirt seyn. Die Bewohner des Staats sind theils reformirt, theils lutherisch, theils katholisch. Die öffentliche und freie Religionsübung dieser verschiedenen Partheien ist in den verschiedenen Theilen des Staats besonders bestimmt. Unter den Reformirten gibt es auch französische Colonieen und Waldenser. Reformirte gibt es vornehmlich in Niederhessen, Hersfeld und Hanaumünzenberg, Lutheraner vornehmlich in Schaumburg, mehr vermischt sind beide Partheien in Oberhessen, Smalkalden und der niedern Grafschaft Katzenellenbogen. Die Katholiken haben nur in dieser Grafschaft, im Amte Altengronau und in den Entschädigungsländern ganz öffentliche und freie Religions-

gions-

gionsübung. Man findet auch viele Juden, zu Cassel allein fast 500.

Consistorien sind überhaupt 5: 1) ein reformirtes zu Cassel, welches mit der Regierung verbunden ist, so daß alle Mitglieder derselben zum Consistorium gehören und nur noch 2 dortige reformirte Geistliche hinzukommen, um dasselbige zu bilden. Es ist über Niederhessen, Hersfeld, Katzenellenbogen, Smalkalden, auch über das reformirte Kirchenwesen im Schaumburgischen gesetzt. Es gibt verschiedene Pfarreien im Lande, welche unter keiner Superintendentur und Inspection, sondern ganz unmittelbar unter diesem Consistorium stehen. Dahin gehören nicht nur die reformirten Pfarren und Prediger im Schaumburgischen, sondern auch die lutherischen und französisch-reformirten Prediger in Cassel, und das reformirte Kirchenwesen in einigen Aemtern. Es sind ohngefähr 309 reform. und 50 luther. Prediger, welche unter diesem Consistorium stehen. 2) ein aus Mitgliedern der beiden evangelischen Confessionen gemischtes Consistorium zu Marburg, welches gleichfalls mit der Regierung verbunden ist und unter welchem Oberhessen steht. 12 reform. und 57 luther. Prediger stehen unter demselben, 3) ein lutherisches in Rinteln für die lutherischen Kirchen im Schaumburgischen, auch mit der dorti-

dortigen Regierung verbunden, 4) ein reformirtes in Hanau (etwa 54 Prediger), 5) ein lutherisches ebendaselbst (etwa 40 Prediger).

Sonst ist das Land in kirchlicher Rücksicht in Superintendenturen und Inspectionen eingetheilt, welche unter der Oberaufsicht der respectiven Consistorien stehen. Die Inspectoren sind den Superintendenten nicht untergeordnet, beide haben gleiche Rechte und Verrichtungen, es ist nur der Unterschied, daß die Inspectoren keine Specialdiöcesen unter sich haben, wie die Superintendenten, sondern die Aufsicht über die Kirchspiele ihres Bezirks unmittelbar führen, und daß die Superintendenten einen höhern Rang haben.

Superintendenten sind im Churfürstenthume: 1) ein reformirter zu Cassel, 2) Allendorf reform., 3) Marburg luth., 4) Rinteln luth., 5) Hanau reform., 6) Ebendas. auch ein lutherischer. Die drei ersten werden von den Predigern in der Diöcese gewählt und vom Landesherrn bestätigt, die andern bestellt der Landesherr.

Inspectoren sind 7: 1) ein reformirter zu Hersfeld, 2) ein reformirter, welcher die Aufsicht über das reformirte Kirchenwesen in der niedern Grafschaft Katzenellenbogen hat und sonst zu St. Goar, welches aber

jetzt an Frankreich abgetreten ist, seinen Sitz hatte, 3) ein lutherischer für das lutherische Kirchenwesen in eben dieser Grafschaft, 4) ein reform. in Smalkalden, 5) ein luth. ebendaselbst, 6) ein reform. in Marburg, 7) ein reform. zu Cassel über alle französische Kirchen außer der Hauptstadt in den Casselischen Ländern. So ist also das Land überhaupt in kirchlicher Rücksicht in 13 Theile abgetheilt. Es gibt jedoch gewisse Pfarren und Kirchen, welche zu keinem dieser Theile gehören, sondern entweder unmittelbar unter dem Consistorium zu Cassel stehen, oder unter den Episcopalrechten benachbarter Reichsstände, oder solche, über welche die Inspection nur vermöge eines außerordentlichen Auftrags geführt wird. Die drei Superintendenturen Cassel, Allendorf und Marburg sind wegen ihrer weiten Ausdehnung wieder in Classen oder Convente abgetheilt, welchen Metropolitane vorstehen.

Die reformirte Religion ist eigentlich die herrschende in Niederhessen, die Lutheraner haben in der Hauptstadt nur eine Kirche und beschränkte Ausübung ihres Gottesdiensts, vollkommen freie aber zu Carlshaven und im Smalkaldischen. In Oberhessen ist die lutherische Religion durch Verträge gesichert, aber die Reformirten haben daselbst auch freie Religionsübung. Beide protestantische Religionspartheien haben

in Katzenellenbogen und dem Schaumburgischen auf gleiche Art freie Ausübung ihres Gottesdiensts.

Die französischen Colonieen sind in diesem deutschen Staate besonders zahlreich. Die zu Cassel ist in zwei Gemeinen getheilt, welche ihre Prediger durch Mehrheit der Stimmen der Hausväter wählen und in geistlichen Sachen unmittelbar unter dem dortigen Consistorium stehen. Ueber die Colonieen außer Cassel aber führt der erste französische Prediger daselbst unter dem Titel eines Inspectors die Aufsicht, ist aber dabei den beiden Consistorien zu Cassel und zu Marburg subordinirt, weil die Colonieen in Ober- und Niederhessen zerstreut sind. Solche Colonieen sind zu Marburg, Mariendorf, Carlsdorf, Carlshaven, Hofgeismar, Gewissensruh, Gottestreu, Gethsemane u. s. w. Nicht alle haben besondere Prediger. In verschiedenen Kirchen wird wechselsweise französisch und deutsch geprediget.

Was die Katholiken betrifft, so ist bekannt, was der verstorbene Landgraf, als Erbprinz, eidlich hat versprechen müssen, als bekannt wurde, daß er zur katholischen Kirche übergetreten sei und wie genau dadurch der bestehende Religionszustand des Landes und die Fortdauer des reformirten Glaubensbekenntnisses in der

fürst-

fürstlichen Familie gesichert wurde. Selbst die katholische Kirche, welche zu Cassel erbaut wurde, wurde großen Einschränkungen unterworfen. In Niederhessen und an andern Orten, wo keine katholische Religionsübung ist, dürfen keine katholische Eheleute geduldet werden, wenn sie sich nicht verbindlich machen, ihre Kinder in der evangelischen Religion erziehen zu lassen und dieß muß auch bei gemischten Ehen geschehen. In Marburg ist eine deutsche Hauskirche, die ihren eigenen Ordenspfarrer hat.

Die angestellten Prediger müssen den Eid der Simonie ablegen, aber keinen auf die symbolischen Bücher. Sie werden bloß auf das apostolische, nicänische, athanasianische, ephesinische und chalcedonische Symbolum, die Augspurgische Confession und die Apologie verwiesen. Die Beschlüsse der Dordrechter Synode sind nie förmlich angenommen worden. Der lutherische Katechismus mit einigen Abänderungen und der heidelbergische sind in den Schulen eingeführt. An neuen Katechismen so wie an einer neuen Kirchenagende wird gearbeitet. Die allgemeine Beichte und neue Gesangbücher sind in den reformirten und lutherischen Gemeinen eingeführt. Die Prediger sind nicht an Perikopen gebunden *).

Hes-

*) Beyträge zur Beschreibung des Kirchen-Staats der Hes-

Hessen-Darmstadt. Besitzt außer seinem alten Antheile an Oberhessen und der obern Grafschaft Katzenellenbogen, durch den Deputationsschluß den Rest des ehmaligen Hochstifts Worms, Friedberg, einen Theil der ehmaligen maynzischen und pfälzischen Aemter und das vormalige churköllnische Herzogthum Westphalen im Westphälischen Kreise. Der Landgraf von Hessen-Darmstadt bekennt sich zur lutherischen Religion, welche in seinen alten Ländern die herrschende ist, obgleich die Reformirten an verschiedenen Orten, namentlich zu Darmstadt und Homburg, freie Religionsübung haben. Die Homburgische Nebenlinie dieses Hauses, welche mit ihren Besitzungen unter darmstädtischer Landeshoheit steht, bekennt sich selbst zur reformirten Religion. Lutherische Consistorien sind zu Darmstadt und Giessen, ebendaselbst, so wie auch zu Alsfeld Superintendenten, welchen Inspectoren untergeordnet sind. Auch in Friedberg sind die Einwohner lutherisch, meist katholisch aber in den übrigen Entschädigungsländern.

Im

Hessencasselischen Lande gesammlet und mit vermischten Anmerkungen begleitet von C. W. Ledderhose. Cassel 1780. Ebendess. Versuch einer Anleitung zum Hessen-Casselischen Kirchenrecht. Cassel 1785. Henke Archiv V, 2, 7. Münschers Magazin f. d. Kirchen- und Schulwesen besonders in Hessen. Marb. 1802 f.

Im J. 1803. hat der Landgraf von Hessen-Darmstadt Organisationsedicte erlassen, nach welchen seine Länder in drei Provinzen: 1) Oberfürstenthum Hessen, 2) Herzogthum **Westphalen**, 3) Fürstenthum Starkenburg abgetheilt sind. Für jede dieser Provinzen ist in den Hauptstädten Darmstadt, Giessen und Arnsberg ein Kirchen- und Schul-Rath angeordnet. Diese Räthe haben mit gerichtlichen Sachen, welche die Consistorien und Officialate bisher gehabt haben, nichts zu thun, sondern sie beschäftigen sich bloß mit Dienstbesetzungen, Aufsicht über die Fonds, Visitationen, Handhabung der landesherrlichen Rechte über die Kirchen. Der Kirchenrath des Herzogthums **Westphalen** besteht aus katholischen Mitgliedern mit Hinzufügung eines protestantischen Besitzers, der des Fürstenthums Starkenburg aus einer besondern protestantischen und besondern katholischen Deputation, im Oberfürstenthum Hessen ist dieser Rath protestantisch, wegen der wenigen katholischen Gemeinen aber wird ihm ein katholisches Mitglied beigegeben, welches zugleich correspondirendes Mitglied der katholischen Deputation im Fürstenthum Starkenburg ist und alle kirchliche Gegenstände vor dieselbige zu bringen hat.

Der **Churerzkanzler** besitzt in diesen beiden Kreisen das maynzische Fürstenthum Aschaffenburg nebst

einigen Aemtern und die Grafschaft Wezlar, auch das Haus Compostell zu Frankfurt. Auch alle Besitzungen und Einkünfte des ehmaligen Maynzischen Domkapitels sind ihm durch den Reichsdeputationsschluß zugesprochen, so weit solche in eben demselben nicht andern Fürsten ausdrücklich zugesprochen sind. Seine Metropolitan-Gerichtsbarkeit erstreckt sich über alle auf der rechten Seite des Rheins liegende Theile der ehmaligen geistlichen Provinzen von Maynz, Trier und Kölln. Zu Wezlar sind der Magistrat und die meisten Einwohner lutherisch, aber auch die Katholiken haben freien Gottesdienst und die Stadtkirche mit den Lutheranern gemeinschaftlich, und die Reformirten 1 Kirche. Von diesem geistlichen Fürsten bei dem Baierischen Kreise ein mehreres.

Frankfurt am Mayn hat durch den letzten Reichsschluß alle innerhalb ihres Umkreises gelegenen Stifter, Abteien und Klöster, mit Zubehörden in und außer der Stadt, das Compostell ausgenommen, erhalten. Die lutherische Religion ist daselbst herrschend, zu ihr bekennt sich der Magistrat sammt allen Stadtbedienten und dem größten Theile der Bürgerschaft. Die deutschen und französischen Reformirten haben ein paar Bethäuser, die Katholiken einige Kirchen. Diese letzten stehen in geistlichen Sachen unter dem Churerzkanzler. Die

Ju-

Juden wohnen in einer besonderen Straße, welche mit Mauern umgeben ist und durch drei Thore verschlossen werden kann, müssen sich auch in der Kleidung auszeichnen. Sie dürfen nur einen eingeschränkten Handel treiben. Sie haben einen Rabbiner, welcher zugleich einer von den drei Oberrabinern in Deutschland ist.

Das Haus Nassau-Oranien besitzt im oberrheinischen Kreise das ehmalige Hochstift Fulda, welches größtentheils von Katholiken bewohnt ist, wo aber die Lutheraner doch schon unter der bischöflichen Regierung 9 Pfarreien nebst mehreren Filialen hatten, und große Freiheiten genossen. Der neue Fürst ist eben so duldsam und gütig gegen die Katholiken, als es der Fürstbischof gegen die Lutheraner war. Zu Fulda hat er ein eigenes von dem bischöflichen Vicariate getrenntes und von ihm dem Landesherren allein abhängiges aus protestantischen und katholischen Mitgliedern bestehendes Consistorium errichtet, welches die ihm zukommenden Gerechtsame beobachten, sich aber, was die Katholiken betrifft, aller Erkenntniß in Dogmen und der Kirchendisciplin, so wie jeder Gerichtsbarkeit über Geistliche in Personalsachen enthalten soll. Das protestantische Kirchenwesen steht unter der unmittelbaren Aufsicht dieses Consistoriums, es macht das Forum der protestantischen Geistlichen in persönlichen Fällen aus. Die nach protestanti-

schen Grundsätzen erforderlichen Ehedispensationen hat der Fürst seiner unmittelbaren Entscheidung vorbehalten. Die katholischen Unterthanen können Ehedispensationen bei dem Fuldischen Ordinariate oder auch zu Rom nachsuchen, müssen aber doch zugleich Erlaubniß vom Landesfürsten einhohlen. Dogmatische Fragen, Disciplinsachen und Ehescheidungen werden zwar bei dem Consistorium angebracht, allein die protestantischen Mitglieder haben sich alles Stimmens zu enthalten, wenn es Katholiken betrifft, und eben so die katholischen Mitglieder, wenn es Protestanten angeht. Auch die Erkenntniß in jüdischen Sponsalien and Ehescheidungssachen, welche sonst das bischöfliche Vicariat hatte, gehört jetzt vor das Consistorium. Dieses hat ganz vorzüglich darauf zu sehen, daß Friede, Eintracht und Liebe zwischen den verschiedenen Religionsverwandten herrsche, und der Fürst versichert zwar, daß er die katholische Religion in ihrer Wesenheit erhalten und schützen wolle, wird aber jeden Ausbruch von Fanatismus und Intoleranz, er komme von katholischer oder protestantischer Seite, ernstlich zu ahnden wissen. Das Consistorium führt auch die Aufsicht über die Schulen, und erkennt über alle fleischliche Vergehungen der Christen und Juden im Lande, Criminalfälle ausgenommen *).

Das

*) Fürstl. Fuldaische Verordnung vom April 1803.

Das Haus Nassau-Usingen hat für seinen Verlust unter andern gewisse Theile von Pfalz, Mainz, Kölln und Hessen-Darmstadt, und dadurch mehrere katholische Unterthanen erhalten, in seinen Erbländern sind fast alle Einwohner lutherisch, wenige reformirt, noch wenigere katholisch. Die lutherische Religion ist vermöge eines Hausvertrags von 1779. eigentlich herrschend und die Katholiken dürfen ihre Religion nur da ausüben, wo sie sie in jenem Jahre schon ausgeübt haben.

Das Haus Nassau-Weilburg hat zur Entschädigung gewisse Reste von Trier bekommen und ist demselbigen Hausvertrage unterworfen.

Die Badensche Pfalzgrafschaft am Rhein dehnt sich in dem ober- und churrheinischen und im schwäbischen Kreise aus und begreift vornehmlich die Oberämter Heidelberg, Ladenburg und Bretten, die Stadt Mannheim, die Reste vom vormaligen Bisthum Speier, die ehmalige Reichsprobstei Odenheim und die schwäbische Stadt Wimpfen. Die Einwohner sind im Speierischen katholisch, in den übrigen Provinzen theils katholisch, theils lutherisch, theils reformirt. Im J. 1803. hat der Churfürst einige Edicte erlassen, welche das Kirchenwesen in seinen Staaten überhaupt betref-

betreffen *). Von den darinn enthaltenen Verordnungen betreffen folgende die Pfalzgrafschaft entweder allein oder doch vornehmlich.

Für jede der drei Confessionen ist ein besonderes Dikasterium errichtet, welches unmittelbar unter der Leitung des Geheimen-Raths-Collegiums steht, nämlich: 1) ein **lutherischer Kirchen-Rath zu Carlsruhe**, unter welchem alle lutherische Kirchenangelegenheiten im Churfürstenthum stehn, 2) ein **reformirtes Kirchen-Raths-Collegium zu Heidelberg** für alle reformirte Kirchspiele, 3) eine **katholische Kirchencommission zu Bruchsal**, welcher die Verwaltung aller Staatsrechte in Kirchensachen, so wie sie nach der katholischen Land-Kirchenverfassung dem landesherrlichen Amte anhängen, in den **Badischen** Ländern am Rheine anvertraut seyn soll. In der Pfalzgrafschaft hatten schon vorher **Katholiken**, **Lutheraner** und **Reformirte** **Bürgerrechte** und Religionsübung, aber die Verhältnisse und Rechte waren doch an verschiedenen Orten verschieden, Manches bedurfte einer nähern Bestimmung und Einiges wurde neu bestimmt. An allen gemischten Orten, wo **Protestanten** und **Katholiken** Bürgerrecht und

*) S. mein Magazin für Religions-Moral- und Kirchengeschichte II, 2. S. 407 ff.

und Religionsübung genießen, wird ohne Rücksicht auf die Religionsqualität das Bürgerrecht bloß nach anderen gesetzmäßig erforderlichen Requisiten ertheilt. In unvermischten Orten, wo jetzt nur entweder Katholiken oder Protestanten vorhanden sind, wird andern Religionsgenossen das Bürgerrecht gleichfalls ertheilt, wenn nämlich Ortschaften ihrer Religion in der Nähe sind, oder sie ihre Kinder in der Ortsreligion wollen erziehen lassen, oder ihre Aufnahme den Ort zu besondern Vortheile gereichen kann, oder von Aufnahme einer ganzen Colonie die Rede ist. Dieß gilt jedoch nur von Orten, welche Stadtrecht haben, nicht aber von unvermischten Dörfern, wo in der Regel fremde Religionsverwandte niemals zu Bürgern aufgenommen werden. Auch versteht sich alles dieß nur von Mannspersonen, Weibspersonen aber können ohne Rücksicht auf Religionseigenschaft aufgenommen werden, wenn sie ein Bürger heirathet. Endlich findet alles dieß keine Anwendung bei Protestanten beider Confessionen unter sich; vielmehr können Lutheraner an reformirten Orten und umgekehrt ohne Unterschied zu Bürgern angenommen werden, nur müssen sie sich dem Ortspfarrer der andern Religion in allen zur äußeren Ordnung und Kirchenzucht erforderlichen Dingen unterwerfen. Die Ehe zwischen verschiedenen Religionsverwandten ist jetzt durchaus ohne Dispensation frei gegeben, was

aber

aber die Religionserziehung der Kinder bei solchen gemischten Ehen betrifft, so mögen die Eltern darüber Verträge vor ihrer weltlichen Obrigkeit schließen, wo aber dieß nicht geschehen ist, so sollen die Kinder immer in der Religion des Vaters erzogen werden. Die Copulation gemischter Ehen kann nach dem freien Belieben der Verlobten vom Pfarrer des Bräutigams oder der Braut, oder auch von beiden geschehen. Das Unterscheidungsjahr ist das zurückgelegte 18., wo jeder nach eigener Wahl zu einer andern Kirche übertreten kann, als worinn er erzogen ist. In den Orten, wo nur Eine Religionspartheı Bürgerrecht und Religionsübung genießt und Magistrate und Gerichte von Gliedern dieser Religion besetzt sind, sollen sie fernerhin unvermischt bleiben, ausgenommen wenn durch freie Wahl der Bürger von der Ortsreligion ein Mitglied von einer anderen Religion bestellt werden sollte. Wo aber beide Religionstheile Bürgerrechte und Religionsübung genießen, da sollen beiderlei Religionsverwandte zu Raths- und Gerichtsstellen zugelassen werden.

Bei der Bestellung der Diener in den churfürstlichen, staatsrechtlichen, staatswirthschaftlichen und gerichtlichen Collegien wird auf Religionsverschiedenheit gar keine Rücksicht genommen, sondern bloß auf Fähigkeit und Verdienste, man wird jedoch dafür sorgen, daß

in

in den Collegien, welche über Lande gesetzt sind, worinn beide Religionsübungen verbürgert sind, kein Religionstheil ohne Räthe seiner Religion bleibe. Auch sind die drei Kirchencollegien nur mit Räthen von der Religion besetzt, deren Kirchen ihnen untergeben sind. Ein Simultaneum ist insofern durchaus verboten, als kein Religionstheil zum Mitgebrauch der Kirchen- Pfarr- und Schul-Gebäude, Güter und Einkünfte des andern Religionstheils sich eindringen oder zugelassen werden darf. Uebrigens ist der Landesherr dadurch keineswegs gehindert, an Orten, wo nur Eine Religionsübung im Gange ist, aber auch Genossen einer andern Religion wohnen, diesen eine eigene Religionsübung ohne Schaden der alten zu gestatten, oder da, wo bisher ein Religionstheil in seiner Uebung beschränkt gewesen wäre, die Beschränkungen aufzuheben. Milde Stiftungen und Anstalten werden von dem Religionstheile verwaltet, der sie hergebracht hat, sind sie aber vor der Religionstrennung zwischen Katholiken und Protestanten gestiftet, so darf niemand der Religion wegen davon ausgeschlossen werden, sind sie nachher gestiftet, so ist zwar der Wille des Stifters genau zu befolgen, wenn er ausdrücklich verordnet hat, daß die Stiftung nur von einem Religionstheile genossen werden soll, wo aber nicht, so darf kein Religionsverwandter ausgeschlossen werden. Stifter und Klöster sind zur Disposition des

Land-

Landesherrn. Die geistlichen Gewalthaber in den Katholischen Theilen des Landes dürfen keine Verordnungen ohne Wissen des Landesherrn bekannt machen. Die für die Katholiken in der Badenschen Markgrafschaft 1790 und 91. durch Verabredung mit den Bischöfen wegen der geistlichen Gerichtsbarkeit festgesetzten Verordnungen, wurden auch zur Richtschnur für die Katholiken in der Pfalzgrafschaft gemacht. Die bekannte pfälzische Religionsdeclaration von 1799. wurde durch die Edicte des Churfürsten bestätiget, so weit sie durch dieselbe nicht ausdrücklich abgeändert wurde.

§. 9.

Der Fränkische Kreis.

Die brandenburgisch-preussischen Fürstenthümer Bayreuth und Anspach. In beiden ist die Hauptreligion die lutherische, es finden sich aber auch Katholiken, Reformirte und Juden, welche ihren Gottesdienst haben. Die Kirchenangelegenheiten dieser Provinzen haben ihre oberste Instanzen zu Berlin auf die Art, wie schon anderswo gezeigt worden ist. In den Hauptstädten Bayreuth und Anspach sind Consistorien. Im Anspachischen sind 1 Generalsuperintendent in der Hauptstadt und 10 Superintendenten: Bayreuth, Culmbach, Hof, Münchberg, Wunsiedel, Neustadt an der Aisch, Bayersdorf, Erlangen, Dieten-

tenhofen, **Burgbernheim**, und Pfarreien gegen 200. Die Katholiken und Reformirten haben in den Hauptstädten des Landes: **Bayreuth**, **Culmbach**, **Erlangen** 2c. freien Gottesdienst. **Juden** dürfen nur zu **Bayreuth** und **Bayersdorf** wohnen. Am letzten Orte ist auch ein Oberlandrabbiner des Fürstenthums oberhalb Gebürgs. Im Fürstenthum Anspach sind 9 Decanate: **Creilsheim**, **Feuchtwang**, **Gunzenhausen**, **Langenzenn**, **Leutershausen**, **Schwabach**, **Uffenheim**, **Wassertrüdingen**, **Weimersheim**. Der Reformirten sind wenige im Lande, Katholiken über 14000, Juden etwa 12000. Die letzten sind am zahlreichsten zu **Fürth**, wo etwa 800 Judenfamilien sind. Sie können daselbst Grundstücke kaufen, nach Verhältniß ihrer Güter das Gemeinderecht erlangen, ihre Streitigkeiten durch Rabbiner entscheiden, ohne unter einem Landrabbiner zu stehen, den kleinen und großen Bann ausüben, Pönitenz und Beiträge zu Almosen als Geldstrafen auflegen, wobei ihnen die christlichen Beamten selbst beistehen, Schutzjuden aufnehmen, alle Gewerbe und kleinen Handel treiben, ihre eigene Handwerker und Professionisten haben, ihr Vieh schlachten und Brodt backen, daher sie auch ihren eigenen **Koscherofen** besitzen. Sie theilen sich in den geistlichen und weltlichen Staab. Jenem steht der **Oberrabbiner** vor, welcher aber auch in weltlichen Dingen viel zu sagen hat; er ist der Präsident

sident vom schwarzen Tribunal, welches aus jüdischen Gelehrten besteht, die schwarz zu gehen pflegen, Doctoren und Professoren des Rechts und der Theologie sind und in den meisten Fällen in erster Instanz richten. Der Oberrabbiner darf keine Verwandtschaft in Fürth haben und wird aus den entferntesten Gegenden verschrieben. Er copulirt und empfängt dafür so wie von jedem jüdischen Studenten bei der Ankunft auf der dortigen Universität und bei seinem Abgange eine gewisse Geldsumme. Außerdem erhält er am Purimfeste seine Geschenke und von vielen bürgerlichen und kirchlichen Vorfällen seine Gebühren. Die weltliche Regierung heißt Kal und besteht aus Bürgermeistern und andern Mitgliedern. Ihr Amt wechselt alle 3 Jahre ab und die neue Wahl wird vom Oberrabbiner veranstaltet. Der Kal besetzt alle Aemter, ruft den Oberrabbiner und instruirt ihn. Nach Prag und Frankfurt am Mayn ist zu Fürth die dritte Judenakademie in Deutschland. Die dortigen Studenten stehen unter strenger Aufsicht, zuweilen gebraucht man auch christliche Lehrer. Die Juden haben daselbst eigene Schulgebäude, ein Rathhaus, ein Hospital, einen Leichhof, eine hebräische Buchdruckerei *).

Chur=

*) Leonhardi Preuss. Monarchie IV, 2, 1554 ff.

Churbairische Länder: die ehmahligen Bisthümer Bamberg und Würzburg und ein Stück von Eichstädt, wo die Einwohner meist katholisch sind, die vormaligen Reichsstädte Rothenburg an der Tauber, Schweinfurt, Weissenburg, Windsheim, die ehmaligen Reichsdörfer Gochsheim und Sennfeld, wo die Einwohner meist lutherisch sind.

In diesen bairischen Ländern sind wie in den übrigen auch die, welche sich nicht zu der an jedem Orte herrschenden Religion bekennen, auf gleiche bürgerliche Rechte mit den andern gesetzt, die Klöster und Stifter sind größtentheils schon aufgehoben und von dem Landesherrn gewisse alte Religionsgebräuche als anstößig untersagt und aufgehoben. Das Kirchenwesen befindet sich großentheils noch in einem unbestimmten Zustande und sind bestimmtere neue Einrichtungen erst zu erwarten. Da durch Einverleibung der Reichsstädte und Reichsdörfer, und durch einen mit dem Könige von Preussen abgeschlossenen Landesvergleich die Zahl der protestantischen Einwohner der fränkischen Provinzen sich sehr vermehrt hat, und ihnen durch Edicte gleiche bürgerliche Existenz und Religionsübung mit den Katholiken zugesichert worden ist, so hat der Churfürst zur Organisation des protestantischen Kirchenwesens in Würzburg bereits ein Generalconsistorium angeordnet.

Bei den Veränderungen, die in den Fürstenthümern Bamberg und Würzburg vorgegangen sind oder noch vorgehen sollen, sind die Schriften, die wir bis jetzt über ihre kirchliche und politische Verfassung besitzen *), von keiner großen Brauchbarkeit mehr, und kann auch hier wenig Bestimmtes darüber gesagt werden.

In der Stadt Bamberg ist seit langer Zeit eine geringe Anzahl Protestanten, und 6 protestantische Pfarreien gehörten zum Sprengel des Hochstifts. Jetzt wird sich ohne Zweifel die Zahl der Protestanten nach und nach sehr vermehren. Juden sind im ganzen Lande zerstreut, haben einige Synagogen und einen Oberlandrabbiner. Der Bischof von Bamberg ist von der erzbischöflichen Gerichtsbarkeit frei und steht unmittelbar unter dem Pabste und zwar so sehr, daß er nicht einmal durch Nuntien päbstliche Verordnungen u. dgl.

son-

*) M. H. Schubert Historischer Versuch über die geistliche und weltliche Staats- und Gerichtsverfassung des Hochstifts Bamberg. Bamb. 1790. F. A Schneidawind Versuch einer statistischen Beschreibung des Hochstifts Bamberg. Bamb. 1797. Henke's Archiv IV, 4, 3. Episcopatus Wirceburgensis sub Metropoli Moguntina chronologice et diplomatice illustratus — stud. *P. Æ. Ussermann.* St. Blasii 1794. Historisch-statistische Beschreibung des Hochstifts Wirzburg. Ein Versuch von G. Schöpf. Hildburghausen 1802.

sondern Alles nur unmittelbar vom päbstlichen Hofe annimmt, sich wie ein Erzbischof in seinem Sprengel benimmt, das Pallium bei bischöflichen Verrichtungen trägt und sich das Kreuz vortragen läßt. So war es wenigstens, als er noch Fürstbischof war, wo er auch in einigen Collegiatstiftern in der Hauptstadt die Präbenden in den sonst dem Pabste reservirten Monaten vergab. Außer dem Domkapitel und den Pfarreien zu **Bamberg** und **Vorchheim** war vor der Säcularisation die Landgeistlichkeit in 8 Landcapitel abgetheilt: **Eggolsheim**, **Hallerndorf**, **Hollfeld**, **Kronach**, **Lichtenfels**, **Neuenkirchen**, **Scheßlitz**, **Stadtsteinach**, von welches jedes eine bestimmte Anzahl Pfarreien in sich faßte. In der Stadt Bamberg wurde unter dem vortrefflichen Fürstbischofe **Franz Ludwig** 1787. ein Krankenhaus, besonders für Handwerker und Dienstboten, und zwar ohne Unterschied der Confessionen, gebaut, und für protestantische Kranke ein protestantischer Pfarrer aus der Nachbarschaft auf Kosten des Hauses herbeigehohlt.

Im **Würzburgischen** Gebiet und Kirchsprengel sind etliche und zwanzig lutherische Pfarren und verschiedene reformirte Gemeinen. Der Bischof darf das erzbischöfliche Pallium tragen und sich ein erzbischöfliches Kreuz vortragen lassen. Es waren sonst in dem

Bisthum 16 Landdechaneien, 358 Pfarreien und 130 Kaplaneien, 19 Prälaturen und mehrere Stifter und Klöster. Das Fürstenthum ist aber nicht ganz an Pfalzbaiern gekommen, sondern noch unter andere deutsche Reichsstände vertheilt worden. Die Prälaturen, Stifter und Klöster sind aufgehoben. Das Bisthum Eichstädt, welches jetzt zwischen Baiern und Salzburg getheilt ist, war sonst in 8 Ruraldekanate abgetheilt. In Rothenburg an der Tauber waren sonst alle Einwohner lutherisch und kein Katholike konnte Bürger werden, in der Stadt 1 Superintendent und 7 Prediger, im Gebiete 12 Pfarrkirchen.

Der Deutschorden hat in dem Fränkischen Kreise den Sitz seiner Regierung in der Stadt Mergentheim und besitzt nicht nur das sogenannte Meisterthum dieses Namens die Stadt und ihr Gebiet, sondern auch die Balley Franken, deren Kommenden übrigens nicht alle im fränkischen Kreise liegen. In diesem Kreise selbst liegen die Kommenden: Ellingen, Viernsberg, Nürnberg, Würzburg, Münnerstadt. Außerdem aber werden zur Balley Franken gerechnet im Schwäbischen Kreise die Kommenden zu Heilbronn, Oettingen, Kapfenburg, Ulm, im Bairischen Kreise die Kommenden zu Donauwerth, Blumenthal, Gengshofen, Regensburg, im Churrheinischen Kreise

die

die zu Frizlar, im oberrheinischen die zu Kloppenheim.

Im Fürstenthum Hohenlohe war einst die lutherische Reformation ganz eingeführt, aber nachher trat die Schillingsfürstische und Bartensteinische Linie, welche zusammen die Waldenburgische heissen, zur katholischen Kirche über, seit dieser Zeit haben im Waldenburgischen Antheile auch die Katholiken freie Religionsübung. Die Neuensteinische Linie, welche sich wieder in mehrere Linien abtheilt, bekennt sich zur Lutherischen Religion, welche überhaupt noch im ganzen Fürstenthum die herrschende ist. In jedem Antheile ist ein lutherisches Consistorium und eine Inspection. Gewisse Pfarreien sind dem ganzen Hause gemeinschaftlich.

In der Reichsstadt Nürnberg ist kein besonderes Consistorium, der Magistrat übt die Consistorialrechte aus und zieht nur in wichtigern Angelegenheiten die 6 Stadtprediger zu seinen Berathschlagungen. Die Hauptkirchen sind St. Sebald und St. Lorenz, der Hauptprediger an der ersten ist zugleich Antistes des Ministeriums. Die vornehmsten Reichskleinodien werden in der Kirche zum h. Geist aufbewahrt. Die Stadt hat verhältnißmäßig sehr viele Prediger, noch mehr als

selbst bei der beträchtlichen Anzahl von Kirchen und Kapellen erforderlich wären, die überhaupt auf 26 steigt. In der Liturgie ist noch Manches auf dem Fuße, wie es unmittelbar nach Einführung des Interims war.

§. 10.

Schwäbischer Kreis.

Dieser Kreis hat auch in kirchlicher Rücksicht durch die neue Entschädigungsoperation eine große Veränderung erfahren. Die geistlichen Fürsten und die vielen Reichsprälaten in diesem Kreise sind verschwunden und ihre Länder weltlichen Herren zugetheilt. Viele Katholiken sind von katholischen Herren an protestantische und umgekehrt gekommen. Die Zahl der Reichsstände hat sich über die Hälfte vermindert und dadurch ist auch mehr Einfachheit und Uebereinstimmung in die kirchliche Verfassung des Ganzen gekommen. Die Katholiken in diesem Kreise stehen in geistlichen Sachen einstweilen noch größtentheils unter den Bischöfen von Augspurg und Constanz.

Chur-Würtemberg. Die alten Länder dieses Hauses unterscheiden sich von den neuen durch den Reichsdeputationsreceß erworbenen auch in Ansehung ihrer kirchlichen Verfassung.

I. Altwürtemberg. Nicht leicht wird es einen deutschen protestantischen Staat geben, wo die Kirchen- und Klostergüter auch nach der Reformation so sehr für Kirchen und Schulen bestimmt geblieben und so wenig dem Landesherrn überlassen worden wären, wo die künftigen Geistlichen schon von früher Jugend an in öffentlichen Anstalten so sehr und so anhaltend zu ihrem Stande gebildet und erzogen und selbst schon vor ihrer Aufnahme in diese Anstalten öffentlich in der Hauptstadt in Gegenwart des Consistoriums geprüft würden, wo Theologie noch so gründlich studirt würde, wo die obere Geistlichkeit unter den Landständen und dadurch in der Verfassung und Regierung des Landes ein solches Gewicht hätte, wo die Geistlichkeit überhaupt in solchem Ansehen stände und einen solchen festzusammenhängenden an strenge innere Subordination gewöhnten Körper ausmachte, wo endlich so sehr auf strenge Orthodoxie der lutherischen Kirche nach allen ihren symbolischen Büchern und mit so glücklichem Erfolge gedrungen worden wäre.

Es sind 14 lutherische Aebte im Lande: Adelberg, Alpirspach, Anhausen, Bebenhausen, Blaubeuren, St. Georgen, Herrenalb, Hirsau, Königsbronn, Lorch, Maulbronn, Murrhard, diese werden gewöhnlich Prälaten genannt, Denkendorf, Herbrech-

tingen. Sie machen die erste Classe unter den Landständen aus. Aus ihnen werden vier Aebte ausgewählt, von welchen zwei sammt 6 Städtedeputirten den engeren Ausschuß der Landstände und die zwei andern in Verbindung mit ihnen und 6 anderen Städtedeputirten den größeren Ausschuß ausmachen. Jener engere Ausschuß wählt seine eigene und des größeren Ausschusses Mitglieder selbst, nur müssen sie vom Landesherrn bestätiget werden. Unter den 14 Aebten sind vier: **Bebenhausen**, **Blaubeuren**, **Maulbronn** und **Denkendorf**, mit deren Klöstern-Schulen verknüpft sind, in welchen junge Leute vorbereitet und unterrichtet werden, um hernach in der großen Klosterschule zu **Tübingen** Theologie zu studiren. Vier von ihnen sind Generalsuperintendenten des Landes, nach welchen es in kirchlicher Rücksicht in vier Generalate abgetheilt ist: **Adelberg**, **Bebenhausen**, **Denkendorf**, **Maulbronn**. Vier sind zugleich Pfarrer der Orte, wo sie wohnen: **Anhausen**, **Herbrechtingen**, **Königsbronn**, **Murrhard**. Andere sind bloß Titularäbte, bekleiden dabei andere Stellen, wie z. E. die Kanzlersstelle zu **Tübingen**, oder eine Consistorialstelle, wohnen nicht auf ihrer Abtei und bekommen auch keine besondere Besoldung.

Die

Die Eintheilung der Superintendenturen ist folgende:

I. Maulbronn: 1) Specialsup. Maulbronn, die der Generalsup. selbst hat 2) Stuttgart, 3) Ludwigsburg, 4) Gröningen, 5) Leonberg, 6) Bietigheim, 7) Vaihingen, 8) Dürrmenz, 9) Knittlingen, 10) Böblingen, 11) Calw, 12) Wildbad. Pfarren im ganzen Generalate 164. Diakonen 11.

II. Bebenhausen: 1) Tübingen Stadt, 2) Tübingen Amt, 3) Lustnau, 4) Herrenberg, 5) Freudenstadt, 6) Wildberg, 7) Sulz, 8) Balingen, 9) Tuttlingen, 10) Hornberg. Pfarren 121. Diakonen 15.

III. Adelberg: 1) Ranstatt, 2) Waiblingen, 3) Schorndorf, 4) Marbach, 5) Baknang, 6) Brakenheim, 7) Güglingen, 8) Laufen, 9) Neustatt, 10) Weinsperg. Pf. 128. Diak. 20.

IV. Denkendorf: 1) Göppingen, 2) Kirchheim, 3) Nürtingen, 4) Neuffen, 5) Heidenheim, 6) Urach, 7) Pfullingen, 8) Blaubeuren. Pf. 132. Diak. 19.

Die

Die Generalsuperintendenten bilden mit dem Consistorium den Synodus, welcher sich alle Jahre zu Stuttgart versammelt und von dem kirchlichen Zustande des Landes durch zweckmäßige Einrichtungen genau unterrichtet wird. Jeder Pfarrer muß dem Specialsuperintendenten, unter welchem er steht und von welchem er visitirt wird, nach einem vorgeschriebenen Formular genaue Berichte von seinem Kirchspiele erstatten. Der Special erstattet dem General Bericht von seiner ganzen Diöcese, und dieser dem Consistorium und Synodus von seinem ganzen Generalate.

Alle Kirchengüter werden von einem besonderen Collegium, dem Kirchenrathe, welcher gar keine geistliche Beisitzer hat, verwaltet, das Consistorium aber besorgt die übrigen kirchlichen Angelegenheiten und übt die geistliche Gerichtsbarkeit aus. Sonst waren diese beiden Collegien in Eins vereiniget. In neueren Zeiten wird von dem Kirchengute Vieles zu ganz andern Zwekken verwandt, als nach alten Landtagsabschieden und Verträgen geschehen sollte. Die obere Direction des ganzen Kirchenwesens und die Oberaufsicht über die beiden Kirchencollegien führt der Geheime Rath vermöge einer beständigen Commission. Die Städte und Gemeinen haben ihre pia Corpora oder Heiligen, welche schon bei der Reformation fundirt und nachher mit

andern

andern Stiftungen vermehrt wurden; sie dienen für Arme, zur Unterhaltung der Kirchen, zu Besoldungsbeiträgen für Kirchen- und Schuldiener.

Auf Rechtglaubigkeit wird strenge gehalten. Wer ein geistliches oder weltliches Amt erhält, muß die Concordienformel unterschreiben. Auch Alles, was geschrieben wird, wird strenge nach den Grundsätzen der symbolischen Bücher censirt. Einige katholische Herzoge mußten Reversalien ausstellen und sich feierlich verpflichten, über den Artikeln des Westphälischen Friedens in Religionssachen zu halten, in der lutherischen Verfassung des Landes nichts zu ändern, die Staatsämter nur mit Lutheranern zu besetzen, kein Simultaneum einzuführen, keine Processionen und ähnliche öffentliche katholische Feierlichkeiten halten zu lassen, nur in den Hofkapellen zu Stuttgart und Ludwigsburg Privatgottesdienst zu haben und das protestantische Kirchenwesen allein durch ihren Geheimen-Rath, wie in Chursachsen, besorgen zu lassen. Es sind übrigens nach und nach mehrere katholische Pfarreien im Lande entstanden. Auch ist in der neuangekauften Herrschaft Bönnigheim das kleine Kapuzinerkloster Michelsberg. Der jetzige Churfürst ist lutherisch. Die Reformirten werden nur geduldet, sie haben zu Stuttgart und Ludwigsburg Bethäuser. Die Waldenser

sind

sind von der Schweiz aus in Wirtemberg aufgenommen worden. Man wieß ihnen Anfangs Gegenden an, die seit dem dreißigjährigen Kriege unangebaut und entvölkert waren. Auf Verwendung der protestantischen Schweizerkantone, Brandenburgs, Englands und der Niederländischen Generalstaaten wurden immer mehrere aufgenommen. Ihre Aufnahme hatte große Bedenklichkeiten gefunden und auch viel Zeit gekostet, weil man sie lange für Calvinisten hielt und die Rache Frankreichs fürchtete. Nach und nach legten sie selbst einige Dörfer an, welchen sie meistentheils den Namen derjenigen Oerter und Thäler in Piemont beilegten, aus welchen sie vertrieben worden waren. Erst im J. 1699. kam der herzogliche Concessionsbrief zu Stande, welcher noch jetzt gültig ist und auf welchem die Verhältnisse und Rechte der Waldenser im Wirtembergischen am meisten beruhen. In demselben ist ihnen versprochen, daß sie vom Herzoge unmittelbar abhängen und den alten Unterthanen in Allem gleichgestellt werden sollen, daß sie an den angewiesenen Plätzen vollkommen freie Religionsübung haben sollen, daß sie ihre Pfarrer und Schuldiener selbst jedoch mit Vorbehalt der fürstlichen Bestätigung bestellen dürfen, daß jede Gemeine ihren Kirchenconvent haben soll, daß sie Synoden halten dürfen. Auch wurden ihnen gewisse Grundstücke überlassen, die Freiheit von Abgaben auf eine Reihe von

Jah-

Jahren zugestanden, erlaubt, Gerichte aus ihrer Mitte jedoch mit gewissen Einschränkungen zu bestellen ꝛc. Jetzt gibt es 9 Waldenserpfarren, welche größtentheils von Piemontesischen Colonieörtern benannt sind, 1) Villars, der Pfarrer besorgt auch die Colonie Gochsheim, 2) Dürmenz bei dem lutherischen Orte dieses Namens; der Pfarrer besorgt auch die Colonieen in Schönenberg, Corres und Sengach, 3) Pinache sammt Serres, 4) Lucerne, bei dem lutherischen Dorfe Wurmberg. Mit dieser Pfarre ist zugleich das deutsch-reformirte Dörfchen Neubärenthal verbunden. Beide Colonieen haben Einen Pfarrer und die Kirche in Lucerne gemeinschaftlich, wo Vormittags für die Lucerner französisch und Nachmittags für die Neubärenthaler deutsch geprediget wird. Diese 4 Pfarren liegen im Maulbronneramt. 5) Nordhausen im Oberamt Brakenheim, 6) Palmbach und Mutschelbach im O. A. Neuenbürg, 7) Perouse im Staabsamte Heimsheim, 8) Neuhengstett im O. A. Merklingen, 9) Ranstatt. Hier ist keine Waldenser-Colonie mehr, sondern eine reformirte französische Kirche, ein Pfarrer und Pfarrhaus und einige wenige Reformirte. Der Pfarrer ist jetzt Pfarrer bei der deutsch-reformirten Kirche in Stuttgart und predigt auch zuweilen den Reformirten in Ludwigsburg. Im Ganzen mögen 1600 Waldenser im Würtembergischen seyn. Bei vermisch-

mischten Ehen richtet sich die Religions-Erziehung der Kinder nach der Religion des Vaters, so daß also, wenn er ein Waldenser ist, seine Kinder auch in dieser Religion erzogen werden dürfen, wenn er aber ein Lutheraner ist, in dieser Religion erzogen werden müssen. Synoden werden nicht mehr gehalten, und dadurch ist das Band zwischen diesen Gemeinen sehr los geworden. Der Kirchenrath gibt unter dem Namen eines Gnadengehalts etwas zur Besoldung der Pfarrer, welche auch den kleinen Zehnten, wie die Lutherischen genießen, und trägt auch zur Unterhaltung der Kirchen- und Schulhäuser bei. Ohne Collecten und fremde Unterstützungen, besonders aus Holland und England, haben diese Waldenser bis jetzt noch gar nicht bestehen können. Sie sprechen ein Patois, welches aus französisch und italienisch gemischt ist. Der Gottesdienst und der Schulunterricht wird in französischer Sprache gehalten. Sie gebrauchen Pictets französischen Katechismus und das französische N. T. Ihre Anhänglichkeit an ihre alte Sprache ist ein Haupthinderniß ihrer Cultur. Sie stehen in kirchlichen Angelegenheiten unter der Waldenserdeputation, welche sich aber um ihre Lehre und Kirchenzucht nicht bekümmert. Die meisten Pfarrer kommen aus der Schweiz oder Pfalz. Die Stolgebühren beziehen sie selbst. Auch viele Pietisten, Separatisten und geheime Anhänger

der

der Herrenhuther gibt es in diesem Lande. Juden sollten eigentlich nach alten Verordnungen und Landtagsabschieden nicht im Lande seyn. Indessen leben einige Familien unter dem Schutze des Hofs zu Stuttgart und in den spätererworbenen Orten Freudenthal, wo sie eine Synagoge und einen Begräbnißplatz haben, in Zaberfeld, Gochsheim, Aldingen und Hochberg mögen ihrer überhaupt etwa 500 seyn *).

II. Neuwirtemberg. Unter den durch den letzten Receß erworbenen Ländern sind die ehmaligen Reichsstädte Heilbronn, Reutlingen, Eßlingen, Aalen, Gingen, Schwäbisch-Hall und das Stift Obristenfeld lutherisch, die drei andern Reichsstädte aber, Rothweil, Schwäbisch-Gemünd und Weil, die ehmalige Probstei Ellwangen, die ehmalige Reichsabtei Zwiefalten, die ehmaligen Abteien Schönthal und Rothenmünster, die Klöster Heiligkreuzthal und Mar-

*) Geographie und Statistik Wirtemberg's. Laybach 1787. Freymüthige Beschreibung des neuesten kirchlichen Zustands im Herzogthum Wirtemberg. Frankf. und Leipzig 1791. A. Keller Kurzer Abriß der Geschichte der Wirtembergischen Waldenser. Tübingen 1796. v. Moser Actenmäßige Geschichte der Waldenser – im Herzogthum Würtemberg insbesondere. Zürich 1798. Von den Separatisten. Henke's Relig. Annalen St.

Margarethenhausen, das Stift Comburg sind katholisch. Diese neuen Länder haben eine eigene besondere Verfassung und Regierung erhalten. Was das Religions- und Kirchenwesen betrifft, so hat der Churfürst in einem Edicte erklärt, daß bei Besetzung der herrschaftlichen Aemter nie auf die Confession, sondern nur auf Fähigkeit und Verdienste gesehen werden soll, und daß jeder, der einer der drei Confessionen zugethan sei, wenn er die gesetzlichen Erfordernisse besitze, die Aufnahme in die volle Bürgerschaft eines jeden Orts, jedoch mit Ausschluß der Municipalämter, erwarten dürfe. Was die Ausübung des Gottesdiensts betrifft, so ist verordnet, daß diejenigen, welche der an einem Orte herrschenden Religion nicht zugethan sind und zu einer der drei christlichen Religionspartheien gehören, ohne eine besondere Gemeine bilden zu können, entweder ihre Religion in der Nachbarschaft frei ausüben oder einen Geistlichen ihrer Confession zur Erbauung und Administration der Sacramente zu sich berufen und Privatgottesdienst, auch Privatlehrer von ihrer Confession bei ihren Kindern, halten können, daß sie übrigens den Ortspfarrern die Stolgebühren entrichten, ihre Kinder in der Ortskirche taufen lassen (wenn sie nicht Dispensation erhalten) sich daselbst proclamiren und trauen lassen. Zugleich wird versprochen, daß, wenn solche Confessionsverwandte vermöge ihrer Anzahl und

ihres

ihres Vermögens eine Gemeine bilden können, ihnen öffentliche Religionsübung und Alles, was zum Wesentlichen ihres Gottesdiensts erforderlich ist, gestattet werden soll.

Für die lutherischen Besitzungen ist zu Heilbronn ein Oberconsistorium angeordnet, auch sind sie in die Superintendenturen Heilbronn, Hall, Eßlingen und Reutlingen abgetheilt worden. Die Katholiken stehen in geistlichen Sachen unter der bisherigen bischöflichen Gerichtsbarkeit. Die Klöster sind so wie die Asyle aufgehoben *).

Churbadensche Länder in Schwaben. Sie sind jetzt in zwei Bezirke abgetheilt: 1) die Badensche Markgrafschaft, welche in die untere, mittlere und obere eingetheilt wird und außer den alten eigentlich Badenschen Ländern noch verschiedene neu hinzugekommene, unter andern Ettenheim, Gengenbach, Offenburg, Lahr, Lichtenau, in sich begreift, 2) das Badensche Oberfürstenthum oder Fürstenthum am Bodensee, nämlich das Fürstenthum Costanz, d. i. das ehmalige deutsche Gebiet des Bischofs und Domkapitels von Costanz, die ehmaligen Reichsstädte: Ueberlingen,

*) P. H. C. Röders Neuwirtemberg — Ulm 1803.

lingen, Biberach, Pfullendorf, die vormaligen Abteien Salmansweiler und Petershausen.

In diesen Ländern sind die christlichen Religionsarten sehr gemischt. Das Lutherthum herrscht in der unteren Markgrafschaft Baden, wo unter andern Carlsruhe, Durlach und Pforzheim liegen, und in der Herrschaft Lahr. Auch das jetzt regierende Haus bekennt sich zu diesem Glauben. Der katholische Glauben herrscht in der mittleren Markgrafschaft, wo Baden, Rastatt, Kehl, Frauenalb ꝛc. und in den meisten neuerworbenen Ländern. Uebrigens gibt es in diesen, so wie in den andern Provinzen Einwohner von beiden Bekenntnissen. Reformirte Gemeinen gibt es zu Carlsruhe, Pforzheim und in einigen Dörfern, auch werden hie und da Memnoniten und Juden geduldet.

Für alle Lutherische Kirchenangelegenheiten dieser Länder so wie der Pfalzgrafschaft am Rheine sorgt ein Kirchenrath zu Carlsruhe, welcher aus einem Präsidenten, vier weltlichen und geistlichen frequentirenden Räthen, zwei correspondirenden geistlichen Räthen aus der Pfalz und einigen andern Officianten besteht. Für das katholische Kirchenwesen auch in diesen Ländern sorgt die katholische Kirchencommission zu Bruchsal, welche aus zwei frequentirenden weltlichen Rä-

then,

then, aus zwei consultirenden geistlichen Räthen, (alle aus dem Speirischen) aus vier correspondirenden Räthen, wovon zwei zum Hofrathscollegium zu Carlsruhe und zwei zu dem in Mannheim gehören, besteht.

In Carlsruhe sind 2 lutherische, 1 reformirte und 1 katholische Kirche, auch viele Juden, in Rastatt 2 katholische Kirchen, in Baden ein katholisches Collegiatstift mit einem Gymnasium. Das Kammergut Hochberg ist an Memnoniten verpachtet. Mörsburg ist die alte Residenz der Bischöfe von Costanz. In der Stadt Costanz ist die Kathedralkirche des Bisthums. In Biberach sind $\frac{2}{3}$ der Einwohner katholisch und $\frac{1}{3}$ lutherisch *).

Churbairische Länder in Schwaben. Sie begreifen theils die ältern Besitzungen: die Herrschaften Mindelheim und Wiesensteig, theils die neuern: das ehmalige Bisthum Augspurg, die vorige Abtei Kempten, die vormaligen Reichsstifte: Irsee, Ottobeuren, Ur-

*) Nach einer Berechnung, die ich kürzlich gelesen habe, sind im ganzen Churfürstenthum 164163 Luth. 42512 Reform. 42912 Kathol. Pfarreien: luth. 102, ref. 57, kath. 273.

Ursperg, Roggenburg, Wettenhausen, Söflingen, Elchingen, die ehmaligen Reichsstädte **Dünkelsbühl, Bopfingen, Nördlingen, Ulm, Memmingen, Raufbeurn, Leutkirch, Wangen, Ravenspurg, Buchhorn, Kempten.** Die Einwohner sind in den Reichsstädten theils ganz lutherisch, theils paritätisch, sonst aber meist katholisch.

Der Churfürst von Baiern hat in diesen Ländern kürzlich eine Reihe von Edicten ergehen lassen, welche seinen Verordnungen in seinen übrigen Staaten analog sind. Er hat allen christlichen Confessionen freie Religionsübung und Genuß aller bürgerlichen Rechte zugestanden. Er hat jedem Religionsverwandten erlaubt, sich allenthalben ansässig zu machen. Er hat erklärt, daß bei Besetzung der Staatsämter nur auf die Würdigsten ohne Unterschied der Religion Rücksicht genommen werden soll. Er hat die Heirathen zwischen Personen verschiedener Confessionen ohne Einschränkung frei gegeben. Er hat verordnet, daß kein Religionstheil die Feiertage des andern soll feiern dürfen. Er hat versprochen, daß die Regierung sich nie in Lehr- und Glaubenssachen mischen werde und daß jede Gesellschaft sich als Gemeine soll constituiren dürfen, sobald eine hinlängliche Anzahl dazu vorhanden ist. Er hat erlaubt, daß auch die Jüdische Jugend alle höhere und niedere Lehranstal-

ten

ten besuchen und benutzen dürfe und nur vom Unterrichte im Christenthum und dem Gebete in den Schulen dispensirt bleibe, übrigens in der Moral unterrichtet werde. Wenn Juden selbst Schulen errichten, so sollen sie unter der Aufsicht der Landesdirection stehen. Was insbesondere die Katholiken betrifft, so sind die Klöster und Prälaturen aufgehoben, die Geistlichen sind der Gerichtsbarkeit des Hofgerichts in erster Instanz untergeordnet und die der Ordinariate und Vicariate erstreckt sich bloß auf Disciplinsachen, auch dürfen Verordnungen derselben nie ohne landesherrliche Erlaubniß bekannt gemacht werden. Wer Dispensationen bei dem Pabste suchen will, muß sein Gesuch an die Landesdirection und diese an das Ministerium bringen, welches das Weitere bei der churfürstlichen Gesandtschaft in Rom besorgt. Die Zahl der Feiertage ist eingeschränkt und viele sind auf den nächsten Sonntag verlegt. Alle Kalender sind verboten, worinn mehr als die bestimmten und erlaubten Feiertage stehen. Alle Processionen, Kreuz- und Bittgänge, außer am Frohnleichnam, Marcustage und in der Kreuzwoche, sind verboten, und auch bei den erlaubten dürfen keine Reiterei und Verkleidung, keine Genien und Besuche der Wirthshäuser Statt finden. Der Einzug des Palmesels am Palmsonntage, die Vorstellung des Oelbergs durch bewegliche Figuren, die Beleuchtung des h. Grabs in der Charwoche durch gefärbte

Lampen, die Vorstellung der Himmelfahrt, die des h. Geistes durch eine Taube am Pfingstfeste, die Krippen am Weihnachten, diese und ähnliche Cärimonien sind vom Churfürsten untersagt worden. Die Institute der Eremiten oder Klausner sind aufgehoben, alles Collectiren ist ihnen verboten, sie müssen ihre Einsiedlerkleidung ablegen und weltliche oder Weltpriestertracht tragen, den Clausen werden alle Kennzeichen ihrer bisherigen Bestimmung abgenommen und sie nebst dem Eremitenvermögen zum churfürstlichen Aerarium gezogen, wenn sie nicht fremdes Eigenthum sind. Für die Eremitenpriester wird ein anderes Eigenthum ausgemittelt.

Für die Lutheraner ist zu **Ulm** ein Consistorium angeordnet, für ihre studirende Theologen ist eine protestantische Facultät auf der Universität **Würzburg**. Außer den Sonntagen dürfen sie nur Neujahr, Dreikönig, Charfreitag, Ostermontag, Himmelfahrt, Pfingstmontag, Weihnachten, Stephanstag, Gründonnerstag nach der bisherigen Gewohnheit jeder Gemeine feiern. Die übrigen Feiertage sind auf die nächstfolgenden Sonntage verlegt. Das **Münster** zu **Ulm** ist wahrscheinlich die größte und höchste Kirche in Deutschland.

Das Johannitermeisterthum oder Fürstenthum **Heitersheim** liegt im Breisgau im schwäbischen

Kreise, ohnerachtet es zum oberrheinischen Kreise gerechnet zu werden pflegt, und enthält den Marktflecken Heitersheim, den Sitz des deutschen Großpriors und 7 Dörfer. Es sind aber durch den Entschädigungsplan die Grafschaft Bondorf, die Abteien St. Blasii, Schuttern, Tennebach und alle Stifter, Abteien und Klöster im Breisgau zu demselben hinzugethan worden.

Der Deutschorden hat im schwäbischen Kreise mehrere Kommenden, die zur Balley Elsaß und Burgund gerechnet werden, Alschhausen, Meinau, Rohr und Waldstätten, auch sind ihm zur Entschädigung für den Verlust auf dem linken Rheinufer gewisse Klöster der Augspurger und Costanzer Diöcese, und die mittelbaren Stifter, Abteien und Klöster im Vorarlberg und dem österreichischen Schwaben zugetheilt worden.

In den Hohenzollerischen Ländern herrscht die katholische Religion, zu welcher sich auch die beiden regierenden Häuser, Hechingen und Sigmaringen bekennen. Eben so ist es im Fürstenbergischen und im Taxischen.

In der Grafschaft Oettingen sind die Einwohner theils katholisch theils lutherisch. Die beiden regierenden Häuser, nämlich Spielberg und Wallerstein sind

katholisch. Für die Lutheraner in diesen beiden Theilen der Grafschaft ist ein gemeinschaftliches Consistorium in der Stadt **Oettingen**, in welcher aber auch eine katholische Kirche und Schule und eine zur Balley Franken gehörige Deutschordenskommende, sind.

In der Reichsstadt Augspurg sind ohngefähr 22000 kathol. und 14000 luth. Einwohner, welche gleiche Rechte haben und sich auch in die Magistratsstellen gleich theilen. Die Lutheraner haben 6 Kirchen, die Katholiken eine Domkirche mit 14 Kapellen, und noch 6 andere Kirchen. Durch den letzten Reichsreceß sind der Stadt alle geistliche Güter und Einkünfte innerhalb derselben und in ihrem Gebiete zur freien Disposition überlassen.

§. 11.

Der Bairische Kreis.

Vom Churfürsten Reichserzkanzler. Diese Würde ist durch den letzten Reichsdeputationsreceß mit Regensburg verbunden, welches zugleich zu einem Erzbisthum erhöht ist. Der Titel, welchen dieser Fürst führt, ist folgender: Des h. Römischen Reichs Erzkanzler und Churfürst, Erzbischof von Maynz diesseits des Rheins, Bischof zu Worms und Constanz *in spiritualibus*, provisorischer Administrator

des

des Bisthums Regensburg, Fürst von Regensburg und Aschaffenburg, Graf von Wezlar rc. Als Erzkanzler bekleidet er ein Amt, welches weit wichtiger als alle andere Erzämter und in die ganze Reichsverfassung tief verwebt ist, welches insbesondere seine Wichtigkeit bei der Wahl des Kaisers, bei dem Reichstage, bei Reichsdeputationen und bei dem kaiserlichen Hofe zeigt. Dieses Amt war seit Jahrhunderten mit der geistlichen Churwürde und mit dem erzbischöflichen Stuhle von Maynz verbunden. Jetzt ist es mit diesem Stuhle auf die Domkirche zu Regensburg übertragen. Der Erzkanzler ist der erste unter den Churfürsten und der einzige noch übrig gebliebene geistliche Churfürst. Er nennt sich noch Erzbischof von Maynz, weil er einen Theil dieses Erzbisthums besitzt und dieser Stuhl förmlich auf die Regensburger Kirche versetzt werden soll. Er nennt sich nur einen provisorischen Administrator des Bisthums Regensburg. Vorher hatte er in einer besonderen Kundmachung *) erklärt, er habe mit päbstlicher Bewilligung die Verwaltung des Bisthums Regensburg übernommen, bis der Maynzische Stuhl auf die Regensburgische Domkirche versetzt seyn werde. Dieses Bisthum erstreckt sich nicht nur auf das Fürstenthum Regensburg, welches die Stadt und das alte Bisthum dieses Namens, samint

allem,

*) Regensburg 17. Octob. 1803.

allem, was davon abhängt, auch den mittelbaren und unmittelbaren Stiftern, Abteien und Klöstern, insonderheit St. Emmeran, Obermünster und Niedermünster in sich begreift, sondern auch auf einen Theil von Böhmen, auf einen beträchtlichern Theil von Baiern und auf die fürstlich Lobkowizische Grafschaft Sternstein, welche gleichfalls im Bairischen Kreise liegt. Diese Verwaltung ist auch vom Churfürsten von Baiern bestätiget *). Zugleich hat der Churerzkanzler versprochen, sich nicht in weltliche Angelegenheiten zu mischen, in vermischten Gegenständen jede gute Absicht der Landesherrn zu befördern und ohne ihre Mitwilligung keine Verbesserung zu unternehmen. Er ist Metropolitanerzbischof und Primas von ganz Deutschland, nur die Brandenburgischen und Oesterreichischen Besitzungen ausgenommen, und wird es darauf ankommen, wie viel oder wie wenig die Landesherren der deutschen Erzbischöfe ihn beschränken werden und welche Bisthümer ihm noch besonders als Bischofe anvertraut werden sollen. Das Domkapitel zu Regensburg wird wie das alte Maynzische organisirt werden, nur alte Reichsritter werden Mitglieder desselbigen seyn können. Bei der Wahl des jedesmaligen Erzbischofs werden die alten

Rechte

*) Man sehe die Erklärung des Churfürsten unten bei Baiern.

Rechte des Kaisers und bei seiner Bestätigung die des Pabsts fortdauern *).

In der Stadt Regensburg sind Rath und Bürgerschaft lutherisch, aber die meisten Einwohner sind katholisch, wiewohl einige behaupten, es seien mehr Lutheraner da. Die lutherische Geistlichkeit besteht aus 1 Superintendenten und 11 ordentlichen Predigern, die größte lutherische Pfarrkirche ist die zur h. Dreifaltigkeit. Die katholische Domkirche ist im gothischen Geschmacke, groß und prächtig, neben ihr ist die im Stift Emmeran die schönste. Auch ein Deutschordenshaus und eine Malteserkommende ist daselbst. Einigen Judenfamilien ist der Aufenthalt gestattet.

Chur-Baierische Länder. Die alten sind die 4 Herzogthümer: Baiern, Oberpfalz, Neuburg und Sulzbach, die Landgrafschaft Leuchtenberg, die Grafschaft Haag und die Herrschaften Ehrenfels, Sulzburg, Pyrbaum, Hohenwaldeck, Breiteneck. Die neuhinzugekommenen Entschädigungen sind: das ehmalige Bisthum Freisingen, die Abteien Kaisersheim

und

*) Vergl. Häberlin Staats-Archiv 34. Heft Nr. 1. Europäische Staatsrelationen von Nic. Vogt I. B. 3. H. Nr. 2.

und Waldsassen, ein Theil des ehmaligen Hochstifts Passau, die ehmalige Salzburgische Stadt Mühldorf und ein Stück der Grafschaft Neuburg.

Im eigentlichen Herzogthum Baiern hat seit alten Zeiten der Katholicismus mit großer Unduldsamkeit und Rohheit geherrscht. Protestanten wurden nicht geduldet. Die Zahl der geistlichen Personen, der Stifter, Klöster, Abteien war unverhältnißmäßig groß und noch mehr waren es ihre Güter und Einkünfte. Die Jesuiten hatten noch nach der Aufhebung ihres Ordens großen Einfluß im Lande. Im ganzen Bairischen Staate war weder Erzbischof, noch Bischof, das geistliche Wesen stand unter ausländischen Erzbischöfen und Bischöfen, welche zugleich Reichsfürsten waren, große Einkünfte aus dem Lande zogen, in demselben einen sehr bedeutenden Einfluß hatten, und den Landesherrn in seinen Verfügungen einschränkten: Salzburg, Freisingen, Regensburg, Augsburg, Passau, Eichstädt, Bamberg, Costanz. Viele Inländer, Reisende und Reisebeschreiber stellten diese Umstände als die Haupthindernisse der Cultur, der Aufklärung, der Sittlichkeit und Religiosität, des Wohlstands und der Industrie im Lande dar. Es entstanden selbst Verbindungen im Lande, welche mit vereinigten Kräften eine Reform dieser Einrichtungen herbeizuführen trachteten, der Vernunft

und

und Philosophie die Oberhand verschaffen wollten, aber theils selbst unerlaubte Mittel zu ihren Zwecken gebrauchten, einen philosophischen Jesuitismus statt des alten theologischen im Schilde führten und, indem sie den alten Aberglauben bekämpften, auf andere Extreme geriethen. Durch die Entdeckung und Zerstörung dieser Verbindungen erhielt die alte Einrichtung nur ein desto grösseres Gewicht. In Maximilian Joseph II. ist ein Churfürst auf den Thron gestiegen, welcher selbst in jenen Einrichtungen die Haupthindernisse der Wohlfahrt seines Staats entdeckt, und, ohne Pabst und Bischöfe zu fragen, eine bedeutende Veränderung nach der andern im Religions- und Kirchenwesen veranstaltet hat. Allen christlichen Bekenntnissen ist Duldung und ungestörte Religionsübung zugesichert. Die Protestanten können sich frei im Lande ansiedeln. Die Zahl der Stifter, Klöster und Abteien ist sehr vermindert, und viele ihrer Güter sind eingezogen. Viele katholische Gebräuche sind, weil sie anstößig und ungereimt seien, aufgehoben und überhaupt hier schon vorher solche Verordnungen ergangen, wie schon bei Bairisch-schwaben angeführt worden sind. Man hat sich bemüht, von dem Einfluß auswärtiger Bischöfe immer freier zu werden und dieser ist schon dadurch vermindert, daß diese Bischöfe aufgehört haben, Reichsfürsten zu seyn, ausgenommen der Churerzkanzler. Als dieser die obenangeführte Kund-

ma-

machung wegen des Bisthums Regensburg ergehen ließ, so erklärte der Churfürst gleichfalls in einer Kundmachung, daß sie den wechselseitigen Verabredungen der beiden Fürsten, dem Reichsdeputations-Hauptschlusse und dem wahren Sinne der päbstlichen Bulle nicht gemäß sei. Vom Bisthum Regensburg seie hier nicht die Rede, sondern bloß von der Versetzung des erzbischöflichen Maynzischen Stuhls nach Regensburg, der Churerzkanzler sei nur provisorischer Administrator des Bisthums, nicht aber Bischof von Regensburg, und auch als Administrator hätte er eigentlich vom Churfürsten von Baiern, in dessen Ländern er einen Theil seiner geistlichen Gewalt ausübe, bestätiget werden müssen, so aber habe er als Landesherr dem Domkapitel zu Regensburg verboten, einen neuen Bischof zu wählen, und sich vom Pabste zum Administrator ernennen lassen, als solchen wolle ihn nun der Churfürst aus besonderm Zutrauen zu seinen persönlichen Eigenschaften anerkennen und dadurch den Mangel einer rechtmäßigen Ernennung ersetzen. Der Churerzkanzler nahm darauf den Titel eines provisorischen Administrators des Bisthums Regensburg an und als solcher feierlich von der Kathedralkirche Besitz.

Unter den Landständen des Herzogthums ist der Prälatenstand der erste.

In

In der Hauptstadt München rechnete man noch 1801. 112 Kirchen und geistliche Häuser. Mehrere Kirchen und Kapellen sind voll von Pracht, Kostbarkeiten und ausgesuchten Kunstwerken. Dahin gehört die ehmalige Jesuiter- jetzt Malteserordens-Kirche, die Kapelle im churfürstlichen Schlosse, die Hofkirche zu St. Michael, die Stiftskirche U. L. F., die Franciscanerkirche. Die Zahl der Klöster daselbst ist in neueren Zeiten sehr vermindert worden. Das sogenannte Englische Fräuleinkloster ist eine Stiftung zur Erziehung und Bildung unbegüterter adlicher Jungfrauen. Mehrere milde Stiftungen daselbst sind jetzt vortrefflich eingerichtet.

Benedictbaiern und Tegernsee gehören unter die reichsten Benedictinerklöster in Deutschland. Sind sie jetzt aufgehoben? Herrenwörth, eine Augustiner-Probstei und Frauenwörth, eine Benedictiner-Frauenabtei, auf 2 Inseln im Chiemsee; jene mit einem römisch-katholischen Bischofe *). Die Universität Ingolstadt ist nach Landshut verlegt und es sind daselbst in den Facultäten außer der theologischen auch protestantische Professoren angestellt.

In

*) Fabri Handbuch der neuesten Geographie. 8. Aufl. I. 91.

In der Ober-Pfalz erfreuen sich jetzt die vorher gedrückten Protestanten, deren bei allen Bemühungen, die katholische Lehre allgemein einzuführen, noch viele übrig blieben, einer anständigen Religionsfreiheit. In gewissen Gegenden, namentlich in den Herrschaften Sulzburg und Pyrnbaum, gibt es mehr Lutheraner, als Katholiken. Die letzten befinden sich in demselbigen Zustande, wie in dem Herzogthum Baiern. In der Hauptstadt Amberg ist die prächtige Martinskirche mit vielen Monumenten, und nicht weit von der Stadt der berühmte Wallfahrtsort Mariahilf mit einer gleichfalls sehr schönen Kirche.

Im Fürstenthum Neuburg ist fast alles katholisch. Die Prälaten machen den ersten Landstand aus. Zu Nädlingen ist ein pallastähnliches reiches Dominikanerkloster mit einer prächtigen Kirche.

Im Fürstenthum Sulzbach haben die Bedrückungen der Protestanten nun aufgehört. Im Landgerichte Sulzbach machen die Lutheraner, im Landgerichte Parkstein und Weiden aber die Katholiken die größere Zahl aus, durchaus aber sind jene wohlhabender, ohnerachtet sie so lange Zeit hindurch von allen besoldeten Diensten ausgeschlossen und von den katholischen Beamten mißhandelt worden sind. Die Protestanten haben

etliche

etliche und 20 und die Katholiken außer den predigenden Mönchen etwa 15 Weltgeistliche. Die Zahl der Protestanten ist im Ganzen ungleich größer *). In der Stadt Sulzbach ist ein lutherisches und katholisches Gymnasium, die Pfarrkirche ist beiden Religionstheilen gemeinschaftlich, es wohnen auch viele Juden daselbst. Zu Weiden ist eine Judensynagoge.

Das ehmalige Hochstift Freisingen ist in ein Fürstenthum verwandelt. Der Bischof stand sonst unter dem Erzbischofe von Salzburg. Die Zahl der Geistlichen ist verhältnißmäßig sehr groß. In der Hauptstadt sind außer der Kathedralkirche 4 andere Kirchen, mehrere Klöster, Stifter und Kapellen.

In der Stadt Passau steht fast in der Mitte auf der erhabensten Gegend die sehr ansehnliche und reich ausgeschmückte Kathedralkirche.

§. 12.

Der Oesterreichische Kreis.

Dieser Kreis ist jetzt zwischen 3 Herren: dem Erzherzoge von Oesterreich, und zwei österreichischen Prin-

*) Vergl. Henke Religionsannalen I, 5, 6. 7. Nach einer hier vorkommenden Berechnung sind protest. Familien 3241, kathol. 2425.

Prinzen, nämlich dem Churfürsten von Salzburg, ehmaligen Großherzog von Toscana, und dem ehmaligen Herzog von Modena getheilt. Im ganzen Kreise ist die römisch-katholische Religion herrschend, seit etlich und 20 Jahren aber haben daselbst auch Lutheraner, Reformirte und Griechen freie Religionsübung.

I. Der **Erzherzog von Oesterreich** besitzt **Nieder-Oesterreich** oder das Land ob und unter der **Enns**, **Innerösterreich** (nämlich **Steyermark**, **Kärnthen**, **Krain**), **Friaul**, **Triest** und **Neu-Istrien**; **Ober-Oesterreich**: **Tirol** sammt dem damit vereinigten **Vorarlberg** und dem weltlichen Gebiete der Bischöfe von **Trient** und **Brixen**, endlich **Schwäbisch-Oesterreich** *).

Nie-

*) Eine genaue und detaillirte kirchliche Geographie und Statistik läßt sich von diesen Ländern noch gar nicht geben. Vieles von dem neuesten Zustande ist noch gar nicht bekannt und wird zum Theil, wie es scheint, absichtlich geheim gehalten. Die Schriften, welche wir haben, passen nach einem großen Theile ihres Inhalts nicht mehr für den gegenwärtigen Zustand und können nur mit Einschränkung benutzt werden. Dahin gehören: *P. J. à Riegger* Corpus Juris ecclesiastici Bohemici et *Austriaci* — Viennae 1770. **A. J. Cäsars** Nationalkirchenrecht Oesterreichs oder Verbindung der k. k. Verordnungen in publico-ecclesiasticis mit dem päbst-

Niederösterreich hat einen Erzbischof zu **Wien** und 2 Suffragan-Bischöfe, einen zu **St. Pölten** und einen zu **Linz**, 1 reformirten und 1 lutherischen Superintendenten, auch ein Consistorium augspurgischer Confession zu **Wien** *). Das **Land** unter der **Enns** theilt sich in 2 Diöcesen ab: 1) die **Pöltner**, zu welcher die Viertel **Oberwienerwald** und **Obermannhartsberg** und 2) die **Wiener**, wozu die Viertel **Unterwienerwald** und **Untermannhartsberg** gehören. Jeder Bischof hat sein Consistorium und jede Diöcese ist wieder in Dekanate abgetheilt. Das Militär hat sein eigenes Consistorium. Zu **Wien** sind über 200,000 christliche, über 1400 jüdische Einwohner und über 1200 Geistliche. Die erzbischöfliche Hauptkirche von St. Stephan ist das größte und höchste Gebäude

päbstlichen Rechte I—IV. Bd. Gräz 1788—90. Geschichte der ganzen österreichischen, weltlichen und klösterlichen Klerisey beiderlei Geschlechts von Marian, aus den Sammlungen Jos. Wendt von Wendtenthal. Wien 1780—84. 6 Bde. *De Luca* Geographisches Handbuch vom österreichischen Staate. Wien. I. und II. Bd. 1790. III—V, 1. 1791. V, 2. u. VI. 1792. Ebendess. österreichische Specialstatistik. Wien 1792. Es kann also hier nur auf einen allgemeinen Umriß angesehen seyn.

*) Instructionen für die Superintendenten s. in Plancks Neuester Religionsgesch. I. 307 ff. Häberlins Staatsarchiv 30. H. Nr. 1.

bäude zu Wien, aber schöner und prächtiger ist die Carls- oder St. Borromäuskirche. Sonst zeichnen sich noch die Universitäts- und Peterskirche aus. Zur Besorgung des ganzen Kirchenwesens in der österreichischen Monarchie ist daselbst eine geistliche Commission, welcher andere Commissionen in den Provinzen untergeordnet sind. Der Pabst darf hier wie in der ganzen Monarchie ohne Genehmigung des Kaisers nichts bekannt machen und verordnen. Uebrigens wird jetzt strenge auf die Erhaltung des römisch-katholischen Systems gehalten und in Kirchensachen alles möglichst wieder auf den Fuß zurückgesetzt, wie es vor Joseph II. war. Klöster mögen etwa noch 12 zu Wien seyn. Die Lutheraner, Reformirten und Griechen halten ihren Gottesdienst in Bethäusern. Zu Klosterneuburg ist ein Chorherrnstift und zu Melk eine alte und berühmte Benedictiner-Abtei. In dem Lande ob der Enns hat der Bischof zu Linz sein Domkapitel und sein Consistorium, die Lutheraner sind zahlreich und haben ihren eigenen Superintendenten, dessen Kirchsprengel sich auch über Tirol ausbreitet.

Innerösterreich steht unter zwei Erzbischöfen, einem inländischen zu Laybach und einem ausländischen zu Salzburg, jener hat 1, dieser 3 Suffragane unter sich. Die eben nicht zahlreichen Protestanten stehen unter dem

Superintenden zu Wien. Das Herzogthum Steyermark ist in drei Diöcesen abgetheilt: 1) die Leobener, 2) die Seckauer, deren Bischof zu Gräz residirt, die 3) begreift den Cillier-Kreis und steht unter dem Bischofe zu St. Andree oder Lavant in Kärnthen. Zu Marienzell ist eine sehr alte und berühmte Wallfahrtskirche. Der Erzbischof zu Laybach im Herzogthum Krain hat zu Suffraganen den Bischof zu Gradiska in Friaul, von Zeng in Dalmatien, von Trient in Tirol, auch sonst den von Como in der Lombardie. In Innerkrain am sogenannten Uskokenberge wohnen Wallachen, welche sich zur disunirten griechischen Kirche bekennen. Im Herzogthum Kärnthen sind drei Diöcesen, 2 davon stehen unter inländischen Bischöfen, nämlich Gurk (welcher zu Straßburg residirt) und Lavant, welche dem Erzbischofe von Salzburg untergeordnet sind, eine dritte gehört zur Diöcese des Erzbischofs von Laybach. Die Protestanten haben in diesem Herzogthum ohngeachtet aller Verfolgungen, ausgeschickten Missionäre und eines eigends dazu bestellten sogenannten Religionsconsesses nicht ganz unterdrückt werden können. Immer gab es geheime Protestanten, welche äusserlich die gottesdienstlichen Gebräuche der Katholiken mitmachten. Als Joseph 1781. das Religionsedict bekannt machte, bekannten sich sogleich viele Familien zur lutherischen Lehre

und errichteten Bethäuser. Ihre Zahl nahm immer zu. Jetzt sind daselbst 14. lutherische Gemeinen *).

Im Friaul war einst der Sitz des berühmten Erz-Bisthums von Aquileja oder Aglar, welches 1751. dergestalt aufgehoben wurde, daß nun zwei Erz-Bisthümer, eins zu Udine im venetianischen Gebiete und eins zu Görz im österreichischen Friaul gestiftet wurden. Nachher 1788. wurde das Erzbisthum Görz aufgehoben und nach Laybach verlegt, für den görzischen District aber ein Vikar bestellt. Zu Aquileja ist nicht einmal ein Bisthum mehr, wohl aber zu Gradiska, wohin es 1788. von Triest verlegt wurde.

Triest und das neu-österreichische, vormals venetianische, Istrien. Triest hat seit 1790. wieder seinen eigenen Bischof, der seinen Sitz in der Stadt dieses Namens hat. Es gibt in diesem Gebiete viele Juden, Protestanten und unirte Griechen, welche Religionsübung haben. In der Stadt sind 3 kathol. Kirchen, 2 griechische, 1 armenische mit einem Kloster, 1 lutherische. In Capo d'Istria sind 40 Kirchen.

Ober-Oesterreich. Im Tirol sind zwei innländische Bischöfe zu Trident und Brixen, welche jetzt ihr

*) De Luca schreibt im J. 1792. "der 16. Kopf bekennt sich zur protestantischen Kirche." Specialstat. S. 77. Ueber den Zustand der Lutheraner in Kärnthen s. Henke's Archiv V, 1, 6.

ihr weltliches Gebiet verloren haben. Ihre Diöcesen erstreckten sich nicht über das ganze Land, sondern mehrere auswärtige Bischöfe, nämlich die von Salzburg, Chiemsee, Augsburg, Freisingen, Verona, Laybach, Feltre, hatten auch daselbst ihre Diöcesandistricte. Der Vorarlberg hat keinen eigenen Bischof, sondern steht unter fremden Bischöfen, Augspurg u. s. w. eben so wie Schwäbisch-Oesterreich.

Im Oesterreichischen sind noch viele Klöster und Stifter, deren Zahl aber jetzt nicht genau angegeben werden kann, auch sind überall daselbst Güter und Kommenden des Malteser- und Deutschordens zerstreut.

II. Breisgau und Ortenau, dem Herzoge von Modena zugetheilt. Freiburg eine römisch-katholische Universität. Die dem deutschen Großpriorate des Malteserordens im Breisgau angewiesenen Länder und Güter sind schon anderswo angeführt.

III. Der Churfürst von Salzburg besitzt das ehmalige Erzstift dieses Namens, die ehmalige gefürstete Probstei Berchtolsgaden und einen Theil vom ehmaligen Bisthum Passau. In diesen Ländern sind, seitdem sie an einen andern und zwar von geistlichen Herren an einen weltlichen gekommen sind, in kirchlicher

Rücksicht weniger Veränderungen vorgefallen, als in andern neuerdings abgetretenen Ländern. Der letzte Fürstbischof hat in religiöser und moralischer Hinsicht viele vortreffliche Verfügungen und Einrichtungen getroffen. Der Erzbischof von Salzburg hat nach der alten kirchlichen Verfassung von Deutschland eine der größten Diöcesen, die sich nicht nur fast über das ganze Salzburgische, sondern auch über **Baiern, Tyrol, Kärnthen, Steyermark** rc. ausdehnt, und als Suffraganbischöfe standen unter ihm: **Freisingen, Regensburg, Passau, Brixen, Gurk, Chiemsee, Seckkau** und **Lavant**. Die vier letzten Bischöfe ernannte und bestätigte er sogar und versetzte sie von einem dieser Bisthümer zum andern, ohne Zuthun des Pabsts, auch vergab er die Kanonikate selbst in den dem Pabste reservirten Monaten. Diese Rechte schrieben sich davon her, weil die Erzbischöfe die alte Kirchendisciplin fest hielten und jene vier Bisthümer aus ihren eigenen erzbischöflichen Domänen gestiftet hatten. Er ist geborner Legate des päbstlichen Stuhls und war sonst Primas von Deutschland. Diese Einrichtungen sind zum Theil schon von selbst weggefallen, theils werden sie durch das neue Concordat mit dem Pabste anders bestimmt werden. In der Stadt Salzburg sind 26 größere und kleinere Kirchen. Die Domkirche ist in ihrer Art ein Meisterstück von Baukunst und hat einen großen Schatz. Klöster sind da-

daselbst 8 *). Der Reichsdeputationsschluß hat ausdrücklich wegen der dem neuen Churfürsten zugefallenen Entschädigungsländer Salzburg, Berchtolsgaden und dem Theile von Passau bestimmt, daß sie vom bairischen Kreise getrennt und dem österreichischen einverleibt werden, daß ihre geistliche sowohl Metropolitan- als Diöcesan-Gerichtsbarkeiten durch die Grenzen der beiden Kreise abgesondert und die von dieses Churfürsten Entschädigungen ausgenommenen Theile von Passau mit den bairischen Diöcesen verbunden werden.

*) Hübners Beschreibung des Erzstifts Salzburg. 3 Thle. Salzburg 1795.

Böhmen.

Ein Königreich, in welchem die ersten lebhaften und bedeutenden Reformations-Bewegungen und Kriege entstanden, der Protestantismus sich bald durch einen muthvollen Kampf Sieg und Schutz verschaffte, ein dreißigjähriger neuer Kampf zwischen ihm und dem Katholicismus seinen Anfang nahm, der Protestantismus zuletzt wieder unterlag, seiner Rechte und Privilegien beraubt, und so weit es Menschen konnten, ausgerottet, auch nicht einmal in die Freiheiten eingeschlossen wurde, welche der Friede, der jenen Krieg endigte, anderswo den Protestanten einräumte, wo er aber doch endlich, nachdem er nicht mehr so gefährlich schien, eine anständige Freiheit und Religionsübung erhielt, wo übrigens die Böhmischen Brüder entstanden sind, ohne daß es noch welche daselbst gibt, indem sie anderswo in merkwürdigen Secten fortdauern, die von ihnen ihren Ursprung genommen haben. Die römischkatholische Religion blieb bei dem Westphälischen Frieden die ausschließend herrschende in diesem Königreiche, protestantische Religionsübung wurde gar nicht geduldet, auch selbst der Aufenthalt von Protestanten im Lande nicht. Sie muß-

ten

ten sich entweder zum katholischen Glauben bekennen und zum römischen Gottesdienste halten, oder das Land räumen, glücklich, wenn nicht noch andere Strafen an ihnen vollzogen wurden. Als man im J. 1763. nach einem geendigten Kriege und um des Handels willen protestantischen Manufakturisten erlaubte, nach Böhmen zu kommen, kamen zwar viele, man erlaubte ihnen aber keine freie Ausübung ihrer Religion. Als Joseph II. die Duldung der Lutheraner und Reformirten in seinen Staaten durch Edicte verordnete, zeigte sich in Böhmen eine Erscheinung, welche dem ehmaligen frühen und muthvollen Auftreten der böhmischen Brüder analog war. Es zeigte sich eine beträchtliche Anzahl von Deisten, welche einen öffentlichen Gottesdienst errichten wollten. Joseph behandelte sie mit Härte und wollte sie durch Stockschläge auf eine andere Meinung bringen lassen, ein Verfahren, welches tiefe Blicke in die Denkungsart dieses Monarchen, in die Art und den Grad seiner Aufklärung werfen läßt. Zuletzt wandten sie sich zur protestantischen Kirche, blieben aber ohne Zweifel eben so Deisten, wie vorher viele, die sich zur katholischen Kirche hielten, Protestanten geblieben waren. Die Protestanten sind zahlreich in Böhmen, der Reformirten sind weit mehr, als der Lutheraner, von jenen wohnen die meisten im Chrudimer, von diesen die meisten im Czaslauer Kreise. Juden gibt es

ohnge-

ohngefähr eben so viel als Protestanten, und nichtunirte Griechen zu Prag *). Die Juden haben einen Oberrabbiner und 17 Unterrabbiner in den Kreisen.

Zu Prag ist ein römisch-katholischer Erzbischof, Primas von Böhmen, geborener Legate des Römischen Stuhls, Fürst des deutschen Reichs und beständiger Kanzler der Universität. Er salbt vermöge einer päbstlichen Bulle den König. Er hat drei Bischöfe zu Suffraganen: Leutmeriz, Königgräz und Budweis. Das Königreich ist in 5 Diöcesen abgetheilt, 1) die Pragische: Kaurzimer, Rakonizer, Berauner, Pilsner, Ellbogner Kreis. 2) Leutmerizische: Kr.: Leutmeriz, Bunzlau, Saaz. 3) Königgräzische: Kr.: Königgräz, Czaslau, Chrudim, Bidschow. 4) Budweisische: Kr.: Budweis, Prachin, Tabor, Klattau. 5) Die Egerische, welche sich über den ganzen Bezirk dieses Namens erstreckt. Sonst stand sie unter dem Bischofe von Regensburg, welches jetzt vielleicht abgeändert ist. Die Stifter und Klöster sind zahlreich. Der letzten gibt es fast 60. In Prag sind etliche 90 Kirchen,

auch

*) De Luca Handbuch III. 349. führt an, im J. 1787. seien 44212 Akatholiken, Lutheraner 10237, Reform. 33975 und im Jahr 1786. 42721 Juden daselbst gewesen.

auch 1 lutherische und 1 Malteserkirche, und über 8000 Juden, welche daselbst 8 Synagogen haben *).

Mähren und Oesterreichisch-Schlesien.

Mähren zerfällt in zwei Diöcesen: 1) die Olmüzer, welcher ein Erzbischof vorsteht, der aber gewöhnlich zu Kremsier im Perrauer Kreise residirt und dessen Diöcese sich auch auf gewisse Theile vom preussischen Schlesien erstreckt. 2) Die Brünner, deren Bischof Suffragan des Erzbischofs ist. Beide Diöcesen sind in eine beträchtliche Anzahl von Archipresbyteraten, Dechanteien, Pfarreien und Lokalkapellaneien abgetheilt **). Nach Bekanntmachung der Toleranzgesetze Josephs II. fanden sich auch in Mähren bald viele, welche der römisch-katholischen Kirche entsagten. Im J. 1786. zählte man schon 24000 Protestanten. Sie stehen unter dem Consistorium zu Wien. Juden sind im ganzen Markgrafthum

*) Vergl. De Luca III. 494 ff. Henke's Religionsannal. VI, 1. Archiv V, 1, 12.

**) Eine weitläuftige Tabelle davon liefert de Luca III. S. 67 ff.

thum etliche und 20000, in Olmüz allein fast 4000 und in Brünn über 4000. Klöster gibt es etliche und 20 *).

Oesterreichisch-Schlesien ist jetzt mit Mähren nach der politischen Landesverfassung vereiniget, beide stehen unter einem Gubernium, welches zu Brünn seinen Sitz hat. Die katholische Religion herrscht auch hier. Der Diöcesen sind 2. Zu der einen gehört der Jägerndorfer Kreis, ihr steht der Mährische Erzbischof von Olmüz vor, die übrigen Theile des Landes machen die andere Diöcese aus und stehen unter dem Bischofe von Breslau in Preussisch-Schlesien. Der Deutsche- und Malteser-Orden haben mehrere Kommenden. Der Protestanten sind viele, sie haben öffentliche Religionsübung und stehen unter dem Consistorium zu Wien **).

Preus-

*) Moraviae Historia politica et ecclesiastica etc. cum notis — quam compendio retulerunt *Ad. Pilarz a S. Floro* et *Franc. Moravetz a S. Antonio.* Clerici regular. Brunae 1785—87. III. Ti.

**) Eine Schrift, welche zu Oesterreichisch- und Preussisch-Schlesien überhaupt gehört, kann hier angeführt werden: Verzeichniß der in Schlesien, der Grafschaft Glaz und Neu-Schlesien lebenden katholischen Pfarrer nebst einer Uebersicht der Eintheilung des Breslauischen Bisthums. Breslau 1802. Der Aufsatz über die Kirchenvisitationen in Schlesien in den Schlesischen Provinzialblät-

Preussisch-Schlesien und Glaz.

Hier ist es den Protestanten glücklicher ergangen, als in Böhmen und Mähren. Zwar erlitten sie auch hier viele und grausame Verfolgungen, aber nie haben ihre Kirchen und Gottesdienste daselbst gänzlich aufgehört, sie wurden selbst, wiewohl mit gewissen Einschränkungen, in den westphälischen Frieden eingeschlossen, fanden mehr als einmal den kräftigsten Beistand ausländischer protestantischen Fürsten, namentlich Carls XII., und zuletzt kam der größte Theil des Landes unter die Oberherrschaft des bedeutendsten protestantischer Fürsten in Deutschland und eines großen Königs. Als Friedrich der Große Schlesien eroberte, befanden sich die Protestanten in einem ziemlich guten Zustande daselbst, sie hatten einige 100 Kirchen und eigene Consistorien, jedoch mit katholischen Präsidenten, nur hatten sie mit den Chikanen der katholischen Geistlichen viel zu kämpfen, und die Reformirten hatten gar keine Religionsübung. Unter den preussischen Regenten wurde die größte Billigkeit

blättern 1795. Dec. 553 ff. und Henke's Archiv IV, 22. bezieht sich bloß auf den Preussischen Theil.

tigkeit und Gerechtigkeit beobachtet. Die Katholiken wurden nicht unterdrückt, die Protestanten nicht zur herrschenden Parthei erhoben. Es wurde Gleichheit der Rechte und Freiheiten unter den verschiedenen Religionspartheien eingeführt, und zuletzt geschah es, daß die Zahl der Protestanten die der Katholiken überstieg. Im J. 1797. zählte man etwa 850000 Katholiken, 860000 Lutheraner, 5000 Reformirte. Den letzten gestattete erst Friedrich die freie Ausübung ihres Gottesdiensts und sie haben jetzt Kirchen zu **Breslau**, Glogau, **Carolath**, **Wartenberg**. Auch den **Hussiten**, **Herrnhuthern** und Schwenkfeldern schenkte er freie Religionsübung. Die Griechen haben zu **Breslau** eine Kirche, und **Juden** sind im Lande etwa 11000.

Die **Lutheraner** stehen unter drei Oberconsistorien: **Breslau**, **Glogau**, **Brieg**, und unter Superintendenten und Inspectoren oder Senioren, die **Reformirten** unter dem ersten Prediger ihrer Gemeine zu **Breslau**, welcher gewöhnlich Hofprediger ist, die **Herrnhuther** unter einem Bischofe, und die **Schwenkfelder**, **Hussiten** und **Griechen** unter dem besondern königlichen Schutze, die **Katholiken** größtentheils unter dem Bischof von **Breslau**, zum Theil auch unter dem von **Crakau**. In dem Bisthum sind vier Archidiakonate: **Breslau**, **Großglogau**, **Oppeln**, **Liegniz**.

Im

Im Fürstenthum Breslau sind weit mehr Katholiken, als Protestanten, etwa 126 kathol. Kirchen, 16 Klöster und 32 lutherische Kirchen. In der Stadt dieses Namens sind 28 kathol., 13 luth., 1 reform. Kirche, 1 griechisches Bethaus, 1 herrnhuthischer Betsaal, 1 Synagoge, eine katholische Universität mit einer theologischen und philosophischen Facultät, sammt einem Gymnasium, 2 luth. und 1 reform. Gymnasium, 1 Schule für Judenkinder. Der dortige Bischof steht unmittelbar unter dem Pabste, hat sein Consistorium und sein Apellationsgericht und unter andern gehört ihm das ganze Fürstenthum Neiße. Der Stadtmagistrat hat bischöfliche Rechte und daher sein eigenes Stadtconsistorium. Die Mitglieder beider Collegien bekennen sich zur lutherischen Kirche.

Im Fürstenthum Schweidniz ist Gnadenfrey, eine Herrnhuther-Colonie, mit einem Bruder- Schwestern- Wittwer- Wittwen- Bet- und Gemeinhaus, von ohngefähr 1400 Einwohnern, außerdem halten sich etwa 400 Menschen aus der Nachbarschaft zu dieser Gemeine. Der Ort ist sehr niedlich und reinlich und mit angenehmen Spaziergängen umgeben, die Fabrikanten und Künstler sind sehr geschickt. Man hat bemerkt, daß die Heirathen sehr selten sind. Im Fürstenthum Oppeln

ist Gnadenfeld gleichfalls eine solche Colonie, und so gibt es noch mehrere.

Galizien, Lodomirien und die Bukowina.

Diese Länder machten ehmals Theile der Moldau und des polnischen Staats aus, jetzt sind sie zusammen ein Erbkönigreich des Oesterreichischen Hauses, welches oft auch schlechthin Galizien genannt wird. Es finden sich daselbst Katholiken, unirte und disunirte Griechen, Armenier, Protestanten und Juden.

Der katholischen Kirche steht ein Erzbischof zu Lemberg vor, unter welchem die Suffraganbischöfe zu Przemysl und Tarnow stehen. Von jenen drei Bischöfen hat jeder sein besonderes Consistorium. In der Bukowine ist die Zahl der Katholiken gering, sonst aber machen sie die größte Zahl aus. Katholische Bischöfe sind auch noch zu Krakau und Chelm in Neugalizien.

Die unirten Griechen haben einen Bischof zu Lemberg und einen zu Przemysl, welche beide dem Erzbischof

schof

schof zu Lemberg untergeordnet sind, auch einen zu Chelm. Die nichtunirten Griechen aber haben ihren Bischof zu Czernowicz in der Bukowine, welcher Suffragan vom Erzbischofe zu Carlowiz in Sclavonien ist. Die Armenier haben ihren Erzbischof zu Lemberg.

Die Klöster, welche mit allen diesen Religionen verbunden sind, sind noch ziemlich zahlreich, wiewohl auch viele in neueren Zeiten aufgehoben worden sind.

Der Protestanten sind in den ehmaligen polnischen Provinzen ziemlich viele. Franz II. hat kürzlich auf Antrag des evangelischen Oberconsistoriums zu Wien einen eigenen Superintendenten Augspurgischer Confession für Galizien bewilliget, welcher vom Aerarium einen Beitrag zu Reise- und Visitations-Kosten erhält.

Die Juden sind äusserst zahlreich. Man hat daher eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen bekannt gemacht, durch welche ihre Verfassung genau bestimmt wird.

In der Stadt Lemberg sind etwa 20 Kirchen und unter denselben eine katholische, griechische und armenische Domkirche und eine griechischunirte Kirche, eine katholische Universität, ein Seminarium für die Geistli-

chen der griechischunirten Christen, deutsche und polnische jüdische Schulen. In **Krakau** sind 72 Kirchen, eine katholische Universität, mehrere Klöster. Der Bischof von **Chelm** residirt zu **Krasnoslaw**.

In der **Bukowina**, namentlich in der Gegend von Zuksa, findet man sogenannte **Lipowaner**, welches ohne Zweifel **Philipponen** sind. Sie pflegen ihre Todten zu verbrennen *).

Ein paar Republiken mögen den Uebergang zum osmanischen Reiche machen.

*) De Luca Geographie von den Königreichen Galicien, Lodomerien nebst der Bucowine. Wien 1791. welche des 5. Bands I. Abtheil. von seinem geogr. Handbuche ausmacht. F. J. Jeckel Pohlens Staatsveränderungen und letzte Verfassung. 3. Thle. Wien 1803.

Die

Die Siebeninseln-Republik.

Diese Inseln, nämlich Corfu, Paxo, S. Maura, Theaki, Cefalonia, Zante und Cerigo gehörten bis 1797. zur Venetianischen Republik, sie geriethen darauf in die Gewalt der französischen, welche sich dieselbe auch im Frieden von Campoformio vorbehielt, allein die verbündete russische und türkische Armee eroberte sie 1799., und in einem zwischen diesen beiden Mächten 1800. geschlossenen Traktate wurde ausgemacht, daß diese Inseln eine freie Republik unter dem Schutze der Pforte und Rußlands ausmachen sollten. Da bald nachher innere Unruhen und Streitigkeiten ausbrachen, so haben russische und türkische Truppen die Inseln wieder besetzt, um die Ruhe wiederherzustellen und der Republik eine bestimmte Verfassung zu geben. Kürzlich ist durch Vorsorge des russischen Kaisers eine neue Constitution verfaßt und angenommen worden. Sie ist aristokratisch. Die griechisch-orthodoxe Religion ist die herrschende des Staats. Die katholische wird hochgeachtet und geschützt. Alle übrige Religionen werden bloß geduldet. Die organischen Gesetze für die griechische und katholische Geistlichkeit machen Theile der Consti-

stitution aus. Für die Privilegien der Juden, welche ziemlich zahlreich sind, besteht ein besonderes Gesetz *). In der Stadt Corfu ist ein römisch-katholischer Bischof und ein griechischer Protopope, mit bischöflichen Rechten **). In den Städten Maura und Cefalonia sind griechische Bischöfe.

Ragusa.

In diesem aristokratischen Staate ist die römischkatholische Religion herrschend, allein auch Griechen, Armenier und Muhammedaner wurden schon lange daselbst geduldet, und seit 1803. wird die griechische Religion daselbst unter dem Schutze des Kaisers von Rußland vollkommen frei ausgeübt. In der Hauptstadt Ragusa ist ein römisch-katholischer Erzbischof, in der Stadt Stagno ein Bischof. Der Erzbischof hängt unmittelbar von dem Pabste ab. Die Benedictiner haben 5 Klöster auf dem Ragusanischen Gebiete, außerdem gibt

*) Bertuch und Reichard Ephemerid. April 1804. S. 492.

**) Henke Religionsannal. 8. St. Nr. 4.

gibt es zu Ragusa und dessen Gebiete 26 andere Klöster, meistentheils Franciscaner und Dominicaner *).

*) Notizie istoricho-critice sulle antichità, storia e Letteratura de' Ragusei, divise in due Tomi e dedicate all' eccelso Senato della republica di Ragusa (von *F. M. Appendini*, Mitglied des Ordens der frommen Schulen), Ragusa T. I. 1802. enthalten auch eine Art Statistik von Ragusa.

Das osmanische Reich in Europa, Asien und Afrika.

§. 1.

Vom Zustande der Christen in der Türkei überhaupt.

Der Türke nennt die Christen überhaupt Issewy, Nachfolger Jesu, Jesuiten, Nassrany, Nazaräer, Jauer, Unglaubige, wiewohl er den letzten Namen nur den eingebohrnen Christen, welche Unterthanen des Sultans sind, beizulegen pflegt. Die Juden und Christen zusammengenommen nennt er Kitabi d. i. solche, welche mit heiligen Schriften von Gott begnadiget sind, die die Muhammedaner neben ihrem Koran gleichfalls verehren. Die Türken dürfen auch christliche oder jüdische Weiber heirathen, aber Christen und Juden heirathen niemals muhammedanische Frauen *).

Unter den Christen, welche sich in der Türkei aufhalten, muß man zweierlei Classen wohl unterscheiden.

Zu

*) *Muradgea d' Ohsson* Tableau general de l'empire Ottoman. T. I, chap. I.

Zu der ersten gehören diejenigen Europäer, welche keine Unterthanen des Sultans sind, sich des Handels wegen im Reiche aufhalten und gewöhnlich Franken genannt werden. Handel dürfen aber nur solche Europäer treiben, deren Fürsten mit der Pforte ein besonderes Friedensbündniß errichtet oder welche von einer mit ihr befreundeten Macht in Schutz genommen werden. Befreundete Mächte sind der deutsche und russische Kaiser, Frankreich, England, Holland, Dänemark, Preussen, Venedig, Neapel, welche auch zu Constantinopel ihre Gesandten und in den Handelsplätzen ihre Consuls und Agenten haben. Solche Europäer gibt es besonders zu Constantinopel, Adrianopel, Thessalonich, Smyrna, Angora, Aleppo, Seide, Jaffa, Ptolemais oder Akre, auch zu Kairo und Alexandrien, in Morea, Candia, Cypern rc. Sie genießen große Freiheiten, haben öffentlichen freien Gottesdienst, jedoch ohne Thürme und Glocken, und auf ihren Handelsgütern liegen geringe Auflagen. Die Streitigkeiten der Europäer von Einer Nation werden von ihren eigenen Consuln entschieden, sind die streitenden Theile von verschiedenen Nationen, so richten auch Consuln dieser Nationen, finden aber Streitigkeiten zwischen Europäern und Türken Statt, so richten europäische Consuln und türkische Obrigkeiten zugleich.

In

In ganz andern Verhältnissen finden sich die eingebohrnen Christen in der Türkei. Sie leben in einem verachteten und gedrückten Zustande. Sie werden in der Türkei ohngefähr eben so von den Muhammedanern behandelt, wie im Occident die Juden, ich will nicht sagen jetzt behandelt werden, sondern sonst behandelt worden sind. Sie haben eine sehr eingeschränkte Religionsübung. Sie dürfen keine neue Kirchen bauen und müssen die Erlaubniß, alte auszubessern, mit großen Kosten bezahlen, sie dürfen keine türkische Kleidung tragen, in den Städten nicht reiten, und müssen auf Reisen Zölle bezahlen, welche die Türken nicht bezahlen. Sie müssen vom 15. Jahre an eine starke Kopfsteuer bezahlen und auf den Kopfsteuerzetteln stehen die Worte: **Loskaufung vom Kopfabschneiden**; nur das weibliche Geschlecht ist von dieser Steuer befreit. Kein Türke sagt einem Christen sein **Salamaleikom**, noch nimmt er diesen Gruß von ihm an, höchstens sagt er ihm einen guten **Morgen** oder **Abend** und setzt oft noch hinzu: **Gottloser! Apostat! Hund** *)! Sie dürfen vor den Gerichten keine Zeugnisse wider die Türken ablegen und werden zu keinen Ehrenämtern und obrigkeitlichen Stellen zugelassen. Jedoch bekleiden die Patriarchen und Bischöfe der Christen Ehrenstellen, haben vermöge ihres

Amts

*) *Volney* Voyage en Syrie II. 365 sqq.

Amts einen weltlichen Rang und üben über ihre Glaubensgenossen eine Gerichtsbarkeit aus, welche ihnen der Sultan durch einen Firman zugesteht, welche aber nicht bis auf Strafen, am wenigsten auf Lebensstrafen geht. Sie müssen übrigens in der Regel die vornehmsten ihrer Nation, die sogenannten **Primaten** zur Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit zuziehen. Sind die Partheien mit ihren Entscheidungen nicht zufrieden, so können sie an die türkischen Gerichte appelliren, welches aber selten zu geschehen pflegt. Die Fürstenthümer **Moldau** und **Wallachei** haben selbst noch ihre christlichen Fürsten, weil sie nicht sowohl durch Eroberung, als durch einen Vertrag an die Türken übergegangen sind. Die Fürsten werden vom Sultan aus den vornehmsten griechisch-christlichen Familien zu **Constantinopel** gewählt, müssen aber diese Würde mit schwerem Gelde erkaufen, bekommen sie gewöhnlich nur auf einige Jahre, müssen alsdann die Bestätigung aufs neue hoch bezahlen und sich durch fortgesetzte Bestechungen in derselben erhalten. Weil sie ihrer Stelle nie sicher sind, so saugen sie gewöhnlich die Fürstenthümer während ihrer Regierung sehr aus. Werden sie abgesetzt, so wird ihnen vorher all ihr Eigenthum abgenommen, oft werden sie auch nach Willkühr vom Hofe zum Tode verurtheilt. Sie heissen **Hospodaren** oder **Despoten, Woiwoden, Beghe.** Meist erhalten **Drogmane** oder **Dollmetscher** der

Pfor-

Pforte diese Würde, welche griechische Christen sind und beim Reisessendi oder Minister der auswärtigen Angelegenheiten gearbeitet haben. Zuweilen sind aber auch ganz unwissende Leute von niedrigem Stande und Herkommen zu diesen Würden erhoben worden. Da, wo fast lauter griechische Christen sind, auf den kleinen Inseln im Archipel, haben sie auch eine gewisse obrigkeitliche Gewalt.

Diejenigen Christen, welche im Kriege oder auch wohl in Friedenszeiten im Auslande zu Sclaven gemacht werden, werden zwar von ihren Herren um ihres eigenen Vortheils willen nicht grausam behandelt, jedoch zu strengem Gehorsam angehalten, schlecht genährt, auf dem Markte zu Constantinopel verkauft, zum Bekenntniß des Muhammedanischen Glaubens angehalten, auch wohl auf die Galeeren geschmiedet. Am unglücklichsten sind die protestantischen Sclaven, indem die katholischen weit eher Hülfe finden *). Sonst kann man gar nicht sagen, daß die Türken den Christen ihren Glauben aufzudrängen suchen. Sie scheinen als Christen nützlicher für sie zu seyn.

Die

*) Neueste Beschreibung der griechischen Christen in der Türkey aus der Erzählung des Archimandriten Dorostamus. von J. Elßner. Berlin 1737. S. 11 ff.

Die Christen in der Türkei leben im Durchschnitte in einem Zustande der Unwissenheit und Barbarei. Ihre meisten Priester und Mönche sind ungelehrt und können kaum mehr als Cärimonien verrichten und die Liturgie lesen. Wenige können eine Predigt machen. Die Bibel ist unter ihnen wenig bekannt, die meisten haben gar keine, sondern nur ein Gebetbuch, jedoch zeichnen sich die Armenier durch fleißigen Gebrauch der Bibel aus. Die Schulen unter ihnen sind fast durchaus schlecht bestellt, auf dem Berge Athos aber sind Schulen und Seminarien, welche den Vorzug haben, daß daselbst das Altgriechische gelehrt wird. Die Armenier waren eine Secte, in welcher mancher Keim des Edlen und Guten vorhanden war und auch jetzt noch nicht ganz verschwunden ist, welche aber durch die langen Kriege, deren Schauplatz ihr Land war, tief heruntergekommen sind, und einen großen Theil ihrer Schulen, Kirchen und Klöster verloren haben. Oeffentliche Bibliotheken findet man unter den Christen in der Türkei nicht, alte Handschriften sind selten. Buchdruckereien findet man in einigen Klöstern, besonders auf dem Libanon. Das Bischen Philosophie, das man unter den Gelehrten antrifft, ist aristotelisch *).

§. 2.

*) Die vielen Schriftsteller, welche Beschreibungen von der Türkei und Reisen dahin herausgegeben haben, neh-

§. 2.

Von den rechtglaubigen griechischen Christen in der Türkei *).

Die Zahl der griechischen Christen im türkischen Reiche ist sehr groß. Fast überall leben sie zerstreut unter den Muhammedanern und in manchen Gegenden, besonders auf den Inseln übertreffen sie sie an der Zahl. Zu **Constantinopel** sind ihrer nach einigen 100000, nach andern gar 200000, und Kirchen haben sie daselbst wenigstens etliche und 20. Die Vorstadt **Faral** wird ausschließend von ihnen bewohnt. Wegen dieser großen Anzahl einer Religionspartei, welche einst die herrschende im Reiche war und den Islam bestimmt verwirft, indem

nehmen nicht so viel Rücksicht auf den Zustand der dortigen Christen, als man wünschen möchte. Mehr als andere thut dieß C. W. Lüdecke in seinen Glaubwürdigen Nachrichten vom türkischen Reiche. Leipz. 1770. und in seinem darauf erschienenen größeren Werke: Beschreibungen des türkischen Reichs nach seiner Religions- und Staatsverfassung — 3 Thle. Leipzig 1771. 778. 789.

*) Etat present des nations et eglises grecque, armenienne et maronite en Turquie par *de la Croix*. à Paris 1715. Neueste Beschreibung der griechischen Christen in der Türkei aus glaubwürdiger Erzählung des Archimandriten Ath. Dorastanus — von J. Elßner. Berlin 1737. Fortsetzung 1747. Lüdecke a. a. O. Constantinople ancient and modern, with Excursions to the shores and islands of the Archipelago and to the Troad. By *J. Dallaway*. London 1797. 24. Abschnitt.

indem die Türken doch ihren heiligen Büchern Verehrung beweisen, suchen die Türken sie immer niederzuhalten, ahnden jeden Anschein von Aufstand schrecklich und pflegen die Griechen bei einem Kriege zu entwaffnen und deswegen Haussuchungen anzustellen. Die Griechen in der Türkei sind übrigens nach der Natur ihres Glaubens und Gottesdiensts ohnehin schon abgeneigt, mit katholischen oder protestantischen Mächten in Verbindung zu treten oder sich ihnen zu unterwerfen. Rußland hingegen, wo ihr Glaube herrscht und ihrem Patriarchen Verehrung bezeugt wird, ist für sie ganz natürlich ein Gegenstand der Aufmerksamkeit und angenehmer Hoffnungen und es ist unter ihnen eine alte Weissagung im Umlaufe, daß von dieser Seite Hülfe und Rettung für sie kommen werde. Daher sind auch die Türken niemals wachsamer über sie, als bei einem Kriege mit Rußland. Uebrigens dienen auch Griechen in den Türkischen Armeen, jedoch gewöhnlich nur zur See, in der Wallachei und Moldau aber ziehen sie ohnehin unter ihren Woiwoden mit zu Felde. In ihrem Gottesdienste darf sie bei schwerer Strafe kein Türke stören. Sie gehen auch des Nachts mit ihren Lampen und Laternen ungehindert zu ihrem Gottesdienste.

Von den Lehren und Gebräuchen der griechischen Christen überhaupt ist schon mehrmals in diesem Werke,

sowohl in der allgemeinen Religionsgeographie als auch besonders bei Rußland geredet worden. Hier nehmen wir nur darauf Rücksicht, was die griechische Religion und Kirchenverfassung Ausgezeichnetes in der Türkei hat und wiederhohlen nichts, als was der Zusammenhang nothwendig mit sich bringt.

Die Griechen haben im Türkischen Reiche 4 Patriarchen: **Constantinopel, Antiochien, Jerusalem, Alexandrien.** Sie sind fast nur noch ein Schatten von dem, was einst die berühmten und mächtigen Patriarchen dieses Namens gewesen sind. Der erste nennt sich einen **Erzbischof zu Constantinopel** und allgemeinen **Patriarchen.** Dadurch wird ein zweifaches Amt bezeichnet. Seine erzbischöfliche Diöcese dehnt sich über die europäische **Türkei**, die Inseln des **Archipels, Natolien** oder **Kleinasien** aus. Als Erzbischof entscheidet er in seiner Diöcese nicht nur geistliche, sondern auch gewisse weltliche Sachen und Streitigkeiten, und hält zu diesem Zwecke alle Wochen mehreremale sammt seinem Archimandriten, Archidiakonen, und einigen andern Geistlichen und Mönchen Gerichtsversammlungen. Er predigt und verrichtet andere gottesdienstliche Handlungen. Die übrigen Patriarchen sind zwar in ihren Diöcesen unabhängig von ihm, aber sie verehren doch in ihm ihren ersten Bruder, ja ihr und der morgenländischen

dischen Kirche Oberhaupt, fragen ihn oft um Rath und lassen durch ihn ihre Angelegenheiten beim türkischen Hofe vortragen, auch hat er auf ihre Wahl und Ernennung einen großen Einfluß. Griechen und Türken bezeugen ihm Ehrerbietung und er hat bei den letzten den Rang eines Bassa von 3 Roßschweifen. Er präsidirt in der Synode zu Constantinopel, welche insofern immer fortdauert, als immer einige ihrer Mitglieder daselbst versammelt sind, welche der Patriarch in Sachen, die die gesammte Kirche angehen, zu Rathe zieht, welche aber alle Monate einmal zahlreicher und vollständiger wird. Alsdann erscheinen auf ihr die vier Patriarchen, eine gewisse Anzahl von Metropoliten, Erzbischöfen, Bischöfen *) und weltlichen Griechen. Diese Synode wählt auch den Patriarchen von Constantinopel selbst, wobei aber die weltlichen Griechen, die im Dienste des Sultans stehen, die Wahl leiten, die auf keinen

*) Lüdecke sagt, die 8 Metropoliten von Thessalonich, Rodosto, Achridon, Nicäa, Smyrna, Athen, Paläopatra, Nikomedien und 12 weltliche Griechen. Dallaway sagt, die jetzigen Synodalbischöfe seien die von Cäsarea in Cappadocien, Ephesus in Jonien, Heraclea in Thracien, Cyzikus, Nicomedien in Bithynien, Nicäa, Chalcedon, Dercon, Thessalonich, Turnebo, Adrianopel in Thracien, Amasia in Pontus.

keinen zu fallen pflegt, von welchem man nicht voraus weiß, daß der Hof ihn wünscht und ihn bestätigen wird. Gewöhnlich wird auf diese Art das Patriarchat verkauft, auch wohl der regierende Patriarch abgesetzt, wenn ein anderer mehr bietet. Der erwählte Patriarch wird zu Wasser nach dem Seraille geführt, wenn eben Divan gehalten wird, dort dem Sultan, oder wenn er wie gewöhnlich nicht anwesend ist, dem Großvizier vorgestellt, welcher ihm den Kaftan und ein weisses Pferd schenkt, und ihm einen Staab mit einem elfenbeinernen runden Knopf in die Hand gibt. Durch den letzten Actus investirt er ihn mit der weltlichen Macht und erklärt ausdrücklich, der Sultan vertraue seiner Vorsorge seine griechischen Unterthanen und setze ihn zum Haupte ihres Gesetzes. Der Patriarch huldiget dadurch, daß er dem Großvizier die Hand küßt, setzt sich darauf zu Pferd, und begibt sich unter Begleitung von vielen Janitscharen und einigen Priestern und Mönchen nach der Patriarchalkirche, wo er von den Erzbischöfen und andern kirchlichen Personen empfangen wird. Nachdem er daselbst den Kaftan abgelegt und die Patriarchalkleidung angelegt hat, so setzt er sich auf den Patriarchenstuhl, der Erzbischof von Heraklea übergibt ihm den Patriarchenstab, setzt ihm eine Krone auf, investirt ihn dadurch mit seiner geistlichen Macht und küßt ihm darauf die Hand. Der Bestätigungsbrief, durch welchen der Sul-

kan den Patriarchen schriftlich und mit eigenhändiger Unterschrift seines Namens in seine Würde einsetzt, wird ihm von dem Kiaja oder geheimen Secretair des Großvizirs eingehändiget, und gebietet allen Bischöfen und Kirchen, ihm zu gehorchen und das Gewöhnliche beizutragen. Der Patriarch macht seine Erhöhung durch ein Umlaufsschreiben bekannt, in welchem er zugleich die Nothwendigkeit ins Licht setzt, zu seinen Unkosten beizutragen, erhält Glückwünsche und Geschenke auch von den andern Patriarchen und Bischöfen, und den Griechischen Fürsten in der Moldau und Wallachei. Die gewöhnliche Kleidung des Patriarchen ist ein schwarzer seidener Chorrock und eine hohe schwarze Mütze, welche zu beiden Seiten nach den Schultern, und an welcher von oben bis auf den Nacken eine Art von Beutel aus dickem Flor herabhängt. Wenn er in die Kirche kommt, so trägt er über dem Rocke noch einen violetfarbenen Mantel. Einen Staab trägt er gewöhnlich in der Hand. Wenn er ein Hochamt verrichtet, so läßt er sich in der Kirche auf seinem Stuhle von den Diakonen den Patriarchenornat anlegen. Dieser ist sehr glänzend und kunstreich. Er trägt jetzt eine Krone auf dem Haupte *), welche

*) Einige leiten dieß davon her, weil dem Hohenpriester in der griechischen Uebersetzung Exod. 30, 3. ςεφανη χρυση beigelegt wird, andere aber daher, weil der Patri-

welche mit Perlen und Edelsteinen besetzt ist. Er trägt Kleider, welche mit Gold und Silber durchwirkt und mit Perlen und Edelsteinen geschmückt, und theils aschgrau, theils roth, theils himmelblau, theils weiß sind, einen Unterrock, einen kürzern Oberrock, und eine Binde, welche von beiden Schultern vorn herabhängt. In der linken Hand hält er den Patriarchenstaab, auf welchem sich oben zwei Schlangenköpfe von Elfenbein gegen einander krümmen, mit der rechten Hand seegnet er. Wenn er das Hochamt hält, nimmt er die Krone ab, und übergibt den Staab einem Diakonus. Das Wappen des Patriarchen ist ein gekrönter Adler mit zwei Köpfen, um welche ein Nimbus hergeht, seine beiden Klauen fassen zwei geflügelte Drachen, es ist das Wappen der alten griechischen Kaiser. In seinem Privatleben ist der Patriarch sehr einfach und bescheiden. In der Stadt erscheinet er auf dem Pferde, welches ihm bei seiner Bestätigung geschenkt worden ist, mit der linken Hand gibt er den Seegen und zwar mit drei empor-

Patriarch nach der Eroberung der Hauptstadt sich die kaiserliche Krone angemaaßt habe, um die höchste Würde unter den Griechen nach Untergang des christlichen Kayserthums darzustellen, welches auch die Türken gerne geduldet haben, um durch diesen Schein von Ehre und Macht die Griechen desto leichter unter ihr Joch zu ziehen und unter demselben zu erhalten. S. Elßner S. 49 f.

vorgereckten Fingern, Türken und Griechen beugen sich vor ihm, zwei Janitscharen, die auch im Patriarchate Wache halten, die Verurtheilten dort in Gefängnisse einschließen und vom Patriarchen unterhalten werden, gehen vor ihm her und zwei Diakonen folgen ihm. Wenn Krieg zwischen den Türken und einer christlichen Macht entsteht, so wird der Patriarch sammt den Fürsten der Moldau und Wallachei gewöhnlich um seine Meinung gefragt, damit er einwilligen und durch sein Ansehen die Griechen in Ruhe und Gehorsam erhalten soll, zuweilen wird er aber auch bei einer solchen Gelegenheit eines Einverständnisses mit der christlichen Macht beschuldiget, abgesetzt oder umgebracht. In dem furchtbarsten Ansehen erscheint er, wenn er excommunicirt. An einem gewissen Tage thut er alle Ketzer in den Bann, worunter er auch den römischen Pabst versteht. Seine Bannformeln sind schauervoll und die gemeinen Griechen glauben fest an wundervolle Wirkungen derselben, welche nur durch die Absolution wieder aufgehoben werden können. Die Einkünfte des Patriarchen sind sehr ansehnlich, er hebt sie aus seinen Kirchspielen, aus den Beiträgen und Geschenken der Erzbischöfe und Metropoliten, aus außerordentlichen Beisteuern, die er ausschreibt. Er erbt auch den verstorbenen Patriarchen und die ihm unmittelbar unterworfenen Priester, allein er muß auch einen jährlichen Tribut an die Pforte be-

zahlen, welcher schon die Hälfte seines Einkommens wegnimmt und außerdem noch von Zeit zu Zeit ansehnliche Geschenke machen. Vor dem Chor in der Patriarchalkirche, welchen nur Geistliche betreten dürfen, ist ein Vorhang hergezogen, vor welchem Lampen angezündet werden. Bei der Kirche steht der Pallast des Patriarchen, in welchem ein Archimandrite, ein Archidiakonus, mehrere Geistliche und Schreiber bei ihm wohnen. Ohne besondere Erlaubniß des Großvizirers darf er sich nicht weit aus der Stadt entfernen und diese Erlaubniß muß oft mit einem beträchtlichen Geschenke erkauft werden.

Mit diesem Patriarchen können sich die andern kaum vergleichen. Der von Antiochien in Syrien hat eine kleine Diöcese, er residirt gewöhnlich zu Damascus, hat sehr geringe und ungewisse Einkünfte und soll deswegen jetzt zu Constantinopel wohnen müssen und von der Gnade des dortigen Patriarchen leben, eben so wie der Patriarch von Jerusalem *). Dieser hat die Bischöfe von Nazaret und Betlehem und eine beträchtliche Anzahl von Mönchen unter sich stehen, die heiligen Oerter unter seiner Aufsicht, läßt durch seine Priester Almosen für die Unterhaltung dieser Oerter und für sich sammeln. Der Patriarch von Alexandrien in Egypten residirt

*) *Dallaway* a. a. O.

residirt gewöhnlich zu Cairo, hat wenige Kirchen unter sich und gar keinen Bischof. Diese Patriarchen werden zwar an ihrem Orte von Geistlichen und Weltlichen daselbst gewählt, aber es geht eine Vorstellung von dem Patriarchen zu Constantinopel voraus und dieser wirkt auch die Bestätigungsbriefe von der Pforte aus. Nach Constantinopel kommen diese Patriarchen mit seiner Erlaubniß, wo auch der von Alexandrien und Jerusalem seine eigene Wohnung und Kirche hat. Zuweilen kommen alle 4 daselbst zusammen und bezeugen ihre Gemeinschaft feierlich und öffentlich.

Die Erzbischöfe und Metropoliten werden von der Synode zu Constantinopel gewählt und von der Pforte bestätiget. Metropoliten heissen diejenigen Erzbischöfe, welche in Städten wohnen, manche haben keine Bischöfe mehr unter sich. Sie werden zum Theil nur um alter berühmter Namen und Würden willen erhalten. Ich kann nicht genau angeben, wie viel jetzt solche Oberbischöfe und wo sie sind, und in welcher Rangordnung sie auf einander folgen. Es gibt aber solche zu Cäsarea, Heraklea, Nicomedien, Ephesus, Nicea, Chalcedon, Thessalonich, Demotika, Cyzikus, Adrianopel, Philippopolis, Silistria, Prusa, Larissa, Bukarest in der Wallachei und Jassi in der Moldau, Derkos, Nyssa, Athen, Hierapolis, Chio, Cy-

 pern,

pern, Rhodus, Mitylene und noch an vielen andern Orten *). Die Erzbischöfe tragen auch Kronen, wenn sie seegnen, jedoch von einer andern Gestalt, als der Patriarch, und in der einen Hand einen Leuchter mit drei, in der andern einen mit zwei Lichtern, wovon jene die Dreieinigkeit, diese die zwei Naturen in der Person Jesu vorstellen sollen. Die Bischöfe, gewöhnlich Despoten genannt, werden von der Synode bestellt, von den Patriarchen ordinirt, und von der Pforte bestätigt. Sie sind zum Theil nur wie dürftige Superintendenten. Es sollen ihrer noch etwa 120 seyn. Sie sind in den meisten Städten von einiger Größe. Sie dürfen den kurzen Oberrock nicht tragen, welchen die höheren Geistlichen über dem längeren tragen. Sie tragen beim Seegnen einen Leuchter mit 2 Lichtern. Ihr Kirchsprengel muß die Kosten ihres Bestätigungsbriefs bezahlen, daher kommen manche Bischofssitze in große Schulden und gehen auch wohl gar ein. Sie müssen unverheirathet seyn, jedoch können auch Wittwer Bischöfe werden. Sie bekümmern sich mehr um weltliche, als um geistliche Angelegenheiten, weil sie eine Art christlicher Obrigkeit ausmachen. Sie genießen von Christen und Muhammeda-

*) Fabri II. 103. nimmt 20 bis 23 Metropoliten und 18—20 Erzbischöfe an. Sonst waren ihrer weit mehrere. Der Archimandrite bei Elßner S. 98. zählt noch überhaupt 70.

medanern viel Achtung. Sie heissen Heilige, indem der Patriarch zu Constantinopel der Allerheiligste genannt wird. Sie ordiniren die Priester und untere Geistliche, und lesen an hohen Festtagen die Messe.

Alle bisher angeführte hohe Geistliche werden aus dem Mönchsstande genommen. Die **Weltgeistlichen** können nur bis zur Würde eines Erzpriesters steigen. Die Stuffenfolge in ihren Würden ist: **Vorleser, Sänger, Hypodiakonen, Diakonen, Priester** oder **Papen, Erzpriester** oder **Protopapen**. Die Priester oder eigentlichen Geistlichen müssen von jedem neuen Bischofe ihre Pfarre aufs neue erkaufen und suchen die Unkosten wieder von ihren Gemeinen durch Vorzeigung oder Verkaufung von Bildern und Reliquien, durch Dispensationen, Absolutionen, Fürbitten ꝛc. herbeizuschaffen. Sie können sich einmal verheirathen, jedoch nur mit einer Jungfrau und vor der Ordination. Sie predigen selten, haben aber destomehr mit Messelesen, Beichthören, Taufen, Copuliren, Leichenbegleitung zu thun. Wird einer durch ein Vergehen seines Amts unwürdig, so läßt ihm der Bischof den Bart abscheeren und macht ihn dadurch des Priesterthums verlustig. Die Diakonen sind von allen priesterlichen Verrichtungen ausgeschlossen.

Die Mönche und Nonnen folgen alle der Regel des h. Basilius. Sie leben sehr strenge, sind aber meistentheils sehr unwissend. Diejenigen unter ihnen, welche nicht Priester und Studirende sind, verrichten viele nützliche Handarbeiten. Sie stehen bei Christen und Türken in großer Achtung. Die Nonnen sind jetzt sehr selten. Sie sind jetzt meistentheils alte Frauen oder Wittwen, welche gewisser Vergehungen, Alters oder Armuth halber das Gelübde gethan haben. Die Klöster haben ihre Aebte und Aebtissinnen. Diejenigen, welche die Aufsicht über mehrere Klöster zugleich haben, heissen Archimandriten, dergleichen auch jeder Patriarch, Erzbischof und Metropolit einen zu seiner Berathung im Hause haben kann. Die berühmtesten griechischen Mönche sind auf dem Berge Athos in Macedonien, wo viele Klöster sind, in dem Katharinenkloster auf dem Berge Sinai, in dem Johanniskloster auf der Insel Pathmos, und auf den Prinzeninseln nahe bei Constantinopel im Meere Marmora. Noch gibt es auch Einsiedler, wiewohl in geringer Zahl, im eigentlichen Griechenlande. Die meisten Klöster stehen unter dem Patriarchen zu Constantinopel, der ihnen Aebte setzt, einige, z. E. die auf Athos, sind unabhängig. Die meisten Klöster müssen einen jährlichen Tribut an die Türken bezahlen.

Die Kirchengebäude sind fast durchaus in der Form eines auf allen Seiten gleichen Kreuzes aufgeführt. Sie liegen von Morgen gegen Abend, der Altar steht immer gegen Morgen unter einem Gewölbe, welches höher ist, als die übrige Kirche, und durch eine Wand abgesondert, welche mit vielen Bildern bemahlt ist und drei Thüren hat, von welchen die mittlere die heilige Pforte heißt, wenn sie geöffnet wird, sieht man den Altar. Hinter dem Altare in einer kleinen Entfernung ist der Thron des Patriarchen oder Bischofs, in einer Höhlung der Mauer, worauf sie bei hohen Festen mit der Krone auf dem Haupte sitzen und den Seegen über den Altar hin durch die mittlere Thür der Gemeine ertheilen. Zu beiden Seiten des Altars den Seitenthüren gegenüber stehen zwei Tische, auf dem einen ist Communionbrodt und der Kelch, auf dem andern sind heilige Bücher, Gefäße und priesterliche Kleidungen. Auch in der Kirche selbst hat der Patriarch oder Bischof nicht weit von der Wand, die den Chor absondert, links einen erhabenen Sitz, wo er gewöhnlich sitzt, etwas niedriger sind die Sitze der andern kirchlichen Personen. Die Kirchenstühle der Weibspersonen sind gewöhnlich oben und mit Gittern versehen, ob sie gleich ohnehin durch einen Schleier verhüllt sind. Die Kirchen werden mit einer Menge von Leuchtern und Lampen geziert, und da sie meist dunkel sind, auch mehr des Nachts als bei Tag Gottes-

dienst

dienst gehalten wird, erleuchtet. Es gibt Orte, wo die Messe nur bei Nacht gelesen werden darf, z. E. auf Morea *).

Bei dem Gottesdienste wird die altgriechische Sprache gebraucht, welche selbst unter den Gelehrten wenige verstehen. Nur in den Predigten wird hie und da zur Deutlichkeit etwas Neugriechisches eingemischt. Uebrigens besteht der Gottesdienst meistentheils im Herlesen von Psalmen, in Gebeten, im Aussprechen von Sprüchen, welche von den Priestern angefangen, vom Volke aber fortgesetzt und geendiget werden, in Gesängen, im Vorlesen der Evangelien, Episteln und anderer Stücke der Schrift, auch der Heiligenlegenden. Die Messe wird äusserst feierlich und mit großen Cärimonien begangen. Das Brodt wird gebrochen, in einen Löffel, worinn consecrirter Wein ist, gelegt und so den Communicanten überreicht.

Mehr als ein Drittheil des ganzen Jahrs wird mit der Feier gewisser Tage zugebracht. Jedoch werden viele dieser Feste nur von den Mönchen und kirchlichen Personen gefeiert. Am Gründonnerstage wäscht der Bi-

*) Voyage en Grece de *Xavier Scrofani* fait en 1794 et 1795. Paris et Strasbourg I. 73 ſq. III. 47 ſq.

Bischof in der Kirche auf einer eigends dazu errichteten Bühne 12 Priestern die Füße, vor dieser Handlung reicht er sich selbst und darauf den Priestern das heilige Abendmahl. Das Osterfest wird ohngefähr so wie in Rußland gefeiert. Das Fasten nimmt etwa den halben Theil vom Jahre ein, und wird sehr strenge gehalten. Die Griechen haben, wie die Türken und Armenier, Rosenkränze und sprechen beim Abzählen der Kügelchen oft: Herr, erbarme dich unser! oder: Gott sei gelobet!

Sobald eine Wöchnerin entbunden ist, wird der Priester gehohlt, um über sie gewisse Gebetsformeln auszusprechen. Am 8. Tage wird das Kind zur Kirche gebracht, mit dem Zeichen des Kreuzes geweiht und ein Gebet über dasselbige gesprochen, dieß wird die Versieglung genannt und ist die Vorbereitung zur Taufe. Die Taufe selbst geschieht in den Privathäusern. Das Kind wird zur Austreibung des Teufels dreimal vom Priester angeblasen und in einem großen Becken dreimal unter das Wasser getaucht. Die Wöchnerin darf nicht eher als nach der im Mosaischen Gesetze bestimmten Zeit wieder zur Kirche kommen.

Die meisten Trauungen geschehen unter freiem Himmel. Es werden dabei einige gemahlte Bilder von Heiligen,

ligen, besonders der Jungfrau Maria, und zwey angezündete Wachskerzen auf einem Tische aufgestellt und 2 Kronen und Ringe dabei gelegt. Nachdem geräuchert und gebetet ist, werden den Verlobten die Ringe mehrmals angesteckt und abgezogen, auch die Kronen oder Guirlanden, von welchen die Ehe die ehliche Krönung genannt wird, mehrmals aufgesetzt und abgenommen. Die Liturgie wird abgelesen und zuletzt trinken beide Verlobte ein wenig Wein aus einem Glase. Die in den Mosaischen Gesetzen verbotenen Ehegrade werden strenge gehalten. Auch denjenigen Personen, welche bei einer Taufe zugleich Pathen gewesen sind, ist für sich und ihre Nachkommen bis zu gewissen Graden alle ehliche Verbindung verboten. Die türkischen Gerichte dispensiren von diesen Gesetzen für Geld, allein alsdann pflegt die griechische Kirche solche Leute zu excommuniciren.

Die Verstorbenen werden sobald als möglich begraben. Priester begleiten den Leichnam unter Räuchern und Gesang. Bei Begräbnissen ist ein erstaunendes Geheul der Anverwandten und auch wohl fremder Personen. Stirbt ein Patriarch, Erzbischof oder Bischof, so wird er mehrere Nächte hindurch in seinem Ornate in seinen Stuhl in der Kirche gesetzt und die Griechen küssen ihm die Hand. Es werden auch Messen für Verstorbene gelesen.

Die

Die Excommunication wird noch sehr gefürchtet. Nur Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe können sie aussprechen. Sie geht nach der Messe vor. Es werden dabei Lichter angezündet und bei dem Aussprechen der Bannformeln nach und nach ausgelöscht. Sie ist mit fürchterlichen Flüchen verknüpft und hat unmittelbar die Wirkung, daß der Excommunicirte von jedermann verlassen wird.

Die Canonisation ist allein dem Patriarchen von Constantinopel vorbehalten. Er stellt aber sammt seinen Bischöfen vorher auf einer Synode deswegen eine Untersuchung an, auch müssen viele Zeugen für den, welcher canonisirt werden soll, auftreten. Da dieß viel Umstände und Unkosten erfordert, so sind die Canonisationen selten.

Die griechischen Christen in der Türkei sind sehr eifrige Wallfahrer. Nach Jerusalem und dem heiligen Grabe wird gewöhnlich in der Fastenzeit gewallfahrtet, um die Leidenswoche und das Osterfest daselbst zu feiern. Es gibt aber auch sonst noch gar viele Wallfahrtsörter, heilige Berge und Höhlen, wunderthätige Bilder.

Der Wunderglauben ist unter diesen Christen noch sehr lebhaft. Man hört fast täglich von Wundern und

Erscheinungen. Den gemahlten Bildern und dem Rosenkranze wird eine zauberische Kraft zugeschrieben. Häuser, Felder, Wasser, Menschen werden durch Gebetsformeln besprochen, geseegnet, beschworen.

§. 3.

Von den armenischen Christen im türkischen Reiche *).

Der oberste Patriarch der Armenier wohnt nicht im türkischen Reiche, sondern in Persischarmenien und zwar in dem Kloster Etschmiazin, (d. i. Herabsteigen des Eingebornen). In der Türkei selbst sind armenische Patriarchen zu Sis, einer Stadt in der Provinz Karamanien und zwar in dem Paschalik Adana, und in einem Kloster auf der Insel Agthamar, welche zu Turkomanien oder Türkischarmenien gerechnet wird. Außerdem sind mehrere armenische Erzbischöfe und Bischöfe im Reiche. Erzbischöfe sind zu Constantinopel, wo die Armenier drei Kirchen haben, Smyrna, Siwas oder Sebaste, Erzerum in Tur-

*) Von den Jakobiten und Nestorianern ist theils schon in der Allgemeinen Religionsgeographie geredet, theils wird unten, wo von der kirchlichen Geographie einzelner Theile des osmanischen Reichs gehandelt wird, noch etwas vorkommen. Dort wird auch noch von einigen andern christlichen Religionssecten gesprochen werden. Von den Christen in Egypten wird absichtlich besonders gesprochen.

Turkomanien. Die Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe sind unverheirathet. Sie werden zu Etschmiazin ordinirt und grossentheils aus diesem Kloster genommen. Sie werden von dem dortigen Patriarchen alle drei Jahre aufs neue bestätiget oder umgewechselt. Sie und der Patriarch müssen auch eine Bestätigung vom Kaiser haben und erkaufen. Sie sind in ihrem Berufe sehr fleißig, predigen und zwar sitzend, und visitiren ihre Diöcesen mit Sorgfalt.

Nach ihnen folgen die sogenannten Vartabets, eine Gattung von Mönchen, welche Vikare der Bischöfe sind, in ihrer Abwesenheit für sie predigen und die Theologie lehren. Die eigentlichen Mönche sind unter den Armeniern nicht zahlreich, sie folgen der Regel des Basilius, lesen die Messe, dürfen aber sonst keine Pastoralgeschäfte verrichten. Bei der Einkleidung werden ihnen die Haare in Form eines Kreuzes, und wenn sie wieder gewachsen sind, in Form einer Krone abgeschoren. Die Weltpriester müssen sich nothwendig einmal verheirathen, durch eine zweite Ehe aber würden sie sich der Priesterwürde verlustig machen. Sie geben auch in den untern Schulen Unterricht. Die Patriarchen machen das h. Salböhl, welchem große Kräfte zugeschrieben werden, verkaufen es den Bischöfen, diese den Priestern und diese dem Volke sehr theuer. Dieß ist ein Haupttheil der

Einkünfte der Priester, welche sich übrigens die Taufen, Trauungen und Begräbnisse gleichfalls bezahlen lassen.

Die Bibel darf jedermann lesen. Die Gelehrten studiren sie auf eine gelehrte Art und vergleichen auch alte Handschriften zur Verbesserung des Textes. Den heiligen Geist lassen sie bloß vom Vater ausgehen. Ueber die Person Jesu drücken sie sich so aus: "Gott der Logos ist in der Zeit in die Gottesgebärerin, die Jungfrau Maria, herabgefahren, hat ihr Blut an sich genommen und mit seiner Gottheit vereiniget, er ist neun Monate in dem Leibe der unbefleckten Maria geblieben, Gott ist ein vollkommener Mensch an Geiste, Gemüth und Liebe geworden, eine Person, ein Anblick, und zwar in Einer Natur vereiniget; Gott ist Mensch geworden ohne Verwandlung, ohne Veränderung" *). Die Armenier haben, wie die Katho-

*) Ein Glaubensbekenntniß der armenischen Christen mit Anmerkungen findet sich in *J. J. Schroederi* Thesaurus linguae Armenicae. Amstelod. 1711. p. 251 sqq. Lüdecke versichert, daß es von den Armeniern wirklich angenommen werde. Ein weitläufstigeres enthält das Buch: Armeniorum de Trinitate et filio Dei Christo Jesu confessio. — *Abdia Praetorio* interprete etc. Viteb. 1570.

Katholiken 7 Sacramente oder, wie sie es nennen, Geheimnisse. Die letzte Oehlung wird übrigens in der Regel nur geistlichen Personen mitgetheilt und zwar erst nach dem Tode. Bei der Taufe wird zuerst mit Wiederhohlung der Einsetzungsworte besprengt, alsdann noch untergetaucht, beides dreimal. Darauf erfolgt sogleich die Firmelung mit Oehl. Stirne, Augen, Ohren, Unterleib, flache Hand und Fußsohle werden damit in Gestalt eines Kreuzes gesalbt. Zuletzt werden auch die Lippen des Getauften mit consecrirtem Brodte und Weine berührt.

Vor dem Abendmahle geht eine Privatbeichte vorher. Es wird gesäuertes Brodt und Wein ohne Wasser genommen. Das Brodt wird in den Wein getaucht und so gereicht. Die Armenier glauben an die Transsubstantiation.

Sie verehren auch die Heiligen, sie flehen um ihre Fürbitten, sie verehren gemahlte Bilder, aber an das Fegfeuer glauben sie nicht. Die Excommunication ist unter ihnen, wie unter den rechtglaubigen griechischen Christen. Das Fasten ist bei ihnen strenger, als bei diesen. Die Geistlichen fasten mehr als die Laien, jene $\frac{3}{4}$, diese $\frac{1}{2}$ vom Jahre. Es gibt drei Grade des Fastens: 1) Enthaltung vom Fleische, 2) auch von Fischen,

Eyern, Milchspeisen, Oehl und Fett, 3) von aller Speise bis zum Abend. Die Geistlichen sind diesem letzten Fasten oft unterworfen und die Mönche essen nie Fleisch und trinken nie Wein, und Eyer, Milch, Butter, Fische sind ihnen nur Sonnabends und Sonntags außer der Fastenzeit zu essen erlaubt.

Die Armenier haben nicht so viele Festtage, als die Griechen, und an denjenigen, welche sie feiern, schweifen sie nicht so sehr aus, als diese. Sie unterscheiden zwischen denjenigen Festtagen, welche nur die Kirche feiert und zwischen denjenigen, welche das Volk mitfeiert. Der ersteren sind viele, die Priester versehen an denselben den öffentlichen Gottesdienst, von den Laien aber nimmt fast niemand Antheil, der andern Feste gibt es wenige. Weihnachten, Neujahr und Epiphaniä werden an Einem Tage gefeiert. Am grünen Donnerstage waschen die Priester allen Mannspersonen die Füße, welche sie ihnen hinhalten, und streichen ihnen mit Butter ein Kreuz auf dieselbige. Der Gottesdienst wird meist des Nachts gehalten und endigt sich noch vor Aufgang der Sonne. Er währt lange, 3 bis 8 Stunden, aber die Armenier wohnen ihm doch sehr eifrig bei. Alles wird in der alten Armenischen Sprache gelesen, wovon die meisten nichts mehr verstehn, geprediget aber wird in Neuarmenischer Sprache, in den Pro-

vin-

vinzen, wo mehr türkisch und syrisch gesprochen wird, wird auch wohl eine Uebersetzung in diesen Sprachen beigefügt, wodurch die Predigten sehr verlängert werden.

Die Armenier stellen häufige Wallfahrten an und zwar vornehmlich nach Etschmiazin und Jerusalem. Die Geistlichen und Laien stehen im Rufe reinerer Sitten, als die Griechen. Gegen die Protestanten haben sie viel Zuneigung, gegen die Katholiken eher Haß, weil ihnen ihre Missionaire viele Mitglieder ihrer Kirche entziehen.

§. 4.

Von den Katholiken in der Türkei.

Zu den Katholiken im türkischen Reiche gehören die Europäer aus katholischen Ländern und ihre Nachkommen, viele Familien in den ehmaligen kaiserlichen und venetianischen Ländern, viele, die vom Griechischen und Armenischen Glauben zum katholischen bekehrt worden sind. Die Katholiken werden in der Regel sowohl von den Türken als auch von den andern Christensecten gehaßt. Sie werden auch sammt ihren Kirchen, Klöstern und Geistlichen bloß als Fremdlinge unter dem Schutze europäischer Mächte, Frankreichs, Englands,

Hollands, geduldet, und stehen unter der Oberaufsicht der Propaganda zu Rom. Sie haben viele Kirchen und Klöster, einen Erzbischof zu Constantinopel, die Mönchsorden ihre Obersuperioren eben daselbst. Die meisten Mönche sind zugleich Missionäre, dürfen sich aber als solche nicht leicht unter die Türken wagen, desto mehr aber suchen sie Leute von andern Religionspartheien in den Schooß der allein seeligmachenden Kirche zu bringen und sind darinn nicht selten glücklich. Uebrigens gibt es verschiedene unirte griechische, armenische, nestorianische Kirchen und auch die Maroniten sind es *).

Zu Constantinopel sind ohngefähr 12 katholische Kirchen und Kapellen und 6 Klöster. Erzbischöfe oder Bischöfe sind auch zu Trebigno, Skutari, Drivasto, Antivari, Dolcigno, Durazzo, Sophia, Chio, Roman ꝛc.

§. 5.

Von den Protestanten im türkischen Reiche.

Sie bestehen aus Personen, welche sich des Handels wegen daselbst aufhalten, auch wohl Christinnen im

*) Von der Zahl der Kirchspiele, Kirchen, Missionäre, Klöster ꝛc. im türkischen Bosnien im J. 1773. geben die Auszüge aus den Berichten Römischer Missionarien Auskunft, welche Münter für Henke's Religionsannal. I, 2. S. 144 ff. geliefert hat.

im Lande geheirathet haben, und aus Kindern und Nachkommen derselben. Auch sie werden von der Pforte nicht als Eingebohrne, sondern als Fremde angesehen, welche den Schutz der europäischen Gesandten und Consuln genießen. Ihre Gemeinen sind klein und es sind derselben nur einige. Die **Lutheraner** haben Gemeinen zu **Smyrna, Constantinopel, Bucharest** und **Bilipschi.** Die zu **Smyrna** wurde Anfangs von Privatpersonen errichtet und von den Mitgliedern der Gemeine unterhalten, bis sich der König von **Dänemark** und die Stadt **Danzig** derselben angenommen und sie unterstützt haben. Sie steht unter der Oberaufsicht des Dänischen Missionscollegiums. Die zu **Constantinopel** ist bloß eine Sache der **Schwedischen** Gesandtschaft und hält ihren Gottesdienst in dem Hause derselben auf einem Zimmer. Die zu **Bucharest** in der **Wallachei** ist nicht in so guten Umständen, als die zu **Bilipschi** in der **Moldau.** **Reformirte** Kirchen sind bloß zu **Constantinopel, Smyrna** und **Aleppo.** In jeder der beiden ersten Städte sind zwei, eine englische und holländische; zu den **Holländern** halten sich auch die **Genfer** und **Schweizer.** Zu **Aleppo** ist eine englische Kapelle. **Remonstranten** und **Mennoniten** pflegen sich zu den holländischen Kirchen zu halten.

§. 6.

Von den Juden in der Türkei.

Die Juden sind äusserst zahlreich und überall im Reiche zerstreut. Sie haben es daselbst besser, als in manchen christlichen Ländern, bezahlen übrigens wie die Christen eine Kopfsteuer. An der Spitze der Nation steht ein Cachan Baschi, welcher Patriarchengewalt hat, sammt Rabbinen. In Constantinopel allein sollen ihrer an 80000 seyn. Sie haben daselbst ihre Buchdruckereien. Sie und die Griechen sind die gewöhnlichsten Aerzte, Chirurgen, Apotheker. Von den Samaritern wird nachher etwas vorkommen.

§. 7.

Von kirchlichen Merkwürdigkeiten in einzelnen Provinzen, Gegenden und Oertern des osmanischen Reichs.

Hier verdient zuerst die Provinz Soria oder Syrien unsere Aufmerksamkeit. Hier ist Jesus, der Heiland der Welt, geboren und hier finden wir uns an der Stelle, von welcher diese ganze Geographie des Christenthums ausgeht. Hier sind noch viele Oerter durch die ersten Thatsachen des Christenthums für die Bekenner desselben und zwar von den verschiedensten Secten geheiliget.

Die

Die Provinz ist in die Paschaliks Aleppo, Tripoli, Akre, Damaskus, und noch in einige Gebiete, welche zu denselben nicht gerechnet werden, eingetheilt. Jerusalem liegt im Paschalik Damaskus. Diese Stadt heißt noch jetzt unter den Orientalern die Heilige (elkodsch) und die Edle (elscherif). Sie liegt noch zum Theil in Ruinen da, und zwar in einer unebenen wasserlosen Gegend. Der Einwohner mögen 18000 seyn, unter welchen etwa 11000 Juden und 7000 Christen sind. Der alte Ruf ihrer Heiligkeit zieht Juden, Muhammedaner und Christen von allen Partheien in dieselbige. Unter den christlichen Kirchen ist die des heiligen Grabs, welches aber ohne Zweifel nicht das wahre ist, die berühmteste und gesuchteste. Die unirten und disunirten Griechen, die Armenier, die Kopten, die Abyssinier, die Franken, machen sich unaufhörlich den Besitz der heiligen Oerter streitig und erkaufen sich denselben bei den türkichen Gouverneuren. Sie geben einander immer an und nie ruht der Geist der Intrigue und der Feindschaft unter ihnen. Die Türken ziehen hier von den Christen viel Geld. Jeder Pilgrim muß für den Eintritt, so wie für die Begleitung zum Jordan etwas erlegen. Jedes Kloster muß für das Recht der Procession, für jede Reparatur ꝛc. besonders bezahlen. Auf den vielen Reliquien, Rosenkränzen, Kreuzen, Scapuliren, Agnus Dei, welche hier in Klöstern

und

und in besonderen Fabriken verfertiget und in großer Menge ausgeführt werden, liegen schwere Zölle und Abgaben. Sie gehen nach der Türkei, nach Italien, Portugal, vorzüglich nach Spanien. Die Pilgrime kommen noch in großer Anzahl aus dem Oriente, auch aus Egypten und zwar von jedem Alter und Geschlechte, aus dem Occidente und zwar aus Italien, Spanien und Deutschland kommen nur noch zuweilen Mönche an. Immer sind diese Wallfahrten mit großen Kosten verbunden, auch deswegen, weil die Pilgrime Geschenke zurücklassen müssen. Gewöhnlich bringen sie die Zeit vom December bis nach Ostern in diesen Gegenden zu. Sie logiren in den Cellen der Mönche von ihrer Confession und lassen dafür Geschenke zurück. Am Palmtage reinigen sie sich im Jordan, in welchen sie sich nackt werfen. Viele lassen sich auf die Hand oder den Arm das Zeichen eines Kreuzes oder einer Lanze oder den Namen Jesu und der Maria mit Nadeln stechen, der Stich wird mit einem Pulver angefüllt und gefärbt, und dadurch das Zeichen unauslöschlich.

Das katholische St. Salvatorskloster ist der Hauptsitz aller Missionen in Palästina und im türkischen Reiche. Solcher Missionen zählt man überhaupt 17. Franciscaner von allen Nationen, besonders aber Franzosen, Italiener und Spanier bedienen sie. Der

Supe-

Superior der gänzen Anstalt des Missionswesens muß immer ein geborener Unterthan des Pabsts seyn, der Procurator Unterthan des Königs von Spanien, der Vicarius ein Franzose. Jeder dieser Administratoren hat einen Schlüssel zur allgemeinen Casse, jeder hat noch einen Assistenten. Diese 6 Personen sammt noch einem portugiesischen Assistenten machen das Directorium oder Capitel aus, welches das Kloster und den ganzen Franciscanerorden in der Türkei regiert. In neuern Zeiten hat der König von Spanien, welcher noch das Meiste zu dieser Anstalt gibt, ihr einen Procurator gesetzt, der sie fast unumschränkt regiert.

Betlehem wird nicht zum Paschalik Damascus gerechnet, sondern zum Aghalik Jaffe oder Joppe. Dieß Dorf liegt einige Stunden von Jerusalem, auf einer Anhöhe, in einer Gegend, wo Hügel und Thäler abwechseln und welche sehr fruchtbar ist, der aber die Cultur mangelt. Man zählt in dem Dorfe etwa 600 Menschen, welche Waffen tragen können. Die Gelegenheit dazu bietet sich oft dar, bald um dem Pascha Widerstand zu leisten, bald um benachbarte Dörfer zu bekriegen, bald bei inneren Zwistigkeiten. Unter diesen 600 Männern sind etwa 100 katholische Christen, welche einen Pfarrer haben, der von dem großen Kloster zu

Jeru-

Jerusalem abhängt. Auch hier ist eine Fabrik heiliger Waaren, wie zu Jerusalem *).

Naplusa, das ehemalige Sichem, zeichnet sich vornehmlich dadurch aus, daß ohne Zweifel daselbst noch Juden von der Samaritersecte wohnen. Daß überhaupt noch Samariter in Palästina wohnen, ist kaum zu bezweifeln **). Wir haben zwar neuerdings keine bestimmte Nachrichten von ihren Meinungen und Gebräuchen erhalten. Nach älteren Nachrichten ***) nehmen sie außer dem Pentateuch keine heiligen Bücher an, ihre Religion reducirt sich auf 4 Puncte, auf den Glauben an Gott, an Moses, an das Gesetz und an den Berg Garizim, sie befolgen das Mosaische Gesetz stren=

*) Von diesen und andern heiligen Oertern in Palästina findet man die Sagen und wahre Nachrichten, gesammelt oder auch verarbeitet in den Reisen von Maundrell, Korte, Belon, Arvieux, la Roque, Hasselquist, Niebuhr, Volney, in Paulus Sammlung der merkwürdigsten Reisen nach dem Orient, in den Werken über die biblische Geographie von Bochart, Michaelis, Sanson, Hammelsveld, Bellermann rc.

**) Niebuhr Deutsch. Mus. 1784. Jul. S. 11. Ebendes. Reisebeschr. II. 425. Schulz Leitung des Höchsten V. 233. bezeugen es ausdrücklich.

***) Sie sind zusammengestellt und geprüft von Bruns in meinen Beiträgen I. 78 ff.

strenger als die Juden und verwerfen alle Traditionen, sie wallfahrten nach jenem Berge, beten und opfern vielleicht auch daselbst, ohne noch einen Tempel auf demselben zu haben, sie nennen den Berg selbst ein Haus Gottes und gründen seine Heiligkeit darauf, weil Jakob hier schlief, die Engel herniederstiegen und die göttliche Majestät hier glänzte, sie nehmen nur Eine Frau, sie haben ihre Synagogen außer den Städten in Gärten, sie haben einen Hohenpriester, sie erwarten noch den Messias und glauben, daß er die Völker unterjochen, das mosaische Gesetz allgemein geltend machen, die Stiftshütte auf Garizim errichten werde, sie glauben an ein künftiges Leben und an eine Auferstehung der Todten.

Die Stadt Damaskus hat ohngefähr 15000 griechisch-christliche und etwa 80000 muhammedanische Einwohner. Die letzten sind durch ihre Intoleranz und Härte gegen die ersten berüchtiget. Die Katholiken haben ein paar Missionaire daselbst.

Syrien ist auch der Hauptsitz der Maroniten, von welchen schon anderswo im Allgemeinen geredet ist *). Ihr Namen bezeichnet sowohl ein Volk als eine christ-

*) I. Th. S. 61 — 63. Die vornehmsten Schriftsteller von

christliche Religionspartheı. Sie zogen sich einst, so wie andere Mißvergnügte, vor den Verfolgungen und der Intoleranz der griechischen Kaiser und ihrer Agenten, der **Melchiten**, nach dem **Libanon**, wo ihre Parthei stets mehr zunahm. Man weiß, daß damals theologische Streitigkeiten in jenen Gegenden immer zugleich politisch wurden und daß man Widersetzlichkeit gegen die Hoftheologie als Rebellion zu betrachten und zu behandeln pflegte. Die **Maroniten** wurden um so mehr als solche behandelt, da sie unter den Streitigkeiten zwischen **Rom** und **Constantinopel** in manchen Stücken sich nach **Roms** Seite hinneigten. **Johann der Maronite**, welcher dieser Secte nicht den Namen gab, sondern sich von einem älteren Asceten **Maron** diesen Beinamen beilegte, war ein Mönch, welcher gegen das Ende des 7. Jahrhunderts lebte, und bestimmter die Parthie des Pabsts ergriff. Nachdem er sich sammt seinen Anhängern nach dem **Libanon** gezogen hatte, so nannten sie sich alle **Maroniten**. Er führte unter diesen Bergbewohnern eine bürgerliche, kirchliche und

von ihnen sind: Voyage du mont Liban traduit de l'Italien du *R. P. Jerome Dandini*, Nonce en ce pays là — avec des remarques — par R. S. P. (*Richard Simon*, Pere). à Paris 1685. *Russel* natural history of Aleppo II. 82 sq. der Deutsch. Uebers. **Niebuhrs** Reisebeschr. II. 425 f. 455 ff. *Volney* Voyage en Syrie et en Egypte I. 407 sqq.

und militärische Ordnung ein. Er gab ihnen Waffen und Anführer, bald bemächtigten sie sich der Gebirge bis nach Jerusalem hin. Sie hatten zweierlei furchtbare Feinde zu bekämpfen, Muselmänner und Griechen. Sie bewiesen eine heldenmüthige Tapferkeit, allein sie mußten zuletzt der Uebermacht weichen und wurden auf die Grenzen eingeschränkt, in welchen sie sich noch jetzt befinden, und genöthiget, einen jährlichen Tribut zu bezahlen, welchen sie noch jetzt entrichten. Die Paschas haben jedoch niemals ihre Garnisonen und ihre Aghas in diese Gebirge einführen können. Die Unterwürfigkeit der Maroniten beschränkt sich auf die Bezahlung eines Tributs an den Pascha von Tripoli, zu dessen Gebiet ihr Land gerechnet wird. Der Tribut wird von dem Pascha jedes Jahr bestimmt, und ist größer oder kleiner, je nachdem das Jahr besonders im Ertrag der Maulbeerbäume und der Weinstöcke ergiebig ist und je nachdem man dem Pascha mehr oder weniger Widerstand entgegensetzen kann. Die Verfassung der Maroniten beruht auf alten Gebräuchen und Gewohnheiten. Sie ist sehr frei, wie es unter Bergvölkern oft der Fall ist. Es herrscht unter ihnen viel Gemeingeist und Patriotismus neben Einfalt der Sitten und Frugalität. Die ganze Nation ist ackerbauend. Man kennt daselbst die Räubereien und Plünderungen nicht, welche so gewöhnlich unter den Türken sind und man reist unter ih-

nen Tag und Nacht mit einer Sicherheit, welche sonst im türkischen Reiche unbekannt ist. Sie sind gastfrei, wie die Araber, nur in geringerem Grade. Den Grundsätzen ihrer Religion zuwider haben sie den arabischen Gebrauch der Blutrache unter sich. Alle haben beständig Waffen bei sich. In Kriegszeiten muß jeder marschiren, ausgenommen die Priester und Mönche. Ob sie gleich das Primat des Pabsts anerkennen, so wählen ihre Geistliche doch immer noch ein Oberhaupt, welches sie **Patriarch von Antiochien** nennen *). Ihre Priester dürfen nur Jungfrauen und nur einmal heirathen. Sie lesen die Messe in Syrischer Sprache, von welcher die wenigsten noch etwas verstehen. Nur das Evangelium wird in Arabischer Sprache vorgelesen, damit das Volk es verstehe. Das Abendmahl wird unter zwei Gestalten ausgetheilt. Die Hostie ist ein kleines rundes ungesäuertes Brodt, von welchem der Meßpriester einen Theil genießt, und das übrige in kleinen Stücken sammt dem Weine in den Kelch thut und in einem Löffel den Communicanten reicht. Die Priester leben von den Gaben ihrer Gemeine, von ihrer Handarbeit, von Gewerben, vom Ackerbau. Man küßt ihnen bei jeder Gelegenheit

*) Als Sitz des Patriarchen wird gewöhnlich Kannobin im Paschalik Tripoli, von De Pages das Dorf Agusta, von W. G. Brown Harisse im Paschalik Akre angegeben.

heit die Hand und sie verfehlen nicht, sie zu diesem Zwecke von selbst darzubieten. Die katholische Religionsübung ist im Kesruan, so heißt der Theil des Libanon, welchen die Maroniten bewohnen, vollkommen frei und öffentlich. Jedes Dorf hat seine Kapelle, seine Priester, und jede Kapelle ihre Glocke, welches sonst in der Türkei unerhört ist. Um sich die Fortdauer dieser Freiheiten zu sichern, lassen die Maroniten keinen Türken unter sich wohnen. Sie tragen auch den grünen Turban, welches einem Christen anderswo das Leben kosten würde. Es gibt im Kesruan viele Bischöfe. Diese leben ganz einfach, meistentheils in den Klöstern, wie Mönche, aus welchen sie auch genommen werden. Der Patriarch und die Bischöfe sind sehr herrsch- und streitsüchtig, sie kämpfen wider einander durch Bannflüche und haben ihre Partheien. Sie dictiren oft Kirchenstrafen, suspendiren Priester und Mönche in ihren geistlichen Verrichtungen. Mehr als 200 Manns- und Nonnenklöster sind auf dem kleinen Raume, welchen die Maroniten bewohnen. Sie folgen der Regel des h. Antonius mit großer Strenge. Sie essen niemals Fleisch, fasten und beten aufs fleissigste, bauen die Erde, sprengen Felsen, um Mauern für ihre Gärten und Weinberge zu bauen. Fast immer findet man ein Frauenkloster neben einem Mannskloster und doch hört man wenig von Skandalen reden. Die Non-

nen führen ein sehr arbeitsames Leben. Noch herrscht in diesen Gegenden der Glauben, daß gewisse Menschen vom Teufel besessen seyen, besonders Epileptische und Wahnsinnige, und es gibt Mönche, welche exorcisiren. Der Römische Hof hat sich viele Mühe gegeben, die Maroniten noch enger mit sich zu verbinden und römische Ideen unter ihnen herrschend zu machen. Aber die Geistlichen, welche aus dem Maronitischen Collegium zu Rom kommen, kehren bald wieder zu den Nationalideen zurück und die Kapuzinermissionaire zu Gazir, Tripoli, und Barut, so wie einst die Jesuiten, haben noch keine bedeutende Veränderungen in der Denkart dieser Leute bewirken können. Uebrigens haben diese Bemühungen doch die Wirkung gehabt, daß die Schreibkunst unter den Maroniten gewöhnlicher geworden ist, und daß sie dadurch viele Stellen, wozu diese Kunst erfordert wird, bei den Türken und bei den Drusen, ihren Nachbarn und Alliirten, erhalten.

Die Drusen, welche gleichfalls auf dem Libanon wohnen, sind weder Muhammedaner noch Christen, und immer liegt noch nach allen Untersuchungen, welche man angestellt hat, viel Dunkelheit auf ihrer Geschichte und Religion. Sie werden hier bloß deswegen angeführt, weil ein Theil derselben die Bücher Mosis verehrt und fleißig liest, weil sie die christlichen Kirchen besuchen

suchen und ihre Gebräuche mitmachen, aber eben so in die Moscheen gehen, auch oft die Leichenbegängnisse der Christen begleiten, weil sie selbst den Christen Land eingeräumt haben, um daselbst Klöster zu bauen. Die unirten Griechen haben unter ihnen 12 Mannsklöster und 5 Frauenklöster. Das Hauptkloster ist **Marhanna**, wo eine arabische Buchdruckerei ist *).

In Aleppo, der Hauptstadt im Paschalik dieses Namens, sind griechische **Christen**, Armenier, Jakobiten, **Maroniten**, im Ganzen etwa 30000 Christen, indem die Bevölkerung der Stadt auf 100000 Einwohner und nach andern noch weit höher steigt. Von den Griechen ist ein Theil unirt, ein anderer disunirt. Die letzten sind jetzt im Besitze der dortigen bischöflichen Kirche. Sie haben daselbst ihren Bischof, in dessen Hause eine Schule ist, wo das Griechische gelehrt wird. Diese Sprache ist übrigens dort fast außer Gebrauche, die Priester lesen oft ihre griechische Liturgie, ohne sie zu verstehen. Die Armenier haben gleichfalls ihren Bischof, einige sind unirt. Ihr Gottesdienst wird in

armes

*) *Volney* II. 81 sq. De Pages Reise um die Welt. Vergl. Acten, Urkunden und Nachrichten zur neuesten Kirchengesch. I. 19 ff.

armenischer Sprache verrichtet. Auch die Jakobiten und Maroniten haben daselbst ihre Bischöfe. Jene feiern ihren Gottesdienst theils in syrischer theils in arabischer, diese in arabischer Sprache. Das Syrische verstehen wenige von beiden Religionspartheien mehr *). Die Christen zu Aleppo haben keine Klöster, sie tragen aber zur Erhaltung mehrerer auf dem Libanon und in der Nachbarschaft bei. Es gibt übrigens Brüderschaften daselbst. Jede Christenparthei hat ihren Sachwalter (Wakil), den sie feierlich wählt und der vom Pascha in seinem Amte bestätiget wird. Er vertheilt die Abgaben unter seiner Parthei, und nimmt sich derselben bei den türkischen Großen an. Das ehmals auch durch sein Bisthum berühmte Antiochien (Antakié) ist jetzt ein verfallener Flecken, der aus Kothhäusern und Strohhütten besteht. Maroniten, Monophysiten, rechtglaubige Griechen haben insgesammt Patriarchen, welche sich diesen ehmals berühmten Titel beilegen. Der monophysitische oder jakobitische Patriarch von Antiochien wohnt bald zu Aleppo, bald zu Diarbekir, bald in einem Kloster, bald anderswo. Er ist das Oberhaupt aller Jakobiten in der Türkei, nur die auf dem Berge Tor in Mesopotamien ausgenommen, über diese hat ein anderer Patriarch die Aufsicht, welcher im Kloster Mi-

diad

*) Russel nach der Gmelinschen Uebers. II. 82 ff.

diad nicht weit von Mardin residirt und vom Antiochenischen unabhängig ist.

In Ladikia, dem ehmaligen Laodicea, ist neben 8 Moscheen, der Sitz eines griechischen Bischofs und ein katholisches Kloster. Markab, welches gleichfalls im Paschalik Tripoli liegt, wird für den Hauptsitz der christlichen Sabier oder Johannischristen ausgegeben. Es sind jedoch in neueren Zeiten bedeutende Zweifel wider die Existenz Syrischer Sabier erhoben worden, wenigstens scheinen sie eine eigene von den Sabiern in Persien und Arabien verschiedene Secte zu seyn, so wie auch die bisher unter uns bekannt gewordenen sabischen Schriften nicht aus Syrien herzukommen und nicht die Religionsvorstellungen und Gebräuche der dortigen Sabier zu enthalten scheinen *).

In der Stadt Akre oder Ptolemais 1 griechische, 1 armenische Kirche, ein griechischer Erzbischof, ein katholisches Kloster. Nasra, das ehmalige Nazareth, ist ein mittelmäßiges Dorf; $\frac{1}{3}$ seiner Bewohner besteht in Muselmännern, $\frac{2}{3}$ in unirten Griechen; es ist daselbst ein

*) Th. Ch. Tychsen Abhandlungen über die Religionsschriften der Sabier in meinen Beiträgen II. 289 ff. III. 1 ff. V. 237 ff.

ein katholisches Kloster, welches von dem grossen Kloster zu Jerusalem abhängt. Ein paar Stunden davon ist der Berg Tabor, von welchem man eine der herrlichsten Aussichten in Syrien hat. In Barut wohnen Muhammedaner, Griechen, welche einen Erzbischof daselbst haben, Maroniten, Katholiken, welche ein Kloster daselbst haben.

So viel von der Provinz Syrien. Auch von den übrigen Provinzen sollen wenigstens einige kirchliche Merkwürdigkeiten angeführt werden. Von Constantinopel in Romanien ist schon das Hiehergehörige gelegenheitlich gesagt.

Sophia oder Sardika in Bulgarien hat unter 46000 Einwohnern 6000 Christen, einen griechischen Metropoliten und einen katholischen Bischof, von welchem eine Franciscanerprovinz abhängt. Zu Kiprowaz residirt ein griechischer Erzbischof, welcher sich den Titel: Patriarch von Bulgarien, Servien, Albanien, Macedonien, Moldau und Ungarn beilegt, aber in dieser Qualität nicht anerkannt wird.

Im Königreich Servien sind neben den Muhammedanern sehr viele Christen. Bei dem Aufruhr, welcher daselbst eben jetzt ausgebrochen ist und sich in einen Krieg aufgelöst hat, wird ein griechisch-christlicher

Fürst

Fürst und eine Einrichtung, wie in der Moldau und Wallachei, verlangt. Zu Skopia ist ein griechischer Erzbischof, zu Nissa, Pristina ꝛc. sind Bischöfe. Griechische Klöster sind zu Bielopole, Ghiurgievi-stupi; Grazianizza ist der Name eines Klosters bei Pristina. Zu Nowibasar hat sich eine ragusanische katholische Colonie niedergelassen und hat ihren Bischof.

In Bosnien sind die Griechen sehr mächtig. Im J. 1773. hatten sie daselbst 374 Kirchspiele, 50 Dorfkirchen und ausserdem noch 12 Kirchen und Klöster *). Auch die Katholiken sind sehr zahlreich. In dem angeführten Jahre zählte man ihrer über 77000; 32 Kirchspiele, 67 Missionäre, 3 Franciscanerklöster. Die größte Anzahl der Christen findet sich auf dem Lande, nicht in den Städten **).

Im Arnautenlande und zwar in Macedonien ist der berühmte heilige Berg Athos, auf welchem 22 griechische Klöster, 500 Kapellen, Einsiedeleien und Zellen und 4000 Mönche wohnen sollen. In der Stadt Saloniki oder Thessalonich sind neben den Türken viele Juden, die daselbst eine hohe Schule haben, viele Grie-

*) S. Henke Religionsannal. I. 145.

**) A. a. O.

chen, die daselbst mehrere Kirchen, ein Kloster und einen Erzbischof haben, auch Katholiken, die daselbst eine Kirche haben. Mit Albanien ist seit 1800 ein Theil des ehmaligen Venetianischen Gebiets vereinigt, dessen christliche Einwohner wie die in der Moldau und Wallachei behandelt werden, und wo die Muhammedaner kein Eigenthum ankaufen können. Hier sind griechische Bischöfe zu Vonizza, Artu, Butrinto. In dem alten türkischen Albanien sind mehrere katholische Erzbischöfe und Bischöfe, zu Skutari, Drivasto, Dolcigno, Eskenderrasi, Durazzo.

In der Provinz Janjah oder Thessalien sind griechische Erzbischöfe zu Jenischeher oder Larissa, zu Tschatabtcha oder Farsela, zu Tricca, Golos. In der Stadt Turnovo sind 18 griechische Kirchen und ein griechischer Bischof.

In Livadien oder Hellas sind griechische Erzbischöfe zu Ennebek oder Epactos und Athiniah oder Athen, ein Metropolit zu Livadia, ein Bischof zu Salona. Zu Castri oder Delphi ist eines der ältesten griechischen Klöster, St. Lucas, mit vielen Einsiedlern und einer Bibliothek von alten griechischen Handschriften. Zu Athen ist auch eine katholische Kirche sammt einem Kloster.

In

In Morea sind griechische Erzbischöfe zu Korinth, Naplia, Monenbasia, Patrasso, Bischöfe zu Misitra, Methone.

In der Wallachei sind zu Bukarest etwa 60 griechische Kirchen und Kapellen, 20 griechische Klöster, 1 Metropolit, 1 lutherische Kirche, 1 Franciscanerkloster, eine Synagoge.

In der Moldau sind zu Jassi Griechen, die hier einen Erzbischof haben, Armenier, Katholiken, Juden wohnhaft. Katholische Bischöfe, zu Roman und Bakow.

In der Provinz Natolien ist zu Bursa oder Prusa der Sitz eines griechischen und eines armenischen Erzbischofs. Eben so ist es mit Smyrna. Zu Tokat ist ein armenischer Erzbischof.

In Mesopotamien oder Al-Dschesira sind viele Nestorianer und Jakobiten. Zu Diarbekir oder Karemid wohnt ein nestorianischer Patriarch. Nachrichten der römischen Missionäre vom Jahr 1781. zufolge *) hat jener gewöhnlich den Namen Joseph angenommen und sich dem Pabste unterworfen, zu Diarbekir sind etwa 30 Familien und noch eben so viele in

*) S. Henke's Religionsannal. I. 147 f.

in 2 Dörfern von der Nation des Patriarchen, er hat Suffraganbischöfe zu Merdia, Seest und Salamast *). Der Hauptpatriarch der Nestorianer wohnt im Dorfe Elkosch nahe bei Mosul. Sein Sprengel ist sehr weit ausgedehnt und mehrere Bischöfe stehen unter ihm **).

Zu Urfa oder Edessa ist ein jakobitischer Bischof. Zu Diarbekir oder in der Nachbarschaft dieser Stadt scheint ein jakobitischer Patriarch zu seyn ***). Die Woi-

*) "Bei den Nestorianern geht die patriarchalische und bischöfliche Würde nur in derselbigen Familie fort" a. a. O. 148.

**) In den mehrmals angeführten Berichten römischer Missionäre S. 146 f. werden folgende Bisthümer und Stücke zu seiner Provinz gerechnet: 1) Mosul: Telchaph 1 Kirche, 300 Familien, von welchen 60 katholisch sind; Telescoph, 60 Familien, alle nestorianisch, 2) Gezira, mit 10 ganz nestorianischen Dörfern, nur in Gezira sind 40 kathol. Familien, 3) Amedia, 100 nestorianische Dörfer, 14 katholische Familien in der Stadt Zacco, 40 in Duok, 10 in Akri, 30 im Dorfe Ros. 4) Caraciolan, 4 Dörfer, 1 nestor., 1 gemischt, 2 kathol. 5) Ormi und Senna, mit 3 Bischöfen, 30 ganz nestorianische Dörfer.

***) Die Berichte S. 148 sagen, der zweite Patriarch der Jakobiten, der nur den Namen Barsuma führt, wohnt im

Woiwodschaft Mardin, in welcher der oberste jakobitische Patriarch gewöhnlich im Kloster Saphran residirt, ist von dem Paschalik Bagdad abhängig, welches zu der Provinz Turkomanien oder Türkisch-Armenien gerechnet wird.

Was endlich die Inseln betrifft, die zur europäischen und asiatischen Türkei gerechnet werden, so sind auf Kandia oder Kreta, die griechischen Christen sehr zahlreich, sie haben Bischöfe zu Kanea, Chisamo, Milopotamo, Rettimo, Rambis und einen Erzbischof in der Hauptstadt Kandia, welcher Primas von Kandien genannt wird *). Griechische Bischöfe sind auf Skiros, Engia oder Aegina, Arna, Mykone, Thernia, Naxia, Cia, Milo; Metropoliten und Erzbischöfe auf Lemnos, Mitylene, Tine, Chio; Katholische Bischöfe auf Arna, Tine, Syra, wo die Einwohner sämmtlich katholisch sind, Milo, Naxia, Chio. Die griechischen Klöster sind auf diesen Inseln

im Gebirge Gebel Tor, zwischen Diarbekir und Gezira. Fabri II. 115. führt einen jakobitischen Patriarchen zu Diarbekir selbst an. Ebendas. wird ein nestorianischer Patriarch zu Mosul und einer zu Elkosch angeführt; jener ist wohl nur Bischof.

*) Creta sacra auct. *Flaminio Cornelio*. Venet. 2 Voll. 1754.

seln sehr zahlreich, auch gibt es hie und da Katholische.

§. 8.

Egypten.

In dieser türkischen Provinz ist die muhammedanische Religion nicht bloß die Religion der Herren des Landes, sondern sie ist auch am meisten im Lande selbst ausgebreitet. Uebrigens gibt es auch viele Christen, unter welchen die Kopten die zahlreichsten und bedeutendsten sind.

Dieser Name bezeichnet sowohl ein Volk als eine Religionssecte. Kopten ist nach der wahrscheinlichsten Ableitung so viel als Egyptier. Darauf leitet nicht nur die Sprache, sondern auch die Gesichtsfarbe und Gesichtsbildung dieses Volks. Die Kopten tragen die deutlichsten Spuren an sich, daß sie von Negern abstammen, dergleichen die alten Egyptier wirklich waren *), nur sieht man eben so deutlich, daß es nicht mehr das alte reine Urvolk, sondern eine durch Vermischung von alten egyptischen Negern, Persern, Griechen, Römern entstandene Menschenrace ist.

Seit-

*) *Volney* I. 70 sqq. und Blumenbach's Untersuchungen über die Mumien.

Seitdem aber das Land durch die Araber erobert worden ist, haben sich die Kopten fast ohne Vermischung fortgepflanzt und sich wieder mehr auf sich selbst zurückgezogen. Als eifrige Christen hielten sie sich von der Religion der Araber entfernt, als Monophysiten konnten sie die Verfolgungen nie vergessen, welche sie von den übrigen griechischen Christen hatten erdulden müssen, und blieben ihrem alten Glauben getreu. Die Araber bedienten sich des Hasses dieser beiden Partheien gegen einander, um sie durch einander zu schwächen, zuletzt aber trugen die Kopten einen vollendeten Sieg über ihre Gegner davon und wurden selbst wichtige Glieder in der Maschine der türkischen Regierung. Von den weisen Egyptiern und den geistvollen Griechen also, welche einst die Lehrer der Welt in Wissenschaften und Künsten waren, stammt eine Nation ab, die jetzt für barbarisch und unwissend gilt, die übrigens doch durch Kenntniß des Landes und durch eine gewisse Geschicklichkeit im Schreiberei- und Rechnungswesen sich auch der türkischen Regierung unentbehrlich gemacht und sich einen großen Einfluß verschaft hat. Die Koptische Sprache, welche jetzt aufgehört hat, eine lebende Sprache zu seyn, ist gleichfalls ein Beweis von der angegebenen Abstammung der Kopten. Die Form der Buchstaben und der größte Theil der Worte sind griechisch, fünf Buchstaben aber im koptischen Alphabete

und

und viele Worte sind Reste des alten Egyptischen. Seit drei Jahrhunderten wird diese Sprache nicht mehr geredet. Die Araber legten den Kopten die Verbindlichkeit auf, ihre Sprache zu lernen und zuletzt verbot ein Sultan den Gebrauch der griechischen Sprache im Reiche. So gewann das Arabische allgemein das Uebergewicht, die andern Sprachen wurden in die Bücher verwiesen, bestanden nur noch für Gelehrte und wurden zuletzt auch von diesen vernachlässiget. Das Koptische existirt nur noch in den Kirchenbüchern und in der Uebersetzung eines Theils der Bibel, es ist aber eine arabische Uebersetzung beigefügt, welche in den Kirchen mit vorgelesen wird. Von der Sprache selbst verstehen auch die Priester und Mönche wenig oder nichts.

Die Kopten machen immer noch den größten Theil der Bewohner Egyptens aus, ob sich gleich nach und nach ihre Zahl sehr vermindert hat. Sie wohnen zerstreut im Lande umher, die größte Zahl aber findet sich in Said oder Oberegypten, wo zum Theil ganze Dörfer von ihnen bewohnt sind. Sie werden von den Türken ohngefähr eben so behandelt, wie die Griechen in der Türkei. Sie müssen schwere Abgaben und ausserordentliche Contributionen entrichten, auch liegen besondere Auflagen auf ihren Kirchen und Klöstern. Um

gerin-

geringer Ursachen willen oder aus nichtigen Vorwänden nimmt man ihnen Kirchen und Klöster weg. Sie wagen es daher nicht einmal, ihre Kirchen rein zu halten und auszuschmücken, und ausbessern dürfen sie sie nicht. Auch von den **Mameluken**, die in neuern Zeiten in **Egypten** ein so großes Uebergewicht erhalten haben, und von den **arabischen Scheichs**, welche in gewissen Gegenden von **Oberegypten** unabhängig herrschen, genießen sie keine bessere Behandlung. Die **Beduinen-Araber** plündern zuweilen ihre Klöster. So ist freilich diese Nation auch in Ansehung ihrer Geisteskräfte sehr niedergedrückt worden. Uebrigens sind **Kopten** unter dem Namen **Schreiber** zu **Cairo** die Intendanten und Secretaire der Regierung und der Beks, bilden insofern eine Art von Körper mit einem Oberhaupt an ihrer Spitze, welches die Stellen in demselben besetzt und verkauft. Von den Türken, welchen diese Schreiber dienen, sind sie verachtet, und von den Bauern, welche sie drücken, sind sie gehaßt.

Die **Kopten** sind **Monophysiten** und stimmen hierinn mit verschiedenen andern orientalischen Christensecten überein. Das Unterscheidendste in ihren Religionsgebräuchen und in ihrem Glauben besteht wohl in folgenden Puncten:

1) Jede Taufe, welche nicht in der Kirche geschieht, halten sie für ungültig und unkräftig. Wenn daher ein Kind in Gefahr ist, zu sterben, und nicht in die Kirche gebracht werden kann, so wird es nicht zu Hause getauft, sondern mit dem geweihten Oehle bestrichen. Erhohlt es sich wieder, so wird es noch in der Kirche getauft. Gewöhnlich werden die Mädchen später, als die Knaben, diese am 40. jene am 80. Tage nach ihrer Geburt getauft, übrigens läßt man es mit der Taufe zuweilen bis ins 7. Jahr anstehen. Bei der Taufe selbst haben die Kopten wieder eigene Gebräuche. Das Kind wird zuerst unter dem Gesange der Priester zweimal mit dem geweihten Oehle in Form des Kreuzes bestrichen, dann folgt der Exorcismus und das Freudengeschrei der Weiber. Nun faßt der Priester das Kind an beiden Händen und Füßen kreuzweis und taucht es zweimal bis an den Hals und das drittemal ganz bis auf den Boden ins Wasser. Darauf werden dem Kinde unter Lesen und Singen neue Kleider angezogen, der Priester bläst ihm dreimal ins Gesicht und theilt ihm den heiligen Geist mit, taucht seinen Finger in den consecrirten Wein und streicht ihm denselben in den Mund; das Brodt empfängt das Kind noch nicht, man meint aber, daß es auch den Leib Jesu mit dem Weine empfange. Zuletzt wird das Kind dreimal von den Meßknaben in Procession

sion unter Freudengeschrei in der Kirche umhergetragen und eine Taufmahlzeit in der Kirche gehalten.

2) Auch beim Abendmahle haben die Kopten manches Eigene. Sie theilen es nur in den großen Fasten aus. Sie gebrauchen dabei gesäuertes Brodt. An dem Tage, wo Messe gelesen werden soll, wird in einem Backofen, der hinter der Sakristei ist, das Brodt dazu gebacken, und noch warm zur Communion genommen. Dieß Abendmahlsbrodt wird Korban (Oblation, Opfer) genannt. Bei der Austheilung wird es in Stükken gebrochen. Genießt es der Priester selbst, so taucht er drei Stücke davon in den geweihten Wein, ißt, und trinkt darauf noch drei Löffel voll Wein. Auch den andern Communicanten wird der Wein in Löffeln gereicht. An Orten, wo kein Wein ist, wird ausgedrückter Rosinensaft genommen.

3) Der Gottesdienst der Kopten überhaupt unterscheidet sich zuerst dadurch, daß er gewöhnlich bei Nacht gehalten wird. Am Sonnabend nach Sonnenuntergang geht der Priester mit seinen Meßbedienten in die Kirche, liest bei angezündeten Lampen einige Gebete und Psalmen, räuchert und läßt singen, dabei sind gewöhnlich nur sehr wenige Leute gegenwärtig. Nachher legen sie sich in der Kirche schlafen oder rauchen und trinken

Kaffe. Eine Stunde nach Mitternacht wird die Messe gelesen, wobei sich schon mehrere Leute einfinden. Der Gottesdienst dauert bis einige Zeit nach Tagesanbruch, der Sonntag selbst wird mit Zerstreuungen und Vergnügungen zugebracht. Predigen können die Priester nicht, selbst der Patriarch predigt jährlich nur einmal vor dem Volke. Der Gottesdienst wird wie etwas Mechanisches und wie ein Spiel getrieben. Man setzt die Hauptsache darinn, daß die Priester gewisse Handlungen verrichten und daß die Laien in der Kirche sind. Das Gemüth nimmt wenig Antheil daran, man lärmt, man plaudert, man trinkt, man geht aus und ein. Uebrigens wird es für unanständig gehalten, in der Kirche zu sitzen *), jeder steht oder lehnt sich auf eine Krücke, daher die koptischen Kirchen voll von Krücken liegen. Bildsäulen werden in denselben nicht geduldet, wohl aber gemahlte Bilder, die aber schlecht und geschmacklos sind und oft bloß in Kreuzen bestehen. In jeder Kirche sind außer dem Baptisterium noch zwei ausgemauerte Höhlungen, welche mit Wasser angefüllt sind, in der einen pflegt der vornehmste Priester die Füße der andern zu waschen, in der andern wäscht der gemeine Haufen seine Füße, springt auch wohl halb oder ganz nackt

*) Eine alte Gewohnheit in der afrikanischen Kirche *Augustin.* de Catech. rudib. cap. 23.

nackt hinein. Wer die Gegend, wo der Altar steht, (Haikal) betritt, zieht die Schuhe aus, küßt den Boden, die Reliquien, den Priester. Der Festtage sind viele, welche zu Ehren Jesu, der Maria, der Apostel, der Heiligen und der Märtyrer gefeiert werden. Sie werden nach der Ordnung und Vorschrift eines Buchs gefeiert, welches das Synaxarion genannt zu werden pflegt.

4) Die **Mönche** heirathen und wohnen mit Weibern und Kindern in den Klöstern. Die meisten Klöster sind aber nur mit einem oder zwei verheiratheten Mönchen besetzt. Man sieht viele Ruinen alter zerstörter Klöster. Bewohnte Klöster findet man vornehmlich noch in Ober-Egypten und in der Wüste des Makarius, wo diesem Heiligen selbst noch ein Kloster geweiht ist.

5) Die **Beschneidung** ist nicht mehr bei allen Kopten gewöhnlich, sondern fast nur unter denjenigen, welche in Ober-Egypten wohnen. Wir wissen nicht, ob sie von ihnen als ein alter religiöser oder als ein nationaler Gebrauch, oder als ein Zeichen des muhammedanischen Jochs beobachtet werde. Man sagt, der Patriarch habe sie verboten. Sie wird in einem Alter von 3 bis 10 Jahren und zwar sowohl bei Mädchen als Knaben vorgenommen.

Im Fasten weichen sie nicht bedeutend von andern orientalischen Christen ab. Wenn man ihr wöchentliches Fasten am Freitage, ihr großes Fasten vor Weihnachten, vor Ostern, nach dem Pfingstfeste und das sogenannte Marienfasten zusammennimmt, so kommt mehr als die Hälfte vom Jahre heraus.

Ihren obersten Geistlichen nennen die **Kopten Patriarch von Alexandrien.** Er wohnt gewöhnlich in **Cairo**, zuweilen auch im Kloster St. Georg oder in Dschize. Sie sagen von ihm, daß er auf **Marcus** Stuhle sitze, welches sich auf die immer noch unter ihnen vorhandene Sage bezieht, daß einst der Evangelist dieses Namens in **Egypten** gewesen und ihre Vorfahren zum Christenthum bekehrt habe. Einige behaupten, daß er auch **Erzbischof des Bergs Sinai und Bischof über St. Marcus** genannt werde. Er wird von den Bischöfen, welche unter ihm stehen, gewählt, darauf von den vornehmsten Kopten, und zuletzt noch von dem Sultan durch einen besondern Brief bestätiget, zu dessen Bezahlung jene **Kopten** das Geld hergeben müssen. Die Wahl so wie die Einführung des Patriarchen geht in der **Kirche des h. Makarius** zu **Cairo** vor. Er darf nie verheirathet gewesen seyn und muß immer im Kloster gelebt haben. Er liest an den Festtagen Messe, ordinirt Bischöfe und Priester, weiht Mönche, predigt, aber

aber äußerst selten, tauft zuweilen, visitirt die Kirchen, und muß vermöge seines Amts gewisse gelehrte Kenntnisse besitzen. Die Bischöfe, welche unter ihm stehen, werden verschieden angegeben. Gewöhnlich gibt man 9 an: Behnese, Fijum, Atfih, Moherrak, Montfallot, Sijut, Abutik, Girge, Negala. Andere bestimmen sie so: Neguade, Girge, Aboutige, Manfelouth, Archemounain, Bhenesse, Fajoum, Menouf, Jerusalem. Der Bischof der koptischen Kapelle zu Jerusalem und der von Abyssinien stehen wirklich auch unter ihm. Der koptische Bischof von Jerusalem wohnt auch gewöhnlich zu Cairo und reist nur zuweilen nach Jerusalem. Zu Bischöfen werden solche Priester gemacht, welche einmal verheirathet gewesen sind. Noch gibt es in der koptischen Kirche sogenannte Ramosats, Pröbste oder Erzpriester, unter welchen immer eine Zahl von Priestern steht, Kassis, gewöhnliche Priester, Schemmas, Meßknaben, welche bei der Messe aufwarten, und auch geweiht werden müssen, weil keine ungeweihte Person die Gegend um den Altar betreten darf, Anagnosten, Vorleser.

Polygamie und willkührliche Ehescheidungen sind bei den Kopten verboten. Bei Heirathen finden allerlei religiöse Gebräuche Statt. Die Verlobten kommen um Mitternacht in die mit Kerzen und Lampen erleuchtete

Kirche sammt ihren Verwandten. Es wird lange daselbst gebetet und gesungen. Der Bräutigam wird in ein Chorhembd gekleidet, sein Kopf mit einem weissen Tuche verhüllt, so wird er der Braut zugeführt und zuletzt werden beide mit demselbigen Tuche bedeckt. Nachdem sie wieder enthüllt sind, wird beiden die Stirne und innere Fläche der Hand mit Oehl gesalbt.

Die Griechischen Christen sind nicht mehr zahlreich in Egypten. Zu Alexandrien ist ein unbedeutender griechischer Patriarch. Zu Cairo sind ein paar griechische Kirchen. Nur in den angesehensten Städten finden sich noch einige griechische Familien. Der Armenischen Christen sind noch weniger. Die Muhammedaner aber sind ihnen hier, wie auch anderswo, am meisten gewogen.

Es gibt auch einige wenige römisch-katholische Klöster, Mönche und Missionäre, welche unter dem großen Kloster zu Jerusalem zu stehen scheinen. Zu Cairo sind 2 Franciscanerklöster. Einige französische und italienische Handlungshäuser in Cairo, Raschid oder Rosette und Alexandrien sind katholisch.

Auch Juden werden in Egypten geduldet. Zu Cairo sollen 36 Synagogen seyn.

In

In der Stadt Achmina in Ober-Egypten ist die schönste koptische Kirche des Landes und ein koptisches Kloster *).

*) Man kennt die vielen Reisebeschreibungen nach Egypten, welche aber nicht so viel vom Zustande des Christenthums daselbst enthalten, als man wünschen möchte. Ihre Nachrichten sind mit viel Sorgfalt und Kritik verarbeitet in **Bruns** Systematischer Erdbeschreibung von Afrika I. 221 ff. und in **Hartmanns** Erdbeschreibung und Geschichte von Afrika I. 575 ff. Nachher kamen noch andere Reisebeschreibungen hinzu, bei welchen man aber dieselbige Klage, wie bei den alten führen muß. Sonst gehört noch hieher: **C. H. Trommlers** Abbildung der jacobitischen oder koptischen Kirche. Jena 1749.

Habesh oder Abyssinien.

Da die Religion der Abyssinier sehr viel Aehnlichkeit mit der koptischen hat und da sie selbst ihr geistliches Oberhaupt von dem koptischen Patriarchen erhalten, so lasse ich dieses Land sogleich auf Egypten folgen.

Die Christen machen den größten Theil der Bewohner dieses Landes aus und ihre Religion ist die herrschende Landesreligion. Der König selbst, der sogenannte große Negus (Nagasch, König) ist ein Christ und Christen allein nehmen an der Regierung Antheil und bekleiden öffentliche Aemter.

Die Abyssinier, Abkömmlinge von Arabern, sind Monophysiten und wollen das Ansehen haben, im Glauben und in Gebräuchen ganz mit den Kopten übereinzustimmen, unterscheiden sich jedoch von ihnen in manchen Rücksichten. Ihr Name bezeichnet daher nicht nur eine Nation, sondern auch eine besondere Christenparthei.

Die Hauptpuncte, durch welche sie sich theils von Kopten theils von andern Christen unterscheiden, sind folgende:

1) Sie haben mehr als irgend eine andere Christensecte vom Judenthum beibehalten. Man wird daher schwerlich irren, wenn man entweder annimmt, daß sie ursprünglich Juden gewesen sind oder von jüdischgesinnten Secten der ersten Jahrhunderte abstammen. Sie feiern noch den Sabbat und enthalten sich an demselben nicht nur fast aller Arbeiten, sondern theilen auch das Abendmahl und Almosen aus. Sie essen kein Schweinefleisch und keine im Mosaischen Gesetze verbotene Speise. Sie enthalten sich des Bluts und des Erstickten und berufen sich auf Gesch. 15, 29. Sie überlassen die Ehescheidungen der Willkühr der Männer. Die Weiber sind, wenn sie ihre monatliche Unreinigkeit haben, von der Kirche ausgeschlossen und eben so die Männer nach vollzogenem Beischlafe. Im Monat Februar wird drei Tage zum Angedenken der Buße der Niniviten gefastet. Die Leviratsehen sind erlaubt. Die Beschneidung wird an Knaben und Mädchen verrichtet. Es ist jedoch zweifelhaft, ob sie dieß als Mosaische Verordnung und überhaupt als etwas mit der Religion in Verbindung stehendes beobachten. Uebrigens erzählen mehrere Reisebeschreiber, daß sich die Abyssinier auf das

Bei-

Beispiel des Apostels Paulus berufen, welcher den Timotheus beschnitten habe, daß sie mit Unbeschnittenen keine Gemeinschaft haben, nicht essen und trinken wollen. Zum Angedenken der Bundeslade sind ihre Altäre von Holz in Gestalt einer Lade, auch bewahren sie von der Bundeslade eine Abbildung in der Metropolitankirche zu Axum auf und nennen sie Sion. Die Leichen werden als etwas Unreines so bald als möglich zu Grabe getragen.

2) Was das Abendmahl betrifft, so genießen sie es nicht vor dem 25. Jahre, glauben, daß man vor demselben keine eigentliche Sünde begehen könne, halten also diejenigen für seelig, welche vor diesem Alter sterben, säuren das Brodt und nehmen nur am Gründonnerstage zum Andenken der von Christus gehaltenen Mahlzeit ungesäuertes Brodt, sie backen das Abendmahlsbrodt in einem Ofen hinter der Sacristei und drücken die Gestalt eines gedoppelten Kreuzes auf dasselbe, reichen den Vornehmeren größere Stücke von dem Brodte, als den anderen, theilen bei der Feier des Abendmahls Almosen aus.

3) Die Mönche sind, den Abt ausgenommen, größtentheils verheirathet und leben nicht in eigentlichen Klöstern, sondern in Häusern, welche um ihre Kirche

her

her stehen. Jeder Mönch baut seinen Acker und ernährt sich und seine Familie vom Ertrage desselben, geht aus und kömmt nach Haus nach Belieben, kann Eigenthum erwerben und darüber in Testamenten verfügen. Die Mönchspflichten bestehen bloß im Hersagen gewisser Gebete und Psalmen. Es gibt übrigens auch abyssinische Mönche, welche ein strenges ascetisches Leben führen. Es gibt zwei Mönchsorden, den der h. **Thekla**, dessen Oberhaupt, Itchegue genannt, unmittelbar im Range und Ansehen auf den Abuna, den obersten Geistlichen des Landes, folgt und der zu **Bergamder** residirt, und den des h. **Eustathius**, dessen Oberhaupt der Superior des Klosters zu **Mahelar Selasse** ist.

4) Die Abyssinier scheinen in manchen Stücken sich der katholischen Kirche noch mehr zu nähern, als andere orientalische Christensecten. Sie feiern die vornehmsten Feste der katholischen Kirche. Sie nennen die Jungfrau Maria die **Mutter Gottes**, die **Königin des Himmels**, die **Vorsteherin aller Heiligen**, sie widmen ihr jährlich etliche und 40 Feste, sie rufen sie, die Heiligen und Märtyrer an und flehen um ihre Fürbitten. Sie beten für Verstorbene und glauben nach der Behauptung mehrerer Reisebeschreiber an die Transsubstantiation.

Ein eigenes Fest haben die Abyssinier zum Angedenken der Taufe Jesu. Der König und seine Minister, die ganze Geistlichkeit, Vornehme und Volk, Junge und Alte steigen vor Sonnenuntergang ins Wasser, baden sich und lassen den Seegen von Priestern über sich aussprechen.

Die Taufe folgt auf die Beschneidung, bei Knaben 40, bei Mädchen 80 Tage nachher. Man erklärt diesen Aufschub daraus, daß die Wöchnerin vorher noch gereiniget werden müsse. Wenn Erwachsene zur abyssinischen Kirche übertreten, so werden sie mit großer Feierlichkeit getauft, ihr Körper wird an verschiedenen Theilen mit Oehl bestrichen, der Priester legt ihnen die Hand auf, sie schwören mit aufgehobener rechter Hand dem Teufel ab, sie wiederhohlen ein vom Priester vorgesagtes Glaubensbekenntniß, das h. Oehl wird in Gestalt eines Kreuzes ins Taufwasser gegossen, der Täufling wird dreimal ganz ins Wasser vor der Kirchthüre getaucht, darauf noch einmal gesalbt, gekleidet und in die Kirche geführt. Kinder werden nur und zwar gleichfalls vor der Kirchthüre mit Wasser besprengt und gewaschen, und empfangen unmittelbar nachher das Abendmahl.

Abuna ist der Name des Oberhaupts der Abyssinischen Kirche und Geistlichkeit. Gewöhnlich gelangt

ein

ein Kopte zu dieser Würde, welchen der koptische Patriarch auf Verlangen des Negus aus seiner Geistlichkeit wählt und welcher auch unter ihm steht. Der Abuna ordinirt durch Anblasen und Kreuzmachen alle Geistliche, und auch wohl andere Personen, selbst Kinder, damit sie, was sonst die Laien nicht dürfen, den Chor in der Kirche betreten und das Abendmahl in demselben empfangen können. Er steht unter dem Negus, welcher auch in Kirchensachen eine unumschränkte Gewalt hat und Geistliche, wie die Laien, Strafen unterwerfen kann. Die Einkünfte des Abuna kommen von den Ordinationen, und von gewissen Ländereien, die ihm in den Provinzen Tigre, Dambea und Gojam angewiesen sind. Unter ihm stehen noch Geistliche von verschiedenem Range, Oberpriester, Schriftgelehrte ꝛc. Alle Geistliche tragen, wenn sie ausgehen, ein Kreuz in der Hand, welches sie zum Küssen darreichen, in ihrer Kleidung aber ist nichts Auszeichnendes. Bei den Kirchen gibt es auch weltliche Vorsteher, welche ihre weltliche Angelegenheiten besorgen, und auch, so weit ihre Gerichtsbarkeit reicht, Streitigkeiten der Geistlichen entscheiden.

Die Abyssinier verehren die Bücher des A. und N. Test., auch solche, die wir apokryphisch nennen und außer ihnen noch andere, z. B. das Buch

Enoch,

Enoch *), auch die sogenannten Canones und Constitutionen der Apostel, als heilige Bücher. Sie besitzen sie in der Ghees-Sprache, welches die Urkunden- und Büchersprache ist. Sie nehmen die alten ökumenischen Synodalbeschlüsse an, die Chalcedonischen ausgenommen. Sie haben auch Uebersetzungen griechischer Kirchenväter, liturgische Bücher, Lebensbeschreibungen von Heiligen.

Bei dem Gottesdienste wird nicht geprediget und gesungen, sondern bloß aus dem N. T. vorgelesen und Abendmahl ausgetheilt. Jederman steht in der Kirche, viele lehnen sich auf Krücken. Stühle sind gar nicht da. Die Schuhe werden vor den Kirchthüren gelassen, keiner spuckt in der Kirche aus. Wer bei ihr vorbeireitet, steigt ab und geht eine Strecke lang zu Fuße. Die Kirchengebäude sind klein und dunkel, aber sehr zahlreich. Sie stehen gewöhnlich auf Hügeln, die mit Cedern bewachsen sind, und in der Nähe fließenden Wassers, sind rund, haben Strohdächer und conische Giebel. Innen hängen sie voll von Gemählden.

Die

*) Notice du livre d'Enoch par *A. J. S. de Sacy* im Magazin encyclopedique Nr. 3. Messidor an 8. auch nachher besonders abgedruckt und von Rinck mit Anmerkungen ins Deutsche übersetzt.

Die Polygamie ist durch bürgerliche und kirchliche Gesetze verboten. Diejenigen, welche in derselben leben, sind auch vom Abendmahle ausgeschlossen. Die Könige aber können so viele Weiber haben, als sie wollen. Die Kirche wacht auch darüber, daß Blutsfreunde und nahe Verwandte sich nicht heirathen.

Auch Juden *), Muhammedaner und Heiden leben hie und da im Lande. Christliche Europäer haben sich daselbst noch nicht niederlassen dürfen **).

Abyssinien leitet uns zu den übrigen Theilen von Afrika, welche in das Gebiet der kirchlichen Geographie

*) Sie bilden ein eigenes Reich, das Reich der Falascha oder Exulanten, wie sie sich nennen, auf den fast unzugänglichen Felsen der Bergkette von Samen, leben daselbst jetzt ruhig, bezahlen ihre Abgaben und werden bei ihrer eigenen Regierungsform gelassen. Bruce fand einen König und eine Königin Namens Gideon und Judith und eine Zahl von etwa 100000 streitbaren Männern unter ihnen. Vergl. Eichhorn Gesch. d. 3 letzten Jahrh. VI. 246.

**) Außer den bekannten Schriften von Hiob Ludolf und den Reisebeschreibungen von Lobo und Bruce s. noch Bruns a. a. O. *Gregorii* Theologia Aethiopica in *Fabricii* Salutaris Lux evangelii p. 716 sqq. *J. G. Oertelii* Theologia Aethiopum. — Viteb. 1746.

phie gehören, und welche um so füglicher hier sogleich angeschlossen werden können, da nicht viel zu bemerken seyn wird. Wenn sich in Egypten und Abyssinien das Christenthum seit alten Zeiten fortgepflanzt hat und daselbst einheimisch geworden ist, so ist es in andere Gegenden von Afrika theils gar nicht gedrungen, theils aber bloß durch seefahrende und erobernde Nationen späterhin in dieselbige verpflanzt und durch Missionen etwas weiter verbreitet worden. Am meisten Aufmerksamkeit verdient insofern

Südafrika,

wozu bald mehr bald weniger gerechnet wird. Im südlichsten Theile desselben ist das **Land der Hottentotten** und das **Vorgebirge der guten Hoffnung**. Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts haben sich die Holländer hier niedergelassen, sich den Besitz eines ansehnlichen Strichs Landes gesichert und eine Colonie gegründet, mit welcher sich nach und nach auch viele Deutsche und Franzosen verbanden. Sie soll jetzt ohngefähr aus 60000 Menschen bestehen.

Seit langer Zeit ist hier der Cultus der reformirten Kirche eingeführt und zwar sind die Holländer hier in Ansehung anderer Religionspartheien nicht so tolerant gewesen, als in ihrem Vaterlande. In der **Capstadt**

im

im Capdistrate sind zwei reformirte Kirchen. Die Lutheraner hatten große Mühe, sich freie Religionsübung zu verschaffen. Noch im J. 1772. hatten sie bloß einen Hausboden, der einigermaßen zu einer Kirche eingerichtet war, aber keinen ordentlichen Prediger. Wenn etwa die Prediger auf den Dänischen und Schwedischen Schiffen, die nach Ostindien fuhren, hier landeten, so pflegten sie den Lutheranern Gottesdienst zu halten und das Abendmahl auszutheilen. Im J. 1778 und 1779. aber erhielten sie nach langem Bitten die Erlaubniß, eine Kirche zu bauen und einen Prediger anzustellen. Der Hauptanstand wegen der Kosten war sogleich gehoben. In ganz kurzer Zeit war ein sehr großer Fond zusammengebracht und wurden sehr ansehnliche Schenkungen gemacht. In dieser Kirche wurde holländisch geprediget, aber deutsch gesungen, vermuthlich wird jetzt auch deutsch daselbst geprediget, besonders da deutsche Truppen in holländischem Solde mehrmals dahin gekommen sind und ihre lutherischen Prediger mitgebracht haben. Die Lutheraner haben jetzt auch zwei deutsche Schulen in der Capstadt.

In dem Bezirke Stellenbosch ist gleichfalls eine reformirte Kirche und eben so auch in Drakenstein. Da der Kirchen so wenige sind, so müssen die Leute oft aus gar großen Entfernungen kommen, um den Gottesdienst

zu besuchen und die Kinder bleiben oft lange ungetauft. In den Bezirken Zwellendam und Waveren sind gleichfalls besondere Kirchen und Prediger.

In der Capstadt ist ein Kirchencollegium, welches aus einigen Predigern, Aeltesten und Diakonen besteht, und nicht nur die Oberaufsicht über die Kirchen führt, sondern auch für die Austheilung und Verwendung der Almosen sorgt. Außerdem gibt es noch besondere Kirchenräthe, welche von Zeit zu Zeit in jeder Parochie zusammenkommen und aus eben solchen Mitgliedern bestehen. Die reformirten Prediger werden vom Staate und zwar sehr ansehnlich besoldet und der geistliche Stand steht daselbst in großer Achtung. Ein besonderes Ehegericht, welches aus den Mitgliedern des kleineren Justizcollegiums besteht, ertheilt nach vorhergegangener Untersuchung Erlaubnißscheine zu den Ehen an den Prediger der Parochie. Auch eine besondere Waisenkammer ist da.

Die Holländer wohnen hier unter und neben Hottentotten, welche größtentheils ihre Oberherrschafft anerkennen, Kaffern, Namaquas ꝛc. Sonst haben sie sich wenig um die Bekehrung derselben zum Christenthum bekümmert, und sich sogar den Bemühungen anderer zu diesem Zwecke, namentlich der Herrnhuther,

wider-

widersetzt. Jetzt aber sind vorzüglich auf Betrieb und mit Hülfe der Englischen Missionssocietät mehrere Missionsanstalten im Gange, die auch schon sehr glückliche Erfolge gehabt haben, in der Capstadt, zu Stellenbusch, im Wagenmacherthale, zu Graaf-Reynet rc. In der Capstadt ist selbst ein Seminarium für die Bildung junger Negern zu Missionairen errichtet *).

Auf der östlichen Küste von Südafrika haben die Portugiesen einige Besitzungen, in welchen sich, wie in der Stadt Mosambik, katholische Kirchen und Klöster befinden.

*) S. mein Magazin III, 1, 6. — In den vielen Reisebeschreibungen nach dem Cap findet man gewöhnlich nicht viel von dem kirchlichen Zustande. In der Schrift: Das Merkwürdigste aus den besten Beschreibungen vom Vorgebirge der guten Hoffnung und dem Innern von Afrika — von C. F. Bernhard. Frkf. u. Leipz. 1788. ist das meiste dahin gehörige zusammengestellt. — *J. Barrow* in An Account of travels into the interior of southern Africa T. II. London 1804. führt an, daß am Strome Zoeder End eine Herrnhuther-Colonie sei, welche unter Beschützung der Engländer eine Gemeine von 500 Hottentotten mit sich vereiniget habe, und daß einige Herrnhuthische Missionäre bis zu den Kaffern und Buschmännern durchgedrungen sind.

Marokko und Fez, Algier, Tunis und Tripolis.

In dem marokkanischen Reiche, wovon Fez einen Theil ausmacht, ist die Landesreligion muhammedanisch, man findet aber daselbst nicht nur die Consuln und Agenten der Europäischen Handelsmächte, Dänemark, England, Frankreich, Schweden, Spanien, Holland, sondern auch christliche Kaufleute, Künstler, Mönche und Sclaven, auch Juden. Künstler und Handwerker, namentlich Baumeister, Steinhauer, Zimmerleute, Mahler, Ingenieurs, kommen zuweilen auf Verlangen des Sultans aus Europa dahin.

In den Städten Marokko und Meknes sind ein paar Franciscanerklöster. Die Mönche dürfen keine Proselyten unter den Mauren machen, sondern müssen sich darauf einschränken, den römisch-katholischen Sclaven mit leiblicher und geistlicher Hülfe beizustehen. Sie haben daher zuweilen einen ordentlichen Arzt und in Meknes ist eine Art von Hospital mit einigen Betten für die kranken Sclaven. Die Mönche sind Spanier, werden

den jedes dritte oder vierte Jahr abgelöst und bekommen bei ihr Zurückkunft ins Vaterland fette Aemter. Die Festung Ceuta oder Sebta ist spanisch und der Sitz eines katholischen Bischofs. Die Protestanten haben in diesem Reiche gar keinen Gottesdienst und keine Geistlichen, ausgenommen, wenn etwa ein Kriegsschiff an die Küste käme, das einen Prediger am Bord hätte.

Die christlichen Sclaven, welche von den Kaperschiffen weggenommen worden sind und in diesem Reiche leben, werden nicht mehr so hart behandelt, wie sonst. Im Marokkanischen gehören sie bloß dem Sultan, der sie beschützt, statt daß sie in Algier an jedermann verkauft werden. Uebrigens ist ihr Schicksal immer noch hart genug. Sobald sie genommen sind, werden sie ausgeplündert und behalten nur noch Kleider auf dem Leibe, um sich zu bedecken, werden schlecht unterhalten und haben ein schlechtes Lager. Wenn sie ans Land kommen, werden sie mit barbarischer Freude des Pöbels empfangen und begleitet, dem Könige vorgestellt, ins Judenquartier logirt, bekommen täglich eine Geldsumme, wovon sie gut leben können, und müssen arbeiten. Manche werden auch von der Arbeit dispensirt, bekommen aber alsdann kein Geld. Viele leben hier als Sclaven besser, als sie in ihrem Lande als Freie leben würden. Wenn sie sich vergehen, so sind jetzt meisten-

theils die Strafen sehr gelinde. Gewöhnlich hat der König einen Favoritsclaven, den er zu wichtigen Dingen, zur Unterhandlung mit Kaufleuten, Gesandten rc. gebraucht. Die Sclaven können losgekauft werden, die Preise sind verschieden, aber immer sehr hoch.

Juden sind nach dem Marokkanischen einst aus Asien gekommen. Diese aber haben sich vor andern Nationen nach den Bergen flüchten müssen, wo ihre Nachkommen unter den Brebern leben und sich Pilistin nennen. Diejenigen, welche noch jetzt unter den Mauren leben, sind nach und nach aus Spanien, Portugal, Frankreich, Italien und den Niederlanden vertrieben worden. Sie bezahlen sehr beträchtliche Schutzgelder, werden aber mit äußerster Verachtung behandelt. In Neu-Fez, Meknes und Marokko leben sie in einem mit Mauern eingeschlossenen Platze. Sie nähren sich vom Handel, Handwerken und Handarbeit. Sie haben zwar Rabbinen, aber sie stehen nicht unter ihrer Gerichtsbarkeit, sondern vielmehr unter einem jüdischen Senate, der auch die Befehle des Königs empfängt und ausführt, und von dessen Aussprüchen an die maurische Gerichte appellirt werden kann. Die Juden sind alle Rabbaniten. In jeder Stadt haben sie einige Synagogen. Männer und Weiber müssen sich durch gewisse

gewisse Kennzeichen in ihren Kleidern von Mauren und Maurinnen unterscheiden.

Renegaten heissen Juden und Christen, welche zum Muhammedanischen Glauben übergegangen sind. Dazu ist es hinlänglich, wenn man das bekannte: *La Illah ela Allah Mohamed Rasul Allah* hersagt, und sich, wenn man Christ ist, beschneiden läßt. Alsdann gibt man sich einen neuen Namen und wählt sich einen Vater oder Beschützer. Sie sind verachtet, man traut ihnen nie recht, man hat beständig ein wachsames Auge auf sie, sie dürfen nie aus dem Lande reisen *).

Algier, Tunis und Tripolis stehen gewissermaßen unter der Oberhoheit des türkischen Kaisers und haben ihre Deys, zu welchen gewöhnlich türkische Officiere gewählt werden oder auch maurische Prinzen. Zuweilen haben sie einen Pascha an der Seite. Zuweilen sind sie selbst Paschas. Am freiesten regiert noch der Dey von Algier, welcher jedesmal zugleich Pascha ist.

Die

*) S. Höst Nachrichten von Marokos und Fes im Lande selbst gesammlet, in den Jahren 1760. bis 1768. A. d. Dänischen übersetzt. Kopenhagen 1781. S. 143 ff. Apperçu sur l'état actuel de l'empire du Maroc in Decade philosophique, literaire et politique IV. an 3. 1796. p. 328.

Die Christen machen im Algierischen nach den Negern die größte Zahl aus. Man kann sie aber genau genommen nicht zu den Einwohnern rechnen, weil sich nur selten welche mit dem Vorsatze, zeitlebens hier zu bleiben, niederlassen. Sie sind mehr als Fremdlinge zu betrachten, welche sich übrigens gewöhnlich auf mehrere Jahre hier setzen. Man trifft sie fast allein in den Städten, sehr selten auf dem Lande.

Auf der westlichen Küste besaßen die Spanier die Festung **Oran** und besitzen noch das benachbarte Castell Masalquivir. In der Stadt **Oran** war eine katholische Kirche sammt drei Mannsklöstern, seit 1790. f. ist ein großer Theil der Stadt durch ein Erdbeben zerstört und der übrige an Algier abgetreten. Die übrigen Christen in den Städten der westlichen Provinzen sind fast ohne Ausnahme Sclaven. Die Christensclaven sind entweder solche, welche durch Unglück, durch die Corsaren oder auf eine andere unvermuthete Weise in die Sclaverei gekommen sind, oder solche, welche sich freiwillig in dieselbige begeben haben. Jene werden sobald sie ankommen nach dem Pallaste des Deys geführt, damit dieser zuerst diejenigen auswählen könne, welche ihm und dem Staate gehören sollen. Von da werden die übrigen auf einen öffentlichen Platz geführt und an die Meistbietenden verkauft. Der größte Theil der

Chri-

Christensclaven bestand sonst aus Deserteurs aus Oran und Masalquivir, welches sich jetzt wenigstens zum Theil abgeändert hat. Sie werden ohngefähr so behandelt, wie die weggekaperten. Diejenigen, welche im Pallaste des Deys zur Aufwartung und zur Besorgung häuslicher Geschäfte angestellt werden, haben es sehr gut, leben fast im Ueberflusse und bereichern sich häufig. Die dem Staate gehören, müssen beim Seewesen arbeiten, auch sonst andere Handarbeiten zum öffentlichen Besten verrichten. Sie stehen unter Aufsehern, die sie zur Arbeit führen. Sie werden vom Staate genährt und gekleidet und haben auch Zeit und Erlaubniß, für sich selbst etwas zu verdienen. Nach vollendeter Tagesarbeit werden sie in die sogenannten Bagnes eingeschlossen, erhalten aber oder erkaufen sich häufig die Erlaubniß, wieder herauszugehen. Sie sind äusserst schmutzige und ungesunde Aufenthaltsörter, wo auch die scheußlichsten Laster im Schwange gehen. Die Bestrafungen der Christensclaven bei Vergehungen bestehen in Stockschlägen, in der Bastonnade, im Zusammenketten, im Auflegen härterer Arbeiten. Todtschlag wird sogleich und ohne allen Aufschub mit dem Tode bestraft. Die Sclaven der Privatpersonen haben es in der Regel besser, als die des Staats, wo sie nicht besonders brutale Herren haben. Christliche Sclaven können von Türken, Mauren, Juden besessen werden, die Christen selbst aber

dür-

dürfen keine Sclaven, auch nicht von ihrer eigenen Religion haben. Mehrere Privatleute, auch wohl der Dey und der Staat, überlassen ihre Sclaven an freie Christen für ein gewisses Monatgeld und gegen eine Bürgschaft für ihr Entfliehen, wo sie alsdann ihre freien Diener sind, oder gar nicht dienen, sondern Tavernen pachten und ähnliche Unternehmungen machen. Gegenwärtig möchte sich die Anzahl der Christensclaven, nachdem so viele theils losgekauft, theils an der Pest gestorben sind, nicht über 800 belaufen.

Zu den freien Christen im algierischen Staate gehören die Consuln mit ihren Familien, verschiedene katholische Geistliche, einige Griechen, auch Kaufleute und Künstler. In der Hauptstadt mögen etwa 100 freie Christen leben. In derselben ist ein Christenhospital, welches vorzüglich für Christensclaven bestimmt ist. Die europäischen im Hafen einlaufenden Schiffe bezahlen immer etwas an dasselbe, auch besoldet der spanische Hof Arzt und Chirurgen bei demselben. Dafür haben die Schiffsleute und andere freie Europäer ohne Unterschied der Religion und der Nation, das Recht, unentgeltlich aufgenommen zu werden, und eben so die dortigen Christensclaven. An der Spitze der Anstalt steht ein Spanischer Mönch, welcher Pater Administrator heißt, ihm sind zwei andere Mönche untergeordnet. Die Stelle

des

des ersten wird von den Spaniern für sehr wichtig und verdienstlich gehalten. Die französische Nation hat hier ein besonderes Hospitium, welches für die Christensclaven bestimmt ist. Es leben daselbst gewöhnlich drei katholische Geistliche nach Klosterweise, nebst einigen dienenden Brüdern. Der erste Geistliche heißt apostolischer Vicarius in den Reichen Algier, Tunis und Tripolis und steht mit der Propaganda in Verbindung, er ordinirt in diesen Reichen und verrichtet überhaupt daselbst bischöfliche Geschäfte. Diese Geistlichen haben in ihrem Wohnhause eine Kapelle, wo katholischer Gottesdienst gehalten wird, unterstützen die spanischen Geistlichen im Hospital, haben mit ihnen die Seelsorge in den Bagnes und sorgen für das leibliche und geistliche Wohl der Christensclaven. Die meisten katholischen Consuln haben in ihren Häusern eine Kapelle und zuweilen besondere Geistliche. Protestantische Kapellen und Geistliche findet man gar nicht, obgleich die protestantischen Mächte nach ihren Friedensschlüssen mit Algier sich das Recht vorbehalten haben, auch in den Häusern ihrer Consuln Kapellen und Geistliche halten zu dürfen, und der englische Hof sogar einen Prediger darauf besoldet, welcher aber Algier nie gesehen hat. Die Protestanten bedienen sich im Nothfalle, wie bei Taufen, Ehen, Bestattungen, eines griechischen Popen zu Algier, welcher diese Handlungen nach den Gebräuchen

seiner

seiner Kirche auch bei ihnen verrichtet. Die griechische Kirche daselbst ist sehr klein und besteht nur aus ein paar Familien, welche aber das sonst den Christen nicht zustehende Recht erhalten haben, unbewegliche Güter erwerben und besitzen zu dürfen. Sie stammen aus Randia und kleiden sich unter allen freien Christen allein wie die Eingebohrnen des Landes; die übrigen kleiden sich europäisch.

In der Provinz Constantine ist die Zahl der Christen unbeträchtlich. La Calle wird einzig sind allein von Christen bewohnt, welche im Dienste der französisch-afrikanischen Handelscompagnie und größtentheils ein Ausschuß des Marseiller Pöbels sind. Diese Compagnie hat auch ein Comptoir zu Collo.

Die Zahl der Juden im Lande ist ziemlich beträchtlich. Sie können als Eingebohrne des Landes betrachtet werden, weil sich viele schon in sehr alten Zeiten im Lande niedergelassen haben und geblieben sind. Uebrigens dürfen auch sie keine liegende Gründe besitzen. Sie bezahlen nach ihrer Anzahl eine jährliche Abgabe, pflegen aber die wahre Anzahl zu verhehlen. Viele stammen von solchen Juden ab, die einst aus Portugal und Spanien u. a. Ländern vertrieben worden sind. Noch kommen von Zeit zu Zeit neue Judenfamilien an, indem

indem andere wieder abgehen. Sie sind sehr verachtet und unterdrückt, müssen sich durch ihre Kleidung von allen andern Einwohnern auszeichnen und dürfen nur dunkle Farben dazu nehmen. Die Jüdinnen dürfen keinen Schleier tragen. Kein Jude darf in der Stadt oder durch die Stadtthore reiten, welches selbst Sclaven erlaubt ist. Sie sind auch häufig öffentlichen Beschimpfungen und Mishandlungen ausgesetzt. Sie sind übrigens fast die einzigen Banquiers und Wechsler im Lande, so wie fast die einzigen Gold- und Silberschmiede. In ihren eigenen Sachen haben sie ihre eigene Gerichtsbarkeit und einen Aeltesten, welcher der Judenkönig genannt wird, aber eine unbedeutende Macht hat. Eine besondere Gewohnheit unter ihnen ist, daß oft Eltern ihre Kinder schon in der Wiege an einander versprechen, daß sie die Ehen äusserst beschleunigen, daß oft schon Kinder wie Eheleute zusammenleben und daß man den Geschlechtstrieb frühzeitig zu wecken und zu verstärken sucht, wovon sich die traurigen Folgen häufig genug zeigen.

Wenn ein Jude zur muhammedanischen Religion übergehen will, so hält es der eifrige Muhammedaner für besser, wenn er noch vorher die christliche Religion annimmt, damit er keinen Sprung mache. Jedoch dieß wird in der Praxis selten befolgt. Es gehen mehr

Jüdin-

Jüdinnen als Juden zum Christenthum über, wozu die Galanterieen jener viel beitragen. Durch Hersagung des kurzen muhammedanischen Symbolums ist der Uebertritt geschehen. Christliche Renegaten sind seltener als jüdische. Bei den Christensclaven gestattet man nicht einmal den Uebertritt leicht, weil dadurch ein Eigenthum und Vortheil verloren geht. Gegen Renegaten überhaupt ist man mistrauisch *).

In Tunis und Tripolis befinden sich die Christen ohngefähr in demselbigen Zustande, wie zu Marokko und Algier. In der Stadt Tunis sollen 30000 Juden wohnen.

*) Die beiden Hauptbücher sind hier: Voyage en Barbarie ou lettres écrites de l'ancienne Numidie pendant les années 1785. et 86. par l'Abbé *Poiret*. 2 Voll. Paris 1789. besonders aber: Nachrichten und Bemerkungen über den algierischen Staat. Altona I. 1798. II. 1799. III. 1800. Der zweite Band enthält selbst S. 312—495. eine Geschichte nicht so wohl der numidischen, als der afrikanischen Kirche überhaupt.

Gui-

Guinea und die Afrikanischen Inseln.

Das Christenthum hat in diesen Gegenden noch nicht eigentlich einheimisch werden können. Es ist aber durch die Besitzungen der Portugiesen, Spanier, Engländer, Holländer doch dahin versetzt, und es sind hie und da Missionsanstalten, welche nicht ganz ohne Erfolg geblieben sind. In Niederguinea oder auf der Küste von Congo haben sich schon seit Jahrhunderten Bekenner des katholischen Glaubens festgesetzt. Die Kapuziner haben Missionsörter in Angola, Massangano, Bengo, Karnda, Katumbo, Enynggo, St. Salvador, Bamba, Nokundo, Sogno und anderswo. Im Reiche Congo *) ist die Stadt dieses Na-

*) Eigene Nachrichten vom Reiche Congo finden sich in den berichten Römischer Missionäre, welche Münter in Henke's Religionsannal. I. 155 f. mitgetheilt hat, und welche vom J. 1775. sind. Der König muß ein rechtmäßig erzeugter Christ, alternativ aus zwei bestimmten Familien seyn. Er wird vom sogenannten vornehmsten Edelmann mit seinen Collegen gewählt. Dieser Edelmann nennt sich Herr des Landes und Großvater des Königs, und hat 2 Kronen, von wel-

Namens, welche auch St. Salvador heißt, portugiesisch und hat einige katholische Kirchen, unter welchen eine Kathedralkirche ist. Im Reiche Angola ist die Stadt St. Paul de Loanda portugiesisch und der Sitz eines katholischen Bischofs, hat auch mehrere katholische Kirchen und Klöster und eine prächtige Domkirche

welchen er nach vollzogener Wahl die eine vom Haupte nimmt und dem Könige aufsetzt. Ist die Wahl bekannt gemacht, so stellt er den neuen König dem Superior der Mission vor, damit dieser die Wahl genehmige und ihn zur Beichte und Communion vorbereite. Der Neuerwählte kommt alsdann mit seiner Frau zur Kirche, beichtet und communicirt und dann nimmt ihm der Superior den Eid ab, setzt ihn in die königliche Würde ein, und übergibt ihm die Reichsinsignien. Er muß schwören, daß er seinen Unterthanen keinen Götzendienst gestatten, der katholischen Kirche getreu bleiben, mit dem König von Portugal Frieden halten und den Missionären freie Hand lassen will. Der Hof des Königs besteht aus 35000 Menschen, die alle Christen sind. Ihm sind mehrere Länder unterworfen: **Mocundo**, wo eine christliche Königin mit christlichen Unterthanen regiert, **Lemba** und **Oando**, halb christlich, halb heidnisch, **Bamba Cubotta**, **Pemba**, **Dambola**, **Laonica**, **Bolca**, **Sompi** und **Matari**, **Quira**, **Cuchelto**, **Oembo**, **Locunga**, alle christlich. Meist christlich sind: **Zembo**, **Sogno**, **Mugetto**, **Bamba Congo**, **Zombo**, **Chibango**. Meist heidnisch sind: **China**, **Ambuella**, **Manga**. Christlich gewesen sind **Ensundi** und **Embatta**. Ob und wie weit diese Nachrichten gegründet sind, läßt sich nicht bestimmen.

kirche *). Im Reiche Loango findet man schwarze Juden.

Was die Inseln betrifft, so verdienen hier vorzüglich die auf der westlichen Küste von Afrika Aufmerksamkeit. **Madera**, eine Besitzung der Portugiesen, hat 43 katholische Kirchspiele, 8 Klöster und in der Hauptstadt Funchal einen Bischof. Die Inquisition, die Priester und die Mönche haben in neuern Zeiten keinen so uneingeschränkten Einfluß mehr daselbst, als sonst **). Die kanarischen Inseln, welche dem Könige von Spanien gehören, haben einen Bischof, welcher gewöhnlich auf der Insel Kanaria in der Stadt Palmas residirt, unter dem Erzbischofe von Sevilla steht und große Einkünfte hat ***). In der Regel werden

*) Unter den Eingebohrnen der Küste selbst hat das Christenthum so viel als keine Fortschritte gemacht. S. Voyage d'Afrique fait dans les années 1786. et 1787. par *Louis de Grandpré* 1801. T. I. chap. 2.

**) Vergl. Reise der Englischen Gesandtschaft an den Kaiser von China 1792 u. 93. aus den Papieren des Grafen von Macartney, des Ritters Erasmus Gower u. a. zusammengetragen von G. Staunton, oder meine Beiträge IV. 328 f.

***) A. a. O. S. 332. 10000 Pf. Sterling. Bruns: 360000 Rthlr.

den nur Katholiken auf diesen Inseln geduldet, und den Protestanten wird der Aufenthalt nur alsdann gestattet, wenn sie angesehene Kaufleute sind. Nur zu Teneriffa ist die Duldung größer. Die Macht der Inquisition ist auf diesen Inseln sehr groß *). Die Insel St. Thomas ist portugiesisch; die Hauptstadt gleiches Namens ist der Sitz eines katholischen Bischofs und hat 3 Kirchen und 2 Klöster. Auf der Insel überhaupt sind etwa 9 Kirchen. Auf den **Inseln des grünen Vorgebirgs**, welche gleichfalls portugiesisch sind, ist ein katholischer Bischof zu St. Nikolas, welcher vorher zu St. Jago residirte. Die **Azorischen Inseln** gehören gleichfalls dem Könige von Portugal. Zu **Angra**, auf der Insel **Terceira**, sind 1 Bischof, 6 Kirchen, 8 Klöster, zu **Punta Delgada** auf der Insel **St. Miguel** sind 3 Pfarrkirchen und 7 Klöster. Die Inseln **Lampedusa** und **Linosa** gehören dem **Malteserorden**.

*) Vergl. noch Essais sur les isles fortunées et l'antique Atlantide ou Précis de l'histoire generale de l'Archipel des Canaries par J. B. G. M. *Bory de St. Vincent.* à Paris an 11.

Ostindien.

Eine detaillirte und genau bestimmte kirchliche Geographie von diesem in jeder Rücksicht sehr merkwürdigen Lande kann bis jetzt noch nicht geliefert werden. Die Nachrichten, welche wir haben, sind theils veraltet und unbrauchbar geworden, theils von Missionären erdichtet und entstellt, theils sehr einseitig und beschränkt, theils mehr historisch, als geographisch und statistisch, nur wenige sind brauchbar und befriedigend *). Bei solchen

*) Histoire du christianisme des Indes par *M. V. la Croze.* à la Haye. 1724. deutsch: Abbildung des Indianischen Christen-Staats. Halle 1727. Remarques sur l'Hist. du christ. des Ind. de Mr. *de la Croze.* à Halle 1737. India orientalis christiana continens fundationes ecclesiarum, seriem episcoporum, missiones, schismata, persecutiones — auctore *Paulino a St. Bartholomaeo.* Romae 1794. Dieses Werk ist nicht nur verworren, unordentlich und unkritisch geschrieben, sondern es schränkt sich auch fast nur auf die katholische Kirche in Ostindien ein und beschäftigt sich grossentheils bloss mit Geschichte. Vergl. meine Beiträge IV. 376 ff. V. 120 ff. Reise des Fra Paolino da San Bartolomeo. Aus dem Italienischen. Mit Anmerkungen von J. R. Forster. Im Magazin von merkwürdigen neuen Reise-

solchen Umständen ist es wohl am besten und man ist am wenigsten in Gefahr zu irren, wenn man sich mit einem bloßen Umrisse des christlichen Ostindiens begnügt.

Ostindien theilt sich zwischen vielen asiatischen und zwischen europäischen Besitzern und Herrschern. Die letzten sind: Engländer, Holländer, Portugiesen, Franzosen, Dänen. Die europäischen Herren haben fast überall, wo sie sich festsetzten, ihren Glauben und ihre gottesdienstlichen Anstalten verpflanzt und das Christenthum unter den Eingebohrnen häufig mit glücklichem Erfolge ausgebreitet. Aber auch selbst in denjenigen Gegenden, wo noch Asiaten herrschen, gibt es manche Bekenner des Christenthums. Man findet in Ostindien Katholiken, Lutheraner, Reformirte, Herrnhuther, Armenier, Nestorianer oder Thomaschristen, Jakobiten. Das Christenthum hat sehr frühzeitig, wie in andern Ländern, so auch in Ostindien, Bekenner gefunden, und dieß erklärt sich aus den allgemeinen Ursachen, aus welchen es sich überhaupt An-

Reisebeschreibungen. Berlin 1798. 13. Bd. Vergl. meine Beiträge V. 124 ff. De Catholicis s. Patriarchis Chaldaeorum et Nestorianorum Commentarius historico-chronologicus auctore *Jos. Aloys. Assemano.* Romae 1775. kann vornehmlich in Ansehung der Thomaschristen benutzt werden.

Anfangs so glücklich ausbreitete. Daß es aber auch späterhin, nachdem es in mancherlei Formen ausgebildet war, von Europa aus und zwar weit mehr, als in manchen andern Ländern, namentlich von Asien und Afrika, so glücklich ausgebreitet wurde, erklärt sich theils aus dem besonderen Eifer und der Geschicklichkeit, womit die Missionäre, vorzüglich die Jesuiten, hier verfuhren, theils aus der Hoffnung ganz besondern Gewinns und Vortheils, welchen die europäischen Nationen hier suchten, theils aber in der That auch daraus, weil das Christenthum, selbst in seinen Entstellungen, den Indiern sehr zusprach und sie darinn eine so große Aehnlichkeit mit ihrer alten Religion entdeckten, daß sie es zum Theil in der Hauptsache für einerlei mit derselben hielten. Diese Uebereinstimmung in gewissen Grundideen ist wirklich vorhanden und die Jesuiten konnten daher ihr Vorgeben um so eher geltend machen, daß die christliche Religion die ursprüngliche des Landes sei und daß es selbst noch Indier vom alten christlichen Glauben gebe. Die Indier sind auch sehr tolerant gegen verschiedene religiöse Lehren und Meinungen. Nie haben sie die Christen verfolgt. Ihre Könige und Braminen bekümmern sich wenig um fremde Religionen und lassen jeden seine Religion ungestört ausüben, wenn man nur ihren Glauben und ihre gottesdienstlichen Anstalten nicht antastet. Christen

sind zum Theil an Indischen Höfen angestellt, auch wohl Erzieher Indischer Prinzen geworden und in die Lehranstalten bei den lutherischen Missionen gehen auch Braminenkinder.

Katholiken gibt es nicht nur in den Besitzungen der Portugiesen, Franzosen und Spanier, sondern auch der Britten und Holländer. Die Thomaschristen sind gleichfalls zum Theil mit der katholischen Kirche vereiniget.

Die Stadt Goa, auf der Westküste von Dekan, der Hauptort der Portugiesen in Ostindien, hat eine Kathedralkirche, ein Kapitel und einen Erzbischof, welcher Primas von Indien ist, 12 Klöster, und ohngefähr 2000 Priester und Kleriker. Der erzbischöfliche Sprengel, welchen der Pabst dem Primas einräumte, war sonst ungeheuer groß, immer aber großentheils imaginär und ist jetzt durch den großen Verlust, welchen die Portugiesen in ihren ostindischen Besitzungen schon lange erlitten haben, sehr vermindert. Ihm waren untergeordnet die Bischöfe von Cochin, von Mailapur auf Koromandel, von Malaca, das Vicariat der Stadt Ormus, der Städte Mozambique und Safalla auf der südlichen Küste von Afrika, der Erzbischof von Cranganor und der Bischof von Macao; durch besondere päbstliche Bullen wurde dieser Sprengel noch auf

die ganze mittägliche Küste von Afrika, auf einen Theil von Persien, die Inseln Ceylon und Macao, die Molukkischen Inseln, die Reiche Ava, Arracan, Pegu und Siam ausgedehnt. Diese Rechte sind niemals vollständig ausgeübt worden. Jetzt hat der Erzbischof von Goa kaum noch ein paar Bischöfe unter sich stehen, aber immer noch eine große Anzahl von Kirchen auf der Malabarischen Küste.

Auf der Insel Bombay, welche jetzt brittisch ist, hat oder hatte wenigstens sonst der apostolische Vicarius des Pabsts seinen Sitz und eine gewisse Anzahl von Kirchen unter sich. Er hatte häufige Streitigkeiten mit den katholischen Bischöfen in Ostindien.

Die Stadt Angamali war einst voll von Thomaschristen und hatte drei katholische Kirchen, auch einen besondern Bischof. Das Bisthum wurde als Erzbisthum schon von Paul V. nach Cranganor verlegt, und die Stadt Angamali selbst in den J. 1790. und 91. von den Truppen Tippo Sultans zerstört. Die Gegend ist jetzt brittische Besitzung.

Koschin, gleichfalls an der malabarischen Küste, holländisch, hat seit den letzten brittischen Kriegen sehr an Bevölkerung und Wohlstand gelitten. Es hat oder hatte eine Kathedralkirche und einen Bischof, dessen

Sprengel sehr beträchtlich war. Es ist noch jetzt fast von lauter Katholiken bewohnt.

Mailapuri, brittisch, steht in diesen Gegenden im Rufe, daß der Apostel Thomas hier das Evangelium gepredigt habe und den Märtyrertod gestorben sei, daher sie auch Stadt des h. Thomas genannt wird. Hier wohnen viele Indische Christen, auch solche, welche von portugiesischen und Indischen Eltern abstammen, auch sind 2 katholische Kirchen, 1 kathol. Bischof und 1 Kloster daselbst. Zu dem angeblichen Grabe des h. Thomas daselbst wallfahrten viele Katholiken. In neueren Zeiten sind jedoch die Muhammedaner daselbst zahlreicher als die Christen.

Verapoli, im Travankorischen Staate unter Brittischer Landeshoheit, wo ehmals ein katholischer Vicarius, ein katholisches Seminar, Kloster und Katechumenenhaus war, ist 1791. von Tippo Sultans Truppen zerstört.

Zu Pondichery, der Hauptstadt des französischen Ostindiens, auf der Küste Karnatik gelegen, sind mehrere katholische Kirchen und zu Ariankopan ist ein katholisches Seminar für Jünglinge aus Sina, Cochinchina, Tunkin, Siam, die zur christlichen Religion über-

übergetreten sind *) und gewöhnlich ein Bischof, welcher zu Pondichery, in den Provinzen Tanjaur, Madura, Carcada die Stelle eines apostolischen Vicars bekleidet.

Dieß sind die vornehmsten Wohnsitze der Katholiken in Ostindien. Sie haben aber auch Kirchen zu Kalkutta, Surat, Mangatte, Komorin, Napolim im Brittischen, zu Sadras im holländischen, zu Karikal und Mahe im französischen Ostindien. Die Missionen werden größtentheils von Mönchen besorgt und wechseln in ihren Wohnsitzen und Ausdehnungen ab. Der Frater Paulinus gibt in seiner Reise von der Zahl der Katholiken und der Christen überhaupt auf der Küste Malabar folgende Nachricht. Im J. 1771. zählte der hiesige Bischof 94600 katholische Thomaschristen. Sie selbst schätzten ihre Anzahl im Jahr 1787., als sie dem Könige von Travancor eine Kopfsteuer entrichten sollten, auf 100000 Personen. Wenn auch in dem letzten Kriege und der darauf folgenden Epidemie 10000 umkamen, so bleiben doch noch 90000 katholische Christen vom Syrischchaldäischen Ritus, die 64 Kirchen besitzen. Die Jakobiten haben 32 Kirchen, zu

*) Es war vorher zu Virapatnam. Vergl. Paolino Reise S. 21.

zu welchen 50000 Schismatiker gehören. Dieß wären also 140000 Christen, die sich zum syrischchaldäischen Ritus halten. Ferner zählt man 75 Kirchen der **Muc-cas** und **Paravas** auf der Küste von **Travancor**, ingleichen 20 ebenfalls zum lateinischen Ritus gehörige Kirchen, die auf dem Landstriche zwischen **Porracada** und dem Kap Illi liegen. Alle diese Kirchen zusammengenommen haben mehr als 100000 neubekehrte Christen vom lateinischen Ritus aufzuzeigen. Dazu kommen noch 15000 **Europäer**, **Creolen**, **Mestizen** und **Topazis**, die theils katholisch, theils calvinisch, theils lutherisch sind. Freilich muß man bei dieser Berechnung bemerken, daß die Missionäre die Zahl der Katholiken zu übertreiben und manche Christen unter sie zu rechnen pflegen, welche dahin nicht gehören. Auf der östlichen Halbinsel ist **Malacca** der Sitz eines katholischen Bischofs. **Tibet** wurde von **Kapuzinern** besucht, welche wenigstens dort predigen durften *). Nach Berichten der Missionäre von 1801. und 1803. haben sich in den Reichen **Tonkin** und **Cochinchina** viele tausend taufen lassen, und ein neues Gesetz des Königs erlaubt den Christen daselbst freie Religionsübung. In **Ava** sind nach den Berichten anderer Missionäre ohngefähr

*) Alphabetum Tibetanum studio *F. A. A. Georgii.* Romae 1762.

führ 12000, in der Hauptstadt dieses Namens 300 Christen. In 4 Städten von Pegu halten sich Christen, meist fremde auf *). Was die Inseln betrifft, so findet man auf den Philippinen nicht nur Spanier, sondern es haben auch viele von den ursprünglichen Einwohnern die katholische Religion angenommen. Manila, die Hauptstadt auf der Insel dieses Namens, hat einen Erzbischof, eine Inquisition und eine Communität für Indianer. Die Spanier besitzen auch einen großen Theil der Insel Magindanao, wo viele Colonieen von Christen aus den philippinischen Inseln sind.

Die Thomaschristen in Indien sind wahrscheinlich großentheils aus Persien und Chaldäa gekommen, zum Theil sind es aber auch ursprüngliche Indische Christen **). Sie waren schon in den frühesten Zeiten Nestorianer. Sie duldeten keine Bilder in ihren Kirchen, ausgenommen das Kreuz, welchem sie tiefe Ehrerbietung bezeugten. Sie kannten nur drei Sacramente: Taufe, Abendmahl und Ordination. Manche unter ihnen waren gar nicht getauft, weil sie entweder fern von den Kirchen in den Wäldern lebten oder den Priestern das Geld für die Taufe nicht bezahlen konnten, und wurden

doch

*) Henke Religionsannal. I. 155.

**) Paulinus in seiner Reise hat dieß sehr wahrscheinlich gemacht, s. meine Beiträge V. 131 f.

doch zur Communion zugelassen. Die Taufe wurde oft Jahre lang aufgeschoben. Nach der Taufe rieben sie den Leib der Kinder mit Cocosöl, sonst aber kannten sie keine heilige Salbungen. Am Gründonnerstage communicirten sie alle ohne Unterschied, bereiteten sich aber nur durch Fasten auf die Communion vor. Sie hatten Vorstellungen vom Abendmahl, welche die Katholiken den Vorstellungen der Protestanten so ähnlich fanden, daß sie eine Quelle der protestantischen Ketzerei bei diesen alten Nestorianern suchten. Bei der Messe waren verschiedene Nestorianische Gewohnheiten. In das Abendmahlsbrodt wurde Salz und Oehl geknetet, wie die Nestorianer und auch die Jakobiten in Syrien zu thun pflegten *). Auch wurde es gewöhnlich aus einem Loche oberhalb des Altars herabgelassen, wenn es consecrirt werden sollte. Statt des gewöhnlichen Weins bedienten sie sich eines aus trockenen Trauben ausgepreßten Safts, welcher mit Wasser vermischt wurde und in Ermanglung derselben des Palmweins. Erst später wurde der Gebrauch der Hostien und des portugiesischen Weins eingeführt. Das Weihwasser, dessen Zubereitung dem Sakristan überlassen war, bestand aus gemeinem Flußwasser, in welchem etwas Erde vom Grabe des h. Thomas zu Mailapuri aufgelöst war. Die Festtage pfleg-

ten

*) *Renaudot* Hist. Patriarch. Alexandr. p. 425 sq.

ten des Abends anzufangen und am folgenden Tage bis gegen Abend zu dauern. Die Priester heiratheten selbst Wittwen und selbst nach dem Tode ihrer ersten Frauen zum zweitenmal. Die Priester hatten eine Tonsur, welche der der Mönche ähnlich war. Die Thomaschristen überhaupt hatten eine große Verehrung vor dem Nestorianischen Patriarchen zu Babylon *) und einen großen Widerwillen gegen den Pabst und die römische Kirche. Sie selbst hatten nur Einen Bischof, den ihnen der Patriarch setzte. Sie fasteten sehr strenge und anders als die römisch-katholischen. Die Weiber, welche geboren hatten, kamen, wenn es ein Knabe war, 40, und wenn es eine Tochter war, 80 Tage nachher in die Kirche und brachten ihr Kind Gott und der Gemeine dar. Die Thomaschristen überhaupt waren sehr unwissend. Die gottesdienstliche Sprache, die syrische, verstanden wenige. Die Excommunication fürchteten sie sehr, bei schweren Verbrechen wurde sie niemals auch im Augenblicke des Todes wieder aufgehoben. Ihre Kirchen waren unrein, wenig geschmückt und glichen der Gestalt heidnischer Tempel **). So waren die Thomas-

mas-

*) Der Sitz dieses Patriarchen war nach einander Babylon, Seleucia — Ctesiphon, Bagdad, Mosul. S. *Assemani* de Catholicis Chaldaeorum. Praefat. §. IV.

**) *La Croze* Histoire du christianisme des Indes pag. 174 sqq. Paolino Reise ꝛc.

maschristen, als die Portugiesen zu ihnen kamen und darauf ihre Bemühungen anfiengen, sie mit der römisch-katholischen Kirche zu vereinigen. Diese Vereinigung wurde nach vielen Anstrengungen und allerlei listigen gewaltsamen Mitteln wenigstens bis zu einem gewissen Grade zu Stande gebracht, durch Alexis de Menozes, welcher Erzbischof von Goa war und zuletzt zum Vicekönig ernannt wurde. Im J. 1599. wurde die berühmte Synode zu Udiamper *) gehalten, welches jetzt ein unbedeutender Flecken unter brittischer Oberherrschaft ist, aber schon vor der Synode, im 15. Jahrhundert, einmal die Residenz eines Königs der Thomaschristen gewesen war, den sie aus ihrer Mitte wählten. Die Synode bestand aus römischen und Nestorianischen Geistlichen und der Erzbischof war Präsident und Director derselben. Man kann nicht sagen, daß eine vollkommene Vereinigung zu Stande gekommen sei, es geschah nicht viel mehr, als daß einige römisch-katholische Gebräuche unter den Thomaschristen eingeführt wurden. Allein der Vicekönig von Goa ließ den Nestorianischen Bischof auf Antrieb der Jesuiten gefangen setzen, ihn nach Europa schicken und ihn nöthigen, dem nestorianischen Patriarchen zu entsagen,

*) Von dieser Synode s. *La Croze* p. 183 sqq. *Assemani* l. c. p. 226 sqq.

dem Pabst Gehorsam zu schwören, und sich von ihm zum Priester und Bischof weihen zu lassen. So wurde er nach der malabarischen Küste zurückgeschickt und mußte dort unter den Augen der Jesuiten seine Priester nach römisch-katholischer Weise ordiniren. Nach seinem Tode brachte der Erzbischof von Goa den Archidiakonus, welcher nach dem Verlangen der Thomaschristen so lange der Kirche vorstehen sollte, bis der Patriarch von Mosul einen Nachfolger ernannt hätte, mit dem Beistande der Jesuiten, auf seine Seite, nöthigte die Geistlichen, den Namen des Nestorius aus den Kirchenbüchern auszustreichen, den Namen des Pabsts in die Gebete zu setzen, die syrischen Bücher zu verbrennen, sich zu 7 Sakramenten zu bekennen, im ledigen Stande zu leben, sich wie die Römischen Priester zu kleiden ꝛc. Auch setzte er ihnen einen Jesuiten zum Bischof, der sich durch Gewalt und Grausamkeit erhielt, bis endlich die Holländer kamen und die Portugiesen sammt den Jesuiten vertrieben. Die Thomaschristen rissen sich von der katholischen Kirche wieder los. Seitdem sollen Carmeliter-Barfüßer wieder eine Vereinigung zu Stande gebracht haben *). Die Gemeinen der Thomaschri-

*) So sagt Paolino s. meine Beiträge V. 134. und setzt noch hinzu, es seien auf der Küste von Malabar 84 katholische Gemeinen. Ohne Zweifel zählt er alle Ge-

christen halten zusammen und bilden unter brittischer Landeshoheit eine Art von christlicher Republik *). Jede nimmt sich der andern in Nothfällen an. Die Pfarrer und Aeltesten legen alle Rechtshändel und Streitigkeiten unter den Mitgliedern ihrer Gemeine bei, und thun die Widerspenstigen, doch mit Genehmigung des Bischofs oder Missionärs in den Bann, welcher unter andern die Wirkung hat, daß die Excommunicirten keine Stimme in ihrer Gemeinde haben und sich nicht in den Kreis setzen dürfen, welchen die Mitglieder derselben bei ihren feierlichen Zusammenkünften bilden. Wer wieder aufgenommen seyn will, muß vor dem Richterstuhle der Gemeinde hinlängliche Genugthuung leisten und an einem Sonn- oder Festtage beim öffentlichen Gottesdienste vor der Kirchthüre auf den Knieen abbitten. Dann treten die Priester, Vorsteher und Aeltesten zusam-

men

meinen der Thomaschristen mit. In den Berichten der röm. Missionäre in Henke's Religionsannal. I. 158. heißt es: Mit den Katholiken wollen die Thomaschristen wenig zu thun haben.

*) In den so eben angeführten Berichten S. 153. heißt es: "Jede Pfarrei macht eine Art von kleiner Republik aus. Sie regieren sich selbst durch 4 Deputirte, die sie jährlich dazu ernennen. Die Entscheidung der Streitsachen geschiebt an der Kirchthüre. Die Bischöfe können ohne Mitwissen der Gemeinen keine Ordines, keine Absolution vom Bann oder der Suspension ertheilen."

men, und untersuchen das Vergehen und die Vermögensumstände des Verbannten. Hat er Vermögen, so wird er verurtheilt, ein sogenanntes Bußopfer oder ein Geschenk an die Kirche zu geben, wo aber nicht, so legt man ihm, wenn er vor der Kirchthüre kniet, ein schweres hölzernes Kreuz auf, gibt ihm auch wohl einen Todtenschädel in die Hand, läßt ihn auf den Knieen um die Kirche herumkriechen oder schickt ihn nach Maleatur, einem Wallfahrtsorte der Thomaschristen, wo er am Fuße des h. Kreuzes, welches der Apostel Thomas mit eigener Hand daselbst gepflanzt haben soll, Buße thun muß; Weibspersonen müssen eine Wachskerze oder einen Todtenkopf tragen. Nach allem diesen ertheilt der Bischof, Missionär oder Pfarrer dem Verbannten im Beiseyn der ganzen Gemeine die Absolution vermittelst einer Geissel oder Ruthe, um das Aergerniß wieder abzuthun, welches er der Gemeine gegeben hat. Die Thomaschristen halten noch Agapen, bei welchen sie zusammenlegen, sich vor der Kirche versammeln, dort den Seegen des Priesters empfangen, sich hernach lagern, worauf die Kirchenvorsteher unter ihnen umhergehen und Kuchen und Feigen austheilen. Was übrig bleibt, bekommen die Heiden, damit auch sie an diesem Liebesmahle einigen Antheil nehmen und angereizt werden, gleichfalls Christen zu werden. Mehrere tausend Menschen nehmen oft auf einmal an diesen Mahlen Antheil.

theil. Christliche Mädchen, die kein Vermögen haben, bekommen eine Aussteuer, die ihnen entweder von der Gemeine oder der Kirchencasse oder den Geldstrafen, welche die Reichen erlegen müssen, gegeben wird. Die Pfarrer haben gewöhnlich ein Verzeichniß der Waisenmädchen, die zu ihrem Kirchspiele gehören, und sorgen sammt den Kirchenvorstehern für ihre Verheirathung *). Die Thomaschristen gehören zur Classe der **Nairi**, welche den zweiten Grad des Adels in **Malabar** ausmachen. Sie bestehen streng auf ihrem Range und ihren Vorrechten, halten sich entfernt von den niedrigeren Menschenclassen, sie dürfen auf Elephanten reiten und reisen, treiben keine Handwerke, sondern leben vom Handel und ihren Einkünften. Ihre guten Sitten werden von älteren und neueren Schriftstellern sehr gerühmt **).

Von den **Jakobiten** in **Ostindien** haben wir keine genaue Nachrichten. Sie scheinen zum Theil den Primat des Pabsts anzuerkennen. Zu **Nerenam** im Reiche **Travancor** residirt ein **Jakobitischer** Bischof, **Mar Thoma**, unter dessen Aufsicht 32 Gemeinen

*) Meine Beiträge V. 134 ff.

**) *La Croze* p. 88 sqq. Henke's Religionsannal. I. 153. meine Beiträge V. 137.

nen stehen *). Als Oberhaupt verehren diese Jakobiten den sogenannten Patriarchen von Antiochien.

Armenier sind fast überall und zwar vornehmlich wegen des Handels in Ostindien zerstreut. In den Maratten-Staaten, wo überhaupt Christen geduldet werden, findet man Armenier, namentlich zu Gusurate und zu Narwhar, welchen ein alter Mogolischer Fürst erlaubt hat, hier eine Kapelle zu erbauen. In Dakka im brittischen Ostindien ist eine armenische Kirche.

Der Hauptsitz der Lutheraner ist Trankebar in Tanschaur. Hier errichtete der König von Dänemark, Friedrich IV. im J. 1706. eine lutherische Missionsanstalt, welche noch jetzt fortdauert, und auch von der Englischen Gesellschaft zur Ausbreitung des Evangeli-

*) Paolino a. a. O. 122. In den Nachrichten bei Henke S. 153. heißt es: "Die Schismatiker, alle jezt Monophysiten, gehorchen theils dem infulirten Laien, Marthoma, theils zweien Jakobitischen Bischöfen aus Mosul oder Ninive." Ebendas. wird angeführt, daß sie warmes Wasser zur Taufe nöthig halten, das Fegefeuer, die Seeligkeit der Gerechten vor dem Gerichtstage, das ungesäuerte Brodt beim Abendmahle, verwerfen.

geliums in fremden Weltgegenden unterstützt wird. Sie hat in der Stadt und auf dem Lande einige Kirchen und Schulen, auch eine Buchdruckerei. Ihre Gemeinen bestehen aus Dänen, sogenannten Portugiesen und Indiern *). Sie steht in Verbindung mit einer andern lutherischen Missionsanstalt zu Madras im englischen Ostindien. Englische Missionen sind zu Madras, Cudelur, Kalkutta, Tirutschinapali.

In mehrern Gegenden und Städten von Ostindien sieht man Uebungen verschiedener zum Theil sehr contrastirender Religionen und Gottesdienste neben einander: orientalische und occidentalische Christen von allen Hauptbekenntnissen, Bramaverehrer, Parsen, Muhammedaner, Juden. Zu Kalkutta, der Hauptstadt von Bengalen, sieht man mehrere kleine Seeen, deren sich die Hindus bei ihren Lustrationen bedienen, eine Akademie für die Muhammedaner, eine englische Universität, 1 katholische Kirche und 1 Augustinerkloster, englisch-bischöfliche Kirchen, Moscheen, Pagoden, brittische, indische, portugisische, armenische, griechische Handelshäuser. Eine ähnliche Vermischung ist zu Madras. Hier sind auch protestantische Schulen und ein protestantisches Waisen-

*) Vergl. Walchs Neueste Religionsgesch. III. 75 ff. V. 119 ff.

senhaus. Zu Surate wohnen Armenier und Katholiken, welche Kirchen haben, Muhammedaner mit Moscheen, Indier mit Pagoden und Thierhospitälern, Parser oder Gebern, welche ein heiliges Feuer unterhalten und alle Gewerbe, wobei Feuer gebraucht oder ausgelöscht wird, für verboten halten. Zu Kolkam im holländischen Ostindien sind mehrere katholische Gemeinen, auch Thomaschristen und Juden. Was die letzten betrifft, so findet man weiße und schwarze mit Synagogen auf der malabarischen Küste, schwarze namentlich zu Madras und Muttam *).

Auf der Insel Ceylon, brittischen Antheils, ist auch christlicher Gottesdienst und zu Colombo ein katholisches Predigerseminarium. Auf Nagkawri, einer der nikobarischen Inseln, welche dänisch ist, findet sich eine Niederlassung und Mission der Herrnhuther, welche in Verbindung mit einer andern Anstalt der Brüderunität nahe bei Trankebar steht **). Auf der

*) Fabri Handb. II. 219. führt an, daß die weißen Juden in ihrer Synagoge nahe bei Korschin ein Nationalprivilegium verwahren, welches ein malabarischer Fürst, Erawi-Wanmara im J. 348. vor Christus im 36. Jahre seiner Regierung an den Ebräer Issup Rabbaan zu Kranganor ertheilt habe.

**) Walch Neueste Religionsgesch. III. 31.

der Insel Java wohnen Christen mit Muhammedanern und verschiedenen heidnischen Secten vermischt, und zu Batavia haben die Holländer ihren vaterländischen Gottesdienst. Auf der Insel Sumatra bekennen Holländer und Britten, unter Heiden und Muhammedanern den christlichen Glauben, eben so wie auf Amboina und Ternate, die zu den Molukkischen Inseln gerechnet werden.

Das Sinesische Reich.

Dieses Reich besteht theils aus völlig unterworfenen Provinzen, die verschieden eingetheilt werden und zu welchen auch die Insel Macao gehört, theils aber aus zinsbaren Ländern, nämlich einem Theile der Mongoley, Tungusen- oder Amurland, kleine Bucharey, Tibet, Nepal, Tunkin, Cochinchina ꝛc.

Das Christenthum hat sammt seinen Bekennern in China sehr abwechselnde Schicksale gehabt und hat sie noch, bald hohe Begünstigung, Ansehen, öffentliche Achtung, Einfluß bei Hof, bald Haß, grausame Verfolgung, Ausrottung *). Noch der Kaiser Kienlong († 1799.)

*) Die älteren Missionsberichte vom Zustande des Christenthums in China sind nie sehr brauchbar gewesen und jeẓt fast ganz unbrauchbar geworden. Glaubwürdiger sind die Nouvelles des Missions orientales, recues du seminaire des missions etrangeres en 1782. 91. 92. pouvant servir de suite aux Lettres edifiantes des Missionnaires de la compagnie de Jesus. à Liege. 1794. Vergl. Henke's Archiv II, 1, 1. III, 2, 4. IV, 3, 5. Weniger Nachrichten von den Christen in China, als

(† 1799.) begünstigte und ehrte zwar die Christen wegen ihrer Wissenschaften und Künste, und sah selbst welche seiner Anverwandten sich zum Christenthum bekennen, allein es gab auch Zeiten, wo er es in seinen Staaten verbot und die Christen verfolgen ließ. Von seinem Nachfolger, dem jetzt regierenden Kaiser, wird gesagt, daß er duldender und gütiger gegen die Christen sei, als sein Vorgänger. Uebrigens ist bis jetzt nur Uebung des katholischen und rechtglaubigen griechischen Christenthums daselbst.

In der Macartneyischen Reise, welche noch unter dem Kaiser Kienlong unternommen ist, wird folgendes von der Zahl der Christen im Chinesischen Reiche angegeben: Auf der Insel Macao sind wenig mehr als 4000 Portugiesische Christen, 13 Kirchen, über 50 Geistliche, noch außer einem französischen und italienischen. In den Königreichen Tunkin und Cochinchina sollen 100 christliche Missionäre und ohngefähr

200000

als man wünschen möchte, enthält die merkwürdigste Reise, welche in neuern Zeiten dahin unternommen worden ist: Authentic account of an embassy from the King of Great-Britain to the emperor of China -- taken chiefly from the papers of the Earl of *Macartney* — by *C. Staunton.* — London 1797. Vergl. meine Beiträge V. 305 f. 311 f.

200000 Christen seyn. Im ganzen chinesischen Reiche werden nicht mehr als 160000 Christen seyn.

Am meisten für die Ausbreitung des Christenthums in China haben die Jesuiten und Frankreich durch sein zu Paris errichtetes Missionsseminarium gethan. Beide Anstalten sind jetzt aufgehoben, die letzte erst in der Revolution durch die Nationalversammlung, sie soll aber jetzt unter dem Kaiserthum aufs neue wiederhergestellt werden.

Die katholischen Missionen in China begreifen drei große Provinzen: Su-Tchoan, Kucitcheou und Yunnam, auch ist noch eine kleinere Missionsanstalt in der Provinz Fokien. In Tonkin und Cochinchina sind viele französische Bischöfe und Priester, und Spanische Dominikaner *). Zu Pekin sind 4 katholische Kirchen und Klöster, 2 russisch-griechische Kirchen. Katholische Bischöfe sind zu Pekin, Nankin, zu Macao auf der Insel gleiches Namens. Die Halbinsel Korea, welche ein beträchtliches Königreich ausmacht, hat sich vor einigen Jahren auch dem Christenthum eröffnet und zählt mehrere tausend Christen, welche aber schon schreck-

liche

*) Die französischen Missionsberichte a. a. O. geben 300000 Christen in Tonkin an.

liche Verfolgungen erduldet haben, sich jedoch jetzt wieder in einem freieren Zustande befinden. Zu Lassa in Tibet und zu Takpo=Cini sind Kapuziner=Hospitien. Nicht selten sind Christen bis zur Mandarinenwürde in China erhoben worden. Die Missionäre sind sehr thätig. Da so viele Kinder ausgesetzt werden, so retten sie viele derselben und taufen sie. Auch durch ihre Freigebigkeit machten sie wenigstens sonst viele Proselyten. Sie sollen Ländereien besitzen. Gewöhnlich sind sie zugleich Agenten der Mächte, von welchen sie besoldet werden.

Arabien.

In Hhadschar oder dem peträischen Arabien ist der durch religiöse Begebenheiten, welche auch mit dem Christenthum in Verbindung stehen, geheiligte Berg Sinai. An demselben liegt ein Kloster, nach welchem die griechischen Christen fleißig wallfahrten, daselbst die Kirche besuchen, die Reliquien und Bilder küssen, auf den Knieen an diesem heiligen Berge hinaufkriechen und dem Kloster ein Geschenk zurücklassen. Es liegt in einer wilden und einsamen Gegend, und ist rings mit spitzen und nackten Felsen umgeben, welche aufeinander gethürmt sind. Das Kloster selbst gleicht einem enge verschlossenen Gefängnisse. Die hohen Mauern desselben haben nur ein Fenster, welches, ob es gleich hoch oben steht, doch zugleich zur Thüre dient. Um in das Kloster zu kommen, setzt man sich in einen Korb, welchen die Mönche am Fenster herablassen und nachher wieder heraufziehen. Diese Einrichtung soll auch wegen der Araber gemacht seyn, um sie von Einbrüchen in das Kloster abzuhalten. Es werden ihnen übrigens aus diesem Fenster fast täglich Nahrungsmittel heruntergelassen, und einige arabische Stammhäupter sind Schirmvögte

dieses

dieses Klosters *). Die Mönche sind beides sehr andächtig und fleissig. Es können ihrer 50 daselbst wohnen. Das Kloster soll von aller Gerichtsbarkeit frei seyn und unter einem daselbst wohnenden Erzbischof stehen, welcher von den dortigen Mönchen und denen zu Kairo gewählt und vom Patriarchen zu Jerusalem ordinirt wird. Dem Kloster gehören einige hundert Muhammedaner, welche für dasselbe in seinen Gärten arbeiten und ihm Lebensmittel zuführen, übrigens dafür bezahlt werden müssen **). Das Kloster liegt eigentlich am Fuße des Horeb, welcher mit dem höher liegenden Sinai und dem noch höheren Katharinenberg ein zusammenhängendes Gebirge ausmacht. Es ist schon vom Kaiser Justinian erbaut und heißt das Kloster des Bergs Sinai, auch das Katharinenkloster. Nach einer alten Sage soll Moses hier den brennenden Busch gesehen haben. Auf dem Horeb ist die sogenannte Eliäkapelle und etwas höher eine kleine Kirche, welche in zwei Kapellen getheilt ist, deren einer sich die Griechen, der andern aber die Lateiner bedienen. Zwischen dem

*) Es ist zwar ein Thor an dem Kloster, aber gewöhnlich zugemauert oder fest verschlossen und wird nur alsdann geöffnet, wenn ein neuer Erzbischof eingesetzt werden soll s. Büschings Erdbeschr. 5. Th. S. 535.

**) In dem Kloster ist auch eine muhammedanische Moschee. Büsching S. 536.

dem Horeb und Sinai im sogenannten Gottesthale liegt das Kloster der 40 Märtyrer oder Brüder, welches dem Katharinenkloster zugehört. Auf der obersten Spitze des Gebirgs überhaupt steht eine kleine Kapelle, in deren Boden die Figur des Leichnams der Märtyrerin Katharina nach der alten Sage eingedrückt ist.

Gegen Westen vom Sinai, in der sogenannten Wüste dieses Bergs liegt Tor, von den Griechen Raitho genannt, am arabischen Meerbusen, welches eher ein Dorf, als ein Städtchen genannt zu werden verdient. Man findet daselbst auch griechische Christen, und die Mönche vom Berge Sinai haben hier ein kleines Kloster.

Armenier und Abyssinier sind in der Landschaft Aden im glücklichen Arabien, und haben daselbst öffentlichen freien Gottesdienst. Auf der Insel Sokothora, welche zum glücklichen Arabien, zuweilen auch zu Afrika gerechnet wird, wohnen seit alten Zeiten nestorianische und Jakobitische Christen *). Die ersten haben hier einen Bischof.

Die

*) *Assemanni* Bibl. orient. T. II. p. 456. III. P. 2. p. 602 f. 780. Büsching a. a. O. S. 612 f. — Niebuhr sagt vom

Die Juden sind ziemlich häufig, besonders zu Mokka, wo sie ein eigenes Quartier haben, zu Aden, und in und bei der Stadt Jusoreb, wo sie klein von Statur, schwarz von Farbe sind, fast ganz nackt gehen, eine weibische Stimme haben, und unter ihren unabhängigen Schechs leben. In der Stadt machen sie die größte Zahl der Einwohner aus, sie wohnen aber auch um dieselbige her und mögen ohngefähr 5 bis 6000 betragen. Der District, in welchem sie wohnen, ist ohne Zweifel der, welcher unter dem Namen Cheibar vorkommt *).

In

vom glückl. Arabien: "Obgleich in ältern Zeiten so viele Christen daselbst waren, daß sie verschiedene Bisthümer hatten, so habe ich doch jetzt in diesem Lande von keinem einzigen eingebohrnen Christen etwas gehört. Doch ist es sehr wahrscheinlich, daß einige Habessinische Christen in den Seestädten von Jemen sind und daß diese ihren Gottesdienst öffentlich halten können. Sonst habe ich hier außer wenigen Reisenden keinen einzigen von einer andern christlichen Secte angetroffen." Wohl zu merken, daß dieß bloß vom glücklichen Arab. und von dem, was Niebuhr sah und hörte, zu verstehen ist. S. dessen Beschreib. v. Arab. S. 184. 185.

*) Niebuhr S. 184. führt an, die Juden behaupten, und es seie gar nicht unglaublich, daß man von ihrem Volke bloß im Gebiete des Imams (d. h. des Kalifen von Jemen) noch bei 3000 Familien zählen könne; sie seien alle Talmudisten und hassen die Karaiten; in Kaulan, dem

In der Landschaft Hedschar wohnen Johannis-christen oder Sabier *). Nach allen über sie angestellten Untersuchungen scheint ihre Religion aus einer Vermischung von Judenthum, Christenthum, Parsismus Islamismus und noch anderen Glaubensarten zu bestehen und so beschaffen zu seyn, daß man sie durchaus weder zu den Juden noch zu den Christen rechnen kann, und zwar um so weniger, da sie ihren Haß gegen gewisse Theile des Judenthums und des Christenthums ganz offenbar zu erkennen geben **).

dem ehmaligen vornehmsten Sitze der Juden, sind noch einige jüdische Familien, wo sie auch noch Synagogen haben.

*) Niebuhr S. 339.

**) S. außer den bereits oben bei Syrien angeführten Abhandlungen von Th. C. Tychsen, *Kaempfer* Amoenitates exot. Lemgov. 1712. *Norberg* de relig. et lingua Sabaeor. in Commentatt. Societ. reg. scient. Goett. 1780. *Walch* ibid. 1781. Niebuhr im Deutschen Museum 1781. Michaelis oriental. und exeget. Bibl. 20. Th. Bruns im Repertor. für bibl. und morgenl. Literatur XII. 278 ff. O. G. Tychsen im deutschen Museum 1784. Bruns in Paulus Memorabilien III. 51 ff. Schmidt Biblioth. f. Krit. u. Exegese des N. T. I, 266. Lorsbach in meinen Beiträgen V. 3 ff.

Persien.

Persien steht jetzt unter zwei sogenannten Schahs, von welchen der eine West, der andere Ostpersien regiert. Außerdem gibt es mehrere sogenannte Chans, welche mit ihren Gebieten entweder von dem einen oder dem andern jener Regenten abhängen und zum Theil ihre Vasallen sind.

Die herrschende Religion dieses Reichs ist die muhammedanische. Den Grundsätzen dieser Religion zufolge herrscht viel Duldung. Man findet außer den Gebern und Banianen, Armenier, Griechen, Katholiken, Protestanten, Juden, Sabier.

Armenier sind in vielen Theilen dieses Reichs zerstreut und haben daselbst ihren obersten Patriarchen im Kloster Etschmiazin, welches reiche Kirchenschätze hat, nebst zwei anderen ihm untergeordneten *). Sie sind übrigens nicht mehr so zahlreich wie sonst **), und ein großer

*) S. I. Th. S. 60.

**) *Chardin* Voyage en Perse. — Amsterd. 1711. T. II. p. 310.

großer Theil derselben ist jetzt mit der katholischen Kirche vereiniget und steht unter einem Erzbischofe, welcher zu Nachtschewan **) zu residiren und ein Dominikaner zu seyn pflegt. Wie viele Armenische Kirchen, Bischöfe, Klöster noch unter dem Ober-Patriarchen stehen, läßt sich nicht bestimmen ***). Zu Eriwan in Persisch-Armenien ist ein Armenischer Bischof. Eben so gibt es Armenische Christen zu Nachtschewan, Narinkale, Schiras, Ispahan. In der letzten Stadt wohnen die Christen in der Vorstadt Julpha, da vorher ihr Wohnen unter den Muhammedanern selbst

p. 310. sagt: on tient qu' il y a 80000 familles d'Armenie dans tout le royaume. Il y en avoit davantage au siecle précédent, mais le nombre en diminue toujours. Als dieß geschrieben wurde, war das Persische Reich auch weiter ausgebehnt.

**) Vergl. *Chardin* T. I. p. 180.

***) In der Histoire critique des dogmes, des controverses, des coutumes et des ceremonies des chretiens orientaux par *Rich. Simon.* à Trevoux 1711. findet man pag. 217 — 228. eine Notice des eglises, qui dependent du patriarche d'Armenie resident a *Egmiathin*, laquelle a été dictée par *Uscan*, evêque de Uscavaneh et procureur general du patriarche. So authentisch diese Nachricht einst war, so ist sie doch jetzt unbrauchbar geworden.

selbst beständige Unordnungen veranlaßte. Bald traf man sie bei Muhammedanischen Frauenspersonen an, welches nach dem Gesetze den Tod oder eine Religionsveränderung nach sich zieht, bald tranken die Muhammedaner bei ihnen Wein und berauschten sich. Die Christen wurden also außerhalb der Stadt logirt, ausgenommen die Missionäre und diejenigen, welche zu den europäischen Compagnieen gehören, die unter dem unmittelbaren Schutze des Königs stehen *).

Griechen werden geduldet, sind aber gar nicht zahlreich. Nach Chardin gibt es auch einige wenige Nestorianische und Jakobitische **), welche sich aber mit der katholischen Kirche vereiniget haben. Zu Ispahan ist eine katholische Missionsanstalt portugiesischer Augustiner, auch ein Haus der Carmeliter und Capuziner, welche gleichfalls mit der Mission beschäftiget sind; in der Vorstadt Julfa ein armenisch-katholisches Mönchskloster ***).

Die Juden in Persien werden für Nachkommen derjenigen gehalten, welche einst theils von den Assyriern,

*) *Chardin* III. 34.

**) Vers Babylone sagt er II. 310.

***) *Chardin* III. 36. 39. 76.

riern, theils von den Babyloniern aus ihrem Vaterland weggeführt worden und nicht wieder in dasselbige zurückgekehrt sind. Sie sind in diesem Lande arm, ob sie gleich Künste treiben dürfen. Ehe Indier in das Land kamen, machten sie ansehnliche Geldgeschäfte. Zu Ispahan haben sie eine große und mehrere kleinere Synagogen nnd eben so in den andern Städten nach Verhältniß ihrer Anzahl. Zu Schiras haben sie ihre eigenen Karavanserais und wohnen in einem besondern Quartiere. Sie haben auch, so wie andere Religionsverwandte, ihre eigenen Begräbnißplätze. Ueberall müssen sie gewisse äußere Zeichen zur Unterscheidung tragen z. E. Mützen von einer besonderen Farbe, einen vierckigten Lappen auf der Weste von einer andern Farbe ꝛc.

Schon Chardin *) sagt von den Sabiern oder Johannischristen in Persien, daß sie sich so sehr vermindert haben, daß man fast von niemand mehr ihren Glauben und ihre Meinungen recht erfahren kann. Er führt an, daß sie nur aus armen Arbeitern bestehen, welche in Arabien und Persien, und größtentheils am Persischen Meerbusen wohnen, daß sie am zahlreichsten im Lande Haviz, einem Theile von Chusistan, sind,

daß

*) T. III. 207 sqq.

daß man in diesen Gegenden ohngefähr 80 Familien von dieser Secte finde, daß sie sich alle Jahre wieder taufen lassen, daß Johannes der Täufer ihr großer Heiliger ist, daß sie vorgeben, sein Grab sei nahe bei der Stadt Schuster in Chusistan und eben daselbst finde sich die Quelle des Jordans, daß sie keine Christen seien, aber vor dem Kreuze eine große Verehrung haben, daß sie Priester und Bischöfe unter sich haben, daß der Bischof seinen Sohn dem Volke vorschlägt, welches ihn wählt und ihn seinem Vater zur Ordination vorstellt, daß eben so der Priester seinen Sohn dem Volke vorschlägt, welches ihn zum Bischofe führt, damit er ihm die Hand auflege, daß die Ordination in Gebeten besteht, welche 7 Tage hindurch über dem zu Ordinirenden verrichtet werden und daß dieser eben so lange fasten muß, daß Priester und Bischöfe verheirathet seyn müssen, daß die Sabier den Sonntag feiern, daß sie bloß im Namen Gottes taufen, daß die Priester Hennen opfern und überhaupt nur sie dieselbigen tödten dürfen, daß sie auch einmal des Jahrs einen Widder als Opfer schlachten, daß bei den Heirathen die Mädchen vorher von einer Priestersfrau untersucht werden, ob sie keusch seien, daß die Verlobten vom Priester getauft werden, daß der Mann nach dem ersten Beischlafe vor dem Bischof eidlich bezeugen muß, ob er seine Frau keusch gefunden hat, und, wenn dieß wirklich

ist,

ist, der Bischof sie erst eigentlich traut und noch einmal tauft, wenn es aber nicht ist, die Trauung des Bischofs nicht hinzukommt, daß die Sabier mehrere Weiber zugleich, aber nur von ihrer Race und ihrem Stamme haben können, daß ihre Wittwen nicht wieder heirathen, aber die Männer auch keine Scheidungen vornehmen dürfen.

Amerika.

§. 1.

Vom Zustande des Christenthums in Amerika überhaupt.

Als gegen das Ende des funfzehnten Jahrhunderts dieser neue Welttheil von den Europäern entdeckt wurde, fanden sie daselbst keine Spur von Christenthum. Bald aber setzten sich nicht nur europäische Katholiken daselbst fest und ließen sich die entdeckten und eroberten Länder vom Pabste als Eigenthum und zugleich als Eroberungen für die allein seeligmachende Kirche zuerkennen, sondern sie breiteten auch den katholischen Glauben durch Gewalt und Grausamkeit, durch List und Ueberlegenheit der Verstandeskräfte, der Kenntnisse, der Künste und der Cultur, durch Priester und Mönche unter den Eingebohrnen aus. Dem Beispiele der Spanier und Portugiesen folgten nach und nach andere Nationen in Eroberungen, Anpflanzungen und Bemühungen, ihr Christenthum auszubreiten, nur nicht in den gewaltsamen und grausamen Maasregeln zu diesem letzten Zwecke: Britten, Franzosen, Holländer, Dänen, Schweden, und so geschah es, daß sich in Amerika alle

alle Secten des occidentalischen Christenthums zusammen fanden, und zwar in desto größerer Mannichfaltigkeit und Freiheit, da in den Brittischen Colonieen immer die Grundsätze einer weisen Duldung geherrscht hatten und in der Folge der größte Theil derselben sich vom Mutterlande losriß und sich in einen Freistaat bildete, welcher diesen Namen auch in kirchlicher Rücksicht vollkommen verdiente. Das Christenthum ist wirklich die herrschende Religion dieses Welttheils geworden, indem Heiden und Juden den geringern Theil seiner Bewohner ausmachen. Auch Christen von Nationen, welche keine Besitzungen in Amerika haben, haben sich daselbst niedergelassen und zum Theil ihre besonderen gottesdienstlichen Anstalten errichtet, z. E. Deutsche. Nur Christen, die der Herkunft und dem Glauben nach orientalisch wären, findet man daselbst nicht, ohne Zweifel aber wird der Fortschritt der russischen Entdeckungen, womit man jetzt eben beschäftiget ist, dazu Veranlassung geben *).

§. 2.

*) Wir haben noch keine vollständige und das Ganze umfassende Geographie von Amerika, noch weniger eine kirchliche. Die Hauptwerke sind: *Jed. Morse* American Geography etc. — Elizabethtown auch London 1789. 2 Ausg. London 1798. Diese Schrift ist in Allem, was nicht die Vereinigten Staaten betrifft, sehr kurz. Weit vorzüglicher, aber noch lange nicht vollendet

§. 2.

Nordamerikanischer Freistaat.

Dieser Staat besteht jetzt aus folgenden vereinigten Provinzen: Newhampshire, Massachusets, Rhode-Island, Connecticut, Vermont, Newyork, New-Jersey, Pennsylvanien, Delaware, Maryland, Virginien, Kentucket, Nordcarolina, Südcarolina, Georgien, das sogenannte westliche Gebiet und Louisiana. Der Staat mischt sich, mit wenigen Ausnahmen, gar nicht in Religions- und Kirchensachen, weder der Generalcongreß, noch auch die Gerichtshöfe in den einzelnen Provinzen thun es, dagegen bekümmert sich auch gewöhnlich der Staat nicht um den Unterhalt der Kirchen und Prediger, oft lösen sich Gemeinen auf, oft entstehen neue, oft bleiben Predigerstellen Jahre lang unbesetzt. Christen von allen Secten können Aemter erhalten, alle Anbeter Eines Gottes, also auch Juden, haben bürgerliche Rechte; heidnische Indier und Neger aber nicht. Viele Europäische Christen sind hieher gekommen, um ihr Glück zu machen oder

eine

det, ist Ebelings Erdbeschreibung von Amerika. Hamburg 1793—1803. bis jetzt 7 Bände, in welchen noch nicht einmal der ganze nordamerikanische Freistaat enthalten ist. The American Gazetteer — by *Jedid. Morse*. Boston 1797. ist ein geographisches Lexicon über Amerika.

eine Freistätte zu finden. Man findet in diesem Freistaate Congregationalisten und Presbyterianer, welche im Ganzen die größte Zahl ausmachen, Reformirte von verschiedenen Nationen, Episcopalen, Baptisten, Mennoniten, Universalisten, Unitarier, Methodisten, Quäcker, Lutheraner, Katholiken, Herrnhuther, Swedenborgianer, Schwenkfeldianer, Dunker, Schäker. In der Kirchenverfassung und der Religionsfreiheit einzelner Provinzen sind doch bedeutende Verschiedenheiten. Von dem kirchlichen Zustande dieser Provinzen soll jetzt theils ausführlicher theils kürzer geredet werden.

1) In der Provinz Massachusets, wo sonst Puritaner ausschließend herrschten und besonders Katholiken und Quäcker heftig verfolgt wurden, ist nach der neuen Constitution keine Religion herrschend, selbst Heiden werden geduldet, nur sind alle Nichtchristen von der Regierung ausgeschlossen. Die verschiedenen Religionspartheien leben friedlich nebeneinander und bekennen ihre Religion ungehindert. Sie wählen ihre Prediger selbst und schließen mit ihnen über ihre Gehalte Contracte. Die meisten Gemeinen sind Congregationalistisch. Eine große Anzahl von geistlichen Stellen bleibt zuweilen offen, weil der Staat selbst sich nicht um ihre Besetzung bekümmert. Im J. 1790. waren über 400

Gemei-

Gemeinen von Congregationalisten, aber 103 Pfarrstellen offen. Weit kleiner ist die Zahl der bischöflichen Gemeinen. Man hält ihre Grundsätze dem Republikanismus nicht günstig und im Kriege mit England wurden einige ihrer Prediger als königlich gesinnt verdächtig und aus dem Lande verjagt. Seit dieser Zeit haben die Episcopalen nicht nur in dieser Provinz, sondern überhaupt im **Nordamerikanischen Freistaate** in ihrem Lehrbegriffe und Ritus Veränderungen vorgenommen, ihre symbolischen Artikel auf 19 reducirt, ihre Gebräuche abgeändert und sich republikanischer eingerichtet. Einer ihrer Prediger hat sich selbst zu den **Priestleyischen** Unitariern öffentlich bekannt, ohne daß seine Gemeine etwas dawider einzuwenden hatte. Sie haben ohngefähr 14 Gemeinen und fast immer mehrere unbesetzte Predigerstellen. Die **Presbyterianer** haben nur etwa 6 Gemeinen, der **Baptistengemeinen** waren 1791. in Allem 96, unter welchen ⅓ keine Prediger hatten, diese Christenparthei hat sich in neueren Zeiten sehr vermehrt. Die **Universalisten** haben außer einer Kirche in **Boston** noch 3 andere. Die **Quäcker** haben 9 Gemeinen, die Insel **Nantucket** ist fast ganz von ihnen bewohnt *).

Die

*) Von den Quäckern in Amerika überhaupt s. *Brissot* nouveau voyage dans les états unis de l'Amerique septentrionale. Paris 1791. oder die daraus genommene Karakte-

Die sogenannten Schäker oder Schütter-Quäcker (Shaking-Quakers) deren es in dieser und in andern Provinzen gibt, sind von den alten Quäckern sehr verschieden. Die Stifterin dieser Secte war 1774. eine fanatische Irländerin, welche lange Zeit das Oberhaupt war und welcher eine andere Vorsteherin folgte, die, wie sie, für inspirirt gehalten wurde. Bei ihrem Gottesdienste ermüden sie sich durch Singen und Tanzen. Rochefoucauld Liancourt *) hat einer ihrer Versammlungen beigewohnt. Anfangs war tiefes Stillschweigen. Alle hatten den Kopf zur Erde gesenkt und schlugen die Arme übereinander. Darauf stellten sich auf ein Zeichen des Chief-Elders, des Vorstehers und Regenten der Gesellschaft, Männer und Weiber in gewisse regelmäßige und wohlabgemessene Reihen und darauf bekamen mehrere in den Händen und im Gesicht starke Zuckungen und zitterten mit Schenkeln und Beinen. Nach einem neuen Zeichen fielen alle auf die Kniee und standen einige Minuten nachher wieder auf. Darauf

stimm-

rakteristik der Quäcker. A. d. Franz. übersetzt. Boston 1792.

*) S. dessen Reisen in den Jahren 1795. 96. 97. durch alle an der See belegenen Staaten der Nordamerikanischen Republik, ingleichen durch Ober-Canada und das Land der Irokesen. — A. d. Französ. übersetzt. 2 Bde. Hamb. 1799. Vergl. meine Beiträge V. 379 ff.

stimmte der Vorsteher einen Gesang an, der aber keine Worte enthielt und welchen alle auf einmal wiederhohlten. Jetzt setzten sich alle in Bewegung, machten Sprünge und Verbeugungen nach allen Seiten, tanzten nach dem Takte und gewissen vorgeschriebenen Regeln gemäß. Mehrmals wechselte Stillschweigen und Gesang, Stillstehn und Bewegung ab, die Cärimonie dauerte 3 Stunden, bis ihr endlich der Vorsteher durch ein Zeichen ein Ende machte. Männer und Weiber hatten eine besondere Uniform. Diese Secte bildet eine Art von Staat. Alle Mitglieder arbeiten für die Gesellschaft, unter der Aufsicht des **Chief-Elders**, welchen sie wählen. Unter seinen Befehlen stehen die Aufseher aller Classen. Die Ehe ist in dieser Gesellschaft verboten, sie ergänzt sich bloß durch Proselyten. Verheirathete Personen werden zwar aufgenommen, aber nur unter der Bedingung, daß sie einander entsagen; wird eine Uebertretung dieses Verbots bekannt, so wird sie strenge bestraft. Die Schütterquäcker sind fleißig, treu, ehrlich, treflich Arbeiter, und verkaufen wohlfeil. Die Gesellschaft scheint reich zu seyn *). Sie geben sich für das auserwählte Volk Gottes aus und predigen das nahe Ende der Welt. Die Herrnhuther und Methodisten sind in der Provinz Massachusets nicht sehr zahlreich. Die Katholiken haben seit 1789. eine Kirche zu **Boston**, welche ein fran-

*) Liancourt a. a. O. S. 400 ff. in meinen Beiträgen.

französischer Abbé und päbstlicher Missionar gegründet hat. Zur Bekehrung der heidnischen Indier sind hie und da Prediger angestellt. Zu Boston ist seit 1787. eine Gesellschaft zur Ausbreitung des Evangeliums unter den nicht-christlichen amerikanischen Völkern gestiftet, welche von milden Beiträgen, Schenkungen und Vermächtnissen unterhalten wird, Missionäre aussendet, Bibeln und Erbauungsbücher austheilt, auch wohl denjenigen Gemeinen des Landes, welche keine Prediger haben, solche zum Unterricht zusendet. In Boston sind 17 Kirchen.

2) In New-Hampshire sollen vermöge der Constitution dieser Provinz alle christliche Religionspartheien vollkommen gleiche Rechte haben, jedoch müssen die Mitglieder der Gesetzgebung und die vornehmsten Staatsbeamten sich zur protestantischen Religion bekennen. Am zahlreichsten sind die Congregationalisten, welche 116 Pfarren haben, nach ihnen folgen die Baptisten, welche deren etwa 17 haben, die Episcopalen haben nur 2. Quäckerversammlungen sind 4. Zu Portsmouth ist eine Gesellschaft von Sandemaniern und eine von Universalisten. Die Sabbatacte von 1789. verbietet aufs strengste am Sonntage alle weltlichen Geschäfte, Reisen, Vergnügungen und Erhohlungen. Manche Ortschaften haben keine Prediger, wie denn auch keine

ver-

verbunden ist, einen zu haben, solche Ortschaften werden übrigens gewöhnlich von benachbarten Predigern der Reihe nach besucht. Die Gemeinen wählen ihre Prediger und schließen wegen ihrer Besoldung Contracte mit ihnen. Zur Haltung derselben werden sie durch die weltliche Gewalt angehalten. Tritt ein Mitglied zu einer andern Kirche über, so wird es für seinen Theil von der Haltung des Contracts befreit.

3) Rhodeisland. Hier herrscht vollkommene Freiheit und Gleichheit der verschiedenen Religionsbekenner, welche übrigens alle Ein höchstes Wesen verehren. Sonst waren die Katholiken bloß geduldet und von allen Staatsämtern ausgeschlossen, seit 1783. sind sie aller öffentlichen Aemter fähig erklärt. Jede Gemeine von jedem Bekenntnisse wählt, besoldet und entläßt ihre Geistlichen. Die Contracte der Gemeinen mit ihren Predigern werden gewöhnlich nur auf ein Jahr geschlossen, und sind auch nicht einmal vor den Gerichten gültig, so daß die Prediger sich vor denselben wegen des Nichthaltens derselben nicht beklagen können, sondern darinn bloß von der Redlichkeit ihrer Gemeinen abhängen. Nichtsdestoweniger werden die Prediger meist gut unterhalten und es herrscht im Ganzen viel Religiosität.

Am

Am zahlreichsten sind die Baptisten und Quäcker. Jene mögen ohngefähr 30 Congregationen haben. Es gibt verschiedene Gattungen derselben: calvinistische, arminianische, Sabbatharier. Einige meinen, die Zahl der Quäcker seie noch größer; es gibt auch einige Schütterquäcker. Der Congregationalisten sind ziemlich viele, der Episcopalen weniger, der Universalisten und Katholiken noch weniger. Die Prediger, oder wie sie hier genannt werden, Missionäre der Episcopalen werden von der englischen Gesellschaft zur Ausbreitung des Evangeliums besoldet. Zu Newport ist seit 1758. eine Brüdergemeine. Ein Theil der Einwohner dieser Provinz hält sich zu gar keinem öffentlichen Religionsbekenntnisse.

4) Connecticut. Auch in dieser Provinz haben zwar alle Religionspartheien gleiche Rechte, aber die Congregationalisten sind doch die herrschende Parthei, weil bei weitem der größte Theil der Einwohner zu denselbigen gehört und die Mitglieder der Regierung fast allein aus ihrer Mitte genommen werden. Auch trägt die Regierung allein für die Kirchen und Schulen dieser Parthei einige Sorge. Sie hat jetzt etwa 167 Gemeinen, von welchen jede ihren Gottesdienst anordnet, ihre Prediger wählt, ihre Kirchenregierung und Gerichtsbarkeit ausübt und von jeder andern unabhängig ist.

Sie haben sich übrigens zum gemeinen Besten mit einander vereiniget und so ist eine Abhängigkeit der einzelnen von dem Ganzen aller Gemeinen entstanden. Die Prediger und Diakonen jeder Grafschaft, in welche diese Provinz abgetheilt ist, machen eine Association aus, welche sich jährlich zweimal versammelt, die Candidaten des Predigtamts prüft, über das gemeinschaftliche Wohl der Gemeinen in der Grafschaft berathschlagt und ihnen gewisse Maasregeln empfiehlt, nicht vorschreibt. Dieser Associationen sind 8; alle versammeln sich jährlich einmal und bilden die allgemeine Versammlung oder Consociation, welche zu gleicher Zeit mit dem Gesetzgebungs-Rathe zusammenkommt, und von deren Aussprüchen an die Gesetzgebung appellirt werden kann. Wenn Streitigkeiten über Lehren unter den Congregationalisten entstehen, so wählen die streitenden Partheien selbst eine Commission, um sie in Güte beizulegen, aber ihre Aussprüche haben keine entscheidende und gebietende Kraft. Die Congregationalisten haben eine strenge Sabbatsfeier zum allgemeinen Gesetze der Provinz gemacht. Die Episcopalen sind nicht mehr so zahlreich wie sonst. Da sie bei dem Ausbruche der Revolution und des Kriegs auf der Seite des Königs und des Ministeriums waren, wurden sie von den Congregationalisten verfolgt und mußten sich zum Theil aus dem Lande entfernen. Sie haben etliche und 20 Gemeinen

und

und seit 1785. einen in England geweihten Bischof, welcher zu New-London wohnt. Der Baptisten sind ziemlich viele, Morse gibt 55 Kirchen, 65 Prediger und 3214 Mitglieder der Gemeinen an. Der Presbyterianer, Quäcker, Lutheraner und von andern Secten sind hier sehr wenige.

5) Vermont. Die meisten Einwohner sind Congregationalisten, die übrigen Baptisten, Presbyterianer, Episcopalen. An vielen Orten gibt es noch gar keine Kirchen, daher besuchen viele auch Kirchen von einer andern Secte als der ihrigen. Jedoch werden nach und nach immer mehrere Kirchen gebaut. Nach der Constitution können nur Protestanten Mitglieder der Gesetzgebung seyn.

6) New-York. Die Gemeinen jedes Bekenntnisses wählen und unterhalten ihre Prediger selbst und haben zum Theil beträchtliche liegende Gründe. Die meisten Einwohner sind reformirt. Ein Theil ist holländisch-reformirt, bekennt sich zu den Lehren der Dordrechter Synode und steht unter der vereinten Synode von Newyork und Newjersey, welche mit der Amsterdamer Classe genaue Verbindung hält. Im Jahr 1793. waren dieser Gemeinen 79. Andere sind Presbyterianer. Sie sind nicht so zahlreich, haben ihre Pres-

byterien und Synoden, wie in Schottland und theilen sich in die Presbyterien von Newyork und von Albany ab. Ein Theil hält sich zur Edinburger Synode, daher sie Seceders genannt werden. Die Episcopalen sind nicht so zahlreich. In der Hauptstadt haben sie 4 Prediger, von welchen der erste Bischof ist. Die verschiedenen Gattungen der Baptisten machen etwa 21 Gemeinen aus. Die Lutheraner, welcher nicht viele sind, sind alle deutscher Herkunft. Es gibt auch, wiewohl wenige, deutsche Reformirte. Der Methodisten sind über 2000. Die Herrnhuther haben nur in der Hauptstadt eine Gemeine, und die Katholiken ebendaselbst eine schöne Kirche. Quäcker gibt es ziemlich viele, auch Schütterquäcker und Anhänger der *Gemaima* Wilkinson. Diese Frauensperson, eine Quäckerin, aus Rhodeisland gebürtig, war in der Gesellschaft so sehr geachtet, daß man sie, und zwar in einem Alter von 20 Jahren, zu den wöchentlichen, monatlichen und vierteljährigen Versammlungen derselben zuließ. Einmal wurde sie in einer gefährlichen und langwierigen Krankheit von einer solchen Schlafsucht und Erstarrung überfallen, daß man sie für todt hielt und schon Vorbereitungen zu ihrer Beerdigung machte, als sie sich plötzlich aufrichtete und vorgab, sie sei auferstanden und habe nun ihr ganzes materielles Wesen abgelegt und nur das geistige übrig behalten. In der nächsten Quäckerversammlung

sprach

sprach sie wie sie eine Begeisterte und verschaffte sich einige Anhänger. Bald äußerte sie ihr Mißfallen über einige Gebräuche der Quäcker und erhielt deswegen eine Weisung in der Versammlung, zuletzt wurde sie wegen ihrem fortgesetzten Predigen und Tadeln von den Versammlungen ausgeschlossen. Sie bekam aber jetzt noch mehr Anhänger und sprach immer lauter wider gewisse Lehren und Einrichtungen der Quäcker, wurde aber in demselbigen Grade auch mehr verfolgt und verspottet. Zuletzt that sie ihren Anhängern den Vorschlag, mit ihr aus den Gegenden der Unduldsamkeit an einen Ort zu entfliehen, wo man Gott ungestört dienen könnte. Die Gegend um die Seen Seneca und Crooked wurden zu dieser Niederlassung ausersehen, welche Gemaima Jerusalem nannte. Etwa 50 Familien ließen sich hier mit ihr nieder und theilten sich in 3 Ortschaften. In den Versammlungen predigte sie in der Manier der Quäcker. Sie lehrte Armuth und Verzichtthun auf irrdische Güter, lebte übrigens selbst sehr bequem und angenehm, und verschaffte sich durch Schenkungen ein großes Vermögen. Die Zahl ihrer Anhänger nahm nach und nach sehr ab, aber die, welche ihr übrig blieben, waren ihr eifrigst ergeben und verehrten sie als ein überirrdisches Wesen. Sie wurde von ihnen die Freundinn und die All-Freundinn genannt. Von ihrem Privatleben werden

viele

viele skandalöse Anekdoten erzählt *). Ob sie noch am Leben ist und wie es jetzt mit ihrer Secte steht, ist mir nicht bekannt.

7) New-Jersey. Obgleich durch die Constitution sonst allen Religionsverwandten gleiche Rechte verliehen sind, so können doch nur Protestanten Staatsämter erhalten. Die Presbyterianer haben etwa 50 Congregationen, welche unter 3 Presbyterien 1) Newyork, 2) Neubraunschweig, 3) Philadelphia stehen. Die Quäcker machen über 40 Versammlungen aus. Die Baptisten zählen 30, die holländisch-reformirten 28, die Episcopalen 25 Gemeinen. Die holländischen Geistlichen theilen sich in solche ab, welche nur den Classen in Holland das Recht zu ordiniren zugestehen, und in solche, welche es auch den amerikanischen Synoden zugestehen. Es gibt auch noch ein paar Gemeinen Schwedischer Lutheraner, welche ihre Prediger noch immer aus Schweden erhalten, und eben so ein paar deutsche lutherische Gemeinen. Brüdergemeinen sind zu Hope und Oldmannscreek.

8) Pensylvanien **). Die Bewohner dieser Provinz bestehen größtentheils aus Engländern, Schottlän-

*) Rochefaucauld Liancourt in meinen Beiträgen V. 384 ff.

**) Vergl. The history of Pensylvania — — Written prin-

ländern, Irländern und Deutschen, welche ihr Vaterland verlassen und ihren Glauben und ihre Gottesdienste hieher gebracht haben. Die Engländer sind meistentheils Quäcker und Episcopalen, machen ohngefähr ein Drittheil der Einwohner aus, und wohnen vorzüglich in der Grafschaft und Hauptstadt Philadelphia und in den Grafschaften Chester, Bucks und Montgomery. Die Irländer und Schotten sind meist Presbyterianer und sehr zahlreich. Noch zahlreicher sind die Deutschen, sie wohnen in der Stadt und Grafschaft Philadelphia, in den Grafschaften Montgomery, Bucks, Dauphin, Lancaster, York, Northampton und bestehen größtentheils aus Lutheranern, aber auch aus Calvinisten, Herrnhuthern, Mennoniten, Dunkern, Schwenkfeldern. Auch Schwedische

principally between the years 1776. and 1780. By *Rob. Proud.* Philadelphia. Vol. I. 1797. II. 1798. Im 2. Bde. p. 337 — 359. findet sich Religious state of Pensylvania between the years 1760 — 1770. *Morse* Amer. Geogr. p. 312 sq. 319 — 325. J. D. Schöpf Reise durch einige der mittleren und südlichen vereinigten Amerikanischen Staaten ꝛc. in den Jahren 1783 und 1784. Erlangen I. 1788. II. 1788. vergl. Acten, Urkunden und Nachrichten zur neuesten Kirchengeschichte II. 1 ff. 333 ff. Acta hist. eccles. nostr. temp. II. 427 sq. Henke's Archiv V, 2, 3.

dische Lutheraner gibt es. Die Baptisten stammen größtentheils aus Wales ab und sind nicht zahlreich. Diese und andere christliche Religionspartheien und Nationen leben in großer Verträglichkeit miteinander.

Die Quäcker sind schon 1606. nach Amerika gekommen, konnten aber damals keine freie Religionsübung erhalten. Sie haben sich darauf unter dem großen und ehrwürdigen William Penn, von welchem diese Provinz ihren Namen trägt, 1682. hier festgesetzt und seit dieser Zeit ihre Religion mit vollkommener Freiheit ausgeübt. Sie machen jetzt die größte Zahl der Einwohner aus und leben in großem Wohlstande. Pensylvanien ist ihr vornehmster Wohnsitz in Amerika.

Die Episcopalen haben mehrere Kirchen in der Hauptstadt und auf dem Lande. Sie weichen von den Episcopalen in England in verschiedenen Puncten ab. Im J. 1785. war eine Versammlung von Episcopalen aus verschiedenen Nordamerikanischen Provinzen, sie revidirten das Commonprayerbook und machten es mit den Grundsätzen der Revolution und der neuen Constitution übereinstimmender. Dieß revidirte Buch wird von den Episcopalen in Pensylvanien und den südlichen Provinzen gebraucht, wurde aber in Newyork und Newjersey nicht angenommen.

Der

Der Presbyterianer sind sehr viele. Es mag bei dieser Gelegenheit bemerkt werden, daß die Presbyterianer im Nordamerikanischen Freistaate überhaupt in einer gewissen Verbindung stehen. Sie halten nicht nur in den einzelnen Provinzen kleinere und größere Versammlungen, sondern auch zuweilen eine allgemeine Versammlung, welche aus Deputirten der Provinzen besteht, Appellationen annimmt und die Entscheidungen der kleineren Synoden untersucht.

Die Katholiken haben einige Kirchen zu Philadelphia und eine zu Lancaster, viele Deutsche gehören zu ihnen.

Die Mennoniten kamen auf die Einladung W. Penns hieher und fanden in Amerika die Freiheit und Ruhe, welche ihnen in Europa versagt wurde. Ihr Hauptsitz ist Germantown, auch zu Lancaster sind ihrer viele. Die Baptisten haben ein Versammlungshaus in der Hauptstadt, auch welche in der Provinz. Sie haben sich den Presbyterianern genähert, ausgenommen im Puncte der Taufe. Der Sabbatharier sind wenige. Pensylvanien ist auch der vornehmste Wohnsitz der Dunker oder Dumpler, welche einige als einen Zweig der Baptisten betrachten. Man weiß den Ursprung dieser Secte nicht genau. Ein Deutscher

Namens Peysel soll sie gestiftet und sie soll vorher schon in Westphalen, Preussen, der Pfalz, Schlesien existirt haben, aber daselbst verfolgt worden seyn. Man hat sie häufig bloß nach den Gewohnheiten beurtheilt, welche sie in Ephrata beobachten, allein man hatte darinn Unrecht. Im Allgemeinen scheinen sie sich durch folgende Lehren und Gewohnheiten am meisten zu unterscheiden. Sie versammeln sich theils des Nachts theils des Tags zur Erbauung. Das Abendmahl halten sie bei Nacht und verbinden damit ein Liebesmahl, wobei sie, was sie sonst nicht thun, Fleisch essen, auch waschen sie sich dabei die Füße, geben sich den Bruderkuß und Handschlag. Sie taufen nur Erwachsene und zwar so, daß der Täufling zuerst im Wasser kniet, ihm alsdann noch das Haupt dreimal unter das Wasser getaucht, ihm die Hand aufgelegt und über ihm gebetet wird. Sie halten es für unerlaubt, Prozesse zu führen, Waffen zu tragen, zu fechten, zu schwören und Zinsen zu nehmen. Sie glauben, daß die zukünftige Seeligkeit nur durch Büßungen, Selbstpeinigung und Entsagung erworben werden könne. Sie feiern den Sabbath. In ihren Versammlungen kann jeder laut beten und sprechen. Die besten Sprecher werden ihre Geistlichen. Sie haben Diakonen, Diakonissinnen und Ermahner. Das Dörfchen Ephrata gehört den Dunkers, welche größtentheils von deutscher Herkunft sind, und wird auch

Tunkerstown genannt. Hier leben sie wie die Mönche und Nonnen. Sie tragen weiße Kleider, im Sommer von Leinewand, im Winter von Wollenzeug. Ihre Kleider bestehn in einem weiten und langen Leibrock, der um die Lenden gegürtet und mit einer Kapuze zur Bedekkung des Haupts versehen ist. Die Weibspersonen verhüllen ihr Gesicht wenn sie ausgehen. Die Männer lassen den Bart lang wachsen, schneiden aber die Haupthaare ganz kurz ab. Alle haben einen feierlichen steten Gang, heften ihre Augen gerade vor sich auf die Erde und geben nicht leicht eine Antwort. Sie sind übrigens gastfrei, wohlthätig, dienstfertig, fleissig und erfindsam. Sie verfertigen allerlei nützliche und künstliche Arbeiten. Sie essen kein Fleisch, nähren sich vorzüglich von Pflanzen und Wurzeln, sie trinken keinen Wein, nehmen keinen Tabak, schlafen nicht in Betten, die Kranken ausgenommen, sondern auf Bänken. Männer und Weibspersonen wohnen in abgesonderten Häusern. In jedem Hause ist ein Speisesaal und eine gewisse Anzahl von Zellen, und dabei noch ein Bethaus. Das Bethaus bei dem Hause der Brüder heißt Bethanien, das bei dem Schwesterhause aber Saron. Ein drittes Haus, Zion genannt, dient zu den gemeinschaftlichen gottesdienstlichen Versammlungen der Brüder und Schwestern, welche einmal in der Woche vorfallen. Ihr Gesang ist äußerst schön und harmonisch. Zwischen

Brü-

Brüdern und Schwestern findet weiter kein Umgang Statt, als den die Besorgung ihrer Wirthschaftsangelegenheiten erfordert. Ihr Begräbnißplatz zu **Ephrata** heißt Achorsthal. Sie thun das Gelübde der Ehelosigkeit. Wenn aber doch ein Paar heirathen will, so werden sie nicht mehr als vollkommene Mitglieder der Gesellschaft betrachtet, sie müssen **Ephrata** verlassen und sich nach **Mount Sion** eine Meile davon oder sonst wohin in der Nähe begeben. Sie sind aber deswegen nicht gänzlich von der Dunkersgesellschaft ausgeschlossen. Sie heissen jetzt **Verwandte der Gemeine** und erhalten die Erfordernisse zu ihrer Einrichtung und Haushaltung aus der öffentlichen Casse: denn die Gesellschaft hat einen ansehnlichen gemeinschaftlichen Fond. Sie tragen die vorige Kleidung fort und überlassen ihre Kinder der Gemeine zur Erziehung. Man muß also wohl Grade in dieser Secte annehmen, und strengere und gelindere Dunkers von einander unterscheiden. Es gibt in **Pensylvanien** noch mehrere solche Congrationen, wie die zu **Ephrata**, auch einige in **Maryland** *).

Schwenk-

*) Liancourt s. m. Beiträge V. 382 f. führt eine Vorstellung der Dunkers an, die ich anderswo nicht gefunden habe. "Sie beweinen den Fall unsers ersten Vaters, der lieber ein fleischliches Geschöpf, die Eva, zur Frau hatte, als wollte, daß die himmlische Sophia, ein

Schwenkfelder findet man vornehmlich in der Grafschaft Berk's; sie sind als fleissige, frugale und rechtschaffene Leute bekannt.

Der vornehmste Gemeinort der Herrnhuther in Nordamerika überhaupt ist Bethlehem in Pensylvanien mit einem Bischof. Der Graf Zinzendorf selbst hat diesen Ort zu einer Niederlassung gewählt und von den dortigen Indianern rechtmäßig an sich gebracht. Die Einrichtung ist eben so, wie in andern Gemeinorten der Brüderunität. Die meisten Mitglieder sind von sächsischer Herkunft, man spricht daher hier, wie auch an andern Pflanzörtern der Brüder, das reinste und beste Deutsch in Amerika. Der dortige Gasthof, welcher auf Rechnung der Gemeine besorgt wird, ist selten von Fremden leer, welche die Anstalten, die daselbst herrschende Ordnung, Arbeitsamkeit, Reinlichkeit und Geschicklichkeit bewundern. Von Bethlehem aus werden

ein ganz göttliches Wesen, ein Kind gebähren sollte; diese würde sich dann in die geistige Natur Adams gesenkt haben und so würde ein Geschlecht erzeugt seyn, das ganz rein und ohne einen körperlichen Bestandtheil gewesen wäre. — Sie glauben aber, daß ein solcher Zustand der Vollkommenheit noch eintreten werde, sie sehen die Zeit voraus, wo nach der allgemeinen Auferstehung sich die göttliche Sophia in die Menschen senken wird."

den die Angelegenheiten und kleineren Niederlassungen der Brüder besorgt. In der Nachbarschaft sind Nazareth, wo ein Pädagogium ist, Christiansbrunn, Schönek, Gnadenthal, Gnadenhütten, Friedensthal. Eben so sind Herrnhuthische Pflanzörter zu Lancaster und Litiz und ein Versammlungsort zu Philadelphia. Nicht nur Engländer und Deutsche gehören zur Brüdergemeine, sondern auch viele eingebohrne Indier, welche zum Theil zuerst durch die Bemühungen der Herrnhuther cultivirt worden sind.

In der Hauptstadt Philadelphia sind etwa 20 Kirchen und gottesdienstliche Versammlungshäuser, darunter sind 3 Kirchen der Episcopalen mit einem Bischof, 4 Versammlungshäuser für Quäcker und ein neues für sogenannte fechtende Quäcker (fighting Quakers) welche am Kriege zwischen den Provinzen und den Engländern Antheil genommen haben und daher von den Versammlungen der übrigen Quäcker ausgeschlossen worden sind, 6 Kirchen der Presbyterianer von verschiedenen Glaubensarten und Verfassungen, 2 deutsch-lutherische, 1 schwedisch-lutherische, 5 katholische, 1 Versammlungshaus der Universalisten, 1 der Methodisten, 1 Judensynagoge, 2 Negerkirchen. Zu Germantown ist 1 lutherische und 1 reformirte Kirche und ein Quäckerversammlungshaus. Der

kleine

kleine Ort Quäckertown charakterisirt sich schon durch seinen Namen. Libanon hat fast lauter Deutsche zu Einwohnern und 1 luth. und 1 reform. Kirche.

9) Delaware. Am zahlreichsten sind die Presbyterianer, sie haben etwa 24 Kirchen im Lande und ihre Gemeinen sind in die Presbyterien zu Newcastle und Lewes eingetheilt. Die Episcopalen haben etwa 12, die Baptisten 7 Kirchen. Der Methodisten sind ziemlich viele. Die Quäcker halten ihre Gesellschaftsversammlungen in Wilmington, wo auch eine schwedisch-lutherische Kirche ist, und Duck-Creek.

10) Maryland. Die bischöfliche Kirche, welche ehmahls die herrschende war, ist jetzt den übrigen Religionsgesellschaften ganz gleich gesetzt. Sie hat übrigens ihre ansehnlichen Güter erhalten, nur sind die Vermächtnisse an sie eingeschränkt worden. Sie steht unter mehreren Vorstehern (Vestries) und Kirchenräthen (Church-wardens) und einem Bischofe, welcher ihre Geistlichen ordinirt. Die Geistlichkeit versammelt sich jährlich abwechselnd zu Baltimore, Caston rc.

Katholiken finden sich in dieser Provinz mehr als in irgend einer. Morse behauptet, die Hälfte aller Katholiken im Freistaate, nämlich 25000, befinden

sich

sich in Maryland. Sie haben ihren Bischof zu Baltimore.

Die Presbyterianer sind zahlreich und stehen theils unter einem Presbyterium zu Baltimore theils unter den Presbyterien zu Newcastle und Lewis in Delaware, alle aber unter der Synode von Philadelphia.

Die Methodisten haben sich in dieser Provinz in neueren Zeiten sehr vermehrt, auch die Zahl der Baptisten hat zugenommen. Abingdon ist eine Universität der Methodisten.

Die deutschen Lutheraner und Reformirten wohnen vornehmlich im nordwestlichen Theile dieser Provinz und haben auch zu Baltimore ihre Kirchen. Die Lutheraner sind am zahlreichsten in der Grafschaft Frederick. Auch in der Haupt- und Bundesstadt Washington haben sie eine Kirche.

Der Quäcker gibt es hier nicht viele. Die Herrnhuther haben eine Gemeine in der Grafschaft Frederick. Auch gibt es einige Swedenborgianer, Schwenkfelder, Dunker und Mennoniten.

11) Virginien. Die Episcopalen herrschten einst in dieser Provinz mit großer religiöser Intoleranz. Jetzt ist Gleichheit der Religionspartheien eingeführt und die

Pres-

Presbyterianer sind zahlreicher, als die Episcopalen. Die letzten haben verhältnißmäßig wenig Geistliche, welche auch nur selten und für dünne Versammlungen predigen, die Presbyterianer haben verhältnißmäßig mehr, welche auch öfterer und für größere Versammlungen predigen. Die Baptisten und Methodisten, deren nicht wenige zerstreut im Lande leben, werden gewöhnlich von reisenden Predigern bedient, welche vor großen und vermischten Versammlungen sehr fleissig predigen. In Richmond, der Hauptstadt, ist nur eine kleine Kirche, so wie überhaupt in dieser Provinz eine geringere Anzahl von gottesdienstlichen Gebäuden ist, als in irgend einer andern, und auch viele geistliche Stellen unbesetzt sind.

12) Kentucky. Am zahlreichsten sind die Baptisten. Im J. 1787. hatten sie 16 ordentliche Kirchen und noch verschiedene Congregationen, sammt 30 Predigern. Nach ihnen machen die Presbyterianer die größte Zahl aus.

13) Nordcarolina. Die westlichen Theile dieser Provinz sind vorzüglich von Presbyterianern bewohnt. Unter ihnen sind einige deutsche lutherische und calvinistische Gemeinen zerstreut *). Die Herrnhuther haben

*) Von den Bemühungen einiger Helmstädtischer Professoren,

haben blühende Niederlassungen zu Bethania, Bethabara und Salem. Die Quäcker haben Colonieen in New-Garden, Perquimins und Pasquetank. Die Methodisten und Baptisten nehmen immer mehr zu. Die Episcopalen haben seit der Revolution fast gar keine Geistlichen mehr, der Cultus hat unter ihnen fast ganz aufgehört, die Baptisten und Methodisten senden aber Prediger oder Missionäre unter sie, welche oft vor großen Versammlungen predigen, und welche wahrscheinlich ihre Glaubensart und Weise unter ihnen befestigeu werden oder zum Theil schon befestiget haben.

14) Südcarolina. Die verschiedenen Religionsbekenner folgen in Ansehung der Zahl so aufeinander: Presbyterianer sammt Congregationalisten, Episcopalen, Baptisten, Methodisten ꝛc. Zu Charlestown, der Hauptstadt, sind 2 Episcopalkirchen, 2 congregat., 1 presbyt., 1 baptist., 2 method., 1 für deutsche Lutheraner, 1 für französ. Protest. 1 kathol. Kapelle, 1 Quäck. Beth. 1 Synagoge.

15) Georgien. In dieser noch wenig cultivirten Provinz gibt es in manchen Gegenden noch gar keine Geist-

soren, diese Gemeinen mit Lehrbüchern und Lehrern zu versehen s. Acta H. E. nostri temp. XII. 213 sqq. Acten, Urkunden I. 673 ff. Henke's Archiv II. 748 ff.

Geistliche. Die Methodisten und Baptisten senden übrigens fleissig Prediger umher. In der Stadt Savanna ist eine bischöfliche, eine presbyterianische und eine deutsch-lutherische Kirche, welche letzte von einem Geistlichen aus Ebenezer versehen wird, wo eine große Kirche und eine Niederlassung deutscher Lutheraner ist. Zu Augusta ist eine bischöfliche Kirche, zu Midwaz eine congregationalistische.

16) Westliche Länder, größtentheils noch unbewohnt und unangebaut.

17) Louisiana, kürzlich von Spanien an Frankreich abgetreten und von dieser Macht an den Nordamerikanischen Freistaat verkauft. Bisher war der größte Theil der weißen Einwohner römisch-katholisch. In der Hauptstadt Neu-Orleans sind 5 katholische Kirchen und mehrere Klöster. Es gibt spanische, französische und deutsche Colonisten. Unter der neuen Oberherrschaft werden auch Veränderungen im Kirchenwesen vorgehen.

§. 3.

Europäische Besitzungen in Amerika *).

1 Brittische: Newfoundland nebst den Hudsonsbayländern, Brittisch Canada, Neu-Schottland, Neu-Braunschweig, die Bermudischen Inseln, die Inseln Jamaika, St. Christoph, Antigoa, St. Vincent, Barbados, Trinidad, die Bahamainseln ꝛc.

Im Ganzen sind die Episcopalen am zahlreichsten, man findet aber auch viele Katholiken, und verschiedene andere Religionsverwandte. Vorzüglich durch die Bemühungen der Herrnhuther sind viele Eingebohrne zum Christenthum geführt worden. Sie haben in der Hudsonsbay Niederlassungen zu Nain, Okkak, Hoffenthal **). Newfoundland ist eine fast noch ganz wüste Insel.

In

*) Hier muß verglichen werden, was schon vorher in diesem Werke von den kirchlichen Einrichtungen der Mächte vorgekommen ist, die in Amerika Besitzungen, und ihren Glauben sammt ihrer gottesdienstlichen Verfassung in diese neue Welt verpflanzt haben.

**) A brief account of the miſſion eſtabliſhed among the Esquimaux Indians on the coaſt of Labrador by the church of brethren. Lond. 1774. G. H. Loskiel Gesch. d. Miss. der ev. Br. unter den Indianern in Nordamerika. Barby 1789. Cranz Historie von Grönland 2. Theil.

In Ober-Canada ist die bischöfliche Religion herrschend, es gibt jedoch ziemlich viele Katholiken und einige Quäcker, Mennoniten und Dunkers. Der Staat bezahlt allein die bischöflichen Geistlichen und zwar sehr ansehnlich. In Untercanada herrscht die katholische Religion, auf dem Lande gibt es auch katholische Kirchen. Zu Quebek, der Hauptstadt, ist ein katholischer und ein englischer Bischof, nebst einigen Klöstern. Die Protestanten halten ihren Gottesdienst in katholischen Kirchen oder Kapellen zu Quebek, Monreal, Saurel und Les trois Rivieres.

Auf der Insel Jamaika sind viele Neger zum englisch-bischöflichen Christenthum bekehrt und es gibt eine große Anzahl von Negerpredigern, welche das Christenthum weiter ausbreiten. Die Herrnhuther haben Missionsanstalten in Carmel, Bogne, Mesopotamien, Elim, Eden, Island. In der Hauptstadt Kingston sind ein paar englische Kirchen, 1 Versammlungshaus der Quäcker, 2 Synagogen. Die ganze Insel ist in 19 Kirchspiele eingetheilt *). Auch auf der Insel Antigoa haben die Herrnhuther viele Neger bekehrt, in der Hauptstadt St. John gibt es auch Brüder- und Methodistengemeinen. Auf der Insel Barbados haben die

*) Vergl. Leiste Brittisch Amerika S. 398.

die Brüder ihre Negerkirche etliche Meilen von der Stadt Bridgetown. St. Christoph ist in 7 Kirchspiele abgetheilt.

2) Spanische: Florida, Mexico, Neu-Granada nebst Spanisch-Guiana, Peru, Rio de la Plata, die Inseln Cuba, Porto-Rico, Chiloe rc.

Die katholische Religion ist herrschend, die Kirchenverfassung ohngefähr wie in Spanien selbst, die Geistlichkeit äußerst zahlreich, so daß Priester, Mönche und Nonnen den fünften Theil aller weißen Einwohner des Spanischen Amerika ausmachen sollen. Auch einzelne eingebohrne Indier bekennen sich zum katholischen Glauben. Die Kirchen funkeln von Gold, Silber und Edelsteinen. In der Stadt Mexico, der Hauptstadt aller spanischen Besitzungen in Nordamerika sind ein Erzbischof und ein Inquisitionsgericht, 29 Kirchen, über 40 Klöster. Erzbischöfe sind noch zu Chiapa, Guatimala in Altmexico, zu St. Fe de Bogota in Neugranada, zu Lima in Peru *), zu Charcas in Rio de Plata. Bischöfe sind zu Sta. Fe in Neumexico, Guadalaxara, Merida in Altmexico, in Havana auf Cuba, in Porto-Rico auf der Insel dieses Namens, zu Panama, Cartagena, St. Martha, Popayan, Quito in Neugranada und Spanisch-Guy-

*) wo auch eine Inquisition.

Guyana, zu Truxillo, Arequipa, Cusco, la Paz, St. Jago de Chili, la Concepcion in Peru, zu St. Cruz de la Sierra, Cordoba, la Assumption, Buenos Ayres in Rio de la Plata *).

3) Portugiesische: das südliche Guiana, das Amazonenland, Brasilien, Stücke von Peru und Paraguay, die Inseln Dreieinigkeit rc.

Die katholische Religion ist herrschend, die Kirchenverfassung ohngefähr wie in Portugal, von den Eingebohrenen kennen und glauben viele das Christenthum nicht. Zu St. Salvador ist ein Erzbischof und sollen 3000 Mönche seyn. Die dortige Kirche, welche Salvatori gewidmet ist, hat der Stadt den Namen gegeben. Bischöfe sind zu Fernambuco, Rio de Janeiro, Para. Zu Rio de Janeiro zählte la Caille 1751. sechs Kirchen und darunter eine Kathedralkirche und bemerkte zugleich, daß ihre innere Verzierungen, an

*) Ausführliche Nachrichten von den Mönchsorden, den Missionen rc. im spanischen Amerika findet man in dem Werke: Gobierno de los Regulares de la America etc. su Autor *El P. Fr. Pedr. Jos. Parras*, Lector Jubilado, Ex-Difinidor, Padre de la Provincia del Paraguay, Calificador del Santo Oficio de la Inquisicion etc. T. I. II. Madrid 1783.

an welchen das Gold recht verschwendet sei, zu gehäuft und um so weniger für das Auge des Kenners gemacht seien, weil sie das Sonnenlicht nur durch ein Fenster erhalten. Der Gottesdienst verursacht in dieser Stadt viele Unkosten. Alle Tage sieht man kostbare Processionen, bei welchen von den Geistlichen gebettelt wird. Des Nachts erleuchten viele Heilige, welche als Schutzgötter fast vor jedem Hause in kleinen Tabernakeln stehen und eine Lampe vor sich brennen haben, die Stadt. Es sind daselbst einige Mönchs- und Nonnenklöster. Ein Inquisitionsgericht ist in **Brasilien** nicht mehr vorhanden. Der Eifer der Missionäre hat sehr abgenommen, übrigens sind viele eingebohrne **Brasilianer** Christen. Die Zahl der Geistlichen ist sehr groß, eben so ihr Einfluß; die Reisebeschreiber schildern aber ihre Unwissenheit und Laster sehr stark *). Es soll im **Portugiesischen** Amerika, wie in **Portugal**, noch manche geheime Juden geben.

4) Fran-

*) Beschreibung des Portugiesischen Amerika von Cudena. Ein Spanisches Manuscript in der wolfenbüttelschen Bibliothek herausgegeben von Lessing. Mit Anmerkungen und Zusätzen begleitet von C. Leiste. Braunschweig 1780. S. 115 f. 159. Vergl. Staunton Reise der engl. Gesandtschaft nach China in meinen Beiträgen IV. 332 ff.

4) Französische: Ein Strich von Guiana, die Inseln Guadeloupe, Martinique, St. Lucie, Cayenne, Tabago. St. Domingo ist an die farbigen Bewohner verlohren. Fast alle weißen Einwohner sind von ihnen ermordet. Vorher war ein katholischer Erzbischof in der Stadt Domingo, und eben daselbst waren zwei katholische Universitäten. Man hat seit der Revolution nicht erfahren, wie es mit den kirchlichen Einrichtungen im französischen Amerika steht, ob und wie weit das Alte fortdauert. Unter den Königen wurde eine Reihe von Verordnungen für die kirchliche Verfassung und Regierung der Colonieen bekannt gemacht*). Anfangs wurde Alles nur darauf angelegt, den römisch-katholischen Cultus fest zu gründen, den katholischen Glauben unter den Eingebohrnen auszubreiten und jeden andern auszuschließen. Es wurden Mönche, namentlich Carmeliter, Dominicaner, Capuziner und Jesuiten dahin geschickt, und erhielten von den Königen und Päbsten große Vollmachten, die sie zudem noch oft überschritten. Sie wurden Prediger, Seelsorger und

Mis-

*) Man findet sie bis zu dem Jahre, in welchem das Buch herausgekommen ist, in: Droit public ou gouvernement des Colonies francoises, d'après les loix faites pour ces pays. Par *M. Petit.* à Paris. T. II. 1771. p. 488 sqq.

Missionäre, und folgten fast bloß ihrer Willkühr. Sie erwarben ihrem Orden und den Missionen so viele Güter und Einkünfte, daß die Könige Grenzen setzen mußten. Weltgeistliche gab es lange Zeit daselbst gar nicht, und noch weniger eine geordnete und regelmäßige kirchliche Disciplin und Policei. Sogenannte apostolische Präfecten vertraten lange Zeit die Stelle der Bischöfe, ohne ihr Ansehen und ihre Macht zu haben. Man wollte in den Colonieen keine Bischöfe, weil Geistliche und weltliche Administratoren fürchteten, durch sie eingeschränkt und beobachtet zu werden. Zuletzt wurden doch Bischöfe und ordentliche Pfarrer eingesetzt.

5) **Batavische:** auf dem festen Lande von Südamerika: Die Colonien **Essequebo, Demerary, Berbice, Surinam,** die Inseln **St. Eustach, St. Martin** gemeinschaftlich mit Frankreich, **Curassao.** Die vornehmste Colonie ist Surinam. Die Holländer machten sogleich die reformirte Religion zur herrschenden in dieser Colonie. Kein Katholik oder Lutheraner konnte zu einer öffentlichen Bedienung gelangen. Lutheraner, Katholiken und Juden mußten für die Freiheit, Gottesdienst zu halten, jährliche Summen bezahlen. Vermuthlich ist dieß nach den im Mutterlande vorgegangenen Revolutionen abgeändert. Uebrigens ist die reformirte Kirche hier wie in Batavien organisirt. In der

Stadt

Stadt Paramaribo sind 3 reformirte Prediger, von welchen 2 in holländischer und 1 in französischer Sprache prediget, ein lutherischer, der abwechselnd holländisch und deutsch prediget, 1 katholischer, und noch ein lutherischer für die Miliz auf der Vestung Neu-Amsterdam. Sonst gibt es noch 2 reformirte Kirchen, eine am Rottika und die andere am Rommewineflusse. Die Juden haben zwei tempelähnliche Synagogen zu Paramaribo, die eine ist für die portugiesischen, die andere für die deutschen Juden, eine dritte ist im Dorfe Savane. Die Besoldung der Geistlichen ist beträchtlich *). In jeder der beiden Colonieen Demerary, Essequebo und Berbice ist jetzt nur ein reformirter Prediger. In der letzten haben auch die Lutheraner eine Kirche und Prediger **).

6) Dänische: Grönland, die Inseln St. Thomas, St. Jean und St. Croix. In diesen Besitzungen haben die vereinigten Brüder seit langer Zeit sehr viel

*) J. F. Ludwigs Neueste Nachrichten von Surinam — Herausgegeben und mit Anmerkungen erläutert von P. F. Binder. Jena 1789. S. 30 f. Satistische Beschreibung der Besitzungen der Holländer in Amerika I. Th. von Lüder. Braunschw. 1792. S. 168 ff. 214 ff.

**) Hartsink's Beschreibung von Guiana. A. d. Holländ. I. Theil. Berlin 1784. S. 280 f. 471.

viel zur Ausbreitung des Christenthums und zur Cultivirung der Bewohner beigetragen *). In Grönland sind Brüdergemeinen zu Neuherrnhut, Lichtenfels und Lichtenau. Auf der Insel St. Thomas ist die älteste Mission der Brüder zu Neuherrnhuth; die Anzahl der von ihnen bekehrten Neger wuchs so an und zuletzt waren ihre Wohnungen zum Theil so weit von der dortigen Negerkirche entfernt, daß die Brüder in Nisky, ehmals Crumbay genannt, eine neue Negerkirche nebst Wohnungen für die Missionäre erbauten. Auf St. Jean heißt der Missionsplatz der Brüder Bethania, wo auch eine Negerkirche ist. Auf St. Croix sind zwei solche Anstalten: Friedensthal und Friedensberg **). Auf der letzten Insel sind zwei lutherische Kirchen, eine zu Christiansstadt, die andere zu Friedrichsstadt, wo der Gottesdienst des Vormittags vom lutherischen Prediger dänisch, des Nachmittags vom Missionär creolisch

*) Cranz Historie von Grönland — insbesondere der dortigen Mission der evangelischen Brüder. Barby 1765. Fortsetzung 1770. Oldendorp Geschichte der Mission der evangelischen Brüder auf den caraibischen Inseln St. Thomas, St. Croix und St. Jean, herausgegeb. durch J. J. Bossart. 2 Thle. Barby 1777. Berichten van de Zendinge d. Evang. Broedergemeende onder d. Heidenen N. I—IV. 1795—99.

**) Vergl. Spangenberg in Walch's N. Religionsgesch. III, 29 f.

olisch gehalten wird. In Christianstadt ist noch 1 holländ. reform., 1 engl. bischöfl., 1 kathol. Kirche für die kathol. Irländer und Engländer, ein Haus zur Versammlung der Presbyterianer. Der kathol. Priester, und der dänische Prediger und Missionar verrichten den Gottesdienst abwechselnd in den beiden Städten *).

7) Schwedische: Insel St. Barthelemi. Die Hälfte der Einwohner besteht aus Irländischen Katholiken, deren Vorfahren sich 1666. hier festgesetzt haben, die übrigen sind meist Franzosen, welchen diese Insel vorher gehörte, ehe sie 1785. an Schweden abgetreten wurde.

*) Hans West Beiträge zur Beschreibung von St. Croix a. d. Dän. Kopenhagen 1794. Henke's Archiv II. 340 f.



Verbesserungen einiger Namen:

S. 673. Z. 10. Karnda l. Kaenda.
Enynggo l. Enzuggo.
S. 680. Z. 22. Safalla l. Sofalla.
S. 683. Z. 3. Carcada l. Carnada.
S. 688. Z. 6. Menozes l. Menezes.

[illegible]

[illegible]

